AMTSBLATT DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN OPPELN: 1872

Regierungsbezirk Oppeln

Digitized by Google

4° Bor.
103 q / 1872
(57)

Amtsblatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1872.

Sieben und fünfzigster Band.

Oppeln,
gedruckt in der F. Weilshäuser'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1872.

Sieben und fünfzigster Band.

Oppeln,
gedruckt in der F. Weilshäuser'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK

Chronologisches Verzeichniß

der Bekanntmachungen, welche in den im Jahre 1872 ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln erschienen sind.

Datum der Bekanntmachung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.		
14. Oct. 71	644	Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen	5	27
13. Nov. 71	25	Allerhöchster Erlaß vom 13ten November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfs-Casse für die Provinz Schlesien ausschließlich der Oberlausitz, vom 18ten Juni 1866	2	6
30. "		Post-Reglement	Extb. z. 7	
4. Dec. 71	764	Einlösung von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungscasse zu Darmstadt	2	6
		Desgl.	5	28
15. "	5	Signirung der Packete nach Berlin und anderen größeren Städten	1	1
21. "	7	Umtausch von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1856, 1857, 1859 II., 1864, 1867 A, 1867 C., 1867 D., 1868 B. gegen Verschreibungen der consolidirten 4½ procentigen Staatsanleihe	1	2
21. "		Allgemeine Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate	Extra-Bl. zu Stück 7	
23. "	4	Einführung von Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort	1	1
27. "	59	Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist	4	19
27. "	60	Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Klodnitz-Canals sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erheben ist	4	20
29. "	138	Abänderung des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen des Norddeutschen Bundes vom 3ten Juni 1870	9	43
2. Jan. 72	38	Bekanntmachung, betr. die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der 5% Staatsanleihe vom Jahre 1859	2	5
14. "	80	Verpackung von Packetsendungen	4	21
		2tes Mal	5	28
15. "	65	Bekanntmachung, die neuen Postmarken betreffend	4	22
	75	2tes Mal	5	29
16. "	92	Bekanntmachung, die 17te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend	5	28
17. "	84	Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. bezw. II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.	5	27
		2tes Mal	11	53
		3tes Mal	17	81
18. "	75	Betrifft die Nothwendigkeit der Eintragung der Bank-Antheils-Eigner in die Stammbücher der Bank	4	21
20. "	86	Geldübermittelung durch Postanweisungen an das im Auslande befindliche Personal der Kaiserlichen Marine	5	29
28. "	95	Bekanntmachung, Beschwerden über die Post betreffend	6	33
28. "	133	Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1871 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	8	39
2. Febr.	108	Briefverkehr mit Rußland	7	35

Digitized by Google

12. Febr. 72	150	Packetverkehr mit Frankreich	10	47
20. "	143	Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	9	44
26. "	151	Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 21sten Februar 1872, betreffend Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern	10	47
1. März	175	Nachtrag zur Concession zum Geschäftsbetriebe in den Kgl. Preußischen Staaten für die Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Moguntia" in Mainz	11	54
7. "	273	Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend	18	83
		2tes Mal	19	95
		3tes Mal	20	101
		4tes Mal	21	107
		5tes Mal	22	112
		6tes Mal	23	116
9. "	187	Ausgabe der am 1. April fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen	12	60
16. "	196	Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbureaux	13	67
	214	2tes Mal	14	71
19. "	200	Postversendung von Privat-Päckereien an die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen	13	67
23. "	216	Aufnahme in die evangel. Bildungs-Anstalten zu Drovsig bei Zeitz	14	71
25. "	215	Bekanntmachung, betr. die Packetbeförderung mit der Post	15	73
	251	2tes Mal	17	82
28. "	218	Bekanntmachung, betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Juni 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der 5 pCt. Staatsanleihe vom Jahre 1859 gegen Gewährung eines Agio	15	73
6. April	272	Verlängerung der Frist zum Umtausch von Kgl. Sächsischen Cassen-Billets	18	83
		2tes Mal	21	107
		3tes Mal	24	122
9. "	237	Bekanntmachung, betr. das Signiren der Packete	16	76
	256	2tes Mal	17	82
17. "	255	Bekanntmachung, betr. den Verschluß der Geldbriefe	17	82
	268	2tes Mal	18	83
22. "	388	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer vom Kreise Groß-Strehlitz auszuführenden Chaussee von der Stadt Leschnitz über Bahnhof Leschnitz bis zur Oder bei dem Dorfe Dziechowitz	28	148
29. "	289	Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.	19	96
		2tes Mal	25	125
		3tes Mal	32	171
30. "	300	Bekanntmachung, betr. die Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5 pCt. Staats-Anleihe v. J. 1859 gegen Gewährung eines Agio	20	101
1. Mai	282	Verkauf von Freimarken und Correspondenzkarten durch die Eisenbahn-Postbureaux	19	95
		2tes Mal	21	107
1. "	291	Verordnung, betr. die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben	19	96
11. "	324	Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung	22	112
15. "	315	Postverkehr mit Frankreich	21	107
23. "	332	Zulassung von Zeitungs-Abonnements für kürzere als vierteljährliche Zeiträume	23	116
24. "	333	Postverkehr mit Spanien betr.	23	116
24. "	330	Betr. die Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5 % Staats-Anleihe von 1859 gegen Gewährung eines Agio	22	113
29. "	344	Bekanntmachung, die Postkarten betr.	23	117
6. Juni	356	Bekanntmachung wegen Zahlung der am 1sten Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldenscheine, der Anleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes		

Digitized by Google

			von 1870	21	122
14.	Juni 72	384	Bekanntmachung wegen Einlösung der zum 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5 pCt. Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben sowie der in der 14ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856	26	133
			2tes Mal	27	135
15.	"	385	Bekanntmachung, betr. die 15te Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856	26	133
25.	"	397	Taxen für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben	28	149
26.	"	405	Betr. die Bestellung der Post-Anweisungen und der zugehörigen Geldbeträge	28	149
5.	Juli	489	Privilegium wegen Anfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises, im Betrage von 35,000 Thlr.	32	171
13.	"	440	Betr. die Anwendung von Quittungsbüchern bei Einlieferung von Postsendungen	30	165
30.	"	490	Betr. die Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten	33	179
31.	"	350	Tarif der Jahres- und Monatssätze an Servis-Unterstützungen für die Militair-Familien während des Kriegszustandes	28	147
8.	August	499	Betr. Briefverkehr mit Rußland	33	179
18.	"	516	Bekanntmachung, betr. Bestellungen der Postanweisungen für das im Auslande befindliche Personal der Kaiserlichen Marine	35	185
22.	"	526	Bekanntmachung wegen Wohnungsangaben auf Briefen	35	185
27.	"	537	Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie VII. zur preußischen freiwilligen Staats-Anleihe von 1848	36	193
			Zweites Mal	42	227
			Drittes Mal	48	247
27.	"	546	Abänderungen des Post-Reglements vom 30sten November 1871 betr.	36	194
3.	Sept.	562	Betr. Erhebung der am 1sten October 1872 fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen vom 20sten September 1872 ab	38	203
12.	"	572	Einführung der Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in Thalerwährung rechnenden Gebietstheile und von Postfreimarken zu 9 Kreuzern für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile vom 1sten November 1872 ab	40	213
12.	"	636	2tes Mal	42	228
14.	"	582	Verordnung, betreffend die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungsgelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestellbezirk, sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Floren nach dem Ortsbestellbezirk	39	207
16.	"	591	Betr. die 18te Verloosung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855	39	207
19.	"	587	Bekanntmachung, betreffend den Postanweisungs-Verkehr mit den vereinigten Staaten Amerika's	40	214
21.	"	622	Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche für Kriegsleistungen an die mobile Armee in der Zeit vom Juli 1870 bis incl. Juni 1871	42	227
			Zweites Mal	46	239
			Drittes Mal	50	252
25.	"	600	Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1sten Januar 1873	Extra-Beil. zu Stück 3	
			2tes Mal	45	237
			3tes Mal	47	241
			4tes Mal	49	249
28.	"	630	Bekanntmachung, betreffend die Retirung Forstversorgungsberechtigter für untere Stellen des Forstdienstes	42	228
30.	"	604	Bekanntmachung, betreffend die im Monat October 1872 zugelassene Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5 pCt. Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870	40	214
11.	Octbr.	638	Bekanntmachung, betr. Einlösung der zum 1sten Juli 1872 gekündigten 5 pCt. Anleihe von 1859	43	22[illegible]
16.	"	643	Betreffend Ausfüllungen der Post-Anweisungen von Seiten der Absender	43	25[illegible]
18.	"	676	Betrifft den zweiten Nachtrag zu dem Reglement für außergerichtliche Auctionatoren vom 15ten August 1848	45	257
24.	"	669	Bekanntmachung, betr. die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Ja-		

Digitized by Google

		nuar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5% Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung der Zinsen und eines Agio	45	237
12. Nov. 72	709	Betr. die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5% Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung eines Agio	47	241
13. "	732	Bekanntmachung über die dem Untersteueramt in Fulda ertheilte Befugniß zur Ausgangs-Abfertigung des auf der Elm-Gemündener Eisenbahn mit dem Anspruch auf Steuervergütigung ausgehenden Branntweins	49	254
26. "	739	Bekanntmachung, betreffend die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5% Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870	49	250
27. "	734	Betr. den Verkauf von Postkarten mit dem Francostempel von 1/2 Groschen resp. 2 Kreuzern durch sämmtliche Reichs-Post-Anstalten	49	250
		2tes Mal	50	257
		3tes Mal	52	267
1. Dcbr.	738	Bekanntmachung, die Weihnachtssendungen betreffend	49	250
		2tes Mal	50	257
5. "	748	Bekanntmachung, betr. Abstempelung fertiger Brief-Couverts, Streifbänder, Postkarten mit dem Frankirungszeichen durch die Königl. Staats-Druckerei	50	257
5. "	758	Erhebung der am 2ten Januar 1873 fälligen Zinsen der preußischen Staatsschuldenscheine der Staats-Anleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A. sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen, vom 16ten December 1872 ab	51	263
7. "	771	Bekanntmachung des Königl. Ober-Tribunals zu Berlin, den Ehrenrath der Rechts-Anwälte für diesen Gerichtshof betreffend	52	267
9. "	759	Bekanntmachung, betr. den Verkauf von Postkarten	51	263
16. "	791	Bekanntmachung der 16ten Verloosung der Staatsanleihe von 1856	52	267
16. "	773	Betr. Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5% Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und der fälligen Coupons derselben	52	267
		Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.		
13. Juni	376	Erhebung der Fürstenschule zu Pleß zu einem Progymnasium und Uebergang derselben in den Aufsichtsbereich des Königl. Provinzial-Schul-Collegii	26	134
13. August	507	Bekanntmachung, betr. die Abgabe der Erklärung der außerhalb Deutschland sich aufhaltenden Elsaß-Lothringer, ob sie sich für die französische Nationalität entscheiden	34	183
26. Nov.	752	Bekanntmachung, betreffend den Bezug der Dienstbücher für den Binnenschiffahrtsverkehr	50	258
		Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.		
9. Dcbr. 71	26	Bahnpolizei-Reglement für die der Handelsgesellschaft Gogolin-Gorasdzer Kalk- und Producten-Comtoir Bunke u. Comp. zu Breslau gehörige secundaire schmalspurige Eisenbahn bei Gogolin	3	9
18. "	775	Patent-Ertheilung für Rudolph Dreyscharff zu Chemnitz	1	3
19. "	783	Desgl. für C. Rosenkranz zu Dortmund	1	3
23. "	2	Desgl. für C. F. Wappenhaus zu Berlin	1	3
23. "	9	Arznei-Taxe für 1872	1	2
23. "	11	Curatorium der Kreis-Spareasse zu Beuthen O. S.	1	2
28. "	18	Warnung vor dem Beziehen von Weinreben aus den östlichen Gegenden Frankreichs	2	6
28. "	19	Beilegung des Namens „Lipinski" dem in Gleiwitz aufgefundenen Knaben	2	7
29. "	15	Eintheilungsliste der Beschäler des Kgl. Schlesischen Landgestüts Leubus, welche während der Decksaison des Jahres 1872 im Reg.-Bezirk Oppeln stationirt werden	1	2
29. "	27	Curatorium der Kreis-Spar-Casse in Rosenberg	2	7
31. "	21	Ineommunalisirung einer Parzelle von Nr. 62 Ochojetz in den Gutsbezirk der Oberförsterei Rybnik	2	7

Digitized by Google

2.	Jan. 72	35	Wahl des Reichstags-Abgeordneten für den VII. Wahlkreis des hiesigen Verwaltungsbezirkes	2	7
3.	"	28	Genehmigung zur Sammlung milder Beiträge für das evangelische Vereinshaus (Herberge zur Heimath) in Breslau	2	7
3.	"	29	Bewilligung einer Collecte für das evangel. Knaben-Rettungs-Haus Bethesda zu Friedland O. S.	2	7
4.	"	37	Curatorium der Kreis-Spar-Casse zu Leobschütz	3	13
5.	"	41	Allerhöchste Genehmigung zu einer allgemeinen Hauscollecte zum Zweck der freiwilligen Krankenpflege in Schlesien	3	13
5.	"	42	Incommunalisirung einer von dem Rittergute Sucho-Danietz abgezweigten Fläche in den Gemeindeverband von Tschammer-Ellguth	3	14
6.	"	36	Gestellung der Mobilmachungspferde in der Provinz Schlesien	3	13
10.	"	56	Curatorium der Kreis-Spar-Casse zu Gr.-Strehlitz	4	22
11.	"	64	Errichtung eines Kataster-Controll-Amts zu Annaberg	4	22
12.	"	50	Polizei-Verordnung, die Vorbeugungs-Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest betr.	3	14
12.	"	51	Patentverleihung an Gustav Kallmeyer zu Bremen	4	23
12.	"	55	Genehmigung zur Sammlung milder Beiträge für das evangelische Waisenhaus zu Creutzburg	4	22
15.	"	54	Eröffnung des Concursprocesses über das Vermögen der unter der Firma „Sächsische Hypothekenbank zu Leipzig" in Leipzig bestandenen Actien-Gesellschaft	3	14
18.	"	81	Bekanntmachung, betr. Bestimmungen des §. 43, 2 alin. 2 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26sten März 1868	5	30
23.	"	82	Patentverleihung an John Cocking zu London	5	30
23.	"	93	Aufhebung der Bestimmung, daß Ausländer, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, die vorgeschriebene Bescheinigung der Heimathsbehörde beizubringen haben	5	30
25.	"	87	Verleihung von Orden und Ehrenzeichen	5	30
27.	"	98	Ausbietung der Kreis-Thierarztstelle im Kreise Rosenberg O. S.	6	33
30.	"	96	Wahl eines Reichstags-Abgeordneten für den 2. Wahlkreis des hiesigen Verwaltungsbezirks	6	33
30.	"	94	Patentverleihung an L. Pincsohn in Berlin	6	33
31.	"	101	Verlegung der Kram- und Viehmärkte in Ujest	6	33
3.	Febr.	113	Aufhebung des Gemeinde-Statuts vom 15ten Januar 1866 in Friedland	7	36
5.	"	122	Verlegung der Jahrmärkte in Zaudity, Kreis Ratibor	7	36
7.	"	119	Patentverleihung an Dreyer, Rosenkranz und Droop zu Hannover	7	36
8.	"	120	Desgl. an Civil-Ingenieur Kayser in Breslau	7	36
9.	"	125	Curatorium der Kreis-Spar-Casse zu Oppeln	7	36
14.	"	130	Kalender-Verleger-Gebühren und Vertrieb der amtlichen Kalender-Materialien	8	40
14.	"	127	Patentverleihung an Adolph Heller zu Münster im Elsaß	8	41
15.	"	128	Desgl. an August Strebel in Berlin	8	41
20.	"	155	Betr. die Pflege der deutschen Sprache in den utraquistischen Schulen	10	48
20.	"	136	Patent-Ertheilung an Cyprien Marie Tessié du Motay zu Paris	9	45
22.	"	140	Bewilligung einer Collecte für das evangelische Waisenhaus zu Altdorf bei Pleß	9	44
23.	"	144	Zollerhebung auf der Chaussee von Kandrzin nach Slawentzitz	9	45
23.	"	147	Regulativ zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen	10	49
24.	"	146	Patent-Verlängerung für Werner Stanf in Bonn	9	45
24.	"	156	Uebersicht von dem Schullehrer-Pensions- und Unterstützungs-Fonds im Regierungsbezirk Oppeln pro 1871	10	49
27.	"	160	Bekanntmachung, betr. die Umpfarrung der evangelischen Einwohner der politischen Gemeinde Rokow, Ratiborer Kreises	10	51
1.	März	153	Betr. Angabe der richtigen Vertheilungs-Post-Anstalt auf den Adressen	10	48
1.	"	162	Polizei-Verordnung, betreffend die Backwaaren-Taxe	11	54
5.	"	170	Bekanntmachung, betr. die Instandsetzung der Wege, Brücken ꝛc.	11	55
5.	"	170	Wiederholungs-Prüfung am Kgl. Schullehrer-Seminar in Creuzburg	12	60
5.	"	169	Incommunalisirung einiger von dem Gemeindebezirke Nieder-Borin abgezweigten Flächen in den gleichnamigen Gutsbezirk	11	55

Digitized by Google

6. März	172	Staatliche Anerkennung der von dem Fürst-Bischof zu Breslau errichteten katholischen Curatie Schimischow, Kreis Groß-Strehlitz	11	55
8. "	188	Incommunalisirung einer von dem Dominium Schloß Myslowitz abgezweigten Parzelle in den Gemeindebezirk von Janow	12	60
12. "	205	Incommunalisirung einer vom Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Cosel abgetrennten Forstparzelle in den gleichnamigen Gemeindeverband	13	68
15. "	191	Welt-Ausstellung in Wien 1873	12	61
16. "	192	Verlegung des Krammarktes in Gr.-Strehlitz	12	61
16. "	201	Incommunalisirung einer von dem Gemeindeverbande von Bikupitz und Polizeibezirke Ruda abgezweigten Parzelle in den Gemeindeverband von Klein-Zabrze und Polizei-Bezirk Zabrze	13	67
16. "	189	Krammarkt-Verlegung in Stadt Myslowitz	12	60
16. "	190	Betr. eine Belohnung für die Ermittelung des Mörders des Georg Christ aus Siebenhuben	12	60
18. "	194	Betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11ten März 1872	12	63
18. "	202	Umpfarrung der evangelischen Einwohner der Gemeinden Kandrzin und Pogorzellek	13	67
18. "	206	Incommunalisirung einer von dem Gutsbezirke Bobrownik abgetrennten Parzelle in den gleichnamigen Gemeindebezirk	13	68
19. "	209	Betr. die dem Wilhelm Organowsky in Ostrog ertheilte Erlaubniß, im diesseitigen Regierungsbezirke wegen Beförderung von Auswanderern nach Amerika als Agent zu vermitteln	14	71
20. "	206	Incommunalisirung einer von dem Gutsbezirk Poßnitz abgezweigten Parzelle in den Gemeinde-Verband von Krug	14	71
23. "	208	Curatorium der Kreis-Sparcasse des Kreises Creuzburg	14	71
27. "	212	Tarpreis eines Blutegels von der Zeit vom 1sten April bis ult. September 1872	14	71
4. April	228	Incommunalisirung der Grundstücke Nr. 9, 10 grfl. Carmerau in den Gemeinde-Verband Kgl. Carmerau	16	77
5. "	223	Belohnung für die Ermittelung des Mörders der Förster Polka und Rudolph	15	74
10. "	235	Wiederholungs-Prüfung an dem Kgl. Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	16	77
11. "	247	Betrifft das vom Rittergutsbesitzer M. Kühne auf Kutscheberwitz sechs Invaliden aus dem Kriege 1870/71 zur Benutzung überlassene Grundstück	16	77
11. "	249	Beilegung des Namens „Aloisenhof" der dem Gutsbesitzer Joseph Schubert zu Tichau gehörigen Rustical-Besitzung	17	82
12. "	238	Auftrag an die Landräthe, bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen die ländlichen Elementarschulen zu inspiziren	16	77
12. "	259	Betr. die Trennung der beiden Parochien Kattowitz und Myslowitz	18	90
13. "	241	Patentertheilung an W. L. Rosenbaum zu München	16	77
13. "	242	Dgl. an Robert Haeuclever zu Stolberg	16	77
13. "	250	Bewilligung einer Hauscollecte für das evangelische Johannisstift in Berlin	17	82
15. "	244	Verlängerung der Anmeldungsfrist für diejenigen Gegenstände, welche für die Wiener Welt-Ausstellung bestimmt sind	16	77
20. "	257	Genehmigung der Statuten für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig	18	83
21. "	262	Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Schulsystems im Kreise Leobschütz betr.	18	90
23. "	270	Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Schulsystems im Kreise Gleiwitz betr.	18	90
23. "	261	Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Städtischen, Kreis- und Dominial-Sparcassen im Regierungsbezirke Oppeln pro 1871	18	89
25. "	271	Ungültigkeits-Erklärung eines verloren gegangenen Gewerbescheines	18	90
25. "	281	Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau, Breslau und für das Befahren des Klodnitz-Kanals	19	96
27. "	266	Patent-Ertheilung an Robert Gelhaar zu Berlin	18	90
29. "	283	Einverleibung einiger von dem Gutsbezirk Nieder-Gierdorf ausgeschiedenen Parzellen in den Gutsbezirk Hohen-Gierdorf	19	99
9. "	278	Patentertheilung an Johann Schmitt zu Coblenz	22	114

Digitized by Google

			Extra.-Bl. zu St.	
Im April		Betr. die außerordentliche Revision der Elementarschulen		
	272	Betr. Errichtung eines neuen Schulsystems im Kreise Pleß	18	90
1. Mai	311	Dgl.	21	108
3. "	284	Patentertheilung an Wilhelm Rahm in Stettin	22	114
3. "	285	Dgl. Felix Tonnar zu Dilken	22	114
7. "	296	Dgl. Albert Voigt zu Kappel bei Chemnitz	22	114
7. "	297	Bekanntmachung, daß die blinden und taubstummen Kinder von der allgemeinen Schulpflicht nicht ausgeschlossen sind	20	101
7. "	298	Reise- und Geschäftsplan für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 23sten und 24sten Infanterie-Brigade	20	101
8. "	308	Errichtung eines neuen Schulsystems im Kreise Pleß	20	103
10. "	309	Auflösung der Gerber-, Seiler- und Sattler-Innung zu Peiskretscham	20	103
10. "	313	Bekanntmachung, betr. die staatliche Anerkennung der kath. Pfarrei in Rosdzin, Beuthener Kreises	21	108
11. "	331	Antonienhütte, Kreis Beuthen, zu einem selbstständigen Guts- und Polizeibezirke ernannt	22	113
16 "	322	Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der Saling'schen Stiftung	22	113
16. "	323	Errichtung eines neuen Schulsystems im Kreise Leobschütz	22	113
23. "	335	Verleihung der Rechte einer juristischen Person der evangelischen Confirmanden-Anstalt in Bischdorf, Kreis Rosenberg	22	114
28. "	342	Eröffnung eines neuen Grenz-Ueberganges an der Preußisch-Russischen Grenze zwischen Milowitz und Klein-Dombrowka	23	118
1. Juni	343	Patent-Ertheilung an Robert Ilges zu Ahrweiler	23	118
1. "	355	Betr. sonntägliche Wiederholungsschule	24	123
7. "	359	Polizei-Verordnung, betr. den Butterverkauf auf Wochenmärkten	25	125
		2tes Mal	27	136
		3tes Mal	29	161
7. "	361	Bestimmungen, betr. die Abhaltung von Fohlenbrennterminen	25	126
7. "	370	Betr. die den Wundärzten erster Klasse zustehende Befugniß, nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren	25	126
10. "	360	Bekanntmachung, betr. die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer resp. den für das Steuerjahr 1873 zu erhebenden Beischlag zur Grundsteuer	25	126
15. "	371	Auflösung der Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Moguntia"	25	126
15. "	379	Cursus für Civil-Eleven in der Kgl. Central-Turn-Anstalt in Berlin	26	133
18. "	387	Betr. die von dem Kgl. Kreis-Gerichts-Director Hilse zu Lublinitz zur Vertheilung an evangelische Schulen überwiesenen Gellert's Fabeln rc.	27	136
19. "	406	Zusammenstellung von Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868	27	136
20. "	386	Errichtung eines neuen Schulsystems im Cosseler Kreise	27	136
20. "	399	Erhebung von Marktstandsgeld	28	149
22. "	420	Incommunalisirung mehrerer vom Rittergute Zawada abgetrennten Parzellen in den Gemeindeverband von Zaborscz	28	154
22. "	391	Bestätigung des Statuts, betr. die Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung zu Trynek, Tost-Gleiwitzer Kreises	27	136
25. "	395	Ernennung des Stadtpfarrers Morawietz zum Kreis-Schulen-Inspector des Kreises Rosenberg	27	136
25. "	398	Ausdehnung der Hebebefugniß der Chausseegeld-Empfangsstelle zu Zawisse	27	136
27. "	409	Bekanntmachung der zur Förderung der Rechtspflege und des Verkehrs zwischen Preußen und Oesterreich bezüglich der Legalisirung von öffentlichen Behörden ausgestellter oder beglaubigter Urkunden getroffenen Erleichterungen	28	153
27. "	400	Patent-Ertheilung an C. W. Siemens	29	162
27. "	401	Patent-Ertheilung an C. Wollmann & Comp.	29	162
27. "	402	Patent-Ertheilung an Charles James Fox	29	162
28. "	411	Veröffentlichung des §. 12 des Gesetzes über den Eigenthums-Erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5ten Mai d. J.	28	153

Digitized by Google

1.	Juli 72	410	Genehmigung des Statuts der neu errichteten Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Magdeburg	29	161
2.	"	408	Patent-Ertheilung an Robert Herrmann	29	162
4.	"	415	Patent-Ertheilung an Gebrüder Pazet in Wien	29	162
8.	"	433	Polizei-Verordnung wegen des Tödtens und Einfangens von Vögeln	29	162
9.	"	452	Aenderungen der Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart	30	166
9.	"	442	Betrifft die von dem Kreis-Gerichts-Director a. D. Christian Friedrich Koch der evangel. Kirche in Neisse vermachte Schenkung	30	165
12.	"	431	Patent-Ertheilung an Kastner und Lavignac	33	179
13.	"	443	Betr. ein von dem Stadt-Secretair a. D. Sauder zu Ratibor der evangelischen Kirche zu Branitz zugewendetes Legat	30	165
15.	"	425	Betr. Schließung der Schulen während der Pockenepidemie	29	162
15.	"	445	Erhebung des tarifmäßigen Chausseezolles für eine Meile bei der Hebestelle in Ludwigsdorf	30	165
15.	"	447	Betr. den Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten	30	167
16.	"	441	Betr. die für die in Rußland sich aufhaltenden Deutschen geltenden Paßbestimmungen	30	165
17.	"	453	Incommunalisirung mehrerer aus dem Gemeindebezirk Cilguth von Gröling abgetrennten Grundstücke in den gleichnamigen Gutsbezirk	30	167
18.	"	450	Genehmigung der Aenderung der Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Neptunus" zu Stockholm	30	165
18.	"	451	Beschlagnahme von Druckschriften	30	165
24.	"	483	Bekanntmachung, betr. die Aushändigung der Quittungsbescheinigungen über Domainen-Kaufgelder, Zins- und Dienst-Ablösungs-Capitalien	32	174
25.	"	459	Patent-Ertheilung an Zinnecker	33	179
26.	"	466	Eröffnung der Jagd	32	173
27.	"	473	Abhaltung des 3ten Jahr- und Viehmarktes in Steinau O. S.	32	174
27.	"	465	Besetzung der Kreis-Wundarztstelle im Pleßer Kreise	32	173
29.	"	470	Aussetzung einer Belohnung von 300 Thlr. Demjenigen, durch dessen Benachrichtigungen die vermißte Anna Böckler aufgefunden wird	31	169
29.	"	475	Beschlagnahme der deutschen Druckschrift „Der alte Gott"	31	170
30.	"	476	Bewilligung der Collecte zum Zweck der Erbauung eines Krankenhauses zu Borsnitzhütte, Kreis Beuthen	32	174
30.	"	480	Betr. Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten ꝛc. zustehenden Realberechtigungen nach dem Gesetz vom 27sten April 1872	32	174
30.	"	468	Beginn des Lehrcursus in polnischer Sprache bei dem Kgl. Hebammen-Lehr-Institut hierselbst	32	174
30.	"	467	Bekanntmachung, daß Diejenigen, welche von dem etwaigen Aufenthalte der Anna Böckler Kenntniß haben, Mittheilungen an den Untersuchungs-Richter Schrent in Berlin gelangen lassen	31	170
4.	August	487	Bekanntmachung, betreffend die bei der Kgl. Regierung eingehenden unwesentlichen Vorstellungen ꝛc.	32	175
5.	"	485	Beschlagnahme der Druckschrift „Wunderbare Offenbarungen" ꝛc. von Miarka	32	174
6.	"	498	Nachtrag zu §. 4 der Fischerei-Polizei-Verordnung vom 23sten März 1866	33	179
6.	"	488	Patent-Ertheilung an Bernstein	33	179
7.	"	493	Bgl. an Wendt	33	179
10.	"	479	Bgl. an Jouffret	33	179
14.	"	505	Betrifft die Vertheilung der Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen	34	183
16.	"	504	Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche für Kriegsleistungen an die mobile Armee in der Zeit vom 16ten Juli 1870 bis 1sten Juli 1871	34	183
			2tes Mal	38	208
			3tes Mal	42	228
17.	"	524	Betrifft Zollerhebung auf der Nicolai-Woischnitzer Kreis-Chaussee	35	185
18.	"	510	Errichtung einer selbstständigen Apotheke in Bischwitz, Kreis Beuthen	34	184
19.	"	509	Verbot der Abhaltung von Viehmärkten in Ottmachau	34	184
19.	"	512	Patent-Ertheilung an die Herren Wirth u. Comp. in Frankfurt a. M.	36	195

Digitized by Google

20.	August	522	Aussetzung einer Prämie für Ermittelung eines Brandstifters	35	185
21.	"	535	Verbot des Hineinlassens von Menschen in Gasleitungsröhren	36	194
22.	"	530	Vertrieb von Loosen zur Ausspielung von Erzeugnissen der Schwarzwälder Industrie	35	186
23.	"	529	Bekanntmachung, betr. die Errichtung der Königl. Lehranstalten für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Regierungsbezirk Wiesbaden	35	185
			2tes Mal	40	214
			3tes Mal	44	238
23.	"	531	Bekanntmachung, betreffend Feststellung der Rinderpest in der Hornvieh-Contumaz-Anstalt zu Kozaczówka bei aus Rußland eingeführtem Hornvieh	35	186
24.	"	538	Incommunalisirung eines von dem Gemeinde-Verbande Bojanz abgezweigten Grundstücks in den gleichnamigen Gutsbezirk	36	194
26.	"	533	Patentertheilung an G. Lüttringhaus aus Mülheim a. Rh.	36	195
27.	"	536	Desgl. an den Ingenieur Hugo Jüngling in Hannover	37	201
28.	"	539	Desgl. an R. Gottheil	36	195
30.	"	548	Betrifft die Ermächtigung der Polizeibehörden zur Beglaubigung der Erklärungen über den Ursprung deutscher nach Portugal auszuführender Waaren	36	194
30.	"	549	Betrifft den Ausbruch der Rinderpest in Polen	36	195
30.	"	555	Betrifft die Aufbesserung der Gehaltsbezüge der Königl. Förster	37	201
4.	Sept.	557	Betrifft Ermittelung der Ortsangehörigkeit eines in Breslau angehaltenen Taubstummen	37	201
5.	"	559	Baupolizeiliche Anordnung für die Stadt Myslowitz	38	203
5.	"	560	Ernennung der Pfarrer Wagner und Hrabak zu Local-Schul-Inspectoren im Kreise Lublinitz	38	203
5.	"	561	Ernennung des Pfarr-Administrator Biernacki in Gleiwitz zum Local-Schul-Inspector über die katholischen Schulen der Pfarrei Gleiwitz	38	203
10.	"	564	Patent-Ertheilung an Heinrich Wilhelm Martini in Ansbach	38	204
11.	"	567	Versetzung der Stadt Kattowitz aus der 3ten in die 2te Gewerbesteuer-Abtheilung	38	204
11.	"	573	Ernennung des Pfarrer Kinner zu Naisiedel zum Revisor der katholischen Schulen im Bezirk der Localie Hochkretscham, Kreis Leobschütz	39	208
12.	"	566	Aufhebung des dem Bergrath Bischof zu Halle a. S. unterm 28sten Juni 1870 ertheilten Patents	38	204
13.	"	571	Polizei-Verordnung, betreffend Verhütung der Einschleppung der Rinderpest	38	204
14.	"	570	Aufhebung des dem Jules Planche zu Imphy-Nièvre unterm 10ten Juli 1871 ertheilten Patents	38	204
14.	"	574	Betr. Verpflichtung der Königl. Cassen zur Annahme und Umwechselung von Silber- und Kupferscheidemünze	39	208
			2tes Mal	48	247
14.	"	575	Concessions-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahn zur Anlage einer Locomotivbahn von Ziegenhals nach der Landesgrenze zum Anschluß an die Mährisch-Schlesische Centralbahn zwischen Neudeck und Hennersdorf	39	208
14.	"	583	Incommunalisirung mehrerer vom Rittergute Posnitz abgezweigten Parzellen in den Gutsbezirk Krug, Kreis Leobschütz	39	208
14.	"	584	Allerhöchste Concession zum Bau mehrerer Chausseen im Kreise Beuthen, sowie das dem Kreise Beuthen ertheilte Allerhöchste Privilegium zur Ausfertigung von Obligationen im Betrage von 350,000 Thlr.	39	208
19.	"	580	Patentertheilung an Dr. med. Oswald Naumann zu Leipzig	40	217
20.	"	581	Desgl. an Charles Gordon in London	40	217
21.	"	588	Tarpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten October 1872 bis ult. März 1873	39	211
22.	"	593	Bekanntmachung, betreffend den Zeitpunkt, bis zu welchem die den nicht reorganisirten Gewerbeschulen zugestandene Begünstigung der Zulassung ihrer in die Gewerbeacademie zu Berlin und in die polytechnischen Schulen zu Hannover und Aachen eintretenden Schüler zum einjährig freiwilligen Militairdienst aufrecht erhalten bleibt	40	215
23.	"	592	Ermittelung der Angehörigkeit eines in Tarnowitz angehaltenen taubstummen Geisteskranken	39	211
23.	"	597	Betrifft das Verwaltungsstatut für das Krankenhospital zu Bogutschütz, Kreis		

Digitized by Google

			Beuthen	40	215
26.	Sept.	587	Betrifft deutsche Sprachbildung in Schulen	39	210
27.	"	605	Ernennung des Pfarr-Administrator Schöbel in Brinnitze zum Local-Schulinspector	40	217
27.	"	606	Ernennung des Pfarr-Administrator Fryschatzki zu Alt-Schalkowitz zum Local-Schulinspector	40	217
30.	"	608	Patent-Ertheilung an Robert Gottheil zu Berlin	40	217
im	Sept.	586	Ordensverleihungen	39	212
	dto.		Statuten der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck	Bl.z.St.	40
1.	Octbr.	613	Betrifft Einführung der Pharmacopöa Germanica	41	220
1.	"	614	Abhaltung einer Kirchen-Collecte zur Abhilfe der Nothstände der evangelischen Landeskirche	41	221
1.	"	610	Patent-Ertheilung an Johann Schmidt in Wien	41	222
5.	"	624	Constituirung der Synagogen-Gemeinde Zabrze, Kreis Beuthen.	42	228
5.	"	626	Bekanntmachung, betr. Uebertragung des Amtes eines Kreisschul-Inspectors auf den Seminarlehrer Batzig aus Breslau	42	228
9.	"	628	Patent-Ertheilung an J. B. Berken zu Aachen	42	228
9.	"	629	Aufhebung des dem Ingenieur Stanislaus Janicke zu St. Petersburg unterm 29sten Juli 1871 ertheilten Patents	42	228
11.	"	635	Ernennung des Pfarr-Administrators Wagner zu Alt-Budkowitz, Kreis Oppeln, zum Local-Schulinspector	42	228
14.	"	641	Betr. das Statut der Vaterländischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld	43	231
14.	"	648	Verleihung der Kreis-Wundarztstelle des Plesser Kreises an den Kreisthierarzt Wagner aus Katscher.	43	231
14.	"	649	Ausschreibung der Kreis-Wundarztstelle des Leobschützer Kreises	43	231
16.	"	639	Patent-Ertheilung an Carl Ziegler in Guben	43	231
16.	"	640	Desgl. an Kuhlmann in Glückstadt	43	231
18.	"	645	Desgl. an Richard Uhlhorn in Grevenbroich	43	231
18.	"	664	Betrifft Gründung eines Kirchensystems im Plesser Kreise	44	234
19.	"	650	Patent-Ertheilung an Johannes Wernz in Erpolzheim	43	232
20.	"	662	Ernennung des Professor Dr. Kuh in Woinowitz, Kreis Ratibor, zum Localschul-Inspector	44	234
20.	"	663	Ernennung des Gymnasial-Director Dr. Müller zu Kattowitz zum Local-Schul-Inspector	44	234
21.	"	658	Ernennung des Rector und Hauptlehrer Kuszczik aus Breslau zum Kreisschulen-Inspector	44	234
21.	"	653	Patent-Ertheilung an Maschinenbauer Lucht in Colberg	43	232
21.	"	661	Erklärung des Gutsbezirks Schwarzwald, Kreis Beuthen, zu einem selbstständigen öffentlichen Schulbezirk und Erhebung der Privatschule in Eintrachtshütte zu einer öffentlichen	44	234
21.	"	665	Ernennung des Kreisdeputirten, Landesältesten von Zawadzki auf Penischowitz zum Local-Schulinspector	44	234
22.	"	660	Aussetzung einer Prämie auf Ermittelung von Brandstiftern	44	234
22.	"	654	Patent-Ertheilung an F. Pelzer in Kohlscheid bei Aachen	44	234
23.	"	655	Aufhebung des dem Maschinen-Fabrikanten Bernhardt zu Fischendorf bei Leisnig im Königreich Sachsen ertheilten Patents	44	234
26.	"	673	Erhebung von Chausseezoll in Bielau für die Chausseestrecke von Neumühl bis Köppernig, Kreis Neisse	45	238
28.	"	675	Ernennung von Local-Schulinspectoren im Kreise Leobschütz	45	238
28.	"	683	Ernennung des Bürgermeister Tarnogrocki zu Sohrau und des Landraths a. D. von Durant auf Baranowitz zu Local-Schul-Inspectoren	46	239
28.	"	695	Constituirung der Schulsocietät Klein-Gorzütz im Kreise Ratibor.	47	242
29.	"	671	Patent-Ertheilung an Schäfer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg	44	235
29.	"	672	Desgl. an Carl Hirsch in Berlin	44	235
31.	"	680	Ernennung des Bürgermeister Bialetzki in Alt-Berun zum Local-Schulinspector	45	238
1.	Nov.	681	Ernennung von Localschul-Inspectoren für die katholischen Schulen der Parochie Loslau	45	238
2.	"	693	Bestätigung des Curatoriums der Kreissparcasse in Lublinitz	46	239

Digitized by Google

2.	Nov.	706	Betrifft Niederlegung der Reviſorate über mehrere Schulen Seitens des Pfarrer Rother in Leipe, Kreis Grottkau, und Uebertragung dieſer Reviſorate auf den Pfarrer Diebitſch in Koppitz	47	244
2.	"	707	Bekanntmachung, betreffend Abtrennung mehrerer im Kreiſe Falkenberg belegenen Schulen vom Bezirk der Kreisſchul-Inſpectoren Nowak zu Zelasno, Kreis Oppeln, und Deutſch-Probnitz, Kreis Neuſtadt, und deren Vereinigung mit dem Kreisſchulen-Inſpectorate des Kreiſes Falkenberg	47	244
3.	"	688	Erhebung von Chauſſeezoll zu Schönwald, Kreis Creuzburg, für die Strecke von Roſenberg nach Jordansmühle der Roſenberg-Bodzanowitzer Kreis-Chauſſee	46	239
3.	"	689	Erhebung von Chauſſeezoll zu Alt-Roſenberg, Kreis Roſenberg	46	239
4.	"	682	Ausſetzung einer Prämie auf Ermittelung der Zerſtörer von Grabdenkmälern in Beuthen	45	238
4.	"	684	Ernennung von Local-Schulinſpectoren im Kreiſe Groß-Strehlitz	46	239
5.	"	696	Betrifft die preußiſche Arznei-Taxe pro 1872/73	47	242
5.	"	698	Beſtätigung des Curatoriums der Kreisſparcaſſe des Kreiſes Oppeln	47	242
7.	"	697	Abtrennung mehrerer Grundſtücke vom Guts- und Polizeibezirk Hennersdorf von Weigelſchen Antheils und Vereinigung mit dem Gemeinde- und Polizeibezirk Bielitz, Kreis Falkenberg, ſowie Abtrennung dieſer Grundſtücke vom Kreiſe Grottkau und Vereinigung mit dem Kreiſe Falkenberg	47	242
8.	"	700	Polizei-Verordnung, betr. Verhütung einer Einſchleppung der Rinderpeſt	46	239
9.	"	704	Verleihung der Groß-Strehlitzer Kreisthierarztſtelle an den Kreisthierarzt Scholz aus Toſt	47	242
9.	"	705	Betrifft die Geburten, Trauungen und Sterbefälle im Jahre 1871 im Regierungsbezirk Oppeln	47	242
11.	"	703	Ausſchreibung der Kreisthierarztſtelle des Toſt-Gleiwitzer Kreiſes	47	242
12.	"	711	Vereinigung des Reſtgutsbezirks des früheren Domainen-Vorwerks Brinnitze, Kreis Oppeln, mit dem Gemeindebezirk Brinnitze	47	244
13.	"	711	Ernennung des Paſtor Swoboda zu Rösnitz zum Local-Schulinſpector	47	244
13.	"	713	Ernennung des Diaconus Harnoch in Pitſchen zum Localſchulinſpector	47	244
14.	"	717	Ernennung von Local-Schulinſpectoren im Kreiſe Roſenberg O. S.	47	244
14.	"	720	Betrifft Gründung eines neuen Kirchenſyſtems im Kreiſe Ratibor	48	248
14.	"	710	Patent-Ertheilung an Robert Gottheil in Berlin	49	253
15.	"	718	Ernennung des Königl. Oberamtmann Heller in Ehrzelitz zum Local-Schulinſpector	47	244
15.	"	719	Ertheilung der Conceſſion an Rudolph Schwiertſchinna zur Errichtung einer ſelbſtſtändigen Apotheke in Biskupitz, Kreis Beuthen	47	244
16.	"	685	Conſtituirung der Schulſocietät Jaborowitz, Kreis Coſel	46	239
17.	"	725	Chauſſeegeld-Erhebung für Chauſſeeſtrecken im Roſenberger und Creuzburger Kreiſe	48	248
18.	"	724	Ernennung des Rittergutsbeſitzers von Rothkirch auf Matzdorf, Kreis Creuzburg, zum Local-Schulinſpector	48	248
18.	"	728	Ernennung von Local-Schulinſpectoren im Kreiſe Lublinitz	49	250
23.	"	730	Patent-Ertheilung an A. Garan in Berlin	49	253
24.	"	741	Viehzählung im Jahre 1873	49	251
			2tes Mal	50	258
			3tes Mal	52	268
25	"	727	Chauſſeegeld-Erhebung in Tarnowitz für die Chauſſeeſtrecke von Tarnowitz nach Boniowitz, Kreis Beuthen	48	247
25.	"	735	Ernennung von Local-Schulinſpectoren im Kreiſe Roſenberg	49	251
27.	"	740	Aufrechthaltung der Beſchlagnahme der Zeitſchrift „Ruſſiſch"	49	251
27.	"	742	Ernennung von Local-Schulinſpectoren im Kreiſe Falkenberg	50	259
29.	"	743	Vertretung des Kreis-Schulinſpectors Funke in Bodland durch den Pfarrer Pira in Kunzendorf	50	260
2.	Dbr.	750	Erhebung der fälligen Forderungen bei den Kgl. Caſſen bis zum Schluß des Jahres	50	260
2.	"	751	Errichtung von Präparanden-Anſtalten in Roſenberg, Ziegenhals, Oppeln und Zülz	50	260
6.	"	763	Quittungsbeſcheinigungen über Domainen-Kaufgelder	51	263
7.	"	749	Betrifft den Ausbruch der Rinderpeſt in Böhmen	50	260

Digitized by Google

10.	Dec. 72	760	Betrifft die Martini-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Oppeln pro 1872	1	263
11.	"	779	Ernennung von Schulrevisoren im Kreise Oppeln	52	269
12.	"	764	Abhaltung einer Hauscollecte für das evangelische Knaben-Waisenhaus in Creuzburg	51	264
12.	"	766	Incommunalisirung mehrerer vom Gutsbezirk Babitz abgezweigten Parzellen in den Gemeindeverband Thurze, Kreis Ratibor	51	264
13.	"	765	Abhaltung einer Haus-Collecte für das evangelische Mädchen-Waisenhaus in Altdorf bei Pleß	51	264
16.	"	770	Bekanntmachung der eingegangenen Beträge für die heimgesuchten Bewohner der Ostsee-Provinzen	51	264
17.	"	775	Ernennung des Güter-Director Juretzki zu Odersch, Kreis Ratibor, zum Local-Schulinspector	52	269
18.	"	790	Ernennung des Rittergutsbesitzers Dr. von Wittenburg auf Schlogwitz zum Landrath des Kreises Neustadt	52	270
19.	"	780	Ernennung des Pfarrer Banner in Walzen, Kreis Neustadt, zum Local-Schulinspector	52	270
20.	"	778	Ernennung des Pfarrer Felgenhauer in Ziegenhals zum Local-Schulinspector	52	269
21.	"	782	Ernennung des Rabbiner Dr. Rosenthal zu Beuthen zum Local-Inspector der dasigen jüdischen öffentlichen Elementarschule	52	270

Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts.

30.	" 71	96	Betrifft die Verpflichtung von einem Todesfalle dem zuständigen Gericht sofort Anzeige zu erstatten	2	7
3.	Jan. 72	34	Erneuerung der die Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen	2	7
14.	"	68	Bekanntmachung, daß die Ortschaften Gießmannsdorf und Jentsch, Kreis Neisse, einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk bilden	4	23
17.	"	63	Einrichtung einer Gerichts-Commission in Kattowitz	4	23
im	Januar	79	Berichtigung der in der Extrabeilage zu Stück 51 des Amtsblattes pro 1871 vorgekommenen Druckfehler	5	31
6.	März	174	Schiedsmannsbezirks-Veränderungen	11	55
12.	"	182	Bildung einer Gerichts-Commission in Königshütte	12	63
12.	April	245	Schiedsmanns-Veränderungen	16	77
19.	"	260	Veränderung der Schiedsmannsbezirke	18	83
26.	"	276	Desgl.	19	99
4.	Mai	294	Bekanntmachung über die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1871	20	103
4.	"	301	Veränderungen der Schiedsmannsbezirke	20	103
11.	Juni	358	Bekanntmachung, betr. Gerichtsferien	25	126
12.	Juli	437	Bildung des Schiedsmannsbezirks 70, Kreis Beuthen	31	167
17.	"	449	Desgl. 58, Kreis Gleiwitz	31	167
5.	August	492	Desgl. 61, Kreis Ratibor	33	179
29.	"	550	Desgl. 55, Kreis Gleiwitz	37	202
30.	"	551	Desgl. 87, Kreis Oppeln	37	202
21.	Oct.	670	Desgl. 56, Kreis Gleiwitz	44	235

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

15.	Nov. 71	697	Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien	3	14
6.	Dec.		Instruction für den Geschäftsbetrieb der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät	Erbl. z. St. 4	
13.	"	30	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Barbarossa"	3	15
23.	"	31	Dgl. für das Bergwerk „Moltke"	3	16
23.	"	32	Dgl. für das Bergwerk „Le Mans"	3	16
24.	"	6	Aufhebung der Post-Expedition in Miedzna	1	3
25.	"	3	Betr. die Wiederbenutzung der Steuerstraße von der Oderbrücke zur Oderthor-Controle durch die Oder-, Jungfern- und lange Straße zum Haupt-Steuer-Amt in Ratibor	1	3
27.	"	53	Betrifft die von Caspar Joseph Therer, Kanonikus zu Ober-Glogau in Schlesien begründete Studentenstiftung	3	17
27.	"	39	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Elsaß"	3	16
27.	"	40	Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Orleans"	3	16
31.	"	17	Botenpost zu Wagen zwischen Cosel und Poln.-Neukirch	2	8
31.	"	20	Veränderung im Postengange	2	8

Digitized by Google

1.	Jan. 72	24	Geschäfts-Uebersicht der schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau	2	8
1.	"	61	Martini-Durchschnitts-Preise in den letzten 24 Jahren	4	24
1.	"	62	Desgl. im Jahre 1871	4	25
2.	"	12	Präparanden-Prüfung am Schullehrer-Seminar in Creuzburg	1	3
2.	"	13	Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar in Creuzburg	1	4
7.	"	67	Präparanden-Prüfung am Schullehrer-Seminar in Münsterberg	4	25
9.	"	47	Anstellung des Wilhelm Luge als zweiter Eichmeister zu Gleiwitz	3	17
11.	"	57	Betrifft die Veröffentlichung der Vorschriften über „die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staats" durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger aus dem Jahre 1871	4	24
12.	"	66	Commissions-Prüfung am kath. Schullehrer-Seminar in Münsterberg	4	24
13.	"	48	Aufhebung der ersten Botenpost zwischen Nicolai und Tichau	3	17
15.	"	72	Aufkündigung schlesischer Pfandbriefe	4	26
17.	"	78	Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.	5	31
18.	"	71	Betr. die deutsch-polnische Ausgabe des Reichs-Gesetzblattes	4	25
22.	"	103	Prüfung evangelischer Lehrerinnen	6	34
24.	"	102	Prüfungen am kath. Schullehrer-Seminar zu Pilchowitz	6	33
25.	"	107	Lehrer- und Lehrerinnen-Prüfung im königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau	7	36
26.	"	89	Botenpost-Veränderung zwischen Neukirch und Katscher	5	31
30.	"	116	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Nanny"	7	37
31.	"	100	Aufhebung der Botenpost zwischen Brzezinka und Myslowitz	6	33
31.	"	126	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Jungfrau Metz"	8	41
1.	Febr.	114	Prüfung für den einjährig freiwilligen Militair-Dienst	7	37
5.	"	109	Abhandenkommen eines Pfandbriefes	7	37
5.	"	117	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Ludwine"	8	41
16.	"	137	Dgl. für das Bergwerk „Prinz August"	10	52
15.	"	147	Beginn des Sommer-Semesters am Kgl. pomologischen Institute in Proskau	10	52
16.	"	139	Betr. die von der Provinzial-Hülfs-Casse pro 1872 zu gewährenden resp. zu erhebenden Zinsen	9	45
17.	"	134	Personenpostveränderung zwischen Hultschin und Pr.-Oderberg	8	41
20.	"	148	Prüfung am Kgl. pomologischen Institut in Proskau	9	46
22.	"	161	Beginn des Sommersemesters auf der Kgl. landwirthschaftlichen Academie Proskau in Schlesien	11	56
im	Febr.	166	Beginn des Sommer-Semesters auf der Kgl. staats- und landwirthschaftlichen Academie in Eldena	12	63
	"	141	Beginn des Sommer-Semesters an der Königl. landwirthschaftlichen Academie in Poppelsdorf	9	45
	"	118	Lehrcursus für Baumgärtner, Baumwärter ꝛc. am Kgl. pomologischen Institute zu Proskau	7	37
			2tes Mal	8	41
			3tes Mal	9	45
1.	März	154	Prüfungen am Kgl. katholischen Schullehrer-Seminar in Breslau	11	55
3.	"	207	Desgl. in Peiskretscham	15	74
4.	"	181	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Fürst Bismark"	12	64
8.	"	165	Personenpost-Veränderung	11	56
11.	"	180	Bergpolizei-Verordnung, betr. Sicherheitspfeiler an den Markscheiden der Steinkohlenbergwerke	12	64
15.	"	184	Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe	12	65
16.	"	185	Personenpost-Veränderungen	12	65
23.	"	213	Bekanntmachung der Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction vom 26sten März 1866 bezüglich des einjähr. freiw. Militairdienstes	14	72
27.	"	258	Auszug aus der Rechnung der Freikurgelderfonds für Kirchen und Schulen in Schlesien pro 1871	18	91
27.	"	234	Rectorats-Prüfung an dem Kgl. Schullehrer-Seminar in Münsterberg	16	78
29.	"	229	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Prinzeß Louise"	16	78
30.	"	231	Dgl. für das Bergwerk „Gute Olga"	16	78
30.	"	252	Abhandenkommen eines 4% schlesischen Pfandbriefes	17	82

Digitized by Google

31. März	249	Geschäfts-Uebersicht der schlesischen landwirthschaftlichen Bank zu Breslau	16	79
im März	195	Vorlesungen an dem Kgl. landwirthschaftlichen Lehr-Institute in Berlin	13	68
dto.	198	Dgl. zu Halle	13	69
2. April	232	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Karl Fritz"	16	78
2. "	236	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Eisernes Kreuz"	16	78
3. "	246	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Hermine"	16	79
11. "	274	Uebersicht des Standes der ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien ult. December 1871	18	94
11. "	264	23ste Verloosung 3½ procent. Pfandbriefe Lit. B.	18	91
		2tes Mal	28	154
17. "	267	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Adolph's Wunsch"	18	94
18. "	299	Umwandlung der Reserve-Magazin-Rendantur in Brieg in eine Depot-Magazin-Verwaltung	20	103
23. "	263	Amtsniederlegung des Bergraths Mauve zu Kattowitz	18	90
23. "	279	Namhaftmachung mehrerer zur Uebernahme einer Rectorstelle ꝛc. qualificirten Candidaten	19	99
23. "	280	Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Zacharias"	19	99
28. "	286	Dgl. für das Bergwerk „Deutsche Einheit"	19	99
29. "	292	Aufruf schlesischer Pfandbriefe	19	100
1. Mai	351	Betr. Anwendung von Präcisionswaagen in den Offizinen der Apotheken	24	123
11. "	306	Errichtung einer Steuerexpedition auf dem Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn	20	103
11. "	306	Vernichtung von eingelösten Rentenbriefen	20	104
11. "	305	Aufkündigung von ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Schlesien	21	108
		2tes Mal	25	125
		3tes Mal	28	154
12. "	317	Ernennung des Lehrer Heinrich Volkmann zum Lehrer der Uebungsschule an dem Kgl. Schullehrer-Seminar in Creuzburg	21	110
14. "	316	Erhöhung des Capitals der Güttler-Stiftung um 1000 Thlr.	21	110
18. "	326	Verlegung des Wohnsitzes des conc. Markscheiders Franz Nowack nach Beuthen	22	114
18. "	320	Umwandlung des Kgl. Nebenzoll-Amtes I. Klasse in Goczalkowitz in ein Nebenzollamt II. Klasse	22	114
24. "	329	Erlöschen von landschaftlichen Pfandbriefen	22	114
27. "	336	Eröffnung des Fürstenthumstages bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft	23	118
		2tes Mal	24	123
29. "	340	Eröffnung des Fürstenthumstages der Oberschlesischen Fürstenthumslandschaft	23	118
		2tes Mal	24	123
30. "	348	Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Saline"	24	123
1. Juni	345	Auszahlung von Pfandbriefszinsen	24	123
4. "	382	Verwaltungs-Ergebnisse bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät	27	145
4. "	368	Betr. Beiträge der Provinzial-Städte-Feuer-Societät	25	129
5. "	352	Bekanntmachung, daß das Eichamt Neustadt O. S. die Befugniß zum Eichen von Fässern aufgegeben hat	24	124
5. "	369	Beiträge zur Provinzial-Land-Feuer-Societät	25	129
6. "	362	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Werder"	25	128
6. "	363	Dgl. für das Bergwerk „Seraph"	25	129
15. "	374	Verwaltungs-Ergebnisse bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät	27	143
15. "	394	Präparanden-Prüfung am Schullehrer-Seminar in Steinau O. S.	28	157
17. "	390	Betr. die dem Lehrer Adolph Löber ertheilte Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle	27	146
18. "	380	Ernennung des Erdmann Schubert als Eichmeister bei dem Eichamte in Creuzburg	26	134
19. "	393	Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O.	28	157
21. "	389	Aufhebung des Gesetzes vom 15ten April 1857 über die Ablösung der den geistlichen Instituten, Schulen ꝛc. zustehenden Reallasten	28	156
25. "	404	Beginn der Wirksamkeit der Bank-Commandite in Bremen am 1. Juli c.	28	158
29. "	439	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Hexenkessel"	30	168
30. "	418	24ste Verloosung von Pfandbriefen Lit. B.	28	158
30. "	427	Zusammenstellungen der Abänderungen, welche in Folge des Gesetzes vom 17ten		

Digitized by Google

		August 1868, betr. die neue Maaß- und Gewichts-Ordnung, in dem Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes nothwendig geworden sind	29	163
im Juni	367	Beginn des Cursus in der Obstbaumzucht für Lehrer am pomologischen Institute in Proskau	25	129
1. Juli	435	Geschäfts-Uebersicht der schlesischen landschaftlichen Bank in Breslau pro Juni	29	163
4. "	454	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Elisabeth Hedwig"	32	175
6. "	448	Dgl. für das Bergwerk Neu-Beesdorf	32	175
6. "	455	Dgl. für das Bergwerk Clemenze	32	175
8. "	456	Dgl. für das Bergwerk Wacht am Rhein	32	175
8. "	357	Angabe der mit Taback bepflanzten steuerpflichtigen Grundfläche in Quadratmeter, Aren und Hectaren	24	124
		2tes Mal	26	134
		3tes Mal	28	156
12. "	461	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Heinrich Anton"	32	176
13. "	434	Bekanntmachung, daß der Zollsatz von 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Krz. vom Centner auch auf portugiesischen Wein Anwendung findet	29	163
15. "	438	Aufkündigung von Pfandbriefen	30	168
18. "	479	Bekanntmachung der Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction vom 26sten März 1868, bezüglich des einjähr. freiw. Militairdienstes	33	181
25. "	471	Verleihungs-Urkunde f. d. Bergwerk „Ottiliens Freude"	33	180
im Juli	463	Vorlesungen im Winter-Semester an der Kgl. landwirthschaftlichen Academie in Eldena	33	180
1. August	481	Beginn des Studienjahres $18^{72}/_{73}$ an der Königl. Bau-Academie zu Berlin	32	176
1. "	494	Sperrung der Schleuse in Calbe	33	181
3. "	495	Prüfung für den einjährig freiwilligen Militairdienst	33	181
9. "	508	Prüfung evangelischer Lehrerinnen	34	184
9. "	513	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Wilhelm I."	35	191
12. "	503	Verzichtleistung des Grafen Guido Henkel von Donnersmark auf Neudeck auf einen Theil des Bergwerks Koslawagora	34	184
12. "	517	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „St. Maria"	35	191
12. "	553	Verzeichniß der Vorlesungen im Winter-Semester 1872/73 bei der Königl. landwirthschaftl. Academie in Proskau	38	204
13. "	552	Nachtrag zur Dienst-Instruction für die concessionirten Markscheider im Verwaltungsbezirk des Königl. Oberbergamtes Breslau	37	202
16. "	511	Bestimmungen, betr. die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendeten Salzes von der Salzabgabe	35	188
16. "	523	Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Moritz"	35	192
16. "	514	Namhaftmachung derjenigen Königl. Bergmeister, denen die Untersuchung von Dampfkesseln obliegt	35	191
17. "	515	Verlust von Pfandbriefen	35	191
21. "	542	Aufhebung der Sperrung der Schleuse bei Calbe a. S.	36	200
26. "	540	Verzichtleistung des Grafen Guido Henkel von Donnersmark auf das Bergwerks-eigenthum an dem nördlichen Theile des Feldes des Steinkohlen-Bergwerkes „Deutsche Einheit"	36	299
27. "	544	Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Kaiser Wilhelm"	36	200
30. "	550	Verzeichniß der landwirthschaftlichen Vorlesungen an der Universität Halle	36	195
im August	500	Vorlesungen im Wintersemester 1872/73 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Kgl. landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin	35	186
dto.	541	Betr. das Kgl. pomologische Institut in Proskau	36	199
31. August	576	Bekanntmachung, betr. die Fertigstellung der neuerbauten Strecke des Planer Canals von Niegripp bis Seedorf	39	211
13. Septbr.	578	Betr. den Kur- und Verpflegungskostensatz des Charité-Krankenhauses in Berlin	39	211
15. "	585	Wiederholter Aufruf gekündigter schlesischer Pfandbriefe	39	212
15. "	577	Verzichtleistung des Fürsten Hugo zu Hohenlohe, Herzogs von Ujest, auf einen Theil des Steinkohlen-Bergwerks „Prinz Christian Kraft" bei Sosnitza, Kr. Beuthen O. S.	40	217
15. "	598	Wiederholungs-Prüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O.	40	217
17. "	599	Aufnahmebestimmungen der Kgl. allgemeinen Beamtenwittwen-Verpflegungs-Anstalt	40	218
19. "	589	Betr. Ueberfüllung der Königl. Bau-Academie in Berlin	40	217

Digitized by Google

23. Sept.	594	Aufforderung zur Meldung für den höheren Intendantur-Dienst	40	217
23. "	595	Aufhebung der Post-Agentur Pawonkau	40	217
25. "	615	Abhaltung der Rectoratsprüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O.	41	224
26. "	611	Verleihungs-Urkunde für das Steinkohlen-Bergwerk „Armin"	41	224
26. "	612	Desgl. für das Steinkohlen-Bergwerk „Feldschlacht Sedan"	41	224
27. "	602	Aufforderung an die Zöglinge des Schullehrer-Seminars in Ober-Glogau	40	220
27. "	607	Realtheilung des Steinkohlen-Bergwerks „Gravelotte" bei Zmielin, Kreis Pleß	40	220
28. "	609	Instruction zur Vermessung von Flußfahrzeugen u. Ermittelung ihrer Tragfähigkeit	41	222
30. "	678	Betr. den Verkauf von Eisenerzen auf Nr. 6 Beuthen-Großfeld	45	238
		Zweites Mal	46	239
im Sept.	525	Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität Breslau für das Wintersemester 1872/73	36	196
dto.	563	Verzeichniß der Vorlesungen im Wintersemester 1872/73 bei der Königl. landwirthschaftlichen Academie in Poppelsdorf	38	205
1. Octbr.	625	Geschäfts-Uebersicht der schlesischen landschaftlichen Bank in Breslau	42	229
2. "	627	Sperrung des Bromberger Canals	42	229
5. "	632	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Kramers-Glück-Zinkerzgrube"	42	229
8. "	651	Desgl. für das Bergwerk „Auguste-Hedwig"	43	232
10. "	633	Abtrennung der Ortschaft Boguschütz und der Colonie Jawodzie von der Königl. Gerichts-Deputation zu Myslowitz und Ueberweisung der Königl. Gerichts-Commission zu Kattowitz	42	229
14. "	642	Realtheilung des Bergwerks „Hruby" in Beuthen O. S.	43	232
17. "	646	Desgl. des Bergwerks „Bleinichtallein" bei Radzionkau, Kreis Beuthen	43	232
17. "	666	Betr. Reparatur der Eisenbrücken über die Oder bei Dyhernfurth und Steinau	44	235
18. "	656	Betr. Einführung neuer Telegraphen-Freimarken	44	235
23. "	667	Verlegung des Wohnsitzes des Marschcommissarius Otto Dahms von Tarnowitz nach Zabrze	44	235
26. "	674	Betr. Einlösung schlesischer Pfandbrief-Zins-Coupons durch die Preußische Bank	45	238
31. "	731	Betr. die Studentenstiftung des Canonicus Caspar Joseph Theerer in Ob.-Glogau	49	254
2. Nov.	701	Eröffnung des Weihnachts-Fürstenthumstages der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft	46	240
		Zweites Mal	49	253
6. "	714	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Jahn"	48	248
9. "	692	Aufhebung der Post-Expedition in Kletsch	46	240
10. "	699	Eröffnung des Weihnachts-Fürstenthumstages der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft	47	244
		Zweites Mal	48	248
13. "	702	Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien	47	244
		Zweites Mal	49	253
		Drittes Mal	51	264
13. "	708	Vernichtung ausgelooster schlesischer Rentenbriefe	47	245
15. "	715	Umwandlung des Nebenzoll-Amtes 1. Klasse in Hultschin in ein Nebenzoll-Amt 2. Kl.	47	246
20. "	733	Berg-Polizei-Verordnung, betr. den Gebrauch von Nitroglycerin-Sprengstoffen	49	254
29. "	737	Betr. die Gewichtsverhältnisse des fertigen Mahlgutes in Neisse	49	255
1. "	744	Umwandlung des Nebenzoll-Amtes 2. Klasse zu Deutsch-Rasselwitz in ein Nebenzoll-Amt 1. Klasse und des Nebenzoll-Amtes 1. Klasse in Kalkau in ein Nebenzoll-Amt 2. Klasse	50	260
1. "	754	Ausschreibung von Beiträgen Seitens der Provinzial-Land-Feuer-Societät	50	260
2. "	755	Desgl. Seitens der Provinzial-Städte-Societät	50	261
3. "	756	Betr. Auszahlung der Weihnachten 1872 fälligen Zinscoupons von schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen	50	261
8. "	761	Verleihungs-Urkunden für Blei- und Zinkerz-Bergwerke bei Kamin, Kr. Beuthen	51	261
9. "	768	Verleihungs-Urkunde für das Zink-Bergwerk „Wilhelmsglück" bei Neuhof, Kreis Beuthen	52	270
12. "	769	Aufgebot eines abhanden gekommenen schlesischen landschaftlichen Pfandbriefs	51	266
18. "	774	Polizei-Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest für den Regier.-Bezirk Breslau	52	270

Druck von F. Wellhäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1. Ausgegeben Oppeln, den 5. Januar 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

790. Das 50ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 755 die Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 14ten October 1871; unter

Nr. 756 das Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnitts VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen, vom 11ten December 1871; unter

Nr. 757 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21sten Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen, vom 11ten December 1871; und unter

Nr. 758 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien, vom 31sten October 1871.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

774. Das 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7919 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten November 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee, im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Stadt Clötze bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beetzendorf; unter

Nr. 7920 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten November 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Lüdinghausener Thore zu Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der Kirchspiels-Gemeinde Dülmen bis zur Cösfeld Lüdinghausener Kreisgrenze, beziehungsweise zum dortigen Anschluß an die über Seppe rade nach Lüdinghausen führende Kreis-Chaussee; unter

Nr. 7921 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten November 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ruda, im Kreise Obornik, bis zur Grenze des Kreises Gvodziesen bei Tarnowo; unter

Nr. 7922 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfs-Casse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, vom 18ten Juni 1866; unter

Nr. 7923 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten November 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Gemeinde Chausseen von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Cölleda, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schaufau bis zur Wiehe-Rastenberger Chaussee, im Kreise Eckartsberga, Regierungsbezirks Merseburg; unter

Nr. 7924 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten November 1871, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zum §. 143 des revidirten Reglements der pommerschen Landschaft vom 26sten October 1857; und unter

Nr. 7925 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspiecker, im Kreise Eiderstedt, des Regierungs-Bezirks Schleswig, vom 1sten Januar 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

4. Einführung von Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort.

Nach §. 14 des Post-Reglements vom 30sten November 1871 werden vom 1sten Januar 1872 ab für den Postverkehr innerhalb des Deutschen Reichs Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort eingeführt. Zu diesen Correspondenzkarten kommen besondere, bei allen Reichs-Postanstalten zu beziehende Formulare in Anwendung, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient. Die vorauszubezahlende Gebühr für die Mittheilung und für die Antwort zusammengenommen beträgt ohne Unterschied der Entfernung 2 Sgr bez. 6 Kr. Der Adressat — d. i. der zur Rückantwort Veranlaßte — kann den zweiten Theil der Karte, ohne Rücksicht auf die Münzwährung der Freimarke, als frankirte Correspondenzkarte absenden. Berlin, den 23. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

5. Signirung der Packete nach Berlin und anderen größeren Städten.

Um die Möglichkeit zu sichern, die mit der Post beförderten Packete auch beim Fehlen der Begleitbriefe richtig zu bestellen, ist erforderlich, daß, wenn die

Digitized by Google

Packete nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, gerichtet und nicht für größere Firmen oder allgemein bekannte Personen bestimmt sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer nicht nur auf dem Begleitbriefe, sondern auch auf dem Packete selbst genau bezeichnet werde.

Berlin, den 15. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt. J. V.: Wiebe.

7 Nach der Bestimmung im §. 1 des fernerweiten Gesetzes vom 20sten d. M., betreffend die Consolidation Preußischer Staatsanleihen erlischt mit dem 15ten Januar 1872 die dem Finanzminister im §. 4 des Gesetzes vom 19ten December 1869 ertheilte Ermächtigung, die Einlösung derjenigen Verschreibungen der im §. 1 unter l. daselbst aufgeführten 4½ prozentigen Anleihen, welche von den Inhabern dazu angeboten werden, in der Art zu bewirken zu lassen, daß die Verschreibungen dieser Anleihen gegen Ueberlassung von Verschreibungen der konsolidirten Anleihe im gleichen Nennbetrage erworben werden.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 3ten März und 25sten Mai 1870 werden die Besitzer von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1855 B, 1857, 1859 II, 1864, 1867 A, 1867 C., 1867 D., 1868 B, hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß danach der Umtausch dieser Verschreibungen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe nur noch bis zum 15ten Januar 1872 einschließlich bei den in jenen Bekanntmachungen bezeichneten Annahmestellen stattfindet, später eingehende dieserhalb Anträge aber ohne Ausnahme nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berlin, den 21. December 1871.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

9. Die Preußische Arznei-Taxe pro 1872 ist im Verlage von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienen und sowohl bei dem Verleger, als auch in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Die Herren Apotheker haben sich vom 1sten Januar 1872 genau nach dieser Taxe zu achten.

Oppeln, den 23. December 1871.

10. In das Curatorium der Kreis-Spar-Casse zu Falkenberg sind von der dortigen Kreis-Versammlung gewählt und von uns bestätigt worden:

1) der Herr Graf Praschma auf Schloß Falkenberg, als Mitglied;
2) der Herr Kreis-Gerichts-Rendant Krumpa zu Falkenberg, als Stellvertreter.

Oppeln, den 14. December 1871.

11. In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Beuthen O. S. sind:

1) der Königliche Landrath Herr Solger als Vorsitzender
2) der Königliche Kreis-Gerichts-Rath Herr Schlegel und
3) der Herr Commerzienrath Dr. Friedländer als Beisitzer,
4) der Königliche Rechtsanwalt Herr Morgenroth,
5) der Herr Mühlenbesitzer Guttmann,
6) der Beigeordnete Herr Schramm,

sämmtlich aus Beuthen, als Stellvertreter

gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 23. December 1871.

15. **Eintheilungs-Liste**

der Beschäler des Königlichen Schlesischen Landgestüts Leubus, welche während der Deckstation des Jahres 1872 im Regierungs-Bezirk Oppeln stationirt werden.

Nr.	Station.	im Kreise	Zahl der Beschäler.	Darunter befinden sich Vollblut-Beschäler.
I. Stationen, nach welchen die Beschäler am 10ten Januar k. J. den Marsch antreten.				
1	Djelau	Cosel	3	1
2	Klodnitz	"	2	1
3	Kostenthal	"	2	1
4	Suckowitz	"	3	1
5	Grottkau	Grottkau	3	
6	Bauerwitz	Leobschütz	4	
7	Ratscher	"	4	
8	Leobschütz	"	4	1
9	Löwitz	"	3	
10	Rassiedel	"	4	1
11	Mährengasse	Neisse	4	
12	Patschkau	"	3	
13	Altstadt	Neustadt	3	
14	Mochau	"	3	2
15	Leuber	"	3	
16	Rasselwitz	"	2	
17	Oppeln	Oppeln	3	1
18	Adamowitz	Ratibor	1	1
19	Ratibor	"	4	
20	Rybnik	Rybnik	2	
21	Bogutschütz	Tost-Gleiwitz	4	1
II. Stationen, nach welchen die Beschäler am 15ten Februar k. J. den Marsch antreten.				
1	Bobreck	Beuthen	2	1
2	Schönwald	Creutzburg	4	1
3	Koschentin	Lublinitz	2	
4	Albrechtsdorf	Rosenberg	2	1

III. Ferner decken vom 3ten Februar k. J. im Regierungs-Bezirk Breslau in der Nähe von Oppeln

Dammer	Ramslau	3	

Vorstehende Liste wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 29. December 1871.

Digitized by Google

775. Dem Fabrikanten Rudolph Dreyscharff zu Chemnitz ist unter dem 15ten December 1871 ein Patent auf eine selbstthätige Feinspinnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 18. December 1871.

782. Dem Gruben-Director a. D., E. Rosenkranz zu Dortmund, ist unter dem 15ten December d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum gleichzeitigen Umsetzen und Vorschieben des Bohrmeißels in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 19. December 1871.

2. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 20sten December d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Aufspannen und Zuführen des Oberfadens an Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 23. December 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

3. Es wird hierdurch unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 16ten März d. J. in Stück 12 dieses Amtsblattes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Uebergabe der neuen Brücke über die Oder in Ratibor zum öffentlichen Verkehr wiederum gemäß der Bestimmung im §. 6 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Ratibor vom 23sten September 1861 die Steuerstraße von der Oderbrücke unmittelbar zur Oderthor-Controle durch die Oderstraße, Jungfern- und Lange Straße zum Haupt-Steuer-Amt gestattet ist.

Breslau, den 25. December 1871.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

6. Am 1sten Januar k. J. wird die Kaiserliche Postexpedition in Miedzna aufgehoben. Die zum Bestellbezirke dieser Postanstalt gehörigen Ortschaften und das Dorf Miedzna selbst werden dem Bestellbezirke der Kaiserlichen Postverwaltung in Pleß in Oberschlesien zugetheilt.

Die Botenpost zwischen Pleß in Oberschlesien und Miedzna wird von dem obenbezeichneten Termine ab ebenfalls aufgehoben.

Oppeln, den 24. December 1871.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

12. Die diesjährige Präparanden-Prüfung behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird **vom 7ten bis zum 9ten Februar** c. abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben bis spätestens **zum 28sten Januar** c. in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director außer dem auf einen gebrochenen Bogen geschriebenen Meldungsschreiben folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß,
2) ein versiegeltes Führungs-Attest, ausgestellt von dem Pfarrer ihres dermaligen und wenn die Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,
3) ein versiegeltes Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung, worin von dem Präparandenbildner die bei derselben gebrauchten Lehrbücher anzugeben und der Gang des Unterrichtes darzulegen ist,
4) ein Gesundheitsattest von dem bisherigen Arzte des Präparanden und ein zweites von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt,
5) die Zeugnisse über die vor den Herren Superintendenten abgelegten Jahresprüfungen,
6) einen selbst gefertigten Lebenslauf auf halbgebrochenem Bogen mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf- und Familiennamens des Präparanden,
   b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
   c. des Standes und Berufes der Eltern, resp. ihres etwa erfolgten Todes,
   d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
   e. des Termins von etwa früher an einem Seminar abgelegten Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder das zwanzigste schon überschritten haben, können nur auf Grund einer von ihnen eingeholten besonderen Genehmigung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zur Prüfung zugelassen werden. Die Altersfähigen melden sich, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 6ten Februar, um 8 Uhr Abends**, bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher abweisenden Bescheid erhalten haben.

Wenn irgend eines der vorbezeichneten Stücke bei dem schriftlichen Meldungsgesuch mangelt, erfolgt einfach die Rücksendung der eingesandten Papiere zur Ergänzung, ohne daß in einem Begleitschreiben auf das Fehlende besonders hingewiesen wird.

Creuzburg, den 2. Januar 1872.

Der Königliche Seminar-Director. Semerau.

Digitized by Google

13. Die diesjährige Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Creutzburg O. S. wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten

vom 3ten bis zum 7ten Februar c.

abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 24sten Januar c.** unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses,
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand,
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere,
4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulstande,
5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:
   a. der vollständige Tauf- und Familien-Name,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreis,
   d. Stand und Wohnort des Vaters,
   e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 1sten Februar c, um 8 Uhr Abends** bei dem Herrn Director Semerák.

Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 2. Januar 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

14. Präsentirt: der zeitherige Pfarrer Frischatzky in Alt-Budkowitz zu der erledigten Pfarrei in Schalkowitz, Kreis Oppeln.

Bestätigt: die Vocationen des Robert Ulbrich als dritten Lehrers bei der evangelischen höheren Bürgerschule zu Creutzburg und der katholischen Lehrer Cipra zu Ottmuth, Kreis Groß-Strehlitz und Nentwig zu Alt-Grottkau, Kreis Grottkau

Gestorben: der katholische Lehrer Boder zu Biassowitz, Kreis Pleß.

8. Personal-Veränderungen

im Bereiche der Kaiserlichen Telegraphen-Direction zu Breslau.

Der Telegraphen-Secretair Nebls ist von Gleiwitz nach Stralsund, der Telegraphen-Secretair Hunrsch von Neisse nach Grünberg, der Telegraphen-Secretair Webner von Coblenz nach Oppeln, der Telegraphen-Secretair Mahlo von Schneidemühl nach Neisse, der Telegraphen-Secretair Röder von Frankfurt a. M. nach Gleiwitz, der Ober Telegraphist Speerling von Cosel nach Schleusstadt und der Telegraphist Möller von Breslau nach Cosel versetzt worden.

Den Telegraphen-Secretairen Webner in Oppeln, Mahlo in Neisse und Röder in Gleiwitz ist die Verwaltung der Kaiserlichen Telegraphen-Stationen in den resp. Ortschaften übertragen.

Der Ober-Telegraphist Schön in Gleiwitz ist aus dem Telegraphendienste unfreiwillig entlassen worden.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2. Ausgegeben Oppeln, den 12. Januar 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

16. Das 51ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 759 das Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21sten December 1871; unter

Nr. 760 das Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 7ten April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, in Elsaß-Lothringen, vom 11ten December 1871; unter

Nr. 761 die Errichtung von Ober-Post-Directionen in Karlsruhe in Baden, Constanz und Dresden, sowie Aufhebung der Ober-Post-Direction in Marienwerder; unter

Nr. 762 die Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden, vom 21sten December 1871, und unter

Nr. 763 die Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10ten Juni 1870 und Ausdehnung dieses Reglements unter der Bezeichnung „Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß Lothringen, vom 22sten December 1871.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

781. Das 22ste Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 31 das Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnitts VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen, vom 11ten December 1871; unter

Nr. 32 den durch Gesetz vom 14ten October 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen Nr. 21 S. 347) eingeführten Abschnitt VIII. der Reichsverfassung, betreffend das Post- und Telegraphenwesen; unter

Nr. 33 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21sten Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen, vom 11ten December 1871; unter

Nr. 34 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes und der Verordnungen über die Amtscautionen der Reichsbeamten in Elsaß-Lothringen, vom 11ten December 1871; und unter

Nr. 35 das Gesetz, betreffend die Ausgaben der Bergverwaltung in Elsaß-Lothringen, vom 13ten December 1871.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

782. Das 40ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7926 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes, vom 18ten December 1871; unter

Nr. 7927 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises, im Betrage von 20,000 Thalern V. Emission, vom 20sten November 1871; und unter

Nr. 7928 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 3ten October 1871; vom 14ten December 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

38. Bekanntmachung, betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21sten v. M. (Staatsanzeiger Nr. 201), wonach die sämmtlichen bis dahin noch nicht gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur baaren Einlösung am 1sten Juli d. J. gekündigt worden sind und auf §. 4 des Gesetzes vom 18ten December v. J. (G.-S. Seite 393) bringen wir, in Gemäßheit höherer Anordnung, zur allgemeinen Kenntniß, daß die gedachten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von sämmtlichen, in unserer Bekanntmachung vom 21sten December v. J. bezeichneten Cassen in der darin vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1sten Juli c. zur Einlösung gelangen sollen, auch die dazu gehörigen Zinscoupons Serie IV. Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Berlin, den 2. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die

Digitized by Google

zur Einlösung nöthigen Formulare zu den Verzeichnissen und den Quittungen, auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 5. Januar 1872.

Königliche Regierung.

764. Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10ten November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungscasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8ten März 1870 festgesetzten Präclusivfrist seit dem 1sten Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungscasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1sten März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Berlin, den 4. December 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister Camphausen.

25. (Nr. 7922). Allerhöchster Erlaß vom 13ten November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfscasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, vom 18ten Juni 1866.

Auf den Bericht vom 30sten October d. J. will Ich, dem ersten Antrage in der Petition des 22sten Schlesischen Provinziallandtages vom 30sten Juni d. J. entsprechend, dem anliegenden

Ersten Nachtrage zu dem Regulativ vom 18ten Juni 1866, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfscasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz,

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter der Provinz Schlesien zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. November 1871.

Wilhelm.

Gr. von Itzenplitz. von Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern, der Justiz und der Finanzen.

Erster Nachtrag
zu dem
Regulativ vom 18. Juni 1866, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfscasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz.

(Gesetz-Samml. von 1866 S. 404 ff.)

§. 1. Die Provinzial-Hülfscasse für die Provinz Schlesien wird ermächtigt, die nach §. 1 des Regulativs vom 18ten Juni 1866 bis zur Höhe von Einer Million Thaler auszugebenden Obligationen der Provinzial-Hülfscasse, soweit dieselben nicht schon emittirt sind, nach ihrer Wahl statt mit vier Procent mit vier und einem halben Procent jährlich zu verzinsen.

§. 2. Die zu 4½ Procent verzinslichen Obligationen, auf welche übrigens die Vorschriften des Regulativs vom 18ten Juni 1866 vollständig Anwendung finden, werden in Apoints zu 1000 Thalern, 500 Thalern, 100 Thalern und 50 Thalern unter der im §. 2 des Regulativs vorgesehenen Controle und in dem dort angegebenen Verhältnisse dergestalt ausgefertigt, daß die Apoints zu 100 Thalern und 50 Thalern zusammengenommen die dort für die Apoints zu 100 Thalern vorgeschriebene Quote nicht übersteigen, und der Betrag der Apoints zu 50 Thalern höchstens dem der Apoints zu 100 Thalern gleichkommen darf.

Die Ausfertigung der Obligationen und der dazu gehörigen Zinscoupons und Talons erfolgt mit den nothwendigen Abänderungen nach den dem Regulativ vom 18ten Juni 1866 beigegebenen Formularen mit der Maßgabe, daß den Obligationen außer dem vorgedachten Regulativ auch der gegenwärtige Nachtrag beizudrucken ist.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

18. Die in Frankreich aufgetretene Krankheit des Weinstocks verbreitet sich nach Mittheilungen der Französischen Regierung immer mehr. Diese durch ein in Frankreich mit der wissenschaftlichen Benennung Phylloxera vastatrix bezeichnetes, auf der Wurzel des Weinstocks lebendes Insekt erzeugte Krankheit, hat sich vorzugsweise in denjenigen Departements und Landestheilen ausgebreitet, welche am östlichen Ufer des Rhone belegen sind, wo sie z. B. im Arrond. d'Orange 3600 Hekt., den dritten Theil aller dort befindlichen Weinberge, gänzlich zerstört hat. An dem westlichen Ufer des Rhone hat sie sich in den Departements du Gard, l'Ardeche und l'Herault, außerdem aber auch in Bordelais gezeigt.

Nach den angestellten Untersuchungen gehört das mit bloßen Augen kaum erkennbare Insekt der Ordnung der Hemipteren und darunter den Blattläusen an. Dasselbe lebt im ungeflügelten Zustande auf der Wurzel des Weinstocks, welche es zugleich zerstört. Im geflügelten Zustande zeigt sich das Insekt nur selten, lebt dann über der Erde und in diesem Zustande scheint dasselbe, von Luftströmungen getragen, die Krankheit in weitere Entfernungen zu verbreiten.

Gegen die in Rede stehende Krankheit ist bisher kein anderes Mittel aufgefunden worden, als gänzli-

Digitized by Google

ches Verbrennen der inficirten Weinstöcke und Reinigung der Erde, in welcher die letzteren gewachsen.

Indem wir dem betheiligten Publikum von dieser immer mehr den Deutschen Grenzen sich nähernden Gefahr Kenntniß geben, warnen wir vor dem Beziehen von Weinreben aus den östlichen Gegenden Frankreichs. Oppeln, den 28. December 1871.

19. Dem am 6ten April d. J. in der Promenaden-Anlage bei Gleiwitz aufgefundenen, damals etwa 9 Monate alt gewesenen Knaben, unermittelter Herkunft, haben wir auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Juli 1867 (Gesetz-Samml. S. 1310) den Familien-Namen „Lipinski" beigelegt.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 28. December 1871.

21. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 18ten December c. genehmigt:

daß die von den Lach'schen Eheleuten zu Ochojetz, Kreis Rybnik, aus der Besitzung Nr. 62 Ochojetz an den Königlichen Forstfiscus tauschweise abgetretene sogenannte Niewe im Flächeninhalt von 3 Morgen 43 □R. aus dem Gemeindeverbande von Ochojetz ausscheidet und dem Gutsbezirk der Oberförsterei Rybnik einverleibt wird, dagegen die von der Oberförsterei Rybnik an die Lach'schen Eheleute abgetretene gleich große Fläche aus dem Gutsbezirk dieser Oberförsterei ausscheidet und dem Gemeinde-Verbande von Ochojetz einverleibt werde.

Oppeln, den 31. December 1871.

27. In das Curatorium der Kreissparcasse zu Rosenberg sind:

1) der Königliche Landrath Graf Clairon d'Haussonville
als Vorsitzender,
2) der Königliche Kreissteuer-Einnehmer, Rechnungs-Rath Wiester und
3) der Königliche Kreis-Gerichts-Rath Knoblauch
als Beisitzer,
4) der Rittergutsbesitzer Baron von Maltitz auf Alt Rosenberg,
5) der Rittergutsbesitzer Graf von Bethusy-Huc auf Bankau,
6) der Rittergutsbesitzer Graf von Geßler auf Schoffczitz
als Stellvertreter

gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 29. December 1871.

28. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des evangelischen Vereinshauses zu Breslau gestattet, im Jahre 1872 zum Besten des evangelischen Vereinshauses (Herberge zur Heimath) bei den bemittelteren evangelischen Bewohnern des Regierungsbezirks Oppeln eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte zu veranstalten.

Die Sammler haben sich in jeder Ortschaft vor Beginn der Sammlung bei der Polizeibehörde durch Vorzeigung der Oberpräsidial-Genehmigung zu legitimiren. Oppeln, den 3. Januar 1872.

29. Dem Vorstande des evangelischen Knaben-Rettungshauses Bethesda zu Friedland O. S. ist vom Herrn Oberpräsidenten gestattet, im Jahre 1872 eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte bei den evangelischen Bewohnern der Kreise Falkenberg, Neustadt, Neisse, Grottkau, Brieg, und Strehlen zum Besten der gedachten Anstalt zu veranlassen.

Die vom Vorstande mit der Sammlung zu beauftragenden Collectanten haben sich vor Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft durch Vorzeigung der Oberpräsidial-Genehmigung bei der Ortsbehörde zu legitimiren. Oppeln, den 3. Januar 1872.

35. Nachdem der Reichstag in seiner Sitzung am 22sten November v. J. beschlossen hat, die Wahl des Reichstags-Abgeordneten für den VII. Wahlkreis unseres Verwaltungsbezirkes (die Kreise Pleß und Rybnik) des geistlichen Rathes Müller zu Berlin, für ungültig zu erklären, ist in Folge höherer Anordnung eine Neuwahl in jenem Wahlkreise von uns verfügt, der Termin dazu auf

den 5ten Februar 1872

festgesetzt und der Landraths-Amts-Verweser Regierungs-Assessor von Frankenberg-Proschlitz zu Pleß zum Wahlkommissarius ernannt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 8. Januar 1872.

46. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der im Ausbau vollendeten Kreis-Chaussee von Ratibor bis Kranowitz bei der Hebestelle Bojanow in Stations-Nr. 1,17 vom 15ten Januar d. J. ab das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile erhoben werden wird.

Oppeln, den 2. Januar 1872.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

96. Es wird die gesetzliche Bestimmung hiermit in Erinnerung gebracht, der zufolge den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten und Hausgenossen eines Verstorbenen, sowie den Hauswirthen die Verpflichtung obliegt, von dem Todesfalle sofort bei den Gerichten schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Ratibor, den 30. December 1871.

34. Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den Justiz-Ministerial-Rescripten vom 21sten November 1823 und 11ten October 1836 (Jahrbücher Bd. 23 S. 84 und Bd. 48 S. 491) wird hierdurch folgende, die Deposital-Verwaltung betreffende Bestimmuug zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt erachtet werden soll,

Digitized by Google

in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privat-Quittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind. Ratibor, den 3. Januar 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

17. Vom 4ten Januar k. J. ab erhält die Botenpost zu Wagen zwischen Cosel und Poln.-Neukirch folgenden Gang:

Abgang aus Cosel 11 Vorm.,
Ankunft in Poln.-Neukirch 1⁵ Nachm.,
Abgang aus Poln.-Neukirch 6 Nachm.,
Ankunft in Cosel 8⁵ Nachm.

Oppeln, den 31. December 1871.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

20. Im December d. J. sind in dem Gange der Posten und Privat-Personenfuhrwerke, mit welchen Postsachen befördert werden, folgende Veränderungen vorgekommen:

1) die Botenpost zu Wagen zwischen Ottmachau und Weidenau geht ab aus Ottmachau um 2 Uhr Nachm.; Ankunft in Kalkau 2⁵⁵ Nachm., in Weidenau 3⁵⁵ Nachm.

Der Abgang von Weidenau nach Ottmachau bleibt unverändert;

2) die Botenpost zu Wagen zwischen Rudzinitz und Ujest ist bis Slawentzitz ausgedehnt. Abgang aus Rudzinitz um 7¹⁵ Vorm., Ankunft in Ujest 8⁵ Vorm. und in Slawentzitz 8²⁰ Vorm.

Vom 1sten Januar 1872 ab treten folgende Veränderungen ein.

a. Es werden aufgehoben:

1) die Personenposten zwischen Creutzburg O. S. und Landsberg O. S. und

2) die täglich zweimalige Personenpost und die täglich einmalige Kariolpost zwischen Slawentzitz Bhf. und Ujest.

b. Es werden eingerichtet:

Privat-Personenfuhrwerke, mit welchen Postsachen befördert werden:

1) zwischen Creutzburg Bhf. und Landsberg O. S. mit folgendem Gange:

I. Fahrt.

Abgang aus Creutzburg Bhf. 9¹⁵ Vorm., in Landsberg O. S. 4 Nachm.

Abgang aus Landsberg O. S. 4²⁰ Vorm., in Creutzburg Bhf. 6³⁰ Vorm.

II. Fahrt.

Abgang von Creutzburg Bhf. 8¹⁰ Nachm., in Landsberg O. S. 10¹ Nachm.

Abgang aus Landsberg O.S. 5 Nachm., in Creutzburg Bhf. 6³⁰ Nachm.

2) zwischen Slawentzitz Bhf. und Ujest mit folgendem Gange:

I. Fahrt.

Abgang aus Slawentzitz Bhf. 10 Uhr Vorm., in Ujest 11¹ Vorm.

Abgang aus Ujest 5⁴⁰ Nachm., in Slawentzitz Bhf. 6⁴⁵ Vorm.

II. Fahrt.

Abgang aus Slawentzitz Bhf. 2⁴⁵ Nachm., in Ujest 3³⁰ Nachm.

Abgang aus Ujest 10¹⁰ Vorm., in Slawentzitz Bhf. 11¹⁵ Vorm.

III. Fahrt.

Abgang aus Slawentzitz Bhf. 7¹⁵ Nachm., in Ujest 8⁴⁰ Nachm.

Abgang aus Ujest 5¹⁰ Nachm., in Slawentzitz Bhf. 6¹⁵ Nachm.

Die Postfuhrstationen in Creutzburg und Ujest werden zum 1sten Januar k. J. aufgehoben.

Oppeln, den 31. December 1871.

24. **Geschäfts-Uebersicht**
der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau pro 31. December 1871.

Activa.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Baarer Cassenbestand . . .	22,528	19	5
2) Wechselbestände	921,441	26	4
3) Lombard-Darlehne	472,255	—	—
4) Debitoren gegen Sicherheit. .	339,693	13	1
5) Effecten nach dem Courswerthe	14,890	13	2
Passiva.	**Rtl.**	**Sgr.**	**Pf.**
1) Stammcapital	1,000000	—	—
2) Depositen-Capitalien . . .	623,990	—	—
3) Creditoren	100,481	—	5

Breslau, den 1. Januar 1872.

Directorium
der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

Personal-Chronik.

33. Ernannt: der seitherige Regierungs-Supernumerarius Hampel zum Kreis-Secretair in Grottkau.

Bestätigt: die Vocation des katholischen Lehrers Lerch zu Orzupowitz, Kreis Rybnik.

23. Ernannt: Telegraphist Hänel in Myslowitz zum Stations-Assistenten.

Versetzt: Eisenbahn-Secretair Beitler von Ratibor nach Breslau, Stations-Assistent Wuttge von Cosel nach Breslau, Klemmig von Breslau nach Cosel, Locomotivführer Theuer von Myslowitz nach Breslau.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3. Ausgegeben Oppeln, den 19. Januar 1872.

Oppeln, den 16. Januar 1872.

Durch die Gnade Sr. Majestät zum Präsidenten der Königlichen Regierung zu Oppeln ernannt, habe ich mein neues Amt heute übernommen. Es wird meine Aufgabe sein, bei treuer Wahrung der Gesetze nicht allein den in reicher Entwickelung begriffenen materiellen Interessen des Bezirks die Bahnen zu ebnen, sondern auch die sittlichen und geistigen Güter zu pflegen und zu mehren. Fest entschlossen, den mir anvertrauten ernsten Pflichten meine ganze Kraft zu weihen, werde ich meine höchste Lebensfreude darin erblicken, die Wohlfahrt des Bezirks, welchen ich jetzt als meine Heimath betrachte, nach allen Richtungen zu fördern und so den landesväterlichen Absichten Sr. Majestät, unseres erhabenen Kaisers und Königs zu entsprechen. Indem ich der kräftigen und freudigen Unterstützung aller Behörden und Beamten meines Ressorts mich versichert halte, richte ich an die Bewohner des Bezirkes die Bitte, offen und mit Vertrauen mir entgegen zu kommen. Worin die Provinz Schlesien in guten wie in bösen Tagen stets voranleuchtet hat, in unwandelbarer Treue für König und Vaterland, in der Hingebung an das weitere wie an das engere Gemeinwesen, darin vertraue ich auch den Behörden und den Einwohnern des Bezirks gegenüber einen sicheren Vereinigungspunkt zu finden für unsere, zu gemeinsamem Ziele gereinte Thätigkeit.

Möge der Allmächtige, ohne den kein menschliches Beginnen gedeiht, dazu seinen Segen geben!

Der Regierungs-Präsident.
von Hagemeister.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

26. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetz-Samml. pro 1850 S. 265) wird hierdurch das nachstehende, von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, erlassene

Bahnpolizei-Reglement
für die
der Handels-Gesellschaft Gogolin-Gorasdzer Kalk- und Producten-Comtoir Bunke & Comp. zu Breslau gehörige secundaire schmalspurige Eisenbahn bei Gogolin.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 19 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§. 2. Die Entfernung der mit Locomotiven zu befahrenden Geleise auf den Stationen und Anschlüsse soll von Mitte zu Mitte in minimo die größte Wagenbreite plus 0",60 (2 Fuß) betragen.

§. 3. Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Die in Locomotiv-Geleisen zur Zeit noch vorhandenen sogen. Schleppweichen sind bei Hauptreparaturen, bezw. Neubeschaffungen durch solche Weichen zu ersetzen, bei welchen, wenn sie nicht ihrer Stellung gemäß befahren werden, eine Ausgleisung nicht eintritt.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 4. Die Regierung wird diejenigen Vorschriften erlassen, welche sie hinsichtlich der Einfriedigung der Bahn und der Barrieren an den Wege-Uebergängen für nothwendig erachtet.

§. 5. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven zu erwarten stehen.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter täglich mindestens einmal revidirt werden.

Digitized by Google

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem andern zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wege-Uebergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit §. 19 ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Locomotive bezeichnet sein.

§. 9. Ueber die von den Locomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Locomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Locomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8,000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur.

Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Locomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welche die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Locomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Locomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Locomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Locomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine verticale Bewegung von 3 Millemetern möglich ist;
4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern des Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5) mit einer Dampfpfeife;
6) mit einer vom Stande des Führers zu handhabenden Glocke für die Signalisirung beim Ueberführen der nicht mit Barrieren versehenen Wege-Uebergänge und der nicht mit Zäunen versehenen, in gleicher Höhe mit der Bahn liegenden Parallelwege.

§. 10. Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 11. Tender-Locomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 12. Auf gußeiserne Räder dürfen keine Bremsen wirken. Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

§. 13. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen an der Locomotive so viele kräftig wirkende Brems-

Digitized by Google

vorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

bis einschließlich	1/500	der 12te	Theil,
" "	1/300	" 10te	"
" "	1/200	" 8te	"
" "	1/100	" 7te	"
" "	1/60	" 5te	"
" "	1/40	" 4te	"

der Räderpaare gebremset werden kann.

§. 14. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je 2 Jahren einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 15. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a. die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b. die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisions-Registern geführt wird;
c. das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Rädern;
d. das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e. das Datum der letzten Revision.

§. 16. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 17. Die Zugführer, Locomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich führen.

§. 18. Mehr als ein Zug, resp. eine Locomotive dürfen sich nicht gleichzeitig auf der Bahn bewegen.

§. 19. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird 35 Minuten pro Meile festgesetzt.

Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b. wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird;
c. bei der Einfahrt aus dem Hauptgeleise in ein Nebengeleise und umgekehrt;
d. neben nicht eingezäunten Parellelwegen, die in gleicher Höhe mit der Bahn liegen, und bei dem Passiren von Wege-Uebergängen, die nicht mit Barrieren versehen sind.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 20. Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§. 21. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 100 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet, und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind.

Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

§. 22. Sämmtliche Züge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten, verantwortlichen Beamten, resp. deren Vertretern, und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Bahnwärter und Weichensteller müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten.

Mindestens 1/4 Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Locomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind.

§. 23. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Locomotive mitfahren.

Die Mitnahme von Personen auf den Zügen, welche nicht zum Dienstpersonal gehören, ist nicht gestattet.

§. 24. Bei angeheizten Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Locomotive muß dabei stets unter specieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen ꝛc. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 25. Die Bahn darf nicht im Dunkeln befahren werden.

§. 26. Das Bahnpersonal hat vorkommenden Falls den Zügen das Signal zum Langsamfahren, bezw. zum Halten, rechtzeitig zu geben.

§. 27. Die Zugführer und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Locomotivführer geben können.

§. 28. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben;
2) Bremsen anziehen;
3) Bremsen loslassen.

§. 29. Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betref-

Digitized by Google

en den Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

§. 30. Das Begleit-Personal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Locomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt.

Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Locomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Locomotive, oder mit einem Wecker an der Locomotive verbundene Zugleine, resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 31. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 32. Den auf der Fahrt befindlichen Locomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Functionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 33. Die Führung der Locomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von einem qualificirten Eisenbahn-Maschinenmeister und einem eisenbahntechnischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Locomotiven mindestens so weit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publicum.

§. 34. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer- und Polizei-Beamten und den Beamten der Staats-Anwaltschaften betreten werden; dem Publicum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 35. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 36. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 37. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahn-Verwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 38. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden, bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 39. Alle Beschädigungen an der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 40. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 34—39 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu Zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 41. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 43) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Caution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 42. Im Falle einer Festnahme ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte einen mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Fest-

Digitized by Google

nehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventionsverhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Contravention constatirt würde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den competenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 43. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Betriebsdirector bez. der Oberingenieur,
2) die Bahnmeister,
3) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
4) die Stationsaufseher,
5) die Weichensteller,
6) die Zugführer.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 44. Allen im §. 43 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahn-Verwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

§. 45. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 46. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der competenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publicum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§. 47. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publicum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

Die Bahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahn-Polizei-Beamten Personal-Acten anzulegen und fortzuführen.

§. 48. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 49. Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 50. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt dem obersten Betriebs-Dirigenten und dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat ob.

Berlin, den 7. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Weishaupt.

als Polizei-Verordnung veröffentlicht.

Oppeln, den 9. December 1871.

36. Mit Bezug auf das in der extraordinairen Beilage zu Stück 3 des Amtsblattes pro 1857 abgedruckte Reglement zur Gestellung ꝛc. der Mobilmachungspferde in der Provinz Schlesien vom 9ten April 1856, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Minimalgrößen der Mobilmachungspferde (Beilage A. zum Reglement) vom 1sten Januar 1872 ab sich wie folgt stellen:

1) Kürassierpferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
2) Pferde für die übrige Cavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
5) Packpferde nicht unter 1 Meter 55 Centimeter groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 1 Meter 55 Centimeter nicht angenommen werden.

Oppeln, den 6. Januar 1872.

37. Für die Kreissparkasse zu Leobschütz sind pro 1872

1) der jedesmalige Landrath oder dessen Stellvertreter als Director,
2) der Bürgermeister Stephan und
3) der Beigeordnete Engel aus Leobschütz als Beisitzer,
4) der Rittergutsbesitzer Schmidt auf Boblowitz,
5) der Beigeordnete Müller zu Bauerwitz,
6) der Erbrichter Gröger zu Hennerwitz

gewählt und von uns bestätigt.

Oppeln, den 4. Januar 1872.

41. Der Vorstand der evangelischen Diaconissen-An-

Digitized by Google

stalt Bethanien in Breslau hat die Allerhöchste Genehmigung zu einer allgemeinen Hauscollecte zu Zwecken der freiwilligen Krankenpflege in der Provinz Schlesien für das Jahr 1872 erhalten. Die Collectanten haben sich in jeder Ortschaft vor Beginn der Sammlung bei der Polizeibehörde durch Vorzeigung der Genehmigungsverfügung zu legitimiren.

Oppeln, den 5. Januar 1872.

42. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Reskripts vom 22sten December pr. genehmigt,

daß, nachdem der Landesälteste Graf v. Strachwitz auf Stubendorf, Kreis Groß-Strehlitz, mittelst der gerichtlichen Verträge vom 22sten Juni 1869 von dem Rittergute Sucho-Danietz, Kreis Groß-Strehlitz, zwei Wiesenstücke von 2 Morgen 135 □ Ruthen und resp. 4 Morgen 135 □ Ruthen im Wege des Tausches an die Besitzer der Rusticalstellen Nr. 71 und Nr. 7 Tschammer-Ellguth, Kreis Groß-Strehlitz, abgetreten, dafür aber aus diesen Stellen, zwei Wiesengrundstücke von 1,42 Morgen und resp. 3,35 Morgen erworben hat, die von dem Rittergute Sucho-Danietz abgezweigten Flächen aus dem Gutsbezirke Sucho-Danietz ausscheiden und dem Gemeindeverbande von Tschammer-Ellguth einverleibt, dagegen aber die von den beiden Rusticalstellen abgezweigten Grundstücke aus dem Gemeindeverbande von Tschammer-Ellguth ausscheiden und dem Gutsbezirke von Sucho-Danietz einverleibt werden.

Oppeln, den 5. Januar 1872.

50 Nachdem amtlichen Ermittelungen zufolge die Rinderpest in Ptock vollständig erloschen ist, heben wir unsere Polizei-Verordnung vom 20sten December v. J. (Amtsblatt de 1871 St. Nr. 51) insoweit auf, daß für denjenigen Theil unserer Landesgrenze, welcher von Rosdzin, Beuthener Kreises, bis Kolonie-Ciffowka, Rodniker Kreises, reicht, die bisher in Gültigkeit gewesenen §§. 6, 8 und 9 der Bundes-Präsidial-Instruction vom 26sten Mai 1869 außer Kraft gesetzt werden.

Auf Grund des §. 1 des Bundesgesetzes vom 7ten April 1869 erklären wir hiermit die §§ 1 bis 3 der oben allegirten Bundes-Präsidial-Instruction als gültig für den gedachten Landesgrenzstrich, so daß diese §§. 1 bis 3 nunmehr für den gesammten Landesgrenzstrich unsers Regierungsbezirks in Kraft sind.

Wir verordnen demgemäß für den ganzen Umfang der Landesgrenze unseres Regierungs-Bezirks Folgendes:

I. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh jeder Race ist unbedingt untersagt.

II. Gleiches gilt von der Einfuhr von Schafen, Ziegen, frischen Rindshäuten, Hörnern, Klauen, Fleisch, Knochen und ungeschmolzenem Talg (falls Letzteres nicht in Fässern verpackt ist), ungewaschener Wolle (welche nicht in Säcken verpackt ist), sowie Lumpen.

III. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §. 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

Die Abhaltung von Vieh- und Krammärkten ist für den ganzen Umfang unsers Bezirks gestattet.

Oppeln, den 12. Januar 1872.

54. Inhalts eines von dem Königl. Sächsischen Gerichtsamt im Bezirksgericht Leipzig erstatteten Berichts ist am 3ten November 1871 von demselben zu dem Vermögen der Firma „Sächsische Hypothekenbank zu Leipzig“ in Leipzig bestandenen Actiengesellschaft der Concursprozeß eröffnet und in diesem der 17te Februar 1872 als Endtermin für die Anmeldung der Ansprüche gegen die Gesellschaft festgesetzt worden. Laut weiterer Anzeige besteden die Concursgläubiger hauptsächlich in den Inhabern der von der genannten Gesellschaft emittirten, dermalen in dem Betrage von 7,783,080 Thlr. noch im Umlaufe befindlichen Pfandbriefen und sind diese Pfandbriefe in den Deutschen und Oesterreichisch-Ungarischen Staaten sehr verbreitet und zu einem großen Theile in den Händen der weniger bemittelten Personen.

Dresden, den 3 Januar 1872.

Königlich Sächsisch.s Ministerium der Justiz.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht:

1) daß die Anmeldung der Pfandbriefe möglichst bald und spätestens am Tage des Anmeldetermins, den 17ten Februar 1872, bei dem Concursgericht zu erfolgen hat,

2) daß eine nachträgliche Anmeldung nach Königlich Sächsischen Gesetzen unbedingt unstatthaft und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Versäumniß ausgeschlossen ist,

3) daß daher bei unterlassener oder auch nur verspäteter Anmeldung die Inhaber von Pfandbriefen aller ihrer Rechte an die Concursmasse verlustig gehen,

4) daß der Anmeldung die Pfandbriefe im Original beizufügen sind, sowie

5) daß alle Diejenigen, welche sich als Inhaber von Pfandbriefen anmelden, in Leipzig einen Bevollmächtigten zu bestellen haben und daß zu empfehlen ist, sich zur Anmeldung der Ansprüche und sonstigen Wahrung der Rechte eines dortigen Rechtsanwaltes zu bedienen. Oppeln, den 15. Januar 1872.

44. Dem Julius Reimann zu Dresden ist unter dem 3ten Januar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung an Bandwebestühlen zum Spannen und Abwickeln der Gewebekette, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu hindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 6. Januar 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

697. **Aufkündigung**

Digitized by Google

von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungsplans zum 1sten April 1872 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 164,725 Thlr. gezogen worden und zwar:

134 Stück Littr. A. à 1000 Thlr.

Nr. 32. 698. 728. 890. 910. 937. 946. 1167. 1703. 1832. 2129. 2228. 2705. 2710. 2998. 3032 3334 3439. 3499. 3543. 3694. 3712. 4306. 4476. 4919. 4936. 4992 5183. 5344. 5506. 5530. 5690. 5924. 6025 6032. 6094 6125. 6143. 6369. 6767. 6801. 7005. 7296. 7438. 7642. 7665. 8653. 8680. 8997 9132. 9228. 9547. 9600. 9612. 9871. 9956. 10081. 10387 10956. 11131. 11486. 11712 12041. 12103. 12271. 12314. 12815. 12906. 13114. 13120. 13681. 13895 14462. 14584. 14645 14728 14851. 15079. 15144 15181. 15899 15917. 15929. 16214 16225. 16673. 16796. 16919. 17082. 17552 17704 17777. 17822. 17919. 17926. 18248 18351. 18772 18943. 19278. 19283. 1947. 19482 19821. 19965 20098. 20402. 20527 20663 20983 21039. 21006. 2.118. 21128 21458 21823 2 003 22680. 22859 2 357 23494. 23850. 23866. 23904. 23965 24083. 24116. 24144. 24214. 24282. 24293. 24311. 24568. 24847.

84 Stück Littr. B. à 500 Thlr.

Nr. 279 289. 315. 470 960. 1262. 1576. 1583 1820. 1986. 2016. 2089. 2204. 2288. 2626 2663 2862. 2922. 3068. 3232. 3555. 3718. 3866. 4551. 4615. 4750. 4848. 4943. 5072. 5159. 5751. 5767. 5916. 6099

113 Stück Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 8. 20. 70. 210. 225. 369. 994. 1387 1491. 1514. 1578. 1748. 1749 2472. 2794. 2843 2991. 3022. 3246 3339. 3496. 3605. 3625. 3656. 3697. 3999. 4207. 4276. 4343 4352. 4440. 4642. 4722. 4730. 4793. 4802. 4962. 5212. 5646. 6292. 6551. 6589. 6634. 6657. 6985. 7075. 7572. 7741. 7832. 7934. 8023. 8037. 8100. 8264. 8342. 8891. 8925. 9054. 9114. 9300. 9310 9312. 9507. 9553. 9680. 9793. 10027 10161. 10380. 10668. 11015 11823 11984. 12289 12448. 12646. 12830. 12852. 13114. 13199 13205. 13383. 13655. 13975. 14505. 14910. 15051. 15298. 15371. 15661. 15841. 16104 16733. 16832. 17335. 17459. 17462. 17546 17558. 17875. 17945. 18099. 18105. 18459. 18527. 19301 19327. 19819. 19832. 20089. 20297. 20814. 20919. 21097. 21106.

89 Stück Littr. D. à 25 Thlr.

Nr. 108. 351. 581. 1398. 1785. 1859. 1928. 1958. 2230. 2360. 2365. 2549. 2940. 3232. 3388. 3488. 3495. 3639. 3739 3840. 4106. 4284. 4722. 4788. 4836. 5164. 5172. 5542. 5908. 6005. 6196. 6234. 6516. 6894. 6928. 6939. 7294. 7480. 7791. 7793. 7825. 7842. 7855. 8539. 8690. 8998. 9344. 9375. 9758. 9762. 10108. 10535. 10539. 10680. 11018. 11670. 11674. 11710. 11948. 12247. 12595. 12605. 12986. 13038. 13110. 13421. 13573. 13626. 13657. 13668. 13738. 13857. 14011. 14222. 14261. 14331. 14338. 14540. 14851. 14969. 15023 15261. 15531. 15846 15860. 16329. 16451. 16481. 16507.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1872 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie III. Nr. 12 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1sten April 1872 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfang ahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1sten April 1872 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 12 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. von Nr 1 bis einschließlich Nr. 20179 sind sämmtlich ausgelooft und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. November 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

30. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 29sten August 1871 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksdirector Carl Klausa zu Kleinburg bei Breslau unter dem Namen **Barba-**

Digitized by Google

rossa das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Alt- und Neu-Gacz und Jmielin, im Kreise Pleß, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Die Grenze des Grubenfeldes von A. über B, C, und D. bis E. wird durch die Grenze zwischen der Standesherrschaft Pleß einerseits und den Gemeindefluren von Alt- und Neu-Gacz resp. Jmielin andererseits und zwischen L. und K durch die Grenze der Gemeindefluren Dzierzkowitz und Jmielin gebildet.

Breslau, den 13. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Möcke zu Kattowitz, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 13. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

31. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 5ten September 1871 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksdirector Carl Klausa zu Kleinburg bei Breslau unter dem Namen

Moltke

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Jmielin, Groß- und Klein-Chelm, im Kreise Pleß, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 23. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Möcke zu Kattowitz, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 23. December 1801.

Königliches Oberbergamt.

32. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 2ten October 1871 präsentirte Muthung wird dem Bergwerks-Director Carl Klausa zu Kleinburg bei Breslau unter dem Namen Le Mans das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. und A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Jmielin und Groß- und Klein-Chelm, im Kreise Pleß, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 23. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Möcke zu Kattowitz, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 23. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

33. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 13ten September 1871 präsentirte Muthung wird dem Bergwerks-Director Carl Klausa zu Kleinburg bei Breslau unter dem Namen

Elsaß

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. und A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 486,243 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Jmielin, Gollaswitz und Blendow, im Kreise Pleß, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in dieſem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 27. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Bergge setzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Möcke zu Kattowitz, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 27. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

40. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 17ten October 1871 präsentirte Muthung wird dem Bergwerks-Director Carl Klausa zu Kleinburg bei Breslau unter dem Namen **Orleans** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. und A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat, und in den Gemeinden Jmielin, Alt- und Neu-Gacz, und Groß- und Klein-Chelm, im Kreise Pleß, Re-

Digitized by Google

gierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 27. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Möcke zu Kattowitz, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 27. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

47. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der unterzeichneten Inspection vom 21sten Januar 1871 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln für 1871 St. 12 S. 55) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem Eichamte zu Gleiwitz der Schlossermeister Wilhelm Luge als zweiter Eichmeister angestellt worden ist.

Derselbe hat ausschließlich die Befugniß zum Eichen von Fässern, Balken und Brückenwaagen aller Art mit Ausschluß der Präcisionswaagen; dem bisherigen Eichmeister Josef Luge sen. dagegen bleiben die Befugnisse zum Eichen von Längenmaaßen, Hohlmaaßen und Handelsgewichten aller Art.

Breslau, den 9. Januar 1872.

Königliche Eichungsinspection für Schlesien.

48. Vom 16ten d. Mts. ab wird die erste Botenpost zwischen Nicolai und Tichau aufgehoben.

Es courirt von da ab zwischen den gedachten Orten täglich nur eine einmalige Botenpost mit folgendem Gange:

aus Nicolai 10^{20} Vorm., in Tichau 12 Vorm.,
aus Tichau 1 Nachm., in Nicolai 2^{40} Nachm.

Oppeln, den 13. Januar 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

53. **Kundmachung.**

In der von Kaspar Josef Therer, Kanonikus zu Ober-Glogau in Schlesien begründeten Studenten-Stiftung ist der Platz Nr 2 mit der Jahresgebühr von 140 fl. östr. zu besetzen.

Diese Stiftung ist bestimmt:

a. für Abkömmlinge von der Schwester des Stifters Anna Maria Herbst, Wittwe des Ottmachauer Rathsherrn Johann Georg Herbst;
b. für Abkömmlinge von des Stifters zweiten Schwester Susanna Röder, Kaminfegerswittwe zu Neisse, nach diesen
c. für Abkömmlinge der Neisser Rathsmänner: Josef Augustin Therer v. Therenheim und Siegfried von Therenheim und ihrer Schwester Elisabeth Scheichart von Wiesenthal; jedoch sollen die näheren Verwandten immer den Vorzug haben; bei Abgang dieser
d. für Söhne Neisser Rathsmänner,
e. für Neisser Bürgersöhne,
f. für Söhne Ottmachauer Rathsmänner,
g. für Ottmachauer Bürgersöhne, endlich
h. soll jener den Vorzug haben, welcher in den Schulen höher ist und Weltpriester werden will.

Der Genuß dauert durch das Obergymnasium und Theologie, bei Fremden nur durch die Theologie.

Die Bewerber haben ihre, mit dem Mittellosigkeits- und Impfungszeugnisse, dem Taufscheine und dem Studienzeugnisse von der letzten Semestralprüfung, die Verwandten, nebst dem mit einem legalen Stammbaume belegten Gesuche bis 10ten Februar 1872 bei der k. k. Statthalterei in Prag einzubringen.

K. k. Statthalterei.

Prag, am 27. December 1871.

Personal-Chronik.

49. Berufen: der bisherige Vicar Dietz Conrad v. Czettritz-Neuhauß zum evangelischen Pfarrer in Ottmachau und der bisherige Predigtamtscandidat Egon Schultz zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Pommerswitz, Kreis Leobschütz.

Ernannt: in Stelle des auf sein Ansuchen von dem Amte eines Erzpriesters entbundenen Pfarrer Breitscheidel zu Peiskretscham der Pfarrer Kopetzky zu Ziemientzytz zum Erzpriester des dortigen Sprengels.

In Folge anderweiter commissarischer Verwendung des Kataster-Controleur Rienow zu Neustadt O. S. ist die commissarische Verwaltung des dortigen Katasteramtes dem Kataster-Assistenten Boschan aus Bromberg übertragen worden.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Hergesell zu Beuthen O. S. und Reisch zu Godullahütte, Kreis Beuthen.

22. **Personal-Veränderungen**
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat December 1871.

Allerhöchst verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Klapper zu Ratibor der Character als Geheimer Justiz-Rath.

Ernannt: der Gerichtsassessor Schilling aus Heldrungen, Departement Naumburg, zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gerichte zu Rybnik.

Versetzt: der Kreisrichter Wagner von Gr.-Strehlitz an das Kreis-Gericht zu Rosenberg mit der Funktion als Dirigent der II. Abtheilung des genannten Gerichts, der Kreisrichter Herden von Tarnowitz an das Kreis-Gericht Groß-Strehlitz, der Gerichts-Assessor Kuhnow aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin und der Referendarius Fleran aus dem Departement des Appellations-Gerichts Marienwerder in das hiesige Departement. Dem Rechtsanwalt und Notar Zenthöfer in Myslowitz ist gestattet worden, seinen Wohnsitz vom 1sten Januar 1872 ab nach Kattowitz zu verlegen.

Gestorben: die Secretaire Dilla zu Oppeln und Hubert zu Ottmachau.

Digitized by Google

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat December 1871.

Benennung der Schiedsmänner.	Kreis.	Bezeichnung der Ortschaften.
Wirthschafts-Inspector Eduard Enger zu Plawniowitz	Gleiwitz	Plawniowitz.
Schullehrer Franz Lerch zu Orzupowitz	Rybnik	Orzupowitz.
Lehrer Paul Jarzombek zu Knurrow	dto.	Knurrow und Kriewald.
Lehrer Anselm Schittko zu Schalscha	Gleiwitz	Schalscha und Czakanau.
Bauer und Scholze Joseph Tunkel zu Broschütz	Neustadt	Broschütz, Grocholub und Kramelau.
Scholze und Kreis Taxator Daniel Böhm zu Schreibersdorf	dto.	Schreibersdorf.
Bauergutsbesitzer Johann Gitzler zu Deutsch-Müllmen	dto.	Deutsch-Müllmen, Polnisch-Müllmen und Wilkau.
Schullehrer Paul Rentwig zu Stiebendorf	dto.	Stiebendorf mit Borek, Pietna und Jarczowitz.
Schullehrer Ignatz Jaklerka zu Stöblau	dto.	Dobrau mit Neubude und Stöblau.
Schullehrer Wilhelm Bartelmus zu Körnitz	dto.	Körnitz, Czekal und Neuhof.
Schullehrer Joseph Schittko zu Friedersdorf	dto.	Friedersdorf, Alt- und Neu-Kuttendorf, Fröbel und Probstberg.
Schullehrer Allexander Tenschert zu Dirschelwitz	dto.	Dirschelwitz gräflich und freiherrlich.
Häusler und Post-Expediteur Silvius Ritter zu Deutsch-Rasselwitz	dto.	Deutsch-Rasselwitz.
Bauer Joseph Thienel II. zu Leuber	dto.	Leuber.
Bauer Franz Nöcke zu Kreiwitz	dto.	Jassen, Kreiwitz.
Schullehrer Anton Glombitza zu Schmirsch	dto.	Schmirsch.
Erbscholtiseibesitzer Anton Gutsfeld in Pogorz	dto.	Pogorz, Brzesnitz, Fronzke.
Bauer Johann Fischer in Langenbrück	dto.	Langenbrück.
Erb- und Gerichtsscholze August Wycisk zu Alt-Zülz	dto.	Alt-Zülz, Simsdorf, Rosenberg, Polnisch-Probnitz.
Kretschambesitzer Carl Barnert zu Neudeck	dto.	Wildgrund, Neudeck und Eichhäusel.
Bauer Gottlieb Böhnisch zu Schnellewalde	dto.	Schnellewalde, Achthuben.
Schullehrer Franz Arndt zu Dittmannsdorf	dto.	Dittmannsdorf.
Bauer Johann Puff zu Riegersdorf, gräfl.	dto.	Riegersdorf gräflich und Antheil.
Ackerbürger und Rathmann Benjamin Schlosser zu Steinau	dto.	Städtel Steinau.
Bauer Franz Weiß zu Kohlsdorf	dto.	Mühlsdorf, Kohlsdorf.
Schullehrer Johann Sacha zu Ottok	dto.	Ottok, Grabine, Ernestinenberg, Ellguth.
Bauer und Scholze Friedrich Bratke zu Ellsnig	dto.	Ellsnig, Schlogwitz und Saßwitz.
Schullehrer Seraphin Lorek zu Dziedzitz	dto.	Dziedzitz und Dziedzitzer Pechhütte.
Schullehrer Andreas Wisiuba zu Ziabnitz	dto.	Moschen, Charlottendorf und Segelsdorf.
Schullehrer Julius Kluger zu Chrzelitz	dto.	Chrzelitz und Lonczuik.
Kretschambesitzer Johann Hein zu Wackenau	dto.	Wackenau.

(Schluß folgt.)

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4. Ausgegeben Oppeln, den 26. Januar 1872

Reichs-Gesetzblatt.

45. Das 2te Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 773 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die oberste Marinebehörde, vom 1sten Januar 1872 und unter

Nr. 774 Ernennungen.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

791. Das 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7929 die Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona, vom 13ten December 1871; und unter

Nr. 7930 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten November 1871, betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 19ten October 1870 (Gesetz-Samml. für 1871 S. 91) wegen Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen, im Kreise Marienburg, Regierungsbezirks Danzig, auf die veränderte Richtung der ad 1 und 2 dieses Erlasses bezeichneten Straßen.

1. Das 42ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7931 das Gesetz, betreffend die Consolidation preußischer Staats-Anleihen, vom 20sten December 1871 und unter

Nr. 7932 das Gesetz, betreffend die nassauische Brandversicherungs-Anstalt, vom 21sten December 1871.

52. Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7933 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berliner Nord-Eisenbahn-Gesellschaft, vom 18ten Juni 1870; unter

Nr. 7934 die Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Biederitz bis zur preußisch-dessauischen Landesgrenze in der Richtung auf Zerbst, und einen Nachtrag zu dem Statut der gedachten Gesellschaft, vom 9ten October 1871; unter

Nr. 7935 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten December 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der Werra und der Schleuse vom 1sten Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind: unter

Nr. 7936 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten December 1871, betreffend die Bestätigung eines von dem 29sten Generallandtage der ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu I der durch den Erlaß vom 13ten Juli 1868 genehmigten Beschlüsse des 27sten Generallandtages; unter

Nr. 7937 das Statut für den Verband zur Melioration des Engelaubs in der Gemarkung von Hümme, Kreis Hofgeismar, vom 16ten December 1871; unter

Nr. 7938 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten November 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirks Magdeburg, vom südlichen Eingange des Dorfes Emden, durch letzteres in der Richtung auf Hilgesdorf bis an die Neuhaldensleben-Hörsingener Societäts-Chaussee; und unter

Nr. 7939 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Corporation der Kaufmannschaft zu Memel vom 22sten August 1871, vom 20sten December 1871.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

43. Das 2te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 43 das Gesetz, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30sten December 1871 und unter

Nr. 44 das Gesetz, betreffend die Einrichtung der Forstverwaltung, vom 30sten December 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

59. **Tarif,**

nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. von einem Schiffsgefäße, so oft dasselbe ein der genannten Schleusen passirt, für je 5 Tonnen (100 Ctr.)

der Tragfähigkeit ein Silbergroschen.

Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als 5 Tonnen für volle 5 Tonnen gerechnet.

Ausnahme.

1) a. Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien (als Holz, Torf, Stein, Braun, Holzkohlen, Coaks-

Digitized by Google

Schaalbrettern, bis zur Länge von 1 Meter ꝛc. mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Seegras, Faschinen, Buhnenpfähle, Korbmacherruthen, Lohe, Ziegeln, Dachschieferplatten, Drainröhren, Bau-, Granitpflaster-, Mühlen-, Cement-, Kalk-, oder Gypssteinen (mit Einschluß der roh zugerichteten Werkstücke), mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Schwefelkies, Schwerspath-, Roh- und Brucheisen, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottesteinen oder Kapselscherben, gemahlenem Kalk und Cement, mit Glasbrocken, Lehm, Asche, Eisenschlacken oder mit Düngungsmitteln, (als Mist, Mergel, Gyps, Kalk, Abgang aus Zuckersiedereien, Knochen für Dungfabriken u. s. w.), mit Salz, rohem Salpeter, Soda, Kali und Abraumsalzen, mit leeren Fässern, Kisten, Körben oder Säcken beladen sind, zahlen die Hälfte der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe;

b. die gleiche Ermäßigung tritt für alle stromaufwärts fahrende Gefäße ein, deren Ladung die Hälfte ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt.

2) a. Gefäße, auf denen sich außer deren Zubehör außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser Gegenstände unentbehrlichen Brettern und Ständern an sonstigen Sachen nur 6 Centner oder weniger befinden, entrichten, sofern sie nicht zum Personentransport benutzt werden, nur ein Sechstel der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe;

b. die gleiche Ermäßigung tritt für Gefäße ein, welche lediglich zum Ableichtern dienen.

Anmerkung zu 1a. und 2a. Besteht die Ladung zum Theil aus den zu 1a. genannten, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personentransport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

3) Gefäße von mehr als 40 Tonnen, (800 Ctr.) Tragfähigkeit erlegen, wenn sie stromaufwärts fahren, in allen Fällen nur den nach der Tragfähigkeit von 40 Tonnen sich ergebenden Satz.

B. Von geflößtem Holze, so oft eine der in der Ueberschrift genannten Schleusen passirt wird, und zwar:

I. 1) von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede $2^1/_2$ □Meter der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraums,

2) von allen anderen Flößen für jede 3 □Meter der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraums, zwei Pfennige.

Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als $2^1/_2$ (zu 1) beziehungsweise 3 (zu 2) □Meter vollen $2^1/_2$ oder 3 □Meter gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als $1^1/_4$ (zu 1) beziehungsweise 1, 5 (zu 2) □Meter außer Berechnung gelassen und ein Ueberschuß von $1^1/_4$ beziehungsweise 1,5 □Meter oder mehr für volle $2^1/_2$ oder 3 □Meter gerechnet.

II. Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz oder mit Gegenständen der unter A. Ausnahme 1a. bezeichneten Art beladen, so wird außer der zu B.I. vorgeschriebenen keine weitere Abgabe erhoben.

III. Befinden sich auf dem geflößten Holze außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrathe für die Bemannung an anderen Gegenständen als Stab- oder Felgenholz oder als Sachen der unter A. Ausnahme 1a. bezeichneten Art mehr als 6 Centner, so ist neben der zu B I vorgeschriebenen noch eine Abgabe von $2^1/_2$ Sgr. bei jeder Schleuse zu entrichten.

Anmerkung. Bei den aus mehreren sogenannten Plätzen bestehenden Flößen wird jeder beladene Platz in Betreff der unter BIII. vorgeschriebenen Abgabe als ein besonderes Floß angesehen.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen oder Flößen, welche Staatseigenthum sind, oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen;

2) von Fischerkähnen, Fischdrödeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welcher ihre Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern und sofern dies bei der zuerst berührten Schleuse für die ganze Fahrt angemeldet wird.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Abgabe ist von dem Führer des Schiffsgefäßes oder Flosses bei der bestimmten Empfangsstelle vor der Einfahrt in die Schleuse zu erlegen, sofern die Entrichtung der Abgabe nicht bereits im Voraus stattgefunden hat.

2) An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragfähigkeit des Gefäßes, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung anzumelden, und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgabe zu beobachten ist, wird durch den Finanz-Minister bestimmt.

3) Bei den Vorschriften unter Nr. 2 der zusätzlichen Bestimmungen zum Tarif für die Oderschleusen zu Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau (Gesetz-Sammlung für 1844 Seite 57) bewendet es.

Gegeben Berlin, den 27. December 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Itzenplitz Camphausen.

60. Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erheben ist.

Es wird entrichtet für die Benutzung einer jeden der 18 Schleusen des Kanals:

A. von einem Schiffsgefäße für je 5 Tonnen (100

Digitized by Google

Centner) der Tragfähigkeit „Ein Silbergroschen vier Pfennige."

Anmerkung. Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als 5 Tonnen für volle 5 Tonnen gerechnet.

Ausnahme.

1) Gefäße von mehr als 75 Tonnen (1500 Ctr.) Tragfähigkeit erlegen nur den nach der Tragfähigkeit von 75 Tonnen sich ergebenden Satz.

2) a. Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien (als: Holz, Torf, Stein-, Braun- und Holzkohlen, Koaks-Schaalbrettern bis zur Länge von 1 Meter u. s. w., mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Faschinen, Korbmacherruthen, Lohe, Ziegeln, Dachschiefer-Platten, Drainröhren, Bau-, Granit-, Pflaster-, Mühlen-, Cement-, Kalk- oder Gyps-Steinen, (mit Einschluß der roh zugerichteten Werkstücke), mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben, mit Glasbrocken, Lehm, Asche, Galmei, rohen Eisenerzen und Schlacken, oder mit Düngungsmitteln, (als: Mist, Mergel, Gyps, Kalk, Abgang aus Zuckersiedereien, Knochen für Dungfabriken u. s. w.) mit Salz, mit leeren Fässern, Kisten, Körben oder Säcken beladen sind;

b. desgleichen Gefäße, auf denen sich außer ihrem Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außerdem zur Verladung gewisser Gegenstände unentbehrlichen Brettern und Ständern, an sonstigen Sachen nur 6 Centner oder weniger befinden, und

c. Gefäße, welche lediglich zum Ableichtern dienen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr als 7 Sgr. 6 Pf.

Bemerkung zu 2a. und b.

Besteht die Ladung zum Theil aus Gegenständen der vorstehend unter 2a. genannten Art, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personen-Transport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

B. Von geflößtem Holze:

I. 1 von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für 2½ □Meter der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraums,

2) von allen anderen Flößen für 3 □Meter der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraums fünf Pfennige.

Anmerkung. Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als 2½ (zu 1) beziehungsweise 3 (zu 2) □Meter vollen 2½ oder 3 □Meter gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als 1¼ (zu 1) beziehungsweise 1½ (zu 2) □Meter außer Berechnung gelassen und ein Ueberschuß von 1¼ beziehungsweise 1½ □Meter oder mehr für volle 2½ oder 3 □Meter gerechnet.

II. Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz oder mit Gegenständen der unter A. Ausnahme 2a. bezeichneten Art beladen, so wird außer der zu B.I. vorgeschriebenen keine weitere Abgabe erhoben.

III. Befinden sich auf dem geflößten Holze, außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrathe für die Bemannung an anderen Gegenständen als Stab- oder Felgenholz, oder an Sachen der unter A. Ausnahme 2a. bezeichneten Art mehr als 6 Centner, so ist neben der zu B.I. vorgeschriebenen noch eine Abgabe von 10 Sgr. bei der Schleuse zu entrichten.

Anmerkung. Bei den aus mehreren sogenannten Plätzen bestehenden Flößen wird jeder beladene Platz in Betreff der unter B.III. vorgeschriebenen Abgabe als ein besonderes Floß angesehen.

C. an Platzgeld, für die Benutzung des am Kanal angelegten Schiffsbauplatzes.

I. Bei einem Neubau:

a. von einem Fahrzeuge über 22 Meter 6 Thlr.,
b. von einem Fahrzeuge von 22 bis ausschließlich 12,6 Meter Länge 4 Thlr.,
c. von einem Fahrzeuge von 12,6 bis ausschließlich 6,3 Meter Länge 2 Thlr.,
d. von einem Fahrzeuge von 6,3 Meter Länge und darunter 15 Sgr.

II. Bei einer Reparatur die Hälfte der Sätze unter C.I. a. bis d.

D. an Niederlagegeld für die Benutzung der Lagerungsplätze am Kanal, sofern die Lagerung länger als 14 Tage dauert:

a. für 17½ Hektoliter Steinkohlen 1 Sgr.,
b. für 20 Centner Eisen, Rohzink oder anderen Materialien, 1 Sgr.,
c. für 44 Hektoliter Eisenerze oder Galmei, 1 Sgr.,
d. für 20 Centner Kaufmannsgüter 2 Sgr.,
e. für 3⅓ Cubikmeter Holz 1 Sgr. 3 Pf.,
f. für jeden Stamm:
   1) Balkenholz, 2 Sgr. 6 Pf.,
   2) Riegelholz, 1 Sgr. 6 Pf.,
   3) Sparrenholz, 1 Sgr.,
   4) Reisholz, 6 Pf.,
g. für 1000 Stück Mauerziegeln, 6 Pf.,
h. für andere als die vorstehend genannten Gegenstände von 9,8 □Meter Flächenraum, 2 Sgr.

Anmerkung zu D.

Gegen Zahlung der vorstehenden Gebührensätze darf der Lagerplatz sechs Monate hindurch belegt bleiben. Für jede weitere sechsmonatliche Lagerung ist die Gebühr bei deren Beginn abermals zu entrichten. Ein angefangener Lagerungszeitraum von je sechs Monaten wird für voll gerechnet.

Befreiungen.

Nicht erhoben wird:

I. die Abgabe zu A. beziehungsweise B.

1) von Schiffsgefäßen oder Flößen, welche Staats

Digitized by Google

Eigenthum sind, oder Gegenstände für Rechnung des Staates oder Materialien zum Bau und zur Unterhaltung der Bergwerke, Chausseen befördern, oder zu amtlichen Kanalbereisungen dienen;

2) von Fischerkähnen, Fischröbeln, Handkähnen und anderen kleinen Fahrzeugen, welche nicht zum Befrachten gebraucht werden, wenn sie in Verbindung und gleichzeitig mit einem größeren Kahn durchschleusen.

II. die Abgabe zu C. beziehungsweise D. von den für Rechnung des Staates erbauten Fahrzeugen und niedergelegten Gegenständen, sowie von Baumaterialien für die Bergwerks-Chausseen.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragfähigkeit der Schiffsgefäße, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung, die Benutzung des Schiffbauplatzes und der Lagerplätze anzumelden und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgaben zu beobachten ist, wird durch den Finanz-Minister bestimmt.

2) Bei den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25sten Februar 1836 (G.-S. S. 165) unter a. b. und d. erlassenen Vorschriften bewendet es.

Gegeben Berlin, den 27. December 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Itzenplitz. Camphausen.

65. Bekanntmachung, die neuen Postmarken betreffend.

Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekanntmachungen, macht das General-Postamt bei den vorliegenden Erfahrungen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder nur bis einschließlich 15ten Februar d. J. bei den Deutschen Reichs-Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16ten Februar d. J. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken ꝛc. zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 15. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

75. Nach §. 61 der Bankordnung vom 5ten October 1846 (Gesetz-Sammlung S. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. der Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

80. Verpackung der Packetsendungen.

Zur Umhüllung von Packetsendungen wird von den Absendern häufig Packpapier von sehr geringer Güte, z. B. sprödes Strohpapier benutzt, welches nicht den erforderlichen Schutz gegen Beschädigungen des Inhalts der Packete gewährt. Das Publicum wird daher ersucht, im eigenen Interesse zur Umhüllung von Packetsendungen festes und dauerhaftes Material zu verwenden.

Berlin, den 14. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

55. Dem Curatorium des evangelischen Waisenhauses zu Creyzburg ist seitens des Herrn Ober-Präsidenten die Genehmigung ertheilt worden, im laufenden Jahre 1872 für die Zwecke der gedachten Anstalt eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte bei den bemittelteren evangelischen Bewohnern des diesseitigen Bezirks und der Kreise Brieg, Strehlen, Oblau, Namslau, Oels, Wartenberg, Trebnitz und Militsch zu veranstalten.

Die von dem Curatorium mit der Sammlung zu beauftragenden Collectanten haben sich vor Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft durch Vorzeigung der Genehmigungs-Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben bei der Ortspolizeibehörde zu legitimiren. Oppeln, den 12. Januar 1872.

56. In das Curatorium der Kreis-Spar-Casse zu Groß-Strehlitz sind:

1) der Königliche Landrath Bischoff,
2) der Bürgermeister Körnig,
3) der Erzpriester Bertzik,

als Mitglieder;

4) der Kaufmann Scholz,
5) der Justizrath Seiffert,
6) der Sanitätsrath Dr. Engelbrecht,

als Stellvertreter

gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 10. Januar 1872.

64. Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß für die Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung in den Kreisen Rybnik und Ratibor vom 1sten Februar d. J. ab ein drittes Kataster-Kontrolamt zu Annaberg ins Leben treten wird.

Zu diesem neuen Kataster-Kontrolbezirk werden folgende Ortschaften gehören:

A. aus dem Kreise Rybnik die Kreis-Gerichts-Commission Loslau und zwar die Gemeinden:

1) Altenstein, Gemeinde,
2) Centnerhof, Gut,
3) Cissowka, Gemeinde und Gut,

Digitized by Google

4) Cairsowitz, Gemeinde und Gut,
5) Dybrngrund, Gemeinde,
6) Friedrichsthal, Gemeinde,
7) Godow, Gemeinde und Gut,
8) Nieder-Gogolau, Gemeinde und Gut,
9) Ober-Gogolau, Gemeinde und Gut,
10) Golkowitz, Gemeinde und Gut,
11) Nieder-Jastrzemb, Gemeinde und Gut,
12) Ober-Jastrzemb, Gemeinde und Gut,
13) Jedlownik, Gemeinde und Gut,
14) Kokoschütz, Gemeinde und Gut,
15) Krausendorf, Gemeinde,
16) Krostoschowitz, Gemeinde,
17) Laziek, Gemeinde und Gut,
18) Loslau, Gemeinde und Gut,
19) Alt-Loslau, Gemeinde und Gut,
20) Nieder-Markowitz, Gemeinde und Gut,
21) Ober-Markowitz, Gemeinde und Gut,
22) Moschczenitz, Gemeinde und Gut,
23) Nieder-Mschanna, Gemeinde und Gut,
24) Ober-Mschanna, Gemeinde und Gut,
25) Pohlom, Gemeinde und Gut,
26) Radlin, Gemeinde,
27) Ruptau, Gemeinde und Gut,
28) Ruptawietz, Gemeinde,
29) Nieder-Schwirklan, Gemeinde und Gut,
30) Skrbenski, Gemeinde,
31) Skrzischow, Gemeinde und Gut,
32) Sohbienthal, Gemeinde,
33) Groß-Thurze, Gemeinde und Gut,
34) Klein-Thurze, Gemeinde,
35) Wilchwa, Gemeinde und Gut,
36) Zamislau-Loslau, Gemeinde und Gut;

B. aus dem Kreise Ratibor folgende Ortschaften:

1) Annaberg-Oderberg, Gemeinde,
2) Antoschowitz, Gemeinde,
3) Belschnitz, Gemeinde,
4) Beneschau, Gemeinde und Gut,
5) Bielau, Gemeinde und Gut,
6) Bluschczau, Gemeinde und Gut,
7) Bobrownik, Gemeinde,
8) Buslawitz, Gemeinde und Gut,
9) Cosemütz, Gemeinde und Gut,
10) Groß-Darkowitz, Gemeinde und Gut,
11) Klein-Darkowitz, Gemeinde und Gut,
12) Ellguth-Hultschin, Gemeinde,
13) Groß-Gorzütz, Gemeinde und Gut,
14) Klein-Gorzütz, Gemeinde und Gut,
15) Haatsch, Gemeinde und Gut,
16) Hoschialkowitz, Gemeinde und Gut,
17) Hultschin, Gemeinde und Gut,
18) Kamin, Gemeinde und Gut,
19) Koblau, Gemeinde,
20) Krzizanowitz, Gemeinde und Gut,
21) Langendorf, Gemeinde und Gut,
22) Ludgierzowitz, Gemeinde und Gut,
23) Marquartowitz, Gemeinde und Gut,
24) Odrau, Gemeinde,
25) Olsau, Gemeinde,
26) Petrzkowitz, Gemeinde,
27) Rogau, Gemeinde und Gut,
28) Roschkau, Gemeinde und Gut,
29) Ruderswalde, Gemeinde und Gut,
30) Schillersdorf, Gemeinde und Gut,
31) Ubilsko, Gemeinde und Gut,
32) Wrzessin, Gemeinde und Gut,
33) Zabelkau, Gemeinde und Gut,
34) Zabrieg, Gemeinde und Gut,
35) Zawada, Beneschau, Gemeinde und Gut.

Mit der Verwaltung dieses Controlbezirks ist der Kataster-Assistent Mündel durch den Herrn Finanz-Minister commissarisch betraut.

2c. Mündel wird seinen Wohnsitz zu Annaberg nehmen. Oppeln, den 11. Januar 1872.

51. Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Gustav Kallmeyer zu Bremen ist unter dem 10ten Januar d. Js. ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Nähmaschinen zur Seitwärtsbewegung der Nadelstange beim Einfassen von Knopflöchern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 12. Januar 1872.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

63. In Kattowitz, Kreis Beuthen, ist eine Gerichts-Commission des Kreis-Gerichts zu Beuthen eingerichtet worden, welche mit dem 2ten d. Mts. ihre Geschäftsthätigkeit eröffnet hat.

Der Bezirk derselben ist gebildet aus der Stadt Kattowitz und folgenden, sowie diese, ebenfalls aus dem bisherigen Bezirke der Gerichts-Deputation zu Myslowitz abgetrennten Ortschaften:

Kattowitzer Halde, Zalenze, Obrowski, Vorwerk, Zalenzer Halde, Brynow, Muchowitz, Emmahütte, Henriettenhütte, Johannahütte, Fanny-Franzhütte. Ratibor, den 17. Januar 1872.

68. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29sten September 1871 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1871 St. 51) ad IX. wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zum Schiedsmannsbezirke Nr. 2, Kreis Neisse, gehörigen Ortschaften Gießmannsdorf und Jentsch von diesem Bezirke abgetrennt worden sind und jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 86 bilden.

Dem neuen Bezirke Nr. 86 wird der noch aus der Ortschaft Glumpenau bestehende Schiedsmannsbezirk Nr. 2 substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung der Schiedsmannsbezirke Nr. 1 und 2 sich ändert. Ratibor, den 14. Januar 1872.

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

61. In Gemäßheit des §. 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre, von 1848 bis 1871, nach Wegfassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Bezeichnung der Marktorte.	des Maaßes.	Weizen weißer Rthl. Sgr. ₰.	Weizen gelber Rthl. Sgr. ₰.	Roggen Rthl. Sgr. ₰.	Gerste Rthl. Sgr. ₰.	Hafer Rthl. Sgr. ₰.
1	Beuthen	der preußische Scheffel	— — —	2 19 8	1 27 7	1 17 2	1 1 —
		das Hektoliter	— — —	4 21 11	3 14 9	2 25 10	1 26 5
2	Cosel	der preußische Scheffel	— — —	2 14 7	1 25 8	1 14 1	— 29 —
		das Hektoliter	— — —	4 15 8	3 11 4	2 20 2	1 22 9
3	Creuzburg	der preußische Scheffel	— — —	2 18 —	1 25 —	1 14 5	— 28 5
		das Hektoliter	— — —	4 21 11	3 10 1	2 20 10	1 21 8
4	Gleiwitz	der preußische Scheffel	— — —	2 15 4	1 24 6	1 14 —	— 28 5
		das Hektoliter	— — —	4 17 —	3 9 2	2 20 1	1 21 9
5	Leobschütz	der preußische Scheffel	— — —	2 14 8	1 26 2	1 13 11	— 27 8
		das Hektoliter	— — —	4 15 10	3 12 2	2 19 11	1 20 4
6	Lublinitz	der preußische Scheffel	— — —	2 17 9	1 26 9	1 14 17	1 — 2
		das Hektoliter	— — —	4 21 5	3 13 3	2 21 8	1 24 10
7	Neisse	der preußische Scheffel	— — —	2 17 11	1 28 1	1 13 5	— 28 4
		das Hektoliter	— — —	4 21 10	3 15 8	2 19 1	1 21 6
8	Neustadt	der preußische Scheffel	— — —	2 17 2	1 26 11	1 13 3	— 28 6
		das Hektoliter	— — —	4 20 4	3 13 7	2 18 9	1 21 10
9	Oppeln	der preußische Scheffel	— — —	2 15 9	1 25 4	1 15 —	— 26 10
		das Hektoliter	— — —	4 17 10	3 10 8	2 21 11	1 18 10
10	Patschkau	der preußische Scheffel	— — —	2 17 8	1 26 8	1 12 5	— 29 2
		das Hektoliter	— — —	4 20 7	3 13 1	2 17 2	1 23 1
11	Ratibor	der preußische Scheffel	— — —	2 14 1	1 25 4	1 14 —	— 28 3
		das Hektoliter	— — —	4 14 9	3 10 7	2 20 1	1 21 4
12	Groß-Strehlitz	der preußische Scheffel	— — —	2 16 2	1 24 5	1 14 2	— 29 4
		das Hektoliter	— — —	4 18 7	3 9 1	2 20 5	1 23 5

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1872.

Königliche General-Commission für Schlesien.

57. Nachdem Sr. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an Stelle der unterm 21sten December 1863 erlassenen „Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung" unterm 21sten December 1871 „die Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staats" hat treten lassen, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neuen Vorschriften in Nr. 204 des deutschen Reichsanzeigers und Königlichen Preußischen Staatsanzeigers aus dem Jahre 1871 veröffentlicht, auch Separatabdrücke derselben durch die Königliche Oberhofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin zu beziehen sind. Breslau, den 11. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

66. Die diesjährige **Kommissions-Prüfung** am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten

vom 14ten bis zum 20sten März d. J.

abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorzubildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 4ten März d. J.** unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses,
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand,
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere,
4) eines Zeugnisses des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulstande,
5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Ti-

Digitized by Google

62. Zum Zweck der Berechnung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, sowie der in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 15ten April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, nicht in natura sondern in Geld abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maaßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides **des Jahres 1871** wie folgt:

№	Bezeichnung der Marktorte.	Bezeichnung des Maaßes.	Weizen weißer Rth. Sgr. ₰.	Weizen gelber Rth. Sgr. ₰.	Roggen Rth. Sgr. ₰.	Gerste. Rth. Sgr. ₰.	Hafer. Rth. Sgr. ₰.
1	Beuthen	der preußische Scheffel	— — —	3 — —	2 15 —	1 26 3	1 5 6
		das Hektoliter	— — —	5 13 9	4 16 6	3 12 4	2 4 7
2	Cosel	der preußische Scheffel	— — —	3 5 3	2 10 3	1 25 3	1 4 1
		das Hektoliter	— — —	5 23 4	4 7 10	3 10 6	2 2 —
3	Creuzburg	der preußische Scheffel	— — —	3 5 10	2 9 2	1 23 4	1 1 3
		das Hektoliter	— — —	5 24 4	4 5 9	3 7 —	1 26 10
4	Gleiwitz	der preußische Scheffel	— — —	3 4 5	2 9 6	1 22 6	1 3 9
		das Hektoliter	— — —	5 21 9	4 6 5	3 5 6	2 1 5
5	Leobschütz	der preuß sche Scheffel	3 8 10	3 6 2	2 10 5	1 25 11	1 1 3
		das Hektoliter	5 29 10	5 25 —	4 8 1	3 11 9	1 26 10
6	Lublinitz	der preußische Scheffel	— — —	2 29 9	2 7 3	1 21 6	1 2 —
		das Hektoliter	— — —	5 13 4	4 2 4	3 3 8	1 28 3
7	Neiffe	der preußische Scheffel	— — —	3 5 8	2 11 4	1 20 —	1 1 8
		das Hektoliter	— — -	5 24 1	4 9 9	3 1	1 27 7
8	Neustadt	der preußische Scheffel	— — —	3 2 10	2 8 10	1 21 9	1 — 3
		das Hektoliter	— — —	5 18 11	4 5 3	3 4 2	1 25 —
9	Oppeln	der preußische Scheffel	— — —	3 2 2	2 8 6	1 23 9	1 — 4
		das Hektoliter	— — —	5 17 8	4 4 8	3 7 10	1 25 2
10	Patschkau	der preuß sche Scheffel	— — —	3 3 9	2 5 6	1 19 9	1 1 —
		das Hektoliter	— — —	5 20 7	3 29 2	3 — 6	1 26 5
11	Ratibor	der preußische Scheffel	— — —	3 — 8	2 10 5	1 25 7	1 2 5
		das Hektoliter	- — —	5 15 —	4 8 1	3 11 2	1 29 —
12	Groß-Strehlitz	der preußische Scheffel	— — —	3 3 9	2 8 9	1 20 3	1 1 3
		das Hektoliter	— — —	5 20 7	4 5 1	3 1 5	1 26 10

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1871.

Königliche General-Commission für Schlesien.

---

teldblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:

a. der vollständige Tauf- und Familienname,
b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
c. Wohnort und Kreis,
d. Stand und Wohnort des Vaters,
e. der Name und Wohnort des Bildners,
f. der Termine etwa schon abgelegter Prüfungen.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am Mittwoch den 13ten März um 5 Uhr Nachmittags**, bei dem Herrn Director Holtsch.

Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden davon rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 12. Januar 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

58. Der frühere concessionirte Markscheider Just zu Beuthen in Oberschlesien hat die ihm unter dem 5ten September 1860 von uns ertheilte Bestallung zurückgereicht und ist daher nicht mehr berechtigt, Markscheiderarbeiten zu verrichten. Dies wird hierdurch bekannt gemacht. Breslau, den 13. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

67. Die diesjährige **Präparanden-Prüfung** behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird

vom 26sten bis zum 28sten Februar d. J.

abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens **zum 18ten Februar d. J.** in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß,
2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Orts-Pfarrer ihres dermaligen und wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes;

Digitized by Google

3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung,
4) ein Gesundheitsattest von dem bisherigen Arzte des Präparanden und ein zweites von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt,
5) einen selbst geschriebenen Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte **auf dem Titelblatte:**
   a. des vollständigen Tauf- und Familiennamens des Präparanden,
   b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
   c. des Standes und Berufes der Eltern, resp. ihres etwa schon erfolgten Todes,
   d. des Wohnorts, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
   e. des Termins der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die Altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am Sonntag den 25sten Februar, um 5 Uhr Nachmittags**, persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Münsterberg, den 7. Januar 1872.

Der Königliche Seminar-Director. Holtsch.

71. Durch Erlaß des Herrn Fürsten Reichskanzlers ist bestimmt worden, daß vom 1sten Januar 1872 ab eine deutsch-polnische Ausgabe des Reichsgesetzblattes nicht mehr hergestellt werden soll. Von demselben Termine ab werden deshalb der deutsch-polnischen Ausgabe der Königlichen Preußischen Gesetzsammlung Exemplare der Deutschen Ausgabe des Reichsgesetzblattes beigefügt werden.

Oppeln, den 18. Januar 1872.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

72. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermin Johannis 1872 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1sten März 1872 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden, diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten August 1872, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6ten August 1872 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858, 11ten Mai 1849 und 22sten November 1867 (Ges.-Samml. 849 S. 177, resp. 1858 S. 584, resp. 1849 S. 182 u. 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Januar 1872.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

73. Uebertragen: dem Kataster-Assistenten Petras aus Liegnitz die commissarische Verwaltung der Secretairstelle in dem hiesigen Kataster-Bureau.

Ertheilt: dem Apotheker Fuhrmann die Personal-Concession zur Uebernahme der bisher Wichuraschen Apotheke zu Beuthen O. S.

Bestätigt: die Wahl des praktischen Arztes Dr. Höniger zu Züllz als Beigeordneter, die Ersatzwahl des Kaufmann Czirwitzky zu Cosel als Rathmann und die Vocationen des evangelischen Lehrers August zu Pleß und der katholischen Lehrer Müller zu Zawada Herzoglich, Kreis Ratibor, Niedenzu zu Groß-Neundorf und Henrich zu Reimen, Kreis Neisse.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend: die Instruction für den Geschäftsbetrieb der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät vom 6ten December 1871.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4.

Instruktion

für

den Geschäftsbetrieb der Schlesischen Provinziallandfeuersozietät

vom 6. Dezember 1871.

Auf Grund des § 64 des, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. September 1871 (Ges.-S. de 1871 Seite 439) genehmigten Nachtrages zu dem Reglement der schlesischen Provinziallandfeuersozietät vom 28. Dezember 1864 wird zur Ausführung dieser Bestimmungen und eines geregelten Geschäftsganges unter Aufhebung der Instruktion vom 8. Juli 1865 die nachstehende Instruktion erlassen:

I. Eintritt in die Societät.

§ 1. Der Eintritt in die Societät wird durch Einreichung einer, nach dem beiliegenden Schema I auszufüllenden Deklaration bei der Kreisfeuersozietätsdirektion angemeldet.

§ 2. Diese Deklaration muß insbesondere in Gemäßheit des § 12 des Reglements enthalten:

a. Die Bauart des zu versichernden Gebäudes, seiner Giebel und Schornsteine, des Baumaterials (Bruchfeldsteine oder gebrannte Ziegeln, Kalkmörtel- oder Lehmverbindung; Ziegel-, Stein- oder Lehmfachwerk, Luftziegeln oder Holz); ferner die Bedachung, ob solche aus Flachwerk, Schiefer, Zink, Holzcement, Pappe, Schindeln, Rohr oder Stroh bestehet, sowie die Angabe des Bauzustandes: ob derselbe gut, mittelmäßig oder schlecht ist;

b. die Länge, Breite und Höhe und wo möglich das Alter der Gebäude; die Dimensionen sind nach Metern und Zehntheilen von Metern auszudrücken. Daneben ist für die nächste Zeit die Angabe des Fußmaßes erwünscht, um Mißverständnisse zu vermeiden;

c. die Entfernung der Gebäude unter sich, sowie zum nächsten Nachbargebäude. Hängen einzelne Gebäude mit einander zusammen, so ist auch anzugeben: ob und wie dieselben durch Brandgiebel getrennt werden?

§ 3. die Deklaration ist von dem Eigenthümer des Grundstücks oder seinem legitimirten Bevollmächtigten eigenhändig zu unterschreiben.

Sind Frauen Eigenthümer, so ist die Mitunterschrift der Ehemänner oder deren legitimirten Bevollmächtigten erforderlich, und bei Minorennen die des Vormundes. Bei Kommunalbehörden hat der Ortsvorstand, bei Schulen der Schulvorstand, bei Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden das Kirchenkollegium, sowie der Patron die Deklaration zu vollziehen.

§ 4. Diejenigen Anmeldungen, welche die im § 8 II. des Reglements gedachten ausnahmsweisen Versicherungsobjekte betreffen, als Gebäude, in denen oder bei denen sich Dampfmaschinen befinden, Mühlen und Fabriken jeder Art, Theatergebäude, Ziegeleien, Gießereien, Hüttenwerke, Magazine für feuergefährliche Gegenstände, sind sofort nach ihrem Eingange der Provinzialdirektion zur Entschließung, ob und unter welchen Bedingungen auf die Versicherung eingegangen wird, einzureichen. Die Entscheidung hierauf hat binnen vierzehn Tagen zu erfolgen.

§ 5. Alle anderen Anmeldungen von gewöhnlichen Versicherungen sind seitens der Kreisdirektion vorläufig zu prüfen, von derselben, wenn nicht eine örtliche Prüfung durch die Kreisfeuersozietätskommission für erforderlich erachtet wird, zu vollziehen nnd der Provinzialdirektion einzureichen. Anträge auf sofortigen Eintritt, oder auf Erhöhung der Versicherung über den im Lagerbuche festgestellten Taxwerth sind zu beschleunigen.

§ 6. Jedem Versicherten wird auf sein Verlangen ein Versicherungsschild zu dem, von der Provinzialdirektion mitzutheilenden Selbstkostenpreise verabfolgt. Wenn in einzelnen Fällen die Provinzialdirektion die Anbringung eines Schildes für nothwendig erachtet, so ist der Versicherte zur Annahme, Befestigung und Bezahlung desselben verpflichtet.

Digitized by Google

II. Austritt aus der Sozietät.

§ 7. Der Austritt ist in der, im § 16 des Reglements vorgeschriebenen Weise bis zum 1. Oktober eines Jahres bei der Kreisdirektion vom Versicherten anzumelden und dieser Anmeldung beizufügen: die Austrittsgenehmigung der im Kataster vermerkten Hypothekengläubiger und sonstiger Realberechtigter (Rentenbank ꝛc.) oder der Nachweis, daß die Forderung im Hypothekenbuche gelöscht ist.

§ 8. Wollen in einer Ortschaft mehrere Versicherte austreten, so muß wie beim Eintritte, jeder für sich einen besonderen vorschriftsmäßigen Antrag einbringen.

§ 9. Ist das versicherte Grundstück inzwischen an einen andern, als den im Kataster eingetragenen Eigenthümer übergegangen, so hat sich der neue Eigenthümer als solcher der Kreisdirektion gegenüber zu legitimiren, welche auf dem Löschungsantrage bescheinigt, daß der Antragsteller seine Berechtigung zur Kündigung der Versicherung nachgewiesen hat.

§ 10. Wird der Austritt von Grundstücken verlangt, welche Minorennen gehören, so hat der Vormund der letzteren unter Beifügung der Austrittsgenehmigung des betreffenden Vormundschaftsgerichts den Löschungsantrag zu unterschreiben. Anträge von Ehefrauen müssen die Ehemänner mit vollziehen. Bei Kommunalgebäuden hat der Ortsvorstand, bei Schulen der Schulvorstand, bei Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden das Kirchenkollegium, sowie der Patron die Kündigung auszubringen.

§ 11. Die Kreisdirektion ist weder verpflichtet noch berechtigt, von Amtswegen für die Erfüllung der Austrittserfordernisse thätig zu sein. Geht ein Löschungsantrag ein, welcher der vorgeschriebenen Erfordernisse ermangelt und nicht vollständig begründet ist, so hat die Kreisdirektion unter Rückgabe desselben auf die betreffenden Mängel oder die etwa entgegenstehenden Hindernisse mit dem Bemerken hinzuweisen, daß, wenn nicht bis zum 1. Oktober ein ausstellungsfreier Antrag vorliegen sollte, die Kündigung bis zum nächsten Austrittstermine nicht berücksichtigt werden könnte.

§ 12. Am 1. Oktober jeden Jahres hat die Kreisdirektion die eingegangenen Kündigungen in einer Nachweisung, zu welcher das Formular für Veränderungslisten verwendet werden kann, zusammenzustellen und mit den, in einem Faszikel gehefteten Unikaten der Löschungsanträge der Provinzialdirektion bis spätestens den 15. Oktober zu überreichen. Ist zu diesem Zeitpunkte eine solche Nachweisung nicht eingegangen, so wird die Provinzialdirektion annehmen, daß für das nächste Jahr Kündigungen überhaupt nicht eingebracht worden sind.

§ 13. Anträge auf sofortigen Austritt, welche elbstredend den gleichen Erfordernissen, wie die gewöhnlichen regelmäßigen entsprechen müssen, sind von der Kreisdirektion sofort nach ihrem Eingang der Provinzialdirektion mit der Anzeige einzureichen, daß der ordentliche Beitrag bis zum Ablauf des Jahres, oder, wenn die Einreichung an die Kreisdirektion erst nach dem 1. Oktober erfolgt, bis zum Ablauf des darauf folgenden Jahres bei der Kreisfeuersozietätskasse mit . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf. eingezahlt ist.

III. Abschätzung des Gebäudewerthes.

§ 14. Bei der Abschätzung von Gebäuden ist der Grundsatz des § 21 festzuhalten, daß der Taxwerth nur diejenige Summe erreichen darf, welche den dermaligen gemeinen Werth des Gebäudes in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit darstellt. Zu diesem Zwecke ist:

a. der Werth der zur Zeit der Abschätzung in dem betreffenden Gebäude vorhandenen Baumaterialien, welche verbrennbar oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, festzustellen;

b. der örtliche Preis der Baumaterialien zur Zeit der Abschätzung, als: Steine, Ziegeln, Kalk, Lehm, Holz, Stroh ꝛc., welcher in den einzelnen Kreisen, oft sogar in den einzelnen Ortschaften verschieden ist, zu ermitteln, ferner ob das Gebäude von gutem oder schlechtem Mauermaterial, aus hartem oder weichem, starkem oder schwachem Holze, konstruirt ist; ob der Eigenthümer freies Bauholz zu fordern hat, — dessen Werth nach Vorschrift des § 22, alinea 1 des Reglements außer Ansatz zu lassen, — endlich ob und wie viel Baufuhren oder Handdienste der Eigenthümer kontraktlich unentgeltlich oder in seinem Hauswesen zu einem niedrigeren Kostenpreise erhält, welche Dienstleistungen dann nur zu dem wirklichen Kostenpreise in Ansatz kommen;

c. zu prüfen, ob das Gebäude vermöge seines hohen Alters und der größeren Abgenütztheit etwa in seinem Bauzustande so gesunken, daß in Kürze ein Neubau desselben nothwendig wird, in welchem Falle dasselbe entweder von der Versicherung ganz auszuschließen, oder höchstens zu demjenigen Betrage anzusprechen ist, welcher bei einem Abbruche aus den zu gewinnenden brauchbaren Materialien voraussichtlich zu erzielen wäre;

d. unter Berücksichtigung des vorstehend Angeführten den Betrag der Neubaukosten des Gebäudes zu ermitteln und davon die Summe in Abzug zu bringen, welche auf die durch die Zeit, mangelhafte Bau-Unterhaltung oder Bauart des Gebäudes herbeigeführte Abnutzung zu rechnen ist. Die Abnutzungssumme darf indeß nicht blos nach gewöhnlichen Prozentsätzen der Neubaukosten berechnet werden, sondern es ist dabei stets die Lage des Gebäudes, die Güte der Materialien und die Aus-

Digitized by Google

führung der Bauarbeiten, die Benutzungsart und die Unterhaltung der Bedachung, des Abputzes und der sonstigen Theile des Gebäudes zu berücksichtigen. Was nach Abzug der Abnutzungssumme von den Neubaukosten des Gebäudes übrig bleibt, bildet den, zur Zeit der Abschätzung vorhandenen versicherungsfähigen Werth.

§ 15. Der Werth der Pertinenzien, z. B. bei Mühlen: das Mühlentriebwerk, bei Fabriken: alle Maschinen, bei Brauereien und Brennereien: die Braupfannen, das Kühlschiff, die Bottige ꝛc., und bei Kirchen: die innere Ausstattung, die Orgeln, Glocken ꝛc. muß von dem der Gebäude getrennt in der Deklaration angegeben werden. Dasselbe gilt bezüglich des freien Bauholzes, wenn dieses mit dem Gebäude von dem Lieferungsverpflichteten versichert wird.

§ 16. Bei der Abschätzung ist das Ortsgericht und die Ortspolizeibehörde an die vorstehenden Grundsätze und ihre eigenen Ermittelungen gebunden.

Einseitig vom Eigenthümer beschaffte Taxen der Werkmeister dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie speziell alle Bestandtheile eines Gebäudes unter der Angabe der einzelnen Werthsbeträge der Baumaterialien und Baukosten enthalten.

IV. Beitragsleistung.

§ 17. Zur Zahlung der nach § 25 des Reglements von den Versicherten aufzubringenden ordentlichen Beiträge hat die Provinzialdirektion zu Ende eines Halbjahres eine Aufforderung unter Bestimmung der äußersten Frist, bis zu welcher die Zahlung erfolgt sein muß, in den Regierungsamtsblättern zu erlassen. In dieser Bekanntmachung wird auch darüber Bestimmung getroffen, wenn wider Erwarten die Zahlung eines außerordentlichen Beitrages nothwendig oder wenn ein gänzlicher oder theilweiser Erlaß der ordentlichen Beiträge zulässig sein sollte.

§ 18. Sofort nach Eintritt der Beitragsfälligkeitstermine (1. Januar und 1. Juli) haben die Ortserheber mit Einsammlung der Beiträge vorzugehen und dieselben an die Kreisfeuersozietätskasse abzuliefern, welche die eingehenden Beiträge bis zum Empfange der Heberolle asservirt und sodann an die Landeshauptkasse einsendet.

§ 19. Spätestens binnen drei Tagen nach Ablauf der zur Einzahlung der Beiträge gestellten Frist, haben die Ortserheber ein Verzeichniß nach dem anliegenden Schema II der etwa im Rest verbliebenen Assoziaten in duplo der Kreiskasse zu übergeben, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben. Ein Exemplar des Restenverzeichnisses überreicht die Kreiskasse der Kreisdirektion, damit von dieser die exekutivische Beitreibung ungesäumt veranlaßt werden kann. Das zweite Exemplar der Restenliste ist der Provinzialdirektion einzusenden.

§ 20. Sollte die administrative Exekution fruchtlos ausfallen, so ist entweder an die im Kataster eingetragenen Hypothekengläubiger oder, wenn etwa über das restirende Grundstück die Subhastation schwebt, zu den betreffenden Subhastationsakten die Aufforderung zu erlassen, den Beitragsrest alsbald vorschußweise zu berichtigen, widrigenfalls auf Grund des § 8 III des Reglements die Löschung der bestehenden Versicherung mit sofortiger Wirkung verfügt werden müßte.

§ 21. Zur gänzlichen Erledigung des Erhebungsgeschäfts wird den Kreiskassen eine Nachfrist von 14 Tagen über den äußersten Zahlungstermin zugestanden. Wenn nach Ablauf dieser Frist ein Restenverzeichniß der Provinzialdirektion nicht zugegangen ist, so wird die letztere annehmen, daß die Beiträge ohne Reste eingezogen und an die Landeshauptkasse abgeliefert worden sind.

V. Brandschadentaxe.

§ 22. Die Abschätzung eines Brandschadens erfolgt durch den Kreisdirektor unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde, des Ortsgerichts und des Damnifikaten sofort und spätestens innerhalb 8 Tagen nach eingetretenem Brande.

§ 23. Vor der Schadenermittelung ist durch Einsicht in die approbirte Versicherungsdeklaration, sowie die etwa vorhandene, derselben zum Grunde liegende besondere Taxe festzustellen, daß derjenige Versicherungsgegenstand, dessen Abschätzung verlangt wird, wirklich der ist, welcher nach der Deklaration versichert und durch Brand beschädigt oder zerstört worden. Findet sich in dieser Beziehung irgend ein Zweifel, so muß derselbe in der Schadenverhandlung aufgeklärt, oder, wenn eine solche Aufklärung nicht möglich, zur Entscheidung der Provinzialdirektion gestellt werden. Ferner ist zu prüfen: ob der in der Deklaration aufgeführte Eigenthümer zur Zeit des Brandes noch Besitzer des beschädigten Grundstücks war, und, wenn dies nicht mehr der Fall, durch Einsicht des Besitzdokuments der zum Empfange der Brandentschädigung berechtigte gegenwärtige Besitzer zu ermitteln und in der Schaden-Verhandlung namhaft zu machen.

§ 24. Der Schaden ist nach § 38 des Reglements entweder ein totaler oder ein partieller. Ein totaler Schaden ist dann vorhanden, wenn sämmtliche Gebäudetheile entweder gänzlich vernichtet, oder doch so beschädigt sind, daß kein einziger derselben bei der Wiederherstellung des Gebäudes beibehalten oder durch Reparatur ersetzt werden kann, und wenn gleichzeitig auch keine Materialien übrig geblieben sind, welche entweder zu einem Neubau oder zu einer Reparatur verwendet werden können.

§ 25. Bei Beurtheilung dessen, was beibehalten werden kann, oder reparaturfähig ist, darf niemals darauf Rücksicht genommen werden, ob der

Digitized by Google

Beschädigte beabsichtigt oder genöthigt ist, den betreffenden Gebäudetheil nicht beizubehalten oder zu repariren.

§ 26. Im Falle eines Totalbrandes wird hiernach dem Beschädigten die volle Versicherungssumme als Brandentschädigung zugesprochen.

§ 27. Wäre jedoch ein Gebäude durch mangelhafte Unterhaltung, baulichen Verfall und große Abnutzung in seinem Werthe so gesunken, daß derselbe die Versicherungssumme nicht mehr erreicht, was stets sorgfältig festzustellen ist, so darf nur der ermittelte Minderbetrag als Entschädigung gewährt werden.

§ 28. Handelt es sich um einen partiellen Brandschaden, so dient bei der Schadenermittelung, wenn die Versicherung nach einer bauamtlichen Taxe erfolgt ist, diese der Berechnung des beschädigten Theils zur Grundlage. Ist eine solche Taxe nicht vorhanden, so wird die im Ortslagerbuche befindliche Gebäudebeschreibung und Taxe, insofern dieselbe zur Zeit des Brandes noch für angemessen und eine neue Werthsermittelung (§ 27) nicht für erforderlich zu erachten, zum Grunde gelegt und mit Bezugnahme hierauf der partielle Schaden nach einem, von den zugezogenen Sachverständigen in Gemäßheit der im § 32 gegebenen Anleitung zu bemessenden Theilverhältnisse ermittelt.

§ 29. Alle Gegenstände eines Gebäudes, welche nach der Deklaration nicht ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen sind, als: Keller und Fundamente, gelten als mitversichert und müssen bei der Schadenermittelnng in Erwägung gezogen werden. Dasselbe gilt, wenn massive Wände oder sonstige Theile eines Gebäudes übrig geblieben, welche zur Zeit der Einschätzung noch nicht vorhanden waren und erst später hergestellt worden sind.

§ 30. In der Schadenverhandlung ist speziell zu erörtern, welche Theile des Gebäudes stehen geblieben, und ob resp. weshalb dieselben nicht zur Wiederherstellung des Gebäudes in seiner früheren Gestalt verwendbar sind. Auch muß das Verhältniß des beschädigten Werthes in einer Theilzahl, gleichzeitig aber auch der sich hiernach berechnende Entschädigungsbetrag in Gelde ausgedrückt werden. — Ist z. B. ein Gebäude auf 1000 Thlr. taxirt, aber nur mit 500 Thlr. versichert und zu $^1/_5$ des Werthes durch Feuer beschädigt, so darf nicht der fünfte Theil der Taxe, sondern nur der 5. Theil der Versicherungssumme per 500 Thlr. also 100 Thlr. als Entschädigung festgestellt werden.

§ 31. Diejenigen Beschädigungen an versicherten Gebäuden, welche nicht durch das Feuer selbst, sondern durch die Löschung desselben und um dessen Weiterverbreitung zu verhindern, entstanden sind, werden in derselben Art, wie die Brandschäden ermittelt und liquidirt.

§ 32. Die Ermittelung und Feststellung partieller Brandschäden wird in der Regel nach folgenden vier Beispielen zu erfolgen haben:

a. solche Brandschäden, wo zwar sämmtliche Bautheile eines Gebäudes in ihrem Zusammenhange in so weit vernichtet oder beschädigt sind, daß keiner derselben zur Wiederherstellung des Gebäudes benutzt werden kann, wo aber Baumaterialien übrig geblieben sind:

z. B.: Es ist eine Scheuer abgebrannt, welche nach der Beschreibung in der Deklaration aus Lehmwänden mit $^1/_2$ Meter hoher Untermauerung von Bruchsteinen unter Strohdach errichtet ist, deren Werth und Versicherung 800 Thlr. beträgt.

Die Besichtigung ergiebt, daß sämmtliches Dachungsmaterial, Dachstuhl, Sparrwerk und Thüren vernichtet, die Umfassungswände aber so beschädigt sind, daß sie weder stehen bleiben können, noch reparaturfähig sind, und selbst die steinerne Untermauerung derselben durch das Feuer so gelitten hat, daß sie in ihrem Zusammenhange zur Wiederherstellung des Gebäudes nicht benutzt werden kann, daß aber von dieser 20 Schachtruthen Bruchsteine à $2^1/_2$ Thlr. also ein Gesammtwerth an Baumaterialien von 50 Thlr. übrig geblieben ist. In diesem Falle ist die betreffende Schadenquote dadurch zu berechnen, daß man ein Bruch anlegt, in welchem die Zahl, welche die Werthsumme der übrig gebliebenen Materialien darstellt, also 50, als Zähler, die Zahl aber, welche die Versicherungssumme darstellt, also 800, als Nenner erscheint, also $^{50}/_{800} = {}^1/_{16}$.

Dieses $^1/_{16}$ ist der unbeschädigt gebliebene, mithin $^{15}/_{16}$ der beschädigte Theil, welcher als Resultat anzunehmen ist;

b. solche partielle Schäden, wo kein wesentlicher Bautheil eines Gebäudes, sondern nur untergeordnete Theile desselben beschädigt oder vernichtet sind, deren Wiederherstellung oder Ersatz nothwendig ist, dem Gebäude aber keinen höheren Werth giebt, als es vor dem Brande hatte, z. B. ein Wohnhaus, welches mit 200 Thlr. taxirt und zum vollen Werth versichert ist, wird durch einen benachbarten Brand in soweit beschädigt, daß 10 Fensterscheiben gesprungen und auf einer Stelle des Daches 100 Dachziegeln demolirt werden. Hier ist nun festzustellen, was die Wiederherstellungskosten der gedachten Beschädigung betragen, nämlich:

10 Fensterscheiben à 3 Sgr. . . . . 1 Thlr.
100 Stück Dachziegeln m. Deckerlohn 1 Thlr.
Zusammen 2 Thlr.

Hiernach wird ein Bruch aufgestellt, in welchem die Zahl, welche die Summe der Wiederherstellungskosten darstellt, also 2, als Zähler, die Zahl, welche die Versicherungssumme darstellt, also 200, als Nenner erscheint, mithin

$^2/_{200} = {}^1/_{100}$.

Dieses $^1/_{100}$ ist der beschädigte und zu vergütigende Theil des ganzen Gebäudes;

Digitized by Google

c. solche partielle Brandschäden, wo ein oder mehrere wesentliche Bautheile des Gebäudes so vernichtet oder beschädigt sind, daß der Bautheil oder die Bautheile entweder neu hergestellt, oder doch einer wesentlichen Reparatur unterworfen werden müssen, wodurch das ganze Gebäude, wenn auch nicht den Werth eines durchgängig neuen Gebäudes, doch jedenfalls einen größeren Werth erhält, als es vor dem Brande hatte, Materialien von den beschädigten Bautheilen aber, die zu einem Neubau oder zu einer Reparatur benutzt werden können, gleichzeitig nicht übrig geblieben sind, z. B. von einem aus Ziegelfachwerk konstruirten, mit Ziegeln gedeckten Wohnhause, das nach der Deklaration 60 Jahre alt, auf 320 Thlr. taxirt und versichert ist, hat der Brand die Bedachung ganz vernichtet, im übrigen aber das Gebäude nicht beschädigt. In diesem Falle ist zu ermitteln, was die Herstellung des zerstörten Dachwerks kostet.

Z. B. das Holz zu Sparren, Dachstühlen, Latten nebst Zimmermannslohn . . . 90 Thlr.
das Flachwerk nebst Eindeckerlohn . . . 50 Thlr.

Zusammen 140 Thlr.

Diese 140 Thlr. kostet nun der Neubau der durch Brand zerstörten Gebäudetheile. Da aber das Gebäude zur Zeit des Brandes nicht neu, sondern schon 60 bis 80 Jahre alt, und bereits abgenützt war, so muß, um den wirklichen Betrag des zu vergütigenden Schadens zu erhalten, der Neubauwerth des ganzen Gebäudes ermittelt werden. Wird nun dieser auf 400 Thlr. festgestellt, so ist ein Bruch aufzustellen, in welchem die Zahl, welche die Summe der Wiederherstellungskosten ausdrückt, hier also 140, als Zähler, die Zahl, welche die Neubaukosten darstellt, hier 400, als Nenner erscheint, demnach im vorliegenden Falle

$$^{140}/_{400} = {}^{7}/_{20}.$$

Diese $^{7}/_{20}$ bilden den beschädigten Theil des ganzen Gebäudes, welcher von der Versicherungs-Summe zu vergütigen ist, nämlich 112 Thlr.:

d. solche partielle Brandschäden, wo der sub c gedachte Fall vorliegt, gleichzeitig aber zu einem Neubau oder zu einem Reparaturbau anwendbare Baumaterialien von den beschädigten Gebäudetheilen noch vorhanden sind; z. B. das bei c aufgeführte Wohnhaus wäre, wie beschrieben, beschädigt, es fänden sich aber gleichzeitig noch einige brauchbare Baumaterialien, als 2000 Stück unversehrte Dachziegeln vor, welche, das Mille mit 8 Thlr. berechnet, einen Werth von 16 Thlr. hätten. Dieser $^{16}/_{320} = {}^{1}/_{20}$ Theil ist von dem sub c ermittelten Schadentheil noch zurückzurechnen. Es würden also 112 Thlr. nach Abzug von 16 Thlr., mithin 96 Thlr. an Entschädigung festzustellen sein.

§ 33. Nach diesen Anleitungen wird überall vorausgesetzt, daß die Taxe und Versicherungssumme während der Dauer der Versicherung sich nicht vermindert hat. Ist dies nicht mehr der Fall, so wird stets von dem nach § 27 zu ermittelnden Werthsbetrage bei den vorgedachten Berechnungen ausgegangen.

§ 34. Das vorstehend Gesagte über Abschätzung der Schäden an Gebäuden gilt auch für die Abschätzung der Brandschäden an sonstigen Versicherungsobjekten.

§ 35. Der Kreisdirektor ist nach dem Reglement nicht gerade verpflichtet, zur Schadenermittelung einen Sachverständigen zuzuziehen, und kann sich den nothwendigen Erörterungen nach den gegebenen Andeutungen in Gemeinschaft mit den Ortsbehörden selbst unterziehen. Um jedoch einerseits die Erörterung der meist technischen Fragen mit möglichster Genauigkeit ins Werk zu setzen, andererseits möglichen Anfechtungen des Schadenarbitriums vorzubeugen, wird es sich empfehlen, von der Berechtigung, einen Sachverständigen zuzuziehen, überall da Gebrauch zu machen, wo es sich um größere Schäden (1000 Thlr. und darüber) und um partielle Beschädigungen handelt.

§ 36. Den Sachverständigen, zu welchen Baubeamte oder tüchtige Werkmeister, vorzugsweise solche, welche bei der Provinzialland- oder Städtefeuersozietät assoziirt sind, zu erwählen, sind vor jeder Schadenermittelung die vorstehenden Abschätzungsgrundsätze mitzutheilen.

§ 37. Wird der stattgefundenen Ermittelung des partiellen Brandschadens vom Beschädigten widersprochen und gegen das der Berechnung der Entschädigung zum Grunde gelegte Verhältniß Beschwerde erhoben, so hat derselbe seine Einwendung mit den Gründen zur Schadenverhandlung zu erklären, worauf von dem Sachverständigen die Motive des Schadengutachtens resp. die Widerlegungsgründe in derselben Verhandlung niedergelegt werden.

§ 38. Ist der Beschädigte dagegen mit dem Ergebniß der Schadenermittelung einverstanden, so wird von ihm in der Schadenverhandlung die wörtliche Erklärung abgegeben:

„Der Damnifikat erkennt das Ergebniß der Abschätzung des partiellen Schadens an dem vom Brande betroffenen Gebäude als richtig an, findet sich durch die erfolgte Feststellung der Schadenquote vollkommen zufriedengestellt und entsagt allen etwaigen weiteren Ansprüchen an die Sozietät, wenn die Brandentschädigung nach der gegenwärtigen Feststellung berechnet und ihm gewährt wird."

§ 39. Außerdem sind in der Schadenverhandlung noch folgende Fragen zu erörtern und zu beantworten:

a. ob, für wen und in welcher Höhe bei dem vom Brande betroffenen Grundstücke, Realrechte, Hypothekenforderungen oder Verpfändungen der Brand-

Digitized by Google

gelder für solche, im Kataster vermerkt stehen oder nicht?

b. ob, wo und in welcher Höhe die Mobilien, Bestände ꝛc. des Damnifikaten versichert sind?

c. ob der Wiederaufbau des abgebrannten und seiner Zeit die Wiederversicherung des neuerbauten Gebäudes vom Beschädigten beabsichtigt wird, oder aus welchen Gründen nicht?

d. ob bei dem brandbeschädigten Grundstücke während der Versicherungszeit derartige Aenderungen an den Gebäuden vorgekommen sind, daß deren Beschreibung in der Deklaration nicht mehr zutrifft, ferner ob Abverkäufe an Gebäuden oder von Grund und Boden, event. wann und in welchem Umfange, stattgefunden haben? welche Gebäude zur Zeit des Brandes etwa leer standen oder nicht mehr benutzt wurden, oder zum Abbruch bestimmt, oder polizeilich geschlossen waren?

e. ob auch alle Gebäude des vom Brande betroffenen Gehöftes vollständig versichert sind, ob der Damnifikat etwa noch ein zweites besonderes Gehöft am Brandorte besitzt, und ob auch dieses bei der Provinzialsozietät und unter welcher Kataster-Nummer versichert ist, sowie: ob eine Doppelversicherung dieser Gebäude bei zwei verschiedenen Sozietäten nicht vorliegt?

f. welche Spritzen und Wasserwagen von auswärts der Reihenfolge nach an der Brandstelle als Löschhilfe erschienen und von welchem Erfolge deren Thätigkeit gewesen ist, und was über die Entstehung, die erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Dämpfung bekannt geworden.

VI. Geschäftsführung und Kassenverwaltung.

§ 40. Von der Provinzialdirektion wird ein Hauptlagerbuch, von der Kreisdirektion ein Kreislagerbuch, und in jeder Ortschaft ein Ortslagerbuch geführt. Das Hauptlagerbuch hat die in jedem Kreise, das Kreislagerbuch die in jeder Ortschaft bestehende Gesammtversicherung nachzuweisen. Nach Ablauf eines Halbjahres wird in diesen Büchern ein Abschluß der stattgefundenen Zu- und Abgänge an Versicherungssumme und Beitragssimplum gefertigt.

§ 41. Die Deklarationen der Versicherungstheilnehmer bilden die Lagerbücher und werden vierfach der Kreisdirektion eingereicht. Ein Exemplar bleibt im Archiv der Provinzialdirektion, eines erhält die Kreisdirektion, das dritte die Ortsbehörde und das vierte der Assoziat.

§ 42. Wenn die Versicherungssumme erhöhet, ermäßigt oder sonst verändert werden soll, so ist in der Regel eine neue Deklaration einzureichen, der Betrag der älteren, welche als aufgehoben gilt, im Lagerbuche in Abgang und der Betrag der neuen nach erfolgter Feststellung in Zugang zu stellen. Eine Ausnahme hiervon machen jedoch folgende Fälle:

1) Bei größeren Gehöften mit zahlreichen Gebäuden ist es zulässig, neu erbaute oder umgebaute Gebäude durch eine Veränderungsdeklaration, anschließend an die Reihenfolge der Buchstabenbezeichnung in der früheren Deklaration, zur Versicherung zu bringen,

2) beim Abgange einzelner Gebäude in Folge Brandes oder Abbruchs bedarf es nur der reglementsmäßigen Anzeige, worauf im Lagerbuche das Gebäude gelöscht wird.

§ 43. Die gemäß § 16 des Reglements eingehenden Anzeigen über abgebrochene oder zerstörte Gebäude können von der Kreisdirektion sofort oder auch in gewissen Zeiträumen in einer Nachweisung zusammengestellt, der Provinzialdirektion Behufs Löschung der Versicherungssumme und Ertheilung der Abgangsordre eingereicht werden.

§ 44. Von jedem Besitzwechsel hat der Versicherte der Kreisfeuersozietätsdirektion eine, seitens der Ortsbehörde zu beglaubigende Anzeige zu machen, damit aus dem Kataster stets der gegenwärtige Eigenthümer hervorgeht und bei eintretendem Brande die Zahlung der Entschädigung durch Ermittelung und Feststellung der Empfangsberechtigung nicht verzögert wird, endlich Weiterungen bei beabsichtigten Austritten von neuen Erwerbern versicherter Grundstücke vermieden werden.

§ 45. Ueber die der Kreisdirektion zur Anzeige gebrachten Besitzveränderungen, sowie über die im Kreiskataster zur Eintragung gelangten Hypothekenforderungen und Brandgelder-Verpfändungen ist halbjährlich eine, nach den anliegenden Schemas III und IV anzufertigende Nachweisung im Januar und Juli jeden Jahres der Provinzialdirektion mit der Anzeige einzureichen, daß diese Besitz-Veränderungen resp. Hypotheken-Vermerke in den Lagerbüchern des Kreisarchivs nachgetragen worden sind.

§ 46. Mit dem Beginne jeden Halbjahres hat die Kreisdirektion eine Nachweisung über die im abgelaufenen Halbjahre stattgefundenen Zu- und Abgänge an Versicherungen, sowie die Heberolle der einzuziehenden Beiträge nach dem von der Provinzialdirektion zu verabfolgenden Formular der letzteren in duplo einzureichen. Die Duplikate werden nach erfolgter Prüfung und Feststellung zurückgesandt, wonächst das Duplikat der Heberolle der Kreiskasse zur Einziehung der Beiträge ungesäumt zuzustellen ist.

§ 47. Zur Erhaltung einer vollkommenen Uebereinstimmung zwischen dem Hauptlagerbuche und den Kreislagerbüchern wird die Provinzialdirektion halb-

Digitized by Google

jährlich jeder Kreisdirektion einen die Zu- und Abgänge, sowie den Bestand der Versicherungen des betreffenden Kreises nachweisenden Auszug aus dem Hauptlagerbuche zustellen. Die Kreisdirektion hat diesen Auszug mit dem Abschlusse des Kreislagerbuches zu vergleichen und wenn dabei unaufklärbare Differenzen hervortreten sollten, der Provinzialdirektion hiervon Anzeige zu erstatten.

§ 48. Im Dezember jeden Jahres hat die Kreisdirektion eine Nachweisung über die erfolgte Wiederherstellung und Wiederversicherung der im vorhergegangenen Jahre abgebrannten oder beschädigten Gebäude nach dem anliegenden Schema V der Provinzialdirektion einzureichen. Der Versicherte hat die Verpflichtung gemäß § 54 des Reglements nach der Wiederherstellung von Partialschäden der Kreisdirektion entweder durch eine neue Deklaration, oder wenn der Schaden nur ein ganz geringer gewesen, durch ein Attest der Ortsbehörde, daß das Gebäude durch Reparirung des Schadens den früheren Werth wieder erlangt hat, nachzuweisen.

§ 49. Endlich hat die Kreisdirektion bis zum 10. Januar jeden Jahres der Provinzialdirektion eine Anzeige darüber zu erstatten, welche Brände aus dem abgelaufenen Jahre noch zur Liquidation kommen sollen und auf wie hoch sich die ermittelte Entschädigung für jeden Brand beläuft.

§ 50. Die Tantiemen der Kreisrendanten und Ortserheber werden von der Provinzialdirektion festgesetzt und zur Zahlung angewiesen. Bezüglich der Ortserhebertantieme wird jedem Kreise eine Nachweisung des auf jede Ortschaft fallenden Tantiemebetrages von der Provinzialdirektion rechtzeitig zugehen.

Die Zahlung der Tantieme der Kreisrendanten darf jedoch erst dann erfolgen, wenn alle Beiträge für das erste Semester des betreffenden Jahres ohne Reste abgeliefert sind, oder, bei dem Vorhandensein von Resten, eine spezielle Ermächtigung der Provinzialdirektion ertheilt ist. In gleicher Weise ist die Tantieme der Ortserheber erst zahlungsfällig, wenn die Beiträge des betreffenden Ortes restenlos eingezogen oder die etwaigen Restanten der Kreiskasse vorschriftsmäßig nachgewiesen sind.

§ 51. Diejenigen Dominalbesitzer, welche ihre Versicherungsbeiträge direkt der Kreiskasse abführen, und dadurch die Thätigkeit des Ortserhebers nicht in Anspruch nehmen, können die auf ihre Versicherungssumme fallende Ortserhebertantieme für sich beanspruchen. In letzterem Falle ist eine besondere Quittung von diesen Empfängern der Tantiemenachweisung beizufügen. Verzichten dieselben aber auf die Tantieme, so gebührt solche dem Ortserheber der betreffenden Ortschaft. Einer besonderen Quittungsleistung der Ortserheber über die Tantieme bedarf es nicht, sondern es genügt eine, von dem Kreisdirektor auf die Tantiemenachweisung anzubringende Bescheinigung folgenden Inhalts:

„auf Grund der Kassenbücher, Quittungsbücher und Lieferungszettel wird hiermit bescheinigt, daß die Ortserheber des Kreises die ihnen gegenwärtig für das Jahr 18 ... festgesetzte Tantieme von .... Thlr. ... Sgr. ... Pf. wörtlich ꝛc. erhalten haben. N. N., den ....

§ 52. Die Kassengeschäfte sind so zu betreiben, daß Geldsendungen zwischen der Hauptkasse und den Kreiskassen möglichst vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren angewiesen und demnach von den Letzteren an die erstere, so weit es angänglich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen, statt baaren Geldes eingesandt werden.

§ 53. In denjenigen Fällen, wenn die Landeshauptkasse zur Zahlung angewiesene Brandentschädigungsgelder den Kreiskassen auf ihr Verlangen, weil eine Anrechnung nicht ausführbar war, absendet, so hat dies unfrankirt auf Kosten der Empfänger zu geschehen. Die Kreiskassen haben dann das entstandene Postporto aus den übersandten Geldern zu decken, bei der Auszahlung dem Empfänger anzurechnen und daß dies geschehen, so wie die Höhe des Abzugs oben auf der Quittung zu bemerken.

§ 54. Bei Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern ist ferner der ordentliche, erst postnumerando fällige Versicherungsbeitrag für dasjenige Halbjahr, in welchem der Brand stattgefunden, nach Anweisung der Provinzialdirektion in der Zahlungsordre, einzubehalten und daß dies geschehen, auf der Quittung von der Kreiskasse zu bemerken, damit einem möglichen Ausfall von Beiträgen vorgebeugt wird. Die Quittungen über Brandentschädigungsgelder müssen nach dem anliegenden Schema VI. ausgestellt sein.

§ 55. Ueber die der Landeshauptkasse eingesandten Beiträge erhalten die Kreiskassen eine Hauptquittung nach Abführung der letzten Rate. Einer besonderen Dechargirung der Kreiskassen bedarf es nicht.

§ 56. Als bloße Einnahmekassen leisten die Kreiskassen alle Zahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Landeshauptkasse auf allgemeine oder besondere Anweisung der Provinzialdirektion. Sie müssen also überall die Anordnungen der letzteren über die bei ihnen vereinnahmten Gelder, sei es zu assignirten Zahlungen oder zur Einsendung an die Landeshauptkasse befolgen, und dürfen bei eigener Verantwortlichkeit an andere, als die in der Zahlungsanweisung genannten Personen oder Behörden keine Zahlungen leisten. Wenn nach erfolgter Anweisung, aber noch vor Auszahlung einer Brandentschädigung, die gerichtliche Beschlagnahme derselben erfolgt, so ist die Zahlung vorläufig auszusetzen, die bezügliche Arrestverfügung seitens der Kreiskasse oder der Kreisdirektion der Provinzialdirektion im Ori-

Digitized by Google

ginal einzusenden und die Abänderung der Zahlungsordre zu beantragen. Ebenso ist zu verfahren, wenn anderweitige Bedenken gegen die Zahlungsverfügung z. B. in Folge eingetretenen Todes des Empfängers ꝛc. vorwalten.

§ 57. Die Landeshauptkasse hat bei Ausübung der ihr durch § 56 des Reglements übertragenen Funktionen der Landfeuersozietätskasse im Allgemeinen die ihr unterm 30. Juni 1871 vom Provinziallandtage ertheilte Instruktion und speziell die §§ 50—56 der gegenwärtigen Instruktion zur Richtschnur zu nehmen.

VII. Prämien.

§ 58. Die im § 76 des Reglements nach dem Ermessen der Provinzialdirektion verheißenen Prämien für die zuerst auf den Brandplätzen eingetroffenen Spritzen und Wasserwagen werden nur dann gewährt, wenn neben Genügung der dort vorgeschriebenen Erfordernisse nachgewiesen ist, daß und welcher thatsächliche Erfolg zum Vortheile der Sozietät durch die Thätigkeit der betreffenden Löschgeräthe erreicht worden ist. Haben die Löschgeräthe ein in Brand gerathenes Gebäude vor totaler Zerstörung nicht zu schützen vermocht, und waren durch den Brand versicherte Nachbargebäude nicht bedroht, so kann ein Prämienanspruch als begründet nicht erachtet werden.

§ 59. Dem Antrage auf Prämiirung ist von derjenigen Gemeinde, aus welcher die Löschgeräthe erschienen sind, ein namentliches Verzeichniß der Bedienungsmannschaften nach dem beiliegenden Schema VII. beizufügen, auf welchem der Gemeindevorstand des Brandortes das vorgeschriebene Attest zu vollziehen hat.

§ 60. Die Prämien für Spritzen und Wasserwagen werden an den Gemeindevorstand derjenigen Ortschaft gezahlt, aus welchem die Löschgeräthe entsendet sind, und hat derselbe die vorschriftsmäßige Vertheilung auf der, nach dem anliegenden Schema VIII auszustellenden Quittung zu bescheinigen.

Breslau, den 6. Dezember 1871.

Provinziallandfeuersozietätsdirektion.

Digitized by Google

Schema I.

(Titelblatt.)

Orts-Lagerbuch

von *Alt-Petersdorf.*

Kreis *Frankenstein.*

Deklaration

der: *Bauergutsbesitzer Friedrich Reich.*

(Hierunter sind im Laufe der Versicherung stattfindende Besitzveränderungen zu notiren.)

Kataster-Nr. 4. Haus-Nr. 18. Hypotheken-Nr. 13

Fragen:	Antworten:
1. Wie heißt der gegenwärtige Eigenthümer derselben? (Vor- und Zunamen.)	ad 1: *Friedrich Reich.*
2. Wo und mit welchem Betrage waren die Gebäude bisher oder zuletzt versichert?	ad 2: *mit* 4000 *Thaler bei Aachen-München Lit. d., ist aber neu gebaut.*
3. Ob und wann ist die Besitzung schon von einem Brandschaden betroffen worden? welche Anstalt hat denselben, auch in welcher Höhe bezahlt?	ad 3: *nein!* oder 1864 *und hat die „Colonia" eine Entschädigung von* 989 *Thlr. bezahlt.*
4. Aus welchen Gründen wird die Erhöhung, Ermäßigung oder sonstige Veränderung der bestehenden Versicherung beabsichtigt?	ad 4: Diese Frage wird nur dann nach den vorliegenden Verhältnissen beantwortet, wenn es sich um die Veränderung einer schon bestehenden Versicherung handelt.

Approbirt auf . . . . . Thaler, wörtlich: . . . . . .

Versicherungssumme und . . . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf., wörtlich: . . . . . .

. . . . . .

Beitragssimplum.

Breslau, den . . ten . . . . . 18 . .

Die Provinziallandfeuersozietätsdirektion.

Digitized by Google

Litera	Beschreibung der Gebäude.									Entfernung zum nächsten eigenen sowie fremden Gebäude unter Angabe dessen Haus-Nummer.
	Benennung: als Wohnhaus, Stall, Scheuer ꝛc. unter Angabe der Räume.	Ob von gebrannten Ziegeln, Bruch- oder Feldsteinen, von Ziegel-, Stein- oder Lehmfachwerk oder von Holz errichtet sind die Umfassungswände und Schornsteine?	Giebel? (Sind Brandmauern vorhanden?)	Ob die Bedachung von Flachwerk, Zink, Schiefer, Schindeln, Stroh, Holzcement? ꝛc.	Ob der Bauzustand gut? mittelmäßig? oder schlecht?	Alter. Jahr	Länge. Meter.	Breite. Meter.	Höhe bis zum Dache. Meter.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
a.	*Wohnhaus mit 4 Stuben und Pferdestall*	*Von gebrannten Ziegeln in Kalk*	*Von gebrannten Ziegeln, Brandgiebel nicht vorhanden*	*Schieferdach*	*Bauzustand gut*	29	21	12,5	6,5	*3 Meter von Haus No. 4 und 2,4 Meter von Lit. b*
							oder Fuss			
							67 1/5	40	20 4/5	
b.	*Stallung*	*1/2 Bruchsteine, 1/2 gebrannte Ziegel in Kalk*	*Gebrannte Ziegel, Brandgiebel gegen Lit. c*	*Flachwerk*	*desgl.*	20	20	10	5	*an Lit. c mit Brandgiebel stossend*
							oder Fuss			
							64	32	16	
c.	*Scheuer*	*Pfeiler von gebrannten Ziegeln mit Holzfüllung*	*Ziegelfachwerk*	*desgl.*	*mittelmässig*	60	15	10	5	*wie vorstehend*
							oder Fuss			
							48	32	16	
d.	*Neue Scheuer*	*Fachwerk mit gebrannten Ziegeln ausgesetzt*	*Gebrannte Ziegel. In der Mitte ein Brandgiebel*	*Schieferdach*	*gut*	1	30	15	5	*2 Meter von c, 4 Meter von e*
							oder Fuss			
							96	48	16	
e.	*Auszugshaus*	*1/4 von Bruchsteinen, sonst von Schrotholz, Schornstein von gebrannten Ziegeln.*	*von Holz*	*Strohdach*	*mittelmässig*	75	13	5	2,5	*1 Meter von a*
							oder Fuss			
							41 3/5	16	8	
		Handzeichnung.								*Summa*

Die Prüfung der Deklaration hat zu keinen Bedenken Veranlassung gegeben. *)

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

Die Kreisfeuersozietätskommission.

*) Etwaige Bedenken sind von der Kommission anzugeben.

Digitized by Google

Taxwerth.	Versicherungssumme in den Klassen								Hauptsumme.	Beitragssimplum.			Vermerke über Hypotheken-Eintragungen.	Bemerkungen.
	I.		II.		III.		IV.							
	a	b	a	b	a	b	a	b						
	6 ℳ	8 ℳ	1 ℔	4 ℔ 1 ℳ	2 ℔	2 ℔ 8 ℳ	4 ℔	5 ℔ 4 ℳ						
	Beitragssimplum für je 100 Thlr.													
ℭ	ℭ	ℭ	ℭ	ℭ	ℭ	ℭ	ℭ	ℭ	ℭ	ℭ	℔	ℳ		
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20	21.	22.			23.	24.
2500	—	2500	—	—	—	—	—	—	—	—	16	8	*Der Königl. Rentenbank rentepflichtig.*	
1500	—	1500	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—		
500	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	6	8		
2250	—	—	2250	—	—	—	—	—	—	—	22	6		
150	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	6	—		
6900	—	4000	2250	500	—	—	150	—	6900	2	1	10		

NB. Bei gemischter Bauart ist in Rubr. 3, 4 anzugeben: ¼ von gebrannten Ziegeln, ¼ von Lehmfachwerk und ½ von Schrotholz; in Rubr. 5: ⅞ Flachwerk und ⅛ Schindeldach. Die Bezeichnung „massiv" ist zu vermeiden.

Die Richtigkeit der Gebäudebeschreibungen, der angegebenen Entfernungen und Taxwerthe, sowie daß die umstehende Unterschrift die eigenhändige des Assoziaten ist, wird hiermit bescheinigt.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

Die Ortspolizeibehörde. **Das Ortsgericht.**

Digitized by Google

(Rückseite des Schema I.)

Pflichten des Versicherten.

Der Versicherte hat vorzugsweise folgende Reglementsbestimmungen zu beachten:

1) Die Kolonnen der umseitigen Deklaration müssen sorgfältig ausgefüllt und die gestellten Fragen gewissenhaft beantwortet werden;
2) die rechtliche Wirkung derjenigen Versicherungen, welche sofort in Kraft treten sollen, beginnt zwar mit Ablauf des Tages, an welchem die substantiirte Anmeldung bei der Kreisfeuersozietätsdirektion erfolgt ist, unter Vorbehalt der Feststellung der Tax- und Versicherungssumme durch die Provinzialdirektion. Eine Ausnahme hiervon machen jedoch solche Versicherungen, deren Annahme wegen größerer Feuergefährlichkeit dem Ermessen der Direktion überlassen ist, sowie solche, welche über die im Kataster bereits festgestellten Taxwerthe hinaus erhöhet werden. In beiden Fällen erlangen diese Versicherungen erst mit dem Tage der Approbation durch die Provinzialdirektion rechtsverbindliche Kraft (§ 15 des Reglements);
3) wird die Versicherung der Gebäude unter dem Taxwerthe beabsichtigt, so müssen die Versicherungssummen in einem gleichmäßigen Verhältnisse ausgeworfen werden (§ 18 des Reglements);
4) hat der Versicherte freies Bauholz oder andere Materialien bei Neubauten zu fordern, so müssen solche bei der Abschätzung der Gebäude außer Anschlag bleiben und muß dies in der letzten Rubrik der Deklaration bemerkt werden (§ 22 des Reglements);
5) es dürfen weder einzelne Gebäude eines Gehöftes, noch einzelne Theile eines Gebäudes mit Ausnahme der Fundamente und Keller von der Versicherung ausgeschlossen werden (§ 9 des Reglements); desgleichen müssen alle, an einem Orte gelegenen Gebäude eines Eigenthümers zur Versicherung gelangen, auch dann, wenn dieselben verschiedene Besitzungen bilden, es sei denn, daß die Provinzialdirektion einen Ausschluß einzelner Besitzungen oder Gebäude ausdrücklich genehmigt (§ 10 des Reglements);
6) jede Veränderung, welche während der Versicherungszeit an den versicherten Gebäuden vorgenommen wird, muß der Kreisfeuersozietätsdirektion angezeigt werden. Ebenso wenn von der Besitzung einzelne Gebäude oder von dem dazu gehörigen Grund und Boden mehr als die Hälfte abgezweigt, ferner: wenn ein Gebäude zum Abbruch verkauft, oder nicht mehr benutzt wird und leer steht, oder wegen baulichen Verfalls polizeilich geschlossen werden ist (§ 12 des Reglements);
7) von jedem Besitzwechsel ist der Kreisdirektion eine von der Ortsbehörde beglaubigte Anzeige zu erstatten, damit bei eintretendem Brande die Zahlung der Entschädigung durch Ermittelung und Feststellung der Empfangsberechtigung nicht verzögert wird (§ 44 der Instruktion);
8) im Falle eines Brandes dürfen vor erfolgter Schadenermittelung die Materialien der abgebrannten oder beschädigten Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile bei Verlust des vierten Theiles der festzustellenden Entschädigung nicht abgetragen werden (§ 47 des Reglements);
9) nach der Wiederherstellung von Partialschäden ist diese der Kreisdirektion entweder durch eine neue Deklaration, oder, wenn der Schaden nur ein ganz geringer gewesen, durch ein Attest der Ortsbehörde, daß das Gebäude durch Reparirung des Schadens den früheren Werth wieder erlangt hat, nachzuweisen (§ 48 der Instruktion);
10) die Herabsetzung oder gänzliche Löschung der Versicherung muß bis Ende September bei der Kreisdirektion beantragt werden. Der Löschungsantrag ist von jedem Eigenthümer in duplo, mit seiner Unterschrift versehen, einzureichen und demselben die Austrittseinwilligung der im Kataster vermerkten Hypothekengläubiger oder anderer Realberechtigten (Rentenbank ꝛc.) beizufügen. Ist das Grundstück inzwischen in andere Hände übergegangen und der neue Eigenthümer im Kataster noch nicht eingetragen, so hat der letztere sich der Kreisdirektion gegenüber als wirklicher gegenwärtiger Besitzer zu legitimiren. Werden diese Erfordernisse nicht beobachtet, so ist der Austritt nicht zulässig (§ 16 des Reglements und §§ 7—11 der Instruktion).

Den gegenwärtigen Vertrag will ich vom 1ten ab als geschlossen ansehen und von diesem Tage ab die Beiträge bezahlen.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Schema II.

Verzeichniß

der in der Gemeinde N. N. im N. Kreiſe verbliebenen Feuerſozietätsbeitragsreſte pro . . ten Semeſter 187 . .

Laufende Nr.	Name des Ortes.	Stand, Vor- und Zuname des Reſtanten.	Angabe der des reſtirenden Grundſtücks. Kataſter-Nr.	Haus-Nr.	Hypotheken-Nr.	Betrag des Rückſtandes. ℛ	ßl	₰	Urſache der ausgebliebenen Zahlung.	Bemerkungen.
1	*Brune*	*Gärtner Gottfried Ast*	5	11	11	1	6	—	*Verarmung.*	*Die gerichtliche Subhastation des Grundstücks ist eingeleitet, zu dessen öffentlichem Verkauf Termin den 5. Septbr. d. J. ansteht.*
2	„	*Häusler Georg Just*	9	18	18	—	25	—		*Restant wohnt zu N. N. und hat die Stelle verpachtet. Pächter hält sich zur Zahlung nicht für verpflichtet.*
3	„	*Häusler Franz Lustig*	13	20	20	—	12	6		*Besitzer weigert die Zahlung unter dem Vorgeben, dass er die Versicherung im Septbr. v. J. abgemeldet habe.*

N. N., den . . ten August 18 . .

Das Ortsgericht.

Schema III.

Nachweiſung

der im . . ten Semeſter 18 . . unter den Aſſoziaten der Provinziallandfeuerſozietät vorgekommenen Beſitzveränderungen im Kreiſe . . . . . .

Laufende Nummer.	Kataſter-Nummer.	Haus-Nummer.	Hypotheken-Nr.	Bezeichnung der Ortſchaften nach alphabetiſcher Ordnung.	Stand, Vor- und Zuname des früheren Beſitzers nach dem Lagerbuche.	Stand, Vor- und Zuname des neuen Beſitzers.	Gehören dem neuen Beſitzer am Orte noch andere Gebäude und wo ſind dieſe event. verſichert.
1	3	4	4	*Alzenau*	*Häusler Georg Schulz*	*Rittergutsbesitzer Franz Kroemer*	*Die Dominialgebäude am Orte, welche bei „Colonia“ versichert sind.*
	5	6	6	„	*Gärtner Franz Christ*	*Bauer Friedrich Ertel*	*Das Bauergut Hypotheken-No. 7 ist bei der Provinzialsozietät Kataster-No. 6 versichert.*
	12	10	10	„	*Bauer Gottlieb Friese*	*dessen Sohn George Friese*	*Nein!*
2	1	1	1	*Briese*	*Rittergutsbesitzer Felix Liebe*	*Rittergutsbesitzer Gustav Jaeger*	*Jaeger besitzt noch am Orte das Bauergut No. 13, das Kataster-No. 12 bei der Provinzialsozietät versichert ist.*
3	4	5	3	*Crammelau*	*Gärtner Jakob Niesel*	*Gärtner Christoph Knie*	*Nein!*

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

Der Kreisfeuersozietätsdirektor.

Digitized by Google

Schema IV.

Nachweisung

der im Semester 187 zur Eintragung in die Ortslagerbücher gelangten Hypothekenforderungen und Brandgeldverpfändungen im Kreise . . . . . .

Laufende Nr.	Ortschaft.	Kataster-Nr.	Hypotheken-Nr.	Namen des Versicherten.	Datum der Eintragung.	Inhalt der Eintragung.
1	*Altdorf*	13	9	*Friedrich Anfang*	*3 Januar 1872*	*Laut Urkunde vom 3. September 1871 hat Besitzer zur Sicherung der, den Bauer Gotthelf Reichthann'schen Minorennen in Armendorf schuldigen 1000 Thlr. die Brandbonifikation mit verpfändet.*
2	*Berndau*	20	20	*Gustav Jerner*	*14. März 1872*	*Für eine Forderung von 600 Thlr. der Hospitalkasse zu Ohlau aus dem Instrumente vom 29. Febr. 1872 das Hypothekenrecht vermerkt.*
3	*Langwitz*	1	3	*Josef Ende*	*22. April 1872*	*In dem Hypotheken-Instrumente vom 16. Jan. 1872 hat der Besitzer zu Gunsten der Wwe. Erbe, Marie, geb. Jahn, in Neudorf, wegen einer Forderung von 300 Thlr. die Brandentschädigung mit verpfändet.*

Schema V.

Nachweisung

der im Kreise N. N. vom 1. Januar bis ult. Dezember 187 .. abgebrannten, inzwischen wieder aufgebauten und hergestellten Gebäude, für welche von der Provinziallandfeuersozietät Brandschadenvergütigungen gewährt worden sind.

Laufende Nummer.	Name des Ortes.	Angabe der Kataster-Nr.	Haus-Nr.	Hypoth.-Nr.	Name des Abgebrannten.	Datum des stattgefundenen Brandes.	Anzahl der abgebrannten Gebäude und zwar: total	partiell.	Betrag der Versicherung vor dem Brande. ℔	Von den abgebrannten Gebäuden sind wieder aufgebaut und wieder hergestellt worden.	Neue Versicherung ist genommen worden zu dem Betrage von ℔	Mithin sind retablirt	nicht retablirt.	Angabe des Grundes, aus welchem der Wiederaufbau des zerstörten Gebäudes ganz unterblieben und Bemerkung über Wiederherstellung unbedeutender partieller Schäden.
1	*Babitz*	48	20	20	*Wilhelm Schink*	*4. Febr.* 1873	2	1	1130	3	2300	3	.	
		49	21	21	*Karl Puschke*	*do.*	3	.	390	2	1310	2	1	*Der Stall Litt. d ist durch den Neubau der andern Gebäude entbehrlich geworden.*
		50	22	22	*Ignatz Kluger*	*do.*	1	.	290	.	.	.	1	*Kluger hat die Stelle verkauft, Käufer hat das Areal mit seiner Besitzung vereinigt.*
2	*Bladen*	130	100	101	*Joseph Beyer*	20. *Mai* 1873	1	1	300	1	250	1	1	*Das Auszugshaus Lit. e wird als entbehrlich vorläufig nicht aufgebaut*
3	*Dirschel*	83	72	72	*Mathes Grüner*	31. *Juli* 1873	1	2	610	2	.	2	1	*Die partiell beschädigten Gebäude sind wieder hergestellt, das Wohnhaus noch im Bau begriffen.*
4	*Ebersdorf*	12	9	10	*Florian Ludwig*	2. *August* 1873	1	.	200		.	1	.	*Die Wiederherstellung des geringen mit 9 Thlr. vergütigten Schadens ist nachgewiesen und bleibt die ursprüngliche Versicherung unverändert fortbestehen.*
						Summa	9	4	2920	8	3860	9	4	

N. N., den ten Dezember 18

Der Kreisfeuersozietätsdirektor.

Digitized by Google

Schema VI.

Quittung
über Brandentschädigungsgelder.

In Folge Zahlungsordre der Provinziallandfeuersozietätsdirektion zu Breslau vom . . ten . . . . . 18 . .
Nr. . . sind mir für d . . . . . am . . ten . . . . . 18 . .
abgebrannten Gebäude, Kataster-Nr. . . . ., Hypotheken-Nr. . . . ., (Ortschaft) Kreis Glogau und zwar:

1) für das Wohn- und Stallgebäude Lit. a.	— Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) für den Pferdestall Lit. b	— „	— „	— „
3) für den Schafstall Lit. c	— „	— „	— „
4) für das Auszugshaus Lit. f	— „	— „	— „
Zusammen .	— Thlr.	— Sgr.	— Pf.

mit Buchstaben ꝛc.
aus der Provinziallandfeuersozietätskasse baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

N. N., den . . ten . . . . . .

Albert Benjamin Carl N. N.

Die Richtigkeit der vorstehenden Quittung, sowie die eigenhändige Unterschrift — Unterkreuzung des Forderungsberechtigten A. B. C. wird hiermit bescheinigt.

N. N., den . . ten . . . . . **Der Kreisfeuersozietätsdirektor.**

Schema VII.

Verzeichniß
der Gespanneigenthümer und Bedienungsmannschaften, welche bei dem . . am . . ten . . . . . 18 .
in N. N., Kreis N. N. stattgefundenen Brande, die zuerst (zum zweiten) eingetroffene Feuerspritze (Wasserwagen).
begleitet haben und bei d . . selben thätig gewesen sind:

A. Gespanneigenthümer

. . . . . .

B. Bedienungsmannschaften

1)
2)
3)
4)
5)
6)
7)
8)

N. N., den . . ten . . . . . **Das Ortsgericht.**

(Unterschriften.)

Daß vorstehend bezeichnetes Löschgeräth mit den namhaft gemachten Personen zur Bedienung desselben als erstes (zweites) in brauchbarem Zustande bei der oben angegebenen Brandstelle eingetroffen und ausdauernd in ersprießlicher Thätigkeit gewesen ist, sowie, daß die vorgedachte Gemeinde mit dem Brandorte einen Spritzenverband nicht bildet, mithin deren Löschhülfe als eine von auswärts geleistete zu erachten ist, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . **Das Ortsgericht.**

(Unterschriften.)

Beglaubigt.

N. N., den . . ten . . . . . **Der Kreisfeuersozietätsdirektor.**

Bemerkung: Das namentliche Verzeichniß wird vom Ortsgericht desjenigen Ortes, aus welchem das Löschgeräth zur Brandstelle gesandt worden, die Bescheinigung darunter aber vom Ortsgericht des Brandortes ausgestellt.

Digitized by Google

Schema VIII.

Quittung.

. . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.

in Worten . . . . . Thaler . . . Silbergroschen . . . Pfennige als bewilligte Prämie für die in dem namentlichen Verzeichniß namhaft gemachten Gespanneigenthümer und Bedienungsmannschaften, welche d . . . te bei dem Feuer in . . . . . Kreis . . . . . am . . ten . . . . . 187 . . eingetroffen . . . . begleitet und dabei thätig gewesen, sind uns in Folge Zahlungsordre der Provinziallandfeuersozietätsdirektion zu Breslau vom . . ten . . . . . 187 . . J.-Nr. . . . aus der Provinziallandfeuersozietätskasse baar und richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittirt und gleichzeitig bescheinigt wird, daß die Vertheilung der Prämie an die Empfangsberechtigten wirklich erfolgt ist.

N. N., den . . ten . . . . . 187 . **Das Ortsgericht.**

(Unterschriften.)

Vorstehende Quittung wird als richtig beglaubigt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 187 **Der Kreisfeuersozietätsdirektor.**

(Unterschriften.)

Notiz: Diese Quittung wird von dem Ortsgericht desjenigen Ortes ausgestellt, aus welchem das prämiirte Löschgeräth zur Brandstelle geschickt worden ist.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5. Ausgegeben Oppeln, den 2. Februar 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

644. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie IX. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1sten November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1sten November d. Js. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Cassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Controlle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. October 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

84. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. bezw. II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1sten Januar 1872 bis 31sten December 1875 nebst Talons werden vom 5ten Februar d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirkshauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurück-

Digitized by Google

gegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanzdirection zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 24. Januar 1872.

Königliche Regierung.

92. Bekanntmachung, die 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am 15ten und 16ten d. Mts. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15ten September v. J. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1sten April d. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1sten April 1871 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen, sowie bei der Kreiscasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen vom 1sten März d. Js. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Casse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1sten April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Casse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooseten und gekündigten auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

764. Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10ten November d. J erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungscasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8ten März 1870 festgesetzten Präclusivfrist seit dem 1sten Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungscasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1sten März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Berlin, den 4. December 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.
Der Finanz-Minister Camphausen.

80. Verpackung der Packetsendungen.

Zur Umhüllung von Packetsendungen wird von den Absendern häufig Packpapier von sehr geringer Güte, z. B. sprödes Strohpapier benutzt, welches nicht den erforderlichen Schutz gegen Beschädigungen des Inhalts der Packete gewährt. Das Publicum wird daher ersucht, im eigenen Interesse zur Umhüllung von Packetsendungen festes und dauerhaftes Material zu verwenden.

Berlin, den 14. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

85. Bekanntmachung, die neuen Postmarken betreffend.

Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekanntmachungen, macht das General-Postamt bei den vorliegenden Erfahrungen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder nur bis einschließlich 15ten Februar d. J. bei den Deutschen Reichs-Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16ten Februar d. J. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken ꝛc. zum

Digitized by Google

Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 15. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

86. Auf den Wunsch der Kaiserlichen Admiralität soll dem im Auslande befindlichen Personal der Kaiserlichen Marine die Möglichkeit geboten werden, Gelder von der Heimath durch Postanweisungen übermittelt zu erhalten. Die betreffenden Geldbeträge können von jetzt ab, bei allen Reichspostanstalten auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungen eingezahlt werden.

Die Uebermittelung dieser Beträge an die Adressaten wird das Marine-Postbureau in Berlin zu denselben Terminen bewirken, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der Deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben:

a. Bei Zahlungen an die Officiere und an die im Officier-Range stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr., bei Postanweisungen aus Berlin selber in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr.

b. Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckofficier erster Classe abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlr. eine Gebühr von 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen anderweite Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharacter ꝛc. des Adressaten insbesondere auch die Angabe enthalten:

„An Bord Sr. Majestät Schiff (Name des Schiffs) per adr. des Kaiserlichen Hof-Postamtes in Berlin."

Berlin, den 20. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Reichs-Gesetzblatt.

69. Das 3te Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 375 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend den Rang der Telegraphen-Directoren, vom 27sten December 1871; unter

Nr. 376 die Zusatzconvention zu dem am 10ten Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M., den 11ten December 1871; unter

Nr. 377 auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden im Königreich Preußen belegenen Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Stations-Controleure beigeordnet worden und zwar: 1) den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuß, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich hessischen Zoll-Inspectors Engisch, der Großherzoglich hessische Zoll-Inspector v. Buri mit dem Wohnsitz in Emmerich, 2) den Hauptämtern zu Harburg, Stade und Lüneburg, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich hessischen Zoll-Inspectors Ruckelshausen, der Großherzoglich hessische Ober-Steuer-Secretair Klein mit dem Wohnsitz in Harburg, und unter

Nr. 378 Ernennungen.

97. Das 4te Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 379 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lyck nach Brest-Litewsk, vom $\frac{\text{8ten Juli}}{\text{26. Juni}}$ 1871; unter

Nr. 380 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe, vom 16ten Januar 1872; unter

Nr. 381 Ernennungen zu Consuln und Vice-Consuln des Deutschen Reichs.

Nr. 382. Dem General-Consul des Deutschen Reichs für Großbritannien und Irland, Legationsrath Wilke zu London und dem General-Consul des Deutschen Reichs für die Vereinigten Staaten von Amerika, Dr. Rösing zu New-York, ist die generelle Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt worden.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

77. Das 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7940 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ems, Regierungs-Bezirks Wiesbaden, zum Betrage von 120,000 Thlrn., vom 13ten December 1871; unter

Nr. 7941 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten December 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 14ten Juli 1869, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Husum erhoben werden; unter

Nr. 7942 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten December 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 27sten August 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen zu erheben sind; unter

Nr. 7943 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten December 1871, betreffend die Abänderung verschiedener Tarife zur Erhebung von Communications-Abgaben; unter

Nr. 7944 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Weißenseeer Kreises im Betrage von 60,000 Thlrn., vom 9ten December 1871; unter

Digitized by Google

Nr. 7945 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten December 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rodensleben, im Kreise Wolmirstedt, des Regierungsbezirks Magdeburg, bis zur Grenze mit der Feldmark Klein-Rodensleben, und unter

Nr. 7946 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten December 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Ost-Priegnitz, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee von der Berlin-Hamburger Straße bei Neu-Schrepkow über Pritzwalk und Meyenburg bis zur mecklenburgischen Grenze auf Güstrow.

88. Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7947 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Ober-Oderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 130,000 Thalern, vom 13ten December 1871; und unter

Nr. 7948 das Statut für die Lommersumer Wiesen-Genossenschaft, im Kreise Euskirchen, vom 16ten December 1871.

90. Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7949 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Januar 1872, betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrages zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

81. Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19ten April 1824 ist ausdrücklich bestimmt, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht ansäßig machen oder verheirathen, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht enthoben werden. Ferner ist auch im §. 43, 2, alin. 2 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26sten März 1868 ausgesprochen, daß die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen niemals eine Berücksichtigung begründen kann, und daß ebenso wenig aus irgend welcher durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reclamationsgründe entnommen werden können.

Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sollen daher nach Anordnung des §. 182 Anmerkung 2 der Ersatz-Instruction von den Geistlichen resp. Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- bez. Verwaltungsbehörden auf die bezeichneten Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Königlichen Landrathsämter unseres Verwaltungsbezirkes, auch durch die Kreisblätter und in sonst zweckdienlicher Weise die bezeichneten Bestimmungen zur Nachachtung bekannt zu machen.

Oppeln, den 18. Januar 1872.

87. Se. Majestät der Kaiser und König haben bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 21sten d. M. nachstehenden Civilpersonen im hiesigen Departement Orden und Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht:

I. die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Classe:

dem Landrath a. D. und Rittergutsbesitzer Dr. Friedenthal auf Gießmannsdorf, Kreis Neisse.

II. den Rothen Adler-Orden dritter Classe mit der Schleife:

dem Berg-Rath und Berkwerks-Director Meitzen zu Königshütte, Kreis Beuthen.

III. den Rothen Adler-Orden vierter Classe:

dem Post-Director Hoppe zu Oppeln,

dem Kreis-Gerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Schlegel zu Beuthen O. S.,

IV. den Königlichen Kronen-Orden vierter Classe:

dem Schmiedeobermeister Lachmann zu Ratibor.

V. das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Cassendiener Gerres II. zu Gleiwitz,

dem Postwagenmeister Klink zu Rybnik,

dem gewerkschaftlichen Obersteiger Kuntze zu Rosdzin, Kreis Beuthen,

dem Gerichtsschulzen Mischke zu Creutzdorf, Kreis Pleß,

dem gewerkschaftlichen Obersteiger Rotzny zu Bogutschütz, Kreis Beuthen,

dem Pulverarbeiter Pohl bei der Pulverfabrik zu Neisse,

dem Gerichtsboten und Executor Scheich zu Ratibor,

dem Briefträger Schelenz zu Oppeln,

dem Thor-Controlleur Schrempel zu Neisse,

dem Förster Seeliger zu Neu-Karmunkau, Kreis Rosenberg,

dem Gerichtsschulzen Sperlich zu Herzogswalde, Kreis Grottkau.

Oppeln, den 25. Januar 1872.

93. In Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 13ten März 1854 haben die betreffenden Ressort-Minister bezüglich der Königlich Niederländischen Staatsangehörigen die Beibringung der im §. 1 a. a. O. für Ausländer, welche in Preußen eine Ehe einzugeben beabsichtigen, vorgeschriebenen Bescheinigung der Heimathsbehörde allgemein erlassen.

Solches wird in deren Auftrage hierdurch zur Kenntniß der Geistlichen und des Publicums gebracht.

Oppeln, den 23. Januar 1872.

82. Dem Herrn John Cocking zu London ist unter dem 21sten Januar 1872 ein Patent auf ein durch Beschreibung dargelegtes Verfahren der Zubereitung eines für chirurgische Verbandstücke geeigneten Filzes auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 23. Januar 1872.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

79. **Berichtigung**
der in der extraordinairen Beilage zu Stück 51 des Amtsblattes pro 1871 vorgekommenen Druckfehler.

I. Kreis Creuzburg. Hier sind die Nummern derjenigen Schiedsmannsbezirke, welche den Schiedsmannsbezirken Nr. 26 bis 29 substituirt sind, unrichtig; Klein-Schweinern ist nicht zum Bezirk 25, sondern zum Bezirk 26, Sophienthal nicht zum Bezirk 18, sondern zum Bezirk 25, Brune nicht zum Bezirk 24, sondern zum Bezirk 18, Deutsch-Würbitz nicht zum Bezirk 11, sondern zum Bezirk 24, gehörig.

II. Kreis Gleiwitz. Der Ort im Bezirk 2 heißt nicht Ciechowitz, sondern Ciochowitz, ebenso der Ort im Bezirk 11 nicht Boncowitz, sondern Boniowitz.

III. Kreis Grottkau. Der in der Kolonne der substituirten Bezirke am Schlusse gegenüber dem Bezirk 55 aufgeführte Ort heißt nicht Lindena, sondern Lindenau.

IV. Kreis Neisse. In dem, dem Bezirk 12 substituirten Bezirke 11 treten die Ortschaften Neusorge und Rothhaus hinzu.

V. Kreis Neustadt. Der in dem, dem Bezirk 18 substituirten Bezirk 24 aufgeführte Ort heißt nicht Scherrswald, sondern Seherrswald; der Ort im Bezirk 11, ferner der in dem den Bezirken 47, 52 und 54 substituirte Bezirk 11 angeführte Ort heißt nicht Schönowitz, sondern Schönwitz. In dem Bezirk 50, substituirt dem Bezirk 49, ist der VI. und nicht V. Stadtbezirk enthalten.

VI. Kreis Oppeln. Der Ort im Bezirk 15, ferner der in dem, dem Bezirk 27 substituirten Bezirk 15, der in dem, dem Bezirk 73 substituirten Bezirk 15, aufgeführte Ort heißt nicht Chrzumczütz, sondern Chrumczütz.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

78. Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Bundes-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Straf-Gesetzbuch für den Norddeutschen Bund festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Bundes-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund lauten:

§. **317.** Wer gegen eine zu öffentlichen Zwekken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. **318.** Wer gegen eine zu öffentlichen Zwekken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Breslau, den 17. Januar 1872.

Telegraphen-Direction. Post.

89. Vom 1sten Februar d. J. ab wird die Botenpost zwischen Deutsch-Neukirch und Katscher täglich zweimal gehen und zwar:

aus Deutsch-Neukirch 9 Vorm. und 5 Nachm.,
aus Katscher 5 Vorm. und 12³⁰ Nachm.

Oppeln, den 26. Januar 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

88. Versetzt: der Regierungs- und katholische Schul-Rath Dreps an das hiesige Regierungs-Collegium in Stelle des nach Düsseldorf versetzten Regierungs- und Schul-Rath Wittig.

Berufen: der bisherige Hilfsprediger im Wittenberger Seminar Felsch zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Friedland, Kreis Falkenberg.

Angenommen: der seitherige Bezirksfeldwebel Fuchs aus Tost als Regierungs-Militair-Supernumerar.

Bestätigt: die Vocation des katholischen Lehrers Wilde zu Schmitsch, Kreis Neustadt.

70. **Bekanntmachung**
der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1sten Juli bis ultimo December pr. vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

1) Versetzt wurden: der Special-Commissarius Regierungsrath Kette von Landsberg a. W. in das Collegium der Königlichen General-Commission hierselbst, der Feldmesser Sonntag von Gleiwitz nach Ratibor;

Digitized by Google

2) Ernannt wurden: der Regierungsrath, Freiherr von Rottenberg zum Geheimen Regierungsrath, der Special-Commissarius, Gerichts-Assessor Kreidel in Gleiwitz bei seinem Uebertritt zur Verwaltungs-Partie zum Regierungs-Assessor;
3) Gestorben ist: der Feldmesser Meyer in C Glogau;
4) Ausgeschieden ist: der Feldmesser Reg brecht in Gleiwitz.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat December 1871.

Schluß.

Benennung der Schiedsmänner.	Kreis.	Bezeichnung der Ortschaften.
Kretschambesitzer Carl Fuchs zu Dittersdorf	Neustadt	Dittersdorf, Kröschendorf.
Schullehrer Jacob Tunkel zu Polnisch-Olbersdorf	dto.	Polnisch-Olbersdorf.
Bauergutsbesitzer Eduard Blicke zu Dorf Steinau	dto.	Dorf Steinau.
Kaufmann Johann Larisch zu Ober-Glogau	dto.	Schloß-Gemeinde Ober-Glogau, Glögli Weingasse, Hinterdorf, Blaschcowitz u Wiese-Pauliner.
Kretschmer Blasius Wlasny zu Mochau-Pauliner	dto.	Mochau freiherrl., gräfl. und Pauline
Lehrer Joseph Czech zu Gieraltowitz	Gleiwitz	Gieraltowitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von L. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6. Ausgegeben Oppeln, den 9. Februar 1872.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

99. Das 5te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 50 das Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen, vom 23sten Januar 1872 und unter

Nr. 51 die Bekanntmachung, betreffend die Einführung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 29sten December 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

95. Bekanntmachung, Beschwerden über die Post betreffend.

Statistische Ermittelungen, welche das General-Postamt über die Beschwerden hat anstellen lassen, ergeben, daß ein nicht geringer Theil derselben sich auf mangelhafte Adressirung der Briefe ꝛc. zurückführt. Im Jahre 1871 haben allein von Berlin Tag für Tag zwischen 300 und 400 Briefe ꝛc. (im Durchschnitt 357) nach dem Aufgabeorte zurückgesendet werden müssen, die Mehrzahl wegen ungenauer Adressen. Wenn auch die Zahl der in Berlin eingehenden Briefpostsendungen täglich 77,000 im Durchschnitt beträgt, so ist immerhin jene Anzahl von Retourbriefen (½ pCt) recht erheblich zu nennen und jedenfalls läßt sie sich sehr verringern, wofern die Aufgeber die Adressen recht genau, vollständig, mit deutlichen Schriftzügen und wenn irgend möglich unter Angabe der Wohnung anfertigen möchten.

Berlin, den 28. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

96. Der am 24sten December v. J. erfolgte Tod des Reichstags-Abgeordneten für den II. Wahlkreis unseres Verwaltungsbezirkes (Kreis Oppeln) Grafen Strachwitz auf Stubendorf, macht eine Neuwahl in diesem Wahlkreise erforderlich.

Von dem Herrn Minister des Innern zur Anordnung derselben veranlaßt, haben wir den Termin zu dieser Wahl auf

Dienstag den 19ten März d. J.

festgesetzt und den Königlichen Regierungs-Assessor v. Wittken hierselbst zum Wahlkommissarius ernannt.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 30. Januar 1872.

98. Die Kreis-Thierarztstelle im Kreise Rosenberg O. S., welche ein etatsmäßiges Gehalt von Zweihundert Thalern jährlich einträgt, ist vacant und soll besetzt werden.

Qualificirte Bewerber können sich unter Einsendung ihrer Approbation und des Lebenslaufes binnen 8 Wochen melden.

Oppeln, den 27. Januar 1872.

101. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Ujest auf den 20sten April, 28sten August und 6ten December d. J. angesetzten Vieh- und Krammärkte auf den **22sten April 28sten August** und **25sten November 1872** verlegt worden sind.

Die auf den 17ten Juni und 7ten October d. J. anberaumten Vieh- und Krammärkte bleiben bestehen. Oppeln, den 31. Januar 1872.

94. Dem Maschinen-Fabrikanten L. Pinesohn in Berlin ist unter dem 27sten Januar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Strecken der Fäden auf Dublir-, Zwirn- und Schnur-Maschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 30. Januar 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

100. Vom 1sten März d. J. ab wird die täglich zweimalige Botenpost zwischen Brzezinka und Mysłowitz aufgehoben.

Oppeln, den 31. Januar 1872.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

102. Das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau hat für die in diesem Jahre im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Pilchowitz abzuhaltenden Prüfungen folgende Termine angesetzt:

den 11ten, 12ten und 13ten März für die Abiturienten- und Commissions-Prüfung,

den 14ten und 15ten März für die Präparanden-Prüfung,

den 19ten und 20sten August für die Wiederholungs-Prüfung.

Diese Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt. Die Präparanden haben bis zum 6ten März folgende stempelfreie Schriftstücke

Digitized by Google

an den unterzeichneten Director frankirt einzusenden:
1) das Taufzeugniß,
2) den Communionschein,
3) das vom Schulrevisor mitvollzogene Zeugniß des Präparanden-Bildners über Fleiß, Führung und Leistungen,
4) das vom Schulen-Inspector auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß,
5) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheits- und Wiederimpfungs-Attest, ohne welches letztere kein Präparand ins Seminar aufgenommen wird,
6) die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß sie die Unterhaltungskosten des Zöglings während des dreijährigen Seminar-Cursus tragen können und wollen,
7) den vom Präparanden selbst verfaßten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:
   a. der vollständige Tauf- und Familien-Name,
   b. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Name, Stand und gegenwärtiger Wohnort des Vaters, resp. Vormundes,
   d. der Vorbildner,
   e. der Termin einer etwa schon abgelegten Präparanden-Prüfung.

Zur persönlichen Meldung bei dem unterzeichneten Director ist **Dienstag der 19te März, Abends 6 Uhr**, bestimmt und haben die Präparanden bei derselben ihre Aufsatz- und Zeichnenhefte vorzulegen, sowie zur Prüfung selbst das Hästersche Lesebuch mitzubringen.

Die Commissionsprüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20sten Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihr auf diese Zulassung bezügliches Gesuch spätestens **bis zum 20sten Februar** an das Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau, die Adjuvanten und interimistischen Lehrer ihre schriftlichen Meldungen zur Wiederholungs-Prüfung bis spätestens 14 Tage vor dem dazu anberaumten Termine an ihre Departements-Regierung einzureichen und den Bescheid derselben zu erwarten.

Pilchowitz, den 24 Januar 1872.

Der Königliche Seminar-Director. Braun.

103. Die erste diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet **vom 3ten bis zum 6ten April d. J.** statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis **spätestens zum 15ten März d. J.** an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:
1) das Taufzeugniß,
2) die Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß die Candidatin sich dem Lehrberufe widmen dürfe,
3) das ärztliche Attest über normalen Gesundheits-Zustand,
4) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnenberufe insbesondere,
5) ein Zeugniß des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel,
6) der Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:
   a. der vollständige Tauf- und Familienname,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreisstadt,
   d. Stand und Wohnort der Eltern, resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes,
   e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, Falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 3ten April c., um 4 Uhr Nachmittags**, persönlich in dem Saale der hiesigen höheren Töchterschule, in der alten Taschenstraße, vor. Hierbei ist eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Buchstaben, sowie eine Probezeichnung abzugeben.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die **Vorsteherinnen-Prüfung** ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten. Dabei bemerken wir, daß zu dieser Prüfung nur die Lehrerinnen einberufen werden, welche zu einer Vorsteherinnenstelle bereits berufen sind, oder welchen die Concessionirung zur Gründung einer Privatanstalt in Aussicht gestellt ist.

Breslau, den 22. Januar 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

106. Des Königs Majestät haben dem Kaiserlich Russischen Kreisvorsteher, Major Nicolaus von Heinze zu Bendzin, Allerhöchstihren Kronen-Orden dritter Klasse zu verleihen geruht.

Versetzt: der Regierungs- und Schulrath Prange aus Cöslin an das hiesige Regierungs-Collegium in Stelle des nach Cöslin versetzten Consistorial-, Regierungs- und Schulrath Baron.

Bestätigt: die Wahlen des Rittergutsbesitzers Brandt auf Schieroth als Stellvertreter des ersten Commissarius zur Auswahl der Mobilmachungspferde im III. Bezirk und des Gutspächters Engelmann zu Kieferstädtel als ersten Commissarius zur Auswahl der Mobilmachungspferde im V. Bezirke des Kreises Tost-Gleiwitz, sowie die Vocationen der katholischen Lehrer Wösler zu Simsdorf, Kreis Oppeln und Filus zu Smollna, Kreis Rybnik.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Wrilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7. Ausgegeben Oppeln, den 16. Februar 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

104. Das 5te Stück des Reichs-Gesetzblatts, enthält unter

Nr. 783 das Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen, vom 23sten Januar 1872; unter

Nr. 784 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahn im Norddeutschen Bunde vom 3ten Juni 1870, vom 29ten December 1871; unter

Nr. 785 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung in Anlage D. des Wahlreglements vom 28sten Mai 1870, vom 24sten Januar 1872; unter

Nr. 786 Ernennungen zu Consuln und Vice-Consuln des Deutschen Reichs, und unter

Nr. 787 Exequatur-Ertheilung.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

105. Das 5te und 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 7950 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Januar 1872, betreffend die unter Modificationen ertheilte Genehmigung der von dem 13ten General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlüsse, unter

Nr. 7951 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten December 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der von dem Kreise Heilsberg, im Regierungsbezirk Königsberg, herzustellenden, im Kreise Friedland gelegenen Strecke der Heilsberg-Bartensteiner Straße, von der Kreisgrenze bis zur Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee bei dem Gute Plenken; und unter

Nr. 7952 das Privilegium wegen Emission von 225,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn, vom 10ten Januar 1872.

115. Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7953 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Januar 1872, betreffend die Genehmigung des von dem 43sten Kommunal-Landtage von Altpommern beschlossenen revidirten Reglements für die Feuersocietät des platten Landes von Altpommern.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

121. Das 6te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 52 das Gesetz wegen Ausdehnung der Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 8ten Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, auf Elsaß-Lothringen, vom 27sten Januar 1872; unter

Nr. 53 die Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichs-Gesetzes vom 8ten Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 30sten Januar 1872; und unter

Nr. 54. Auf Grund der Bestimmung im §. 6 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung vom 30sten December 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872 S. 49), wonach dem Ober-Präsidenten durch den Reichskanzler die Befugnisse ganz oder theilweise übertragen werden können, welche nach den in Geltung stehenden französischen Gesetzen von den Ministerien auszuüben waren, wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 9ten Juni 1871 (Gesetzbl. 1871 S. 1), der Kaiserliche Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath Herr von Möller hierdurch ermächtigt, diese Befugnisse insoweit auszuüben, als dieselben nicht

1) bereits durch Reichs- oder Landesgesetz oder durch Kaiserliche Verfügung geregelt sind, oder

2) den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten oder des Krieges zustanden, oder die Verwaltung der indirecten Steuern zum Gegenstande haben.

Bekanntmachungen der hohen Staats-Behörden.

108. Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungs-Ort in Russischer Sprache ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden. Berlin, den 2. Februar 1872.

Kaiserliches General-Postamt. J. V.: Wiebe.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

113. Des Königs Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchster Ordre vom 3ten Januar c. der Stadt Friedland, im Kreise Falkenberg, unter Aufhebung des Gemeinde-Statuts vom 15ten Januar 1866 die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 mit den Maßgaben des VIII. Titels derselben zu verleihen, so wie zu genehmigen, daß die genannte Stadt dem Kollectiv-Verbande der Städte Bauerwitz, Ober-Glogau, Grottkau, Katscher, Leobschütz, Neustadt, Ottmachau, Patschkau, Ziegenhals und Zülz (Art. III. Nr. III.24 der Verordnung vom 2ten Juni 1827 — Ges.-S. S. 61) angeschlossen werde, um an der Wahl des von diesem Kollectiv-Verbande zum Schlesischen Provinziallandtage zu entsendenden Abgeordneten Theil zu nehmen. Oppeln, den 3. Februar 1872.

122. Die in Zauditz, Kreis Ratibor, für den 16ten März und 26sten September d. J. anstehenden Jahrmärkte sind auf **den 19ten März** und **17ten September** a. c. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 5. Februar 1872.

125. In das Curatorium der hiesigen Kreissparcasse sind für das Jahr 1872:

1) der Königliche Landrath Freiherr von Dalwigk hierselbst
als Director,
2) der Rittergutsbesitzer v. Eynern auf Halbendorf,
3) der Rathsherr Koch hierselbst
als Beisitzer,
4) der Rittergutsbesitzer v. Donat auf Chmiellowitz,
5) der Rittergutsbesitzer Scholz auf Dembiohammer,
6) der Kreisscholze Ebisch aus Turawa
als Stellvertreter

gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 9. Februar 1872.

119. Den Herren Dreyer, Rosenkranz und Droop zu Hannover ist unter dem 5ten Februar 1872 ein Patent auf ein Quecksilber-Manometer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 7. Februar 1872.

120. Dem Civil-Ingenieur Kayser in Breslau ist unter dem 5ten Februar 1872 ein Patent auf einen Seilbohrer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 8. Februar 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

107. Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau werden die in diesem Jahre im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

1) die Präparanden-Prüfung **den 16ten und 18ten März,**
2) die Commissions-Prüfung in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der betreffenden Seminar-Zöglinge **den 19ten, 20sten und 21sten März,**
3) die Rectoren-Prüfung **den 23sten März,**
4) die Gouvernanten-Prüfung **den 4ten, 5ten und 6ten April,**
5) die Prüfung der Elementarlehrerinnen **den 8ten, 9ten und 10ten April,**
6) die Wiederholungs-Prüfung **den 14ten, 15ten und 16ten October.**

Diese angezeigten Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt.

Ad 1. Die Präparanden, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben müssen, haben bis zum 1sten März folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direction einzusenden: 1) das Taufzeugniß, 2) den Communionschein, 3) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheits- und das Wiederimpfungs-Attest, 4) das vom Schulrevisor mit vollzogene Zeugniß des Präparandenbildners über Fleiß, Führung und Leistungen, 5) das vom Schulinspector auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß, 6) die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters, resp. Vormunds, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminar-Cursus tragen können und wollen, 7) einen vom Präparanden selbst angefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien anzugeben sind. Die der Prüfung vorangehende Anfertigung der schriftlichen Arbeiten wird **Freitag den 15ten März, Morgens 6 Uhr,** ihren Anfang nehmen. Jeder Prüfling hat außer dem Häster'schen Lesebuche auch seine Aufsatz- und Zeichenhefte mitzubringen und vorzulegen.

Ad 2. Die Commissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20sten Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf diese Zulassung bezüglichen, bis zum 1sten März einzureichenden Gesuchen beizufügen: 1) Das Taufzeugniß, 2) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheitsattest, 3) Zeugnisse über die genossene Vorbildung zum Schulfache und über die sittliche Führung, 4) eine Probeschrift und eine Probezeichnung, 5) den Erlaubnißschein des Vaters resp. Vormunds zum Eintritt in das Lehramt, 6) den Lebenslauf. Die schriftlichen Arbeiten zu dieser Prüfung werden **am 16ten und 18ten März** angefertigt werden.

Ad 3. Die Rectorats-Candidaten haben ihre stempelpflichtigen Gesuche um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu richten und demselben das Unterstützungs-Abgangs-Zeugniß, ein Führungsattest und den Lebenslauf beizuschließen.

Digitized by Google

Ihre schriftliche Arbeit fertigen sie **am 21sten März.**

Ad 4 und 5. Die Candidatinnen, welche sich der Gouvernanten- und Lehrerinnen-Prüfung unterziehen wollen, können die Zulassung erst erlangen, wenn sie das 18te Lebensjahr vollendet haben. Ihre Gesuche reichen sie dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium bis zum 15ten März ein und fügen denselben bei: 1) das Taufzeugniß, 2) die Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß die Candidatin sich dem Lehrberufe widmen dürfe, 3) das ärztliche Attest über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Zeugniß über kirchlich-religiöses und sittliches Verhalten von dem betreffenden Pfarrer, 5) ein Zeugniß, aus welchem der Bildungsstand der Candidatin nach den einzelnen Fächern erkennbar ist, 6) den Lebenslauf. Die zur Gouvernanten-Prüfung gemeldeten Candidatinnen werden ihre schriftlichen Arbeiten **Mittwoch den 3ten April**, die zur Prüfung der Lehrerinnen gemeldeten **Sonnabend den 6ten April**, anfertigen. Die zu Hause gefertigte Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung sind hierbei abzugeben.

Ad. 6. Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungsprüfung bis zum 15ten September an die Königliche Regierung ihres Bezirkes einzureichen und deren Bescheid abzuwarten.

Der Meldung sind beizulegen: das Abiturienten- oder Commissions-Prüfungs-Zeugniß im Original, die Atteste über die bisherige Amtsführung und ein möglichst ausführlicher Bericht über die Art der Weiterbildung im Berufe. — Die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten werden **am 12ten October, von 6 Uhr Morgens ab**, angefertigt werden.

Es wird noch bemerkt, daß schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung bei allen Prüfungen, mit Ausnahme der Wiederholungs-Prüfung, nur dann erfolgen werden, wenn der Zulassung Etwas im Wege stehen sollte. Breslau, den 25. Januar 1872.

Der Seminar-Director. Marks.

109. Die uns erstattete Anzeige, daß dem Bauergutsbesitzer G. Kretschmer zu Giersdorf am 29sten v. M. der schlesische landschaftliche Pfandbrief Zabrze N. G Nr. 106 über 200 Thlr. (à 3½ vCt.) abhanden gekommen, wird nach §. 125 Tit 51 der Proz.-Ordn. bekannt gemacht.

Breslau, den 5. Februar 1872.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

114. Der Termin zur Prüfung für den einjährig freiwilligen Militairdienst ist für das 1. Semester auf **den 15ten und 16ten März dieses Jahres** anberaumt.

Die Prüfung beginnt **Freitag den 15ten März. Nachmittags 2 Uhr**, im hiesigen Regierungs-Geschäfts-Gebäude.

Anmeldungen zur Theilnahme der Prüfung, welche bis zum 12ten März c. eingehen, werden noch berücksichtigt. Oppeln, den 1. Februar 1872.

Königliche Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Vom Militair: gez. Crüger. Vom Civil: gez. Neugebauer.

116. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 11ten September 1871 präsentirte Muthung wird dem Königlichen Kommerzienrathe Dr. juris Otto Friedländer zu Beuthen O. S. unter dem Namen **Nanny** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Zahlen 1 bis 42 bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Roßberg, Kamin, Groß-Dombrowka, Brzetowitz und Michalkowitz, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen. Breslau, den 30. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Schneider zu Beuthen O. S., zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 30. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

118. Bekanntmachung

des Lehr-Cursus für Baumgärtner, Baumwärter ꝛc. am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau.

Am Königlichen pomologischen Institut zu Proskau beginnt Anfang April c. der diesjährige vierwöchentliche Frühjahrs-Lehr-Cursus für Baumgärtner und Baumwärter. Den Theilnehmern wird durch Erläuterungen, Demonstrationen und practische Uebungen in den umfangreichen Baumschulen und Obstpflanzungen der Anstalt Gelegenheit geboten, vorzugsweise in der Obstbaumzucht und Obstbaumpflege sich auszubilden. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt; dagegen sind die Theilnehmer verpflichtet, die bestehenden Vorschriften des pomologischen Instituts zu beobachten und den Anordnungen der Beamten deßhalben Folge zu leisten. Wohnung und Unterhalt haben sich die Betreffenden im Orte Proskau oder den benachbarten Orten für eigene Rechnung zu beschaffen.

Gärtner und Gartenbesitzer, welche an dem vorbezeichneten Cursus sich nicht zu betheiligen gedenken, gleichwohl sie noch möglichst gründliche Kenntnisse in der Obstcultur erwerben und deshalb mindestens ein Semester an der Anstalt verbleiben und deren Unterrichtsmittel benützen wollen, haben sich zu dem Behufe an den unterzeichneten Director zu wenden, der die Bedingungen ihrer eventuellen Zulassung feststellen wird.

Schriftliche Anfragen, Anmeldungen u. s. w. sind

Digitized by Google

an denselben portofrei zu richten.
Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

Personal-Chronik.

124. Ernannt: der Schulen-Inspector und Pfarrer Widera in Wieschowa zum Erzpriester des Archipresbyterats Peiskretscham.

Ertheilt: dem katholischen Lehrer Pater in Leschnitz die Befugniß zur Vorbereitung von Schulamts-Präparanden und dem Apotheker Hüser die Personal-Concession zur Uebernahme und Verwaltung der Dr. Potykaschen Apotheke in Gleiwitz.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Schwede zu Ebrzumczütz, Kreis Oppeln und Wiesner zu Studzienna, Kreis Ratibor.

111. Expeditions-Assistent Langner in Zabrze zum Telegraphisten ernannt.

Güterexpeditions-Vorsteher: Friederici von Myslowitz nach Rawicz, Neugebauer von Oswięcim nach Myslowitz, Güterexpedienten: Gotschlich von Myslowitz nach Oswięcim, Ewald von Breslau nach Myslowitz, Stations-Assistent Beyer von Gleiwitz nach Breslau, comm ss. Stations-Assistent Ahr von Breslau nach Gleiwitz, versetzt

Stations-Assistent: Klaus in Dambrau gestorben.

123. Personal-Veränderungen
im Bereiche der Kaiserlichen Telegraphen-Direction zu Breslau.

Die Telegraphisten Janoschek in Neisse, Hauser in Gleiwitz und von Schramm in Oppeln sind zu Obertelegraphisten ernannt.

Der Ober-Telegraphist Buchwald ist von Myslowitz nach Gleiwitz, der Ober-Telegraphist Hämpfler von Gleiwitz nach Donaueschingen, der Ober Telegraphist Schauer von Ratibor nach Rastatt Ober-Telegraphist Kroke von Breslau nach Myslowitz, Ober-Telegraphist Mennig von Breslau nach Ratibor versetzt worden.

112. Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat Januar 1872.

Allerhöchst ernannt: der Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent Wagner zu Rosenberg zum Kreis-Gerichts Rath.

Allerhöchst verliehen: dem Boten und Executor Scheich zu Ratibor das allgemeine Ehrenzeichen.

Ernannt: der Referendarius Ludwig Bobrek zum Gerichts-Assessor, der Bureau-Diätar, Actuar I. Classe, Carl Friedrich Weimann aus Falkenberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht Beuthen mit der Bestimmung seiner Function bei der Gerichts-Deputation Tarnowitz.

Versetzt: der Kreisrichter Mielcarzewitz von Falkenberg an das Kreisgericht Schrimm, Departement des Appellations-Gerichts Posen, der Kreisrichter Dulz von Rosenberg an das Kreisgericht Groß-Strehlitz, der Rechts Anwalt und Notar Rendschmidt von Rybnik an das Kreisgericht zu Beuthen mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Myslowitz, der Referendarius Pieper aus dem hiesigen Departement in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau, der Secretair Scheiblich von Tarnowitz an das Kreisgericht Grottkau mit der Function als Sportel-Receptor bei der Gerichts Commission Ottmachau.

Ausgeschieden: der Gerichts-Assessor Troska zufolge seines Antrages und der Appellationsgerichts-Canzlist Stäge zufolge seiner Ernennung zum Kanzlei-Secretair bei dem Reichsoberhandels-Gerichte zu Leipzig.

Gestorben: der Secretair und Sportel-Receptor Breslauer zu Guttentag.

Nachweisung
der gewählten und benärigten Schiedsmänner pro Monat Januar 1872.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Proschlitz und Jacobsdorf	Creuzburg	Lehrer Christian Demny zu Jacobsdorf.
Lebaschowitz	Gleiwitz	Mühlenbesitzer Joseph Haferland zu Lebaschowitz.
Klein-Strehlitz, Oratsch, Carlshof mit Seherrswald, Schiegau mit Kopaline	Neustadt	Ackerbürger Franz Kühnel zu Klein-Strehlitz.
Schönwald	Gleiwitz	Lehrer Ignatz Hauser zu Schönwald.
Stadt Ober-Glogau	Neustadt	Restaurateur Ludwig Müller zu Ober-Glogau.
Schwientochlowitz	Beuthen	Bureau-Assistent Wilhelm Poplutz zu Schwientochlowitz.
Sczyglowitz, Nieder-Wilcza, Ober-Wilcza und Nieborowitzer Hammer	Rybnik	Lehrer Franz Dürschlag zu Ober-Wilcza.
Giersdorf	Neisse	Bauer August Priesnitz zu Giersdorf.
Sczedrzyk und Tempelhof	Oppeln	Lehrer Thomas Raczmarzyk zu Sczedrzyk.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Wellhäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 7.

Post-Reglement
vom 30. November 1871.

Auf Grund der Vorschrift des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Reichspostverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.
Versendung der Briefe, Gelder u. Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§ 1. I. Die Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach den nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, bz. gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Es beträgt das Maximalgewicht:
eines Briefes 250 Grammen,
einer Drucksache 1 Pfund,
einer Waarenprobe 250 Grammen,
eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) 100 Pfund.

Adresse.

§ 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante" bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk „poste restante" darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

Außenseite.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Korrespondenzkarten, bei Waarenproben und bei Postanweisungen siehe §§ 14, 16 und 18.

II. Die Freimarken sind soweit als thunlich in die obere rechte Ecke der Adreßseite zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§ 4. I. Der Begleitbrief kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von Werth beschwert sein darf, oder aus einer Korrespondenzkarte oder sonstigen bloßen Adresse bestehen, welche aus Cartonpapier oder mindestens aus einem Viertelbogen Papier hergestellt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§ 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) bezeichnet und, wenn der Werth angegeben wird, auch die Werthangabe enthalten sein. Wegen der rekommandirten Packete siehe § 17 Abs. I.

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck überhaupt nicht versehen zu werden.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§ 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthangabe.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Bezeichnung.

§ 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

II. Die Signatur muß haltbar sein; dieselbe muß thunlichst unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden. Ist solches nicht möglich, so sind Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Material zu benutzen.

III. Wenn die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, so muß dieses der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Werthangabe.

§ 8. I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf dem dazu gehörigen Packete bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der gesetzlichen Münzwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der

Digitized by Google

Aufgeber die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Dokumenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgiltigen neuen Ausfertigung des Dokuments, oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Es wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Versicherungsgebühr neben der Postvorschußgebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§ 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müßen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während des Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§ 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weitern Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Imgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß auch bei Packeten ohne Werthangabe ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit Werthangabe.

§. 11. I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuzkouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 4 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thaler oder

Digitized by Google

5000 Gulden und bei baarem Gelde nicht 300 Thaler oder 500 Gulden übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Nath hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§ 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Posttransportmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§ 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im § 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Angabe des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

Korrespondenzkarten.

§ 14. I. Die Vorderseite der Korrespondenzkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Formulare können auch zu Begleitadressen und Signaturen für Packete, imgleichen zu Postvorschußsendungen verwendet werden.

II. Die Korrespondenzkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§ 15) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Korrespondenzkarte durch Druck, Lithographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach § 15 bei Drucksachen gestattet sind.

III. Zu den Korrespondenzkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient; dergleichen Korrespondenzkarten können zu Postvorschußsendungen nicht verwendet werden.

IV. Formulare zu den Korrespondenzkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

V. Die Korrespondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange. Für Korrespondenzkarten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden.

Drucksachen.

§ 15. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte,

Digitized by Google

lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften. die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachfolgend unter IV. bis XVII., für die Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen die nachfolgend unter XVIII. bis XXI. gegebenen Vorschriften.

a. Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Unter Band (Verschnürung) können auch gebundene oder brochirte Bücher versandt werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preiskourante, Familienanzeigen, Bücherbestellungen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und darf in ihrer Größe nicht wesentlich von dem Maß einer Korrespondenzkarte abweichen. Wegen Versendung der Korrespondenzkarten als Drucksachen siehe § 14, Abs. II.

VI. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VII. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

VIII. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

IX. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bz. Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche, Durch- und Unterstreichungen, sowie nachträgliche Korrekturen bloßer Druckfehler sollen jedoch gestattet sein, soweit diese Zusätze nicht etwa bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

X. Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

XI. Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

XII. Bei Preiskouranten, Kourszetteln und Handels-Cirkularen ist, außer den nach Abs. IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet

XIII. Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigefügt werden. Auch ist gestattet, in die Bücher eine Widmung handschriftlich einzutragen.

XIV. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XV. Bei den Bücherzetteln ist die Vorderseite nur für die Adresse bestimmt; auf der Rückseite ist die handschriftliche Eintragung des Werks ꝛc. (Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien), sowie das Durchstreichen oder Unterstreichen der Vordrucke gestattet.

XVI. Drucksachen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

XVII. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen zum Gewichte über 250 Grammen bis 1 Pfund, sowie Sendungen von diesem Gewichte, welche den Versendungs-Bedingungen nicht entsprechen, sind an den Absender zurückzugeben bz. als unbestellbar zu behandeln.

b. Bei der Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen.

XVIII. Als extraordinaire Zeitungsbeilagen im Sinne gegenwärtigen Reglements sind solche dem Abs. I. entsprechende Drucksachen anzusehen, welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll. Die betreffenden Drucksachen dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein, noch darf der Verleger für deren Inhalt Insertions-Gebühren erhoben haben.

XIX. Die Versendung extraordinairer Beilagen

Digitized by Google

mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers nach Maßgabe der von der Postverwaltung näher festzusetzenden Bestimmungen.

XX. Die als extraordinaire Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XXI. In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Waarenproben (Waarenmuster).

§ 16. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeignetem Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschl. der nähern Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV. Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Grammen gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des § 15 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

Rekommandirte Sendungen.

§ 17. I. Briefe, Korrespondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie Packete ohne Werthangabe können unter Rekommandation abgesandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Rekommandirt" versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf dem Begleitbriefe und auf dem Packete angegeben sein. Die Wirkung der Rekommandation in Bezug auf Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf den Begleitbrief.

II. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Gegen Rückschein" auf der Adresse ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Person oder Poste restante-Chiffre bezeichnen, an welche der Rückschein auszuhändigen ist.

IV. Eine Werthangabe ist bei rekommandirten Sendungen nicht zulässig.

Postanweisungen.

§ 18. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von fünfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Postanweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Postanweisung angefügte Koupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Postanweisungen unterliegen dem Frankirungszwange.

VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

Digitized by Google

IX. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Koupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

X. Findet die Auszahlung in einer andern Währung statt, als derjenigen, auf welche die Postanweisung lautet, so ist die Reduktion des eingezahlten Betrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XI. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XII. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIII. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Depeschen-Anweisungen.

§ 19. I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungsdepesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphenstationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschußsendungen.

§ 20. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zu fünfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen.

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höhern Betrage als 50 Thaler oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von . . . . . "

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekommandirte Sendungen ist nur bei Packeten ohne Werthangabe gestattet.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer andern Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduktion des Vorschußbetrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante".

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender, unter Einforderung der im Abs. V. erwähnten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des § 41 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbind-

Digitized by Google

lichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an Denjenigen aus, welcher die nach Abs. V. ertheilte Bescheinigung zurückgiebt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation Desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Postmandate.

§ 21. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von fünfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. durch Postmandate zu bewirken.

II. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Koupon ꝛc.) zur Aushändigung an Denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

V. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Koupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den im Abs. I. bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Kouvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, rekommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

VIII. Die Postmandate unterliegen dem Frankirungszwange.

IX. Ueber den Postmandatbrief wird dem Auftraggeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

X. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen rekommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

XI. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XII. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt.

XIII. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst rekommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§ 22. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen", „per express", „per express zu bestellen", „per express zu befördern", „durch besondern Boten zu bestellen", „sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreßbestellung ausdrückend anzusehen.

II. Rekommandirte Briefpostgegenstände werden den Expreßboten stets mitgegeben.

III. Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch Expreßboten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Expreß-Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Expreßboten stets mitgegeben. Bei Sendungen mit Werthangabe von mehr als 50 Thaler oder 87½ Gulden, sowie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund, erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

Digitized by Google

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch expresse Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

V. Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über zwei Meilen beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll) durch Expressen zu bestellen.

VI. Die Gebühr für die expresse Bestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Briefe mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument).

§ 23. I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder rekommandirten Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe § 36.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§ 24. I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen (§ 12) oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen (§ 13) sind.

Ort der Einlieferung.

§ 25. I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie nicht dem Frankirungszwange unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Korrespondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Kondukteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder rekommandirte Briefe, Korrespondenzkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen und Waarenproben, Postanweisungen,

Sendungen mit Werthangabe, Postvorschußsendungen } im Einzelnen bis zum Werth- bz. Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weitern Umfange, als im Abs. II. und im Abs. III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit Werthangabe (§ 8 Abs. V.), rekommandirten Sendungen (§ 17 Abs. II.) und Postanweisungen (§ 18 Abs. VII.) erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich, beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach § 20 Abs. V. Anwendung findenden Bescheinigungen.

Zeit der Einlieferung.

§ 26. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis

Digitized by Google

letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und

3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden unter Festhaltung der Gesammtdauer auf andere Zeiten zu verlegen, oder auch eine Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden eintreten zu lassen.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion besonders bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm giltigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten Seitens der Ober-Postdirektionen getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

VI. Die Schlußzeit tritt ein:

1) Für Briefe, Korrespondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
eine viertel bis halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden.

2) Für alle anderen Gegenstände:
eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirektionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Posttransporten auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an den Dienstlokalen der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienstlokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlokal gelangen.

Frankirungsvermerk. Nicht oder ungenügend mit Postwerthzeichen frankirte Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen.

§ 27. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (frei, franko, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§ 28. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 25 Abs. V.

Speditionsweg.

§ 29. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§ 30. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen

Digitized by Google

können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse abgiebt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reklamationsschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Couverts erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retoursendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Umspeditionsorten.

§ 31. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§ 32. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bez. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbüreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§ 15 und 16) zum Zwecke der Controle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

§ 33. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe oder Correspondenzkarten,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf die Anlagen zu den Postmandaten.
5) auf Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe und über rekommandirte Packete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie rekommandirte Packete nebst ihren Begleitbriefen und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes, von der Post abgeholt werden.

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche an-

Digitized by Google

derer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der Expreßsendungen siehe § 22 Abs. IV.

Zeit der Bestellung.

§ 34. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§ 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§ 40 Abs. I, Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§ 35. I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur nähern Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten (§ 33 Abs. I) bez. der Packete selbst

an einen Haus- oder Comptoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten bez. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Portier des Hauses.

IV. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) rekommandirten Sendungen (§ 17),
2) Postanweisungen (§ 18),
3) Depeschen-Anweisungen (§ 19),
4) Ablieferungsscheinen (§ 33 Abs. I.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten A. erfolgen.

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

V. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein zu unterschreiben.

VI. Die Postmandate dürfen nur dem Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten vorgezeigt werden. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

VII. Die Bestellung der Postsendungen an Militairpersonen oder an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militairbehörden bez. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreßsendungen gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

§ 36. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

Digitized by Google

2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
   a. einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b. in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c. wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d. in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

   zu insinuiren.

   Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

   Bei rekommandirten Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

   Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Insinuation auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr ꝛc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privat-Personen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bez. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§ 37. I. Wenn Jemand die im § 33 Abs. I bezeichneten Gegenstände nicht auf die im § 35 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im § 48 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs zur Anwendung.

II. Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des § 35 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§ 26).

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung
   a. die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
   b. die rekommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
   c. die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine

als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V. Bei rekommandirten Sendungen, sowie bei Sendungen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen Packeten der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

Digitized by Google

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" ꝛc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§ 22);
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§ 36);
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

§ 38. I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienstunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt bedruckt.

II. Rekommandirte Sendungen, Sendungen mit Werthangabe, sowie die zu den rekommandirten Packeten und zu den Packeten mit Werthangabe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§ 37), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein bez. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs nicht ob.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im § 35 Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der rekommandirten Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§ 39. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und rekommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postmandaten nebst ihren Anlagen.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§ 40. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 39 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen drei Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur nähern Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht

Digitized by Google

eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete durch den Adressaten bez. seinen Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§ 41. I. Die nach Maßgabe des § 40 unbestellbaren und deßhalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestelluug und Behändigung einer zurückgekommenen Seudung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Ausbändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederausbändigung der Seudung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weitern Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hierauf mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Postdirektion in N.", wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Seudung bezeben Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungskasse verkauft werden.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Einganas derselben bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen,

2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, inuerhalb 4 Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Seudungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

IX. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§ 42. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, deneu nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungs-Porto vom Adressaten erhoben. Der Adressat kanu in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremdem Postgebiete herrührt, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender nambaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Sind gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Waarenproben, sowie Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen vom Absender durch Postwerthzeichen nugenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag bez. auch das Zuschlagporto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt ausgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

VI. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Seudung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

VII. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird,

Digitized by Google

insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VIII. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen.

Tarifbestimmungen.

§ 43. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen, soweit dieselben in dem gesammten Umfange des Postgebiets gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der sonstigen zu diesem Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.
Estafettenbeförderung.

Estafettenbeförderung.

§ 44. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Grammen müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des § 2 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettendepeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comptoirbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfangs bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Für jede Depesche ꝛc. ist das tarifmäßige Porto und für jede Estafette außerdem eine Expeditionsgebühr von 15 Sgr. zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Postistation ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach denselben Satze, welcher für ein Courierpferd feststeht (siehe § 59 Abs. I.).

XII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter 2 Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen im § 59 vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rücktritt innerhalb 6 Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rücktritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Kommunikations-Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditionsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für die streckenweise estafettenmäßige Be-

Digitized by Google

förderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, außerdem erhoben:

a. das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
b. das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
c. die Diäten des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

c) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Fünftel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

b) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§ 45. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a. bei den Postanstalten, oder
b. bei den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind: fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird: fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 26) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beichaisen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) an Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Passagiere im Personentraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort

*) Anmerk. Soweit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

Digitized by Google

ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§ 46. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Passagierbillet.

§ 47. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes das Passagierbillet.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§ 48. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b. nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Lokalsatze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seitencourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht wegen Durcherhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurücklegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. bez. 11 Kr., zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag von 3 Sgr. bez. 11 Kr. zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besondern Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

IX. Die bei der Berechnung des Personengeldes sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung erfolgt die Berechnung nach der landesüblichen Münzwährung. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Erstattung von Personengeld.

§ 49. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem andern Grunde verhindert ist und

Digitized by Google

die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§ 50. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Poststanstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§ 51. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Kabrioletts, der Vorderbank und der Rückbank, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer spätern Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Poststanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Poststanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen anderen übergehen, stehen den für den letztern Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen mit fremden Poststanstalten, sowie bei solchen Coursen, wo eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII. Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Poststanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Poststanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§ 52. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§ 1, 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten müssen der Poststanstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von den Reisenden an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Poststanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte;

Digitized by Google

„Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Poststanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgepedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheines.

Uebefrachtporto und Versicherungsgebühr.

§ 53. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfd. bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Uebefrachtporto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede 5 Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter 5 Pfund für 5 Pfund und Entfernungen unter einer Meile für eine Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Versicherungsgebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit Werthangabe gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Uebefracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Uebefracht-Porto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Uebefracht-Portos und der Versicherungsgebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_6$, $^1/_3$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§ 54. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Poststanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Poststanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§ 55. I. Bei den Poststanstalten werden nach Bedürfniß Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postbüreau und wird den Reisenden auf Verlangen jederzeit vorgelegt.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§ 56. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstands, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Poststanstalt, unterwegs von dem Kondukteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs,

Digitized by Google

so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig.

Trinkgeld.

§ 57. I. Trinkgelder u. s. w. an den Kondukteur oder an den Postillon sind nicht zu zahlen.

Vierter Abschnitt.

Extrapost- und Courierbeförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 58. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihr Transport überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

§ 59. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	15 Sgr.
für ein Courierpferd	20 „

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Meile . . . . . 7½ „

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als vierspännige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

V. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeistergebühr.

VI. Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeistergebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Kommunikations-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillonstrinkgeld.

XIV. Das Postillonstrinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile . . .	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile .	7½ „
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	7½ „

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillonstrinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden bez. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeförderung von 2 Meilen.

XVII. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XVIII. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XIX. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XX. Bei Courierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden.

XXI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost-

Digitized by Google

oder Courierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXII. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXIII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben.

XXIV. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten.

XXV. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVI. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten.

XXVII. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost-Pferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entsendung von Extrapostpferden und Wagen.

XXVIII. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXIX. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXX. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,
   c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n. Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXI. Für Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen werden die Gebühren für eine Entfernung von 2 Meilen erhoben.

o. Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, gegeben werden.

Digitized by Google

XXXIII. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, hinausgefahren werden.

p. Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, sowie Umrechnung.

XXXIV. Wegen Berechnung der Zünftelmeilen und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im § 44 Abs. XIX. und XXI.

q. Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarifsätze.

XXXV. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhrkontraktes für die Beförderung von Extrapost- und Kourieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Kontraktes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r. Extrapostiarif.

XXXVI. In dem Postbüreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kourierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapostiarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§ 60. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Kourierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kourien statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besondern Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Kouriere 10 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, bz. sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§ 61. I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung. a. Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§ 62. I. Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

Digitized by Google

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letztern aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c. Reihefolge.

VI. Kuriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§ 63. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Kuriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Büreau einer jeden, zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Postanstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b. Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone. a. Montirung.

§ 64. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montirung bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hilfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c. Wechseln mit den Pferden.

VI. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

VII. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

VIII. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d. Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IX. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e. Führung der Pferde.

X. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§ 65. I. Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§ 55 Abs. III.) zu bedienen.

§ 66. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1872 in Kraft.

II. Für den innern Postverkehr der Königreiche

Digitized by Google

Bayern und Württemberg findet dasselbe nicht Anwendung.

Berlin, den 30. November 1871.

Der Reichskanzler. Fürst v. Bismarck.

Anlage

des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs.

Tarifbestimmungen.

Korrespondenzkarten.

§ I. Die Gebühr für Korrespondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bz. 3 Kr. Für Korrespondenzkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 2 Sgr. bz. 6 Kr. in Anwendung.

Unzureichend frankirte Korrespondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Bei der Verwendung der Korrespondenzkarten als Formulare zu Drucksachen (§ II.) beträgt das Porto $^1/_2$ Sgr. bz. 1 Kr.

Drucksachen.

§ II. Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Theil davon: $^1/_2$ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.; für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

Dieses Porto kommt für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen) oder unter Verschnürung, ferner für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet und mit Adressen versehen, endlich für solche gedruckte Mittheilungen aller Art zur Anwendung, welche in Form offener Karten an bestimmte Empfänger versandt werden.

In Betreff der Versendung von Drucksachen mit Waarenproben zusammen siehe § III.

Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, ist, wenn sie den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte, an bestimmte Empfänger gerichtete Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_{12}$ Sgr. bz. $^7/_{24}$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $^1/_2$ abschließt, dafür $^1/_2$ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

Waarenproben (Waarenmuster).

§ III. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Bruchtheil davon: $^1/_2$ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Rekommandirte Sendungen.

§ IV. Für rekommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Postanweisungen.

§ V. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thalern oder 43¾ Gulden einschl.: 2 Sgr. oder 7 Kr.,

bei einer Zahlung über 25 Thaler oder 43¾ Gulden bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl.: 4 Sgr. oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung.

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden kommt sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht darauf, ob der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung.

Depeschen-Anweisungen.

§ VI. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a. die Postanweisungsgebühr,

b. die Gebühr für das Telegramm,

c. das Expreßbestellgeld für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Postbüreau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet; außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d. das Expreßbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr

Digitized by Google

kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§ 19 und 22 des Reglements).

Postvorschüsse.

§ VII. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto bz. der betreffenden tarifmäßigen Versicherungsgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: 1/2 Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.,

für jeden Gulden oder Theil eines Gulden: 1 Kr. im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a. für Vorschußbriefe (Korrespondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 geographische Meilen . . . . . 1 1/2 Sgr.
über 5 bis 15 geographische Meilen 2 "
" 15 " 25 " " 3 "
" 25 " 50 " " 4 "
" 50 geographische Meilen . . . . 5 "

b. für Vorschußpackete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

Postmandate.

§ VIII. Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschl. des Portos und der Rekommandations-Gebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 5 Sgr. bz. 18 Kr. Für die Uebermittelung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Schreiben mit Behändigungsschein.

§ IX. Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg des Schreibens,
2) eine Insinuations-Gebühr
   a. von 1 Sgr. bez. 4 Kr., wenn die Absendung von einer Staats- oder Kommunalbehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b. von 2 Sgr. oder 7 Kr., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Rekommandation verlangt, so tritt dem tarifmäßigen Porto zu 1 die Rekommandationsgebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte bz. die Rekommandationsgebühr in Ansatz.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsschein kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für rekommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Rekommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

B. Nach dem Landbestellbezirke:

1) ein Landbriefbestellgeld von 1/2 Sgr. bz. 2 Kr.,
2) eine Insinuationsgebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für rekommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Rekommandationsgebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Bestellgeld und bz. die Rekommandationsgebühr in Ansatz.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

§ X. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Korrespondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

Für Laufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Reklamation durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

Für Laufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Zeitungs-Ueberweisungs-Gebühr.

§ XI. Wenn ein Abonnent, welcher eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungsgebühr von 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnementstermins die Distributions-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Zeitungsbestellgeld.

§ XII. Für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a. bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . . . 5 Sgr. bz. 18 Kr.,
b. bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . . . . 10 Sgr. oder 35 Kr.,

Digitized by Google

c. bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . . 45 Sgr. bz. 53 Kr.,

d. bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden . . . . . 20 Sgr. oder 1 Gulden 10 Kr.,

e. für die amtlichen Verordnungsblätter . . . . . 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung rc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

Expreßbestellgeld.

§ XIII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, Korrespondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:

a. wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. bz. 9 Kr.,

b. wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 7½ Sgr. bz. 27 Kr., und für jede Fünftel-Meile 1½ Sgr. bz. 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. oder 14 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, der doppelte Betrag der unter I. a. bz. I. b. bezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter I. a. bz. I. b. bezeichneten Expreßbestellgeldes zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt: ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Die Entrichtung des Bestellgeldes für nur einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Expressen zu bestellende Sendungen an ein und denselben Adressaten, unter Veranstaltung des Expreßbestellgeldes, gleichzeitig einliefert. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Einlieferung nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgt.

Nachsendung.

§ XIV. Für nachzusendende Packete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen: Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandationsgebühr (§ IV.), Gebühr für Postanweisungen (§ V.) und Postvorschußgebühr (§ VII.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rücksendung.

§ XV. Für zurückzusendende Packete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandationsgebühr (§ IV.), Gebühr für Postanweisungen (§ V.) und Postvorschußgebühr (§ VII.) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Kontogebühr.

§ XVI. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür eine Kontogebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a. bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschl.:
1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Gulden einschl.:
2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b. bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler:
für die ersten 50 Thaler die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge unter a bemessen, und für den über 50 Thaler hinaus gestundeten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;
bei einer monatlichen Summe über 50 Gulden:
für die ersten 50 Gulden die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge unter a. bemessen, und für den über 50 Gulden hinaus gestundeten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

In denjenigen Fällen, in welchen auf Auftrag eines Korrespondenten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefpostgegenstände und Zeitungen mit den durchgehenden Postransporten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 5 Sgr. für den Monat zu erheben.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

§ XVII. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten rekommandirten Briefe, Korrespondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur

Digitized by Google

Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem tarifmäßigen Porto und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 1/2 Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Verkauf von Postwerthzeichen. a. Freimarken.

§ XVIII. Die Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b. Franco-Kouverts.

Der Verkaufspreis der Franco-Kouverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück 10 Kr.

Vom Publicum können fertige Briefkouverts bei der Königlich Preußischen Staatsdruckerei in Berlin Behufs Abstempelung mit dem Postfrankirungszeichen eingeliefert werden.

Die Abstempelung erfolgt in zwei Werthsorten zu 1 und 2 Silbergroschen. Die anderen Bedingungen, unter welchen die Staatsdruckerei die Abstempelung der Kouverts übernimmt, sind im Wesentlichen folgende:

1) Die Einlieferung der zum Abstempeln bestimmten Kouverts, sowie die Rücknahme abgestempelter Kouverts kann nur durch Personen in Berlin erfolgen. Auswärtige müssen sich daher einer in Berlin wohnhaften Mittelsperson bedienen.
2) Das geringste Quantum von Kouverts, welches zum Abstempeln in einer Werthsorte angenommen wird, beträgt zehntausend Stück; außerdem ist mit Rücksicht auf unvermeidlichen Ausschuß jedesmal eine Zugabe von 3 Prozent beizufügen.
3) Das Kouvertpapier muß weiß oder doch so wenig gefärbt sein, daß die Farbe der Werthstempel nicht beeinträchtigt wird.
4) Vor der Entnahme der abgestempelten Kouverts ist, außer dem Betrage der Werthstempel, der Kostenbetrag für das Abstempeln mit 17 1/2 Sgr. pro 1000 Stück zu berichtigen.

c. Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 1/3 Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 3 1/3 Sgr. bz. von 13 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder a 1/3 Sgr.: 36 Sgr. 10 Pf.,
für 100 Streifbänder à 1 Kr.: 1 Gulden 53 Kr.

Verkauf von Formularen zu Korrespondenzkarten, zu Postanweisungen, zu Postnachnahmen oder zu Postbehändigungsscheinen.

§ XIX. Bei Entnahme der mit Freimarken beklebten Formulare zu Korrespondenzkarten oder zu Postanweisungen ist nur der Betrag der Freimarken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Korrespondenzkarten oder zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:

Korrespondenzkarten zu je 5 Stück für 1/4 Sgr.,
Korrespondenzkarten mit bezahlter Rückantwort zu je 5 Stück für 1/2 Sgr.,
Postanweisungen zu je 5 Stück für 1/4 Sgr.

Formulare zu Postnachnahmen, sowie Formulare zu Postbehändigungsscheinen, können bei den Postanstalten zum Preise von 1/4 Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

Allgemeine Vorschriften
für
die Markscheider im Preußischen Staate.

Auf Grund des § 34 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und des § 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird unter Aufhebung der in den einzelnen Landestheilen geltenden Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856, 9. März und 8. April 1867, sowie der Nachträge vom 26. April und 31. October 1865 Folgendes verordnet:

§ 1. Die Markscheiderarbeiten bei den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werken dürfen, soweit die Ausführung derselben nicht durch die Berggesetzgebung ausdrücklich auch den Feldmessern gestattet ist, nur von Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung als Markscheider von einem Preußischen Oberbergamte concessionirt sind.

§ 2. Die von einem Oberbergamte ertheilte Markscheider-Concession gilt für das ganze Preußische Staatsgebiet, dem Markscheider bleibt die Wahl seines Wohnsitzes überlassen; doch hat er bei der ersten Niederlassung, sowie bei jedem Wechsel des Wohnsitzes denjenigen Oberbergämtern, in deren Bezirk die Wohnsitze liegen, Anzeige zu erstatten.

§ 3. Die Zurücknahme der Concession kann erfolgen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Concessions-Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellet, welche bei der Concessions-Ertheilung vorausgesetzt worden mußten, oder wenn der Inhaber gegen die gegenwärtigen oder die übrigen auf das Markscheiderwesen bezüglichen, bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften verstößt.

Zur Zurücknahme der Concession ist dasjenige Oberbergamt competent, in dessen Bezirk die vorstehend erwähnten Handlungen und Unterlassungen des Concessions-Inhabers vorgekommen sind. In dem Falle jedoch, daß die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Concession ertheilt worden ist, entscheidet dasjenige Oberbergamt, welches dieselbe ertheilt hat.

Digitized by Google

Für das Verfahren bei der Concessions-Entziehung ist § 54 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 maßgebend.

§ 4. Die Ertheilung, wie die Entziehung der Concession ist unter Angabe des Wohnsitzes des Markscheiders von dem Oberbergamte im Staats-Anzeiger bekannt zu machen. Dem Ermessen der Oberbergämter bleibt es überlassen, gleichzeitig noch eine Bekanntmachung hierüber in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen. Wohnungs-Veränderungen sind nur auf letzterem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Von der Einleitung des Concessions-Entziehungs-Verfahrens, sowie von dem Resultat desselben ist außerdem den übrigen Oberbergämtern besondere Mittheilung zu machen.

§ 5. Die Markscheiderarbeiten bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des Angriffes und Fortbetriebes der Werke, sowie der Erwerbung, Begrenzung und Sicherung des Bergwerks-Eigenthumes und der zu den Zubehörungen desselben. Bei Ausführung derselben hat sich der Markscheider der größten Genauigkeit, Correctheit und Sauberkeit zu befleißigen; Rasuren dürfen in den Original-Observationsbüchern nicht vorkommen; Correcturen müssen stets die ursprünglichen Angaben erkennen lassen.

§ 6. Der Markscheider hat sich mit allen sein Gewerbe betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Instructionen ꝛc. bekannt zu machen und ist zu deren Befolgung resp. Beachtung verpflichtet. Er steht unter der Aufsicht der Oberbergämter, welche nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen besondere Instructionen über die Geschäftsführung und über die Art und Weise der Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zu erlassen haben.

§ 7. Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich und haftet für den Schaden, welcher durch Unrichtigkeiten oder Mängel derselben etwa herbeigeführt wird.

Er verliert diese Verantwortlichkeit nicht durch die Berufung auf Fehler und Mängel seiner Instrumente oder auf Anweisungen, welche ihm von dem Auftraggeber oder anderen Personen über die Ausführung seiner Arbeiten ertheilt sind. Ist er genöthigt, seine eigenen Angaben und rißlichen Darstellungen auf die Angaben anderer zu stützen, so muß er diese letzteren Angaben ausdrücklich anführen und erforderlichen Falls glaubhaft nachweisen.

Werden bei rißlichen Darstellungen neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider letztere vorher zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, so viel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat. Wird dieser Beweis nicht genügend geführt, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten seiner eigenen Aufnahmen.

§ 8. Die Einsicht der in den Händen des Markscheiders befindlichen Pläne, Zeichnungen, Observationen und Notizen darf nur den Königlichen Berg- und Gerichts-Behörden, den Repräsentanten oder Grubenvorstands-Mitgliedern und den Beamten der betreffenden Grube, sowie den von Vorgenannten mit Ermächtigung versehenen Personen gestattet werden.

§ 9. Findet der Markscheider durch seine Arbeiten, daß auf einem Bergwerke in Beziehung auf die in § 196 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände eine Gefahr vorhanden ist oder droht, so ist derselbe verpflichtet, hiervon dem Bergrevierbeamten und dem verantwortlichen Betriebsführer des Bergwerks unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 10. Die Fehler bei den Markscheider-Arbeiten werden je nach dem Zweck der letzteren beurtheilt.

Bei den Grubenbildern ist im Allgemeinen entscheidend, wie weit die Fehler die nach § 196 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Führung der polizeilichen Aufsicht erschweren, beziehungsw. verhindern.

Bei speciellen Zügen soll bezüglich der Fehlergrenzen im Allgemeinen als Regel gelten, daß

1. in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der söhligen Länge höchstens $^1/_{800}$ der gemessenen Länge,
2. die seitliche Abweichung einer Linie an ihrem Endpunkte bei Anwendung des Compasses nicht mehr als höchstens $^1/_{500}$, bei Anwendung des Theodoliten nicht mehr als höchstens $^1/_{1500}$ der gemessenen Länge,
3. bei Nivellements in der Grube die Höhendifferenz bei Anwendung des Gradbogens nicht über $^1/_{2500}$, bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über $^1/_{30000}$ der horizontalen Länge

betragen darf, und

4. bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Anweiselinien in der Regel auf einander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend bezeichneten Differenzen.

§ 11. Je nach dem Gegenstand des Auftrages hat der Markscheider folgende Arbeiten abzuliefern:

A. An Zeichnungen.

a. bei Schacht- und Durchschlags-Angaben:

1. Die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;
2. die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit 1).

   Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern.
3. Das zugehörige Profil oder nöthigenfalls mehrere dergleichen, gewöhnlich auf demselben Blatt.

b. bei Aufnahmen neuer Grubenbilder:

nach näherer Vorschrift des Oberbergamtes die Tages-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist für die Gebühren ein

Digitized by Google

Conceptriß, welcher als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern. Die Anfertigung des amtlichen Rißexemplars wird besonders als Kopie bezahlt.

c. bei bloßen Tagerissen:

als Vermessungs- und anderen Situationsplänen:

1. ein Brouillon mit den Stationslinien und
2. eine Reinzeichnung.

d. bei Nivellementsrissen (Profilen):

1. ein Brouillon und
2. eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen.

e. Nachtragungen:

sind auf beiden Exemplaren der unter b., c. und d. angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken.

1. die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Saigerteufen (A. a., b., c. und e.) oder nur Saigerteufen (d.) mit Summirung der Längen;
2. die nach § 7 aufgenommenen Verhandlungen und etwa erforderlichen Erläuterungen;
3. im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen ꝛc. auch die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§ 12. Die Bezahlung der Markscheider-Arbeiten findet nach freiem Uebereinkommen zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber statt.

Als Grundlage empfehlen sich jedoch die Sätze der im Anhange bezeichneten Diäten- und Gebühren-Taxe.

§ 13. Die Geschäftsführung und die Arbeiten der Markscheider unterliegen der amtlichen Controle, welche von den Oberbergämtern in der Regel durch die Oberbergamts-Markscheider ausgeübt wird.

§ 14. Die Geschäfts-Revisionen finden periodisch statt und werden von demjenigen Oberbergamt veranlaßt, in dessen Bezirk der Markscheider wohnt.

§ 15. Die Revision der Markscheiderarbeiten kann von jedem Oberbergamte veranlaßt werden, welches ein Interesse an deren Prüfung hat und in solchem Falle den Markscheider hiervon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es alsdann frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen, oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

Die Revision beginnt in der Regel mit Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, ist zu den erforderlichen Nachmessungen zu schreiten.

Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen, welche von dem Markscheider, dessen Arbeiten revidirt werden, beziehungsweise von dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen ist und nebst den betreffenden Plänen, Observationen ꝛc. dem Oberbergamte zur Entscheidung eingereicht wird.

Stellt sich bei der Revision die revidirte Arbeit als richtig heraus, so werden Revisionskosten von dem Oberbergamte, resp. von dem Extrahenten, auf dessen Antrag das Oberbergamt die Revision angeordnet hat, getragen. Ergiebt sich dagegen die revidirte Arbeit als unrichtig, so sind die Kosten demjenigen Markscheider, welchem die festgestellten Unrichtigkeiten zur Last fallen, aufzuerlegen.

Berlin, den 21. December 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. Itzenplitz.

Diäten- und Gebühren-Taxe für die Markscheider.

Nr.	Bezeichnung der Arbeit.	für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage Thlr.	Sgr.	Pf.	b. über Tage. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Diäten.							
	A. An Diäten für solche Tage, an welchen ohne Gebührenverdienst gearbeitet oder zum Zwecke der Arbeit blos gereist wird, sind drei Thaler zu berechnen.							
	B. An Diäten für solche Reisetage, an welchen zugleich Gebühren verdient werden, zwei Thaler.							
	II. Reisekosten.							
	Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für Fortschaffung der Instrumente, Karten ꝛc.							
	A. Bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 10 Sgr. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 20 Sgr.							
	B. Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 1 Thl.							
	Beträgt die Entfernung von dem Wohnorte des Markscheiders							

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Arbeit.	für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage. Sgr.	Pf.	b. über Tage. Sgr.	Pf.
	weniger als 1/4 Meile, so hat derselbe zwar keine Meilengelder, wohl aber den Ersatz der durch den Transport der Instrumente ꝛc. ihm erwachsenen Auslagen zu beanspruchen. Hat der Markscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Reisekosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen. An Stelle der Meilengelder (incl. Nebenkosten) ist der Markscheider in jedem Falle berechtigt, den Ersatz der baaren Fuhr- und Transport-Kosten zu beanspruchen, sofern er dieselben nachweist.					
	III. Gebühren.					
1	Beim Ziehen mit Kompaß und Gradbogen nach der flachen Schnurlänge	10	4	—	2	—
2	Mit dem Kompaß allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
3	Mit dem Gradbogen allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
4	Beim bloßen Messen der Länge mit Meßkette oder Stäben	10	—	6	—	3
	Unter 1 bis 4 werden bei 20 Grad Neigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5	Beim Abstecken von Linien	10	—	—	—	9
6	Bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten:					
	a. unter gleichzeitiger Beobachtung des Gradbogens	10	4	—	2	—
	b. ohne Beobachtung des Gradbogens	10	3	—	1	6
7	Beim doppelten Visiren auf jeder Station (vor- und rückwärts), um die lokale Ablenkung der Magnetnadel zu eliminiren:					
	a. unter Benutzung des Gradbogens	10	5	—	2	6
	b. ohne Benutzung des Gradbogens	10	4	—	2	—
	Den Sätzen unter 6 und 7 wird bei 20 Grad Neigung und darüber, sowie auch dann, wenn die Brathuhn'sche verschärfte Methode des Observirens angewendet wird, die Hälfte zugesetzt. Seitenabmessungen und Nebenbeobachtungen sind nicht zu berechnen.					
8	Für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei oder mehrmaliges Einschneiden (Anvisiren)	—	—	—	5	—
	Bei Bestimmung naher und unwesentlicher Punkte durch Einschneiden (Anvisiren) ist Nichts zu berechnen.					
9	Für das **Ablothen** von Schächten (Saigerschnüren)	10	7	6	—	—
10	Für das bloße Messen von Schachttiefen	10	4	—	—	—
11	Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtes, einer Ortsstunde (Prahme), einer Markscheiderstufe und für jede derartige Arbeit	—	20	—	20	—
	Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.					
12	Beim Nivelliren mit hydrostatischen Instrumenten:					
	a. wenn die Längen gemessen werden	10	1	6	1	—
	b. wenn dabei die Längen nicht gemessen werden, für jede Aufstellung	—	6	—	4	—
13	Bei Polygon-Messungen mittelst des Theodolithen:					
	a. für die erforderlichen Winkelmessungen, nöthigen Falls mit mehrmaliger Repetition, Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragen der Observationen mit Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und für die Reinzeichnung, für jede Aufstellung	—	15	—	12	—
	b. Findet dabei eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Gebührensatz für jede Aufstellung	—	10	—	10	—
	c. Wenn bei den unter a. u. b. erwähnten Theodolit-Aufnahmen der Theodolit in Grubenbauen von 20 und mehr Grad Neigung (don-					

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Arbeit.	für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage Thlr.	Sgr.	Pf.	b. über Tage. Thlr.	Sgr.	Pf.
	lägige Schächte, Ueberhaue, Bremsberge ꝛc.) aufgestellt werden muß, so wird für jede solche Aufstellung das Doppelte der im Vorstehenden angegebenen Sätze berechnet.							
	d. Bei Rückwärtseinschneiden auf je 3 Punkte (Pothenoth'sches Verfahren) mittelst des Theodoliten, welche mit solchen Polygonmessungen in Verbindung ausgeführt werden, für jeden so bestimmten Punkt einschließlich der Koordinaten-Berechnung und Kartirung .	—	—	—		55		—
	e. Bei den unter a., b. und c. aufgeführten Theodolit-Aufnahmen werden überdies noch für die gemessene Länge des Polygonzweiges berechnet	10	4	—		1		6
14	Bei Triangulationen für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes incl. Ablesen der Nonien	—	—	—		2		6
	Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreiecke, beziehungsweise der Koordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.							
15	Für eine nach der besten Methode ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung, einschließlich der Kontrolmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten u. s. w. nebst den erforderlichen Kartirungen auf den Fundamentalrissen und den Reinzeichnungen	10	6	—		2		—
	Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge, z. B. bei Durchschlagsangaben	10	4	—		2		—
16	Messungen anderer Art oder mit anderen Instrumenten, als in Obigem vorgesehen sind, werden nach Diäten berechnet.							
17	Beim Markscheiden in Grubenbetrieben mit schlagenden Wettern resp. bei Anwendung der Sicherheitslampe werden unter 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13 und 15 die $1^1/_2$fachen und unter 1, 2, 3 und 4 bei 30 Grad Neigung und darüber die $2^1/_2$fachen Sätze berechnet.							
18	Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze bestehen, zusammengerechnet und zur Rundung der Summe ist fallen zu lassen, was unter 5 Meter bleibt, wegegen 5 Meter und mehr für volle 10 Meter zu rechnen sind. In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder u. s. w. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Gebührensatzes zu summiren und abzurunden.							
19	Das Kopiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten.							
	Für 100 Quadrat-Centimeter des bezeichneten Raumes — also mit Ausschluß des nur Netzlinien enthaltenden Theiles, — wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit ensprechenden Größe, sowie der Maaßstab mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maßstabe von:							
	$^1/_{500}$—$^1/_{1000}$ der natürlichen Größe			3	Sgr.	—		Pf.
	$^1/_{1000}$—$^1/_{2000}$ " " "			4	"	6		"
	$^1/_{2000}$—$^1/_{4000}$ " " "			6	"	—		"
	$^1/_{4000}$—$^1/_{5000}$ " " "			7	"	6		"
	$^1/_{5000}$—$^1/_{10000}$ " " "			10	"	—		"
20	Kopien, deren Maaßstab größer oder kleiner als der des Originals ist, sind nach dem Original und zwar so zu berechnen, daß den für dieses geltenden Sätzen ein Viertel derselben zugesetzt wird.							
21	Das Kopiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit der							

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Arbeit.	für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage Thlr.	Sgr.	b. über Tage Thlr.	Sgr.
	Hälfte des Satzes für das Kopiren auf Zeichnenpapier berechnet.					
22	Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird auf je 500 Quadrat-Centimeter					
	a. wenn die Entfernung der Linien 3 Centimeter oder darunter beträgt 1 Sgr. 6 Pf.					
	b. wenn die Entfernung der Linien über 3 Centimeter beträgt . . . . . 1 Sgr. — Pf. berechnet.					
23	Kopien von Zeichnungen in anderen Maaßstäben, wie oben vorgesehen, werden nach Diäten bezahlt.					
24	Das Kopiren und Nachtragen der amtlichen Rißexemplare wird ebenfalls nach Diäten bezahlt.					
25	Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Kopie und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung berechnet.					
26	Bei den Diätensätzen für Arbeiten, welche nach Diäten ausgeführt worden, ist eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden vorausgesetzt.					
27	Für das zu den Karten ꝛc. zu verwendende Zeichnenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadrat-Centimeter 4 Pfennige und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 8 Pfennige zu vergütigen. Auslagen für Buchbinder und andere Handwerker werden auf Grund der beizubringenden Rechnungen bezahlt. Andere Auslagen für Zeichen- und Schreibmaterialien werden nicht vergütigt.					
28	Hat der Markscheider die zu seiner Hilfe bei den Gruben- und Tagezügen oder beim Aufstellen von Signalstangen zum Zwecke der Aufnahmen nothwendigen Arbeiter selbst gestellt, so ist er berechtigt, die Löhne, welche er diesen Gehilfen zahlen muß, zu liquidiren. Die Schichtlöhne für die aus der Klasse der Arbeiter genommenen Gehülfen sollen das mittlere Häuerlohn um höchstens 25 pCt. überschreiten dürfen. An Reisekosten können den Gehilfen für den Hin- und Rückweg 5 Sgr. pro Meile vergütigt werden.					

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8. Ausgegeben Oppeln, den 23. Februar 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

132. Das 6te Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 788 die Uebereinkunft zwischem dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Genney nach Cleve und Wesel, vom 18ten August 1871; unter

Nr. 789 Ernennungen zu Consuln des Deutschen Reichs; unter

Nr. 790 Ernennungen zu Vice-Consuln des Deutschen Reichs und unter

Nr. 791 die Ertheilung des Exequatur als Königlich griechischer Consul für Hamburg und Lübeck mit dem Sitze in Hamburg an den Herrn August W. Gorrisson.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

131. Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7954 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten September 1871, betreffend die Organisation der mit der Verwaltung der General-Brandcasse zu Cassel beauftragten General-Brandversicherungs-Commission; unter

Nr. 7955 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Januar 1872, betreffend die Genehmigung zur Forterhebung der Durchlaßabgabe zu Marienburg auf weitere 5 Jahre; unter

Nr. 7956 das Statut für die Genossenschaft zu Melioration der Crempauniederung im Kreise Steinburg, vom 27sten Januar 1872; und unter

Nr. 7957 die Bekanntmachung, betreffend die der Nordbrabant-deutschen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von der preußisch-holländischen Grenze bei Genney nach Cleve und über Goch und Xanten nach Wesel, vom 5ten Februar 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

133. Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1871 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Litt.	A.	Nro.	24,887	über 1000	Thlr.
"	B.	"	11,566	" 500	"
"	B.	"	23,816	" 500	"
"	D.	"	8,786	" 300	"
"	E.	"	3 574	" 200	"
"	E.	"	19,175	" 200	"
"	F.	"	11,865	" 100	"
"	F.	"	17,587	" 100	"
"	F.	"	23.019	" 100	"
"	F.	"	42,467	" 100	"
"	F.	"	58,864	" 100	"
"	F.	"	58,865	" 100	"
"	F.	"	58,866	" 100	"
"	F.	"	58,867	" 100	"
"	F.	"	58,868	" 100	"
"	F.	"	62,867	" 100	"
"	F.	"	66,586	" 100	"
"	F.	"	66,587	" 100	"
"	F.	"	79,978	" 100	"
"	F.	"	85,069	" 100	"
"	F.	"	85,070	" 100	"
"	F.	"	85,720	" 100	"
"	F.	"	85,721	" 100	"
"	F.	"	85,722	" 100	"
"	F.	"	85,723	" 100	"
"	F.	"	85,724	" 100	"
"	F.	"	85,725	" 100	"
"	F.	"	85,726	" 100	"
"	F.	"	85,727	" 100	"
"	F.	"	85,728	" 100	"
"	F.	"	85,729	" 100	"
"	F.	"	85.730	" 100	"
"	F.	"	85,731	" 100	"
"	F.	"	87,009	" 100	"
"	F.	"	130,339	" 100	"
"	F.	"	177,627	" 100	"
"	G.	"	20,259	" 50	"
"	G.	"	20,260	" 50	"
"	G.	"	26 529	" 50	"
"	H.	"	15,889	" 25	"
"	H.	"	23,371	" 25	"
"	H.	"	23 372	" 25	"
"	H.	"	36,243	" 25	"
"	H.	"	39,047	" 25	"

II. Freiwillige Staats-Anleihe von 1848.

"	C.	"	6,060	" 100	"
"	C.	"	9,385	" 100	"

Digitized by Google

Litt. C. Nro. 9,475 über 100 Thlr.
" C. " 9,675 " 100 "
" C. " 25,413 " 100 "
" C. " 32,034 " 100 "
" C. " 45,550 " 100 "
" C. " 52,079 " 100 "
" C. " 55,289 " 100 "
" D. " 6,246 " 50 "
" D. " 6,893 " 50 "
" D. " 6,922 " 50 "
" D. " 18,512 " 50 "
" E. " 19,515 " 20 "
" E. " 19,516 " 20 "

III. Staats-Anleihe von 1853.
Litt. D. Nro. 4,492 über 100 Thlr.

IV. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.
Ser. 176 Nro. 17,565 über 100 Thlr.
" 229 " 22,811 " 100 "
" 791 " 79,068 " 100 "
" 831 " 83,075 " 100 "
" 1,009 " 100,810 " 100 "
" 1,262 " 126,107 " 100 "

V. Staats-Anleihe von 1855 A.
Litt. C. Nro. 3,118 über 200 Thlr.

VI. Staats-Anleihe von 1856.
Litt. D. Nro. 10,809 über 100 Thlr.

VII. Staats-Anleihe von 1857.
Litt. A. Nro. 707 über 1000 Thlr.

VIII. 5prozentige Staats-Anleihe von 1859.
Litt. B. Nro. 7,387 über 500 Thlr.
" B. " 7,388 " 500 Thlr.
" D. " 8,511 " 100 Thlr.

IX. II. Staats-Anleihe von 1859.
Litt. C. Nro. 2,764 über 200 Thlr.
" C. " 9,477 " 200 "
" D. " 9,910 " 100 "
" D. " 9,911 " 100 "
" D. " 9,912 " 100 "
" D. " 9,913 " 100 "
" D. " 9,919 " 100 "
" D. " 18,019 " 100 "

X. Staats-Anleihe von 1864.
Litt. B. Nro. 8,558 über 500 Thlr.
" C. " 2,352 " 200 Thlr.

XI. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Ser. II. Nro. 13,055 über 50 Thlr.
" II. " 18,281 " 50 "
" II. " 18,929 " 50 "

XII. Hannöversche Obligationen.
Litt. N. Nro. 528 über 100 Thlr.
" E.I. " 2436 " 100 Thlr.

XIII. Kurhessische Staats-Prämien-Anleihe von 1845.
Ser. 617 Nr. 15,419 Abtheilung I. u. II. üb. 40 Thlr.
" 617 " 15,420 " I. u. II. " 40 "
" 1010 " 25,242 " II. " 20 "
" 2074 " 51,848 " I. u. II. " 40 "
Ser. 3405 Nr. 85,108 Abtheilung I. u. II. üb. 40 Thlr.

XIV. Nassauische Staats-Prämien-Anleihe von 1837.
Nr. 3,330 über 25 Fl.
" 9,323 " 25 "
" 18,084 " 25 "
" 18,234 " 25 "
" 26,550 " 25 "
" 35,548 " 25 "
" 68,847 " 25 "
" 68,848 " 25 "
" 68,849 " 25 "
" 79,351 " 25 "

Berlin, den 28. Januar 1872.
Königliche Controlle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Loose.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

130. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 25sten November v. J. zu genehmigen geruht, daß die für den Bezug der amtlichen Kalender-Materialien von den Privat-Kalender-Verlegern bisher erhobenen sogenannten Kalender-Verleger-Gebühren fortan außer Hebung gesetzt und daß die amtlichen Kalender-Materialien an jeden Abnehmer gegen einen angemessenen, gleichmäßig zu normirenden Preis, dessen Feststellung den Herrn Ministern für Finanzen und des Innern überlassen worden ist, abgegeben werden.

Indem wir dies hiermit zur Kenntniß des Publicums bringen, fügen wir zugleich im höheren Auftrage hinzu, daß die genannten Herrn Minister beschlossen haben, den Vertrieb der amtlichen Kalender-Materialien dem Königlichen Statistischen Bureau zu Berlin als Verlags-Artikel der mit demselben verbundenen Buchhandlung zu übertragen und daß demnach die für das Jahr 1873 und fernerhin erforderlichen Kalender-Materialien, sowohl vom Statistischen Bureau direct als im Wege des Buchhandels an Jedermann im gleichen Format (groß Octav) in vier Serien je mit gemeinsamem Umschlage und Titel für nachstehende Preise debitirt werden:

1) die unveränderlichen Tafeln des Normal-Kalenders für . . . 1 Thlr. 10 Sgr.
2) die veränderlichen Tafeln desselben für . . . . . 1 Thlr. 20 Sgr.
3) das Jahrmarkts-Verzeichniß für 2 Thlr. — Sgr.
4) die genealogischen Nachrichten für — Thlr. 15 Sgr.

zusammen 5 Thlr. 15 Sgr.

Dieser Gesammtpreis wird für alle vier Serien, zusammen auf fünf Thaler; für die Materialien unter 2 bis 4 aber von 4 Thlr. 5 Sgr. auf drei Thlr. 25 Sgr. ermäßigt und außerdem werden die neben den einzelnen Serien der qu. Materialien zu liefernden sogenannten populairen Mittheilungen für die Kalender zu einem, ihrem jedesmaligen Umfang

Digitized by Google

entsprechenden und daher veränderlichen Ladenpreise verkauft werden.

Oppeln, den 14. Februar 1872.

127. Dem Spinnerei-Director Adolf Heller zu Münster im Elsaß ist unter dem 10ten Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Auflockern zusammengepreßter Gespinnstfasern, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 14. Februar 1872.

128. Dem Maschinenbauer August Strebel in Berlin ist unter dem 13ten Februar d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zum Zurückhalten der Fadenschleife am Greifer, in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 15. Februar 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

118. **Bekanntmachung**

des Lehr-Cursus für Baumgärtner, Baumwärter ꝛc. am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau.

Am Königlichen pomologischen Institut zu Proskau beginnt Anfang April c. der diesjährige vierwöchentliche Frühjahrs-Lehr-Cursus für Baumgärtner und Baumwärter. Den Theilnehmern wird durch Erläuterungen, Demonstrationen und practische Uebungen in den umfangreichen Baumschulen und Obstpflanzungen der Anstalt Gelegenheit geboten, vorzugsweise in der Obstbaumzucht und Obstbaumpflege sich auszubilden. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt; dagegen sind die Theilnehmer verpflichtet, die bestehenden Vorschriften des pomologischen Instituts zu beobachten und den Anordnungen der Beamten desselben Folge zu leisten. Wohnung und Unterhalt haben sich die Betreffenden im Orte Proskau oder den benachbarten Orten für eigene Rechnung zu beschaffen.

Gärtner und Gartenbesitzer, welche an dem vorbezeichneten Cursus sich nicht zu betheiligen gedenken, gleichwohl sie noch möglichst gründliche Kenntnisse in der Obstcultur erwerben und deshalb mindestens ein Semester an der Anstalt verbleiben und deren Unterrichtsmittel benützen wollen, haben sich zu dem Behufe an den unterzeichneten Director zu wenden, der die Bedingungen ihrer eventuellen Zulassung feststellen wird.

Schriftliche Anfragen, Anmeldungen u. s. w. sind an denselben portofrei zu richten.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.

Stoll.

126. **Bergwerks-Verleihung.**

Im Namen des Königs!

Auf die am 9ten Februar 1871 präsentirte Muthung wird dem Grafen Guido Henkel von Donnersmarck auf Neudeck unter dem Namen **Jungfrau Metz** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. und p. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,183,841$^{\text{Ruthen}}/_{100}$ Quadratmetern hat und in den Gemeinden Mikultschütz und Rokittnitz, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirks Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale der Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Schneider zu Beuthen O. S. zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

134. Vom 1sten März c. ab werden die Personenpost und die Kartenpost zwischen Hultschin und Pr. Oderberg Bahnhof aufgehoben:

Die Beförderung der Postsendungen zwischen den genannten Orten erfolgt von diesem Tage ab durch das täglich zweimalige Privat-Personenfuhrwerk des Bauerguesbesitzers Swazina in Langendorf bei Hultschin, welches folgenden Gang erhält:

1ste Fahrt:

Abgang aus Hultschin 4^{45} früh,
Ankunft in Pr. Oderberg Bhf. 5^{45} früh,
Abgang aus Pr. Oderberg 11^{15} Vorm.,
Ankunft in Hultschin 12^{45} Vorm.

2te Fahrt:

Abgang aus Hultschin 3^{45} Nachm.,
Ankunft in Pr. Oderberg Bhf. 4^{45} Nachm.,
Abgang aus Pr. Oderberg Bhf. 8^{45} Abends.
Ankunft in Hultschin 10^{15} Abends.

Die Poststubstation zu Pr. Oderberg Bhf. wird vom 1sten März c. ab aufgehoben.

Oppeln, den 17. Februar 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

135. Die nachstehende Verleihungsurkunde:

Auf die Muthung vom 18ten October 1871 verleihe ich hiermit Kraft des mir zustehenden Bergregals dem Spediteur Louis Wicher aus Myslowitz und dem Bürgermeister a. D., Polizei-Verwalter Peter Rother zu Brzezinka das Eigenthum des Bergwerks

Ludwine

in der Gemeinde Dziedzkowitz-Bruffowa, im Kreise Beuthen, Oberschlesien, Regierungsbezirk Oppeln, im Bezirk der herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction, im Oberbergamtsbezirke Breslau, mit

Digitized by Google

dem Felde von Dreitausend dreihundert neun und siebenzig Quadratlachter, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen und beglaubigten Situationsrisse mit den Zahlen und den Buchstaben III. IV. b. V. VI. c. d. e. f. g. h. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, allen etwanigen Rechten Dritter unbeschadet und unter der Bedingung, daß die gesetzlichen Bergwerksteueren an den Staat gezahlt, und der Zwanzigste vom Werth der gewonnenen Producte als Bergwerks-Abgabe an mich pünktlich entrichtet werde.

Ich behalte mir ferner das Recht vor, zu verlangen, daß auf dem für das Steinkohlen-Bergwerk Ludwine anzulegenden Hypothekenfolium eingetragen werde: „daß dieses Bergwerk nach Maßgabe des Regulativs vom 17ten November 1857 über Ausübung der Bergregalitätsrechte in den Territorialgrenzen der Herrschaft Myslowitz und resp. des Rittergutes Kattowitz dem Bergregal des Besitzers dieser Güter unterworfen ist."

Miechowitz, den 1. Februar 1872.

gez. Valesla von Tiele-Winckler,
geb von Winckler-Domes.
gez von Tiele-Winckler.

bringen wir unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in unserem Amtslocale zur Einsicht offen liegt.

Kattowitz, den 5. Februar 1872.

Herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction.

Personal-Chronik.

129. Uebertragen: dem Superintendenten Lange zu Oppeln die Wahrnehmung der Funktionen eines geistlichen Rathes bei der hiesigen Königl. Regierung.

Genehmigt: die Bestallung des Rittergutsbesitzers, Landesältesten Plewig auf Dittmannsdorf zum Polizei-Districts-Commissarius im II. Bezirke des Kreises Neustadt an Stelle des aus diesem Amte scheidenden Rittergutsbesitzers Hübner auf Kunzendorf.

Ertheilt: dem Apotheker Hoffmann die Personal-Concession zur Uebernahme und Verwaltung der Apotheke in Zabrze, Kreis Beuthen.

Bestätigt: die Wahlen des bisherigen Rathsherrn, Mühlenbesitzer Gartmann und des Maler und Stadtverordneten Wohlfarth zu Beuthen O. S. als Rathsherren, die Vocationen der katholischen Lehrer Kotalla zu Norok, Kreis Falkenberg, Kagon zu Pontenpütz und Hludek zu Kranowitz, Kreis Ratibor und Krzyzak zu Stein, Kreis Rybnik.

Gestorben: der katholische Lehrer Kandzlora zu Pawonkau, Kreis Lublinitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9. Ausgegeben Oppeln, den 1. März 1872

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

142. Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7958 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Laubaner Stadtobligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, vom 24sten Januar 1872; unter

Nr. 7959 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Januar 1872, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Westfälische Provinzial-Feuersocietät vom 26sten September 1859 (Gesetz-Samml. S. 477 ff.) und unter

Nr. 7960 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Februar 1872, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Länderein an der großen Welna zwischen der Znaim- und der Rogowoer Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

145. Das 7te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 55 das Gesetz, betreffend die Kriegergrabstätten in Elsaß-Lothringen, vom 2ten Februar 1872; unter

Nr. 56 das Gesetz, betreffend die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten bei Dienstreisen der Civilbeamten in Elsaß-Lothringen, vom 3ten Februar 1872; unter

Nr. 57 das Gesetz, betreffend den Beitrag Elsaß-Lothringens zu den Kosten der Garnisonen in Elsaß-Lothringen im zweiten Halbjahr 1871, vom 10ten Februar 1872 und unter

Nr. 58 das Regulativ über die Vorbereitung zum höheren Justizdienste in Elsaß-Lothringen, vom 17ten Februar 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

138. Bekanntmachung, betreffend das Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen des Norddeutschen Bundes, vom 3. Juni 1870. Vom 29. December 1871. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln St. 51 de 8710.)

In Ausführung des Artikels 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs beschlossen:

I. Das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde (Bundes-Gesetzbl. von 1870 S. 461 ff.) wird vom 1sten Januar 1872 an in folgenden Punkten abgeändert:

1) Zu §. 2. An die Stelle der Zahlen, welche in der Darstellung des Normalprofils des lichten Raumes — Anlage zum Bahnpolizei-Reglement — zur Bezeichnung der Dimensionen eingetragen sind, treten die aus dem als Anlage beigefügten Blatte ersichtlichen abgerundeten Ziffern.
2) §. 3 erhält folgenden Zusatz:
„Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden."
3) In §. 5, Absatz 4, wird hinter „Kommunalstraßen eingeschaltet („Vicinalstraßen").
4) In §. 9 soll Absatz 2 lauten wie folgt:
„Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Locomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene."
5) In §. 12, Absatz 3, Zeile 2 ist hinter der Zahl „22" einzuschalten: „beziehungsweise 19."
6) In §. 13, Zeile 2 wird zwischen „angebracht" und „sein" eingeschaltet „und bedient."
7) §. 20 erhält folgende Fassung:
„Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren. Bereits bestehende Ausnahmen dürfen beibehalten werden.
Auch sind Ausnahmen bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig."

Digitized by Google

8) §. 23 erhält folgenden Zusatz:
„Entsprechend konstruirte Tendermaschinen dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen."

9) In § 24, Absatz 2, wird zwischen den Worten „alle" und „Wagenthüren" eingeschaltet: „auf den Langseiten der Wagen befindlichen"

10) In §. 25, Absatz 2, soll lit. b. lauten wie folgt:
„b. durch Weichen gegen die Spitzen und über Drehbrücken"

11) In § 26, Zeile 3, ist statt „150" zu setzen „200," und am Schlusse hinzuzufügen:
„Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind, und von den betreffenden Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zu Passiren ertheilt ist."

12) In §. 27 fällt lit. c. weg.

13) In §. 32 sind
a. in Absatz 1, Zeile 3, die Worte: „im Wesentlichen gleichmäßig" durch das Wort „angemessen,"
b. im Absatz 2, Zeile 4 und 5, die Worte: „die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet" durch die Worte: „die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt"
zu ersetzen

14) In §. 33 soll der zweite Satz lauten wie folgt:
„Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden."

15) In § 39, Absatz 2, Zeile 1, muß es statt „stehenden" heißen „fahrenden."

16) §. 45 erhält am Schlusse des ersten Absatzes folgenden Zusatz:
„Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen nur mit den Modificationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem, nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Regierung erfordert."

17) Im §. 52 tritt an die Stelle des zweiten Absatzes das Folgende:
„Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu besteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen."

18) In §. 57, Zeile 2, wird hinter „Viehheerden" eingeschaltet: und „Führer von Lastthieren."

19) In §. 58, Zeile 3, ist hinter „Steinen" einzuschalten: „Holz und sonstigen Sachen."

20) In §. 61 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
„In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter und wo thunlich auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein."

21) In §. 62, Zeile 1 wird hinter „Hunde" eingeschaltet: „vorbehaltlich der Bestimmung in §. 22, Absatz 1 des Betriebs-Reglements)."

22) §. 67 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„Den einzelnen Bahnverwaltungen bleibt es unbenommen, für ihren Bereich Milderungen in den vorbezeichneten Bestimmungen eintreten zu lassen."

23) In §. 72 soll
a. Ziffer 3 lauten:
„Die Betriebs-Inspectoren, Betriebsbau-Inspectoren, Betriebs-Controleure und Oberzugmeister;"
b. in Ziffer 8 „Bahnhofsverwalter;"
c. in Ziffer 9 „Bahnhofsaufseher;"
d. in Ziffer 10 „Bahnhofs-Inspections-Assistenten;"
e. in Ziffer 11 „Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter;"
f. in Ziffer 12 „Zugmeister, Kondukteure, Wagenwärter"
beigefügt werden.

II. Mit den vorstehend bezeichneten Abänderungen tritt das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" vom 1sten Januar 1872 an auch in Württemberg, Baden und Südhessen, sowie in Elsaß-Lothringen und zwar hier mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des § 2 über das Normalprofil des lichten Raumes auf die Bahnstrecke Jabern-Avricourt vorläufig keine Anwendung finden.

Berlin, den 29. December 1871.

Der Reichskanzler. In Vertretung: **Delbrück.**

143. Die dreißigste ordentliche General-Versammlung der Mitbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir auf **Montag den 25sten März d. J., Nachmittags 5½ Uhr,** einberufen, um für das Jahr 1871 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen, sowie darüber Beschluß zu fassen, ob in Zukunft auch Gold als Notendeckung angenommen und die abweichende Bestimmung im §. 31 der Bankordnung vom 5ten October 1846 und §. 1 des Gesetzes vom 7ten Mai 1856 demnach abgeändert werden soll.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Mitbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden. Berlin, den 20. Februar 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

140. Der Direction des evangelischen Waisenhau-

Digitized by Google

fes zu Altdorf bei Pleß ist von dem Herrn Oberpräsidenten die Erlaubniß zur Veranstaltung einer Hauscollecte bei den bemittelten evangelischen Bewohnern des Regierungsbezirks Oppeln pro 1872 für die Zwecke der genannten Anstalt ertheilt worden.

Oppeln, den 22. Februar 1872.

144. Nachdem der Bau der Kreischaussee von Kandrzin nach Slawentzitz beendet und dieselbe dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird nunmehr bei der Hebestelle zu Neudorf das tarifmäßige Chausseegeld für eine und eine halbe Meile erhoben werden, was wir unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die legitimirten Fuhrwerkbesitzer von Lenartowitz bei ihrem Verkehr nach Cosel nur für ½ Meile und in der Richtung nach Slawentzitz für 1 Meile, die Fuhrwerkbesitzer von Medar, Medarhammer und Blechhammer dagegen bei dem Verkehr nach Cosel für eine Meile Chausseegeld an der Hebestelle Neudorf zu zahlen haben.

Oppeln, den 23. Februar 1872.

136. Dem Herrn Cyprien Marie Tessié du Motay zu Paris ist unter dem 15ten Februar d. J. ein Patent auf ein Verfahren, Ammoniak mittelst Titan-Verbindungen kontinuirlich darzustellen, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 20. Februar 1872.

146. Das dem Werner Stauf, jetzt in Bonn, unter dem 6ten April 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf ein aus der Pflanze Chlorogalum dargestelltes Polstermaterial ist um fernere zwei Jahre, also bis zum 6ten April 1875 verlängert worden.

Oppeln, den 24. Februar 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

118. **Bekanntmachung**
des Lehr Cursus für Baumgärtner, Baumwärter 2c. am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau.

Am Königlichen pomologischen Institut zu Proskau beginnt Anfang April c. der diesjährige vierwöchentliche Frühjahrs-Lehr-Cursus für Baumgärtner und Baumwärter. Den Theilnehmern wird durch Erläuterungen, Demonstrationen und practische Uebungen in den umfangreichen Baumschulen und Obstpflanzungen der Anstalt Gelegenheit geboten, vorzugsweise in der Obstbaumzucht und Obstbaumpflege sich auszubilden. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt; dagegen sind die Theilnehmer verpflichtet, die bestehenden Vorschriften des pomologischen Instituts zu beobachten und den Anordnungen der Beamten desselben Folge zu leisten. Wohnung und Unterhalt haben sich die Betreffenden im Orte Proskau oder den benachbarten Orten für eigene Rechnung zu beschaffen.

Gärtner und Gartenbesitzer, welche an dem vorbezeichneten Cursus sich nicht zu betheiligen gedenken, gleichwohl sie noch möglichst gründliche Kenntnisse in der Obstcultur erwerben und deshalb mindestens ein Semester an der Anstalt verbleiben und deren Unterrichtsmittel benützen wollen, haben sich zu dem Behufe an den unterzeichneten Director zu wenden, der die Bedingungen ihrer eventuellen Zulassung feststellen wird.

Schriftliche Anfragen, Anmeldungen u. s. w. sind an denselben portofrei zu richten.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

139. In Gemäßheit der §§. 4 und 11 des Statuts der Provinzial-Hülfscasse vom 24sten Mai 1853 ist mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten für das Jahr 1872 festgesetzt worden, daß

1) die von Spar- und öffentlichen Cassen bei der Provinzial-Hülfs-Casse zu belegenden Gelder Seitens der Hülfs Casse bei Vorbehalt gegenseitiger sechsmonatlicher Kündigung mit 4 pCt., bei kürzeren Kündigungsfristen aber nur mit 3 pCt. verzinst,

2) für die von der Hülfs-Casse auszugebenden Darlehne dagegen und zwar:

a. für Darlehne in 4procentigen Obligationen 4¼ pCt.,
b. für Darlehne in 4½ procentigen Obligationen 4¾ pCt. und
c. für baare Darlehne, dieselben mögen auf Amortisation oder gegen Kündigung gewährt werden, 5 pCt.

Zinsen erhoben werden.

Der Verwaltungskosten-Beitrag für Obligations-Darlehne ist demnach von ½ auf ¼ pCt. ermäßigt worden und entstehen neben demselben weitere Kosten nicht. Breslau, den 16. Februar 1872.

Direction der Provinzial-Hülfs-Casse für Schlesien.

141. **Königliche landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf**
in Verbindung mit
der Rheinischen Friedrichs-Wilhelms-Universität Bonn.

Am 16ten und 17ten Mai c. findet die Feier des 25jährigen Bestehens der Academie statt.

Das Sommersemester beginnt am 15ten April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. Güter-Abschätzungslehre: Derselbe. Ueber rationellen Wirthschaftsbetrieb und Güter-Meliorationen: Derselbe. Schafzucht und Wollkunde: Administrator Dr. Werner. Mikroskopische Uebungen: Derselbe. Ueber Vertilgung der Unkräuter: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Dr. Oehmichen. Specieller Pflanzenbau: Dr. Oehmichen. Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Pflanzen-Chemie und Pflanzen-Physik: Derselbe. Chemisches Practikum für Anfän-

Digitized by Google

ger: Derselbe. Charakteristik und Nährwerth der Futterstoffe und der Futtermischungen: Prof. Dr. Rittshausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Gesammte: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnenunterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held Landesculturgesetzgebung: Oberbergrath Dr. Klostermann. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Academie gehörigen Domaine Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung.

Außer den übrigen der Academie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Practica besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Academiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Academie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1872.

Die Direction der landwirthschaftlichen Academie: **Prof. Dr. Dünkelberg.**

148. Die Abgangsprüfung der Zöglinge des Königlichen pomologischen Instituts findet den 21sten März d. J. statt. Denjenigen, welche sich für das Gedeihen der Anstalt interessiren, steht der Zutritt in soweit frei, als der Raum des Prüfungslocals es gestattet. Proskau, den 20. Februar 1872.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

Personal-Chronik.

149. Präsentirt: der zeitherige Pfarrer Carl in Schwedt a. O. zu der erledigten Pfarrei in Woisselsdorf, Kreis Grottkau.

Bestätigt: die Wahl des Candidaten des höheren Schulamts, Ludwig Stieff, zum zweiten Lehrer an der Realschule in Tarnowitz.

Ausgeschieden: der Domainen-Rent- und Forstcassen-Rendant, sowie Polizei-Verwalter ad int. Schaffer zu Creutzburg, in Folge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Ober-Buchhalter bei der Bezirks-Hauptcasse in Straßburg und der Regierungs-Supernumerar Potyka in Folge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Buchhalter bei derselben Casse.

Uebertragen: dem Forstcassen-Rendanten Biewald zu Cosel die Verwaltung der Stelle des Domainen-Rent- und Forstcassen-Rendanten, sowie Polizei-Verwalters zu Creutzburg und dem Regierungs-Supernumerar Schregel die Verwaltung der Domainen Rent- und Forstcasse in Cosel und der dortigen Domainen-Polizei, beiden vom 1sten April d. J. ab.

Ernannt: der seitherige Forstaufseher Kettner zum Königlichen Förster zu Kniczenitz, in der Oberförsterei Rybnik und der seitherige Forstaufseher Hering zum Königlichen Förster zu Münchhausen, in der Oberförsterei Kraschcow.

Bestätigt: die Ersatzwahl des Maschinen-Inspector Auß zu Königshütte als Rathsherr und die Vocationen der katholischen Lehrer Appel zu Laskowitz, Kreis Rosenberg, und Wolf zu Giersdorf, Kreis Neiße, sowie des evangelischen Lehrers Szymaszczyk zu Margsdorf, Kreis Creutzburg.

Das Amtsblatt-Sachregister pro 1871 ist erschienen und das Exemplar für 5 Sgr. zu haben in der F. Weilshäuser'schen Buchdruckerei in Oppeln.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10. Ausgegeben Oppeln, den 8. März 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

150. Packetverkehr mit Frankreich.

Vom 1sten März d. J. ab bietet sich in Folge eines mit der Französischen Ostbahn-Gesellschaft getroffenen Uebereinkommens eine neue vortheilhafte Versendungs-Gelegenheit dar für Packete ohne Werthangabe, sowie für Geld- und Werth-Sendungen in Packetform nach und aus Frankreich.

Der Austausch der Sendungen erfolgt direct zwischen deutschen Reichs-Postanstalten in Elsaß-Lothringen und Stationen der Französischen Ostbahn. Packete ohne Werthangabe, sowie Geld- und Werthsendungen in Packetform nach Frankreich können daher entweder wie bisher auf dem Wege über Belgien, oder auf dem directen Wege durch Elsaß-Lothringen abgesandt werden. Es ist in die Wahl des Absenders gestellt, den Beförderungsweg zu bestimmen. Soweit dies nicht geschieht, erfolgt die Versendung auf demjenigen Wege, welcher in Bezug auf Schnelligkeit oder Billigkeit vortheilhafter für das Publicum ist.

Auf den Werth der Waaren können Vorschüsse bis zum Betrage von 50 Thalern oder 187½ Franken entnommen werden.

Den Sendungen dürfen keine Briefe oder schriftliche Mittheilungen beigefügt sein. Außer einer in Französischer Sprache abzufassenden Zolldeclaration ist jeder Sendung lediglich eine offene Begleitadresse beizugeben, welche keine weiteren schriftlichen Bemerkungen enthalten darf, als solche, die mit Bezug auf die Beförderung oder Bestellung der Sendung erforderlich sind.

Ueber den Tarif ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft. Berlin, den 12. Februar 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

151. **Instruction**

zur Ausführung des Gesetzes vom 21sten Februar 1872, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern.

1. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 21sten Februar c., nach welchem die vom 1sten März d. J. ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden, von diesem Zeitpunkte ab stempelfreien Gesindedienstbücher nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein müssen, bestimme ich hiermit Folgendes:

Die gedachten Dienstbücher sind in Octavform, in einer Höhe von ungefähr 16 Centimetern und in einer Breite von ungefähr 10 Centimetern anzulegen, mit einem festen Pappdeckel und im Innern mit 8 Blättern von gutem Schreibpapier zu versehen. Auf der ersten Seite des ersten Blatts, dem Titelblatte, ist das Signalement des Dienstboten nach Anlage A einzutragen. Die folgenden Seiten sind nach Anlage B in der Art einzurichten, daß die Colonnen des Formulars: „Nummer des Dienstes" bis „Tag des Dienstantritts" (1 bis 5 incl.) auf die linke Seite des Dienstbuchs, dagegen die Colonnen: „Grund des Dienstaustritts 2c." und „Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde" (6 und 7) auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen und jede zwei, in dieser Weise zusammengehörige Seiten Raum zur Eintragung von zwei Dienst-Attesten gewähren.

II. Die Herstellung und der Verkauf der Formulare zu den Gesindedienstbüchern unterliegt nach § 1 des Gesetzes nur den allgemeinen gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, ist also der Privatindustrie überlassen. Die mit der Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht verpflichtet, Formulare zu Dienstbüchern vorräthig zu halten, vielmehr ist es Sache desjenigen, welcher die Ausfertigung eines Dienstbuches verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und vorzulegen. Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden zur Ausfertigung nicht anzunehmen.

III. Bis auf weitere Bestimmung dürfen die vor dem 1sten März d. J. ausgefertigten Gesindedienstbücher, soweit sie hierzu noch Raum gewähren, auch noch ferner zur Eintragung von Dienstattesten im ganzen Umfange der Monarchie benutzt werden.

IV. Durch die Vorschrift im § 3 des Gesetzes, nach welcher vom 1sten März d. J. ab weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Gesinde-Dienstbücher, oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden dürfen, sind die in einzelnen Theilen des Staats bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zulässig gewesenen derartigen Gebühren aufgehoben.

V. In den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über Ausfertigung und die Führung von Gesindedienstbüchern, namentlich also auch über die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher und über die Ertheilung von

Digitized by Google

Dienst-Zeugnissen in denselben, ist durch das Gesetz vom 21sten Februar d. J. nichts geändert worden.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Anlage A.

N.

Gesinde-Dienstbuch.

für:
aus:
alt:
Statur:
Augen:
Nase:
Mund:
Haare:
Besondere Merkmale:

Ausgefertigt den ten

NB. Die Ausfüllung des hier vorgedruckten Signalements darf lediglich durch die Polizeibehörde erfolgen.

Anlage B.

1. Nr. des Dienstes.	2. Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.	3. Inhaber ist angenommen als	4. Tag des Dienstantritts.	5. Tag des Dienstaustritts.	6. Grund des Dienstaustritts und Dienstabschieds-Zeugniß.	7. Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde.
1						
2						

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

153. Während früher die Postbeamten bei den Annahme- und Speditions-Stellen die Verpflichtung hatten, zu prüfen, ob die zuständige Vertheilungs-Post-Anstalt auf der Adresse richtig angegeben worden sei und wenn dies nicht der Fall war, die Angaben auf den Adressen zu berichtigen, damit die Sendung möglichst auf dem richtigen Wege ihrem Bestimmungsorte zugeführt werde:

haben jetzt die Postbeamten allgemein derartige Postsendungen lediglich nach der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Vertheilungs-Post-Anstalt zu leiten.

Hiernach hat weder die Aufgabe-Post-Anstalt, noch eine unterwegs belegene Speditions-Post-Anstalt die Berechtigung, Abänderungen bezw. Berichtigungen bezüglich des Bestimmungs-Ortes auf den Adressen vorzunehmen.

Wenn die Vertheilungs-Post-Anstalt auf der Adresse unrichtig angegeben ist und die betreffende Sendung in Folge dessen einer Post-Anstalt zugeht, von welcher die Vertheilung nicht geschehen kann, so hat die letztere erst die Adresse zu berichtigen und den Gegenstand der eigentlichen Vertheilungs-Postanstalt zuzuführen.

Bei diesem Verfahren erleiden die unrichtig adressirten Sendungen gewöhnlich Verspätungen von mehreren Tagen. Um dies zu vermeiden, ist es dringend nothwendig, daß auf den Adressen die richtige Vertheilungs-Post-Anstalt angegeben wird, und wir machen es deshalb allen Behörden und Beamten unseres Geschäftskreises zur Pflicht, sorgfältig darauf zu achten, daß auf den von ihnen abzusendenden Postsendungen stets die richtige Post-Vertheilungs-Anstalt angegeben wird. Oppeln, den 1. März 1872.

155. In der Cirkular-Verfügung vom 20sten Februar 1859 haben wir die Herrn Kreis-Schulen-Inspectoren und Superintendenten wiederholt angewiesen, die Förderung der deutschen Sprache in den utraquistischen Schulen sich angelegen sein zu lassen.

Da auch in neuerer Zeit wieder mehrfach Beschwerden darüber eingegangen sind, daß der deutschen Sprache noch immer nicht die nöthige Sorgfalt zugewendet wird, so nehmen wir Veranlassung die Bestimmungen der obigen Verfügung, welche dahin gehen:

1) daß uns in den jährlichen Revisionsberichten der utraquistischen Schulen anzuzeigen ist,

a. wieviel Kinder während des Schuljahres überhaupt als nicht mehr schulpflichtig entlassen worden sind,

b. wieviel derselben die deutsche Sprache sich soweit angeeignet haben, daß sie mittelst derselben Andern sich verständlich machen können,

2) daß die Herrn Kreis-Schulen-Inspectoren und Superintendenten bei der Befürwortung von Unterstützungsgesuchen genau sich darüber äußern sollen, ob

Digitized by Google

inwieweit und mit welchem Erfolge die Bittsteller die Pflege der deutschen Sprache sich haben angelegen sein lassen,

hiermit zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen, indem wir erwarten, daß die Lehrer fortan auf diesen Unterrichtszweig die größte Sorgfalt verwenden und daß die Herrn Schulrevisoren, welchen diese Verfügung mitzutheilen ist, die Lehrer in den utraquistischen Schulen mit der zur Förderung der deutschen Sprache erforderlichen Anleitung kräftig unterstützen werden.

Oppeln, den 20. Februar 1872.

156. Uebersicht
von dem Schullehrer-Pensions- und Unterstützungs-Fonds im Regierungs-Bezirke Oppeln pro 1871.

Einnahme.

Bestand aus dem Jahre 1870.			Einnahme-Rest aus dem Vorjahre.			Currente												Total-Summa.		
						Capitals-Zinsen.			Beitragspflichtige Schullehrer						An neu angelegten u. wieder eingezogenen Capitalien			Insgemein		
									befanden sich.	zahlten zu dem reglementsmäßigen Satze			zahlten erhöhte Beiträge nach der Allerh. Ordre vom 19. April 1847					
Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
114	6	6	4	15	—	76	16	9	1480	1479	15	—	739	22	6	—	—	—	23	27	8	2438	13	2

Ausgabe.

Rest-Ausgaben aus dem Vorjahre.			Currente										Bestand ult. 1871.			
			Pensionirte Schullehrer		Pensions-Anwärter		Zum Ankauf von Capitalien und anderen Ausgaben.		Total-Summe.		in consol. 4% procentigen Staatsanleihescheinen.	in baarem Gelde.				
			waren vorhanden.	empfingen reglementsmäßige Pensionen.		waren vorhanden.	empfingen aus den erhöhten Beiträgen an Unterstützungen.									
Rth.	Sgr.	Pf.		Rth.	Sgr.	Pf.		Rth.	Sgr.	Pf.		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
76	15	—	41	1568	—	—	44	679	—	—	—	—	—	2323	15	—	3850	114	28	2

Oppeln, den 24. Februar 1872.

147. Regulativ
zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen.
(§. 43 des Gesetzes vom 8. März 1871.)
Gesetz-Sammlung S. 130 ff.

Geschäfte der Deputation.

§. 1. In öffentlicher Sitzung der Deputation und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erfolgt in allen Fällen die der Deputation zustehende Entscheidung erster Instanz

in denjenigen Streitsachen, die gegen einen Armenverband ihres Sprengels von einem anderen Deutschen Armenverbande anhängig gemacht werden und in denen die Erstattung von Armenpflegekosten oder die Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verlangt wird. (§. 38 ff. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, §. 40 ff. des Gesetzes vom 8ten März 1871).

§. 2. Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen der Deputation obliegenden Geschäfte, insbesondere

1) die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, vorbehaltlich des Recurses an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu erkennenden Strafen, sowie die Entscheidung der Recurse bezüglich der von den Kreis-Commissionen festgesetzten derartigen Strafen (§. 49, 61 des Gesetzes vom 8ten März 1871),
2) die Leitung des Schriftwechsels unter den Parteien nach angelegter Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen (§. 46 ff. des Reichsgesetzes),
3) die Vollstreckung der Execution gegen die Armenverbände ihres Sprengels gemäß §. 53 des Reichsgesetzes,
4) die Rückgängigmachung der Execution, welche von einem Armenverbande ihres Sprengels auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren, in höherer Instanz wieder aufgehobenen Entscheidung erwirkt worden war (§. 54 des Reichs-Gesetzes),
5) das vermittelnde Einschreiten behufs Herbeiführung einer Einigung unter den betheiligten Ar-

Digitized by Google

menverbänden über das Verbleiben einer, nach §. 5 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1sten November 1867 auszuweisenden Person oder Familie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte (§. 55 des Reichsgesetzes), sowie

6) bei nicht erreichter Einigung, der Erlaß der, gemäß §. 56 des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu treffenden bezüglichen Anordnungen,
7) die endgültige Entscheidung der Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines auszuweisenden, im Sprengel der Deputation sich aufhaltenden Hülfsbedürftigen oder über die Art der Ausführung des Transports (§. 58 des Reichsgesetzes),
8) die Entscheidung letzter Instanz in denjenigen Streitsachen, welche die Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§. 63 des Gesetzes vom 8ten März 1871),
9) die endgültige, vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgende Entscheidung der Recurse gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in den §§. 65 und 66 des Gesetzes vom 8ten März 1871 erwähnten Streitsachen zwischen einem Armenverbande und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen, —
10) die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Beihülfe einem Orts-Armenverbande ihres Sprengels behufs Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen von dem Landarmenverbande zu gewähren ist (§. 36 des Gesetzes vom 8ten März 1871).

Der Deputation bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend aufgeführten dazu geeigneten Fällen die Betheiligten resp. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in ihre öffentliche Sitzung vorzuladen.

Sitzungen der Deputationen.

§. 3. Die Deputation versammelt sich an regelmäßigen, im voraus von ihr bestimmten Sitzungstagen; dem Vorsitzenden der Deputation bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Einberufung der Stellvertreter, Urlaub der Mitglieder.

§. 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige, nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Deputation beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort, behufs Einberufung seines Stellvertreters, dem Vorsitzenden anzuzeigen.

In schleunigen Fällen hat das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter unmittelbar zu benachrichtigen; der Stellvertreter ist alsdann, auch ohne besondere Berufung von Seiten des Vorsitzenden, verpflichtet, sich zu der betreffenden Sitzung einzufinden, beziehungsweise die Geschäfte des Mitgliedes zu übernehmen.

§. 5. Die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen zu einer, die Dauer von 6 Wochen übersteigenden Entfernung vom Sitze der Deputation eines von den Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich zu ertheilenden Urlaubs, — unbeschadet der sonstigen, hinsichtlich der Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte sich mit einander zu benehmen und dem Vorsitzenden sofort entsprechende Anzeige zu erstatten.

Die ernannten, wie die gewählten Mitglieder haben unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß eingehende Zusendungen im Falle ihrer Abwesenheit sofort an ihren Stellvertreter befördert werden.

Befugnisse des Vorsitzenden, Leitung des Verfahrens.

§ 6. Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei der Deputation. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Vermerk wegen des Tages des Eingangs. Hat eine Partei den Schriftstücken (§ 47, 48 des Gesetzes vom 8ten März 1871) kein Duplicat beigefügt, so verfügt er die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

§ 7. Die in den Fällen des § 2 unter Nr. 2 bis 5 zu treffenden Verfügungen werden der Regel nach ohne Vortrag im Collegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede der Deputation erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Collegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Collegium anzuordnen.

§ 8. Die Bestimmungen des § 7 finden gleichmäßig Anwendung auch auf alle sonstigen Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor der Deputation bezwecken.

§ 9. In den, zur collegialischen Entscheidung der Deputation gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Correferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Correferenten bestellen.

§ 10. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen der Deputation; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen, — vorbehaltlich der Entscheidung des Collegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

Digitized by Google

§ 11. In denjenigen, in nicht öffentlicher Sitzung und ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter den Parteien zur collegialischen Entscheidung gelangenden Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, kann der Vorsitzende geeigneten Falles eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen; ergiebt sich hierbei jedoch eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die collegialische Entscheidung in einer Sitzung der Deputation herbeizuführen.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

§ 12. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

§ 13. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Die Verkündigung der Entscheidung kann bis auf die nächste Sitzung ausgesetzt werden. In der letzteren werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§ 14. Mittelst der Entscheidung sind sofort die Kosten des Verfahrens, sowie die zu erstattenden Auslagen und Gebühren (§ 56 des Gesetzes vom 8ten März 1871) festzusetzen. Die Festsetzung der zu erstattenden Auslagen kann ausnahmsweise einem besonderen, nach Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung zu erlassenden collegialischen Beschlusse der Deputation vorbehalten bleiben; die durch das betreffende Verfahren etwa weiter entstehenden Kosten fallen demjenigen Theile zur Last, welcher dieselben durch verzögerte Beibringung seiner Auslagen-Rechnung oder durch unbegründeten Widerspruch veranlaßt hat.

§ 15. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Deputation; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

Ausfertigungen ꝛc.

§ 16. Alle Entscheidungen, Verfügungen ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift (Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Alle Concepte der auf Grund collegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden und der beiden ernannten Mitglieder, zu vollziehen.

In den Fällen des § 1 wird die Ausfertigung der Entscheidung mit der Ueberschrift

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel der Deputation — Preußischer Adler mit der Umschrift: (Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen — versehen; in den nämlichen Fällen sind im Eingange der Ausfertigung die Mitglieder der Deputation aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

§ 17. Alle Namens der Deputation zu bewirkenden Zustellungen erfolgen mittelst Requisition der betreffenden Bezirks-Regierung — des Polizei-Präsidiums zu Berlin — oder der, der Bezirks-Regierung nachgeordneten Behörden oder durch die Post, erforderlichen Falls gegen Behändigungsschein.

Mittelst Requisition der vorgedachten Behörden erfolgt desgleichen die Vollstreckung der von der Deputation erlassenen Entscheidungen.

Geschäfts-Controlbücher ꝛc.

§ 18. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-Controlbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorsitzenden der Deputation nach Berathung mit der letzteren überlassen.

Die Bezirks-Regierung am Sitze der Deputation — das Polizei-Präsidium zu Berlin — hat bis auf Weiteres der Deputation die erforderlichen Geschäftslocale, das erforderliche Subaltern-Personal und den Bureau-Bedarf zur Verfügung zu stellen. Etwaige Meinungs-Verschiedenheiten über das Erforderliche sind zur Entscheidung der Minister des Innern und der Justiz zu bringen.

§ 19. Am Jahresschluß hat der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem zweiten ernannten Mitgliede den Ministern des Innern und der Justiz eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von der Deputation im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen, sowie, nach den Haupt-Kategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die, bei Handhabung der materiellen und der prozessualischen Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des Ausführungsgesetzes vom 8ten März 1871 gemachten Erfahrungen Anlaß zu bieten scheinen.

Berlin, den 1. Februar 1872.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung. de Rin.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch bekannt gemacht. Oppeln, den 23. Februar 1872.

160. Bekanntmachung, betreffend die Umpfarrung der evangelischen Einwohner der politischen Gemeinde Rohow, Ratiborer Kreises.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths haben wir im Einverständnisse mit dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien zu Breslau die evangelischen Einwohner der politischen Gemeinde Rohow, Ratiborer

Digitized by Google

Kreises, aus der evangelischen Kirche zu Rösnitz aus- und zur evangelischen Kirche zu Steuberwitz, im Leobschützer Kreise, eingepfarrt. Diese Parochialveränderung ist mit dem 1sten Februar d. J. ins Leben getreten. Oppeln, den 27. Februar 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

147. Das Sommer-Semester am **Königlichen pomologischen Institute in Proskau** in Schlesien beginnt **den 15ten April c.** Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a. Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;
b. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;
c. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die practischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 15. Februar 1872.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts: **Stoll.**

137. Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 10ten Juli 1871 präsentirte Muthung wird Seiner Durchlaucht dem Fürsten Hugo zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest, auf Slawentzitz unter dem Namen

Prinz August

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. X. Y. und Z. bezeichnet ist, nach Abzug des innerhalb dieser Begrenzungslinien auf Makoschauer Terrain liegenden und von der Verleihung hierdurch ausgeschlossenen, auf dem Risse mit den Buchstaben a. b. c. d. und e. bezeichneten Feldestheiles einen Flächeninhalt von 2,160,092 Quadratmetern hat, und in den Gemeinden Sosnitza und Makoschau (Kreis Beuthen O./S.) und Elgot-Jadrze, Schönwald und Preiswitz (Kreis Tost-Gleiwitz), im Regierungs-Bezirk Oppeln und Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 14. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Schneider zu Beuthen O./S., zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 14. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

157. Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht dem Ober-Regierungs-Rath Richter hierselbst die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1sten März d. J. ab zu ertheilen.

Verliehen: dem früheren Rathmann, Gerbermeister Spiller zu Züll das Prädikat „Stadtältester."

Bestätigt: die Vocationen des Rector Willnich bei der katholischen Stadtschule zu Rybnik und der katholischen Lehrer Himml zu Polnisch-Müllmen, Kreis Neustadt, Rzehulka zu Koschanowitz und Warzecha zu Ulschütz, Kreis Rosenberg.

Gestorben: der katholische Pfarrer Wittek zu Pawlau, Kreis Ratibor.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: die Concession und die Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Der unter der Firma:

Die Schweiz

in **Lausanne** domicilirten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 27 v. M. dem Ministerium des Innern eingereichten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden sind.

   In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto), und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 9. Januar 1872.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Bitter.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne.

Digitized by Google

Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne.

§ 1. Die Betheiligten bilden eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung Lebensversicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz." Ihre Dauer ist auf 99 Jahre festgesetzt, vorbehalten den im § 60 der vorliegenden Statuten vorgesehenen Fall der Auflösung. Eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft kann jedoch beschlossen werden.

§ 2. Der Gesellschaftssitz ist in Lausanne. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über die ganze Schweiz und das Ausland.

§ 3. Die Gesellschaft befaßt sich: mit der Annahme von Lebensversicherungen gegen Prämien und der Errichtung von einfachen und aufgeschobenen Leibrenten, zahlbar zu verschiedenen Altersjahren oder zeitweise aufgestellt auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder einzeln, oder von irgend einer Reihenfolge in Betreff der Ueberlebung abhängig;

mit der Anlegung von Capitalien auf Zinseszinsen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens, dem Ankaufe von Leibrenten, Rentenbriefen oder bloßem Eigenthum und überhaupt mit Verträgen jeder Art, deren Folgen von dem Leben der Personen abhangen;

mit der Bildung von gegenseitigen Lebensversicherungsassociationen, deren Leitung ihr nach Maßgabe der besonderen Reglemente zukommt.

§ 4. Für die beim Absterben einer dritten Person zahlfällig gewordenen Versicherungen behält sich die Gesellschaft vor, die Einwilligung dieses Dritten in authentischer Form, oder in Betreff der nicht handlungsfähigen Personen, die Einwilligung ihres Vaters, Vormundes oder Curators vorlegen zu lassen. Die Einwilligung des Mannes zur Versicherung des Lebens seiner Frau entbindet nicht von der Zustimmung dieser Letzteren.

§ 5. Bei jeder in Folge Absterbens zahlfällig werdenden Versicherung kann der Versicherte, ohne die Gesellschaft zu benachrichtigen und ohne Erhöhung der Prämie, sich direct von einem Fuße Europas zum andern verfügen. Jedoch steht die Gesellschaft in folgenden Fällen, auf die ihre allgemeinen Tarife keine Anwendung finden, für die Todesgefahr nicht ein, nämlich: im Falle einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb Europas; des fremden Kriegsdienstes und der Folgen der erhaltenen Wunden oder der aus dem Dienste mitgebrachten Krankheiten; des Duells und des Selbstmordes mit ihren Folgen; der kriminellen Unternehmungen; der Vollziehung einer gerichtlichen Strafurtheils: In allen diesen Fällen wird die Versicherung aufgehoben und die Gesellschaft verfährt nach den zwischen ihr und den Versicherten vereinbarten Bedingungen.

§ 6. Im Falle ein schweizerischer Wehrmann, der unter der Nationalfahne kämpfend, gesetzmäßig für den Dienst einberufen, in Folge erhaltener Wunden den Tod findet, ist die Gesellschaft nur dann verantwortlich, wenn diese Art von Gefahr ihr durch den Vertrauf und die Bedingungen des Vertrages ausdrücklich auferlegt worden. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Police annullirt, und die Gesellschaft ersetzt die von Anfang eingezahlten Prämien ohne Interessen.

§ 7. Auf Verlangen des Contrahenten und gegen eine Erhöhung der nach der Wichtigkeit des Falles zu bestimmenden Prämie kann die Gesellschaft die Police auf das Leben eines Verschierten, der gewisse Gefahren anzeigt, denen er sich auszusetzen gedenkt, und welche die Gesellschaft nicht übernommen hatte, ausdehnen erhalten. Stehen die Versicherungsanträge mit Unfällen in Verbindung, auf welche die Tarife der Gesellschaft keine Anwendung finden, so sind sie analog nach der Basis ihrer Tarife zu regulieren. Die Gesellschaft kann von sich aus über Versicherungen, die von einem möglichen Sterbesall abhangen, Verträge abschließen, sobald die zu versichernden Personen das 60. Jahr zurückgelegt haben oder ihr Leben in Folge besonderer Berumständungen bestimmten Gefahren ausgesetzt ist.

§ 8. Der Verwaltungsrath kann in den Tarifen Abänderungen vornehmen, ohne jedoch denselben rückwirkende Kraft zu geben.

§ 9. Die Versicherungsverträge auf den Fall des Absterbens können durch ein regelmäßiges Indossement auf dem Titel selbst, mit Angabe des Cessionspreises übertragen werden. Zur gültigen Uebertragung ist die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich. Der Cessionär hat sich bei ihr in einer authentischen und von der dritten Person unterzeichneten Urkunde über sein Interesse am Leben des Versicherten auszuweisen, und zwar sollen, wenn diese letztere Garantie verlangt wird, die vorgeschriebenen Formalitäten in den Bureaux der Gesellschaft oder ihrer Agenten vor sich gehen.

§ 10. Das Maximum der beim Absterben zahlbaren Versicherung ist auf Frcs. 100,000 per Kopf festgesetzt; dasjenige der Leibrenten auf Frcs. 10,000 jährlicher Rente per Kopf.

§ 11. Die Policen müssen in der Form aufgestellt werden, wie sie durch die Gesetze des Landes erfordert wird, in welchem die Versicherung aufgenommen wurde.

§ 12. Der Gesellschaft ist untersagt, sich mit anderen Geschäften, als den in ihr § 3 angeführten, und als mit der Anlegung ihrer eigenen Gelder zu befassen. Die Einlösung ihrer eigenen Actien ist ebenfalls untersagt.

Gesellschafts-Capital.

§ 13. Das Gesellschafts-Capital beträgt 2 Millionen Franken, dargestellt durch zwei tausend Actien zu tausend Franken coupulirt. Im Augenblick des Beginnens der Operationen der Gesellschaft werden zum Betrage der Actien zwanzig Procent in Baar eingeschossen, oder zweitausend Franken per Actie.

§ 14. Die Actionäre haften für die von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten nur bis zum Betrage ihrer Actien.

§ 15. Sollte die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft oder irgend ein anderer Grund den Verwaltungsrath veranlassen, fernere Einzahlungen einzuverlangen, so haben die Actionäre binnen Monatsfrist der Aufforderung, die durch den Verwaltungsrath veröffentlicht werden soll, Folge zu leisten. Die Actionäre verpflichten sich hiemit, auf Verlangen des Verwaltungsrathes bis zum Betrage ihrer Actien einzuschießen; diese Einzahlungen dürfen jedoch niemals zwanzig Procent des Nominalwerthes der Actien übersteigen, noch in näheren, als sechsmonatlichen Terminen eingefordert werden. Jede Verspätungszumuthe soll die Wahl des Domizils in Lausanne enthalten.

§ 16. Jeder Actionär wird in das Register der Gesellschaft für den Betrag der Actien, deren Inhaber er ist, eingetragen. Es wird ihm ein Einschreibungseingniß, mit der Angabe der Anzahl seiner Actien und mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Directors versehen verabfolgt. Die geleisteten Zahlungen werden auf der Rückseite des Zeugnisses angemerkt.

§ 17. Die Actionäre erhalten von dem baar eingezahlten Actien-Capital 4½ pCt. jährliche Zinsen, soweit als der in dem betreffenden Jahre sich herausstellende Netto-Gewinn die Mittel dazu gewährt (§ 48).

§ 18. Die Uebertragung der Actien geschieht durch die Einschreibung der Abtretung in ein zu diesem Behufe am Wohnsitze des Gesellschaftssitzes Register. Die Uebertragung kann, selbst im Falle einer öffentlichen oder gerichtlichen Steigerung, nur mit Genehmigung der Gesellschaft stattfinden. Nichtsdestoweniger entbindet die vollständige Tilgung des Titels von Seite des Erwerbers von dieser Bedingung. Die Abtretung wird vom Cedenten unterschrieben und vom Cessionär angenommen. Die Uebertragung einer Actie begreift stets der Gesellschaft gegenüber die Abtretung kummlicher mit der Actie verbundenen Rechte in sich. Die in Drittmannshand übergegangene Actie bleibt den Bedingungen der gerichtlichen Statuten unterworfen.

§ 19. Läßt ein Actionär die Frist eines Monats nach der Aufforderung zur fernern Einzahlung verstreichen, ohne dieselbe vollständig geleistet zu haben (§§ 13 u. 15); oder haben nach Verlauf einer sechsmonatlichen Frist die Erben oder Stellvertreter eines verstorbenen Actionäres unterlassen, Cession zu stellen, oder sind die gestellten Cessionäre von der Gesellschaft nicht anerkannt: so werden die Actien des saumseligen oder verstorbenen Actionärs, ohne irgend eine Ermächtigung oder Förmlichkeit, auf Kosten und Gefahr des Actionärs oder seiner Stellvertreter verkauft und deren Ertrag abrechnungsweise zur Tilgung desse, was der Gesellschaft allmälig noch zu Gute kommt, verwendet. Ein allfälliger Ueberschuß wird dem Berechtigten verabfolgt. Reicht der Ertrag nicht hin, so macht die Gesellschaft die ihr schuldige Restanz auf gerichtlichem Wege geltend.

§ 20. Wird über einen Actionär der Concurs verhängt, so wird auf die im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Weise verfahren, es werde denn eine vom Verwaltungsrathe genehmigte Bürgschaft geleistet.

§ 21. Ein Actionär darf nicht mehr als 100 Actien eigenthümlich besitzen. Die Actien sind unheilbar.

Digitized by Google

Verwaltung der Gesellschaft.

§ 22. Die Verwaltung der Gesellschaft ist einem Verwaltungsrath übertragen. Derselbe besteht aus wenigstens neun, und aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Der Director hat in demselben berathende Stimme und versieht das Amt eines Secretärs.

§ 23. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten ein Taggeld, dessen Betrag in der ersten Generalversammlung festgesetzt wird und von derselben stets abgeändert werden kann. Die nicht am Sitze der Gesellschaft wohnenden Mitglieder haben überdies Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten.

§ 24. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Inhaber von fünf Actien sein, die während seiner Amtsdauer unübertragbar sind.

§ 25. Die General-Versammlung erwählt dieselben auf die Dauer von sechs Jahren. Von zwei zu zwei Jahren wird ein Drittel der Mitglieder erneuert, welche jedoch gleich wieder wählbar sind.

§ 26. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Ihre Amtsdauer ist auf ein Jahr festgesetzt; sie sind jedoch wieder wählbar. In Abwesenheit des Präsidenten und des Vice-Präsidenten führt das älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz.

§ 27. Sollte ein Mitglied in der Zwischenzeit vom Verwaltungsrathe austreten, so kann die ledige Stelle vom Verwaltungsrathe bis zum nächsten Zusammentritt der General-Versammlung, welche zur definitiven Wahl schreitet, provisorisch besetzt werden. Das auf diese Weise erwählte Mitglied bleibt nur so lange im Amte, als das zu ersetzende Mitglied bis zu seinem regelmäßigen Austritt im Verwaltungsrathe noch zu bleiben haben würde.

§ 28. Der Verwaltungsrath versammelt sich monatlich ein Mal und überdies, so oft es die Geschäfte erfordern. Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit oder Vertretung der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die außerhalb wohnenden Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte, die selbst Mitglieder des Rathes sind, vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als einen seiner Collegen vertreten. Das Protocoll wird vom Präsidenten, Secretär und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder das ihn vertretende Mitglied den Stichentscheid.

§ 29. Der Verwaltungsrath nimmt von allen Angelegenheiten der Gesellschaft Einsicht. Er berät und beschließt die allgemeinen Vertragsbedingungen. Er stellt die Tarife fest und ändert sie gemäß § 8. Er bestimmt den Zeitpunkt und den Betrag der auf das Actien-Capital zu leistenden Einzahlungen (§ 13 u. 15). Er entscheidet, unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung, über den Betrag des Gewinnantheils und vertheilt denselben gemäß § 49. Er beruft die Generalversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Er beschließt die Anlegung der verfügbaren Gelder gemäß den Bestimmungen des § 30. Ihm steht die Befugniß zu vor Gericht zu erscheinen, Compromisse und Vergleiche zu schließen. Er kann seine Befugnisse übertragen, jedoch nur durch ein besonderes Mandat und für specielle und bestimmte Zwecke. Die Erwerbung, die Veräußerung oder der Tausch von unbeweglichem Gesellschaftseigenthum kann nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme des Verwaltungsrathes stattfinden. Die Auszüge aus den Protocollen des Verwaltungsrathes sollen vom Secretär verabfolgt und vom Präsidenten contrasignirt werden.

§ 30. Die Gelder der Gesellschaft dürfen nur angelegt werden:

1) in Hypotheken; die Beleihung von städtischen Grundstücken darf indessen 50 pCt., von ländlichen Grundstücken 66⅔ pCt. ihres Werthes nicht übersteigen; der Werth der zu belehnenden Grundstücke wird dabei nach den Grundsätzen bestimmt, welche an dem Orte, wo die Grundstücke liegen, für die Werthermittelung behufs Anlegung von Pupillengeldern maßgebend sind;

2) in Obligationsanleihen der schweizerischen Eidgenossenschaft, der schweizerischen Kantone und Gemeinden, sowie in vom Staate garantirten Eisenbahn-Obligationen, oder in Obligationen anderer Unternehmungen, soweit alle vorstehenden Obligationen nach den am Sitze der Gesellschaft geltenden Grundsätzen zur Anlegung von Pupillengeldern geeignet sind.

3) in Darlehen auf Hypothekendocumente und Valuten derselben Gattung, wie sie im vorigen Alinea angeführten, jedoch nur bis zu 75 pCt. ihres jeweiligen Courswerthes und resp. Nominalwerthes, falls dieser geringer sein sollte als der Courswerth;

4) in Wechsel oder Schuldverschreibungen mit höchstens 90 Tage Ziel, wenn aus den Wechseln oder Schuldverschreibungen mindestens zwei notorisch zahlungsfähige Giranten mit verhaftet sind.

Die Erwerbung von Grundstücken ist ausgeschlossen, sofern dieselbe nicht zur Sicherung einer Forderung erforderlich ist oder sofern die Grundstücke nicht zur Einrichtung eigener Geschäftslokalien dienen sollen.

§ 31. Der Verwaltungsrath bezeichnet zwei seiner Mitglieder, welche in Gemeinschaft mit dem Director einen Directions-Ausschuß bilden; derselbe hat die Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu überwachen. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche diesem Ausschuß angehören, stehen dem Director bei der Feststellung der besonderen Versicherungsbedingungen, der Auszahlung der Verluste und der anderen Ausgaben der Gesellschaft zur Seite. Die Befugnisse dieses Ausschusses in Betreff der Anlegung der Gesellschafts-Capitalien werden durch den Verwaltungsrath festgestellt.

§ 32. Die zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes, die zugleich im Directions-Ausschusse sitzen, haben Anspruch auf einen Drittheil des zu Gunsten des Verwaltungsrathes durch den § 49 vorbehaltenen Gewinnantheiles. Ueberdies erhalten sie ein Taggeld, dessen Betrag vom Verwaltungsrathe festgesetzt wird; dasselbe darf jedoch die den Mitgliedern des Rathes selbst zukommende Entschädigung nicht übersteigen.

Direction.

§ 33. Die Leitung der Anstalt ist einem Director übertragen; derselbe wohnt dem Verwaltungsrathe mit berathender Stimme und dem Directions-Ausschuß, dessen Präsident er ist, mit entscheidender Stimme bei. Er wird vom Verwaltungsrathe ernannt, der ihn auch abberufen kann.

§ 34. Der Director muß Inhaber von zehn Actien sein; dieselben sind während seiner Amtsdauer unübertragbar. Seine Besoldung wird durch den Verwaltungsrath festgesetzt. Er hat überdies Anspruch auf die im § 49 vorgesehenen Vergünstigungen.

§ 35. Der Director ist mit der Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Bureaux, ernennt die Angestellten und ruft sie ab. In Gemeinschaft mit dem Directions-Ausschusse stellt er die besonderen Versicherungs-Bedingungen fest und beschließt die Auszahlung der Todesfälle. Der Director führt die für Gesellschafts-Angelegenheiten verbindliche Unterschrift. Indessen müssen die Policen und Prämien-Quittungen von dem Director und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, die Actienscheine, die Actienübertragungsscheine und die Agentur-Verträge von dem Director und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet werden. In Betreff der im Auslande genommenen Versicherungen soll nach § 11 der gegenwärtigen Statuten verfahren werden; es werden daher, wenn die Gesetze oder die competenten Behörden des betreffenden Landes es erfordern, die Verträge am Domizil des General-Bevollmächtigten der Gesellschaft abgeschlossen und von diesem unterzeichnet werden, unbeschadet der obigen erforderlichen zwei Unterschriften.

§ 36. Im Falle von Krankheit, Verhinderung oder Abwesenheit wird der Director durch ein Mitglied des Directions-Ausschusses vertreten.

General-Versammlung.

§ 37. Die General-Versammlung repräsentirt sämmtliche Actionäre. Ihre Beschlüsse sind für einen Jeden, sogar für die Abwesenden, verbindlich. Sie besteht aus den Inhabern einer Actie oder einer größeren Anzahl von Actien.

§ 38. Eine Actie berechtigt zu einer Stimme. Vier Actien berechtigen zu zwei Stimmen. Je vier Actien über vier geben eine Stimme mehr, ohne das einem Actionär jedoch mehr als fünf Stimmen für seine eigenen Actien zukommen können. — Das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen, kann nur einem stimmberechtigten Actionär abgetreten werden. Der Stellvertreter darf jedoch mit Inbegriff seiner Stimme nicht mehr als zehn Voten abgeben.

§ 39. Zu einer gültigen Beschlußnahme der General-Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwanzig Actionären, die fünfhundert Actien repräsentiren, erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so soll zur Einberufung einer anderen Versammlung in der vorgeschriebenen Form (§ 40) mit Beibehaltung der nämlichen Tagesordnung geschritten werden, und ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder und der repräsentirten Actien kann diese neueinberufene Versammlung gültige Beschlüsse fassen, die Ausnahmefälle vorbehalten (§§ 44 u. 50).

§ 40. Die General-Versammlung findet ordentlicher Weise alljährlich vor Ende Mai statt. Die Einberufung geschieht durch Einladungsschreiben, die wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstage an das von jedem Actionär angezeigte Domizil zu richten sind; diesen Einladungsschreiben ist die Tagesordnung und der Jahresbericht beizufügen. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt von Rechts wegen der Präsident des Verwaltungsrathes oder, in dessen Abwesenheit das ihn vertretende Mitglied dieses Rathes. Die zwei anwesenden Actionäre,

Digitized by Google

welche die meisten Actien besitzen, verseben das Amt der Stimmenzähler. Der Präsident und die Stimmenzähler bezeichnen den Secretär. Die Beschlußnahmen werden durch das absolute Mehr der repräsentirten Voten gefaßt.

§ 41. Alljährlich erwählt die General-Versammlung aus der Mitte der Actionäre mit absoluter Stimmenmehrheit drei Commissäre zur Prüfung der laufenden Jahresrechnungen der Gesellschaft. Ergiebt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, so sind im zweiten Wahlgang diejenigen drei Actionäre, welche die meisten Stimmen vereinigt haben, als gewählt zu betrachten. So wie die Einberufung der General-Versammlung beschlossen wird, begeben sich die Commissäre an den Sitz der Gesellschaft; daselbst prüfen sie die Rechnungen und entwerfen ihren Bericht für die General-Versammlung; derselbe ist wenigstens acht Tage vor dem Versammlungstage dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

§ 42. Die General-Versammlung hört der Reihenfolge nach an: Den im Namen des Verwaltungsrathes abgestatteten Bericht des Directors über den Geschäftsgang des abgelaufenen Jahres. Den Bericht der Untersuchungs-Commissäre, betreffend das nämliche Jahr. Hierauf wird die Umfrage über diese zwei Rechenschaftsberichte und über die übrigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eröffnet. Kein individueller Antrag darf der Versammlung vorgelegt werden, es sei denn derselbe vor dem 1. April dem Verwaltungsrathe mitgetheilt worden, welcher sein Gutachten darüber zu ertheilen hat. Die General-Versammlung erwählt durch absolute Stimmenmehrheit und zwar im ersten Wahlgange kein Resultat erzielt worden, im zweiten Wahlgange durch relative Stimmenmehrheit die Mitglieder des Verwaltungsrathes an Stelle derjenigen, deren Amtsdauer abgelaufen ist.

§ 43. Der Verwaltungsrath beruft eine außerordentliche Generalversammlung ein, wenn er es für zuträglich erachtet, und er muß es thun auf den schriftlichen Antrag von 20 Actieren, welche wenigstens fünfhundert Actien repräsentiren. Dieser Antrag muß dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden und die Vorschläge, welche der General-Versammlung vorzulegen sind, enthalten. Innerhalb sechzig Tage, von dem Tage an gerechnet, wo ihm der Antrag zugekommen ist, stellt der Verwaltungsrath die Abhaltung der General-Versammlung fest. Er theilt dieser Versammlung sein Gutachten über die Vorschläge mit, welche ihr vorgelegt sind.

§ 44. Die General-Versammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den gegenwärtigen Statuten die durch die Erfahrung gebotenen Abänderungen vornehmen. Zur Abänderung der Statuten der Gesellschaft muß wenigstens die Hälfte der Actien in der General-Versammlung repräsentirt sein. Ist die General-Versammlung nicht in dieser Weise vertreten, so kann der Verwaltungsrath den Gegenstand auf die nächste ordentliche Versammlung verschieben, oder eine zweite Versammlung in außerordentlicher Sitzung einberufen.

§ 45. Jeder Jahresbericht wird dem Staatsrathe mitgetheilt; dieser beauftragt einen Experten, von den Büchern und der Kasse der Gesellschaft gehörig Einsicht zu nehmen. Der Staatsrath ist zu jeder Zeit befugt die von ihm nothwendig erachteten Untersuchungen und Prüfungen vornehmen zu lassen.

§ 46. Zu jeder Abänderung der besonderen Reglemente, betreffend die gegenseitigen Versicherungen, ist die Einwilligung der Subscribenten erforderlich. Die Abänderungen der vorliegenden Allgemeinen Statuten unterliegen der Genehmigung des Staatsrathe.

Jahresberichte und Vertheilung des Gewinns.

§ 47. Der Verwaltungsrath hat alljährlich einen Bericht über den Geschäftsgang, wie er sich vom 1. Januar bis 31. Decbr. gestaltet, zu erstatten.

§ 48. Alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres wird eine Inventur und eine Bilanz für die Zeit bis zum 31. December des vorigen Jahres aufgestellt.

Zu den vorhandenen Activis werden gerechnet:

a. die Werthpapiere, höchstens zum Course vom letzten December des betreffenden Jahres,

b. die Hypothekenforderungen, höchstens zu ihrem Nominal-Betrage,

c. die Grundstücke, höchstens zum Erwerbspreis, wovon mit Ausnahme des Grund und Bodens jährlich mindestens 1 pCt. abzuschreiben,

d. die Utensilien, höchstens zu 10 pCt. unter dem Erwerbspreis, wovon überdem jährlich fernere 5 pCt. abzuschreiben,

e. der durch Wechsel gedeckte Theil des Grundcapitals,

f. alles andere Eigenthum, zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittelung am Jahresschluß hat.

Zu den Passivis werden gerechnet:

a. daß gesammte Grundcapital,

b. alle liquiden oder anerkannten Verbindlichkeiten der Gesellschaft,

c. der Capital-Reservefonds,

d. die Reserve für den am Jahresschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämien,

e. die rechnungsmäßige Reserve, welche zur Deckung aller Risicos von Jahr zu Jahr angesammelt wird und der Differenz zwischen dem für die Gegenwart reducirten Werthe der verschierten Capitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von den Verschierten noch zu leistenden Netto-Prämien gleichkommen muß.

f. die vor dem Jahresschlusse angemeldeten Schäden, in Höhe der angemeldeten Betrages, und

g. sonstige bekannte Schäden, nach ihrem wahrscheinlichen Betrage. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den nach § 49 zu vertheilenden Reingewinn. Ist statt Gewinnes Verlust vorhanden, so wird dieser, soweit möglich, aus dem Capital-Reservefonds gedeckt. Die Vertheilung des Gewinnes an die Actionäre und Versicherten geschieht alle vier Jahre, so lange die General-Versammlung nicht anders beschließt.

§ 49. Von dem Gesammtgewinne und nach Anrechnung der den Actionären nach § 17 zukommenden Zinsen werden zunächst 10 pCt. abgesetzt, um einen Capital-Reservefond zu bilden, der die Zahlung obiger Zinsen sichern soll. — Hat dieser Capital-Reservefonds den Betrag von Fr. 100,000 erreicht, so findet eine fernere Absetzung hiezu solange nur insofern statt, als er angegriffen worden und noch nicht bis zu jener Höhe ergänzt ist. Der Ueberschuß wird vertheilt wie folgt:

50 pCt. den Versicherten, 40 pCt. den Actionären, 5 pCt. dem Verwaltungsrathe und 5 pCt. dem Director.

Auf den Lebens- wie auf den Todesfall haben die Versicherten Anspruch am Gewinne, sobald ihre Policen wenigstens einen dreijährigen Bestand haben. Der Verwaltungsrath stellt die Grundlagen der Vertheilungen der verschiedenen Klassen der Versicherten am Gewinne fest. Ein Drittheil hat in Gemäßheit des Verwaltungsrathes vorbehaltenen Gewinnes kommt den Mitgliedern dieses Rathes, die zugleich Mitglieder des Directions-Ausschusses sind, zu; die andern zwei Drittheile sind den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorbehalten.

Auflösung und Liquidation.

§ 50. Die Auflösung der Gesellschaft findet von Rechtswegen statt:

1. Auf gebrachtes Ansuchen der Actionäre, wenn sie mehr als drei Viertheile des Gesellschafts-Capitals repräsentiren.

2. Wenn die Berufte, nachdem sie den capitalisirten Reservefonds in Anspruch genommen, die Hälfte des Gesellschafts-Capitals übersteigen.

§ 51. In beiden Fällen des vorhergehenden Paragraphen soll der Verwaltungsrath die General-Versammlung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes sofort einberufen und ihr ein Inventar und eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben zustellen. Die Untersuchungs-Commissäre haben ebenfalls einen Bericht einzureichen. Der Auflösungsbeschluß darf nur mit einer Mehrheit, welche mehr als die Hälfte der Actien repräsentirt, gefaßt werden.

§ 52. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ernennt die Versammlung Liquidatoren; auf dieselben gehen dann an die Befugnisse des Verwaltungsrathes und des Directors über. Die Versammlung setzt ihre Anzahl, ihre Baßmachten und Gehältren fest.

§ 53. Die Liquidatoren haben namentlich die laufenden Risicos in Rückversicherung zu geben oder die darauf bezüglichen Versicherungsverträge auf die für die Gesellschaft vortheilhafteste Weise aufzuheben. Sie bewerkstelligen nach und nach alljährlich die Activa der Gesellschaft, behalten jedoch ein zur Deckung der noch nicht getilgten oder nicht rückversicherten Risicos hinreichendes Capital zurück.

§ 54. Auf Verlangen der Liquidatoren haben die Actionäre die zu den Rückversicherungen nothwendigen Einzahlungen zu leisten. Im Unterlassungsfalle wird auf die in den §§ 19 u. 20 vorgeschriebene Weise verfahren.

§ 55. Der ausgekretene oder mit Tod abgegangene Liquidator wird durch die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung ersetzt. Ein Inventar über den Bestand der Gesellschaft auf den 31. December wird am Ende des Jahres, in welchem die Liquidation beschlossen worden, der General-Versammlung vorgelegt. Diese bestimmt die Art und Weise, wie die Liquidation vorgenommen werden soll.

§ 56. Conflikte zwischen der Gesellschaft und den Actionären, oder den Actionären unter sich, sollen nach § 57 des Gesetzes vom 24. Decbr. 1852 über die Handelsgesellschaften durch Schiedsrichter entschieden werden.

§ 57. Selbstverständlich können die gegenwärtigen Statuten nach Maßgabe des § 44 und unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrathes zu jeder Zeit ergänzt und abgeändert werden.

Druck von C. Bernstein in Berlin, Behrenstraße 56.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11. Ausgegeben Oppeln, den 15. März 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

164. Das 7te Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 792 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes, vom 1sten März 1872; unter

Nr. 793 das Gesetz wegen Einführung des Reichs-Gesetzes, betreffend Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21sten December 1871 in Elsaß-Lothringen, vom 21sten Februar 1872; unter

Nr. 794 die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungen Metz und Straßburg, vom 26sten Februar 1872; unter

Nr. 795 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe, vom 8ten Februar 1872; unter

Nr. 796 Ernennungen zu Consuln und Vizeconsuln des Deutschen Reichs, und unter

Nr. 797 die Ertheilung des Exequatur als Königlich spanischer Consul an den bisherigen Königlich spanischen Vizeconsul Oswald Schmitz in Cöln.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

158. Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7961 das Gesetz, betreffend die Verwendung der der Staatscasse im Jahre 1872 auf Zoll- und Steuerkredite zufließenden einmaligen Einnahmen, vom 15ten Februar 1872; unter

Nr. 7962 das Gesetz, betreffend die Abänderung beziehungsweise anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, vom 15ten Februar 1872; unter

Nr. 7963 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern, vom 21sten Februar 1872, und unter

Nr. 7964 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Lübbenau über Kamenz nach Radeberg, vom 14ten December 1871.

Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7965 das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungs-Bezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirke Cassel gehörigen vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen, vom 15ten Februar 1872; unter

Nr. 7966 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz, vom 24sten Februar 1872, und unter

Nr. 7967 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz, vom 24sten Februar 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

84. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. bezw. II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1sten Januar 1872 bis 31sten December 1875 nebst Talons werden vom 5ten Februar d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirkshauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der

Digitized by Google

Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanzdirection zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 24. Januar 1872.

Königliche Regierung.

175. Nachtrag

zu der in der Beilage zu Stück 16 im Amtsblatt pro 1865 publicirten Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Versicherungs-Actien-Gesellschaft Moguntia in Mainz.

Die Concession, welche der unter der Firma:

Moguntia

(vormals Rheinschiffahrts-Assecuranz-Gesellschaft) in Mainz domicilirten Transport- und Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zum Betriebe des Versicherungsgeschäftes gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transportes in den Königl. Preußischen Staaten unterm 28sten Februar 1865 durch das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilt worden ist, wird hiermit

auf den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gegen Feuersgefahr innerhalb des jetzigen Umfanges der Preußischen Monarchie

vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in einzelnen Landestheilen unterworfen ist und unter folgenden Maßgaben ausgedehnt:

1) Der vorliegende Concessions-Nachtrag ist durch die Amtsblätter resp. amtlichen Publicationsorgane derjenigen Bezirke, in welchen die Feuer-Versicherung neu betrieben werden soll, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Eine gleiche Publikation des Gesellschafts-Statutes vom 14ten August 1864 und der Concession vom 28sten Februar 1865 erfolgt in denjenigen Bezirken, für welche die Gesellschaft bis jetzt zum Betriebe weder der Transport-, noch der Feuer-Versicherung zugelassen gewesen ist, ohne daß jedoch damit die Concession vom 28sten Februar 1865 auf diese Bezirke erweitert wird. Zu einer derartigen Erweiterung bedarf es vielmehr der besonderen Erlaubniß.

2) Außer der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist für etwaige Aenderungen des Statuts auch die diesseitige Zustimmung erforderlich.

3) Die letzte Bilanz und der Rechnungsabschluß der Gesellschaft, sowie die Uebersicht der in Preußen betriebenen Geschäfte sind stets innerhalb der ersten sechs Monate jedes neuen Geschäftsjahres auf Kosten der Gesellschaft durch den Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

4) Alle auf die Feuer-Versicherung Bezug habenden Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Staatsangehörigen sind durch den für Preußen zu bestellenden Generalbevollmächtigten, oder durch einen der in Preußen fungirenden General-Agenten, und von dem in Preußen belegenen Wohnorte derselben aus, abzuschließen. Dasselbe gilt in Betreff der für Preußische Staatsangehörige auszufertigenden Policen.

Im Uebrigen finden die Bedingungen der Concession vom 28sten Februar 1865 auch auf den Betrieb des Feuer-Versicherungs-Geschäftes Anwendung.

Berlin, den 1. März 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern. J. V.: Bitter.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

169. Polizei-Verordnung,

betreffend die Backwaaren-Taxen.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 30sten März 1858 (Amtsblatt Seite 114) wird auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, des §. 73 der Gewerbe-Ordnung vom 21sten Juni 1869 und der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 21sten December 1857; A. d. J. VII. 3467c., für den Umfang des Bezirks der Stadt Ratibor und der Gemeinden Ostrog, Bosaß, Plania, Neugarten und Altendorf nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Die Bäcker in der Stadt Ratibor und in den Gemeinden Ostrog, Bosaß, Neugarten, Altendorf und Plania haben nur Brodte im Gewichte von beziehungsweise 250 Gramm, 0,5 Kilogramm, 1 Kilogramm, 1,5 Kilogramm, 2 Kilogramm und 2,5 Kilogramm herzustellen und jedes Brod mit dem entsprechenden, mittelst einer Form deutlich auszudrückenden Gewichtszeichen zu versehen. Die Preisbestimmung des Brodtes, sowie die Preis- und Gewichtsbestimmung der Backwaaren aus Weizenmehl bleibt ihnen dagegen nach wie vor überlassen.

Digitized by Google

§. II. Die Bäcker und Verkäufer von Backwaaren sind gehalten:

die Preise ihrer Backwaare durch eine, vom Polizei-Amt gestempelte, von Außen sichtbare Taxe, am Verkaufslocale resp. am Verkaufstische, täglich während der Verkaufszeit, zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

§. III. Diese Taxe, sowie ein Acten-Exemplar derselben sind dem Polizeiamte innerhalb der ersten 3 Tage eines jeden Monats einzureichen und müssen entweder gedruckt oder deutlich und sauber geschrieben sein.

§. IV. Jede mit den polizeilichen Stempel versehene Taxe gilt bis zur Abstempelung einer neuen Taxe, in der Regel also für die Dauer eines Calendermonats. Ausnahmsweise, jedoch unbeschadet der Vorschrift im §. III. kann aber diese Abstempelung an jedem Wochenmarktstage nachgesucht werden.

§. V. Wer die Backwaare in einem geringeren als dem normirten Gewichte, oder in einem höheren als dem taxmäßigen Preise verkauft, macht sich einer Taxübertretung schuldig; eine Taxübertretung ist indeß nicht vorhanden, wenn:

1) die Differenz des Gewichts bei einer Semmel und einem Hörnchen nicht mehr als 4 Gramm, bei einem Brodte bis 1 Kilogramm nicht mehr als 25 Gramm und bei einem Brodte von 1,5 Kilogramm bis 2,5 Kilogramm nicht mehr als 50 Gramm beträgt;

2) auf Verlangen des Käufers nur ein Theil des in gleiche Theile zerlegten Brodtes von dem vorgeschriebenen Normalgewichte für den verhältnißmäßigen Taxpreis verkauft wird.

Die Taxübertretung wird nach §. 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung vom 21sten Juni 1869 mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis 6 Wochen bestraft, die Waare von einem geringeren Gewichte in ungleiche Theile zerschnitten und vom Verkaufe ausgeschlossen.

Andere Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet werden.

Ratibor, den 22. Januar 1872.

Der Magistrat. Herzogl. Polizei-Amt.

Vorstehende Orts-Polizei-Verordnung wird auf Grund des §. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 und des § 73 der Gewerbeordnung vom 21sten Juni 1869 hierdurch unter Aufhebung der früheren Polizei-Verordnung vom 30sten März 1858 bestätigt.

Oppeln, den 1. März 1872.

Bestätigung.

A. d. J. VII. 261 c.

169. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Reskripts vom 27sten d. Mts. genehmigt,

daß die vormals zu Bauerstellen der Gemeinden Nieder-Borin, im Kreise Pleß, gehörigen, später zum Dominium gleichen Namens eingezogenen und demselben factisch bereits angehörenden Gebietstheile nunmehr definitiv mit dem selbstständigen Gutsbezirke Nieder-Borin vereinigt werden. Oppeln, den 5. März 1872.

170. Sobald die Witterungs-Verhältnisse die Instandsetzung der im Laufe des Winters schadhaft gewordenen Wege und Brücken wieder gestatten, werden die hierzu verpflichteten Grundbesitzer und Gemeinden mit Bezug auf das Schlesische Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767 und die diesfälligen früheren Amtsblatt-Verordnungen angewiesen, mit der vorschriftsmäßigen Instandsetzung der Wege und Brücken, der Räumung der Seitengräben und Nachpflanzung eingegangener oder beschädigter Straßenbäume vorzugehen. Die Straßenbäume sind, der freien Passage wegen, am Stamme bis auf 12 Fuß Höhe über dem Straßendamme abzuholzen.

Die Landrathsämter haben die Vornahme und den Fortgang der Arbeiten genau zu controliren und gegen diejenigen Grundbesitzer und Gemeinden, welche sich lässig zeigen, mit aller Strenge einzuschreiten.

Oppeln, den 5. März 1872.

172. Durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 19ten Februar c. ist die von dem Herrn Fürst-Bischof zu Breslau errichtete katholische Curatie Schimischow, Kreis Groß-Strehlitz, welche von der bisherigen Pfarrei Groß-Rosmierz abgezweigt ist, staatlich anerkannt worden. Oppeln, den 6. März 1872.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

174. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29sten September 1871 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1871 Stück 51) ad V. wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zum Schiedsmannsbezirke Nr. 12 Kreis Gleiwitz gehörigen Ortschaften Schloß Kieserstädtel und Chorinskowitz von diesem Bezirke losgetrennt und mit dem Bezirke Nr. 52 (Bohlsdorf) vereinigt worden sind.

In Betreff der Vertretungen der Schiedsmänner in den Bezirken 12, 52 und 1 tritt keine Aenderung ein. Ratibor, den 6. März 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

154. Auf Verordnung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau werden die im hiesigen Königl. katholischen Schullehrer-Seminare in diesem Jahre abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

1. die **Commissions-Prüfung** in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der Seminaristen den 22sten, 23sten und 24sten Juli (schriftlich den 19ten Juli früh 7 Uhr);
2. die **Präparanden-Prüfung** den 25sten und 26sten Juli (schriftlich den 23sten Juli früh

Digitized by Google

7 Uhr);

3. die **Wiederholungs-Prüfung** den 30sten September, 1sten und 2ten October (schriftlich den 27sten September früh 7 Uhr);
4. die **Lehrerinnen-Prüfung** den 3ten October (schriftlich den 1sten October früh 7 Uhr);
5. die **Rectoren-Prüfung** den 4ten October (schriftlich den 3ten October früh 7 Uhr).

Die Präparanden, welche bis zum 1sten October c. das 17te Lebensjahr vollenden, haben ihren von den vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Meldungen auch ihre Aufsatzhefte und Zeichnungen beizufügen und dieselben bis zum 10ten Juli an den Unterzeichneten einzureichen, das Besta-Cygan'sche, resp. Häfers'sche Lesebuch aber persönlich mitzubringen.

Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungs-Prüfung bis spätestens 14 Tage vor dem für die schriftliche Meldung anberaumten Termine an ihre Departements-Regierung einzureichen und den Bescheid derselben zu erwarten.

Die Meldungen zu den Commissions-, Rectoren- und Lehrerinnenprüfungen erfolgen bei dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau bis 4 Wochen vor dem Prüfungs-Termine. Welche Schriftstücke den Meldungen beizulegen sind, besagen die früheren Bekanntmachungen im Schles. Kirchenblatte und in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu Oppeln und Breslau.

Schriftliche Bescheide erhalten die Petenten nur dann, wenn ihre Gesuche abschläglich beschieden werden.

Ober-Glogau, den 1. März 1872.

Schäfer, Königl. Sem.-Director.

161. Königl. landwirthschaftliche Academie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, practischen Uebungen und Demonstrationen im Sommersemester 1872.

Beginn: 22. April.

I. Finanz-Wirthschaft, Dr. Jannasch.

II. Landwirthschaftliche Statistik, Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2) Wiesenbau, Dr. Wollny. 3) Allgemeine Thierzucht, Derselbe. 4) Taxationslehre, Derselbe. 5) Specieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 6) Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Dr. Weiske. 7) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider. 8) Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Insp. Hannemann. 9) Seidenbau mit Demonstrationen, Derselbe. 10) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, Dr. Wollny. 11) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Derselbe. 12) Landwirthschaftliche Excursionen, Administrator Schnorrenpfeil. 13) Pferdekenntniß, Prof. Dr. Dammann. 14) Handelsgewächsbau, Garten-Insp. Hannemann. 15) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster von Ernst. 2) Forstliche Excursionen, Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Organische Chemie, Prof. Dr. Krocker. 2) Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung, Derselbe. 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 4) Experimental-Physik, Prof. Dr. Pape. 5) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Prof. Dr. Heinzel. 6) Krankheiten der Culturpflanzen, Derselbe. 7) Allgemeine Botanik, Derselbe. 8) Die landwirthschaftlichen Gramineen, Derselbe. 9) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Prof. Dr. Hensel. 10) Die Grundlagen der Bodenkunde in Verbindung mit practischen Uebungen, Dr. Gruner. 11) Die geognostischen Verhältnisse Schlesiens in Verbindung mit Excursionen, Derselbe. 12) Naturgeschichte der Hausthiere, Prof. Dr. Hensel. 13) Zoologische Excursionen, Derselbe. 14) Chemische und physikalische Geologie, Dr. Gruner. 15) Botanische Excursionen, Prof. Dr. Heinzel.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Technologie, Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Prof. Dr. Dammann. 2) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.

VIII. Mathematik: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;

Der botanische Garten;

Das pomologische Institut und das Arboretum;

Die Anatomie;

Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;

Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;

Das zoologische Cabinet;

Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vor-

Digitized by Google

träge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Practikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die practische Erlernung der Spirituß- und bairischen Bierfabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Academie in Verbindung gebrachte Practikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Academiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Academie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Academie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um academischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Academie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Academikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Academie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Academie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Academiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Academie, deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau;“ auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 22. Februar 1872.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Academie. Geheimer Reg.-Rath Dr. Settegast.

165. Am 1sten April c. wird die Personenpost und die Kariolpost zwischen Gleiwitz und Peiskretscham aufgehoben und es werden die Postsendungen zwischen den genannten Orten mit dem täglich zweimal courirenden Privat-Personenfuhrwerke des Ackerbesitzers Roth in Peiskretscham befördert werden. Dieses Fuhrwerk erhält folgenden Gang:

I. Fahrt.

Aus Peiskretscham 8 früh, in Gleiwitz Bhf. 9¹⁰ früh, in Gleiwitz 9¹⁰ früh,
aus Gleiwitz 11 Vorm., in Gleiwitz Bhf. 11¹⁵ Vorm., in Peiskretscham 12¹⁰ Nachm.

II. Fahrt.

Aus Peiskretscham 3¹⁵ Nachm., in Gleiwitz Bhf. 5¹ Nachm, in Gleiwitz 5²⁵ Nachm.,
aus Gleiwitz 8¹⁵ Abends, in Gleiwitz Bhf. 8¹⁰ Nachm., in Peiskretscham 10²⁵ Abends.

Oppeln, den 6. März 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director. J. V.: Eckardt.

Personal-Chronik.

171. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem ehemaligen Schulzen Mierzwa zu Bobrek im Kreise Beuthen das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Weidlich zu Schönau, Kreis Leobschütz, Strzyz zu Zyrowa, Kreis Groß-Strehlitz, Apostel und Prolsch zu Antonienhütte, Kreis Beuthen, Siegmund zu Slawentzitz, Kreis Cosel, und Krol zu Czarnowanz, Kreis Oppeln.

159. **Personal-Veränderungen**
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat Februar 1872.

Allerhöchst ernannt: der Kreisgerichts-Rath Schmidt aus Bromberg zum Appellations-Gerichts-Rathe in Ratibor.

Ernannt: der Gerichtsassessor Lewy aus Berlin zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Beuthen, der Gerichtsassessor Weidlich aus Kultschin zum Kreisrichter bei demselben Gerichte mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation Tarnowitz, der Gerichtsassessor Klose zu Tost zum Kreisrichter bei dem Kreis-

Digitized by Google

Gericht Groß Strehlitz, der Rechtskandidat Emil Hold zum Referendarius, der Salarien- und Depositalkassen-Rendant Körner zu Rosenberg O. S. zum Deposital-Cassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Leobschütz, der Deposital-Cassen-Rendant Biehl zu Leobschütz zum Deposital- und Salarien-Cassen-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Rosenberg, die Bureau-Assistenten Labun zu Grottkau und Treske zu Rybnik zu Secretairen bei dem Kreisgerichte zu Rosenberg, der Civil-Supernumerar, Actuar II. Classe, Benjamin Greger aus Loslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht Grottkau, der Civil-Supernumerar, Actuar I. Classe, Ignaz Wycisk aus Neustadt zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Rybnik, der Canzleidiätar Bänke zum Canzlisten bei dem Königlichen Appellations-Gerichte hierselbst, der Gefangenwärter Haupt aus Tarnowitz zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Gleiwitz.

Versetzt: der Kreisrichter Koch von Myslowitz an das Kreisgericht zu Falkenberg, der Rechtsanwalt und Notar Müller aus Poln.-Crone an das Kreisgericht Rybnik, der Secretair Büttner von Rosenberg an das Kreisgericht zu Oppeln.

Pensionirt: der Kreisgerichts-Secretair, Salarien-Cassen-Controleur und Sportelrevisor, Wihrheim zu Lublinitz.

Ausgeschieden: der Kreisgerichts-Rath Rohmer zu Groß-Strehlitz zufolge seines Antrages.

Gestorben: der Kreisrichter Quecke und der Canzlist Hoffmann in Ratibor.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Februar 1872.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Suchodaniez, Halensko und Tschammer-Ellguth	Groß-Strehlitz	Lehrer Eduard Steuer zu Tschammer-Ellguth.
Stadt Gleiwitz, Rathhausbezirk,	Gleiwitz	Schuhmacher Wilhelm Ahner zu Gleiwitz.
" " Pfarrbezirk,	dto.	Kaufmann Albert Schödon zu Gleiwitz.
" " Ratiborer-Vorstadt,	dto.	Buchbindermeister Ignaz Repetzky zu Gleiwitz.
" " Beuthener-Vorstadt,	dto.	Sanitätsrath Dr. Salomon Strohheim zu Gleiwitz.
" " Sandvorstadt,	dto.	Tischlermeister Anton Swoboda zu Gleiwitz.
Lona und Lany	dto.	Schullehrer Johann Grabosch zu Lona.
Deutsch-Zernitz	dto.	Lehrer Ferdinand Schnura jun. zu Deutsch-Zernitz.
Gießmannsdorf und Jentsch	Neisse	Lehrer Michael Rieger zu Heidersdorf.
Glumpenau	dto.	Bauer Albert Peter zu Glumpenau.
Groß-Stein, Klein-Stein und Goradze	Groß-Strehlitz	Freistellenbesitzer August Scharff zu Groß-Stein.
Pohlsdorf	Gleiwitz	Lehrer Adolf Przybilla zu Kieferstädtel.
Krzanowitz, Zabnik, Langlieben, Pirchwitz, Dembowa, Klein-Nimsdorf	Cosel	Schullehrer Ludwig Kubis zu Krzanowitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12. Ausgegeben Oppeln, den 22. März 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

179. Das 8te Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 798 die Verordnung, betreffend die Cautionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten, vom 27sten Februar 1872; unter

Nr. 799 die Bekanntmachung des siebenten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, vom 3ten März 1872; unter

Nr. 800 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2c. der Militair-Ersatzinstruction vom 26sten März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören, vom 3ten März 1872 und unter

Nr. 801 Ernennungen zu General-Consuln und Consuln des Deutschen Reichs.

Das 9te Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 802 die Deklaration, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16ten Juni 1856 abgeschlossenen Konsular-Konvention auf die Consuln des Deutschen Reichs in den niederländischen Kolonien, vom 11ten Januar 1872; unter

Nr. 803 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe, vom 13ten März 1872; unter

Nr. 804 Ernennungen zu Consuln und Viceconsuln des Deutschen Reichs; unter

Nr. 805 dem Kaiserlichen General-Consul Will zu Havanna ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4ten Mai 1870 (Bundesgesetzbl. Seite 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden, und unter

Nr. 806 dem zum General-Consul der Hohen Pforte ernannten Elbert von Gorrissen in Hamburg und dem zum Consul der Republik Venezuela ernannten Wilhelm Köster in Mannheim ist das Exequatur für diese Ernennung im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

177. Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7968 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Kreise Meisenheim geltenden Verordnungen über die General-Brandversicherungs-Anstalt zu Cassel, vom 21sten Februar 1872; unter

Nr. 7969 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Templin, Regierungsbezirk Potsdam, für die Seitens desselben zu übernehmende Actien-Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Einmündung in die Berlin-Prenzlauer Chaussee; unter

Nr. 7970 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Landkreise Königsberg, Regierungsbezirks gleichen Namens, im Anschlusse an die Königsberg-Aweider Chaussee von Aweiden nach Mahnsfeld führenden Kreisstraße; unter

Nr. 7971 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern IV. Emission; vom 24sten Januar 1872 und unter

Nr. 7972 die Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession für den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen der Neuß-Dürener und Düren-Euskirchener Bahnlinie, vom 2ten März 1872.

178. Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7973 das Gesetz, betreffend die Allerhöchste Verordnung vom 10ten Juni 1871 und die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf das deutsche Reichsland Elsaß und Lothringen, vom 26sten Februar 1872; unter

Nr. 7974 die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 10ten Juni 1871, betreffend die Errichtung von Bank-Comtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank, vom 26sten Februar 1872; unter

Nr. 7975 das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11ten März 1872 und unter

Digitized by Google

Nr. 7976 die Bekanntmachung, betreffend die der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession für den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Berlin-Lehrter Eisenbahn zwischen Berlin und Spandau nach Charlottenburg, vom 1sten März 1872.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

152. Das 8te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 59 das Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes, betreffend Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21sten December 1871 in Elsaß-Lothringen, vom 21sten Februar 1872; unter

Nr. 60 die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungen Metz und Straßburg, vom 26sten Februar 1872, und unter

Nr. 61 das Gesetz, betreffend die Einsetzung außerordentlicher Kommissare zur Verwaltung einzelner Gemeinden, vom 24sten Februar 1872.

Das 9te Stück des Gesetzblatts für Elsaß Lothringen enthält unter

Nr. 62 das Gesetz, betreffend die Dispensation von Ehehindernissen, sowie die Gültigkeit gewisser Ehen, vom 25sten Februar 1872; unter

Nr. 63 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5ten Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 1sten März 1872, und unter

Nr. 64 die Verordnung, betreffend die Cautionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten, vom 27sten Februar 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

187. Die am 1sten April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Reliefirung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen, den Lezirks-Hauptcassen der Provinz Hannover und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20sten d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 9. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Hering.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bezeichneten Zinscoupons auch von sämmtlichen Kreis-Steuerkassen, Domainen-Rentämtern und Forstkassen des Regierungsbezirks vom Erscheinen dieses Amtsblattes ab zur Einlösung angenommen werden.

Oppeln, den 18. März 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

176. Die diesjährige **Wiederholungs-Prüfung** an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Grenzburg findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer

vom 3ten bis zum 8ten Mai

statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herrn Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 24sten April c.** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, Falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, **am 2ten Mai c., um 8 Uhr Abends,** bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Semerak persönlich zu melden.

Oppeln, den 5. März 1872.

188. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 2ten März c. genehmigt,

daß die von dem Besitzer des Dominii Schloß Mysłowitz mittelst gerichtlichen Vertrages vom 16ten Mai 1865 an den Freigärtner Mucha zu Janow veräußerte Parzelle von 0,38 Morgen, aus dem Gutsbezirke von Schloß Mysłowitz ausscheidet und dem Gemeinde-Verbande von Janow einverleibt werde.

Oppeln, den 8. März 1872.

189. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der für die Stadt Mysłowitz auf den 23sten April c. angesetzte Krammarkt auf den 14ten Mai d. J. verlegt worden ist.

Oppeln, den 16. März 1872.

190. Am Nachmittage des 6ten März d. J. ist auf der sogenannten Stollen-Insel in der Nähe der Stadt Nesse der Schwarzviehhändler Georg Christ aus Siebenhuben, im Kreise Neustadt, todt aufgefunden worden. Die am Kopfe und im Gesichte der Leiche befindlichen Wunden und der Umstand, daß ꝛc. Christ eine bedeutende Summe Geldes mit sich geführt hatte, welche nicht mehr vorfindlich war, machen es höchst wahrscheinlich, daß ein Raubmord verübt ist.

Indem wir alle Orts- und Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks und deren Organe anweisen,

Digitized by Google

die Erforschung dieses schweren Verbrechens sich eifrigst angelegen sein zu lassen, sichern wir Demjenigen, durch den die Ermittelung, Festnahme und Bestrafung des Thäters ermöglicht wird, eine Geldprämie von Fünfzig Thalern zu.

Oppeln, den 13. März 1872.

193. Der für die Stadt Groß-Strehlitz auf den 12ten April d. J. angesetzte Vieh- und Krammarkt wird hiermit auf den 11ten April c. verlegt, was wir zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Oppeln, den 16. März 1872.

191. Welt-Ausstellung in Wien 1873.

Im nächsten Jahre wird in Wien unter der Leitung der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung eine Welt-Ausstellung stattfinden, welche nach dem Programm Landwirthschaft, Industrie und Kunst umfassen, überhaupt das Kulturleben der Gegenwart und das Gesammtgebiet der Volkswirthschaft darstellen soll.

Die Ausstellung ist für unser Vaterland von großer Bedeutung. Nicht nur unsere nationale Ehre, sondern auch wichtige wirthschaftliche Interessen fordern zu einer lebhaften Betheiligung auf. Das Deutsche Reich wird auf dieser Ausstellung zum ersten Male als ein einheitliches Produktionsgebiet erscheinen. Dazu beitragen, daß unsere Leistungsfähigkeit dort zum vollen Ausdruck gelange, ist eine patriotische Pflicht, der sich Niemand entziehen sollte. Die Erfolge, welche sich die Deutschen Aussteller erringen, werden aber auch für die weitere Entwickelung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse, namentlich unserer Industrie und unseres Handels, von günstiger Rückwirkung sein, und insofern muß auch das materielle Interesse zur Beschickung der Ausstellung anregen.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Unternehmens haben Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz die Gnade gehabt, das Protektorat über die Deutsche Betheiligung zu übernehmen. Nach dem Beschlusse des Bundesrathes soll diese ferner unter den Schutz und die Leitung des Reiches gestellt, sowie für die Wahrung der Interessen der Deutschen Aussteller am Orte und während der Dauer der Ausstellung durch Kommissarien des Reiches Sorge getragen werden.

Auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist nunmehr für Preußen und die ihm sich anschließenden Staaten die unterzeichnete Kommission zusammengetreten, um die näheren Vorbereitungen zu treffen. Die Kommission giebt sich der Hoffnung hin, daß ihre Anregungen überall im Lande den gewünschten Anklang finden werden, und richtet hiermit an alle Vertreter der Landwirthschaft, der Gewerbe und der Kunst das Ersuchen, zu einer ehrenvollen Darstellung unserer nationalen Arbeit nach Kräften beitragen zu wollen.

Der Ort der Ausstellung liegt auf Deutschem Boden. In Folge der Zuweisung von Räumen, welche an Umfang die auf früheren Welt-Ausstellungen uns gewährten übertreffen, und den England und Frankreich dieses Mal zugetheilten Räumen gleichstehen, werden die Erzeugnisse unseres Vaterlandes zu einer ausgiebigen und würdigen Darstellung gebracht werden können. Von den Kosten der Ausstellung soll ein sehr erheblicher Theil aus Mitteln des Reiches, ein anderer aus der Staatscasse gedeckt werden. Durch alle diese Umstände wird die Betheiligung wesentlich erleichtert.

Das Programm und die Gruppen-Eintheilung der Ausstellung, sowie ein Auszug aus dem amtlichen Reglement für die Betheiligung des Auslandes sind von der unterzeichneten Kommission bereits veröffentlicht und verbreitet worden. Außer den darin enthaltenen Vorschriften werden die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend sein und hiermit der genauen Beachtung empfohlen.

1. **Anmeldung.** Die Anmeldung der Theilnahme hat bis spätestens zum 15ten April d. J. zu geschehen und ist nach dem als Anlage beigefügten Formular zu bewirken; das Formular wird, gehörig ausgefüllt, unter der auf der Rückseite befindlichen Adresse zurück erbeten.

Exemplare der Anmeldeformulare, des Programms und Reglements der Ausstellung sowie dieser Bekanntmachung werden von den Königlichen Regierungen und Landdrosteien, in Berlin auch von dem Königlichen Polizei-Präsidium, ferner von den Königlichen Oberbergämtern, den Königlichen Kunstakademien, von den Handelskammern, kaufmännischen Korporationen, den landwirthschaftlichen und gewerblichen Centralvereinen auf Wunsch verabfolgt werden.

2. **Zulassung.** Bis zum 15ten Juli d. J. hofft die Kommission den Ausstellern mitzutheilen, inwieweit ihre Anmeldungen haben berücksichtigt werden können.

Nach Maßgabe der Anmeldungen muß der Raum in der Ausstellung vertheilt und seine Einrichtung und Ausschmückung angeordnet werden. Leer bleibende Plätze werden verwirkt, gehen der Deutschen Ausstellung verloren und stören die gesammten dafür getroffenen Anordnungen. Da auf diese Weise der Erfolg unserer Ausstellung leicht gefährdet werden kann, so darf die Commission die Erwartung aussprechen, daß alle einmal angenommenen Anmeldungen auch wirklich zur Ausführung gebracht werden.

3. **Kosten.** Aus öffentlichen Fonds sollen bestritten werden:

die Kosten des Transportes der Ausstellungsgüter von den Empfangstellen bis in die Ausstellungsräume, einschließlich der Kosten der Versicherung gegen Gefahr während des Transportes;

die Kosten des Abladens, der Auspackung, sowie der Aufstellung der Ausstellungsgüter, so weit diese von Amtswegen besorgt wird, ferner die Kosten der allgemeinen Beaufsichtigung der Güter und ihrer Versicherung gegen Feuersgefahr, die Kosten der Aufbewahrung der Kisten und Emballagen und des Verpackens behufs Rücksendung;

die Kosten der Herrichtung, Ausstattung und regel-

Digitized by Google

mäßigen allgemeinen Reinigung sämmtlicher zur Ausstellung benutzten Räume und Plätze, ausschließlich der Kosten für Fundamentirungen und ähnliche besondere Veranstaltungen;

die Kosten für die Beschaffung der Tische und Gestelle, sowie der verglasten Ausstellungsbehälter, soweit deren Beschaffung und Kosten in besonderen Fällen von der unterzeichneten Commission übernommen werden;

die Kosten der für den Ausstellungsraum zu entrichtenden Platzmiethe.

Auch für die Herstellung des Fußbodens und einer geschlossenen Decke in den Ausstellungsräumen und für die Einrichtung von Gartenanlagen in dem zugehörigen Parke werden den Ausstellern Kosten nicht erwachsen. Die zum Betriebe von Maschinen nothwendige Bewegungskraft wird ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die übrigen Kosten fallen ihnen dagegen zur Last. Durch die Uebernahme mancher Ausgaben, welche bei früheren Ausstellungen die Betheiligten selbst getragen haben, ist den Letzteren eine Erleichterung gewährt, die, wie die unterzeichnete Commission hofft, zur Förderung der Betheiligung beitragen wird.

4. Garantie. Die Staatscasse übernimmt keine Garantie für Verluste oder Beschädigungen an Ausstellungsgütern während des Transportes oder während der Ausstellung. Ansprüche aus der von der Commission besorgten Transportversicherung werden den Beschädigten zur eignen Verfolgung abgetreten werden.

5. Transport. Für den Transport der Ausstellungsgüter auf den Oesterreichischen Eisenbahn- und Dampfschiffslinien sind von der Kaiserlich Oesterreichischen Commission Ermäßigungen der Tarife in Aussicht gestellt. Auch Seitens der diesseitigen Bahnverwaltungen sollen Ermäßigungen der Frachtsätze erwirkt werden. Weitere Mittheilungen darüber werden demnächst folgen.

Die Ablieferung der zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände erfolgt an bestimmten, im ganzen Lande vertheilten Empfangstellen, kann vom 1sten Januar k. J. ab vor sich gehen und muß vor dem 15ten März k. J. vollendet sein. Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über ausnahmsweise Verhältnisse, welche eine abweichende Regelung verlangen, sind seiner Zeit zu erwarten.

Den wieder eingehenden Gegenständen ist, die Festhaltung ihrer Identität vorausgesetzt, Freiheit vom Eingangszolle gesetzlich zugesichert; die in dieser Hinsicht erforderlichen Anordnungen bleiben vorbehalten.

6. Auspacken und Aufstellen. Das Abladen der Colli, deren Beförderung an den Ort der Ausstellung, das Oeffnen und die Herausnahme der Gegenstände, wird durch die Ausstellungs-Commissarien bewirkt werden. Für die Aufstellung und Anordnung der Gegenstände im Einzelnen wird von ihnen, jedoch ohne Uebernahme einer Verantwortlichkeit, gleichfalls Sorge getragen werden, soweit die amtliche Besorgung dieser Geschäfte nicht ausdrücklich abgelehnt ist oder die Aussteller deren Besorgung nicht sich selbst oder ihren Bevollmächtigten vorbehalten haben. Auch in den letzteren Fällen sind indeß die Anordnungen der Ausstellungs-Commissarien zu beachten; finden die Aussteller oder gehörig legitimirte Bevollmächtigte derselben sich zu der ihnen bekannt gemachten Zeit nicht ein, so sind die Commissarien befugt, auf Gefahr und Kosten der Aussteller entweder den Platz für verwirkt zu erklären und die Colli zurückzusenden, oder die Aufstellung ihrerseits zu bewirken. Ist die amtliche Aufstellung und Anordnung abgelehnt, so werden die Aussteller davon rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden. Wollen die Aussteller entweder selbst oder durch Bevollmächtigte die Aufstellung und Anordnung bewirken, so haben sie dies spätestens in der Declaration bei Spedition der Güter anzugeben. Die etwaigen Bevollmächtigten müssen nach Namen, Stand und Wohnung genau bezeichnet werden.

Den Ausstellern ist unter Vorbehalt der Zustimmung der Commissarien gestattet, den Platz und die Gegenstände ihrer Ausstellung auf ihre Kosten noch mit einer besonderen Ausschmückung zu versehen.

7. Gemeinschaftliche Ausstellungen. Wenn die ausgestellten Gegenstände ihre Wirkung nicht verfehlen sollen, so muß ihnen vor Allem eine geschmackvolle Anordnung gegeben werden. Von Wichtigkeit dafür ist, daß Gegenstände gleicher Art nicht zu sehr vereinzelt, sondern gemeinschaftlich gruppirt werden. Ganz besonders gilt dies für die kleineren Gewerbetreibenden, welche nicht in der Lage sind, in einer schon durch ihren Umfang hervortretenden Weise an der Ausstellung Theil zu nehmen. Es wird für sie vortheilhaft sein, wenn sie zu gemeinschaftlichen Ausstellungen sich zu vereinigen suchen und ihre Anmeldung zur Betheiligung gemeinsam bewirken. Die Commission erbittet sich vornehmlich nach dieser Richtung hin die Unterstützung der Handelskammern, der landwirthschaftlichen und gewerblichen Vereine. Sie wird es sich ebenfalls angelegen sein lassen, die Vereinigung von Ausstellern gleichartiger Gegenstände zu vermitteln und darf dabei um so mehr auf ein bereites Entgegenkommen rechnen, als durch die Vereinigung die Kosten der Aufstellung für die einzelnen Theilnehmer sich vermindern. Gegenstände gleicher Gattung, bei welchen eine gleichartige und gemeinschaftliche Ausstellung als zweckmäßig erkannt ist, werden nur in einer solchen gemeinschaftlichen Ausstellung zugelassen werden, so jedoch, daß innerhalb derselben eine Abgrenzung der einzelnen Aussteller stattfindet, und die Unterscheidbarkeit der von jedem derselben ausgestellten Gegenstände thunlichst gesichert bleibt.

8. Behälter. Sowohl mit Rücksicht auf die Raumvertheilung, als auch im Interesse eines günstigen Eindrucks der Ausstellungsräume soll nach dem Beschluß des Bundesrathes bei der Herstellung und Ausstattung der zur Aufnahme der ausgestellten Erzeugnisse dienenden Behälter nach einem übereinstimmenden, von Reichswegen festzustellenden Plane verfahren werden.

Digitized by Google

Die unterzeichnete Commission wird die über die Maße, Gestalt, Farbe und Einrichtung der Behälter von Reichswegen erlassenen Vorschriften zeitig veröffentlichen. Die Aussteller von Gegenständen, die nicht verdeckt ausgestellt werden, haben sich den Anordnungen der Ausstellungs-Commissarien über die ihrer Ausstellung zu gebende Einrichtung zu fügen.

9. Aufbewahrung der Kisten. Die Ausstellungs-Commissarien werden für die Beförderung der leeren Kisten aus und nach dem Ausstellungsgebäude und für deren Aufbewahrung in der Zwischenzeit Sorge tragen.

Für die sogenannten temporären Ausstellungen (von lebenden Thieren, frischen Erzeugnissen des Land- und Gartenbaues) werden besondere Bestimmungen ergehen. Berlin, im März 1872.

Königliche Landes-Commission für die Wiener Welt-Ausstellung.

Vorstehender Aufruf wird zur Kenntniß der Landwirthe und Gewerbetreibenden des Bezirks mit dem Bemerken gebracht, daß die Königlichen Kreislandraths-Aemter und die Magistrate hier, zu Gleiwitz, Ratibor, Neisse, Beuthen, Leobschütz und Neustadt von den Anmeldungs-Formularen Exemplare besitzen.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß auch bei dieser Welt-Ausstellung die Industrie und Landwirthschaft Oberschlesiens, wie bei den früheren, sich lebhaft betheiligen werde, und machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Anmeldung der auszustellenden Gegenstände bis spätestens zum 15ten k. M. bei der Preußischen Landes-Commission für die Wiener Weltausstellung zu Wien erfolgen muß.

Oppeln, den 15. März 1872.

194. Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Vom 11ten März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, in Ausführung des Artikels 23 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Local- und Kreis-Schulinspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspectoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850.

§ 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

Im Hinblick darauf, daß das vorstehend abgedruckte Gesetz vom 11ten d. Mts. nach § 2 des Gesetzes vom 3ten April 1846, betreffend die Publication der Gesetze (G.-S. S. 151—152) mit dem 24sten d. M. in Kraft tritt, bestätigen wir hiermit sämmtliche in unserm Verwaltungsbezirke zur Zeit fungirenden Kreisschulinspectoren und Schulrevisoren in ihrem Amte.

Die den katholischen Pfarrern durch §. 44 des Generalschulreglements für die Katholiken Schlesiens vom 3ten November 1765 und durch §. 48 des Schulreglements für die katholischen Schulen in Schlesien vom 18ten Mai 1801 beigelegte Befugniß, sich bei Ausübung der Aufsicht über die Schulen durch einen ihrer Kapläne vertreten zu lassen, ist durch das gedachte Gesetz vom 11ten d. M. aufgehoben. Wir werden deshalb da, wo der Pfarrer wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Schulen nicht zu beaufsichtigen vermag, einen seiner Kapläne mit seiner Stellvertretung beauftragen und haben hierüber an die katholischen Kreisschulinspectoren eine besondere Verfügung erlassen.

Oppeln, den 18. März 1872.

An sämmtliche Herrn Kreisschulinspectoren und Schulrevisoren des hiesigen Bezirks.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

182. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Königshütte, Kreis Beuthen, eine aus zwei Richtern bestehende Gerichts-Commission des Kreis Gerichts zu Beuthen, für das Gebiet der Stadt Königshütte, am 15ten k. Mts. ihre Geschäftsthätigkeit eröffnen wird.

Ratibor, den 12. März 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

166. Königliche Universität Greifswald. Königliche staats- und landwirthschaftliche Academie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommer-Semester 1872.

Das Semester beginnt am 15. April.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Geschichte der Landwirthschaft, Dr. Pietrusky. 5) Bodenkunde, Dr. Scholz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, mit Ausschluß

Digitized by Google

der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Prof. Dr. Rohde. 7) Handelsgewächsbau, Dr. Pietrusky. 8) Wiesenbau, Oeconomie-Rath Prof. Dr. Rohde. 9) Obst- und Gemüsebau, academischer Gärtner Fintelmann. 10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky. 11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe. 12) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, derselbe. 13) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie Rath Prof. Dr. Rohde. 14) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. 15) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, Demonstrationen an lebenden Pferden, derselbe. 16) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere, derselbe. 17) Gesundheitspflege der Hausthiere, derselbe. 18) Forstwirthschaftliche Productions-Lehre, academischer Forstmeister Wiese. 19) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 20) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 21) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 22) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 23) Physik, Prof. Dr. Trommer. 24) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jeffen. 25) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe. 26) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 27) Botanische Excursionen, derselbe. 28) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 29) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 30) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs. 31) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akademischer Baumeister Müller. 32) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Derselbe.

Besondere Institute der Academie zu Eldena.

Die academische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jeffen.

Das academische Lesezimmer leitet Derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuch geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthsammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet Derselbe.

Das academische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jeffen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jeffen als Vorsteher und der academische Gärtner Fintelmann.

Die academische Baumschule, den Obst-Muttergarten, die Obstpflanzungen, die Obstgärtner-Lehranstalt, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der academische Gärtner Fintelmann.

Das academische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Die academische Gutswirthschaft leitet Prof. Dr. Rohde.

Nähere Beschreibung der Academie und ihrer Einrichtungen in der Schrift: Baumstark, die k. staats- und landw. Academie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, b. Greifswald, im Februar 1872.

Der Director. **Dr. E. Baumstark.**

180. Bergpolizei-Verordnung,

betreffend Sicherheitspfeiler an den Markscheiden der Steinkohlenbergwerke.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 wird für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Oberbergamtes Nachstehendes wegen der in Steinkohlenbergwerken nothwendigen Markscheide-Sicherheitspfeiler verordnet:

§. 1. Beim Betriebe von Steinkohlengruben müssen in den Tiefbauen an der inneren Seite ihrer Markscheiden Sicherheitspfeiler von 20 Meter Stärke, rechtwinkelig gegen die Markscheide gemessen, unangetastet stehen gelassen werden.

§. 2. Der Verhieb, die Durchörterung oder Schwächung dieser Markscheide-Sicherheitspfeiler ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des unterzeichneten Oberbergamts zulässig.

§. 3. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden nach §. 208 des allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft.

Die den vorbezeichneten Gegenstand betreffende Bergpolizei-Verordnung vom 24sten Februar 1839 wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch für den diesseitigen Verwaltungsbezirk aufgehoben.

Breslau, den 11. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

181. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 4ten October 1871 präsentirte Muthung wird dem Bergwerks-Director Carl Klauka zu Kleinburg bei Breslau unter dem Namen

Fürst Bismarck

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. bezeichnet ist und zwar dergestalt, daß die Feldesgrenze zwischen den Buchstaben L. und M. durch die Grenze der Ge-

Digitized by Google

meindefluren Dziedkowitz und Imielin gebildet wird, einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Alt- und Neu-Gacz und Imiella, im Kreise Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Möcke zu Kattowitz, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 4. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

184. Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe. Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15ten Januar 1872 für den Johannistermin 1872 aufgekündigten Pfandbriefe sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 15ten August 1872, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6ten August 1872 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858, 11ten Mai 1849 und 22sten November 1867 (Ges.-Samml. 1849 S. 77, resp. 1858 S. 584, 1849 S. 182 u. 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1872.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

185. Vom 1sten April c. ab wird die Personenpost zwischen Grottkau und Münsterberg aufgehoben und es werden die Postsendungen von demselben Tage ab mit dem Privat-Personenfuhrwerke des Fuhrunternehmers Heyduck in Grottkau befördert werden.

Dieses Fuhrwerk erhält folgenden Gang:

Von Grottkau 10⁴⁵ Vorm.,
in Würben 11⁵⁵ Vorm.,
in Schreibendorf 1⁵ Nachm.,
in Münsterberg 2¹⁵ Nachm.
Aus Münsterberg 3⁴⁰ früh,
in Schreibendorf 5 früh,
in Würben 6¹⁰ früh,
in Grottkau 7¹⁰ früh.

Die Station für alles Postfuhrwerk in Grottkau wird vom 1sten April ab aufgehoben und in eine Station für Bahnhofsfahrten umgewandelt.

Oppeln, den 16. März 1872.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Personal-Chronik.

183. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Hauptmann a. D. und Kreis-Steuer-Einnehmer Krakau zu Neustadt O. S. den Rothen Adlerorden IV. Klasse, dem Kaufmann Sittner zu Hultschin das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr und dem Kaufmann Simon Cohn zu Creuzburg den Character als Commercien-Rath zu verleihen.

Bestätigt: die Vocation des evangelischen Lehrers Scheil zu Tarnowitz.

Gestorben: der katholische Lehrer Liffek zu Rohow, Kreis Ratibor.

187. Stations-Assistent Bober in Ruda und Bureau-Assistent Gegner in Kattowitz zu Güter-Expedienten, Expeditions-Assistenten Scholz in Kattowitz, und Molzahn in Morgenroth zu Telegraphisten, Wagenrevisions-Arbeiter Sommer in Kattowitz zum Wagenmeister ernannt.

Stations-Vorsteher Zimmermann von Ruda in die Güter-Expedition nach Breslau, Stationsassistent Tschenschner von Kattowitz als commissarischer Stations-Vorsteher nach Ruda, Stationsassistent Erdmann von Schwientochlowitz nach Kattowitz, Telegraphisten Rosenfeldt von Arnsmalde als commiss. Stations-Assistent nach Schwientochlowitz, Fabianke von Rudzinitz desgl. nach Cosel, Seidel von Gogolin desgl. nach Ruda, Locomotivführer Gerlach von Cosel nach Breslau versetzt.

Stations-Assistent Flohr in Cosel in den Dienst der Elsaß-Lothringischen Bahnen übergetreten.

173. Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6. Armee-Corps.

Versetzt: 1) der Intendantur-Rath Lampe von Breslau nach Coblenz, 2) der Intendantur-Assessor Techow von Neisse nach Darmstadt, 3) der Hauptmann v. d. A., Dilthey, als Mitglied zur Corps-Intendantur in Breslau, 4) der Intendantur-Secretair Wesendorff von Frankfurt a. O. nach Breslau, 5) der vormalige Großherzoglich Hessische Intendantur-Secretariats-Assistent Frank als Intendantur-Secretair von Darmstadt nach Breslau, 6) der Registratur-Applicant, Feldwebel Rumpelt als Intendantur-Registratur-Assistent von Breslau nach Posen, 7) der controlführende Kasernen-Inspector Orleger in Breslau als Vorstand der Garnison-Verwaltung nach Hofgeismar, 8) der Feldwebel Sauer in Glatz als int. Kasernen-Inspector nach Neu-Breisach.

Ernannt: der Vice-Feldwebel Wenzel als

Montirungs-Depôt-Assistent in Breslau.

Angestellt: der Feldwebel Riedel als int. Kasernen-Inspector in Breslau.

Allerhöchst verliehen: dem Ober-Lazareth-Inspector Möhlig in Neisse der Character als Rechnungs-Rath.

Im Amte bestätigt: der int. Lazareth-Inspector Gründel in Neisse.

Gestorben: der Intendantur-Secretariats-Assistent Alvin Hoffmann in Breslau.

186. In dem Beamten-Personale des hiesigen Ober-Post-Directionsbezirks sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Ernannt: der Post-Secretair Peschke in Oppeln zum Ober-Post-Directions-Secretair, die Postamts-Assistenten Zimmer aus Kattowitz und Papelke aus Neisse zu Bureau-Assistenten bei der Ober-Post-Direction in Oppeln, die Posteleven Weithmann aus Kattowitz, Kunze aus Krappitz und Schiwon aus Gleiwitz zu Postpraktikanten, die Postanwärter Neugebauer aus Oppeln, Kretschmer aus Beuthen O. S. und Zedler aus Patschkau, sowie der Postgehilfe Mielsteff zu Postamts-Assistenten.

Angestellt: die Postamts-Assistenten Scholz in Sohrau O. S. und Tiralla in Groß-Strehlitz.

Versetzt: der Postmeister v. Diepow von Montjoie nach Neustadt O. S., der Postsecretair Drabick von Ratibor nach Avricourt, der Postsecretariats-Assistent v. Blacha von Pleß O. S. nach Freiburg in Schlesien, die Postamts-Assistenten Klein von Oppeln nach Neisse, Alker von Oppeln nach Rybnik, Nowak von Giesmannsdorf nach Kattowitz, Günther von Schwientochlowitz nach Katscher, Himml von Kandrzin nach Beuthen O. S., Neuwiem von Patschkau nach Kandrzin, Langer von Chudoba nach Rosenberg O. S., Bartsch von Walzen nach Cosel, Prescher von Gleiwitz nach Berlin, Hupka von Berlin nach Gleiwitz; die Postexpediteure Neugebauer von Ponoschau nach Krappitz, Schopka von Jaudit nach Giesmannsdorf, Wilkens II. von Krappitz nach Schwientochlowitz, Tomaschun von Czernitz nach Bauerwitz, Mitschein von Pr. Oderberg nach Czernitz, Biernacki von Sausenberg nach Chudoba.

Angenommen: die Abiturienten Kellner in Falkenberg O. S. und Tannenbaum in Neustadt O. S. zu Posteleven, der invalide Feldwebel Stehr in Neisse zum Postanwärter, der Polizei-Verwalter Wabnik in Ponoschau, der Apotheker Hirschberg in Jaudit, der Chausseezoll-Pächter Alexander in Wieschowa, der Polizeiverwalter Pilla in Klein-Gorzyz, der Chaussee-Aufseher Schwarzer in Pawonkau, der Steuer-Erheber Hiller in Walzen und Fürstl. Hohenlohe'sche Cassen-Rendant Klein in Sausenberg zu Postagenten.

Gestorben: der Postinspector Günther in Oppeln, der Postexpediteur Kothe in Bauerwitz und der Postexpediteur Seiffert in Rudzinitz.

Freiwillig ausgeschieden: der Postexpediteur Buchal in Klein-Gorzyz.

Entlassen: der Postexpediteur Cebulla in Pitschen. Oppeln, den 16. März 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13. Ausgegeben Oppeln, den 29. März 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

197. Das 10te Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 807 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages, vom 17ten März 1872 und unter

Nr. 808 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verleihung der Kriegsdenkmünze für Combattanten an Officiere, Aerzte ꝛc. der Marine, vom 14ten März 1872.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

203. Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7977 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1872, vom 17ten März 1872, und unter

Nr. 7978 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wollin, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 20,000 Thalern, vom 21sten Februar 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

196. Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus werden vom 1sten April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, Franco-Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge od.r auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge womöglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist. Berlin, den 16. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

200. Postversendung von Privatpäckereien an die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen.

Da nach dem Gesetze vom 1sten März 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 150) die Portovergünstigungen, welche im Reichspostgebiete bezüglich der an Soldaten — bis zum Feldwebel einschließlich aufwärts — gerichteten Packete ohne Werthangabe bestehen, vom 1sten April ab auch auf die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen Anwendung finden, so wird der für diese Truppen bis jetzt noch beibehaltene besondere Beförderungsdienst für Feldpost-Privatpäckereien von dem genannten Termine ab entbehrlich.

Demzufolge werden vom 1sten April ab Privatpäckereien unter den für Feldpostsendungen festgesetzten Bedingungen nur noch insoweit zur Postbeförderung angenommen, als dieselben an solche Truppen, Militair- und Civilbeamte gerichtet sind, welche zu der Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehören.

Berlin, den 19. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

201. Der Herr Oberpräsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Reskripts vom 13ten März c. genehmigt:

daß nach dem Antrage des Besitzers der in der Feldmark der Gemeinde Biskupitz im Kreise Beuthen belegenen Stelle Hyp.-Nr. 68 von 7 Morgen 123 □Ruthen = 1 Hectar 96 Ar 17 □Meter Größe, Namens Löbel Händler zu Klein-Zabrze, das bezeichnete Grundstück aus dem Gemeindeverbande von Biskupitz und Polizeibezirke zu Ruda ausscheide und dem Gemeindeverbande von Klein-Zabrze und Polizei-Bezirke zu Zabrze einverleibt werde.

Oppeln, den 16. März 1872.

202. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem Evangelisch-n Ober-Kirchenrathe mittels Erlasses vom 8ten d. M. bestimmt, daß die evangelischen Einwohner von Kandrzin und Pogorzelletz, im Kreise Cosel, aus der Parochie der evangelischen Kirche von Jakobswalde ausgepfarrt und vom 1sten April d. J. ab der evangelischen Kirche in Cosel zugewiesen werden sollen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 18. März 1872.

205. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund

Digitized by Google

des §. 2 alin. 4 der Städteordnung vom 30sten Mai 1853 mittelst Rescripts vom 23sten Februar c. genehmigt,

daß die jetzt dem Ackerbürger Gebrich zu Leschnitz im Kreise Groß-Strehlitz gehörige, ehemals fiskalische Forstparzelle von 6 Morgen 92 □ Ruthen mit dem Namen Margallen, von dem Gut und Polizeibezirke der Oberförsterei Cosel abgetrennt und mit dem Gemeinde- und Polizeibezirke der Stadt Leschnitz vereinigt werde.

Oppeln, den 12. März 1872.

206. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 13ten d. M. genehmigt,

daß die von dem Rittergute Bobrownik im Kreise Beuthen mittelst gerichtlichen Vertrages vom 10ten April 1866 an den Stellenbesitzer Anton Thomczik zu Bobrownik abverkaufte Parzelle von 2 Hectar 19 Ar 10 □ Meter aus dem Gutsbezirke von Bobrownik ausscheide und dem gleichnamigen Gemeinde-Bezirke einverleibt werde.

Oppeln, den 18. März 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

195. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommer-Semester 1872 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober Regierungsrath Dr von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Orth: a. Ueber Verwitterung und Bodenbildung: Montags von 9—10 Uhr — publice. b. Ueber Anfertigung von geognostisch-agronomischen Karten: Dienstags und Donnerstags von 9—10 Uhr — privatim. c. Spezielle Acker- und Pflanzenbaulehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. d. Practische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung der angewandten Naturwissenschaften: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime. e. Landwirthschaftliche Excursionen und Colloquien an zu bestimmenden Tagen — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts Quästur.

3) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Anleitung zu agricultur chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. Carl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5—7 Uhr — publice. b. Botanische Excursionen: Donnerstags von 6 Uhr Abends an — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Kny: a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. b Anleitung im Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Mittwochs von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

8) Professor Müller: Ausgewählte Capitel aus der Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice. b. Allgemeine Züchtungs-Principien: Freitags von 12—2 Uhr publice. c. Schweinezucht: Donnerstags von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal zu a. in der Thierarzneischule, zu b. und c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Lehrer der Thierheilkunde Dieckhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere: Dienstags und Mittwochs von 6—7 Uhr publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Dr. Großmann: Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Dienstags von 12—2 Uhr publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts Quästur.

12) Professor Manger: Practische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Anweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Dr. Scheibler: Ueber Spiritus-, Stärke- und Stärkezucker-Fabrikation: Montags von 11—1 Uhr und Mittwochs von 12—2 Uhr — publice.

Digitized by Google

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Stadtgerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

17) Stabs-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und practischen Uebungen: in einer noch zu bestimmenden Stunde — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule — Anmeldungen in der Instituts Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Montag: 8—9 Kny, 9—10 Orth, 10—11 Derselbe, 11—12 Scheibler, 12—1 Derselbe, 2—3 Kny, 3—4 Derselbe, 4—5 Hartmann, 5—6 Koch, 6—7 Derselbe. **Dienstag:** 8—9 Gerstäcker, 9—10 Orth, 10—11 Derselbe, 11—12 Eichhorn, 12—1 Großmann, 1—2 Derselbe, 2—3 Orth, 3—4 Derselbe, 4—5 Hartmann, 5—6 Müller, 6—7 Dickerhoff. **Mittwoch:** 8—9 Kny, 9—10 Eichhorn, 10—11 Derselbe, 11—12 Derselbe, 12—1 Rose und Scheibler, 1—2 Scheibler, 2—3 Kny, 3—4 Kny und Bouché, 4—5 Bouché, 5—6 Müller, 6—7 Dickerhoff. **Donnerstag:** 9—10 Orth, 10—11 Derselbe, 11—12 Eichhorn, 12—1 Hartmann, 2—3 Orth, 3—4 Derselbe, 4—5 Hartmann, 5—6 Müller, 6—7 Koch. **Freitag:** 8—9 Gerstäcker, 10—11 Orth, 11—12 Eichhorn, 12—1 Hartmann, 1—2 Derselbe, 3—4 Hörmann, 4—5 Derselbe, 5—6 v. Rathusius, 6—7 Derselbe. **Sonnabend:** 8—9 Kny, 9—10 Eichhorn, 10—11 Derselbe, 11—12 Derselbe, 12—1 Rose und Keyßner, 1—2 Keyßner, 3—4 Manger, 4—5 Derselbe, 5—6 Derselbe, 6—7 Derselbe.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalöconomie.

Das Sommer-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königl. Universität, am 15ten April 1872. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schönebergerufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet. — Das Lectionsverzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden.

Das Curatorium.

(gez.) v. Rathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

198. Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester 1872 beginnt am 15. April.

Von den für das **Sommersemester 1872 angezeigten Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf die fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. Specielle Thierzucht: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ueber die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit practischen Demonstrationen und Versuchen: Prof. Dr. Perels. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe. Ueber Wegebau: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Bauinspector Steinbeck. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Meteorologische und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Ausgewählte Capitel der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Repetitorium der Physik: Dr. Rathke. Theoretische Chemie: Derselbe. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe. Repetitorium der unorganischen Chemie: Dr. Engler. Agriculturchemie: Dr. Märker. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Grundzüge der Botanik: Dr. Rees. Grundzüge der Pflanzenphysiologie: Derselbe. Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen: Derselbe. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Experimentalphysiologie des Stoffwechsels (Blut, Athmung, Verdauung, thierische Wärme): Dr. Rasse. Landwirthschaftliche Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg. Ueber pflanzliche und thierische Parasiten des Menschen: Dr. Steudener. Paläontologie: Prof. Dr. Giebel. Nationalökonomie, zweiter oder practischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomische

Digitized by Google

Uebungen: Derselbe. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber die Arbeiterfrage und das Armenwesen: Prof. Dr. Schmoller. Preußische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1411 bis 1866: Derselbe. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Meier. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof Dr. Witte. Einleitung in das Studium der Philosophie: Prof Dr. Haym. Logik: Prof. Dr. Ulrici und Dr. Asmus. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Ueber Begriff, Grenzen und Aufgabe der Religionsphilosophie: Derselbe. Ethik: Prof. Dr. Haym. Geschichte des deutschen Reiches: Prof. Dr Dümmler. Neuere Geschichte seit dem Westphälischen Frieden: Dr. Ewald. Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben, Character und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Shakespeares Heinrich IV. erklärt: Dr. Tschwischwitz. Englische Syntax: Derselbe. Englisches Practicum für Ungeübte: Derselbe. Geschichte der poetischen Literatur der romanischen Völker: Prof. Dr. Böhmer. Erklärung des academischen Gypsmuseums: Prof. Dr. Schöne. Zeichnen und Malen lehrt: Zeichenlehrer Schenk.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Mikroskopische Uebungen: Dr. Reeß. Mineralogische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Zoologisch-tootomische Arbeiten im zoologischen Institut: Prof. Dr. Giebel. Entomologische Demonstrationen: Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Freytag. Veterinär klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste:

Reitkunst: Stallmeister André.
Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.
Fechtkunst: Fechtmeister Löbelung.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete. Halle a./S., im März 1872.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

199. Genehmigt: die Bestallung des Rittergutsbesitzers Lieutenant Lux auf Wellendof zum Polizei-Districts-Commissarius im 3ten Bezirke des Kreises Neisse an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Plewig auf Garlsdof.

Bestätigt, die Vocation des katholischen Lehrers Miedniak zu Altdorf, Kreis Pleß.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14. Ausgegeben Oppeln, den 5. April 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

214. Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus werden vom 1sten April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, Franco Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge womöglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist. Berlin, den 16. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

215. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyssig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis **zum 1sten Juni** unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis **zum 1sten Mai** bei der betreffenden Königlichen Regierung resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulcollegien anzubringen. — Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die beiden Bekanntmachungen vom 13ten März 1871 (U. 4788 und 4789) mit dem Bemerken verwiesen, daß der Seminar-Director Kritzinger zu Droyssig auf portofreie Anfragen ausführliche Programme beider Anstalten mittheilen wird.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang September erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Kritzinger zu richten, von welchem ein Programm auch für diese Anstalt bezogen werden kann.

Berlin, den 23. März 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Keller.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

206. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 14ten März genehmigt,

daß die von dem Dominial-Vorwerke Krug, im Kreise Leobschütz, abverkaufte Parzelle von 3 Morgen 170 Quadratruthen oder 1 Hektar 70,98 Quadratmeter Größe, welche gegenwärtig den Gebrüdern Friedrich und Johann Hedwig zu Hochkretscham gehört, aus dem Gutsbezirke Poßnitz ausscheidet und dem Gemeinde-Verbande von Krug einverleibt werde.

Oppeln, den 20. März 1872.

208. In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Creutzburg sind für das Jahr 1872

1) der Rittergutsbesitzer Baron von Rothkirch auf Matzdorf,
zum Director,
2) der Bürgermeister Griemberg in Pitschen, und
3) der Erbscholtiseibesitzer Freytag in Sarnau,
zu Beisitzern,
4) der Rittergutsbesitzer von Tieschowitz auf Golkowitz,
zum stellvertretenden Director,
5) der Erbscholtiseibesitzer Pietrusky in Constadt-Ellguth, und
6) der Kreiskämmereibesitzer Krzuk in Schloß-Ellguth,
zu stellvertretenden Beisitzern,

gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 23. März 1872.

209. In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Mai 1853 ist dem Commissionair Wilhelm Organowsky in Ostrog die wiederrufliche Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb der Grenzen des Regierungsbezirks Oppeln wegen Beförderung von Auswanderern nach Amerika, ausschließlich Brasilien, für die Stettin-Amerikanische Dampfschifffahrts Actien-Gesellschaft: Baltischer Lloyd in Stettin als Agent Verträge zu vermitteln. Oppeln, den 19. März 1872.

211. Der für die Stadt Groß-Strehlitz auf den 12ten April d. J. angesetzte Vieh- und Krammarkt wird hiermit auf **den 11ten April c.** verlegt, was wir zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Oppeln, den 16. März 1872.

212. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. J. auf
Einen Silbergroschen acht Pfennige

Digitized by Google

festgesetzt. Oppeln, den 27. März 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

213. Nachstehende Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction vom 26sten März 1868, betreffend den einjährig freiwilligen Militairdienst, werden zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht:

1) die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1sten Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird.
2) mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienst ist das Aufgeben des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.
3) Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war, oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. In letzterem Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der 2ten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu concurriren hat, formirt wird.

   Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.
4) Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei derjenigen Departements-Prüfungs-Commission zu melden, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende gestellungspflichtig ist.

Der Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburts-Zeugniß (Taufschein),
b. ein Einwilligungsattest des Vaters, beziehungsweise Vormundes,
c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Orts-Obrigkeit auszustellen ist,
d. ein Attest der Orts-Polizeibehörde, durch welches festzustellen ist, daß die Betreffenden nach Maaßgabe des §. 20 der Ersatz-Instruction vom 26sten März 1868 auch thatsächlich in dem diesseitigen Bezirk gestellungspflichtig sind, diese Vordedingung aber nicht als erfüllt zu erachten ist, wenn der Aspirant sich nur vorübergehend (z. B. der Vorbereitung zum Examen halber) an einem Ort innerhalb unseres Geschäftsbereches aufhält.

5) Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (cfr. Nr. 3 dieser Bekanntmachung) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richten.
6) Wer den in dem Berechtigungsscheln bestimmten Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig und wird bei vorhandener Militairdienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst eingestellt.
7) Gesuche um Wiederverleihung der nach Nr. 6 verlorenen Berechtigung sind, wie bei Nr. 5 angegeben, zu behandeln.

   Die Wiederverleihung dieses verlorenen Anspruches ist in diesem Falle (Nr. 6) indeß nur zulässig, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite, unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt und glaubwürdig nachgewiesen wird. Ist der Militairpflichtige inzwischen bereits zum Dienst eingestellt worden, so findet eine Wiedereinstellung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

Die speciellen Bestimmungen über den einjährig freiwilligen Dienst sind in den §§. 151 bis 175 der Ersatz-Instruction (Extra-Beilage zu Stück 37 des Regierungs-Amtsblatts pro 1868) nachzulesen.

Oppeln, den 23. März 1872.

Departements-Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.
Vom Militair. Vom Civil.
Crüger. Neugebaur.

Personal-Chronik.

217. Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungsrath Ballhorn zu Breslau zum Ober-Regierungsrath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten zu ernennen geruht, und ist demselben die Stelle als Dirigent der Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen bei der hiesigen Regierung übertragen worden.

Versetzt: der Forstmeister Graf Matuschka von Oppeln an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Gorke zu Riemertsheide, Aulich zu Steinsdorf und Lilienthal zu Altstadt-Neisse, Kreis Neisse, desgl. Frach zu Ludoschütz, Kreis Oppeln.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15. Ausgegeben Oppeln, den 12. April 1872.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

910. Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7984 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten März 1872, betreffend die Aufstellung neuer Besoldungs-Etats, die Regulirung der Gehalte innerhalb der Etats und die Anciennetätsverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft, und unter

Nr. 7985 die Bekanntmachung, betreffend die der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Hildesheim in der Richtung nach Braunschweig bis zur Landesgrenze, sowie einer Bahn von Grauhof nach Goslar, vom 22sten März 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

915. Bekanntmachung, betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

Aus den Kreisen des Publicums ist der Wunsch laut geworden, eine Milderung der Folgen der Unbestellbarkeit von Packeten dahin eintreten zu sehen, daß auf Verlangen des Absenders das unbestellbare Packet nicht sofort nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, vielmehr der Absender zunächst schriftlich von der Unbestellbarkeit benachrichtigt werde, um eine etwaige anderweite Verfügung über das Packet treffen zu können. Demgemäß soll für den Umfang des Reichspostgebiets künftig folgendes Verfahren bei Packeten ohne Werthangabe zulässig sein:

Ein Absender, welcher bezüglich des von ihm eingelieferten gewöhnlichen oder recommandirten Packetes im Falle der Unbestellbarkeit die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünscht, hat auf der Adreßseite des Begleitbriefes in hervortretender Weise den Vermerk: **„Wenn unbestellbar, Nachricht"** niederzuschreiben. Diesem Vermerk ist Name und Wohnung des Absenders hinzuzufügen, so daß derselbe leicht aufzufinden ist. Der Vermerk kann auch mittelst Stempeladdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so fragt die daselbst befindliche Postanstalt zuvörderst bei dem Absender schriftlich an, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person, sei es in demselben oder in einem anderen Orte des Reichspostgebiets, ausgehändigt werden solle. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto von 1 Gr. bez. 3 Kr. in Ansatz gebracht. Die Antwort muß direct an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare vollständige Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tagen nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung erfolgen. Berlin, den 25. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

918. Bekanntmachung, betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 bei der zur Einlösung bestimmten Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptcassen und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. schon vor dem Kündigungstermine, in der in der zuerst bezeichneten Bekanntmachung vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können, bringen wir auf Grund der Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18ten December v. J. (G.-S. S. 593) in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachten Cassen ermächtigt sind, denen, welche die Einlösung jener Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1sten bis 30sten April d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Capital, mit Einschluß der vom 1sten Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio's den festen

Digitized by Google

Betrag von 101⅓ Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1sten April, an welchem die Zinsen für die ersten drei Monate des Jahres 1⅓ Thlr. ausmachen, ein Agio von ⅓ Thlr.

Berlin, den 28. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Hering.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

223. Am 28sten März d. J. ist im Zandowitzer Revier, Groß-Strehlitzer Kreises, auf die Förster Polka und Rudolph von unbekannten Wilddieben geschossen worden. Polka wurde getroffen und am rechten Arme erheblich verletzt.

Die Wilddiebe sind entkommen, obwohl ꝛc. Rudolph nach einem derselben geschossen und ihn auch getroffen hat.

Indem wir alle Polizeibehörden und ihre Organe auffordern, die Erforschung der Verbrecher sich angelegen sein zu lassen, sichern wir demjenigen, durch dessen Thätigkeit die Ermittelung der Wilddiebe herbeigeführt werden sollte, eine Prämie von **Fünfzig Thalern** zu. Oppeln, den 5. April 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

207. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau hat für die in diesem Jahre im Königlich katholischen Schullehrer-Seminare zu Peiskretscham abzuhaltenden Prüfungen die nachbenannten Termine angesetzt:

1) **den 15ten, 16ten und 17ten Juli** für die Abiturienten- und Commissions-Prüfung,
2) **den 18ten und 19ten Juli** für die Präparanden-Prüfung,
3) **den 7ten, 8ten und 9ten October** für die Wiederholungs-Prüfung.

Die angezeigten Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt.

1) Die Commissionsprüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20sten Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf die Zulassung bezüglichen, spätestens bis zum 30sten Juni einzureichenden Gesuchen an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau folgende Atteste beizufügen: a. den Tauf- resp. Geburtsschein, b. ein Attest des Kreis-Physikus über den Gesundheitszustand, c. Zeugnisse des Seelsorgers und der Ortsbehörde über die bisherige Führung, d. Nachweise über die Vorbildung für das Lehrfach, e. einen Lebenslauf, aus dem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist, f. einen Erlaubnißschein des Vaters resp. Vormunds zum Eintritt in das Lehramt, g. eine Probeschrift und eine Probezeichnung.

Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten beginnt **den 12ten Juli 7 Uhr früh.**

2) Die Präparanden, welche das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen, haben bis zum 30sten Juni folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direction einzureichen: a. das Taufzeugniß, b. den Communionschein, c. das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheits- und Wiederimpfungs-Attest, d. das vom Schulrevisor mitvollzogene Zeugniß des Präparandenbildners über Führung, Fleiß und Leistungen, e. das vom Schuleninspector auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß, f. die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters resp. Vormunds, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminarcursus tragen können und wollen, g. einen vom Präparanden selbst verfaßten Lebenslauf, in dessen Ueberschrift kurz anzugeben ist: aa. der vollständige Tauf- und Familienname, bb. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt, cc. Stand und gegenwärtiger Wohnort des Vaters resp. Vormunds, dd. der Vorbildner.

Für die persönliche Meldung und die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist **der 17te Juli 6 Uhr früh** bestimmt. Zugleich wird bemerkt, daß jeder Prüfling außer dem Häfter'schen Lesebuche auch noch seine Aufsatz- und Zeichnenhefte mitzubringen und letztere bei der persönlichen Meldung vorzulegen hat.

3) Die Wiederholungsprüflinge haben ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung an ihre Departements-Regierung einzureichen und den Bescheid derselben abzuwarten. Den Gesuchen sind folgende Schriftstücke beizulegen: a. das Abiturienten- oder Commissions-Prüfungs-Zeugniß im Original, b. Fleiß- und Führungs-Atteste, c. einen möglichst ausführlichen Bericht über die bisherige Wirksamkeit und die Art der Fortbildung im Beruf.

Für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist **der 4te und 5te October, 7 Uhr früh,** bestimmt.

Die Einreichung der Anmeldungsschreiben muß spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung erfolgen. Peiskretscham, den 3. März 1872.

Der Königliche Seminar-Director. Kokott.

Personal-Chronik.

222. Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Kohlsdorfer zu Zawada Herzogl., Kreis Ratibor und Schindler zu Schönbrunn, Kreis Leobschütz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16. Ausgegeben Oppeln, den 19. April 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

230. Das 11te Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 809 die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren. Vom 25sten März 1872; unter

Nr. 810 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 16ten März 1872; unter

Nr. 811. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des deutschen Reichs sind nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Stations-Controlleure beigeordnet worden, und zwar:

A. im Königreich Preußen: 1) dem Hauptamte zu Crefeld der den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuß als Stations-Controlleur beigeordnete Großherzoglich hessische Zoll-Inspector von Buri unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Emmerich, 2) den Hauptämtern zu Ottensen und Itzehoe an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zoll-Inspectors Krippendorf der Königlich sächsische Ober-Steuer-Controlleur Raundorff mit dem Wohnsitz in Hamburg;

B. im Königreich Sachsen: den Hauptämtern Schandau und Pirna an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Ober-Zoll-Inspectors von Hirschfeld der Königlich preußische Steuer-Inspector Meyer mit dem Wohnsitz in Schandau;

C. im Großherzogthum Baden: 1) dem Hauptamte zu Säckingen der Stations-Controlleur, Königlich preuß. Steuer-Inspector Katsch in Waldshut unter Belassung in seiner Stellung zu den Hauptämtern zu Radegg und Stühlingen und unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, 2) den Hauptämtern zu Lörrach und Lahr der Stations-Controlleur Königlich preußische Steuer-Inspector Habrecht in Basel unter Belassung in seiner Stellung zu dem Hauptamte zu Freiburg und unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, 3) den Hauptämtern zu Karlsruhe und Baden-Baden der den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg als Stations-Controlleur beigeordnete Königlich württembergische Zoll-Inspector Hegelmaier unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Mannheim;

D. im Großherzogthum Hessen: den Hauptämtern zu Darmstadt, Offenbach und Gießen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuer-Inspectors Klostermann der Königl. preußische Steuer-Inspector Sauerland mit dem Wohnsitz in Darmstadt;

E. in der freien und Hansestadt Hamburg: dem Hauptamte zu Hamburg an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zoll-Inspectors Krippendorf der Königlich sächsische Ober-Steuer-Controlleur Raundorff mit dem Wohnsitz in Hamburg; unter

Nr. 812 Ernennungen zu Konsuln und Vicekonsuln des deutschen Reiches, und unter

Nr. 813 Ertheilung des Exequatur.

248. Das 12te Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 814 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16ten März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 11ten April 1872; unter

Nr. 815 Ernennungen zu Consuln und Vice-Consuln des Deutschen Reichs;

und in der besonderen Beilage:

Nachträge zur Eichordnung vom 16ten Juli 1869 und zu dem Erlaß vom 15ten Februar 1871, betreffend die Eichung und Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineral-Producte. Vom 31sten Januar 1872.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

240. Das 10te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 65 das Gesetz, betreffend den Waffengebrauch des Militairs im Friedensdienste, vom 28sten März 1872; unter

Nr. 66 das Gesetz, betreffend die amtliche Geschäftssprache, vom 31sten März 1872; unter

Nr. 67 einen Abdruck des Artikels 3 der Verfassung des Deutschen Reichs, sowie des §. 22 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12ten Juni 1869, und unter

Nr. 68 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die

Digitized by Google

Bestätigung der Actiengesellschaft für Boden- und Communal-Credit in Elsaß-Lothringen, vom 18ten März 1872.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

224. Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7988 das Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Artikel 74 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 und zur Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer vom 12ten October 1854, vom 27sten März 1872 und unter

Nr. 7989 das Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, vom 27sten März 1872.

227. Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7990 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gesetze, vom 30sten Mai 1820 und 19ten Juli 1861 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, vom 20sten März 1872; unter

Nr. 7991 das Gesetz, betreffend die öffentlichen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 23sten März 1872; unter

Nr. 7992 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes, die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen, sowie die Ertheilung der Indemnität bezüglich der Verwendung von Ersparnissen bei dem durch Gesetz vom 2ten Juli 1859 bewilligten Fonds zum Umbau des Bahnhofes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin, vom 25sten März 1872 und unter

Nr. 7993 das Privilegium wegen Emission von 10,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, vom 27sten März 1872.

233. Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7994 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, unkündbarer Pfand- und Creditbriefe der Schlesischen Bodencredit-Actienbank zu Breslau. Vom 13ten März 1872; unter

Nr. 7995 das Statut des Deichverbandes Wissel im Kreise Cleve. Vom 13ten März 1872; unter

Nr. 7996 die Bekanntmachung, betreffend die der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe. Vom 28sten März 1872, und unter

Nr. 7997 die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Abkürzungsbahn von Bochum nach Essen, sowie einer Verbindungsbahn von Essen nach Werden a. d. Ruhr. Vom 31sten März 1872.

213. Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7998 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, vom 2ten April 1872; unter

Nr. 7999 die Verordnung, betreffend die Vereinigung des Amtsbezirks Gartow mit dem Bezirke des Amtes Lüchow, im Landdrosteibezirk Lüneburg, vom 25sten März 1872; unter

Nr. 8000 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Station 1,,, der Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bis zum Orte Wellen; unter

Nr. 8001 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Residenzstadt Hannover im Betrage von 2 Millionen Thaler, vom 13ten März 1872; unter

Nr. 8002 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Dillbrücke zu Ehringshausen im Kreise Wetzlar zu erheben ist, und unter

Nr. 8003 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten März 1872, betreffend die geschäftsmäßige Bezeichnung des Bandes zu den durch die Allerhöchste Ordre vom 22sten Juli 1871 (Gesetz-Samml. S. 405) gestifteten Decorationen.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

237. Bekanntmachung, betreffend das Signiren der Packete.

Nach §. 7 des Post-Reglements vom 30sten November 1871 muß die Bezeichnung (Signatur) eines Packetes die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann. Zu einer solchen Bezeichnung gehört, daß im Falle der Frankirung des Packetes der Vermerk „frei", im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von . . . . . " unter Angabe des Betrages auf der Signatur deutlich angegeben wird.

Die Absender von Packeten wollen hierauf gefälligst achten. Berlin, 9. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

228. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Reskripts vom 28sten v. Mts. genehmigt,

daß die in der Feldmark der Gemeinde Königl. Carmerau, Kreis Oppeln, gelegene, bisher in communaler und polizeilicher Hinsicht zu der Gemeinde Gräflich Carmerau, Kreis Groß-Strehlitz, gehörigen Grundstücke und zwar:

1) Hyp. Nr. 9 Gräflich Carmerau, den Carl Bock-

Digitized by Google

schen Erben gehörend, von 11,91 Morgen, oder 3 Hectaren 4,9 Aren Größe,

2) Hyp.-Nr. 10 Gräflich Carmerau, dem Gustav Klimmke gehörend, von 13,74 Morgen, oder 3 Hectaren 50,81 Aren Größe,

aus dem Gemeinde-Verbande von Gräfl. Carmerau und dem Polizeibezirke von Zawadzki, Kreis Groß-Strehlitz, auszuscheiden und dem Gemeinde-Verbande von Königlich Carmerau und dem Polizei-Bezirk von Malapane, Kreis Oppeln, einverleibt werden.

Oppeln, den 4. April 1872.

235. Die diesjährige **Wiederholungs-Prüfung** an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer **vom 23sten bis zum 29sten Mai d. J.** statt.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 16ten Mai c.** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, Falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, **am Mittwoch 22sten Mai, um 5 Uhr Nachmittags**, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Holtsch persönlich zu melden.

Oppeln, den 10. April 1872.

238. Die amtliche Wirksamkeit der Kreis-Landräthe, als unserer ständigen Commissarien, umfaßt alle Gegenstände unseres Ressorts, sie erstreckt sich auch auf das Elementar-Schulwesen. Wir sehen uns deshalb bestimmt, die Herrn Landräthe zu beauftragen, insoweit ihre sonstigen Dienstgeschäfte dies zulassen, namentlich bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen, die ländlichen Elementarschulen zu inspiciren, um sowohl von den äußeren Verhältnissen der Schulen als auch von dem Stande des Unterrichtswesens und von den Leistungen der Lehrer und Schüler Kenntniß zu nehmen. Die Lehrer werden hierin eine wohlwollende Fürsorge der Staatsbehörden erkennen, und die Mitwirkung der Herrn Landräthe wird, wie wir vertrauen, wesentlich dazu beitragen, die Lehrer in ihrer, dem Vaterlande gewidmeten Berufsthätigkeit zu ermuntern und zu unterstützen. Wegen etwaiger Vorschläge zur Nachhülfe oder zur Abstellung von Mängeln im Unterrichtswesen werden die Herrn Landräthe mit dem Herrn Schul-Revisor oder Inspector sich ins Benehmen zu setzen oder nach Befinden unsere Entscheidung einzuholen haben. In den von Kindern nicht deutscher Nationalität besuchten Schulen ist darauf zu halten, daß der Unterricht und der Gebrauch der deutschen Sprache gebührend und mit allem Nachdrucke gefördert werde. Die oberschlesischen Volksschulen sind berufen, durch sorgsame Pflege der deutschen Sprache Pflanzstätten zu werden für deutsche Sitte und deutsches Geistesleben, um die heranwachsende Jugend zu befähigen, dereinst den Pflichten gegen das Vaterland sowie den Anforderungen des eigenen Lebensberufes gerecht zu werden. Gegen solche Lehrer, welche den Unterricht in der deutschen Sprache vernachlässigen, werden wir daher unnachsichtlich einschreiten, während es uns zur Freude gereichen wird, hervorragend tüchtige Leistungen durch öffentliche Anerkennung und nach Befinden auch durch Gewährung von Remunerationen auszuzeichnen.

Die Herrn Schul-Inspectoren und Superintendenten werden beauftragt, diese Verfügung den Schul-Revisoren und Lehrern zur Beachtung mitzutheilen.

Oppeln, den 12. April 1872.

244. Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25sten v. M. (Amtsblatt de 1872 Stück Nr. 12) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Anmeldungsfrist für diejenigen Gegenstände, welche für die nächstjährige Wiener Weltausstellung bestimmt sind, bis zum 1sten Mai d. J. verlängert worden ist. Oppeln, den 15. April 1872.

247. Der Rittergutsbesitzer Max Kühne auf Kutscheborwitz, Kreis Wohlau, hat eine Fläche von 3 Morgen 120 □Ruthen Wiesegarten und 8 Morgen 97 □Ruthen Acker dem Preuß. Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger mit der Bestimmung überlassen, daß in dem darauf errichteten Gebäude sechs Invaliden aus dem Kriege 1870/71 lebenslänglich untergebracht und verpflegt werden.

Aufnahmeanträge sind an den Herrn Ober-Präsidenten zu richten.

Oppeln, den 11. April 1872.

241. Dem W. L. Rosenbaum zu München ist unter dem 10ten April d. Js. ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Schraubenverbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 13. April 1872.

242. Dem Fabrik-Director Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 10ten April d. Js. ein Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen Röstofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 13. April 1872.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

245. Mit Bezug auf das Publicandum vom 29sten September v. J. (Extraordinaire Beilage zu Nr. 51 des Oppelner Regierungsamtsblattes pro 1871 (ad VII.) wird fernet veröffentlicht, daß die bisher zum Schiedsmannsbezirke Nr. 67, Kreis Leobschütz, gehörige Ortschaft Turkau von diesem Bezirke abgetrennt worden ist und jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 73 bildet. Dem neuen Bezirke Nr.

Digitized by Google

73 wird der noch aus der Ortschaft Jacubowitz bestehende Schiedsmannsbezirk Nr. 67 substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung der Schiedsmannsbezirke Nr. 66 und 67 sich ändert.

Ratibor, den 12. April 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

229. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 21sten Juli 1871 präsentirte Muthung wird Seiner Durchlaucht dem Fürsten Hugo zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest, auf Slawentzitz unter dem Namen

Prinzeß Louise

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. R. S. T. U. V. W. X. und Y. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,118,952 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Sosnitza und Makoschau, (Kreis Beuthen O. S.) und Elgot-Zabrze, Schönwald und Preiswitz (Kreis Tost-Gleiwitz) im Regierungsbezirke Oppeln und Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 29. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Lobe zu Königshütte zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 29. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

231. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 11ten November 1871 präsentirte Muthung wird dem Eisenbahn-Bauunternehmer Christoph Zacharias in Wien unter dem Namen

Gute Olga

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189000 □Metern hat und in den Gemeinden Ruptau, Ober- und Nieder-Jastrzemb, im Kreise Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 30. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Syoner zu Ratibor, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 30. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

232. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 7ten November 1871 präsentirte Muthung wird dem Bergassessor Otto Junghann zu Königshütte unter dem Namen

Carl Fritz

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 □Metern hat und in den Gemeinden Radzionkau und Rudy-Piekar, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 2. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kapuscinski zu Tarnowitz, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 2. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

234. Die diesjährige Rectorats-Prüfung an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird **am 30sten und 31sten Mai d. J.** abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 15ten Mai d. J.** einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Holtsch **am 29sten Mai d. J. um 5 Uhr Nachmittags** persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein academisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 27. März 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

236. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 20sten Januar 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksdirector Carl Klausa zu

Digitized by Google

Kleinburg unter dem Namen

Eisernes Kreuz

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. und H. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218,8 Hectaren hat und in den Gemeinden Imielin, Alt- und Neu-Gacz, im Kreise Pleß, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 2. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Mücke zu Kattowitz, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 2. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

249. Geschäfts-Uebersicht

der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau pro 31. März 1872.

Activa.	Rt.	Sgr.	₰
1) Baarer Cassenbestand	59,538	1	8
2) Wechsel-Bestände	949,191	8	11
3) Lombard Darlehne	437,505	—	—
4) Debitoren gegen Sicherheit . .	412,642	18	1
5) Effecten nach dem Courswerthe .	6,085	24	3

Passiva.			
1) Stammcapital	1,000,000	—	—
2) Depositen-Capitalien	862,920	—	—
3) Creditoren	186,397	15	4

Breslau, den 31. März 1872.

Directorium

der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

246. Bergwerks Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 23sten October 1871 präsentirte Muthung wird dem Kaufmann Adolph Wolff zu Siemianowitz unter dem Namen

Hermine

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. und i. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 □Metern hat und in den Gemeinden Alt-Dubensko und Szczglowitz, im Kreise Rybnik, und in der Gemeinde Gieraltowitz, im Kreise Gleiwitz, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 3. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühnemann zu Nicolai, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 3. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

239. Bestätigt: die Ersatzwahl des Stadtältesten und Oeconom Bönisch zu Gleiwitz als Rathsherr und die Vocationen der katholischen Lehrer Baron zu Groß-Zyglin, Kreis Beuthen, Bastel zu Schönwald, Kreis Tost-Gleiwitz und Spendel zu Ober-Lazisk, Kreis Pleß.

221. Ernannt: Bureau-Assistent Stephan in Kattowitz zum Betriebs-Secretair, Telegraphist Ahr in Gleiwitz zum Stations-Assistenten, Expeditions-Assistent Hartelt in Morgenroth zum Bodenmeister.

Versetzt: Güterexpedienten Bauschke von Tarnowitz nach Breslau, Mauermann von Breslau nach Tarnowitz, Stations-Einnehmer Oberg von Gleiwitz nach Brieg, Stations-Assistent Chomse von Samter als commissarischer Stations-Einnehmer nach Gleiwitz, Stations-Assistent Döring von Nawicz nach Dambrau, Telegraphist Kühn von Kattowitz als commiss. Stations-Assistent nach Samter, Bahnmeister Paul von Morgenroth nach Neuberun, Miquta von Neuberun nach Morgenroth, Zugführer Quinque von Breslau nach Kattowitz, Locomotivführer Hoppensack von Morgenroth nach Breslau.

Pensionirt: Betriebs-Secretair Streit in Kattowitz.

225. Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau

(während des IV. Quartals 1871 und I. Quartals 1872.)

Ernannt: der Berggeschworne Zimmermann in Beuthen O. S. zum Revierbeamten des Waldenburger Reviers mit dem Amtscharacter als Bergmeister, die Bergwerksdirigenten Bergrath Nehler zu Tarnowitz und Broja zu Zabrze zu Bergwerksdirectoren, der Hüttenfactor Wiebmer zu Eisengießerei bei Gleiwitz zum Hütten-Inspector, der Schichtmeister Hoffmann zu Zabrze zum Factor, die Bergreferendarien Victor Schubert und Carl Kühn zu Bergassessoren.

Ertheilt: dem Bergwerksdirector Broja zu Zabrze der Character als Bergrath, dem technischen Secretair Kreuschner zu Königshütte der Character als Berginspector.

Verliehen: dem Oberbergamtsmarkscheider Hörold der Rothe Adlerorden 4ter Classe.

Beauftragt: der Salinen-Inspector Besser zu Schönebeck mit Leitung der Arbeiten zur Errichtung einer Saline bei Inowraclaw.

Digitized by Google

Versetzt: der Bauinspector Krah zu Königshütte als Wasserbauinspector nach Tilsit.

Gestorben: der Oberschichtmeister Gottschalk zu Zabrze.

Ausgeschieden: der Hütteneleve Dr. Dürre in Folge seiner Ernennung zum Lehrer an der polytechnischen Schule zu Aachen und der Bergassessor Florian Behufs Uebertritts in Privatdienste.

226. Personal-Veränderungen
im Bereiche der Kaiserlichen Telegraphen-Direction zu Breslau.

Der Telegraphen-Candidat Müller in Ratibor ist zum Telegraphisten ernannt worden.

Versetzt sind: der Ober-Telegraphist Heckel von Tarnowitz nach Pr. Eylau, der Telegraphist Makulik von Breslau nach Tarnowitz.

219. Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat März 1872.

Ernannt: der Referendarius Fülle zum Gerichts-Assessor, der Secretair Pleske zu Tarnowitz zum Secretair und Deposital-Cassenrendanten bei der Kreis-Gerichts-Deputation daselbst, der Bureau-Assistent Bahr aus Pitschen zum Secretair bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen mit der Funktion als Sportelrecептor bei der Gerichts-Commission zu Königshütte, der Civilsupernumerar Actuar I. Classe Friedrich Hensel aus Carlsruh zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Creuzburg mit der Funktion als Sportelrecептor bei der Gerichts-Commission zu Pitschen, der Gefangenenwärter Roter zu Cosel zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht zu Creuzburg, die Hülfsboten und Executoren Franz Misch und Thomas Strzedulla zu Cosel definitiv zu Boten und Executoren bei dem Kreisgericht daselbst, der Hülfsbote und Executor Carl Kruppa zu Groß-Strehlitz definitiv zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst und der Hülfsbote und Executor Heisig zu Ratibor definitiv zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst.

Versetzt: die Kreisrichter Pape und Guttmann zu Beuthen als Gerichts-Commissarien an die Gerichtskommission zu Königshütte, Kreis-Gerichts-Bezirk Beuthen, der Bureau-Assistent Kotterba von Beuthen an die Gerichtskommission zu Königshütte und der Bureau-Assistent Prochaska von Beuthen an die Gerichts-Deputation zu Tarnowitz, Kreis-Gerichts-Bezirk Beuthen.

Gestorben: der Appellations-Gerichts-Rath Schmiedicke und der Kreis Gerichts-Rath Jonas zu Ratibor, der erste Gerichtsdiener Grüner zu Gleiwitz und der Bote und Executor Sanneg zu Ratibor.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat März 1872.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Groß- und Klein-Schierakowitz, Rachowitz, Wischnitz, Schwieben, Radun, Kolonie Radun, Blazeowitz, Kielczka	Gleiwitz	Lehrer Felix Hübner zu Groß-Schierakowitz.
	dto.	Schullehrer Johann Sobek zu Wischnitz.
Latscha, Boizow	dto.	Lehrer Johann Folwaczny zu Latscha.
Althammer	dto.	Lehrer Adalbert Przybilla zu Althammer.
Smolnitz	dto.	Lehrer Alexander Schwalbe zu Smolnitz.
Hochkretscham	Leobschütz	Anbauer Franz Kobowski zu Hochkretscham.
Osterwitz und Kaldaun	dto.	Schullehrer Josef Gotzmann zu Osterwitz.
Stadt Myslowitz, II. Bezirk	Beuthen	Destillateur Wilhelm Landsberger zu Myslowitz.
Langendorf, Czarkow, Ottmuchow, Woiska I. II. und Woiska III.	Gleiwitz	Gemeindeschreiber Josef Hahn zu Tworog.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird in nächster Zeit eine außerordentliche Revision der Elementarschulen im Regierungsbezirk Oppeln durch besonders dazu abgeordnete Commissarien stattfinden.

Indem ich die Herrn Schul-Inspectoren, Superintendenten und Schulrevisoren hiervon benachrichtige, veranlasse ich dieselben, auf Ansuchen der Commissarien den angeordneten außerordentlichen Schulrevisionen beizuwohnen, jede erforderliche Auskunft bereitwillig zu ertheilen und auch die Schulvorstände und Lehrer mit entsprechender Weisung zu versehen.

Die Königlichen Landrathe und Magistrate wer, den gleichfalls beauftragt, den Commissarien des Herrn Ministers bei Ausrichtung ihres Auftrages, soweit nöthig, förderlich zu sein.

Oppeln, den 18. April 1872.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hagemeister.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17. Ausgegeben Oppeln, den 26. April 1872.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

253. Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 8004 das Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben, vom 2ten April 1872; unter

Nr. 8005 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwaneberg, im Kreise Wanzleben, Regierungs-Bezirks Magdeburg, nach der Magdeburg-Eilsebener Staats-Chaussee in der Richtung auf Altenweddingen; unter

Nr. 8006 das Statut des Tschieferschen Deichverbandes, vom 11ten März 1872; unter

Nr. 8007 den Allerhöchsten Erlaß vom 25ten März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Gebühren der Lootsen auf den Gewässern bei Barhöft und Barth zu entrichten sind, und unter

Nr. 8008 das Privilegium wegen Emission von 1,500,000 Thalern gleich 4,500,000 Mark Gold 4½ procentiger Prioritäts-Obligationen III. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, vom 2ten April 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

84. **Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. bezw. II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.**

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1sten Januar 1872 bis 31sten December 1875 nebst Talons werden vom 5ten Februar d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirkshauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanzdirection zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 24. Januar 1872.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

251. Bekanntmachung, betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25sten März wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei gewöhnlichen und recommandirten Packeten nach Bayern und Württemberg die Absender durch den Vermerk auf dem Begleitbrief: **„Wenn unbestellbar, Nachricht"** sich vorbehalten können, im Falle der Unbestellbarkeit des Packets darüber befragt zu werden, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person ausgehändigt werden solle. Die Bedingungen in Bezug auf die Benachrichtigung des Absenders und bezüglich der Antwort desselben sind im Verkehr mit Bayern und Württemberg dieselben, wie — nach der Bekanntmachung vom 25sten März — innerhalb des Reichs-Postgebiets.

Berlin, den 15. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

253. Bekanntmachung, betreffend den Verschluß der Geldbriefe.

Zum Verschließen der Geldbriefe wird häufig Siegellack von so geringer Bindekraft verwendet, daß die Siegel, noch ehe der Brief nach dem Bestimmungsort gelangt, abbröckeln oder sich ganz von dem Couvert ablösen. Hierdurch entstehen Weiterungen, welche in der Regel eine Verzögerung in der Bestellung der betreffenden Geldbriefe, mitunter auch Verluste herbeiführen.

Das Publicum wird daher im eigenen Interesse ersucht, zum Verschluß der Geldbriefe nur guten, haltbaren Siegellack zu benutzen.

Berlin, den 17. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

256. Bekanntmachung, betreffend das Signiren der Packete.

Nach §. 7 des Post-Reglements vom 30sten November 1871 muß die Bezeichnung (Signatur) eines Packets die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann. Zu einer solchen Bezeichnung gehört, daß im Falle der Frankirung des Packetes der Vermerk „frei", im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von . . . . . " unter Angabe des Betrages auf der Signatur deutlich angegeben wird.

Die Absender von Packeten wollen hierauf gefälligst achten. Berlin, 9. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

249. Der dem Gutsbesitzer Joseph Schubert zu Tichau, im Pleßer Kreise, gehörigen Rustikal-Besitzung, welche gegen Osten und Norden an Tichauer Grundstücke, gegen Süden an Glinkoer Felder, und gegen Westen an die fürstlichen Forsten und an die Gemeinde-Feldmark Wilkowy grenzt, und als ein geschlossener Guts-Complex von der Gemarkung der übrigen Tichauer Grundbesitzer isolirt liegt, ist mit unserer Genehmigung der Name „Aloisenhof" beigelegt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß hierdurch in den bisherigen Gemeinde- und sonstigen Corporations-Verhältnissen der Besitzung nichts geändert wird.

Oppeln, den 11. April 1872.

250. Dem evangelischen Johannisstifte in Berlin ist in Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit und namentlich seiner segensreichen Wirksamkeit während des letzten Krieges bei der Pflege der Verwundeten und Kranken die Abhaltung einer Collecte in den evangelischen Hauhaltungen der Monarchie diesseits der Elbe bewilligt worden, welche im laufenden Frühjahr abgehalten werden wird.

Oppeln, den 13. April 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

252. Dem Pastor Cochlovius zu Schönwald bei Creuzburg ist nach seiner Angabe am 3ten October 1871 der 4 proc. schlesische Pfandbrief Lit. B. Nr. 11648 auf Koschentin über 50 Thlr., außer Cours gesetzt für die Kirche zu Bürgsdorf, Kreis Creuzburg, abhanden gekommen. Es wird dies nach Vorschrift des §. 125 Tit. 51 Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. März 1872.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

254. Se. Majestät der König haben dem Forstmeister Grafen Matuschka hierselbst die nachgesuchte Dienstentlassung Allergnädigst zu bewilligen geruht.

Bestätigt: Die Vocation des katholischen Lehrers Schewior zu Groß-Gorzütz, Kreis Ratibor.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18. Ausgegeben Oppeln, den 3. Mai 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

268. Bekanntmachung, betreffend den Verschluß der Geldbriefe.

Zum Verschließen der Geldbriefe wird häufig Siegellack von so geringer Bindekraft verwendet, daß die Siegel, noch ehe der Brief nach dem Bestimmungsort gelangt, abbröckeln oder sich ganz von dem Couvert ablösen. Hierdurch entstehen Weiterungen, welche in der Regel eine Verzögerung in der Bestellung der betreffenden Geldbriefe, mitunter auch Verluste herbeiführen.

Das Publicum wird daher im eigenen Interesse ersucht, zum Verschluß der Geldbriefe nur guten, haltbaren Siegellack zu benutzen.

Berlin, den 17. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

269. Nach einer in dem Königl. Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten unter dem 3ten Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6ten September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Cassenbillets gegen neue Cassenbillets der Creation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30sten August 1871 auf Ende December des vorigen Jahres festgesetzten Präclusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Creation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Casse zu Dresden und der Lotteriedarlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29sten Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 6. April 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Camphausen. Moser.

270. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr, beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 28. Mai	in Grottkau,	den 7. Juni	in Gleiwitz,
„ 29. „	„ Neisse,	„ 8. „	„ Tost,
„ 31. „	„ Neustadt o. S.,	„ 10. „	„ Lublinitz,
„ 1. Juni	„ Leobschütz,	„ 11. „	„ Rosenberg,
„ 3. „	„ Ratibor,	„ 12. „	„ Creuzburg,
„ 5. „	„ Pleß.		

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kauf-Preises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Schön. Mentzel. Schmich.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

257. Der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig ist auf Grund des nachstehend abgedruckten Statuts und unter den gleichfalls nachfolgenden Bedingungen die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westphalen und Hessen-Nassau ertheilt worden.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Statuten

für die Gesellschaft

zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung

in Leipzig.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Gesellschaft, welche bereits seit dem Jahre 1824 besteht, ist auf Gegenseitigkeit begründet und hat den Zweck, ihren Mitgliedern denjenigen Schaden, welchen dieselben durch Hagelschlag erleiden, voll und prompt zu ersetzen.

Digitized by Google

§. 2. Die Ermittelung des Schadens erfolgt auf Grund der Versicherungsbedingungen, die vom Verwaltungsrathe im Einverständnisse mit der Direction festgesetzt werden.

§. 3. Die Gelder, welche zu Vergütung der Schäden, zu Bestreitung der Agenturspesen, Provisionen, der Portis, des durch das Taxations- und Revisionswesen entstehenden Aufwandes, der Auslösungen und Verläge der Verwaltungsrathsmitglieder sowie der außergerichtlichen, der gerichtlichen und schiedsrichterlichen Kosten und Verläge bei Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte erforderlich sind, werden von den Mitgliedern durch Prämien und, falls diese nicht ausreichen, durch Nachschußzahlungen aufgebracht, welche von den Versicherten gleichmäßig nach Verhältniß der eingezahlten Prämien erhoben werden.

Die Höhe der Prämien und der etwaigen Nachschußbeiträge bestimmt der Verwaltungsrath in Gemeinschaft mit der Direction.

§. 4. Außerdem wird zu Bestreitung der Verwaltungskosten, sowie zur Remuneration der Direction ein besonderer Beitrag erhoben. Derselbe beträgt dermalen drei Neugroschen von jedem Hundert Thaler der Versicherungssumme. Die Direction erhält bis zu fünf Millionen Versicherungssumme denselben nach seinem vollen Betrage. Uebersteigt die Versicherungssumme den Betrag von fünf Millionen, so erhält die Direction von dem Mehrbetrage nur zwei Neugroschen, wogegen der dritte Neugroschen dem Reservefonds überwiesen wird.

Die Direction überträgt hierfür die gesammten Verwaltungskosten, mit Ausnahme der in §. 3 erwähnten Ausgaben, aus eigenen Mitteln.

§. 5. Die Gesellschaft, welche im Genossenschaftsregister für die Stadt Leipzig als Genossenschaft eingetragen ist, hat die Rechte einer juristischen Person. Dieselbe hat ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Leipzig.

§. 6. Mitglied der Gesellschaft ist jeder, welcher Feldfrüchte gegen Hagelschlag bei ihr versichert.

Die Mitgliedschaft kann auf ein, drei oder sechs Jahre erworben werden.

Jedes Mitglied der Gesellschaft unterwirft sich durch seinen Beitritt allen den Bestimmungen, welche in den Statuten und Versicherungs-Bedingungen enthalten sind.

§. 7. Die Gesellschaft ist nur berechtigt, Versicherungsverträge über Feldfrüchte auf Grundstücken, welche in den zum deutschen Reich gehörigen Staaten liegen, abzuschließen.

§. 8. Alle in diesen Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der Leipziger Zeitung und der Deutschen Landeszeitung.

Bei Berechnung von Fristen ist der Tag, an welchem die betreffende Bekanntmachung in einem der Blätter zum erstmaligen Abdrucke gelangt, und der Schlußtag der Frist außer Ansatz zu lassen.

Bekanntmachungen dieser Art sind für die Mitglieder rechtsverbindlich und ziehen die auf Grund dieser Statuten mit denselben verknüpften Rechtswirkungen nach sich.

II. Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

§. 9. Die Organe der Gesellschaft sind

A. die Generalversammlung,

B. der Verwaltungsrath,

C. die Direction und der Bevollmächtigte.

A. Generalversammlungen.

§. 10. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet in letzter und höchster Instanz über alle Angelegenheiten derselben.

§. 11. Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder wird in der Zahlwoche der Leipziger Michaelismesse Freitags Vormittags von 9 Uhr an in Leipzig abgehalten.

§. 12. Außerordentliche, ebenfalls in Leipzig abzuhaltende Generalversammlungen finden auf Beschluß des Verwaltungsrathes, oder der Direction, oder wenn mindestens fünfzig Mitglieder unter Angabe des Zweckes es beantragen, statt.

§. 13. Die Direction hat die Einladungen zu den Generalversammlungen unter Einrückung einer Frist von 14 Tagen zu erlassen. Diese Bekanntmachung ist mindestens zweimal in den in §. 8 erwähnten Blättern zu inseriren.

Gegenstände, welche in der Versammlung zur Beschlußfassung kommen sollen, sind in der Einladung kürzlich mit namhaft zu machen. Anträge, welche von Mitgliedern auf Abänderung der Statuten oder der Versicherungsbedingungen gestellt und vor dem ersten Juli bei der Direction eingereicht werden, hat dieselbe auf die Tagesordnung zu bringen.

§. 14. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende der Direction oder in dessen Behinderung ein anderes Mitglied derselben.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles Protocoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Gesellschaft mit unterzeichnet werden muß.

§. 15. Zutritt zu den Generalversammlungen und Stimmrecht in denselben hat jeder, welcher Feldfrüchte im laufenden Jahre bei der Gesellschaft versichert hat.

§. 16. Sofern die Erscheinenden den Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder der Direction nicht von Person bekannt sind, haben sich dieselben durch Vorzeigung der Police oder auf sonstige genügende Weise als Mitglieder der Gesellschaft zu legitimiren.

Das Erscheinen durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

§. 17. Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist außer in dem Falle, wenn es sich um Auflösung der Gesellschaft handelt, von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl Mitglieder nicht abhängig.

§. 18. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Digitized by Google

§. 19. Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

§. 20. Die Gegenstände, welche der Berathung und Entschließung der Generalversammlung unterliegen, sind

1) der Geschäftsbericht,
2) der Rechnungsabschluß für das verflossene Jahr und die Decharge der Verwaltung,
3) die Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder,
4) die Abänderung und Ergänzung der Statuten,
5) die Auflösung der Gesellschaft,
6) die Entschließung über Beschwerden, welche die Mitglieder über die Direction oder den Verwaltungsrath, oder der letztere über die Direction zu führen haben,
7) die von dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Mitgliedern in Angelegenheiten der Gesellschaft gestellten Anträge.

§. 21. Die Generalversammlung kann nur über die von der Direction auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände beschließen.

Hiervon ist jedoch der Beschluß auf Berufung einer anderweiten Generalversammlung ausgenommen.

§. 22. Die gefaßten Beschlüsse sind für sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft rechtsverbindlich.

B. Verwaltungsrath.

§. 23. Der Verwaltungsrath besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern und drei Stellvertretern, welche insgesammt Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.

§. 24. Von denselben werden sechs ordentliche Mitglieder und die drei Stellvertreter von der Generalversammlung gewählt.

Diese sechs Mitglieder wählen die drei weiteren ordentlichen Mitglieder nach absoluter, wenn solche aber in den beiden ersten Wahlgängen nicht zu erreichen ist, nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 25. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft (§. 6) auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit mindestens jährlich Eintausend Thalern bei der Gesellschaft versichert ist.

§. 26. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Function ohne Weiteres enthoben.

Der Verwaltungsrath kann, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Function entlassen.

Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer unter Angabe des Gegenstandes und Einladung sämmtlicher Mitglieder, mit Ausnahme des Betroffenen, anberaumten Sitzung mindestens sechs Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erschienen sind und zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen für die Entlassung sich aussprechen.

§. 27. Jedes Jahr scheiden drei Mitglieder, zweierer, welche die Generalversammlung, eines derjenigen, welche nach §. 24 der Verwaltungsrath zu wählen hat, sowie ein Stellvertreter aus dem Verwaltungsrathe aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge des Ausscheidens nach der Amtsdauer festliegt, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsrathes können Mitglieder nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung ihr Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser und anderer Vacanzen, insbesondere auch dann, wenn ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied erst nach Beendigung derselben die Wahl ablehnt, erfolgt die Neuwahl durch den Verwaltungsrath.

Das von ihm gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§. 28. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte mittelst absoluter, wenn solche aber nicht in zwei Wahlgängen erlangt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Die Dauer ihrer Function ist ein Jahr, nach dessen Ablauf neu gewählt wird.

Beide sind wieder wählbar.

§. 29. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seines Vorsitzenden und seines Stellvertreters, werden öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§. 30. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse entweder mittelst Circularabstimmung, oder in Sitzungen.

Zu letzteren wird derselbe von dem Vorsitzenden, so oft dies die Geschäfte erfordern, zusammenberufen.

Die Zusammenberufung muß erfolgen, wenn die Direction hierauf anträgt.

Auch hat der Verwaltungsrath alljährlich mindestens zwei Mal zusammenzutreten.

§. 31. Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Theilnahme von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Bei Abstimmungen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird durch eines seiner Mitglieder, oder auf seinen Wunsch durch den Bevollmächtigten ein Protocoll aufgenommen, welches von den anwesenden Mitgliedern mit zu vollziehen ist.

An Sitzungen, in welchen von der Direction vorgelegte Gegenstände zur Berathung kommen, sind die Mitglieder der letzteren Theil zu nehmen berechtigt, haben jedoch nur berathende, keine entscheidende Stimme.

§. 32. Dem Verwaltungsrathe liegt die Beschlußfassung über alle diejenigen Angelegenheiten ob, welche

Digitized by Google

durch die Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Insbesondere hat derselbe

1) die Wahl der Mitglieder der Direction und deren Stellvertreter, sowie im Verein mit derselben die Wahl des Cassirers vorzunehmen,
2) das Cassenwesen zu beaufsichtigen und über Anlegung der Gelder im Allgemeinen zu entscheiden,
3) die Versicherungsbedingungen, sowie die Instructionen der Bezirksdeputirten und Taxatoren im Verein mit der Direction festzustellen,
4) die Höhe der Prämien, der Dividenden oder der etwaigen Nachschußzahlungen, sowie die Höhe der Beiträge zu den Verwaltungskosten im Verein mit der Direction zu bestimmen,
5) die von der Direction abzulegende Jahresrechnung und Bilance zu prüfen und der Generalversammlung zur Justification vorzulegen,
6) die Beobachtung der Statuten seitens der Direction zu überwachen und über etwaige Beschwerden der Versicherten über die Direction zu entscheiden,
7) zu jeder ihm beliebigen Zeit Geschäftsrevisionen vorzunehmen,
8) auf Antrag der Direction Revisionsreisen zur Controle des Taxationsgeschäftes zu übernehmen, auch selbstständig Revisionen zu veranlassen.

§. 33. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes müssen die Unterschriften des Vorsitzenden und noch eines zweiten Mitgliedes tragen.

§. 34. Kann über Gegenstände, welche der Feststellung durch den Verwaltungsrath und die Direction unterliegen, eine Einigung zwischen beiden nicht erzielt werden, so sind dieselben entweder der nächsten ordentlichen, oder, wenn der Verwaltungsrath dies verlangt, einer einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Bis dahin hat es bei den Bestimmungen der Direction zu bewenden.

§. 35. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Besoldung. Jedoch erhalten dieselben für Reisen zu den Sitzungen des Verwaltungsrathes und zu den Generalversammlungen, sowie zu sonstigen im Auftrage der Gesellschaft unternommenen Reisen pro Tag fünf Thaler Auslösung, sowie Ersatz der Verläge für das Fortkommen.

C. Direction und Bevollmächtigter.

§. 36. Die Direction besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern.

§. 37. Die Wahl derselben erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst absoluter, wenn solche aber in zwei Wahlgängen nicht erzielt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgange entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Giltigkeit der Wahl der Mitglieder der Direction und ihrer Stellvertreter ist die Betheiligung von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes erforderlich.

§. 38. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft (§. 6) auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit wenigstens jährlich Zweitausend Thalern bei der Gesellschaft versichert ist.

§. 39. Mit der Annahme der Wahl tritt der Erwählte in die zwischen der Gesellschaft und der Direction bestehenden Rechte und Pflichten.

§. 40. Ein Mitglied der Direction, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Function ohne Weiteres enthoben.

Es haftet jedoch auf die Zeit, für welche es gewählt ist, für die ihm nach §. 4 der Statuten obliegenden Verbindlichkeiten.

Dafern ein Mitglied der Direction sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, kann dasselbe auf Antrag der Direction durch einen gemeinschaftlichen Beschluß dieser und des Verwaltungsrathes seiner Function entlassen werden.

Zu diesem Behufe ist eine gemeinschaftliche Sitzung der Direction und des Verwaltungsrathes, in welcher die Mitglieder beider gleiches Stimmrecht haben, anzuberaumen. Zu derselben sind die sämmtlichen Mitglieder der Direction, mit Ausnahme des Betroffenen, sowie die Mitglieder des Verwaltungsrathes unter Angabe des Zweckes der Sitzung einzuladen. Ein die Ausschließung aussprechender Beschluß ist nur giltig, wenn in der Sitzung drei Mitglieder der Direction und sechs Mitglieder des Verwaltungsrathes anwesend sind und zwei Dritttheile der abgegebenen Stimmen sich für die Ausschließung aussprechen.

§. 41. Aller zwei Jahre scheidet ein ordentliches Mitglied und ein Stellvertreter aus der Direction aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Direction kann ein Mitglied derselben nur nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung sein Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser oder anderer außerordentlicher Vacanzen erfolgt auf Antrag der Direction die Neuwahl ebenfalls durch den Verwaltungsrath.

Der Gewählte tritt auch rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§. 42. Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, nach deren Ablauf neu gewählt wird.

Derselbe ist wieder wählbar.

§. 43. Die Namen der Mitglieder der Direction und ihres Vorsitzenden werden öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§. 44. Die Direction ist das Organ der Gesellschaft nach Außen, sie hat alle die Gesellschaft betref-

Digitized by Google

fenden Angelegenheiten und Geschäfte zu besorgen und vertritt dieselbe activ und passiv in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

§. 45. Zur Besorgung des sogenannten laufenden Geschäftes bestellt die Direction einen von ihr zu vertretenden Beamten, den Bevollmächtigten, sowie einen Stellvertreter desselben.

Derselbe, in Behinderungsfällen sein Stellvertreter, hat in Gemäßheit der ihm von der Direction ertheilten Instruction die von derselben gefaßten Beschlüsse auszuführen, insbesondere die Expedition und das Expeditionspersonal zu leiten und zu beaufsichtigen, die Correspondenz zu führen, Versicherungsverträge abzuschließen, beziehentlich wieder aufzuheben, die Ansprüche der Versicherten zu prüfen, den Sitzungen der Direction und der Generalversammlung mit berathender Stimme beizuwohnen, General-, Haupt- und Specialagenten anzustellen, zu entlassen und deren Gehalt und Provision zu bestimmen, schiedsrichterliche Würderungen anzuordnen und Schiedsrichter sowie Bezirksdeputirte, ingleichen Revisionsbevollmächtigte zu ernennen, überhaupt alles dasjenige, was den laufenden Geschäftsbetrieb angeht, zu besorgen und vorzunehmen.

Der Name des Bevollmächtigten sowie dessen Stellvertreters ist öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§. 46. Alle Schriftstücke, welche die dem Bevollmächtigten zugewiesenen Geschäfte betreffen, werden von diesem, beziehentlich seinem Stellvertreter, für die Direction vollzogen.

Alle Policen dagegen, sowie sonstige Erklärungen und Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche für die Gesellschaft eine Verbindlichkeit übernommen werden soll, müssen von zwei Mitgliedern der Direction abgegeben, beziehentlich unterzeichnet werden.

III. Abschnitt.

Cassenwesen, Jahresrechnung, Bilance, Reservefonds.

§. 47. Alle für die Gesellschaft eingehenden Gelder nimmt der Cassirer in Empfang.

Derselbe wird von dem Verwaltungsrath im Verein mit der Direction angestellt und hat eine durch dieselben festzusetzende Caution zu leisten.

Quittungen über laufende Einnahmen vollzieht der Cassirer allein; dagegen sind Quittungen über Capitalien von zwei Mitgliedern der Direction zu vollziehen.

§. 48. Die nach §. 4 von den Mitgliedern der Gesellschaft zu erhebenden Beiträge zu den Verwaltungskosten bilden die Directorialcasse.

Ueber dieselbe steht der Direction die völlig freie Verfügung zu.

§. 49. Alle sonstigen Einnahmen fließen in die Gesellschaftscasse. Dieselbe zerfällt in die Hauptcasse und die Handcasse des Cassirers.

Die letztere befindet sich unter alleinigem Verschluß des Cassirers und darf drei Viertheile der von demselben gestellten Caution nicht übersteigen.

Die drei verschiedenen Schlüssel zur Hauptcasse sind unter den Vorsitzenden der Direction, den Bevollmächtigten und den Cassirer zu vertheilen und von denselben aufzubewahren.

§. 50. Die Gelder der Gesellschaft, soweit dieselben nicht flüssig erhalten werden müssen, sind in Wechseln mit mindestens zwei guten Unterschriften oder in sichern Werthpapieren anzulegen, oder an sichere Institute, Gesellschaften oder Handelshäuser auszuleihen.

§. 51. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit dem 31sten December jeden Jahres werden durch die Direction die Bücher geschlossen und die Bilance gezogen.

Letztere wird dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung übergeben.

§. 52. Die Bilance wird nach kaufmännischen Grundsätzen, unter strenger Schätzung der vorhandenen Activen und Passiven gezogen.

Nach Prüfung und Richtigbefinden derselben seitens des Verwaltungsrathes wird sie der Generalversammlung zur Kenntniß und Genehmigung vorgelegt.

Auf Grund derselben beantragt der Verwaltungsrath die Decharge der Verwaltung in der Generalversammlung.

Auch der Abschluß der Directorialcasse wird alljährlich dem Verwaltungsrathe vorgelegt, welcher hiervon der Generalversammlung Mittheilung machen kann.

§. 53. Ueberschüsse, die der Jahresabschluß ergiebt, werden nach Abrechnung dessen, was hiervon an den Reservefonds kommt, unter die Mitglieder des betreffenden Jahres nach Verhältniß ihrer in diesem Jahre bezahlten Prämien vertheilt.

§. 54. Zu Verminderung der Nachschüsse bei außerordentlichen Unglücksfällen, sowie zur Deckung aller außerordentlichen, nach den Statuten nicht anderweit zur Berechnung kommenden Gesellschafts-Ausgaben, wie: nicht beizutreibende Nachschußbeiträge, Ordnungsstrafen und Kosten, soweit solche nicht von den Verwaltungsbeamten veranlaßt und von diesen selbst zu tragen sind, wird ein Reservefonds gebildet.

§. 55. Demselben werden folgende Einnahmen zugewiesen:

1. $^2/_3$ pro mille von der Versicherungssumme beim Eintritt in die Gesellschaft, ein für allemal auf die beantragte Dauer der Versicherung zu entrichten. Bei einer mehrjährigen Versicherung beträgt also dieser Beitrag zum Reservefonds nicht mehr als bei einer einjährigen.

2. 75% von der Dividende und falls diese nur 20% der eingezahlten Prämie oder weniger beträgt, die ganze Dividende.

3. Alle nach den Versicherungsbedingungen verfallenden Ordnungsstrafen.

4. Unerhobene Dividenden und Schadenvergütungen nach Verlauf von drei Jahren.

5. Die Zinsen von den Capitalien der Gesellschaftscasse und des Reservefonds.

6. Der nach §. 4 dem Reservefonds überwiesene Antheil von den Beiträgen zu den Verwaltungsunkosten.

Digitized by Google

§. 56. Angegriffen darf der Reservefonds nur werden, wenn Nachschüsse aufzubringen sind, und solchenfalls in dem betreffenden Jahre nie über die Hälfte seines Betrags. In wie weit er innerhalb dieser Grenzen zu Deckung der Nachschüsse in den einzelnen Fällen verwendet werden soll, hat der Verwaltungsrath im Verein mit der Direction zu bestimmen.

§. 57. Die Vertheilung des Reservefonds erfolgt nach Höhe der betreffenden Jahresprämie; die Versicherten nehmen daran in folgender Weise Theil.

Wenn in der ersten Classe (die einjährigen Versicherungen) auf den eingezahlten Thaler Prämie ein Neugroschen kommt, so erhält die zweite Classe (die dreijährigen Versicherungen) in gleicher Weise drei Neugroschen und die dritte Classe (die sechsjährigen Versicherungen) sechs Neugroschen.

§. 58. Der Reservefonds darf beim Rechnungsabschlusse den Betrag von 3 Procent der Versicherungssumme nicht übersteigen. Tritt dieser Fall ein, so wird der Ueberschuß nach dem oben angegebenen Theilnahmeverhältnisse (der Classen) zum Besten der Interessenten bei Ausschreibung von Nachschüssen oder Gewährung einer Extradividende verwendet. Letztere, diese Extradividende, kann aber solchenfalls nie höher steigen, als die Hälfte der eingezahlten Prämie.

IV. Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 59. Die Auflösung der Gesellschaft kann von fünfzig Mitgliedern oder von dem Verwaltungsrathe oder der Direction beantragt werden. In den beiden ersten Fällen ist von letzterer sofort eine Generalversammlung anzuberaumen und dieser der Antrag zur Entschließung vorzulegen. Dieselbe kann jedoch die Auflösung nur dann gültig beschließen, wenn in der Versammlung mindestens der dritte Theil der Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Dritttheile der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

§. 60. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser Generalversammlung nicht erschienen, so ist auf Verlangen der Antragsteller eine anderweitige Versammlung zu berufen. In dieser kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder eine Mehrheit von zwei Dritttheilen die Auflösung beschließen.

§. 61. Wird die Auflösung beschlossen, so hat die Generalversammlung eine Liquidationscommission zu ernennen.

Dieselbe hat die Geschäfte abzuwickeln, nach dessen Erfolg eine Schlußrechnung aufzustellen und diese einer zu diesem Behufe einzuberufenden Generalversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§. 62. Diese Statuten treten mit dem 1sten Januar 1872 in Wirksamkeit.

Mit demselben Zeitpunkt kommen die bisherigen Statuten sammt allen Nachträgen außer Geltung.

Es sind jedoch bereits vorher und sofort nach erfolgter Annahme dieser Statuten seitens der Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrathes und von diesem die der Direction zu wählen, damit durch dieselben die Feststellung der Versicherungsbedingungen erfolgen und der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft auf Grund dieser Statuten mit dem angegebenen Zeitpunkte beginnen kann.

Bedingungen

für die Zulassung der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten.

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu unterbreiten.

2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten, und zwar in jedem Falle vor den in Preußen gesetzlich zuständigen Gerichten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landes-Polizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum

Digitized by Google

Vortheil sämmtlicher inländischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Oppeln, den 20. April 1872.

261. **Nachweisung**

über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Städtischen, Kreis- und Dominial-Sparcassen im Regierungsbezirke Oppeln für das Jahr 1871.

Laufende Nummer.	Namen der Städte, Kreise, Flecken, Herrschaften rc.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1870. Thlr.	Zuwachs während des Jahres 1871. a. durch neue Einlagen. Thlr.	Zuwachs während des Jahres 1871. b. durch Zuschlagung von Zinsen. Thlr.	Ausgabe im Jahre 1871 für zurückgenommene Einlagen. Thlr.	Betrag der Einlagen am Jahresschlusse 1871. Thlr.	Bestand des Reserve Fonds. Ende 1871. Thlr.	Zinsfuß, welche die Anstalt gewährt. %	Zinsfuß, welche die Anstalt von ausgeliehenen Capitalien erhält. %	Dem Vermögen der Sparcassen sind zinsbar angelegt. Thlr.
1	städtische Sparcasse zu Creutzburg	15568	4075	603	3609	16637	2249	4	6	17509
2	" " " Gleiwitz .	23649	19232	1007	9754	34134	1429	4	5	35850
3	" " " Grottkau .	41821	15380	1688	6223	52666	4849	4	4½	47520
4	" " " Leobschütz	4994	2558	150	1403	6299	618	3½	4½	6765
5	" " " Neisse ..	463986	183720	7405	98334	556777	41272	3½	4½	534605
6	" " " Neustadt .	14595	4347	586	2362	17166	3341	4	4½	19815
7	" " " Oppeln ..	18989	11910	706	5848	25757	—	3½	5—6	24785
8	" " " Ratibor ..	52227	29841	974	10011	73031	6060	4	3½—5	77317
9	" " " Ratibor ..	214	105	8	50	277	—	3½	5½	243
10	" " " Ratibor ..	53083	28887	2284	14232	70022	4019	4½	6	70043
11	Kreis-Sparcasse zu Beuthen ..	39109	19796	1237	16377	43765	1783	4	5½	46950
12	" " " Creutzburg	24114	4356	872	3774	25568	976	4	5½	22446
13	" " " Falkenberg	5093	2549	235	595	7282	—	4	5	7225
14	" " " Grottkau .	10764	5169	373	2864	13442	655	3½	4½	14240
15	" " " Leobschütz .	15805	9753	562	5514	20576	603	3½	4	21850
16	" " " Lublinitz ..	20005	4562	819	2766	22620	1473	4	5½	23411
17	" " " Neustadt.	998	617	44	321	1338	81	4	3½	1430
18	" " " Oppeln...	26030	5855	868	5591	27162	1687	3½	4—6	26750
19	" " " Pleß	59977	37204	2730	18998	80913	6432	4	4½	85975
20	" " " Rosenberg.	7941	3745	302	3748	8240	345	4	5	8556
21	" " " Rybnik ..	11865	6120	439	3010	15414	1345	4	5½	15370
22	" " " Gr.-Strehlitz	5545	1106	147	1800	4998	270	3½	5	5203
23	Sparcasse im Flecken Carlsruhe	9494	2705	266	3035	9430	4441	3½	5	10120
24	Sparcasse der Herrschaft Kattowitz	14165	5717	466	5824	14524	465	3½	4—5	9500
25	" " " Koppitz	15239	(10140 mehr als bewilligt)			25679	—	unbekannt.	3½—5	24221
	Summa	955270	419749	24771	226073	1173717	84393	—	—	1172259

Oppeln, den 23. April 1872.

259. Auf Grund der stattgehabten Verhandlungen wird, nachdem der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath hierzu die Genehmigung ertheilt hat, Folgendes bestimmt:

§. 1. Die bisherige Vereinigung der beiden Parochien Kattowitz und Myslowitz zu einem gemeinschaftlichen Pfarrsystem wird aufgelöst.

§. 2. Mit dieser Trennung hören alle Rechte des bisher gemeinschaftlichen Pfarrers in Kattowitz an die Kirchengemeinde Myslowitz ohne jeden Entschädigungsanspruch auf. Ebenso fällt die statutenmäßige Verpflichtung der Gemeinde Myslowitz bezüglich der Beschaffung einer Wohnung für den Pfarrer in Kattowitz fort, wogegen auch die bisherige Theilnahme jener Gemeinde an der Wahl des Pfarrers in Kattowitz erlischt.

§. 3. Im Uebrigen sind die Verhältnisse beider Kirchengemeinden durch entsprechende Aenderung ihrer

Digitized by Google

seitherigen Statuten geregelt.

Urkundlich unter Unterschrift und Siegel ausgefertigt.

Oppeln, den 8. April 1872.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. Uebrecht, Ballhorn, von Wittken.

Breslau, den 12. April 1872.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

gez. Wunderlich, Erdmann, Richter.

Decret, betreffend die Trennung der Parochien Kattowitz und Mysłowitz. 5288.

262. Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Schulsystems im Kreise Leobschütz betreffend.

Die Ortschaften Groß- und Klein-Berndau, Leobschützer Kreises, sind aus den Schulverbänden Königsdorf und Leisnitz, im Kreise Leobschütz, ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät mit dem Schulorte Groß-Berndau constituirt.

Oppeln, den 21. April 1872.

270. Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Schulsystems im Kreise Gleiwitz betreffend.

Die Ortschaft Przeschlebie, Gleiwitzer Kreises, ist aus dem Ziemientczitzer Schulverbande, im Kreise Gleiwitz, ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät constituirt. Oppeln, den 23. April 1872.

271. Der der Leinwandhändlerin Maria Soffner zu Dobersdorf, Kreis Leobschütz, am 13ten December 1871 unter Nr. 1197 für das Jahr 1872 zum Handel mit leinenen, baumwollenen und wollenen Waaren ertheilte Legitimations- und Gewerbeschein ist der Inhaberin abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Oppeln, den 25. April 1872.

275. Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Schulsystems im Kreise Pleß betreffend.

Die Ortschaft Cielmitz, Pleßer Kreises, ist aus dem Paprotzaner Schulverbande, im Kreise Pleß, ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät constituirt. Oppeln, im April 1872.

266. Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 25ten April 1872 ein Patent auf vier Maschinen zur Herstellung von Korkstöpseln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 27. April 1872.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

260. Mit Bezug auf das Publicandum vom 29sten September v. J. (Extraordinäre Beilage zu Nr. 51 des Oppelner Regierungsamtsblatts pro 1871) ad I. wird ferner bekannt gemacht, daß die Stadt Kattowitz, welche bisher mit der Ortschaft Zalenze den 4ten Schiedsmannsbezirk im Kreise Beuthen gebildet hat, dergestalt in 2 Schiedsmannsbezirke getheilt worden ist, daß der eine den östlichen, der andere den westlichen Theil der Stadt umfaßt und beide Bezirke durch die inmitten der Stadt liegende Bahnhofsstraße, resp. die nach dem Schloßbezirke sich erstreckende Verlängerung derselben von einander geschieden sind.

Der östliche II. Bezirk erhält die Nr. 69 der Schiedsmannsbezirke im Beuthener Kreise, wogegen der westliche I. Stadtbezirk und die Ortschaft Zalenze die Schiedsmannsbezirke Nr. 4 behalten.

Das Substitutionsverhältniß wird in der Weise reguliert, daß die beiden vorgenannten Schiedsmannsbezirke Nr. 4 und 69 sich gegenseitig vertreten und der Bezirk Nr. 4 außerdem noch die Vertretung des Bezirks Nr. 3 behält, wogegen der letztere den ersteren Bezirk nicht mehr vertritt.

Ratibor, den 19. April 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

263. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß daß der Bergrath Maude zu Kattowitz sein Amt als Director der Herrschaftlich Mysłowitz-Kattowitzer Bergwerksdirection zu Kattowitz niedergelegt hat, und daß die von demselben nach Maßgabe des Regulativs vom 12ten October 1857 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1858 S. 300) und der Dienstinstruction vom 7ten März 1870 (ebendaselbst, Jahrgang 1870 S. 58) geführten Geschäfte bis auf Weiteres dem Bergmeister von Schwerin — welcher seine Functionen als Revierbeamter beibehält — mit der Modification übertragen worden sind, daß die nachstehend angegebenen bisher zum Geschäftskreise des Directors gehörig gewesenen Functionen:

a. die Ertheilung von Schürfermächtigungen (§. 8 und §. 10 al. 4 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865);
b. die Entscheidung über Gestattung von Hilfsbauen (§. 61 a. a. O.);
c. die Entscheidung über Abänderung der vom Revierbeamten beaufsichteten Betriebspläne (§. 68 al. 3 a. a. O.);
d. die Verfügungen und Beschlüsse, welche die Aufhebung des Bergwerkseigenthums zum Gegenstande haben, (§§. 156 bis 162 a. a. O.);
e. die Beschlüsse über die in den §§. 198 und 199 a. a. O. bezeichneten Bergpolizeilichen Anordnungen und
f. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse des herrschaftlichen Revierbeamten,

bis auf Weiteres von dem unterzeichneten Oberbergamte, welches in Betreff der in §. 9 der Instruction vom 7ten März 1870 bezeichneten Angelegenheiten für jetzt die unmittelbar vorgesetzte Behörde des herrschaftlichen Revierbeamten bildet, werden ausgeübt werden. Breslau, den 23. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

264. Die Inhaber folgender in der 23sten Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 27sten Juni v. J. zur Baar-

Digitized by Google

zahlung am 1ten Januar d. J. gekündigter 3½ procentigen Pfandbriefe Litt. B.:

Nr. 16792 auf Rachen über 200 Thlr.,
Nr. 9441 auf Dubenek über 100 Thlr.,
Nr. 18489 auf Cassmir über 100 Thlr.,
Nr. 18499 „ „ „ 100 „
Nr. 18504 „ „ „ 100 „
Nr. 18524 auf Berndau über 100 Thlr.,
Nr. 18940 „ Wüsterhörsdorf über 100 Thlr.,
Nr. 18944 „ „ „ 100 Thlr.,
Nr. 12351 „ Cassmir über 50 Thlr.,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungsgebäude) hierselbst zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum

15ten August d. J.

erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Specialhypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Specialhypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Capitals-Valuta verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in früheren Verloosungen gezogener Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung:

1) à 4 pro Cent
aus der 7ten Verloosung
Nr. 61,045 auf Bonoschau über 100 Thlr.

2) à 3½ pro Cent
aus der 20sten Verloosung
Nr. 18,581 auf Hausdorf über 100 Thlr.
aus der 21sten Verloosung
Nr. 12,358 auf Berndau über 50 Thlr.

Breslau, den 11. April 1872.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

358.

Auszug

aus der Rechnung des Freikuxgelderfonds für Kirchen und Schulen in Schlesien für das Jahr 1871.

Die Einnahmen an Freikuxgeldern haben betragen im Regierungsbezirk Oppeln:

von den Bergwerken für Staatsrechnung	12,292 Thlr.	23 Sgr.	4 Pf.
von den Privat-Steinkohlengruben	29,250 „	21 „	4 „
von den Braunkohlengruben	19 „	— „	— „
von den Galmeigruben	7,604 „	5 „	3 „
von den metallischen Gruben	— „	— „	— „
		49,166 Thlr.	19 Sgr. 11 Pf.

im Regierungsbezirk Breslau:

von den Steinkohlengruben	11,954 Thlr.	4 Sgr. 11 Pf.	
von den Braunkohlengruben	50 „	— „	— „
		12,004 „	4 „ 11 „

im Regierungsbezirk Liegnitz:

von den Braunkohlengruben		28 „	— „ — „
Summa Freikuxgelder		61,198 Thlr.	24 Sgr. 10 Pf.

Hierzu kommen:

an Capitalbestand aus dem Jahre 1870: baar	13,042 Thlr.	28 Sgr. 11 Pf.	
Staatsanleihescheine	63,100 „	— „	— „
		76,142 Thlr.	28 Sgr. 11 Pf.
an Zinsen		3,709 „	22 „ 6 „
an Schulgeld und sonstigen Einnahmen		— „	— „ — „
Summa der etatsmäßigen Einnahmen, einschließlich des Bestandes aus dem Jahre 1870		141,051 Thlr.	16 Sgr. 3 Pf.

Hierzu treten außerdem noch:

an angekauften 4½procentigen consol. Staatsanleihescheinen	20,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
und an 5procentigen Norddeutschen Bundesanleihescheinen	16,000 „	— „	— „
		36,000 Thlr.	— Sgr. — Pf.
Summa aller Einnahmen		177,051 Thlr.	16 Sgr. 3 Pf

Die Ausgaben haben betragen:

I. An jährlich wiederkehrenden Ausgaben:

a. an Kirchenkosten:

Digitized by Google

im Regierungsbezirk Liegnitz	30 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	
" " Breslau	96 "	11 "	8 "	
" " Oppeln	644 "	13 "	— "	
				770 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.

b. an Schulkosten:

im Regierungsbezirk Liegnitz	369 Thlr.	23 Sgr.	7 Pf.	
" " Breslau	3,275 "	11 "	7 "	
" " Oppeln	9,779 "	17 "	6 "	
				13,424 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf.
c. an Verwaltungskosten				800 " — " — "
			Summa I.	14,995 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.

II. An außerordentlichen Ausgaben:

a. im Regierungsbezirk Liegnitz:

1) zu Lehrmitteln für die Stadtschule zu Grünberg	31 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	
2) Beitrag zum Bau eines evangelischen Schulhauses zu Rothenbach	1,000 "	— "	— "	
3) zu Lehrmitteln für die evangelische Schule zu Kupferberg	38 "	18 "	2 "	
4) desgleichen für die evangelische Schule zu Wüste-Röhrsdorf	41 "	7 "	— "	
5) desgleichen für die evangelischen Schulen zu Radelstadt, Rohnau, Prittwitzdorf, Schönbach und Adlersruh	58 "	2 "	6 "	
6) desgleichen für die Schule zu Kesselsdorf	16 "	3 "	— "	
7) zum Reparaturbau der evangelischen Schule zu Rothenzechau	40 "	— "	— "	
				1,225 Thlr. — Sgr. 8 Pf.

b. im Regierungsbezirk Breslau:

1) zu Lehrmitteln für die evangelische Schule in Waldenburg	11 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.	
2) desgleichen für die evang. Schule zu Altwasser	48 "	20 "	— "	
3) desgl. für die evang. Schule zu Dittersbach	49 "	9 "	6 "	
4) zum Bau der kath. Schule zu Dittmannsdorf	150 "	— "	— "	
5) zu Lehrmitteln für die kath. Schule zu Dittersbach	55 "	— "	6 "	
6) desgl. für die kath. Schule zu Dittmannsdorf	101 "	19 "	6 "	
7) desgl. für die kath. Schule zu Altwasser	36 "	9 "	— "	
8) zu Unterhaltung der evangelischen Schule zu Nieder-Hermsdorf	60 "	— "	— "	
9) zum Bau einer katholischen Schule in Nieder-Hermsdorf, baar 76 Thlr. in 4½ procent. Anleihe 2,700 "	2,776 "	— "	— "	
10) zu Unterhaltung der städtisch. Schulen in Gorlesberg	225 "	— "	— "	
11) zum Bau eines Schulhauses in Kohlau, baar 12 Thlr. in 4 procent. Anleihe 1,400 "	1,412 "	— "	— "	
12) zum Bau der evangelischen Schule in Altwasser, baar 120 Thlr. in 4 procent. Anleihe 1,500 "	1,620 "	— "	— "	
13) zum Bau einer evangel. Schule in Ober-Salzbrunn	40 "	— "	— "	
				6,585 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.

c. im Regierungsbezirk Oppeln:

1) zu Unterhaltung der kath. Schule in Ignatzdorf	358 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	
2) zu Lehrmitteln für die kath. Schule in Mysłowitz	49 "	17 "	6 "	
Latus	407 Thlr.	17 Sgr.	6 Pf.	7,810 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.

Digitized by Google

	Transport			407 Thlr.	17 Sgr.	6 Pf.	7,810 Thlr.	14 Sgr. 6 Pf.
3)	zu Lehrmitteln für die kath. Schule in Königshütte			99	9	6		
4)	zu Lehrmitteln für die Schulen in Kattowitz			102	25	6		
5)	zum Schulbau in Burowietz			476	—	—		
6)	zu Unterhaltung der kathol. Schule in Nicolai			500	—	—		
7)	zur Adjuvantenbesoldung in Burowietz			29	5	—		
8)	zu Unterhaltung der kathol. Schulen in Zabrze			2,000	—	—		
9)	zu Lehrmitteln für die kath. Schule in Nicolai			48	20	—		
10)	zum Bau des Schulhauses in Kl.-Dombrowka			500	—	—		
11)	zu Gründung der evangelischen Kirchengemeinde in Königshütte			6,500	—	—		
12)	zu Lehrmitteln für die kath. Schule in Tarnowitz			122	4	—		
13)	Dotationszuschuß für den evangelischen Geistlichen in Borsigwerk			200	—	—		
14)	Besoldungszuschuß für den Lehrer in Chropaczow			28	10	—		
15)	Zuschuß zum Gehalt der katholischen Lehrer in Schwientochlowitz			77	15	—		
16)	zu Unterhaltung der katholischen Schule in Ober-Heyduk			81	—	—		
17)	zu Unterhaltung der katholischen Schule in Wilhelminenhütte			100	—	—		
18)	Gehaltszuschuß für den Lehrer in Karf			34	—	—		
19)	zu Lehrmitteln für die katholische Schule in Antonienhütte			3	15	—		
20)	zu Unterhaltung der katholischen Schule in Tarnowitz			70	—	—		
21)	zum Bau eines Schulhauses in Scharley,							
	baar	240 Thlr.						
	in 4½ procent. Anleihe	3,000		3,240	—	—		
22)	zu Unterhaltung der kathol. Schule in Scharley			1,000	—	—		
23)	zum Bau eines Schulhauses in Beuthen O./S.							
	baar	180 Thlr.						
	in 4½ procent. Anleihe	8,500		8,680	—	—		
24)	zur Einrichtung einer Schule in Schwientochlowitz			200	—	—		
25)	zum Erweiterungsbau der Schule in Schomberg,							
	baar	40 Thlr.						
	in 4½ procent. Anleihe	500		540	—	—		
26)	zu Unterhaltung der kathol. Schule in Zabrze			500	—	—		
27)	zum Bau einer evangelischen Schule in Zabrze,							
	baar	160 Thlr.						
	in 4½ procent. Anleihe	2,000		2,160	—	—		
28)	zu Unterhaltung der städt. Schule in Kattowitz			2,000	—	—		
29)	zum Erweiterungsbau der Schule in Paruschowitz			250	—	—		
							29,950 Thlr.	1 Sgr. 6 Pf.
						Summa II.	37,760 Thlr.	15 Sgr. 8 Pf.

III. Zum Ankauf von Werthpapieren.

1)	Für 20,000 Thlr. 4½ procent. consol. Staatsanleihe	18,626 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.	
2)	Für 16,000 Thlr. 5proc. Norddtsch. Bundesanleihe	16,357	6	8	
				Summa III.	34,983 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.

Wiederholung und Abschluß.

I.	An jährlich wiederkehrenden Ausgaben	14,495 Thlr.	17 Sgr.	4 Pf.
II.	An außerordentlichen Ausgaben	37,760	15	8
III.	Zum Ankauf von Werthpapieren	34,983	14	2
	Summa aller Ausgaben	87,739 Thlr.	17 Sgr.	2 Pf.

Digitized by Google

im Regierungsbezirk Liegnitz	30 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	
" " Breslau	96 "	11 "	8 "	
" " Oppeln	644 "	13 "	— "	
				770 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.

b. an Schulkosten:

im Regierungsbezirk Liegnitz	369 Thlr.	23 Sgr.	7 Pf.	
" " Breslau	3,275 "	11 "	7 "	
" " Oppeln	9,779 "	17 "	6 "	
				13,424 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf.
c. an Verwaltungskosten				800 " — " — "
			Summe I.	14,995 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.

II. An außerordentlichen Ausgaben:

a. im Regierungsbezirk Liegnitz:

1) zu Lehrmitteln für die Stadtschule zu Grünberg	31 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	
2) Beitrag zum Bau eines evangelischen Schulhauses zu Rothenbach	1,000 "	— "	— "	
3) zu Lehrmitteln für die evangelische Schule zu Kupferberg	38 "	18 "	2 "	
4) desgleichen für die evangelische Schule zu Wüste-Röhrsdorf	41 "	7 "	— "	
5) desgleichen für die evangelischen Schulen zu Radelstadt, Rohnau, Prittwitzdorf, Schönbach und Adlersruh	58 "	2 "	6 "	
6) desgleichen für die Schule zu Kesselsdorf	16 "	3 "	— "	
7) zum Reparaturbau der evangelischen Schule zu Rothenzechau	40 "	— "	— "	
				1,225 Thlr. — Sgr. 8 Pf.

b. im Regierungsbezirk Breslau:

1) zu Lehrmitteln für die evangelische Schule in Waldenburg	11 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.	
2) desgleichen für die evang. Schule zu Altwasser	48 "	20 "	— "	
3) desgl. für die evang. Schule zu Dittersbach	49 "	9 "	6 "	
4) zum Bau der kath. Schule zu Dittmannsdorf	150 "	— "	— "	
5) zu Lehrmitteln für die kath. Schule zu Dittersbach	55 "	— "	6 "	
6) desgl. für die kath. Schule zu Dittmannsdorf	101 "	19 "	6 "	
7) desgl. für die kath. Schule zu Altwasser	36 "	9 "	— "	
8) zu Unterhaltung der evangelischen Schule zu Nieder-Hermsdorf	60 "	— "	— "	
9) zum Bau einer katholischen Schule in Nieder-Hermsdorf, baar 76 Thlr. in 4½ procent. Anleihe 2,700 "	2,776 "	— "	— "	
10) zu Unterhaltung der städtisch. Schulen in Gottesberg	225 "	— "	— "	
11) zum Bau eines Schulhauses in Kohlau, baar 12 Thlr. in 4½ procent. Anleihe 1,400 "	1,412 "	— "	— "	
12) zum Bau der evangelischen Schule in Altwasser, baar 120 Thlr. in 4½ procent. Anleihe 1,500 "	1,620 "	— "	— "	
13) zum Bau einer evangel. Schule in Ober-Salzbrunn	40 "	— "	— "	
				6,585 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.

c. im Regierungsbezirk Oppeln:

1) zu Unterhaltung der kath. Schule in Ignatzdorf	358 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	
2) zu Lehrmitteln für die kath. Schule in Myslowitz	49 "	17 "	6 "	
Latus	407 Thlr.	17 Sgr.	6 Pf.	7,810 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.

Digitized by Google

	Transport	407 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.	7,810 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.
3)	zu Lehrmitteln für die kath. Schule in Königshütte	99 „ 9 „ 6 „	
4)	zu Lehrmitteln für die Schulen in Kattowitz	102 „ 25 „ 6 „	
5)	zum Schulbau in Burowietz	476 „ — „ — „	
6)	zu Unterhaltung der kathol. Schule in Nicolai	500 „ — „ — „	
7)	zur Adjuvantenbesoldung in Burowietz	29 „ 5 „ — „	
8)	zu Unterhaltung der kathol. Schulen in Zabrze	2,000 „ — „ — „	
9)	zu Lehrmitteln für die kath. Schule in Nicolai	48 „ 20 „ — „	
10)	zum Bau des Schulhauses in Kl.-Dombrowka	500 „ — „ — „	
11)	zu Gründung der evangelischen Kirchengemeinde in Königshütte	6,500 „ — „ — „	
12)	zu Lehrmitteln für die kath. Schule in Tarnowitz	122 „ 4 „ — „	
13)	Dotationszuschuß für den evangelischen Geistlichen in Borsigwerk	200 „ — „ — „	
14)	Besoldungszuschuß für den Lehrer in Chropaczow	28 „ 10 „ — „	
15)	Zuschuß zum Gehalt der katholischen Lehrer in Schwientochlowitz	77 „ 15 „ — „	
16)	zu Unterhaltung der katholischen Schule in Ober-Heyduk	81 „ — „ — „	
17)	zu Unterhaltung der katholischen Schule in Wilhelminenhütte	100 „ — „ — „	
18)	Gehaltszuschuß für den Lehrer in Karf	34 „ — „ — „	
19)	zu Lehrmitteln für die katholische Schule in Antonienhütte	3 „ 15 „ — „	
20)	zu Unterhaltung der katholischen Schule in Tarnowitz	70 „ — „ — „	
21)	zum Bau eines Schulhauses in Scharley, baar 240 Thlr. in 4½ procent. Anleihe 3,000 „	3,240 „ — „ — „	
22)	zu Unterhaltung der kathol. Schule in Scharley	1,000 „ — „ — „	
23)	zum Bau eines Schulhauses in Beuthen O./S. baar 180 Thlr. in 4½ procent. Anleihe 8,500 „	8,680 „ — „ — „	
24)	zur Einrichtung einer Schule in Schwientochlowitz	200 „ — „ — „	
25)	zum Erweiterungsbau der Schule in Schomberg, baar 40 Thlr. in 4½ procent. Anleihe 500 „	540 „ — „ — „	
26)	zu Unterhaltung der kathol. Schule in Zabrze	500 „ — „ — „	
27)	zum Bau einer evangelischen Schule in Zabrze, baar 160 Thlr. in 4½ procent. Anleihe 2,000 „	2,160 „ — „ — „	
28)	zu Unterhaltung der städt. Schule in Kattowitz	2,000 „ — „ — „	
29)	zum Erweiterungsbau der Schule in Paruschowitz	250 „ — „ — „	
			29,950 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.
		Summa II.	37,760 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.

III. Zum Ankauf von Werthpapieren.

1)	Für 20,000 Thlr. 4½ procent. consol. Staatsanleihe	18,626 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.	
2)	Für 16,000 Thlr. 5proc. Norddtsch. Bundesanleihe	16,357 „ 6 „ 8 „	
		Summa III.	34,983 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.

Wiederholung und Abschluß.

I.	An jährlich wiederkehrenden Ausgaben	14,495 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.
II.	An außerordentlichen Ausgaben	37,760 „ 15 „ 8 „
III.	Zum Ankauf von Werthpapieren	34,983 „ 14 „ 2 „
	Summa aller Ausgaben	87,739 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf.

Digitized by Google

Die Einnahmen haben betragen 177,051 Thlr. 16 Sgr.
Es verbleibt daher Bestand 89,311 Thlr. 29 Sgr. 1

Breslau, den 27. März 1872. Königliches Oberbergamt.

274. Uebersicht
des Standes der ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien ultimo December 1871.

I. Activa.

1) Cassenbestand: geprägtes Geld, Cassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Cassen-Scheine			70,438 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.
2) Eigenthümliche Effecten:			
a. Provinzial-Obligationen	484,000 Thlr.	— Sgr. — Pf.	
b. andere Effecten (zum Nominalwerthe)	289,700 „	— „ — „	
c. Wechsel	188,333 „	15 „ 9 „	
			962,033 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.
3) Forderungen:			
a. Darlehne:			
1) an Private	625 Thlr.	— Sgr. — Pf.	
2) an Deichverbände	642,519 „	— „ — „	
	643,144 Thlr.	— Sgr. — Pf.	
b. Vorschüsse und Lombard-Darlehne	202,331 Thlr.	— Sgr. — Pf.	
c. Rückständige Zinsen	1,226 Thlr.	25 Sgr. 10 Pf.	
			846,701 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.
Summa Activa			1,879,173 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.

II. Passiva.

1) Provinzial-Obligationen	484,000 Thlr. — Sgr. — Pf.
2) Darlehns-Cassen-Scheine	500,000 „ — „ — „
3) Unabgehobene Zinsen von Darlehns-Cassen-Scheinen	5,455 „ 29 „ — „
Summa Passiva	989,455 Thlr. 29 Sgr. — Pf.
Die Activa betragen	1,879,173 „ 23 „ 2 Pf.
Bleiben Activa	889,717 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf.

Breslau, den 11. April 1872.
Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.
(gez.) Graf Pückler. Kraker von Schwarzenfeld. von Woyrsch. Franck.

267. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 17ten November 1871 präsentirte Muthung wird dem Kaufmann Adolph Wolff in Siemianowitz unter dem Namen

Adolphs Wunsch

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Alt-Dubensko, Sczyglowitz und Czuchow, im Kreise Rybnik, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 17. April 1872.
Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kühnemann zu Nicolai zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 17. April 1872.
Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

269. Versetzt: Der Forstmeister Borchert von Gumbinnen an das hiesige Regierungs-Collegium unter Uebertragung der Forstmeisterstelle Oppeln-Süd; der Förster Drescher von Maingkot auf die Försterstelle zu Reilswerk, Oberförsterei Budkowitz, der Förster Heinelt von Reilswerk auf die Försterstelle zu Gläsendorf, Oberförsterei Ottmachau, und der Förster Spribill von Gläsendorf auf die Försterstelle zu Rehhof, Oberförsterei Chrzelitz.

Bestätigt: Die Vocation des Julius Busch als erster Lehrer resp. Rector bei der katholischen Stadtschule zu Cosel.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19. Ausgegeben Oppeln, den 10. Mai 1872.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

265. Das 23ste und 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 8009 das Gesetz, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, vom 10ten April 1872; unter

Nr. 8010 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten März 1872, betreffend die Veränderung der Richtung der zu 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 5ten November 1866 (Gesetz-Samml. S. 751) bezeichneten Chaussee von Zuckau an der Carthaus-Danziger Staatsstraße bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotczyn; unter

Nr. 8011 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten März 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eichendarleben über Ochtmersleben und den Bahnhof Ochtmersleben der Magdeburg-Helmstädter Eisenbahn nach Groß-Rodensleben im Kreise Wolmirstedt; unter

Nr. 8012 den Nachtrag zu dem Statute des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Rödelhausen bis Merzleben vom 10ten December 1860, vom 3ten April 1872; unter

Nr. 8013 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten April 1872, betreffend die Genehmigung des nach dem Beschlusse des 30sten General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft entworfenen Regulativs wegen Convertirung der 5procentigen Pfandbriefe und anderweiter Ausfertigung von 4½ resp. 4 und 3½procentigen Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft; unter

Nr. 8014 das Gesetz, betreffend die Pfandleihanstalten zu Cassel, Fulda und Hanau, vom 10ten April 1872; unter

Nr. 8015 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Artikel III. und IV. der Ufer-, Wasser- und Hegungsordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12ten September 1763, vom 11ten April 1872, und unter

Nr. 8016 die Bekanntmachung, betreffend die der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Breslau nach Kandien und von Rothenburg über Cüstrin nach Stettin und Swinemünde (Ostswine), vom 13ten April 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

273. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr, beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	28. Mai	in Grottkau,	den	7. Juni	in Gleiwitz,
„	29. „	„ Neiße,	„	8. „	„ Tost,
„	31. „	„ Neustadt OS.,	„	10. „	„ Lublinitz,
„	1. Juni	„ Leobschütz,	„	11. „	„ Rosenberg,
„	3. „	„ Ratibor,	„	12. „	„ Creuzburg,
„	5. „	„ Pleß.			

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kauf-Preises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopphalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Schön. Menzel. Schmich.

289. Verkauf von Freimarken und Correspondenzkarten durch die Eisenbahn-Postbureaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbureaus sind mit einem Vorrath von Freimarken, Franko-Couverts und Correspondenzkarten versehen, um solche im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbureaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Digitized by Google

289. Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III., beziehungsweise II., zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1sten April 1872 bis 31sten März 1876 nebst Talons werden vom 16ten Mai d. Js. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Cassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiscasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königl. Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind. Oppeln, den 3. Mai 1872.

Königliche Regierung.

291. Verordnung,
betreffend die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28sten October 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1sten Juli 1872 ab beträgt die Gebühr für Postkarten (Correspondenzkarten) ½ Silbergroschen bz. 2 Kreuzer.

Gleichzeitig wird die Gewichtsstufe bei Berechnung der Taxen für Drucksachen und Waarenproben von 40 auf 50 Grammen erweitert.

Berlin, den 1sten Mai 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung. Delbrück.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

281. Tarif,
nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.
Vom 27. December 1871.

Es wird entrichtet:

A. Von einem Schiffsgefäße, so oft dasselbe eine der genannten Schleusen passirt, für je 5 Tonnen (100 Centner) der Tragfähigkeit Ein Silbergroschen.

Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als 5 Tonnen für volle 5 Tonnen gerechnet.

Ausnahme.

1) a) Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien (als Holz, Torf, Stein-, Braun-, Holzkohlen, Koaks), Schaalbrettern bis zur Länge von 1 Meter u. s. w.; mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Seegras, Faschinen, Buhnenpfählen, Kordmacherruthen, Lohe, Ziegeln, Dachschieferplatten, Drainröhren, Bau-, Granit-, Pflaster-, Mühlen-, Cement-, Kalk- oder Gypssteinen (mit Einschluß der roh zugericht ten Werkstücke); mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Schwefelkies, Schwerspath, Roh- und Bruch-eisen, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben, gemahlenem Kalk und Cement; mit Glasbrocken, Lehm, Asche, Eisenschlacken oder mit Düngungsmitteln (als Mist, Mergel, Gyps, Kalk, Abgang aus Zuckersiedereien, Knochen für Dungfabriken u. s. w.); mit Salz, rohem Salpeter, Soda, Kali und Abraumsalzen; mit leeren Fässern, Kisten, Körben oder Säcken beladen sind, zahlen die Hälfte der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe;

Digitized by Google

b. die gleiche Ermäßigung tritt für alle stromaufwärts fahrende Gefäße ein, deren Ladung die Hälfte ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt.

2) a) Gefäße, auf denen sich außer deren Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser Gegenstände unentbehrlichen Brettern und Ständern an sonstigen Sachen nur 6 Centner oder weniger befinden, entrichten, sofern sie nicht zum Personentransport benutzt werden, nur ein Sechstel der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe;

b. die gleiche Ermäßigung tritt für Gefäße ein, welche lediglich zum Ableichtern dienen.

Anmerkung zu 1.a. und 2.a. Besteht die Ladung zum Theil aus den zu 1.a. genannten, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personentransport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

3) Gefäße von mehr als 40 Tonnen (800 Centner) Tragfähigkeit erlegen, wenn sie stromaufwärts fahren, in allen Fällen nur den nach der Tragfähigkeit von 40 Tonnen sich ergebenden Satz.

B. Von geflößtem Holze, so oft eine der in der Uebersicht genannten Schleusen passirt wird und zwar:

I. 1) von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede 2½ Quadratmeter der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraums,

2) von allen andern Flößen für jede 3 Quadratmeter der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes,

zwei Pfennige.

Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als 2½ (zu 1) beziehungsweise 3 (zu 2) Quadratmetern vollen 2½ oder 3 Quadratmetern gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als 1½ (zu 1) beziehungsweise 1,5 (zu 2) Quadratmeter außer Berechnung gelassen und ein Ueberschuß von 1½ beziehungsweise 1,5 Quadratmeter oder mehr für volle 2½ oder 3 Quadratmeter gerechnet.

II. Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz, oder mit Gegenständen der unter A. Ausnahme 1.a. bezeichneten Art beladen, so wird, außer der zu B. I. vorgeschriebenen, keine weitere Abgabe erhoben,

III. Befinden sich auf dem geflößten Holze außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrathe für die Bemannung an anderen Gegenständen als Stab- oder Felgenholz, oder als Sachen der unter A. Ausnahme 1a. bezeichneten Art mehr als 6 Centner, so ist neben der zu B. I. vorgeschriebenen noch eine Abgabe von 2½ Sgr. bei jeder Schleuse zu entrichten.

Anmerkung. Bei den aus mehreren sogenannten Plätzen bestehenden Flößen wird jeder beladene Platz in Betreff der unter B. III. vorgeschriebenen Abgabe als ein besonderes Floß angesehen.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen oder Flößen, welche Staatseigenthum sind, oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen;

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern und sofern dies bei der zuerst berührten Schleuse für die ganze Fahrt angemeldet wird.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Abgabe ist von dem Führer des Schiffsgefäßes oder Floßes bei der bestimmten Empfangsstelle vor der Einfahrt in die Schleuse zu erlegen, sofern die Entrichtung der Abgabe nicht bereits im Voraus stattgefunden hat.

2) An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragfähigkeit des Gefäßes, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung anzumelden und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgabe zu beobachten ist, wird durch den Finanzminister bestimmt.

3) Bei den Vorschriften unter Nr. 2 der zusätzlichen Bestimmungen zum Tarif für die Oderschleusen zu Cosel, Brieg, Oblau und Breslau (Gesetz-Samml. für 1844 S. 57) bewendet es.

Gegeben Berlin, den 27. December 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Tarif

nach welchem die Abgabe für das Befahren des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erheben ist.

Vom 27. December 1871.

Es wird entrichtet für die Benutzung einer jeden der achtzehn Schleusen des Kanals:

A. von einem Schiffsgefäße für je 5 Tonnen (100 Ctr.) der Tragfähigkeit Ein Silbergroschen vier Pfennige.

Anmerkung: Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als 5 Tonnen für volle 5 Tonnen gerechnet.

Ausnahmen.

1) Gefäße von mehr als 75 Tonnen (1500 Ctr.) Tragfähigkeit erlegen nur den nach der Tragfähigkeit von 75 Tonnen sich ergebenden Satz.

2) a. Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien (als Holz, Torf, Stein-, Braun- und Holzkohlen, Koaks), Schaalbrettern bis zur Länge

Digitized by Google

von einem Meter u. s. w.; mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Faschinen, Korbmacherruthen, Lohe, Ziegeln, Dachschieferplatten, Drainröhren, Bau-, Granit-, Pflaster-, Mühlen-, Cement-, Kalk- oder Gypssteinen (mit Einschluß der roh zugerichteten Werkstücke); mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben; mit Glasbrocken, Lehm, Asche, Galmei, rohen Eisenerzen und Schlacken, oder mit Düngungsmitteln (als Mist, Mergel, Gyps, Kalk, Abgang aus Zuckersiedereien, Knochen für Dungfabriken u. s. w.); mit Salz, mit leeren Fässern, Kisten, Körben oder Säcken beladen sind,

b. desgleichen Gefäße, auf denen sich außer ihrem Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser Gegenstände unentbehrlichen Brettern und Ständern, an sonstigen Sachen nur 6 Centner oder weniger befinden und

c. Gefäße, welche lediglich zum Ableichtern dienen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr als 7 Sgr. 6 Pf.

Bemerkung zu 2a. und b.

Besteht die Ladung zum Theil aus Gegenständen der vorstehend unter 2a. genannten Art, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personentransport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

B. von geflößtem Holze:

I. 1) von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für 2^{1} Quadratmeter der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes,

2) von allen anderen Flößen für 3 Quadratmeter der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes,

fünf Pfennige.

Anmerkung. Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als $2\frac{1}{2}$ (zu 1) beziehungsweise 3 (zu 2) Quadratmeter vollen $2\frac{1}{2}$ oder 3 Quadratmetern gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als $1\frac{1}{2}$ (zu 1; beziehungsweise $1\frac{1}{2}$ (zu 2) Quadratmeter außer Berechnung gelassen und ein Ueberschuß von $1\frac{1}{2}$ beziehungsweise $1\frac{1}{2}$ Quadratmetern oder mehr für volle $2\frac{1}{2}$ oder 3 Quadratmeter gerechnet.

II. Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz oder mit Gegenständen der unter A. Ausnahme 2a. bezeichneten Art beladen, so wird außer der zu B. I. vorgeschriebenen keine weitere Abgabe erhoben.

III. Befinden sich auf dem geflößten Holze, außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrathe für die Bemannung, an andern Gegenständen als Stab- oder Felgenholz oder an Sachen der unter A. Ausnahme 2a. bezeichneten Art mehr als 6 Centner, so ist neben der zu B. I. vorgeschriebenen noch eine Abgabe von 10 Sgr. bei jeder Schleuse zu entrichten.

Anmerkung. Bei den aus mehreren sogenannten Plätzen bestehenden Flößen wird jeder beladene Platz in Betreff der unter B. III. vorgeschriebenen Abgabe als ein besonderes Floß angesehen.

C. an Platzgeld für die Benutzung des am Kanal angelegten Schiffsdauplatzes:

I. bei einem Neubau:			
a. von einem Fahrzeuge über 22 Meter	6	Thlr.	— Sgr.
b. von einem Fahrzeuge von 22 bis ausschließlich $12_{,6}$ Meter Länge	4	„	— „
c. von einem Fahrzeuge von $12_{,6}$ bis ausschließlich $6_{,1}$ Meter Länge	2	„	— „
d. von einem Fahrzeuge von $6_{,1}$ Meter Länge und darunter	—	„	15 „
II. bei einer Reparatur die Hälfte der Sätze unter C. I. a. bis d.			

D. an Niederlagegeld für die Benutzung der Lagerungsplätze am Kanal, sofern die Lagerung länger als 14 Tage dauert:

a. für $17\frac{1}{2}$ Hectoliter Steinkohlen	1	Sgr.	— Pf.
b. für 20 Centner Eisen, Rohzink oder andere Materialien	1	„	— „
c. für 44 Hectoliter Eisenerze oder Galmei	1	„	— „
d. für 20 Centner Kaufmannsgüter	2	„	— „
e. für $3\frac{1}{2}$ Kubikmeter Holz	1	„	3 „
f. für jeden Stamm			
1) Balkenholz	2	„	6 „
2) Riegelholz	1	„	6 „
3) Sparrenholz	1	„	— „
4) Reisholz	—	„	6 „
g. für 1000 Stück Mauerziegeln	—	„	6 „
h. für andere als die vorstehend genannten Gegenstände von $9_{,8}$ Quadratmeter Flächenraum	2	„	— „

Anmerkung zu D.

Gegen Zahlung der vorstehenden Gebührensätze darf der Lagerplatz sechs Monate hindurch belegt bleiben. Für jede weitere sechsmonatliche Lagerung ist die Gebühr bei deren Beginn abermals zu entrichten. Ein angefangener Lagerungszeitraum von je sechs Monaten wird für voll gerechnet.

Befreiungen.

Nicht erhoben wird

I. die Abgabe zu A. beziehungsweise B.:

1) von Schiffsgefäßen oder Flößen, welche Staatseigenthum sind oder Gegenstände für Rechnung

Digitized by Google

des Staates oder Materialien zum Bau und zur Unterhaltung der Bergwerks-Chausseen befördern oder zu amtlichen Kanalbereisungen dienen;

2) von Fischerkähnen, Fischdrohbeln, Handkähnen und anderen kleinen Fahrzeugen, welche nicht zum Befrachten gebraucht werden, wenn sie in Verbindung und gleichzeitig mit einem größeren Kahn durchschleusen;

II. die Abgabe zu C. beziehungsweise D. von den für Rechnung des Staates erbauten Fahrzeugen und niedergelegten Gegenständen, sowie von Baumaterialien für die Bergwerks-Chausseen.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragfähigkeit der Schiffsgefäße, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung, die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze anzumelden und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgaben zu beobachten ist, wird durch den Finanzminister bestimmt.

2) Bei den in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 25sten Februar 1836 (Gesetz-Samml. S. 165) unter a. b. und d. erlassenen Vorschriften bewendet es.

Gegeben Berlin, den 27. December 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Vorstehende unterm 27sten December v. J. Allerhöchst vollzogenen Tarife zur Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Oberschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau und für das Befahren des Klodnitz-Canals werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben vom 1sten Januar d. J. in Kraft getreten sind.

Oppeln, den 25. April 1872.

283. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 26sten April c. genehmigt,

daß die durch die Ueberlassungs-Verträge vom 4ten December 1868 von dem Rittergutsbesitzer Paul Grosser erworbenen, bisher zu dem Gutsbezirk Nieder-Giersdorf gehörigen, in dem Hypothekenbuch von Nieder-Giersdorf sub Nro. 15 eingetragenen Parzellen von zusammen 41 Hectaren 53 Aren 90 □Metern aus diesem Gutsbezirk ausscheiden und dem Gutsbezirke Hohen-Giersdorf einverleibt werden.

Oppeln, den 29. April 1872.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

276. Mit Bezug auf das Publicandum vom 29sten September v. J. (Extraordinaire Beilage zu Nr. 51 des Oppelner Reg.-Amtsbl. pro 1871) ad IX. wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zum Schiedsmannsbezirke Nr. 8, Kreis Neisse, gehörige Ortschaft Sengwitz von diesem Bezirke abgetrennt worden ist und jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 87 bildet.

Dem neuen Bezirke unter Nr. 87 wird der noch aus der Ortschaft Korkwitz bestehende Schiedsmannsbezirk Nr. 8 substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung der Schiedsmannsbezirke Nr. 7 und 8 sich ändert.

Ratibor, den 26. April 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

279. Auf Grund der am 16ten und 17ten April c. bei dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar in Bunzlau bestandenen Prüfung ist

1) dem Literaten Theodor Säglitz in Globitschen bei Groß-Glogau und

2) dem Lehrer an der evangelischen Schule in Thiemendorf, Kreis Görlitz, Friedrich Wilhelm Hille daselbst,

die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle und zwar dem letztern an solchen Stadtschulen, an welchen fremdsprachlicher Unterricht nicht stattfindet, zuerkannt worden. Breslau, den 23. April 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

280. **Bergwerks-Verleihung.**

Im Namen des Königs!

Auf die am 29sten Januar 1872 präsentirte Muthung wird dem Eisenbahn-Bauunternehmer Christoph Zacharias in Wien unter dem Namen

Zacharias

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. und a. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218,9 Hectaren hat und in den Gemeinden Ruptau, Nieder- und Ober-Jastremb, im Kreise Rybnik, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Soolquellen** hierdurch verliehen. Breslau, den 23. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Bergegesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Sponer zu Ratibor, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 23. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

286. **Bergwerks-Verleihung.**

Im Namen des Königs!

Auf die am 6ten December 1871 präsentirte Muthung wird dem Grafen Guido Henckel von Donnersmarck auf Neudeck unter dem Namen

Deutsche Einheit

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. und

Digitized by Google

a. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Makoschau, im Kreise Beuthen O. S., Preiswitz und Schönwald, im Kreise Gleiwitz, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen. Breslau, den 28. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Lobe zu Königshütte zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 28. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

292. Die unbekannten Inhaber folgender von dem unterzeichneten Königlichen Credit-Institute für Schlesien ausgefertigten Pfandbriefe Litt. B.

à 4 pro Cent.

1) auf das Gut Klein-Krauschen, Kreis Bunzlau, ausgefertigt den 20sten September 1848:

Nr.	40,731	bis incl.	Nr.	40,736	à 1000	Thlr.,
"	44,371	"	"	44,380	à 500	"
"	50,884	"	"	50,901	à 200	"
"	63,488	"	"	63,508	à 100	"
"	79,281	"	"	79,282	à 50	"
"	82,277	"	"	82,280	à 25	"

2) auf das Gut Ober- und Nieder-Kunern, Kreis Münsterberg, ausgefertigt den 24sten November 1840 und resp. den 18ten November 1847:

Nr.	358	bis incl.	Nr.	361	à 1000	Thlr.
"	40,264	"	"	40,268		
"	1,719	"	"	1,726	à 500	Thlr.
"	43,516	"	"	43,525		
"	4,270	"	"	4,284	à 200	Thlr.
"	49,873	"	"	49,889		
"	7,480	"	"	7,509	à 100	Thlr.
"	62,192	"	"	62,213		
"	11,503.	"	"	11,512	à 50	Thlr.
"	79,186	"	"	79,189		
"	22,473	"	"	22,492	à 25	Thlr.
"	82,172	"	"	82,175		

3) auf die Güter Raudnitz und Raschdorf, Kreis Frankenstein, ausgefertigt den 16ten October 1847:

Nr.	40,246	bis incl.	Nr.	40,258	à 1000	Thlr.,
"	43,480	"	"	43,505	à 500	"
"	49,814	"	"	49,853	à 200	"
"	62,106	"	"	62,163	à 100	"
"	79,180	"	"	79,182	à 50	"
"	82,164	"	"	82,168	à 25	"

à 3½ pro Cent.

4) auf die Herrschaft Keltsch, Kreis Groß-Strehlitz, ausgefertigt den 24sten Mai 1862:

Nr.	24,111	bis incl.	Nr.	24,182	à 1000	Thlr.
"	25,421	"	"	25,592	à 500	"
"	16,929	"	"	17,078	à 200	"
"	18,948	"	"	19,047	à 100	"
"	12,632	"	"	12,671	à 50	"

werden hierdurch aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande mit laufenden Zins-Coupons **bis zum 15ten August 1872** gegen Empfangnahme anderer dergleichen Pfandbriefe B. vom nämlichen Betrage und mit gleichen Zinscoupons an unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude dierselbst) einzureichen, widrigenfalls das im §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 9ten Juni 1835 vorgeschriebene Präclusions-Verfahren bezüglich dieser Pfandbriefe veranlaßt werden wird.

Breslau, den 29. April 1872.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

288. Des Königs Majestät haben dem Schulzen Florian zu Bischofswalde, Kreis Neisse, das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt: der bisherige Forstaufseher Tietze zum Königl. Förster in Jedlitze, Oberförsterei Kraschow.

Angenommen: der Feldwebel Göltsch aus Neisse als Regierungs-Militair-Supernumerar und der frühere Primaner Schmidt aus Leobschütz als Regierungs-Civil-Supernumerär.

Bestätigt: die Wahl des Beigeordneten Schulczik zu Rybnik und des Gutsbesitzers v. Czarnecki zu Chwallowitz als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Rybnik, ferner die Vocationen der katholischen Lehrer Seiuk zu Sohrau O. S., Günther zu Kalkau, Kreis Neisse, Schnura zu Freikadlub, Kreis Rosenberg, Christen zu Groß-Kottulin, Kreis Tost-Gleiwitz, Wawlaw zu Neudorf, Kreis Beuthen und Gorazdza zu Ruptau, Kreis Rybnik.

287. Versetzt: Güterexpeditions-Vorsteher Neugebauer von Myslowitz nach Breslau, Güterexpedient Großmann von Cosel nach Myslowitz, Stations-Aufseher Walther von Zabrze nach Moschin, Hentschel von Moschin nach Zabrze, Stationsassistent Bräuer von Gleiwitz nach Beuthen, Stations-Assistent Scholz von Trachenberg als commissarischer Gepäckexpedient nach Kattowitz, Telegraphisten Waschkuhn von Brieg als commiss. Stations-Assistent nach Gleiwitz, Heidemann von Cosel als commissarischer Stations-Assistent nach Fraustadt, Kayser von Oppeln als commissarischer Stations-Assistent nach Trzemeszno, Lademeister Willner von Kunzendorf-Weiche als commiss. Stations-Assistent nach Löwen.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20. Ausgegeben Oppeln, den 17. Mai 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

273. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr, beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	28. Mai	in	Grottkau,	den	7. Juni in Gleiwitz,
"	29. "	"	Neisse,	"	8. " " Tost,
"	31. "	"	Neustadt o. S.,	"	10. " " Lublinitz,
"	1. Juni	"	Leobschütz,	"	11. " " Rosenberg,
"	3. "	"	Ratibor,	"	12. " " Creuzburg,
"	5. "	"	Pleß.		

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kauf-Preises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Schön. Mentzel. Schmidt.

300. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5%. Staats-Anleihe v. J. 1859 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28sten v. M. (Staats-Anzeiger Nr. 77) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des § 4 des Gesetzes vom 18ten December v. J. (G. S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptcassen und die Kreiscasse zu Frankfurt a. M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21sten December v. J. zur Rückzahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2ten Januar dieses Jahres (Staats-Anzeiger Nr. 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5% Staats-Anleihe v. J. 1859 in der Zeit vom 1sten bis 25sten Mai d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Capital, mit Einschluß der vom 1sten Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102 Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1sten Mai, an welchem die Zinsen für die ersten vier Monate des Jahres 1⅓ Thlr. ausmachen, ein Agio von ⅓ Thlr.

Berlin, den 30. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Einlösung nöthigen Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen auch bei sämmtlichen Königl. Kreissteuercassen unseres Departements und bei den Hauptzollämtern in Landsberg O./S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind. Oppeln, den 3. Mai 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

297. Der 53ste Jahresbericht über die Wirksamkeit der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt giebt uns Veranlassung den Herren Landräthen, Superintendenten und Kreisschulinspectoren unsere Circul.-Verfügung vom 13ten Mai 1864 A. d. I. N. 317, wonach die blinden und taubstummen Kinder von der allgemeinen Schulpflicht nicht ausgeschlossen sind und daher mit dem Eintritt des schulpflichtigen Alters der Ortsschule übergeben werden müssen — mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, die Besolgung derselben den Schulvorständen auf's Neue einzuschärfen.

Oppeln, den 7. Mai 1872.

298. Reise- und Geschäfts-Plan

für das Departements-Ersatz-Geschäft, in Verbindung mit der Superrevision der Temporair-Invaliden, im Bereich der 24. Infanterie-Brigade.

I. Vor den Herbstübungen:

Dienstag den 16ten Juli Reise nach Kattowitz, Mittwoch den 17ten und Donnerstag den 18ten Juli Invaliden-Superrevision daselbst, Freitag den 19ten und Sonnabend den 20sten Juli Ausbehebung daselbst, Sonntag den 21sten Juli Reise nach Beuthen; Montag den 22sten, Dienstag den 23sten und Mittwoch den 24sten Juli Ausbehebung daselbst; Donnerstag den 25sten und Freitag den 26sten Juli Invaliden-Su-

Digitized by Google

perrevision daselbst und Reise nach Tarnowitz; Sonnabend den 27sten Juli Aushebung daselbst und Invaliden-Superrevision daselbst; Sonntag den 28sten Juli Reise nach Lublinitz; Montag den 29sten Juli Aushebung daselbst; Dienstag den 30sten Juli Invaliden Superrevision daselbst: Mittwoch den 31sten Juli Reise nach Rosenberg; Donnerstag den 1sten August Aushebung daselbst; Freitag den 2ten August Invaliden-Superrevision daselbst; Sonnabend den 3ten August Reise nach Creutzburg; Sonntag den 4ten August Ruhe; Montag den 5ten August Aushebung daselbst und Invaliden-Superrevision daselbst; Dienstag den 6ten August Reise nach Carlsruhe; Mittwoch den 7ten August Invaliden-Superrevision daselbst; Donnerstag den 8ten und Freitag den 9ten August Aushebung daselbst; Sonnabend den 10ten August Reise nach Oppeln; Sonntag den 11ten August Ruhe; Montag den 12ten und Dienstag den 13ten August Aushebung daselbst; Mittwoch den 14ten August Invaliden-Superrevision daselbst; Donnerstag den 15ten August Rückreise nach Neisse.

II. Nach den Herbst-Uebungen:

Montag den 9ten September Reise nach Falkenberg; Dienstag den 10ten September Aushebung daselbst; Mittwoch den 11ten September Invaliden-Superrevision daselbst und Reise nach Grottkau; Donnerstag den 12ten und Freitag den 13ten September Aushebung daselbst; Sonnabend den 14ten September Invaliden-Superrevision daselbst und Reise nach Neisse; Sonntag den 15ten September Ruhe; Montag den 16ten September Invaliden-Superrevision daselbst; Dienstag den 17ten und Mittwoch den 18ten September Aushebung daselbst und Reise nach Patschkau; Donnerstag den 19ten September Aushebung daselbst; Freitag den 20sten September Invaliden-Superrevision daselbst und Rückreise nach Neisse.

Neisse, den 21. April 1872.

Oppeln, den 21. April 1872.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 24. Infanterie-Brigade.

Vom Militair: v. Fabeck. Generalmajor und Brigade-Commandeur.

Vom Civil: Neugebauer. Regierungs- und Militair-Departements-Rath

Dem mittelst Berichts vom 21sten v. Mts. vorgelegten Entwurf des Reise- und Geschäftsplans für das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft ertheilen wir hiermit unsere Genehmigung.

Breslau, den 1. Mai 1872.

Der commandirende General des 6. Armee-Corps. von Tümpling.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Gf. Stolberg.

An die Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 24. Infanterie-Brigade.

G. K. 3137.

O. P. 2414.

Vorstehender Reise- und Geschäfts-Plan wird in Gemäßheit des §. 94 ad 3 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26sten März 1868 hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 7. Mai 1872.

Der Königliche Regierungs- und Militair-Departements-Rath. gez. Neugebauer.

Reise- und Geschäfts-Plan

für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 23. Infanterie-Brigade pro 1872.

Donnerstag den 30sten Mai Reise nach Neustadt; Freitag den 31sten Mai Geschäft in Neustadt; Sonnabend den 1sten Juni Invaliden-Revision daselbst; Sonntag den 2ten Juni Reise nach Ober-Glogau; Montag den 3ten Juni Geschäft daselbst; Dienstag den 4ten Juni Invalidenrevision ibid. und Reise nach Cosel; Mittwoch den 5ten Juni Geschäft in Cosel; Donnerstag den 6ten Juni Invalidenrevision daselbst; Freitag den 7ten Juni Reise nach Leobschütz; Sonnabend den 8ten Juni Geschäft daselbst; Sonntag den 9ten Juni Ruhe; Montag den 10ten Juni Geschäft in Leobschütz; Dienstag den 11ten Juni Invalidenrevision daselbst und Reise nach Katscher; Mittwoch den 12ten Juni Geschäft in Katscher; Donnerstag den 13ten Juni Invalidenrevision ibid. und Reise nach Hultschin; Freitag den 14ten Juni Geschäft in Hultschin; Sonnabend den 15ten Juni Invalidenrevision daselbst; Sonntag den 16ten Juni Reise nach Ratibor; Montag den 17ten und Dienstag den 18ten Juni Geschäft in Ratibor; Mittwoch den 19ten Juni Invalidenrevision daselbst; Donnerstag den 20sten Juni Reise nach Loslau; Freitag den 21sten Juni Geschäft in Loslau; Sonnabend den 22sten Juni Invalidenrevision daselbst; Sonntag den 23sten Juni Reise nach Rybnik; Montag den 24sten und Dienstag den 25sten Juni Geschäft in Rybnik; Mittwoch den 26sten Juni Invalidenrevision ibid und Reise nach Sohrau; Donnerstag den 27sten Juni Geschäft in Sohrau; Freitag den 28sten Juni Invalidenrevision daselbst; Sonnabend den 29sten Juni Peter und Paul (kath Feiertag) Ruhe; Sonntag den 30sten Juni Reise nach Pleß; Montag den 1sten und Dienstag den 2ten Juli Geschäft in Pleß; Mittwoch den 3ten Juli Invalidenrevision daselbst; Donnerstag den 4ten Juli Reise nach Berun; Freitag den 5ten Juli Geschäft in Berun; Sonnabend den 6ten Juli Invalidenrevision daselbst; Sonntag den 7ten Juli Reise nach Nicolai; Montag den 8ten Juli Geschäft daselbst; Dienstag den 9ten Juli Invalidenrevision ibid. und Reise nach Gleiwitz; Mittwoch den 10ten und Donnerstag den 11ten Juli Geschäft in Gleiwitz; Freitag den 12ten Juli Invalidenrevision ibid. und Reise nach Tost; Sonnabend den 13ten Juli Geschäft in Tost; Sonntag den 14ten Juli Invalidenrevision ibid. und Reise nach Groß-Strehlitz; Montag den 15ten und Dienstag den 16ten Juli Geschäft in Groß-Strehlitz; Mittwoch den 17ten Juli Invalidenrevision daselbst; Donnerstag

Digitized by Google

den 18ten Juli Reise nach Neisse.

Neisse, den 26. April 1872.

Oppeln,

Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 23. Infanterie-Brigade.

Vom Militair: Vom Civil:
gez. v. Gündell. Neugebaur.
Generalmajor und Brigade-Commandeur. Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Dem mittelst Berichts vom 26sten v. M. vorgelegten Entwurf des Reise- und Geschäftsplanes für das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft ertheilen wir hiermit unsere Genehmigung.

Breslau, den 1. Mai 1872.

Der commandirende General des 6. Armee-Corps. Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. v. Tümpling. Grf. Stolberg.

An die Königl. Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 23. Infanterie-Brigade.

G. C. 3137.

D. P. 2414.

Vorstehender Reise- und Geschäfts-Plan wird in Gemäßheit des §. 194 ad 3 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26sten März 1868 hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 7. Mai 1872.

Der Königliche Regierungs- und Militair-Departements-Rath. gez. Neugebaur.

308. Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Schulsystems im Kreise Pleß betreffend.

Die Ortschaft Miserau — mit Ausschluß des Gemeindeantheils Weiß — und die Ortschaft Borek, Pieffer Kreises, sind aus den Schulverbänden Brzeźz und Stande im Kreise Pleß ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät mit dem Schulorte Miserau constituirt Oppeln, den 8. Mai 1872.

309. Die vereinigte Gerber-, Sattler- und Seiler-Innung zu Pleßkreischam hat in einer unterm 14ten und resp. 22sten April c. abgehaltenen Versammlung ihre Auflösung beschlossen und ist diese Auflösung gemäß der §§. 93 und 94 der Gewerbeordnung vom 21sten Juni 1869 diesseits genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 10. Mai 1872.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

294. Bekanntmachung über die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1871.

Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts, welchem 16 Kreise mit 1,324,226 Einwohnern gehören, sind im Jahre 1871 von 872 Schiedsmännern 23,237 Streitsachen verhandelt und davon beendigt worden:

a. durch Vergleich	9775
b. durch Zurücknahme der Klage . . .	3699
c. durch Ueberweisung an den Richter .	9723
zusammen	23197

Am Schlusse des Jahres blieben anhängig 40

zusammen wie oben 23237

Von den anhängig gewesenen Streitsachen sind verglichen worden:

im Kr. Beuthen	durch	86	Schiedsm.	1631	Sach.
„ „ Tosel	„	37	„	393	„
„ „ Creuzburg	„	32	„	569	„
„ „ Falkenberg	„	37	„	291	„
„ „ Gleiwitz	„	52	„	641	„
„ „ Grottkau	„	55	„	257	„
„ „ Leobschütz	„	71	„	703	„
„ „ Lublinitz	„	35	„	478	„
„ „ Neisse	„	86	„	459	„
„ „ Neustadt	„	58	„	608	„
„ „ Oppeln	„	79	„	803	„
„ „ Pleß	„	59	„	666	„
„ „ Ratibor	„	59	„	743	„
„ „ Rosenberg	„	36	„	519	„
„ „ Rybnik	„	44	„	523	„
„ „ Groß-Strehlitz	„	46	„	491	„

Folgende Schiedsmänner haben über 100 Vergleiche gestiftet:

1) Reichert in Rosenberg 182
2) Rosenblatt in Zabrze 119
3) Ulrichs in Pitschen 103
4) Renner in Creuzburg 103

Die uneigennützige, erfolgreiche Thätigkeit der genannten Schiedsmänner wird hierdurch belobt.

Denselben ist schon früher und den ad 1, 2 und 4 genannten Schiedsmännern schon seit einer Reihe von Jahren eine gleiche öffentliche Anerkennung ihrer erfolgreichen Wirksamkeit zu Theil geworden.

Ratibor, den 4. Mai 1872.

301. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29sten September 1871 (extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1871 Stück 51) ad. 1. wird ferner veröffentlicht, daß, nachdem die bisher den Schiedsmannsbezirk Nr. 49 Kreis Beuthen bildende Colonie Ober-Lagiewnik der Stadt Königshütte einverleibt und dadurch der Schiedsmannsbezirk Nr. 49 aufgehoben worden ist, dem Schiedsmannsbezirke Nr. 23 (Mittel- und Ober Lagiewnik ohne Colonien) der Bezirk Nr. 63 (IV. Bezirk der Stadt Königshütte) substituirt wird.

Ratibor, den 4. Mai 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

299. **Magazin-Verwaltungs-Veränderung**
im Bereiche der Königlichen Intendantur des 6. Armee-Corps.

Mittelst Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 18ten April c. ist die bisherige Reserve-Magazin-Rendantur in Brieg, in eine Depot-Magazin-Verwaltung umgewandelt worden.

306. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

Digitized by Google

gebracht, daß seit dem 10ten v. M. auf dem Berliner Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn eine Steuerexpedition errichtet worden ist, welche die steuerliche Abfertigung des auf der gedachten Bahn zur Versendung gelangenden und mit dem Ansprache auf Steuervergütung zur Ausfuhr kommenden Branntweins zum Zwecke hat.

Breslau, dem 11. Mai 1872.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. Augustin.

306. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 11. Mai 1872.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

120	Stück	Litt.	A. à	1000	Thlr.	im Werthe von	120,000	Thlr.
28	"	"	B. à	500	"	" "	14,000	"
90	"	"	C. à	100	"	" "	9,000	"
67	"	"	D. à	25	"	" "	1,675	"
3	"	"	E. à	10	"	" "	30	"

Zusammen 308 Stück im Werthe von ..... 144,705 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hiermit registrirt wird.

B. g. u.

gez. Graf Pückler. gez. Franck.

(L. S.) gez. Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justiz-Rath und Notar

a. u. s.

gez. Schellwitz. von Zschock.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

Personal-Chronik.

302. Des Königs Majestät haben dem Fleischergesellen Joseph Herrschall zu Roodzin, Kreis Beuthen, das Verdienst Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr Allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt: die Catester Controleure Gehlich zu Ratibor und Hannig zu Grottkau zu Vermessungs-Revisoren.

Angestellt: die Strafanstalts-Aufseher Biedermann und Wessollek zu Ratibor.

Bestätigt: die Vocation des katholischen Lehrers Parczyk zu Pstrzonsna, Kreis Rybnik.

304. Se. Majestät der Kaiser und König haben den seitherigen Assistenzarzt der Provinzial-Irren Heil-Anstalt zu Leubus Dr. med. Wilhelm Alten zum dirigirenden Arzt der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Brieg zu ernennen geruht.

Breslau, den 2 Mai 1872.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Graf Stollberg.

290. **Zur Personal-Chronik**

1) des Landeshauptmanns von Schlesien, Herrn Kammerherrn Grafen Pückler von hier,
2) des Königl. Geheimen Commercien-Raths Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars Herrn Justiz-Raths Horst ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons und zwar:

Zusammen 308 Stück im Werthe von ..... 144,705 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hiermit registrirt wird.

B. g. u.

gez. Graf Pückler. gez. Franck.

(L. S.) gez. Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justiz-Rath und Notar

a. u. s.

gez. Schellwitz. von Zschock.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

Personal-Chronik.

302. Des Königs Majestät haben dem Fleischergesellen Joseph Herrschall zu Roodzin, Kreis Beuthen, das Verdienst Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr Allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt: die Catester Controleure Gehlich zu Ratibor und Hannig zu Grottkau zu Vermessungs-Revisoren.

Angestellt: die Strafanstalts-Aufseher Biedermann und Wessollek zu Ratibor.

Bestätigt: die Vocation des katholischen Lehrers Parczyk zu Pstrzonsna, Kreis Rybnik.

304. Se. Majestät der Kaiser und König haben den seitherigen Assistenzarzt der Provinzial-Irren Heil-Anstalt zu Leubus Dr. med. Wilhelm Alten zum dirigirenden Arzt der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Brieg zu ernennen geruht.

Breslau, den 2 Mai 1872.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Graf Stollberg.

290. **Zur Personal-Chronik**

des Ober-Postdirections-Bezirks Oppeln.

In dem Beamten-Personale des hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirks sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Ernannt: der Postamts-Vorsteher, Hauptmann a. D. Dühring zu Gr.-Strehlitz zum Postdirector, der Postsecretair Reichardt in Neisse zum Ober-Post-Secretair, der Postpractikant C. Neumann in Kattowitz zum Postsecretair, der Posteleve Knetsch in Oppeln zum Postpractikanten, die Postanwärter Czichon aus Oppeln, v. Glinsky aus Morgenroth, Welz aus Stadt Königshütte und der Postgehülfe Hübscher aus Mysłowitz zu Postamts-Assistenten.

Versetzt: der Ober-Postcommissarius Kaiser von Cassel nach Oppeln, die Postsecretaire Olbrich von Cosel nach Gogolin, Keidl von Strehlen und Haase von Leubus nach Ratibor, Goldammer von Muskau nach Ziegenhals, die Postexpedientin Mildner von Antonienhütte nach Slawentzitz, Veith von Slawentzitz nach Antonienhütte, Zebe von Würben nach Woinowitz, Scholz von Woinowitz nach Pitschen, Zöllner von Koppitz nach Poppelau und Schimmek von Poppelau nach Koppitz.

Angenommen: der Postexpedient Richter in Würben, der Gastwirth Troplowitz in Zandowitz, der Schnittwaarenhändler Hudeck in Wiese-Gräflich, der Gemeindeschreiber Maywald in Pawlowitz, der invalide Genedarm Semder in Oppersdorf und der Kaufmann Czirwitzky in Kostenthal zu Postagenten.

Freiwillig ausgeschieden: der Posteleve Kellner in Falkenberg in Oberschlesien.

Entlassen: der Postgehülfe Frischtatzki in Rudzinitz.

Oppeln, den 6. Mai 1872.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21. Ausgegeben Oppeln, den 24. Mai 1872.

Mittheilungen aus der Provinzial-Correspondenz.

310. Die Vertretung des Deutschen Reiches bei dem Päpstlichen Stuhle.

Nach Abberufung des früheren Gesandten des Norddeutschen Bundes bei der Päpstlichen Kurie hatte Se. Majestät der Deutsche Kaiser den Beschluß gefaßt, in der Person des Cardinals Prinzen Gustav zu Hohenlohe einen Botschafter des Deutschen Reiches beim Papste zu ernennen.

Die Vertreter bei dem römischen Stuhle haben nicht, wie andere Gesandte, eigentlich diplomatische Verhandlungen zu führen; es handelt sich in dieser Stellung weder um die Erörterung politischer Machtfragen, noch um die Regelung internationaler Interessen, es handelt sich wesentlich nur um die Sicherung gegenseitigen Verständnisses und Vertrauens in Bezug auf diejenigen Angelegenheiten, in welchen sich die Aufgaben und Interessen des Staates mit denen der Kirche berühren. Diese Fragen unterliegen an und für sich allerdings der Regelung durch die staatliche Gesetzgebung; aber die Regierung des Kaisers legt einen großen Werth darauf, daß ihre Auffassungen und Schritte in dieser Beziehung jederzeit eine richtige Würdigung und soweit möglich moralische Unterstützung Seitens der Päpstlichen Kurie finden und daß ein vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche geschiert werde.

Dieser Absicht der Kaiserlichen Regierung konnte ein klarerer und bestimmterer Ausdruck nicht gegeben werden als durch die Berufung eines hoch angesehenen Würdenträgers der Kirche zum Botschafter des Reichs beim Päpstlichen Stuhle.

In der dem Cardinal zugedachten Stellung als Botschafter, welche mit den höchsten diplomatischen Ehren und Würden ausgestattet ist, liegt schon an und für sich ein Anzeichen, daß das Deutsche Reich durch seine Vertretung der Päpstlichen Kurie besondere Achtung und Rücksichtnahme zu erweisen gedachte. Um so mehr durfte die Regierung des Kaisers hoffen, daß ein Prälat in solcher Stellung wohl im Stande sein würde, dem Papste aus eigner sicherer Kenntniß der Personen und Zustände in Deutschland Aufklärungen zu geben, welche ihn vor dem Einflusse irrthümlicher oder gefälschter Darstellungen zu bewahren und dadurch den Boden für ein vertrauensvolles Einvernehmen zu sichern vermöchten.

Die Berufung eines katholischen Prälaten zum Vertreter des Reiches enthielt überdies eine unzweifelhafte Bürgschaft, daß die Kaiserliche Regierung nicht damit umgehen kann, irgendwie unbillige oder verletzende Zumuthungen an den Päpstlichen Stuhl zu richten. So wenig wie die Regierung selbst, falls sie solche Absicht hätte, an ihrem Vertrauten und Wortführer beim Papste einen Würdenträger der katholischen Kirche ausersehen hätte, so wenig würde ein der Kirche entschieden ergebener Prälat sich zur Uebernahme der ihm zugedachten Stellung haben bereit finden lassen, wenn er nicht aus den mit ihm gepflogenen Vorverhandlungen die sichere Ueberzeugung gewonnen hätte, daß die zu übernehmende Aufgabe mit seinen Pflichten gegen die Kirche und den Papst durchaus vereinbar sei, ja daß er der Kirche damit gerade einen wesentlichen Dienst leisten könne.

Die Regierung des Deutschen Kaisers aber durfte ihrerseits dem Cardinal Prinzen zu Hohenlohe ihr volles Vertrauen für die wichtige Sendung schenken, weil derselbe ebenso wie die Treue gegen die Kirche von jeher auch ein treues warmes Herz für Deutschland bewährt hat.

Die Berufung des Prinzen zum Vertrauensmanne des Deutschen Reichs beim Päpstlichen Stuhle, welche er sofort anzunehmen sich bereit erklärte, sollte hiernach im Sinne Sr. Majestät des Kaisers ein Schritt der Versöhnlichkeit und zuversichtlichen Entgegenkommens sein.

Die Regierung des Kaisers glaubte auf die Zustimmung des Papstes zu der Berufung des Cardinals um so mehr rechnen zu dürfen, als auch in früheren Zeiten katholische Prälaten mehrfach als Gesandte beim Papste bestellt waren. Oesterreich sowohl wie Frankreich zählt einen Cardinal unter seinen früheren Gesandten in Rom, und unter König Friedrich dem Großen wurden die preußischen Geschäfte bei der Päpstlichen Kurie gleichfalls durch Prälaten besorgt.

Gleichwohl ist auf die Anfrage, ob die Wahl des Cardinals Prinzen zu Hohenlohe zum Botschafter des Deutschen Reiches dem Papste genehm sei, die Antwort erfolgt: Der Papst könne dem Cardinal nicht gestatten, ein solches Amt zu übernehmen.

Die Regierung des Kaisers wird hierin mit Bedauern ein Anzeichen erkennen, daß in Rom auf ge-

Digitized by Google

genseitige vertrauensvolle Beziehungen nicht ein gleich hoher Werth gelegt wird, wie von ihrer Seite.

221. Die Universitätsfeier in Straßburg hat sich zu einem wahrhaft nationalen Fest in der erhebendsten Bedeutung gestaltet. Dieselbe hat unter der begeisterten Theilnahme der Deutschen im weitesten Sinne stattgefunden; nicht bloß alle deutschen Universitäten hatten der neuen Schwesteranstalt durch hervorragende Gelehrte ihren Festgruß entsandt, sondern „auch diejenigen Länder deutscher Zunge, welche politisch vom Reiche getrennt sind, haben durch ihre wissenschaftlichen Vertreter Zeugniß ablegen wollen von dem idealen Bande, das in dem großen Stamm- und Sprachverband der Deutschen trotz aller äußerlichen Trennungen auch eine große geistige und wissenschaftliche Einheit geschaffen. Oesterreicher und Schweizer standen bei dieser Festfeier Schulter an Schulter mit den Männern der Wissenschaft aus allen Zonen des neuen Reiches."

Die eigentliche amtliche Feier wurde mit Beethovens „Weihe des Hauses" eingeleitet, worauf der Ober-Präsident von Möller die Eröffnung der Universität mit folgenden Worten verkündete:

„Se. Majestät der Deutsche Kaiser folgte den Traditionen seines Hauses und den einmüthigen Wünschen des deutschen Volkes, als er bald nach den großen Ereignissen im jüngst verflossenen Jahre eine seiner ersten Sorgen sein ließ, zum Weiheacte der Wiedervereinigung dieser alten Reichslande mit Deutschland die Universität Straßburg wieder zu errichten. Welche schönere Morgengabe hätte Elsaß-Lothringen von Deutschland empfangen können! Diese Pflanzstätte nationaler Eigenheiten des deutschen Volkes, wie sie vordem das geistige Leben in Elsaß-Lothringen genährt und die Gemeinschaft mit Deutschland selbst über die Schranken des Staatslebens hinaus aufrecht erhalten hat, so hat sie auch jetzt wieder den Geist des elsaßischen Volkes neu betruchtet, um ihn schmerzlos der alten Heimath wieder zurück zu gewinnen.

Um diese alma mater wird sich die deutsche Jugend von diesseits und jenseits des Rheines begeistert scharen und wie heute Deutschland nach Straßburg, so wird auch wieder Straßburg nach Deutschland Koryphäen der Wissenschaft senden, welche auf allen Gebieten des menschlichen Wissens stegreich mit den besten aller Nationen um den Preis ringen werden. Besser, als ich es zu sagen vermag, spricht die von Sr. Majestät dem Kaiser gegebene Stiftungsurkunde den Geist aus, in welchem diese Universität wieder errichtet wird." — —

(Nach Verlesung der Urkunde:)

„Indem ich nun somit, Namens Sr. Majestät des Kaisers und im Auftrage Sr. Durchlaucht des Fürsten Reichskanzlers die Universität Straßburg hiermit für eröffnet erkläre, übergebe ich Ihnen, Herr Rector, diese Stiftungsurkunde, damit Sie und Ihre Nachfolger nach den darin niedergelegten Grundsätzen diese Universität führen zum Segen für die Wissenschaft, zum Heile für die Stadt, für Elsaß-Lothringen und für ganz Deutschland.

Nachdem hiermit die Universität Straßburg ins Leben getreten ist, betrachte ich es als eine günstige Vorbedeutung, daß ich als ersten Glückwunsch ein Telegramm Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches empfangen habe.

Dasselbe lautet:

„Zur heutigen Feier sende ich zugleich im Namen der Kronprinzessin, meiner Gemahlin, der Universität Straßburg und dem ganzen Reichslande herzlichen Gruß. Möge die neue Hochschule eine Pflanzstätte deutschen Geistes und deutschen Lebens werden, möge sie muthigen Sinnes eintreten in die Reihe ihrer Schwestern für die Pflege deutscher Wissenschaft und möge ihr vergönnt sein, ihr Werk des Friedens in Frieden zu vollenden."

Der Ober-Präsident schloß hierauf mit den Worten: „Im Gefühle des Dankes gegen den erhabenen Stifter lassen Sie uns ihm ein lautes Hoch bringen. Se. Majestät der Deutsche Kaiser lebe hoch."

Nunmehr ergriff der erste Rector der neuen Universität, Professor Dr. Bruch, das Wort, um seine Freude auszudrücken, daß die schöne Verheißung jetzt zur vollendeten Wirklichkeit geworden sei. Der Redner dankte im Namen der Universität und des Reichslandes den Schöpfern und Förderern des Werkes, vor allem Sr. Majestät dem Kaiser, sodann dem Fürsten Bismarck, dem Herrn Ober-Präsidenten, dem Herrn v. Roggenbach, sowie auch dem Maire und dem Municipalrathe von Straßburg.

Es folgte der Chor „Die Himmel erzählen die Ehre Gottes" von Haydn.

Hierauf hielt der Professor Dr. Springer die eigentliche Festrede, welche das Wesen und den Geist deutscher Wissenschaft und ihrer Pflegestätten in ebenso ernster, wie glänzender Weise beleuchtete und mit den Worten schloß:

„Mögen die guten Wünsche, die heute der neuen Alma mater in die Wiege gelegt wurden, bald und voll verwirklicht werden, mögen die kommenden Geschlechter dankbar den heutigen Tag segnen: das Leben, das von dieser Stätte ausgeht, dem Elsaß zum Wohle, dem Deutschen Reiche zur Ehre, dem deutschen Volke zum Helle gereichen; möge der Geist der Wahrheit, möge die Liebe zum Vaterlande niemals aus diesen Räumen weichen, eine Schule der freien deutschen Bildung hier erstarken, die neue Straßburger Universität im Kreise ihrer Schwestern leben, blühen, gedeihen und wachsen bis in die fernsten Tage!

Das walte Gott!"

Nach dem Gesang: „Der Herr ist groß in seiner Güte", brachte Professor Waitz von Göttingen den beglückwünschenden Gruß der deutschen Universitäten.

Mit Musik schloß die erhebende Feier, die als ein

Digitized by Google

Ehrentag Deutschlands voll Hoffnung und Vertrauen auf des Vaterlandes Zukunft in Erinnerung bleiben wird.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

312. Nach einer in dem Königl. Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten unter dem 3ten Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6ten September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Cassenbillets gegen neue Cassenbillets der Creation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30sten August 1871 auf Ende December des vorigen Jahres festgesetzten Präclusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Creation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Casse zu Dresden und der Lotteriedarlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 30sten Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 6. April 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister. Camphausen.

Im Auftrage: Moser.

313. Verkauf von Freimarken und Correspondenzkarten durch die Eisenbahn-Postbureaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbureaus sind mit einem Vorrath von Freimarken, Franko-Couverts und Correspondenzkarten versehen, um solche im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbureaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

314. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1873 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr, beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 28. Mai	in Grottkau,	den 5. Juni	in Pleß,		
„ 29. „	„ Neisse,	„ 7. „	„ Gleiwitz,		
„ 31. „	„ Neustadt OS.,	„ 8. „	„ Tost,		
„ 1. „	„ Leobschütz,	„ 10. „	„ Lublinitz,		
„ 3. „	„ Ratibor,	„ 11. „	„ Rosenberg,		

den 12. Juni in Creuzburg,

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kauf-Preises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindslederne Trense mit starkem, zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Schön. Rentzel. Schmich.

315. Postverkehr mit Frankreich.

Im Postverkehr zwischen Deutschland und Frankreich kommen vom heutigen Tage ab folgende Portosätze in Anwendung:

1) für Briefe
frankirt 3 Groschen bz. 9 Kreuzer für je 10 Grammen,
unfrankirt 5 Groschen bz. 18 Kreuzer für je 10 Grammen,
2) für Drucksachen
½ Groschen bz. 3 Kreuzer für je 50 Grammen,
3) für Waarenproben
bei Sendungen bis 50 Grammen Gewicht 3 Groschen bz. 9 Kreuzer,
bei schweren Sendungen für jede weiteren 50 Grammen ½ Groschen bz. 3 Kreuzer mehr,
4) für Handels- oder Geschäftspapiere, Correcturbogen und Manuscripte
wie für Waarenproben unter Nr. 3,
5) für Briefe mit Werthangabe
a. 3 Groschen bz. 9 Kreuzer für je 10 Grammen,
b. 2 Groschen bz. 7 Kreuzer Recommandations-Gebühr für jeden Brief und
c. 1 Groschen bz. 3½ Kreuzer für je 20 Thaler des angegebenen Werths.

Briefe mit Werthangabe sind bis zum Betrage von 2700 Thalern zulässig und müssen unter Kreuz couvert, mit 5 Siegeln verschlossen, zur Post eingeliefert werden.

Postkarten (Correspondenzkarten) werden wie Briefe behandelt und taxirt.

Gewöhnliche Briefe und Postkarten können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Drucksachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere ꝛc. und Briefe mit Werthangabe, sowie für recommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Sämmtliche unter 1 bis 4 aufgeführte Correspondenz-Gegenstände können recommandirt werden. Die Recommandations-Gebühr beträgt 2 Groschen

Digitized by Google

bz. 7 Kreuzer für jede Sendung. Verlangt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten), so ist eine weitere Gebühr von 2 Groschen bz. 7 Kreuzern im Voraus zu entrichten.

Das Gewicht der gewöhnlichen und recommandirten Briefe unterliegt keiner Beschränkung; dagegen darf das Gewicht der Waarenproben und Briefe mit Werthangabe 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere ꝛc. 1 Kilogramm nicht übersteigen. Berlin, den 15. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

311. Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Schulsystems im Kreise Pleß betreffend.

Die von uns verfügte Ausschulung der Ortschaft Smarzowitz aus dem Lendziner, der Colonie Wioska aus dem Imieliner, sowie der katholischen Hausväter zu Alt- und Neuanbalt aus dem dortigen evangelischen Schulverbande und deren Constituirung zu einer besonderen Schulsocietät mit dem Schulorte Smarzowitz, Pleßer Kreises, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Oppeln, den 1. Mai 1872.

313. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 13ten April d. J. ist die von dem Herrn Fürst-Bischof zu Breslau errichtete katholische Pfarrei zu Roddein, im Kreise Beuthen O. S., staatlich anerkannt worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 10. Mai 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

305. Aufkündigung

von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der nach Maaßgabe des Tilgungsplans zum 1sten October 1872 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 173,125 Thlr. gezogen worden und zwar:

141 Stück Littr. A. à. 1000 Thlr.

Nr. 106. 723. 750. 1249. 1511. 1628. 2434. 2563. 2662. 2887. 3108. 3126. 3149. 3311. 3360. 3547. 3707. 3749. 3987. 4361. 4585. 4628. 4719. 5152. 5258. 5470. 5562. 5688. 5901. 5926. 5968. 6037. 6121. 6186. 6188. 6550. 6752. 6776. 6895. 6983. 7135. 7267. 7316. 7457. 7568. 7582. 7833. 8004. 8033. 8340. 8440. 8561. 8646. 8773. 9005. 9048. 9178. 9207. 9980. 9987. 10463. 10521. 10850. 11024. 11052. 11434. 11477. 11518. 11793. 11934. 11999. 12297. 12387. 12521. 12540. 12758. 12861. 12865. 12945 13005. 13042. 13400. 13497. 13519. 14010. 14209. 14454. 14653. 15120. 15345. 16181. 16554. 16774. 16869. 16873. 16893. 17059. 17512. 17681. 17825. 18151. 18231. 18311. 18423. 18701. 18991. 19360. 19363. 19551. 19605. 20111. 20359. 20489. 20757. 21107. 21172. 21216. 21542. 21570. 21658. 21700. 21718. 21890. 21948. 22081. 22102. 22150. 22316. 22402. 22989. 23524. 23825. 24359. 24388. 24557. 24834. 24947. 24960. 25107. 25182. 25212.

35 Stück Littr. B. à 500 Thlr.

Nr. 47. 107. 359. 900. 1142. 1224. 1404. 1478. 1551. 1651. 1763. 1869. 2078. 2180. 2221. 2421. 2432. 2446. 2495. 2895. 2931. 3130. 3436. 4279. 4312. 4451. 4475. 4884. 4969. 5002. 5333. 5678. 5827. 5953. 6225.

122 Stück Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 181. 387. 421. 492. 626. 685. 817. 955. 1239. 1535. 1761. 1787. 1840. 2182. 2565. 2793. 3359. 3891. 3968. 4128. 4154. 4488. 4726. 4776. 5019. 5074. 5323. 5449. 5606. 5907. 5968. 5988. 6114. 6347. 6397. 6470 6523. 6651. 6659. 6667. 6792. 7144. 7320. 7360. 7870 7965. 8098. 8106. 8625. 8902. 8968 9135. 9445. 9695 10045. 10498. 10539. 10573. 10819. 11059. 11467. 11719. 11855. 12363. 13604. 13644. 13808. 13979. 14158. 14218. 14743. 14785. 14860. 15287. 15309 15854. 16967. 16026. 16125. 16244. 16270. 16287. 16374. 16727. 16731. 16860. 16926. 17233. 17275. 17325. 17616. 17807. 17867. 17876. 17887. 17949. 18375. 18417. 18691. 18768. 18841. 18872. 18947. 19206. 19233. 19252. 19483. 19514. 19536. 19547. 19803. 19822. 19905. 20120. 20700. 20709. 20713. 20855. 20927. 21068. 21244. 21393.

97 Stück Littr. D. à 25 Thlr.

Nr. 958. 975. 1002. 1127. 1148. 1276. 1511. 1913. 1943. 2099. 2108. 2122. 2590. 2621. 2709. 2732. 2767. 3056. 3104. 3211. 3524. 3892. 4037. 4097. 4371. 4507. 4570. 4894. 4919. 4938. 5072. 5242. 5488. 5772. 6330. 6431. 6455. 6522. 6560. 6863. 7142. 7287. 7385. 7481. 7626. 7640. 7659. 7735. 7738. 7866. 7889. 7924. 8057. 8071. 8319. 8673. 8749. 9065. 9162. 9202. 9605. 9970. 10244. 10471. 10901. 10959. 11074. 11395. 11397. 11424. 11502. 11575. 12087. 12337. 12551. 12061. 12822. 13240. 13529. 13563. 13625. 13809. 14044. 14280. 14868. 15077. 15093. 15238. 15347. 15429. 15633. 15641. 15966. 15999. 16132. 16396. 16637.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten October 1872 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie III. Nr. 13 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1sten October 1872 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaß-

Digitized by Google

gabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten October 1872 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 13 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. den 1. October 1862:

Litt. E. Nro. 11085 à 10 Thlr.;

b. den 1. April 1863:

Litt. E. Nro. 12080 à 10 Thlr.;

c. den 1. April 1864:

Litt. E. Nro. 12272. 14785 à 10 Thlr.;

d. den 1. October 1864:

Litt. E. Nro. 16249 à 10 Thlr.;

e. den 1. April 1865:

Litt. E. Nro. 4802. 13329. 16108. 18133 à 10 Thlr.;

f. den 1. October 1865:

Litt. E. Nro. 5983. 7693 à 10 Thlr.;

g. den 1. April 1866:

Litt. E. Nro. 9673. 15945. 17035. 17063. 17466. 18731 à 10 Thlr.

h. den 1. October 1866:

Litt. E. Nro. 1354. 3178. 9369. 11360 à 10 Thlr.;

i. den 1. April 1867:

Litt. A. Nro. 7359. 10213 à 1000 Thlr.;

Litt. C. Nro. 8173. 13177. 14508. 16747 à 100 Thlr.;

Litt. D. Nro. 1281. 5623. 6359. 9522. 9622. 11738. 12909. 12948 à 25 Thlr.;

k. den 1. October 1867:

Litt. A. Nro. 3488. 8458. 9231. 18759 à 1000 Thlr.;

Litt. B. Nro. 2714. 4140. 4977. 5064. 5555 à 500 Thlr.;

Litt. C. Nro. 6920. 7652. 8442. 8615. 12832 à 100 Thlr.;

Litt. D. Nro. 306. 7148. 7503. 8666. 10018. 11002. 11774 à 25 Thlr.

l. den 1. April 1868:

Litt. A. Nro. 1369. 1995. 3587 à 1000 Thlr.;

Litt. C. Nro. 30. 1105. 2296. 2888. 7995. 8504. 10518. 11437. 11881. 12855. 12881. 14872. 16425. 19064. 19136. 19142. 19211. 19335 à 100 Thlr.;

Litt. D. Nro. 3933. 4226. 6754. 8893. 13096. 13948. 14559 à 25 Thlr.;

m. den 1. October 1868:

Litt. A. Nro. 6997. 8575. 13705. 14314. 15570. 19603. 20859. 21849. 22042. 22446 à 1000 Thlr.;

Litt. B. Nro. 21. 2711 à 500 Thlr.;

Litt. C. Nro. 1189. 2214. 5303. 5565. 6123. 8507. 8754. 9060. 9393. 10195. 10201. 11812. 17988. 18648. 19539 à 100 Thlr.;

Litt. D. Nro. 335. 1809. 3252. 3827. 4871. 6326. 6530. 9584. 9890. 10166. 10543. 11422. 11848. 12164. 13527. 14341 à 25 Thlr.;

n. den 1. April 1869:

Litt. A Nro. 2910. 12730. 16190. 16990. 21125. 21697. 22043 à 1000 Thlr;

Litt. B. Nro. 676. 1071. 2963. 5915 à 500 Thlr.;

Litt. C. Nro. 327. 1011. 3574. 3698. 5186. 9828. 16771. 17613. 18055 à 100 Thlr.;

Litt. D. Nro. 1073. 2526. 2921. 2949. 3423. 4642. 6320. 6671. 7922. 9455. 10349. 14668 à 25 Thlr.;

o. den 1. October 1869:

Litt. A. Nro. 4210. 7860. 8452. 14713. 15163. 16157. 18075. 19449. 21229. 21398. 22861. 23120. 23127 à 1000 Thlr.;

Litt. B. Nro. 882. 1612. 4804. 5421 à 500 Thlr.;

Litt. C. Nro. 1159. 1420. 1885. 2251. 3936. 4659. 5399. 8547. 10081. 10418. 10850. 11291. 12128. 12330. 14143. 15711. 16119. 16203. 16738. 18635. à 100 Thlr.;

Litt. D. Nro. 75. 518. 610. 930. 1242. 1675. 2783. 3008. 3480. 3771. 5124. 5470. 5904. 5968. 6189. 6498. 6802. 6933. 7227. 9802. 10923. 11994. 13314. 14979. 15475. 15498 à 25 Thlr.

p. den 1. April 1870:

Litt. A. Nro. 5577. 6521. 9056. 9502. 13339. 14133. 21206. 21918 à 1000 Thlr.

Digitized by Google

Litt. B. Nro. 100. 1519. 3912. 5640. 5733 à 500 Thlr.;
Litt. C. Nro. 1118. 1490. 3918. 4258. 5887. 6696. 8246. 11322. 11325. 11435. 12500. 12990. 13174. 13522. 13844. 15827 à 100 Thlr.;
Litt. D. Nro. 1834. 3016. 3177. 4028. 4043. 4550. 5861. 6717. 7544. 8059. 9678. 12470. 13055. 13301. 14419. 15320. 15666 à 25 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20179 sind sämmtlich ausgelooft und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 binnen zehn Jahren.

Breslau, den 11. Mai 1872.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

316. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19ten October v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Commerzienrath Herr Wilhelm Güttler in Reichenstein das Capital der Güttler-Stiftung um Eintausend Thaler erhöht hat, und daß diese Schenkung durch Allerhöchste Ordre vom 20sten April d. J. genehmigt worden ist.

Breslau, den 14. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

317. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten haben wir den bisherigen Elementarlehrer Heinrich Volkmann zu Poppschütz zum Lehrer der Uebungsschule an dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Creuzburg berufen.

Breslau, den 12. Mai 1872.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

Personal-Chronik.

318. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Commissions-Rath Samuel Fränkel zu Neustadt O. S. den Character als Geheimer Commissionsrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt: die Vocation des evangelischen Lehrers Krzak zu Creuzburgerhütte, Kreis Oppeln.

293. Personal-Veränderung
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat April 1872.

Allerhöchst verliehen: dem Kreisgerichts-Secretair Lindow der Character als Canzlei-Rath.

Ernannt: der Bureau-Assistent Bolle aus Ziegenhals zum Secretair, Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Ladbinitz, der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse Carl Golombek aus Kupp, zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Rosenberg mit der Function als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission Landsberg, der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse Joseph Hahnel aus Neisse zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Oppeln mit der Function als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission zu Kupp, der Canzlei-Diätar Gustav Damek aus Ratibor zum Kanzlisten bei dem Kreisgericht daselbst.

Versetzt: der Staats-Anwalt von Makowski von Beuthen an das Kreisgericht zu Gründerg und der Staats-Anwalt Galli von Guesen an das Kreisgericht zu Beuthen, der Bureau-Assistent und Sportel-Receptor Trautmann zu Kupp in gleicher Amtseigenschaft an die Gerichtscommission zu Ziegenhals, Kreisgerichts-Bezirk Neisse.

Gestorben: der Bote und Executor Stawiel zu Pleßkietscham.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat April 1872.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Zyrowa, Oleschka	Groß-Strehlitz	Schullehrer Anton Stryzyk zu Zyrowa.
Ogen	Grottkau	Bauergutsbesitzer August Schicke zu Ogen.
Creuzburg, II. Bezirk,	Creuzburg	Kaufmann Strietzel zu Creuzburg.
Groß-Dubensko, Alt-Dubensko, Czerwionka	Rybnik	Stellenbesitzer Josef Orgler zu Groß-Dubensko.
Schwandorf	Neisse	Gärtner Joseph Bittner zu Schwandorf.
Altewalde	dto.	Tischler Johann Fabian zu Altewalde.
Mährengasse und Gräserei	dto.	Bauergutsbesitzer und Gerichtsscholze Jockisch zu Mährengasse.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weißhäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22. Ausgegeben Oppeln, den 31. Mai 1872.

Mittheilungen aus der Provinzial-Correspondenz.

325. Die kirchliche Politik des Deutschen Reichs.
(Uebersicht.)

Der Reichskanzler Fürst Bismarck hat in der denkwürdigen Rede über die Hohenlohesche Angelegenheit (am 14ten Mai) die Stellung und Aufgabe der Reichsregierung zu den kirchlichen Fragen in kurzen, aber bestimmten Andeutungen bezeichnet.

Nicht auf dem Wege eines Konkordats oder Vertrages mit der geistlichen Gewalt könne nach den neuerdings ausgesprochenen und öffentlich verkündeten Glaubenssätzen der katholischen Kirche die Regelung der kirchlichen Fragen erfolgen, ohne daß die weltliche Macht sich in einer Weise verleugnen müßte, die das Deutsche Reich für sich nicht annehmen könne: den Weg der Erniedrigung „nach Canossa" werde die Regierung des neuen Deutschen Reiches nicht gehen.

Aber Niemand könne sich verhehlen, daß die Lage und Stimmung innerhalb des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des konfessionellen Friedens eine getrübte sei. „Die Regierungen des Deutschen Reiches suchen emsig, suchen mit der ganzen Sorgfalt, die sie ihren katholischen, wie ihren evangelischen Unterthanen schulden, nach den Mitteln, um in einer möglichst friedlichen, in einer die konfessionellen Verhältnisse des Reiches möglichst wenig erschütternden Weise aus diesem jetzigen Zustand in einen annehmlicheren zu gelangen."

Es werde dies schwerlich anders geschehen können, als auf dem Wege der Gesetzgebung und zwar auf dem Wege einer allgemeinen Reichsgesetzgebung, zu welcher die Regierungen genöthigt sein würden, die Beihülfe des Reichstags in Anspruch zu nehmen.

Diese Gesetzgebung werde in einem für die Gewissensfreiheit durchaus schonenden, in der zurückhaltendsten, zartesten Weise, im schonendsten Wege vorzugehen haben.

„Das aber kann ich versichern," fügte der Reichskanzler hinzu, „daß wir gegenüber den Ansprüchen, welche einzelne Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen geistlichen Standes stellen, daß es Landesgesetze geben könne, die für sie nicht verbindlich seien, daß wir solchen Ansprüchen gegenüber die volle einheitliche Souveränetät mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten werden und in dieser Richtung auch der vollen Unterstützung der großen Mehrheit beider Confessionen sicher sind."

„Die Souveränetät kann nur eine einheitliche sein und muß es bleiben: die Souveränetät der Gesetzgebung! und wer die Gesetze seines Landes als für ihn nicht verbindlich darstellt, stellt sich außerhalb der Gesetze und sagt sich los von dem Gesetz."

In diesen Sätzen ist die ebenso feste, wie milde und versöhnliche Richtung der Reichspolitik in den kirchlichen Fragen klar vorgezeichnet.

Der Deutsche Reichstag hat seinerseits die erste Gelegenheit ergriffen, um seine volle Zustimmung zu der von dem Reichskanzler bezeichneten Richtung der kirchlichen Politik auszusprechen und das Vertrauen desselben zu bestätigen, daß die Regierung auf diesem Weg der bereitwilligen Unterstützung der großen Mehrheit sicher sei.

Den Anlaß zu der Erklärung des Reichstages haben die Verhandlungen über den Jesuiten-Orden gegeben.

Reichs-Gesetzblatt.

295. Das 13te Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 816 die Consular-Convention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 11ten December 1871; unter

Nr. 817 die Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten, vom 17ten April 1872; unter

Nr. 818 die Bekanntmachung, betreffend die Erneunung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe, vom 1sten Mai 1872; unter

Nr. 819 Ernennungen zu Consuln und Viceconsuln des Deutschen Reichs, und unter

Nr. 820 Exequatur-Ertheilung.

328. Das 14te Stück des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 821 den Postvertrag zwischen Deutschland und Frankreich, vom 14ten Februar 1872; unter

Nr. 822 den Consularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien, vom 7ten Februar 1872; unter

Nr. 823 Ernennungen zu General-Consuln,

Digitized by Google

Consuln und Vice-Consuln des Deutschen Reichs; unter

Nr. 824 Exequatur-Ertheilung;

und in der Besondern Beilage:

die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheken vom 1sten Mai 1872.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

303. Das 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 8019 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten März 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Pawonkau über Cziasnau bis zur Rosenberger Kreisgrenze bei Schierokau, 2) von Lublinitz bis Cziasnau, 3) von Woischnik bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gniasdow, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln; unter

Nr. 8020 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 18ten März 1872; unter

Nr. 8021 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten März 1872, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf mehreren Kreis-Chausseen im Kreise Pr.-Eylau, Regierungsbezirk Königsberg; unter

Nr. 8022 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr.-Eylauer Kreises im Betrage von 223,000 Thalern, V. Emission, vom 20sten März 1872; unter

Nr. 8023 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der im Kreise Ziegenrück belegenen Strecke der Saale vom 1sten Mai 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind; unter

Nr. 8024 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 1,200,000 Thalern, vom 8ten April 1872; unter

Nr. 8025 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten April 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Düllen im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kirspelwaldniel und Beeck nach Wegberg im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, unter

Nr. 8026 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Burg-Rudenseer Wasserstraße von der Holstenaue bis zur Elbe zu erheben sind, und unter

Nr. 8027 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Corporation der Kaufmannschaft zu Elbing vom 31sten Januar 1872, vom 27sten April 1872.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

277. Das 11te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 69 die Stiftungsurkunde für die Universität Straßburg, vom 28sten April 1872; unter

Nr. 70 das Gesetz, betreffend die Universität zu Straßburg, vom 28sten April 1872; unter

Nr. 71 das Gesetz, betreffend die aus der Landeshauptcasse von Elsaß-Lothringen für die Universität Straßburg im Jahre 1872 zu verwendenden Mittel, vom 20sten April 1872; und unter

Nr. 72 die Bekanntmachung, betreffend die vertopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten, vom 17ten April 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

273. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1873 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr, beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den 31. Mai in Neustadt O.-S. den 8. Juni in Tost,

" 1. Juni-Leobschütz, " 10. " " Ludwitz,
" 3. " " Ratibor, " 11. " " Rosenberg,
" 5. " in Pleß, " 12. " " Creuzburg,
" 7. " in Gleiwitz,

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kauf-Preises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindslederne Trense mit starkem, zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Schön. Mentzel. Schmich.

324. **Aufforderung**

zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Academie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1sten October d. J. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9ten December 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Ar-

Digitized by Google

beiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staatsstipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädicat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1sten October d. J. ab zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,

2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,

3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,

4) die über die etwaige practische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,

5) ein Führungs-Attest,

6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,

7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,

8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Academie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage. Moser.

330. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Staatsanleihe von 1859 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30sten v. M. (Staatsanzeiger Nr. 101) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18ten December v. J. (Ges. S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptcassen und die Kreiscasse zu Frankfurt a. M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21sten December v. J. zur Rückzahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2ten Januar d. J. (Staatsanzeiger Nr. 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5%igen Staatsanleihe vom Jahre 1859 in der Zeit vom 25sten Mai ab bis 12ten Juni d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Capital, mit Einschluß der vom 1sten Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102¼ Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

322. Das für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmte Staats-Stipendium zum Besuch der Königlichen Gewerbe-Academie zu Berlin von jährlich 200 Thlr. wird am 1sten October d. J. wieder verfügbar.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachungen vom 3ten Juni 1855 (Amtsblatt 1855 S. 197) und vom 21sten September 1860 (Amtsblatt 1860 Seite 272) fordern wir Diejenigen, welche ihre gewerbliche Ausbildung auf der Gewerbe-Academie zu Berlin vollenden und sich um Verleihung des disponiblen Stipendiums bewerben wollen, auf, sich spätestens bis zum 1sten August d. J. unter Ueberreichung der in den allegirten Amtsblatt-Bekanntmachungen vorgeschriebenen Atteste bei uns schriftlich zu melden.

Oppeln, den 16. Mai 1872.

323. Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen evangelischen Schulsystems im Kreise Leobschütz betreffend.

Die Evangelischen in den Ortschaften Alt- und Neu-Wiendorf und Amalienegrund, Leobschützer Kreises, sind aus dem evangelischen Schulverbande Pommerswitz ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät mit dem Schulorte Alt-Wiendorf constituirt.

Oppeln, den 16. Mai 1872.

331. Bekanntmachung. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre d. d. Berlin den 24sten April c. geruht, diejenigen Grundstücke im Gesammtflächen-Inhalte von 98,125 Morgen oder 25 Hectare 19 Are 86,673 □Meter, welche seither die Ortschaft Antonienhütte, im Kreise Beuthen, gebildet haben, und deren, abgesehen von den Kirchen und Schullländereien, nicht im Besitze der Gutsherrschaft befindlicher Theil in der bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Beuthen befindlichen Nachweisung A. vom 17ten Juni 1871 verzeichnet ist, unter Abtrennung von dem Guts- resp. Polizeibezirke der Herrschaft Neudorf und resp. von der Gemeinde Neudorf zu einem selbstständigen Guts- und

Digitized by Google

Polizei-Bezirke mit dem Namen Antonienhütte zu erklären. Oppeln, den 11. Mai 1872.

335. Durch Allerhöchste Ordre vom 29sten Februar d. J. sind der evangelischen Confirmanden-Anstalt in Bischdorf, Kreis Rosenberg, die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Oppeln, den 23. Mai 1872.

378. Dem Johann Schmitt zu Coblenz ist unter dem 26sten April d. J. ein Patent auf eine durch Verbrennung von Petroleum und andere Kohlenwasserstoffe betriebene Kraftmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 29. April 1872.

384. Dem Fabrikanten Wilhelm Rahm zu Stettin ist unter dem 30sten April 1872 ein Patent

auf eine Kartoffelgrabemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 3. Mai 1872.

385. Dem Ingenieur Felix Tonnar zu Düsken ist unter dem 2ten Mai 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung an Bandwebestühlen zum Ausrücken der Maschine mittelst der Treibstange der Schiffchen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 3. Mai 1872.

396. Dem Fabrik-Director Albert Voigt zu Kappel bei Chemnitz ist unter dem 3ten Mai d. J. ein Patent

auf eine Kettenstich-Stickmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 7. Mai 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

390. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Neben-Zollamt I. Klasse zu Goczalkowitz bei Pleß vom 1sten Juli c. ab in ein Neben-Zollamt II. Klasse umgewandelt worden ist. Breslau, den 18. Mai 1872.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director. Augustin.

396. Der Vorschrift gemäß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Markscheider Franz Nowack nach bestandener Prüfung von uns unterm 11ten d. Mts. die Concession zur selbstständigen Vorrichtung von Markscheiderarbeiten ertheilt worden ist, und derselbe seinen Wohnsitz in Beuthen in Oberschlesien nehmen wird.

Breslau, den 18. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

329. Bekanntmachung. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königlichen Stadtgerichts vom 16ten März c. sind die landschaftlichen Pfandbriefe Rohrlach S. J. Nr. 156 à 50 Thlr. u. Solarnie O. S. Nr. 112 à 100 Thlr. für kraftlos erklärt, und es wird daher auf diese Pfandbriefe von der Landschaft keine Zahlung geleistet.

Der durch unsere Bekanntmachung vom 29sten November 1871 aufgerufene Pfandbrief Muskau G. Nr 3182 à 1000 Thlr. wird für wieder frei curstrend erklärt. Breslau, am 24. Mai 1872.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

327. Bestätigt: die Wiederwahl des bisherigen Beigeordneten Dr. Rosenbach zu Krappitz und die Vocationen der evangelischen Lehrer Setter zu Zabrze, Kreis Beuthen, und Igel zu Mollna, Kreis Lublinitz, sowie des katholischen Lehrers Gärtner zu Gläsendorf, Kreis Grottkau.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23. Ausgegeben Oppeln, den 7. Juni 1872.

Mittheilungen aus der Provinzial-Correspondenz.

339. **Amtssuspension des katholischen Feldpropstes.**

Ein neuer herausfordernder Schritt Seitens der katholischen Kirche hat die preußische Staatsregierung so eben zu Maßnahmen der entschiedensten Abwehr veranlaßt.

In Cöln findet in der evangelischen Garnisonkirche zu St. Pantaleon seit 24 Jahren unter allseitiger Genehmigung und Uebereinstimmung auch der katholische Militair-Gottesdienst statt. Vor einigen Monaten beantragten die Altkatholiken in Cöln, daß ihnen die Pantaleonskirche zu gewissen Stunden zum Gottesdienste überlassen werde. Mit Zustimmung des Kriegs-Ministers wurde dies gestattet. Demzufolge untersagte der katholische Feldpropst Bischof Namszanowski ohne Anfrage bei dem Kriegs-Minister dem katholischen Divisions-Pfarrer Lünnemann zu Cöln die weitere Abhaltung des Gottesdienstes in der Pantaleonskirche. Der Kriegs-Minister wies jedoch seinerseits den Feldpropst sofort auf die Ungehörigkeit seines Verfahrens und auf die Folgen desselben in Bezug auf seine Stellung hin und verlangte, daß der katholische Militair-Gottesdienst auch ferner in der genannten Kirche abgehalten werde, so lange das Kriegs-Ministerium nicht andere Entscheidungen treffe. Der Feldpropst gab seiner Weisung vorläufig keine weitere Folge, zeigte jedoch an, daß er über die Angelegenheit an den Papst berichtet habe, um sich zu vergewissern, inwieweit sein Verhalten vom päpstlichen Stuhle gebilligt werde. Dies geschah in den ersten Tagen des März. In voriger Woche aber (am 21sten d. M.) untersagte der Feldpropst auf Grund der Billigung seines Verhaltens Seitens des Papstes dem Divisionspfarrer Lünnemann von Neuem die Ausübung aller geistlichen Acte in der Kirche St. Pantaleon so lange, als der Mitgebrauch der Kirche Seitens der Altkatholiken nicht beseitigt sei.

Die Staatsregierung hat sich durch dieses Vorgehen, in welchem nicht nur eine Verletzung der Rechte des Staats, sondern auch eine Verletzung der Amtspflichten des Feldpropstes als Militairbeamte zu Tage liegt, veranlaßt gesehen, die Disciplinar-Untersuchung gegen denselben und die einstweilige Suspension desselben vom Amte anzuordnen und gleichzeitig seinem General-Vicar die Ausübung aller Functionen zu untersagen.

Weitere Schritte in Verfolg dieser Maßnahmen stehen bevor.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

319. Das 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 8028 das Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen, vom 27sten April 1872; unter

Nr. 8029 das Gesetz, betreffend den Ankauf der Taunus-Bahn, Zahlung eines Beitrages zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal, sowie Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Bremen bis Geestemünde, von Hannover bis Kreiensen und von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau, vom 3ten Mai 1872; unter

Nr 8030 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Mai 1872, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Taunus-Eisenbahn an die Eisenbahn-Direction in Wiesbaden; unter

Nr. 8031 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten April 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Gladbeck nach Horst im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster; unter

Nr. 8032 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Büsum und zu Warneroort, im Kreise Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1sten Mai 1872 ab bis zu der vorbehaltenen Revision des Tarifes zu erheben sind, und unter

Nr. 8033 die Bekanntmachung, betreffend die der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Angermünde nach Schwedt, vom 5ten Mai 1872.

334. Das 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 8034 das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten, vom 5ten Mai 1872; unter

Digitized by Google

Nr. 8035 die Grundbuch-Ordnung, vom 5ten Mai 1872; unter

Nr. 8036 das Gesetz über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden, vom 5ten Mai 1872, und unter

Nr. 8037 das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5ten Mai 1872.

338. Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 8038 das Gesetz betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26sten April 1872; unter

Nr. 8039 das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 3ten Mai 1872; unter

Nr. 8040 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten April 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Kreises Polnisch-Wartenberg im Regierungsbezirk Breslau: 1) von Wartenberg nach Medjibor, 2) von Wartenberg über Mangschütz bis zur Schildberger Kreisgrenze und 3) von Wartenberg über Kunzendorf bis an die Oelser Kreisgrenze bei Neesewitz; unter

Nr. 8041 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Wartenberger Kreises im Betrage von 120,000 Thalern, vom 10ten April 1872; unter

Nr. 8042 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Burg auf Fehmarn im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1sten Mai 1872 ab zu erheben sind; unter

Nr. 8043 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1sten Mai 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind; und unter

Nr. 8044 die Bekanntmachung, betreffend die der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund über Lünen, Dülmen, Coesfeld, Ahaus und Gronau zur preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn, vom 18ten Mai 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

273. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr, beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 7. Juni in Gleiwitz, den 11. Juni in Rosenberg,
„ 8. „ „ Tost, „ 12. „ „ Creuzburg,
„ 10. „ „ Lublinitz,

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kauf-Preises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindslederne Trense mit starkem, zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Schön. Mentzel. Schmich.

332. Zulassung von Zeitungsabonnements für kürzere als vierteljährliche Zeiträume.

In denjenigen Theilen des Deutschen Reichspostgebiets, in denen bisher Postabonnements auf Zeitungen für kürzere, als vierteljährliche Zeiträume nicht nachgelassen waren, können fortan außer den vierteljährlichen Abonnements, auch Abonnements, auf den zweiten und dritten Monat des Quartals stattfinden. Auf den dritten Monat des Quartals stattfinden. Daneben kann im bisherigen Umfange während des ganzen Quartals rückwirkend vom Beginn desselben ab abonnirt werden. Der Erlaßpreis für Zeitungen bei zwei- oder einmonatlichem Abonnement beträgt $^2/_3$ bz. $^1/_3$ des vierteljährlichen Erlaßpreises für die betreffenden Zeitungen; die einzuziehenden Beträge werden jedoch auf volle Pfennige oder Viertelgroschen bz. auf volle Kreuzer abgerundet.

Die vorbezeichnete Einrichtung erstreckt sich zunächst auf solche politische Zeitungen und Anzeigeblätter, welche innerhalb des Reichs-Postgebiets öfter als wöchentlich zweimal erscheinen und deren Verleger sich mit der Einführung zwei- und einmonatlicher Postabonnements einverstanden erklärt haben. Bei welchen Zeitungen u. s. w. das Letztere zutrifft und auf welche daher zunächst Abonnements für den bevorstehenden Monat Juni stattfinden können, darüber geben sämmtliche Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 23. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

333. Postverkehr mit Spanien.

Vom 1sten Juni ab beträgt das Porto:
für frankirte Briefe nach Spanien
3 Gr. bez. 9 Kr. für je 15 Grammen;
für unfrankirte Briefe aus Spanien
5 Gr. bz. 18 Kr. für je 15 Grammen;
für Druckachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere, Correcturbogen und Manuscripte nach Spanien
$^1/_2$ Gr. bz. 3 Kr. für je 50 Grammen.

Sämmtliche Correspondenzgattungen können recommandirt werden. Die Recommandationsgebühr beträgt 2 Gr. bz. 7 Kr. Für die Beschaffung eines

Digitized by Google

Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten) ist eine weitere Gebühr von 2 Sr. bz. 7 Kr. zu entrichten.

Gewöhnliche Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere, sowie für recommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Hinsichtlich der Briefe findet eine Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht nicht statt. Das Gewicht der Waarenproben darf 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere ꝛc. 1 Kilogramm nicht überschreiten.

Dieselben Portosätze und Versendungsbedingungen finden auch auf die Correspondenzen nach Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln, den Spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika und nach den Spanischen Postbureaus in Marocco (Tetuan, Tanger, Larrache, Casa Blanca, Rabat, Mazagan, Saffi und Mogador) Anwendung.

Die gleiche Portoermäßigung tritt für die Correspondenz nach Cuba und Portorico ein, sobald die Beförderung auf Verlangen der Absender mit den directen, gewöhnlich während der Monate September bis April zwischen Hamburg bz. Bremen und Havanna courirenden deutschen Postdampfschiffen erfolgt.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt Stephan.

344. Bekanntmachung, die Postkarten betreffend.

Nach der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 1sten Mai beträgt das Porto für Postkarten (Correspondenzkarten) vom 1sten Juli d. J. ab ½ Groschen bz. 2 Kreuzer.

Vom gleichen Zeitpunkt ab soll gestattet sein, daß außer den, bei den Postanstalten zu beziehenden Formularen zu Postkarten auch solche verwendet werden dürfen, welche das Publicum, je nach seinem Bedürfnisse auf eigene Kosten sich herstellen läßt, oder bei Papier-, Couvert- ꝛc. Fabrikanten ꝛc. entnimmt.

Von den Postanstalten werden die Postkarten Formulare zu den bisherigen Bedingungen abgeben, mithin die mit der Halbgroschen- ꝛc. Marke beklebten gegen Entrichtung des Markenwerthes, die nicht beklebten Formulare dagegen zum Preise von ½ Groschen oder 1 Kreuzer für je 5 Stück. Das neue Formular ist 8,₀ Centimeter hoch und 14,₂ Centimeter breit; es besteht aus stärkerem Papier als das bisherige.

Postkartenformulare, welche das Publicum sich selbst herstellen läßt, oder welche von Fabrikanten ꝛc. zum Verkauf gestellt werden, müssen in Größe, Format, Stärke und Steifheit den von der Post gelieferten gleichen; über kleine Abweichungen in Größe und Formgt wird von den Postanstalten hinweggesehen werden; doch kann dies bezüglich der Stärke und Festigkeit des Papierstoffes nicht geschehen. Die Farbe bleibt der Wahl überlassen. Ebenso die Angabe des Namens und der Firma des Absenders, einer entsprechenden Vignette u. s. w. mittelst Vordrucks u. s. w., gleichviel ob auf der Vor- oder Rückseite. Dagegen ist die gedruckte oder geschriebene Ueberschrift „Postkarte“ auf der Vorderseite nothwendig. Die Rückseite ist für die schriftlichen oder gedruckten Correspondenzmittheilungen in bisheriger Art bestimmt. Auf die Vorderseite darf lediglich die Adresse geschrieben werden, der Bestimmungsort unten rechts. Die Marke ist oben rechts aufzukleben. Denjenigen Fabrikanten u. s. w., welche Postkarten-Formulare zum Verkauf an das Publikum herzustellen beabsichtigen, wird, wenn sie sich in frankirten Schreiben an das General-Postamt wenden, schon jetzt eine Probe des amtlichen Formulars gratis geliefert werden.

Postkarten mit Rückantwort kosten vom 1sten Juli ab 1 Sgr. bz. 4 Kreuzer. Unbeklebte Formulare derselben ½ Groschen bz. 2 Kreuzer für 5 Stück.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

347. Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar vom 16ten September d. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1sten November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Cassen-Anweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30sten April 1873 zum Umtausche dieser Cassen-Anweisungen gegen dergleichen neue nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26sten April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16ten September c. können bis zum 1sten Februar 1873 die gedachten älteren Cassen-Anweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Cassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staatscasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungsämtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Cassen-Anweisungen ausreichen. Während der drei letzteren Monate — vom 1sten Februar bis einschließlich 30sten April 1873 — können die gedachten älteren Cassen-Anweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Casse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1sten Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1sten November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten April 1859“ ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Cassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16ten September d. J. die Inhaber solcher Cassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert wor-

Digitized by Google

den, dieselben spätestens bis zum 30sten April 1873 bei den genannten Cassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Vorstehendes bringen wir auf höhere Anordnung Behufs sorgfältiger Beachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 6. December 1871.

342. Der Herr Reichskanzler und die Herren Minister der Finanzen und des Innern haben mittelst Erlasses vom 15ten Mai d. J. die Eröffnung eines neuen Grenzüberganges an der Preußisch-Russischen Grenze zwischen Milowitz und Klein-Dombrowka, im Kreise Beuthen, für den wirthschaftlichen Verkehr zwischen den angrenzenden Besitzungen des Commercienraths Kuznitzki zu Mysłowitz unter der Bedingung genehmigt, daß der Letztere die Kosten der Herstellung und Unterhaltung dieses Grenzüberganges innerhalb des preußischen Gebiets allein übernehme, und, daß auf dem neuen Wege zollpflichtige Waaren und solche Gegenstände, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, nicht nach Preußen eingeführt und ausgangszollpflichtige, so wie solche Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, nicht nach Rußland ausgeführt werden dürfen.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 28. Mai 1872.

343. Das dem Ingenieur Robert Ilges zu Ahrweiler, jetzt zu Breslau unter dem 12ten September 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Destillircolonne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 12ten September 1875 verlängert worden.

Oppeln, den 1. Juni 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

336. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthumstag **am 15ten Juli c.** eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen, wobei andere als preußische Cassen-Anweisungen und Banknoten und andere als landschaftliche Zinscoupons nicht angenommen werden können, sind die Tage bis zum 24sten Juni, zu deren Auszahlung an die Einlieferer der Zinscoupons die Tage vom 25sten bis 29sten Juni, von Vormittags 9, bis Mittags 1 Uhr bestimmt.

Breslau, den 27. Mai 1872.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Directorium. J. C. v. Saurma.

340. Bekanntmachung. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstages für den Johannis-Termin 1872 **am 27sten Juni** statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Zinsen für diesen Termin **am 17ten Juni** und die Einlösung der Zins-Coupons und Pfandbriefs-Recognitionen **vom 25sten Juni ab bis einschließlich den 3ten Juli** erfolgen wird.

Inhaber von mehr als 5 Zins-Coupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in unserer Casse unentgeltlich verabreicht werden.

Wir bringen hierbei noch besonders in Erinnerung, daß bei den Zinsenzahlungen nur preußisches Geld und an Zins-Coupons lediglich nur die von Landschaftlichen Pfandbriefen an Zahlungsstatt angenommen werden können.

Ratibor, den 29. Mai 1872.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft. von Prittwitz.

Personal-Chronik.

341. Versetzt: der Förster Goring von Domnik nach der durch den Tod des Förster Rudolph vacant gewordenen Försterstelle zu Jaschine, Oberförsterei Bodland.

Bestätigt: die Wiederwahl des bisherigen Stadtrathes, Kürschnermeister Thau zu Neiße und die Vocationen der katholischen Lehrer Schalast zu Byrow, Kreis Pleß, Schneider zu Nassiedel, Kreis Leobschütz, Nawrath zu Grzendzin, Kreis Cosel, Zaruba zu Kobilla, Kreis Ratibor, und Winkler zu Lohnia, Kreis Tost-Gleiwitz.

Pensionirt: der Kreisbote Hentschel zu Constadt.

Gestorben: der katholische Lehrer Pasch in Ruschinowitz, Kreis Lublinitz

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24. Ausgegeben Oppeln, den 14. Juni 1872.

Mittheilungen aus der Provinzial-Correspondenz.

349. Der Bischof Namszanowski.

(Uebersicht).

Die preußische Staatsregierung hat sich zu einer ersten Maßregel thatsächlichen Einschreitens gegen einen Würdenträger der katholischen Kirche genöthigt gesehen. Eine unerläßliche staatliche Nothwendigkeit mußte obwalten, wenn die Regierung unseres Königs, welche, treu der preußischen Ueberlieferung, der katholischen Kirche grundsätzlich volle Achtung und Rücksichtnahme gewährt, sich dazu entschloß, einen mit bischöflicher Würde ausgestatteten Feldpropst der Armee zur Disciplinar-Untersuchung zu ziehen und der Ausübung seiner Functionen zu entheben.

Es handelt sich in der That nicht um einen vereinzelten Schritt, nicht um eine Meinungsverschiedenheit über die rechtliche Lage eines besonderen Falls, nicht um einen Widerstreit des kanonischen und bürgerlichen Rechts in einer Einzelfrage: — der Bischof Namszanowski hat vielmehr in der Gesammtauffassung seiner Stellung zu den Staatsbehörden in neuester Zeit einen Standpunkt angenommen, durch welchen die unzweifelhaften Rechte des Staats in Frage gestellt und somit das bisherige unter gegenseitigem Einverständnisse zwischen der preußischen Regierung und dem römischen Stuhle geordnete Verhältniß der katholischen Militair-Seelsorge unmöglich gemacht wird.

Schon vor dem Eintritt der entscheidenden Wendung in der Angelegenheit des Militairgottesdienstes zu Cöln hatte der Feldpropst einen Hinweis des Kriegs-Ministers auf seine Stellung als Militairbeamter mit der überraschenden Behauptung erwidert: es sei ihm bis dahin niemals bekannt gewesen, daß er in die Kategorie der Militairbeamten gehöre, und er müsse diese „Insinuation" als eine den Gesetzen der Kirche widerstreitende und mit dem Amte eines katholischen Feldpropstes unvereinbare bezeichnen.

Dem Bischof Namszanowski konnte aber nicht unbekannt sein, daß diese Behauptung im offenen Widerspruche mit den Landesgesetzen und mit den Bedingungen seiner Anstellung stehe.

Die Stellung des katholischen Feldpropstes, wie aller Militairgeistlichen beruht zunächst auf der Militair-Kirchen-Ordnung, welche zwar ursprünglich nur für die evangelische Militairseelsorge gegeben ist, später aber unter allseitigem Einverständnisse gleichmäßige Anwendung auf die katholische Militairgeistlichkeit gefunden hat.

Nach der Militair-Kirchen-Ordnung ist der Feldpropst als solcher den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges unmittelbar untergeordnet und hat in äußern kirchlichen Anordnungen den Militair-Befehlshabern Folge zu leisten; sämmtliche Militairgeistliche werden durchweg als Militairbeamte mit bestimmten Rangstufen und mit allen Berechtigungen derselben (Gehalt, Serois, Reisekosten u. dergl.) behandelt. Die Eigenschaft des Feldpropstes als Militairbeamter ist überdies durch wiederholte Veröffentlichungen der Liste der Militairbeamten in der Gesetzsammlung und im Bundesgesetzblatt anerkannt und bestätigt worden.

Die geistliche Stellung des Feldpropstes war bis zum Jahre 1868 mehrfachen Schwankungen unterworfen. Während zuerst (1849) der Fürstbischof von Breslau, von Diepenbrock, als Bischof der Armee fungirt und einen Feldpropst als seinen Stellvertreter ernannt hatte, kam es nach dem Tode desselben zunächst zu keiner festen Regelung des kirchlichen Verhältnisses. Im Jahre 1859 wurde der Dr. Peldram zum päpstlichen Delegaten und Feldpropst der Armee ernannt, nach dessen Ernennung zum Bischof von Trier wurde bereits durch Allerhöchste Ordre vom 24sten Februar 1866 der Propst zu Königsberg, Namszanowski, als Feldpropst in Aussicht genommen, gleichzeitig aber Verhandlungen über die Errichtung eines in geistlichen Dingen unmittelbar vom römischen Stuhle, nicht von einem Bischofe abhängigen katholischen Feldvicariats angeknüpft. Der Abschluß dieser Verhandlungen erfolgte durch das päpstliche Breve vom 22sten Mai 1868. Der „Staats-Anzeiger" berichtet darüber unterm 3ten November 1868 Folgendes: „Ueber die kirchliche Regelung der Stellung des katholischen Feldpropstes der Armee und den Modus für die Besetzung dieses Amtes haben längere Zeit Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle stattgefunden, welche vor Kurzem zu einem die landesherrlichen Gerechtsame sicherstellenden Abschlusse gelangt sind. Um die Stellung des Feldpropstes in Beziehung auf die ihm nunmehr unmittelbar und ohne

Digitized by Google

Dazwischenkunft eines anderen Bischofs zustehenden kirchlichen Befugnisse richtig zu kennzeichnen, hat das Oberhaupt der katholischen Kirche dem dazu ausersehenen Geistlichen den Titel eines Bischofs in partibus beigelegt. In dem Verhältnisse des Feldpropstes dem Staate gegenüber ist dadurch eine Aenderung nicht eingetreten."

Auch das erwähnte päpstliche Breve enthält, abgesehen von der Art der Ernennung des Feldpropstes, nicht das Mindeste über eine veränderte Stellung desselben zu den Staatsbehörden. Die Berufung des Feldpropstes sollte fortan durch gemeinsamen Beschluß des päpstlichen Stuhls und der preußischen Regierung erfolgen. Dem Propst Namszanowski wurde von Sr. Majestät dem Könige unterm 19ten September 1868 eine von dem Kriegs-Minister und dem Cultus-Minister gegengezeichnete Bestallungs-Urkunde ertheilt, in welcher es heißt: „Wir ꝛc. thun zu wissen, daß Wir den ꝛc. Namszanowski dazu ausersehen haben, daß derselbe als katholischer Feldpropst der Armee die mit diesem Amte verbundene obere Leitung der kirchlich seelsorglichen Angelegenheiten, zu welchen ihm die geeigneten kirchlichen Vollmachten verliehen sind, fortan übernehme und führe."

Der Bischof Namszanowski, welcher sein Amt auf Grund des päpstlichen Breve und der Königlichen Bestallungs-Urkunde übernommen hat, konnte hiernach über die Natur seines militair-kirchlichen Amtes nicht im Zweifel sein: er wußte, daß er in Allem, was nicht rein kirchlicher Natur sei, den Anordnungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden, (dem geistlichen und dem Kriegs-Ministerium) Folge zu geben und nöthigen Falls deren Bestimmungen einzuholen habe.

Daß der Feldpropst dies früher in der That gewußt und beachtet hat, geht unter Anderem daraus hervor, daß er vor der Theilnahme an dem Vatikanischen Konzil, zu welcher er vom Pabste eingeladen war, nicht blos Urlaub vom Cultus-Minister erbat, sondern auch demselben zur Erwägung stellte, ob seine Theilnahme am Konzil auch Seitens der Regierung als im Interesse seiner Aufgaben für die Militair-Seelsorge wünschenswerth erachtet werde.

So dachte der Feldpropst über seine Stellung zu den Staatsbehörden im Jahre 1869 vor dem Vatikanischen Konzil.

Seit jener Zeit ist in der Auffassung desselben augenscheinlich eine durchgreifende Wandelung eingetreten; denn, wie er sich nicht mehr zu erinnern vermag, daß er jemals als ein Militairbeamter gegolten habe, so hat er auch vergessen, daß er zu Reisen eines Urlaubes der vorgesetzten Staatsbehörden bedürfe, und hatte sich vor Kurzem ohne Urlaub, ohne jede Anfrage oder Anzeige zu der Versammlung der Bischöfe in Fulda begeben.

Die Staats-Regierung stand auf Grund dieser Thatsachen im Begriffe, dem Feldpropst durch disziplinarisches Einschreiten seine staatlichen Pflichten wieder in's Bewußtsein zu rufen, als dies durch sein Vorgehen in der Cölner Angelegenheit vollends zur dringenden Nothwendigkeit gemacht wurde.

Der Vorgang in Cöln ist für das Wesen und den Geist der jetzigen kirchlichen Uebergriffe insofern von der größten Bedeutung, als bei demselben auch der bloße Schein einer Begründung im kanonischen Rechte fehlt.

Als die Militairbehörden den Mitgebrauch der evangelischen Pantaleonskirche den Altkatholiken gestatteten, konnten sie nicht annehmen, daß die römisch-katholische Geistlichkeit, welche seit Jahren die Gastfreundschaft und Gemeinschaft in einer evangelischen Kirche bereitwillig angenommen hatte, eine Entheiligung derselben in der Zulassung des altkatholischen Gottesdienstes finden würde, welche auf dem bis 1870 allseitig anerkannten Boden der katholischen Kirche steht.

Zu großer Ueberraschung der Militairbehörden eröffnete jedoch der Bischof Namszanowski dem Divisionspfarrer Lünnemann, daß er von dem Augenblicke, in welcher ein excommunizirter Priester in sacrilegischer (gotteslästerlicher) Weise das Meßopfer in St. Pantaleon darbringe, die Kirche für sich nach den kanonischen Bestimmungen als geschlossen zu betrachten habe, bis dieselbe wieder vorschriftsmäßig reconziliirt (geführt und geweiht) sei. Bis dahin habe er sich auf den Gottesdienst in der abgesonderten Kapelle zu beschränken.

Nicht blos die Militairbehörden, sondern auch der Garnisonpfarrer, ein der römischen Kirche treu ergebener Geistlicher, waren von der Auffassung des Bischofs Namszanowski überrascht; denn es fehlte derselben jede kirchenrechtliche Begründung.

Die Behauptung, daß eine Kirche durch das Meßopfer eines excommunizirten Priesters entheiligt werde und danach erst neu geweiht werden müsse, steht mit dem kanonischen Recht geradezu in Widerspruch; die katholischen Kirchenrechtslehrer bekunden vielmehr, daß nach einer in Kraft stehenden Entscheidung des Papstes Honorius III. Altäre oder Kirchen durch die Meßfeier Seitens excommunizirter oder degradirter Priester keineswegs entweiht oder befleckt werden und daß eine neue Weihe oder Reconziliirung geradezu unzulässig wäre.

Der Bischof Namszanowski selbst war über die kanonische Begründung seines Verbots so wenig im Klaren, daß er bald von einem Interdict oder Bann über die Kirche (obwohl dieselbe als evangelische Kirche dem Bann des Papstes gar nicht unterliegen kann), bald von einer Befleckung (pollutio), bald von einer durch sacrilegischen Meßdienst entstandenen Entweihung (exsecratio) sprach, ohne eine dieser verschiedenen kirchenrechtlichen Annahmen näher begründen zu können.

Als der Cultus-Minister Dr. Falk ihn zur Er-

Digitized by Google

klärung darüber aufforderte, auf welche kirchenrechtliche Bestimmung er sein Verhalten gründen zu können glaube, gab er alle jene Versuche auf und zog sich nur darauf zurück, daß er kraft seiner bischöflichen Fürsorge und Verantwortung für das Seelenheil der ihm anvertrauten Militairgemeinde nicht zulassen könne, daß sie der Verfuchung ausgesetzt würden, an dem altkatholischen Gottesdienste, welcher dem römisch-katholischen Ritus äußerlich durchaus gleich sei, Theil zu nehmen. — Freilich hätte dieser Gefahr, da der römisch-katholische Gottesdienst nur zu einer fest bestimmten Stunde stattfand, durch eine entsprechende Belehrung der Militairgemeinde Seitens des Pfarrers leicht vorgebeugt werden können.

Inzwischen hatte der Kriegs-Minister den Feldprobst entschieden aufgefordert, die an den Pfarrer Lünnemann erlassene Weisung zurückzunehmen, indem er durch eine Aufrechterhaltung derselben sich mit den Pflichten des Gehorsams in Widerspruch setzen würde, welche er in militairischen Angelegenheiten auf Grund seiner Bestallung dem Kriegs-Minister als seinem nächsten Vorgesetzten schuldig sei. Falls er dabei stehen bleibe, dem Pfarrer Lünnemann die Befolgung der ihm ertheilten militairischen Befehle als Ungehorsam gegen die Kirche zu untersagen, würde die Staats-Regierung gezwungen sein, ihn von seinen amtlichen Befugnissen zu suspendiren und demnächst die Fortdauer der Feldpropstei selbst in Frage zu stellen.

Auf diese am 2ten März d. J. ergangene Aufforderung meldete der Feldpropst am 4ten März, daß er die Entscheidung des römischen Stuhls über die Frage, ob eine Gemeinschaft in der Benutzung der Kirchen mit den Altkatholiken zulässig sei, erbeten habe; er fügte hinzu: er bezweifle nicht, daß vom Papste entweder ohne Weiteres oder nach vorgängiger Verhandlung mit der Regierung eine Entscheidung getroffen werde, welche geeignet sei, die entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen.

Statt jeder Verhandlung mit der Staatsregierung aber ging am 20sten Mai die Nachricht ein, daß der Papst das Verhalten des Feldpropstes nicht blos gebilligt und bestätigt, sondern auch als besonderen Lobes würdig befunden habe. Demzufolge untersagte der Feldpropst dem Pfarrer Lünnemann aufs Neue und unter Androhung der Amtsentheibung die Ausübung aller geistlichen Functionen in der Pantaleonskirche so lange, bis ihm (dem Feldpropst) die amtliche Anzeige gemacht sei, daß diese Kirche von den Altkatholiken nicht mehr benutzt werde und er zufolge dieser ihm gemachten Anzeige den Pfarrer wieder zur Vornahme geistlicher Handlungen ermächtigt haben werde.

Von den angeblichen kirchenrechtlichen Gründen, auf welche der Bischof seinen Widerspruch gegen die Befehle der Militairbehörde früher zu stützen versucht hatte, war auch in der Entscheidung des Papstes nicht die Rede. Es handelte sich mithin in diesem Falle auch nicht einmal anscheinend darum, daß kirchliches Recht mit den Vorschriften der Staatsbehörden im Widerspruch stehe.

Je weniger das Auftreten des Feldpropstes sich auf irgend welche bindende kirchliche Vorschriften gründete, desto entschiedener und bedeutsamer tritt in demselben die willkürliche und rücksichtslose Auflehnung gegen die Staatsgewalt hervor.

Diese Auflehnung muß aber um so ernster beurtheilt werden, als sie auf denjenigen Gebiete des Staatswesens erfolgt, auf welchem der Gehorsam und die Unterordnung unter die Anordnungen der Vorgesetzten die Grundbedingungen aller Wirksamkeit sind.

Jeder Militairgeistliche schwört bei seinem Amtsantritt, daß er Sr. Majestät dem Könige unterthänig, treu und ergeben sein, — auch seine Untergebenen dazu anhalten und nie eine Handlung begehen wolle, wodurch dem Königlichen Dienste irgend ein Nachtheil zugefügt werden könnte. Erschwört und gelobt, die ihm anzuvertrauende christliche Gemeinde zu gleicher unverfälschter Treue und Ergebenheit aufzufordern und zu ermahnen, selbst mit gutem Beispiele voranzugehen und überhaupt sich so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Geistlichen und treuen Unterthanen geziemt.

Wie ist es mit diesem Eide und Gelöbniß vereinbar, daß Militairgeistliche sich in schroffe Auflehnung gegen die Anordnungen der höchsten militairischen Behörden setzen, daß der Feldpropst selbst so offenkundig das Beispiel des Ungehorsams giebt und die Aufforderung dazu an seine Untergebenen erlässt! Indem die Regierung diesem Beginnen sofort und entschieden entgegentrat, handelte es sich für sie unbedingt um die Wahrung der höchsten Interessen des Staatswohls.

Die Thatsache aber, daß der Feldpropst sich bei seinem Vorgehen auf die Billigung und Anerkennung des Papstes stützte und daß diese Billigung erfolgt war, ohne daß man in Rom auch nur den Versuch einer Verhandlung mit der Regierung für nöthig erachtet hatte, — diese ausdrückliche Ermunterung der Auflehnung Seitens des römischen Stuhles ließ es nur um so dringender erscheinen, den Ungehorsam und den kirchlichen Uebergriff unverweilt aufs Entschiedenste zu ahnden.

Die Regierung konnte sich nicht darauf beschränken, blos ein disciplinarisches Verfahren gegen den Feldprobst Ramszanowski einzuleiten, sondern sie mußte durch sofortige Enthebung desselben vom Amte, wie sie das Disciplinargesetz gestattet, dafür Sorge tragen, daß seiner Wirksamkeit auf die Militairgeistlichen ohne Weiteres ein Ziel gesetzt werde.

Nachdem aber durch den Verlauf der Angelegen-

Digitized by Google

heit unverkennbar hervorgetreten war, daß die Auflehnung gegen das Ansehen und die Interessen des Staats nicht blos auf der persönlichen Auffassung des Bischofs Namszanowski, sondern auf der Stellung beruhte, welche der päpstliche Stuhl gegenwärtig dem Staate gegenüber einnimmt, kann sich die Regierung der Erwägung nicht verschließen, ob unter solchen Umständen die Stellung eines katholischen Feldpropstes überhaupt aufrecht erhalten werden kann, ob es mit dem Staatsinteresse verträglich ist, die katholische Militairgeistlichkeit einer Leitung zu überlassen, welche eintretenden Falls statt des Gehorsams und der Treue gegen den Königund seine Regierung, die Auflehnung gegen die militairischen Oberen geradezu vorschreibt und fordert.

Reichs-Gesetzblatt.

337. Das 15te Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 825 den Postvertrag zwischen Deutschland und Spanien, vom 19ten April 1872; unter

Nr. 826 die Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde und der Pharmacie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Carlsruhe, vom 17ten Mai 1872; unter

Nr. 827 Ernennungen zu Consuln und Vice-Consuln des deutschen Reichs, und unter

Nr. 828 den Consuln Lueder in Canton, Annecke in Shanghai, Wentzel in Tientsin und von Bergen in Bangkok ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4ten Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599), einem Jeden für seinen Amtsbezirk, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen, Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

346. Das 16te Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 829 das Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer, vom 31sten Mai 1872; unter

Nr. 830 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5ten Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg, vom 29sten Mai 1872; und unter

Nr. 831 Ernennungen zu Consuln und Vice-Consuln des Deutschen Reichs.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

342. Nach einer in dem Königl. Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten unter dem 3ten Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6ten September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Cassenbillets gegen neue Cassenbillets der Creation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30sten August 1871 auf Ende December des vorigen Jahres festgesetzten Präclusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Creation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Casse zu Dresden und der Lotterieeinnahmekasse zu Leipzig noch bis mit dem 29sten Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 6. April 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister. Camphausen.

Im Auftrage: Moser.

356. Bekanntmachung wegen Zahlung der am 1sten Juli k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuld-Scheine, der Anleihen von 1850, 1867, 4., und 1868 A, der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

Die am 1sten k. M. fälligen Zinsen der oben bezeichneten Papiere können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon **vom 15ten d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen der Provinz Hannover und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 15ten d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltenes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

355. Die Elementarschule hat die Aufgabe die ihr anvertrauten Kinder, besonders diejenigen, deren Muttersprache nicht die deutsche ist, in den Gebrauch der deutschen Sprache so weit einzuführen und darin zu befestigen, als erforderlich ist, um sie in ihren künftigen Lebensverhältnissen zur mündlichen und schriftlichen Verständigung mit ihren deutsch redenden Mitbürgern zu befähigen.

Der eigene Vortheil der Kinder und das öffentliche Interesse machen es erforderlich, daß die in dieser Beziehung in der Elementarschule erreichten Resultate nach dem Austritt dieser Kinder aus der

Digitized by Google

Schule weiter gepflegt werden. Gelegenheit hierzu ist u. a. durch die Sonntags-Wiederholungs-Schule geboten.

Indem wir die Herren Kreisschul-Inspectoren und Superintendenten hierauf aufmerksam machen, beauftragen wir dieselben die Schulrevisoren und Lehrer ihres Inspectionsbezirkes anzuweisen der Pflege und Förderung der deutschen Sprache in den Sonntags-Wiederholungsschulen einen besonderen Fleiß und Eifer anzuwenden.

In den jährlichen Schulrevisionsberichten ist unter der Rubrik: „sonntägliche Wiederholungsschule" anzugeben, ob und mit welchem Erfolge die vorstehende Verfügung befolgt worden ist.

Oppeln, den 1. Juni 1872.

An sämmtliche Herren Kreisschul-Inspectoren, Superintendenten und Landräthe des Regierungs-Bezirks. K. A. IV. 963b.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

351. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheken, vom 1sten Mai 1872.

Auf Grund von Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17ten August 1868 wird von der Normal-Eichungscommission des Deutschen Reichs hiermit Nachfolgendes bestimmt:

Unter den in den Offizinen der Apotheker im Gebrauch befindlichen Waagen und zwar nicht nur den für die Receptur, d. h. für das eigentliche Medizinalgeschäft dienenden, sondern auch den, dem sogenannten Handverkauf dienenden — wenngleich letztere auf einem separaten Handverkaufstische aufgestellt sind — müssen alle diejenigen als Präzisionswaagen geeicht sein (siehe Eichordnung vom 16ten Juli 1869, §. 38, 2), welche zum Abwägen von Gegenständen dienen, deren Gewicht 200 Gramm und weniger beträgt. Berlin, den 1. Mai 1872.

Kaiserliche Normal-Eichungscommission. Förster.

336. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthumstag **am 1sten Juli c.** eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen, wobei andere als preußische Cassen-Anweisungen und Banknoten und andere als landschaftliche Zinscoupons nicht angenommen werden können, sind die Tage bis zum 24sten Juni, zu deren Auszahlung an die Einlieferer der Zinscoupons die Tage vom 25sten bis 29sten Juni, von Vormittags 9, bis Mittags 1 Uhr bestimmt.

Breslau, den 27. Mai 1872.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Directorium. J. C. v. Saurma.

340. Bekanntmachung. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstages für den Johannis-Termin 1872 **am 27sten Juni** statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Zinsen für diesen Termin **am 1sten Juni** und die Einlösung der Zins-Coupons und Pfandbriefs-Recognitionen **vom 25sten Juni ab bis einschließlich den 3ten Juli** erfolgen wird.

Inhaber von mehr als 5 Zins-Coupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in unserer Casse unentgeltlich verabreicht werden.

Wir bringen hierbei noch besonders in Erinnerung, daß bei den Zinsenzahlungen nur preußisches Geld und an Zins-Coupons lediglich nur die von Landschaftlichen Pfandbriefen an Zahlungsstatt angenommen werden können.

Ratibor, den 29. Mai 1872.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft. von Prittwitz.

345. Auszahlung der Pfandbriefzinsen. Die Einlösung der an Johannis 1872 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraum **vom 4ten bis 26sten Juli 1872** allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der Generallandschafts-Casse stattfinden.

Mit den Coupons müssen Verzeichnisse übergeben werden, in welchen dieselben nach den verschiedenen Pfandbriefskategorien (Coupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen, zu Pfandbriefen Litera C. oder zu Neuen Pfandbriefen), ferner nach den Beträgen, auf welche sie lauten, nach ihrer Stückzahl und nach ihren summarischen Beträgen anzugeben sind, z. B. „Coupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen: 10 Stück à 17½ Thlr. giebt 175 Thlr; Coupons zu Pfandbriefen Lit. C. 5 Stück à 20 Thlr. giebt 100 Thlr." u. s. w. Wer rückständige Coupons realisirt haben will, die schon an Weihnachten 1868 oder früher fällig gewesen sind, muß diese Coupons auf besonderem Blatte einzeln nach den Pfandbrief-Categorien und nach Litera, Nummer und Betrag verzeichnen.

Die Einlösung der Pfandbrief-Recognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachts-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird **vom 20sten Juni 1872 ab** stattfinden.

Breslau, am 1. Juni 1872.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

348. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 2ten Januar 1872 präsentirte Muthung wird dem Grafen Guido Henckel von Donnersmarck auf Neudeck unter dem Namen

Saline

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Makoschau und Bielschowitz, im Kreise Beuthen O. S., und Preiswitz, im Kreise Gleiwitz, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamts-

Digitized by Google

bezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Soolquellen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 30. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Lobe zu Königshütte zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 30. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

352. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21sten Januar v. J. — Stück 12 Seite 56 dieses Amtsblattes — wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Eichamt zu Neustadt O. S. $\left(\frac{5}{41}\right)$ die Befugniß zum Eichen von Fässern aufgegeben hat.

Breslau, den 5. Juni 1872.

Königliche Eichungsinspection für Schlesien.

353. Es wird hierdurch dem betheiligten Publicum in Erinnerung gebracht, das jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten, nach §. 1 des Gesetzes vom 26sten Mai 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 319) steuerpflichtigen Grundfläche nach §. 3 desselben Gesetzes verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in □Metern, Aren und Hectaren genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. 85 □Meter werden, wie ich unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 20sten November v. J. bemerke, gleich 6 □Ruthen gerechnet.

Breslau, den 8. Juni 1872.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. Augustin.

Personal-Chronik.

354. Der Allerhöchsten Orts zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Regierungs-Abtheilung für Domainen und Forsten ernannte bisherige Oberforstmeister bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz, von Kleist, ist an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Versetzt: der Kreis-Steuer-Einnehmer Scholz zu Pleß in gleicher Eigenschaft nach Bitterfeld, Reg.-Bez. Merseburg.

Uebertragen: dem Regierungs-Secretariats-Assistenten Rampoldt hierselbst die Verwaltung der Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle zu Pleß.

Angenommen: der Feldwebel Pillardy aus Breslau als Regierungs-Militair-Supernumerar.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Mosler zu Brzezie, Kreis Ratibor, Schindler zu Kreuzendorf, Kreis Leobschütz, Sladeczek zu Ober-Heiduck, Kreis Beuthen, und Teinert zu Ober-Jeutritz, Kreis Neisse.

347. Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor

pro Monat Mai 1872.

Allerhöchst ernannt: der Appellations-Gerichts-Vice-Präsident Schultz-Bölcker in Frankfurt a. d. O. zum Ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts hierselbst.

Ernannt: der Gerichtsassessor Grützner aus Ratibor zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte daselbst mit der Function als Gerichts-Commissarius zu Hultschin, der Gerichts-Assessor Teuber aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Beuthen mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Tarnowitz, der Hülfsbote und Executor August Knorn aus Leobschütz definitiv zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht zu Ratibor, der Hilfsbote und Executor Johann Muhr zu Oppeln definitiv zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst, der Hilfsbote und Execucor Franz Kandler zu Myslowitz definitiv zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht zu Beuthen mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Myslowitz.

Versetzt: der Kreisgerichts-Rath Maiß aus Myslowitz und der Kreisrichter König aus Cosel an das Kreisgericht zu Ratibor, der Kreisgerichts-Secretair Trödel von Beuthen an das Kreisgericht zu Pleß, der Bote, Executor und Gefangenwärter Gruber aus Kupp als Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Oppeln und der Gefangenwärter Eidam zu Oppeln als Bote, Executor und Gefangenwärter an die Gerichts-Commission zu Kupp.

Pensionirt: der Kreisgerichts-Rath Reinhold zu Ratibor und der Kreisgerichts-Secretair Herodes zu Pleß.

Gestorben: der Bureau-Assistent Besuch zu Pleß und der Bote und Executor Botta zu Groß-Strehlitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25. Ausgegeben Oppeln, den 21. Juni 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

289. Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III., beziehungsweise II., zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1sten April 1872 bis 31sten März 1876 nebst Talons werden vom 16ten Mai d. Js. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Cassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiscasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königl. Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 3. Mai 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

359. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens, den Verkauf der Butter auf den Wochenmärkten betreffend, wird auf Grund der §§. 6c. und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetz-Samml. Seite 265 und f.) für den Regierungsbezirk Oppeln unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 1sten Juni 1829 S. 154 des Amtsblatts folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Auf den Wochenmärkten in sämmtlichen Städten und Flecken des Regierungs-Bezirkes Oppeln, darf die Butter vom 1sten August 1872 ab, nur nach dem im Artikel 5 und 6 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868 (Bundes-Ges.-Bl. pro 1868 Seite $\frac{473}{478}$) bestimmten Normalgewicht feilgeboten oder verkauft werden.

Hiernach darf das Feilbieten oder der Verkauf von Butter in ungemessenen oder in solchen Quantitäten, welche nach dem Hohlmaße (Quart, Liter 2c.) abgemessen sind, von dem gedachten Zeitpunkte ab, auf den Wochenmärkten nicht mehr stattfinden.

§ 2. Auf den Verkauf von Butter, welche in Gefäßen mit einem Inhalt von wenigstens 2 Kilo

Digitized by Google

(4 Pfund Butter) feilgeboten wird, findet diese Bestimmung (§. 1) keine Anwendung.

§ 3. Verkäufer, welche dieser Verordnung zuwider handeln, werden für jede Contravention mit einer Geldbuße von zehn Groschen bis zu fünf Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

Oppeln, den 7. Juni 1872.

360. In Gemäßheit der Bestimmungen im § 31 des Gesetzes vom 9ten Februar 1867 betreffend die definitive Unterwertheilung und Erhebung der Grundsteuer (Gesetz-Sammlung für 1867 Seite 185) hat der Herr Finanz-Minister mittelst Reskripts vom 29sten Mai c. IV. 5215 den für das Jahr 1873 zu erhebenden Beischlag zu der von den Grundsteuerpflichtigen Liegenschaften zu entrichtenden Grundsteuer behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen Kosten für den Regierungsbezirk Oppeln ebenso, wie für das Jahr 1872 geschehen, auf 16 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer festgestellt.

Oppeln, den 10. Juni 1872.

361. Im Interesse der Pferdezüchter, insbesondere derjenigen Stutenbesitzer, welche für ihre nach Köniniglichen Hengsten gefallenen Füllen den Gestütbrand beanspruchen, werden hierdurch nachstehende Bestimmungen des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wiederholt bekannt gemacht:

1) die Fohlenbrenntermine sollen nur dann abgehalten werden, wenn zu denselben mindestens 20 Füllen einer Station oder eines Kreises vorher angemeldet sind;

2) die betreffenden Anmeldungen müssen während der Abfohlungszeit, spätestens aber bis zum 20sten Juli jeden Jahres bei den zuständigen Königlichen Landrathsämtern angebracht sein.

Diese haben die Sammlungen der Anmeldungen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß letztere alljährlich bis zum 1sten August dem Königlichen Landgestüt übermittelt werden, von welchem dann die erforderlichen Brenntermine anberaumt und den Königlichen Landrathsämtern zur Veröffentlichung durch die Kreisblätter mitgetheilt werden.

Finden sich 20 Füllen einer Station zusammen, so können dieselben am Stationsorte gebrannt werden, sind dagegen nur 20 Füllen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen derselben in der Kreisstadt.

Oppeln, den 7. Juni 1872.

370. Nachdem durch den Circular-Erlaß vom 24sten Februar d. J. (Nr. 327 M.) anerkannt worden ist, daß die Preußischen Wundärzte erster Klasse innerhalb des Geltungsbereichs der Gewerbe-Ordnung vom 21sten Juni 1869 zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis befähigt und berechtigt sind und sich als „Aerzte" bezeichnen dürfen, bestimme ich auf Grund des §. 80 der gedachten Gewerbe Ordnung für den Umfang der Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, daß die Wundärzte erster Klasse für ihre ärztlichen Bemühungen, in Ermangelung einer Vereinbarung, nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren befugt sein sollen.

Berlin, den 7. Juni 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. Falk.

An sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien und das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin.

Vorstehender Erlaß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 13. Juni 1872.

371. Die Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Moguntia" zu Mainz hat beschlossen, sich am 1sten Juli d. J. aufzulösen. Es erlischt demnach mit dem gedachten Tage die der genannten Gesellschaft am 28sten Februar 1865 für die Transport-Versicherungs-Branche ertheilte, in einer Extra-Beilage zum Stück 16 unsers Amtsblattes pro 1865 veröffentlichte Concession, und ebenso auch die durch den Concessionsnachtrag vom 1sten März d. J. ertheilte Erlaubniß zum Betriebe des Versicherungs-Geschäftes gegen Feuergefahr in Preußen, welche unter Nr. 175 Stück 11 S. 54 unseres diesjährigen Amtsblattes publicirt ist.

Dies wird auf Anordnung der Herren Minister des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 15. Juni 1872.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

358. Bekanntmachung, betreffend die Gerichtsferien.

Während der Gerichtsferien vom 21sten Juli bis 1sten September d. J wird bei den Gerichten des hiesigen Departements nur in denjenigen Angelegenheiten verhandelt und verfügt werden, welche eine besondere Beschleunigung erfordern.

Es sind daher Anträge und Gesuche während der Ferienzeit lediglich auf derartige Angelegenheiten zu beschränken und als „Feriensache" zu bezeichnen.

Ratibor, den 11. Juni 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

305. **Aufkündigung**

von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungsplans zum 1sten October 1872 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 173,125 Thlr. gezogen worden und zwar:

141 Stück Litir. A. à. 1000 Thlr.

Nr. 106. 723. 750. 1249. 1511. 1628. 2434. 2563. 2662. 2887. 3108. 3126. 3149. 3311. 3360. 3547. 3707. 3749. 3987. 4361. 4585. 4628. 4719. 5152. 5258. 5470. 5562. 5688. 5901. 5926. 5968.

Digitized by Google

6037. 6121. 6186. 6188. 6550. 6752. 6776. 6895. 6983. 7135. 7267. 7316. 7457. 7568. 7582. 7833. 8004. 8033. 8340. 8440. 8561. 8646. 8773. 9005. 9048. 9178. 9207. 9980. 9987. 10463. 10521. 10850. 11024. 11052. 11434. 11477. 11518. 11793. 11934. 11999. 12297. 12387. 12521. 12540. 12758. 12861. 12865. 12945. 13005. 13042. 13400. 13497. 13519. 14010. 14209. 14454. 14653. 15120. 15345. 16181. 16554. 16774. 16869. 16873. 16893. 17059. 17512. 17681. 17825. 18151. 18231. 18311. 18423. 18701. 18991. 19360. 19363. 19551. 19605. 20111. 20359. 20489. 20757. 21107. 21172. 21216. 21542. 21570. 21658. 21700. 21718. 21890. 21948. 22081. 22102. 22150. 22316. 22402. 22989. 23524. 23825. 24359. 24388. 24557. 24834. 24947. 24960. 25107. 25182. 25212.

35 Stück Littr. B. à 500 Thlr.

Nr. 47. 107. 359. 900. 1142. 1224. 1404. 1478. 1551. 1651. 1763. 1859. 2073. 2180. 2221. 2421. 2432. 2446. 2495. 2895. 2931. 3130. 3436. 4279. 4312. 4451. 4475. 4884. 4969. 5002. 5333. 5678. 5827. 5953. 6225.

122 Stück Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 181. 387. 421. 492. 626. 685. 817. 955. 1239. 1535. 1761. 1787. 1840. 2182. 2565. 2793. 3359. 3891. 3968. 4128. 4151. 4488. 4726. 4776. 5019. 5074. 5323. 5449. 5606. 5907. 5968. 5988 6114. 6347. 6397. 6470. 6523. 6651. 6659 6667. 6792. 7144. 7320. 7360. 7870. 7965. 8098. 8106. 8625. 8902. 8968. 9135. 9445. 9695. 10045 10498. 10539. 10573. 10819. 11059. 11467. 11719. 11855. 12363. 13604. 13644. 13808. 13979. 14158. 14218. 14743. 14785. 14860. 15287. 15309. 15854. 15967. 16026. 16125. 16244. 16270. 16287. 16374. 16727. 16731. 16860. 16926. 17233. 17275. 17325. 17616. 17807. 17867. 17876. 17887. 17949. 18375. 18417. 18691. 18768. 18841. 18872. 18947. 19206. 19233. 19252. 19483. 19514. 19536. 19547. 19803. 19822. 19905. 20120. 20700. 20709. 20713. 20855. 20927. 21066. 21244. 21393.

97 Stück Littr. D. à 25 Thlr.

Nr. 958. 975. 1002. 1127. 1148. 1276. 1511. 1913. 1943. 2099. 2108. 2122. 2590. 2621. 2709. 2732. 2767. 3056. 3104. 3211. 3524. 3892. 4037. 4097. 4371. 4507. 4570. 4894. 4919. 4938. 5072. 5242. 5488. 5772. 6330. 6431. 6455. 6522. 6560. 6863. 7142. 7287. 7385. 7481. 7626. 7640. 7659. 7735. 7738. 7866. 7889. 7924. 8057. 8071. 8319. 8673. 8749. 9065. 9162. 9202. 9605. 9970. 10244. 10471. 10901. 10959. 11074. 11395. 11397. 11424. 11502. 11575. 12087. 12337. 12551. 12661. 12822. 13240. 13529. 13563. 13625. 13809. 14044. 14280. 14868. 15077. 15093. 15238. 15347. 15429. 15633. 15641. 15966. 15999. 16132. 16396. 16637.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten October 1872 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie III. Nr. 13 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1sten October 1872 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten October 1872 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 13 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rendantur-Casse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. den 1. October 1862:

Litt. E. Nro. 11085 à 10 Thlr.;

b. den 1. April 1863:

Litt. E. Nro. 12080 à 10 Thlr.;

c. den 1. April 1864:

Litt. E. Nro. 12272. 14785 à 10 Thlr.;

d. den 1. October 1864:

Litt. E. Nro. 16249 à 10 Thlr.;

e. den 1. April 1865:

Litt. E. Nro. 4802. 13329. 16108. 18133 à 10 Thlr.;

f. den 1. October 1865:

Litt. E. Nro. 5983. 7693 à 10 Thlr.;

g. den 1. April 1866:

Litt. E. Nro. 9673. 15945. 17035. 17063. 17466. 18731 à 10 Thlr.

h. den 1. October 1866:

Litt. E. Nro. 1354. 3178. 9369. 11360 à 10 Thlr.;

i. den 1. April 1867:

Litt. A. Nro. 7359. 10213 à 1000 Thlr.;

Digitized by Google

Litt. C. Nro. 8173. 13177. 14508. 16747 à 100 Thlr.;
Litt. D. Nro. 1281. 5623. 6359. 9522. 9622. 11738. 12909. 12948 à 25 Thlr.;

k. den 1. October 1867:

Litt. A. Nro. 3488. 8458. 9231. 18759 à 1000 Thlr.;
Litt. B. Nro. 2714. 4140. 4977. 5064. 5555 à 500 Thlr.;
Litt. C. Nro. 6920. 7652. 8442. 8615. 12832 à 100 Thlr.;
Litt. D. Nro. 306. 7148. 7503. 8666. 10018. 11002. 11774 à 25 Thlr.

l. den 1. April 1868:

Litt. A. Nro. 1369. 1995. 3587 à 1000 Thlr.;
Litt. C. Nro. 30. 1105. 2296. 2888. 7995. 8504. 10518. 11437. 11881. 12855. 12881. 14872. 16425. 19064. 19136. 19142. 19211 19335 à 100 Thlr.;
Litt. D. Nro. 3933. 4226. 6754. 8893. 13096. 13948. 14559 à 25 Thlr.;

m. den 1. October 1868:

Litt. A. Nro. 6997. 8875. 13705. 14314. 15570. 19603. 20859. 21849. 22042. 22446 à 1000 Thlr.;
Litt. B. Nro. 21. 2711 à 500 Thlr.;
Litt. C. Nro. 1189. 2214. 5303. 5565. 6123. 8507. 8754. 9060. 9393. 10195. 10201. 11812. 17988. 18648. 19539 à 100 Thlr.;
Litt. D. Nro. 335. 1809. 3252. 3827. 4871. 6326. 6530. 9584. 9890. 10166. 10543. 11422. 11848. 12164. 13527. 14341 à 25 Thlr.;

n. den 1. April 1869:

Litt. A. Nro. 2910. 12730. 16190 16990. 21125. 21697. 22043 à 1000 Thlr.;
Litt. B. Nro. 676. 1071. 2963. 5915 à 500 Thlr.;
Litt. C. Nro. 327. 1011. 3574. 3698. 5186. 9828. 16771. 17613. 18055 à 100 Thlr.;
Litt. D. Nro. 1073. 2526. 2921. 2949. 3423. 4642. 6320. 6671. 7922. 9455. 10349. 14668 à 25 Thlr.;

o. den 1. October 1869:

Litt. A. Nro. 4210. 7860. 8452. 14713. 15163. 16157. 18075. 19449. 21229. 21398. 22861. 23120. 23127 à 1000 Thlr.;
Litt. B. Nro. 882. 1612. 4804. 5421 à 500 Thlr.;
Litt. C. Nro. 1159. 1420. 1885. 2251. 3936. 4659. 5399. 8547. 10081. 10418. 10850. 11291. 12128. 12330. 14143. 15711. 16119. 16203. 16738. 18635. à 100 Thlr.;
Litt. D. Nro. 75. 518. 610. 930. 1242. 1675. 2783. 3008. 3480. 3771. 5124. 5470. 5904. 5968. 6189. 6498. 6802. 6933. 7227. 9802. 10923. 11994. 13314. 14979. 15475. 15498 à 25 Thlr.

p. den 1. April 1870:

Litt. A. Nro. 5577. 6521. 9056. 9502. 13339. 14133. 21206. 21918 à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 100. 1519. 3912. 5640. 5733 à 500 Thlr.;
Litt. C. Nro. 1118. 1490. 3918. 4258. 5887. 6696. 8246. 11322. 11325. 11435. 12500. 12990. 13174. 13522. 13844. 15827 à 100 Thlr.;
Litt. D. Nro. 1834. 3016. 3177. 4028. 4043. 4550. 5861. 6717. 7544. 8059. 9678. 12470. 13055. 13301. 14419. 15320. 15666 à 25 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20179 sind sämmtlich ausgelooft und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 binnen zehn Jahren.

Breslau, den 11. Mai 1872.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

362. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 4ten December 1871 präsentirte Muthung wird dem Bergwerks-Director Carl Klausa zu Kleinburg bei Breslau unter dem Namen **Werder** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U.¹ U.² U.³ V.¹ V.² W. X. Y. und A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 217,45 Hectaren hat und in den Gemeinden Imielin, Golawietz, Sciern und Groß- und Klein Chelm, im Kreise Pleß, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen. — Die Feldesgrenze von T. über U.¹ bis A. wird durch die Grenze der Standesherrschaft Pleß gegen die Gemeindefluren von Sciern, Golawietz und Imielin gebildet.

Breslau, den 6. Juni 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Möcke zu Kattowitz, zur Einsicht offen

Digitized by Google

liegt. Breslau, den 6. Juni 1872.

Königliches Oberbergamt.

363. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 18ten März 1872 präsentirte Muthung wird dem Gruben-Repräsentanten Friedrich Wolff zu Myslowitz unter dem Namen

Seraphim

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem beute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. und A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2180369 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Zabrzeg, Czarnuchowitz und Kopczowitz, im Kreise Pleß, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen. Breslau, den 5. Juni 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Mücke zu Kattowitz zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 5. Juni 1872.

Königliches Oberbergamt.

367. Der Cursus in der Obstbaumzucht für Lehrer, Adjuvanten und Seminaristen beginnt am Königlichen pomologischen Institute den 16ten August und wird 14 bis 20 Tage dauern. Unterricht und Anleitung werden kostenfrei ertheilt, so daß die Theilnehmer nur für Wohnung und Unterhalt zu sorgen haben.

Schriftliche Anmeldungen zu diesem Cursus nimmt der unterzeichnete Director entgegen, auch ist derselbe bereit nähere Auskunft auf portofreie Anfragen zu ertheilen. Proskau, im Juni 1872. Stoll.

368. Mit Rücksicht auf die Finanzlage der Provinzial-Städte-Feuer-Societät werden den Theilnehmern derselben, die am 1sten Juli d. J. fälligen ordentlichen Beiträge pro zweites Semester 1872 hiermit gänzlich erlassen. An diesem Erlasse haben jedoch diejenigen Gebäudebesitzer keinen Theil, welche im zweiten Semester d. J. der Societät erst zutreten, oder im Laufe desselben ihre Versicherungen erhöhen oder in der Classification verändern lassen, endlich diejenigen, welche auf Grund eines besonderen Abkommens fixirte Beiträge zu leisten haben.

Breslau, den 4 Juni 1872.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction.

369. Die von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät nach §. 25 des Reglements für das erste Halbjahr 1872 zu leistenden ordentlichen Beiträge in Höhe eines $2\frac{1}{2}$ fachen Simplums, sind vom 1sten bis 31sten Juli d. J. an die Ortserheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreis-Casse abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist müssen etwaige Rückstände durch Execution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffenden Versicherungen gelöscht werden. Die Orts-Erheber haben spätestens drei Tage nach dem 31sten Juli über die etwa verbliebenen Rückstände den vorgeschriebenen Nachweis der Restanten der Kreiscasse in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben.

Die Ortserheber-Tantieme kann der Kreis-Casse angerechnet werden, wenn die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Ueber einen theilweisen Erlaß der Beiträge pro 1872 wird zu Ende des Jahres befunden werden.

Breslau, den 5. Juni 1872.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction.

Personal-Chronik.

360. Des Königs Majestät haben dem Bürgermeister Müller zu Creutzburg den Rothen Adler-Orden IV. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Präsentirt: der zeitherige Pfarradministrator Wagner in Brinitz zu der erledigten Pfarrei in Budkowitz, Kreis Oppeln.

Ertheilt: dem Apotheker Michalski die Personal-Concession zur Uebernahme der Apotheke in Loslau und der Bade-Apotheke in Jastrzemb-Königsdorf, Kreis Rybnik.

Bestätigt: die Vocationen für die katholischen Lehrer Hupka zu Lubom, Kreis Ratibor, Streit zu Bibiella, Kreis Beuthen, Kazmarczyk zu Szczedrzik, Kreis Oppeln, Missetius zu Ober-Jastrzemb, Kreis Rybnik, Lazy zu Wilkowy, Kukofka zu Sussetz, und Borzuchi zu Pawlowitz, Kreis Pleß.

353. Ernannt: Stations-Assistent Tschuschner in Ruda zum Stations-Vorsteher II. Cl., Telegraphisten: Fabianke in Cosel, Seidel in Ruda, Rosenfeldt in Schwientochlowitz, zu Stations-Assistenten, Expeditions-Assistenten: Göbel in Gogolin, Bach in Cosel, Preiß in Rudzinitz, Bergmann in Schwientochlowitz, Schurzmann in Myslowitz, zu Telegraphisten.

Versetzt: Stations-Assistent Maaß von Kattowitz als commissar. Güter-Expedient nach Breslau, Stations-Assistent Luschner von Neisse nach Kattowitz, Telegraphist Giersdorf von Gleiwitz als commiss. Canzlist nach Breslau, Telegraphist Knobloch von Rawicz als commiss. Stations-Assistent nach Neisse, Bodenmeister Lischke von Breslau, als Lademeister nach Kunigunden-Weiche, Locomotivführer Mitschke von Breslau nach Beuthen.

366. Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6. Armee-Corps.

Versetzt: 1) der Hauptmann a. D. A. Dilthey als Vorstand der Intendantur der 4ten Division z. Z. in Epinal bei der Occupations-Armee, 2) der

Digitized by Google

Secretariats-Assistent Hoppe von der Intendantur der 11ten Division zur Intendantur des 11ten Armee-Corps in Cassel, 3) der Proviantmeister Krügel von Breslau nach Danzig, 4) der Proviantmeister Giede von Danzig nach Breslau, 5) der Reserve-Magazin-Rendant Henneberg von Brieg nach Bruchsal, 6) der Proviant-Amts-Controlleur Eisermann von Breslau nach Berlin, 7) der Proviant-Amts-Controlleur Köhler von Cosel nach Breslau, 8) der Proviant-Amts-Assistent Bock in Breslau als Depot-Magazin-Verwalter nach Brieg, 9) der Kasernen-Inspector Kalliga von Neisse nach Metz, 10. der controllführende Kasernen-Inspector von Weger von Mainz nach Schweidnitz, 11) der invalide Feldwebel Schwartz in Rybnik als int. Lazareth-Inspector nach Neudburg, 12) der invalide Feldwebel Mucke in Breslau als int. Kasernen-Inspector nach Metz.

Ernannt: der Secretariats-Applicant vormalige Sergeant Krensel zum Intendantur-Secretariats-Assistenten.

Angestellt: der invalide Feldwebel Reichel als int. Kasernen-Inspector in Breslau.

Im Amte bestätigt: der int. Proviantmeister Rödlich in Glatz, sowie die int. Proviant-Amts-Controlleure Greßler in Neisse und Köhler in Breslau.

Allerhöchste Erlaubniß ertheilt: dem Secretariats-Assistenten Königsberg bei der Intendantur der 11ten Division zur Anlegung des von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehenen goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone.

Pensionirt: der controllführende Kasernen-Inspector Neumann zu Schweidnitz vom 1sten April c. ab auf sein Ansuchen.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Mai 1872.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Groß-Paniow	Beuthen	Lehrer Heinrich Lampert zu Groß-Paniow.
Michalkowitz, Byttkow	Beuthen	Lehrer Franz Himmel zu Michalkowitz.
Zowade, Bublau, Nieder-Czartowitz, Golschowitz, Mutzlau, Neuvorwerk, Syslau, Wawrzinczowitz, Cellne, Ober-Czartowitz und Neudorf	Neustadt	Schullehrer Ludwig Simonides zu Zowade.
Kusau und Polnisch-Kasselwitz	Neustadt	Häusler und Restaurateur Johann Kopetzki zu Kusau.
Pfaar, Ludwigsthal und Babinitz	Lublinitz	Polizeiverwalter v. Mietzko zu Babinitz.
Dobersdorf mit Malkowitz, Twardawa und Walzen	Neustadt	Schullehrer Johann Morawietz zu Dobersdorf.
Neisse, Kreuzbezirk Nr. 2	Neisse	Kaufmann Ruffert zu Neisse.
Neisse, Friedrichsstadtbezirk Nr. 8	dto.	Hausbesitzer Hädner zu Neisse.
Lehn-Langenau	Leobschütz	Hausbesitzer Johann Masloch zu Lehn-Langenau.
Jacubowitz	dto.	Anbauer Josef Gröger zu Jacubowitz.
Turkau	dto.	Anbauer Leopold Hellebrandt zu Turkau.
Preiswitz	Gleiwitz	Lehrer Josef Lokay zu Preiswitz.
Schloß Kiefernstädtel und Chorinskowitz	dto.	Lehrer Adolph Przybilla zu Kiefernstädtel.
Koslow, I. II. und III. Antheils	dto.	Lehrer Anton Barczyk zu Koslow.
Neisse, Berliner Stadtbezirk	Neisse	Kaufmann Richard Schneider zu Neisse.
Korkwitz	dto.	Rittergutsbesitzer und Lieutenant Georg Mücke zu Korkwitz.
Sengwitz	dto.	Gerichtsscholze Josef Günther zu Sengwitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26. Ausgegeben Oppeln, den 28. Juni 1872.

Mittheilungen aus der Provinzial-Correspondenz.

375. Die Jesuitenfrage im Reichstage.
(Uebersicht.)

Als der Reichstag vor einigen Wochen über die Petitionen für und wider die Jesuiten berieth, ist darauf hingewiesen worden, daß die Erregung der öffentlichen Meinung gegen den Jesuitenorden vor Allem ein Ausdruck der tiefen Besorgniß sei, welche seit dem vatikanischen Concil alle Völker in Bezug auf die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staat erfüllt, — daß im Zusammenhange des Kampfes gegen die Uebergriffe der geistlichen Gewalt die allgemeine Beachtung sich vorzugsweise auf den Jesuitenorden richtete, dessen Einfluß und Geist bei den bedeutsamen Entscheidungen des Concils und der dadurch angebahnten Entwickelung vorzugsweise maßgebend war.

Die verletzte öffentliche Meinung suchte eine Befriedigung zunächst in dem Einschreiten gegen die Jesuiten, welche als die Urheber des vorhandenen und noch drohenden Zwiespalts zu gelten, in einem unmittelbaren Einschreiten gegen die Niederlassung und die Wirksamkeit derselben im Bereiche der deutschen Staatsgewalt.

Die damaligen Berathungen nahmen unter dem mäßigenden Einflusse der conservativen Partei eine Wendung, wonach das Gewicht der Entscheidung nicht ausschließlich auf die Frage der Jesuiten, sondern auf die Fürsorge für den inneren Frieden und die Wahrung der Rechte des Staates gegen geistliche Uebergriffe im Allgemeinen gelegt wurde.

Der Reichskanzler wurde aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß innerhalb des Reiches ein Zustand des öffentlichen Rechtes hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmerung ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicher stelle.

Daneben wurde die Vorlegung eines Gesetzentwurfs in Aussicht genommen, durch welchen die rechtliche Stellung der religiösen Orden, der Congregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen geregelt, so wie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu, unter Strafe gestellt werden sollte.

Die verbündeten Regierungen hatten sich über diese Anträge bei der Berathung selbst nicht geäußert, weil eine vorherige Verständigung unter ihnen noch nicht hatte stattfinden können.

In der Kundgebung des Reichstages durften die Regierungen vor Allem den entschiedenen Ausdruck des Einverständnisses mit den kurz zuvor von dem Reichskanzler bezeichneten Zielen der Reichspolitik erkennen. Zugleich schien die Hoffnung berechtigt, daß die Bedeutung dieser Uebereinstimmung auch in den katholisch-kirchlichen Kreisen nicht ohne Wirkung bleiben würde, daß „Alle, die berufen sind, an der Wahrung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche mitzuwirken, ernstlich daran denken würden, nicht Kampf und Zwiespalt, sondern segensreichen Frieden zu fördern, indem sie der Kirche geben, was der Kirche ist, aber auch dem Kaiser, was des Kaisers ist."

Diese Erwartung ist leider nicht in Erfüllung gegangen, fast jeder Tag hat vielmehr neue Anzeichen gebracht, daß die Partei, welche jetzt in der römischen Kurie herrscht, den Kampf mit der Staatsgewalt auf jede Weise zu schüren entschlossen ist.

Die verbündeten Regierungen waren daher ebenso sehr durch die Entwickelung der Thatsachen, wie durch den Beschluß des Reichstages in der Erwägung veranlaßt, inzwischen ein Vorgehen im Wege der Reichsgesetzgebung noch in der gegenwärtigen Session geboten sei.

Die Regierungen mußten sich überzeugen, daß es bei der vorgeschrittenen Zeit und bei dem bevorstehenden Ablauf der Session ganz unmöglich sein würde, die Regelung aller derjenigen Fragen gesetzgeberisch in Angriff zu nehmen, die in dem Reichstagsbeschlusse enthalten waren. Wohl aber glaubten sie, daß die Zeit noch hinreiche, um einen Gesetzentwurf vorzubereiten, dazu bestimmt, die rechtliche Regelung der Frage über den Orden der Jesuiten anzubahnen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf lautete dahin:

„Den Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu oder einer mit diesem Orden verwandten Congregation kann, auch wenn sie das deutsche Indigenat (Heimathsrecht) besitzen, an jedem Orte des Bundesgebiets der Aufenthalt von der Landes-Polizeibehörde versagt werden."

Bei der ersten Berathung äußerte der

Digitized by Google

Bundesbevollmächtigte, Präsident Dr. Friedberg, zur Begründung des Entwurfs Folgendes:

„Die verbündeten Regierungen sind von folgender Erwägung ausgegangen: Die Thätigkeit des Ordens der Jesuiten in seinen einzelnen Mitgliedern enthält eine Gefahr für das Reich und stört den Frieden im Reich, es muß also das Mittel gesucht werden, um dem Friedensstörer auf dem Wege des Hausrechts diese weitere Störung des Friedens unmöglich zu machen, und sie glaubten, daß dieses gelingen könne, wenn man in Bezug auf die Mitglieder des Ordens der Jesuiten eine Beschränkung des sonst allen andern deutschen Staatsbürgern zustehenden Rechts, sich frei im Deutschen Reiche zu bewegen und zu walten, eintreten ließe.

Demgemäß verlangt der Gesetzentwurf von Ihnen die Ermächtigung da, wo die Thätigkeit des einzelnen Jesuiten eine Gefahr für den innern Frieden des Reiches bewirkt oder besorgen lasse, diesen Friedensstörer aus diesem Orte seiner Thätigkeit zu weisen zu können, um abwarten zu dürfen, ob er, entfernt aus den Kreisen dieser seiner gefährlichen Thätigkeit, an einem andern Orte mit derselben Thätigkeit von Neuem beginnen möchte.

Es ist nicht zu verkennen, daß in dieser Beschränkung eines der allen übrigen Deutschen verbürgten staatsbürgerlichen Rechte die Ermächtigung zu einem großen Eingriff in die Freiheit des Einzelnen von Ihnen verlangt wird. Aber von dem Augenblick an, wo anerkannt ist, daß die unbeschränkte Thätigkeit des Ordens und seiner Mitglieder eine Gefahr für den Frieden des Reichs herbeiführt, ist man nur in der Ausübung des Rechtes der Nothwehr, wenn man zu diesem Mittel der Ausweisung greift.

Die verbündeten Regierungen erkennen es ausdrücklich an, daß dieses Gesetz eben nur ein provisorisches Nothgesetz im Stande der Nothwehr sei und daß eine umfassende Regelung der Fragen, die in Ihren übrigen Resolutionen enthalten sind, auch zu einer weitern umfassenden Regelung der Ordensfragen überhaupt und insbesondere der Fragen über den Orden der Jesuiten führen wird.

Einen Einwurf aber weisen wir schon jetzt und im Voraus mit aller Energie zurück, den Einwurf nämlich, als ob dieses Gesetz ein Gesetz sei, gemünzt gegen die katholische Kirche, und daß es darum dazu angethan sei, die Interessen der katholischen Kirche zu gefährden. Die katholische Kirche war und hat anderthalb Jahrtausende bestanden, geblüht und in voller Herrlichkeit gewaltet, bevor der Jesuitenorden ins Leben getreten war, die katholische Kirche hat demnächst bestanden, nachdem vom Oberhaupte der katholischen Kirche der Jesuitenorden aufgehoben und ausgelöscht worden war, und die katholische Kirche besteht und blüht in denjenigen Ländern, und insbesondere in denjenigen deutschen Ländern, in welchen nach der geistlichen Wiederherstellung des Ordens das weltliche Gesetz und die weltliche Verfassungsurkunde den Jesuitenorden von den Grenzen dieser deutschen Länder ausgeschlossen halten.

Kein Gedanke und kein Character liegt also diesem Gesetze ferner, als der Gedanke einer Feindseligkeit gegen die katholische Kirche, denn wir wollen uns nicht den Orden der Jesuiten mit der katholischen Kirche identifiziren lassen.

Der Abgeordnete Wagener begründet das Vorgehen der Regierungen u. A. in folgenden Sätzen: „Das Reich ist im Kriegszustande mit Rom. Auf dem vatikanischen Concil ist uns der Krieg erklärt worden, und die das gethan haben, stellen an uns das Ansinnen, sie für unsere besten Freunde zu halten.

Zum Belege meiner Behauptung will ich einige kleine Thatsachen anführ'n, denn ich rede nicht gern ins Blaue hinein. Was bedeutet das Verhältniß der in Rom herrschenden Partei zum Deutschen Reiche, was bedeutet es, daß seit dem Vatikanum die religiösen Gesetze im Deutschen Reiche auf unnatürliche, gewaltsame Weise geschärft worden sind?

Hat die preußische Regierung den Conflikt hervorgerufen oder haben Sie es gethan? Die katholische Kirche ist in Preußen in der entgegenkommendsten, nachsichtigsten Weise behandelt worden; erst die ausgedehnten Jesuitenmissionen in Posen und Oberschlesien, die nach Galizien hinüberspielten, bei denen die Vermittlung einer bekannten Person, deren Namen ich Ihnen nennen will, wenn Sie es verlangen, eine große Rolle spielte, h.b.n die preußische Regierung veranlaßt, den Jesuiten entgegenzutreten.

Ich berufe mich ferner auf einen politischen Bericht aus dem Reichskanzler-Amt, wonach die französisch-n Jesuiten eine Verbindung ihrer Ordensbrüder in Frankreich, Italien, Oesterreich und Deutschland zur Fanatisirung der untern Volksschichten anzustrebt haben. Deutschland ist für dieses französische Project gewonnen, man bemüht sich, die niederen Volksklassen katholischer Confession in Gesellen-, Arbeiter-Vereinen und Casinos zu vereinigen, um die Fanatisirung, die Entnationalisirung systematisch zu betreiben.

Die deutsche Regierung unterschätzt die Bedeutung des Jesuitenordens gewiß nicht, sie weiß genau, daß der erste Schritt rückwärts der Anfang ihrer Niederlage wäre. Sie wird aber unbeugsam und rücksichtslos vorgehen, geben Sie sich darüber keinen falschen Hoffnungen hin!

Und ist es denn so etwas Unerhörtes, Verabscheuungswürdiges, wenn man Leute, die nach ihren Statuten vaterlandslos sein

Digitized by Google

müssen, beim Worte nimmt? Wir werden nicht in den Fehler von kleinen deutschen Staaten verfallen und nur Krieg spielen. Jetzt handelt es sich darum, die brennendste Gefahr vom Deutschen Reiche abzuwenden.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

384. Bekanntmachung wegen Einlösung der zum 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, so wie der in der 14ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 21sten December v. J. zum 1sten Juli d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe von 1859 werden von der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon **vom 22sten d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1sten k. M. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den noch dem 1sten Juli d. J. fälligen Coupons Serie V. Nr. 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, und abgesondert davon die am 1sten k. Mts. fälligen Coupons Serie IV. Nr. 2 abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Capitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungscasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons Nr. 2 abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22sten d. Mts. findet zugleich die Einlösung der in der 14ten Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 16ten December v. J. zum 1. k. Mts. gekündigten 102,600 Thlr. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt, mit welchen die Coupons Serie V. Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungscasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptcasse oder an die Kreiscasse in Frankfurt a. M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden-Tilgungscasse einzusenden, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzialcassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Cassen werden ebenfalls vom 22sten d. Mts ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1sten k. Mts. fälligen Coupons der fünfprocentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 18. Juni 1872.

Königliche Regierung.

385. Bekanntmachung, betreffend die 15. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschiedenen Capitalbeträge vom 2ten Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1ten Januar 1873 fälligen Zinscoupons Serie V. Nr. 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen, sowie bei der Kreiscasse in Frankfurt a. M und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen mittelst gehörig aufgestellter Verzeichnisse einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

379. In Gemäßheit des Erlasses des Herrn Mi-

Digitized by Google

nisters der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30sten Mai c. wird am 1sten October c. in der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin wiederum ein sechswöchentlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. Es werden zu demselben sowohl Schulmänner, denen der Turnunterricht an Gymnasien, Realschulen und Schullehrer-Seminarien anvertraut werden soll, als auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche geeignet erscheinen, nebst Erlangung der Befähigung zur Ertheilung eines musterguͤltigen Turnunterrichts an den Elementarschulen zugleich für die Ausarbeitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen thätig zu sein

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen daß der Körperzustand und die Gesundheits-Beschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestatter.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt. Sämmtliche durch die Theilnahme am Cursus entstehende Kosten sollen dagegen von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten bestritten werden. In geeigneten Fällen kann jedoch einzelnen Eleven Unterstützung aus Centralfonds gewährt werden. Zur den Unterhalt in Berlin, welcher monatlich mindestens 35 Thlr. erfordert, für die Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amte u s. w. hat jeder Eleve selbst aufzukommen.

Die Anmeldungen zu dem Eintritt in den Cursus sind Seitens der Elementarlehrer bis spätestens zum 31sten Juli c. an uns einzureichen, und ist in den Meldungsschreiben anzugeben, wie alt der Bewerber und ob derselbe verheirathet ist.

Oppeln, den 15. Juni 1872.

Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten.

376. Mittelst Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8ten Juni c. ist die Fürstenschule zu Pleß zu einem Progymnasium erhoben und zugleich die Ueberführung dieser Anstalt aus dem Ressort der Königlichen Regierung zu Oppeln in das des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums hier angeordnet worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 18 Juni 1872.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

377. Es wird hierdurch dem betheiligten Publicum in Erinnerung gebracht, das jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten, nach §. 1 des Gesetzes vom 26sten Mai 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 319) steuerpflichtigen Grundfläche nach §. 3 desselben Gesetzes verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in □Meter, Aren und Hectaren genau und wahrheit schriftlich anzugeben. 85 □Meter werden, wie ich unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 20sten November v. J. bemerke, gleich 6 □Ruthen gerechnet.

Breslau, den 8. Juni 1872.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. Augustin.

380. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27sten März v. J. — Stück 16 Seite 82 dieses Amtsblattes — wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem Gichaukt zu Creutzburg an die Stelle des verstorbenen Eichmeister Schubert der Drechslermeister Erdmann Schubert als Eichmeister getreten ist.

Breslau, den 18. Juni 1872.

Königliche Eichungs-Inspection für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

381. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den seitherigen Ob r-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten von Eichhorn hierselbst zum Präsidenten der Königlichen Regierung in Minden zu ernennen und die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Königshütte getroffene Wahl des Stadt-Syndicus und Beigeordneten Böttcher zu Landsberg a. W. als Bürgermeister von Königshütte zu bestätigen.

Verliehen: dem Rathmann L Weigert zu Rosenberg das Prädicat „Stadtälteste.“

Bestätigt: die Vocationen der evangelischen Lehrer Vogt zu Tarnowitz, Schmidt zu Polnisch-Leipe, Kreis Falkenberg, und Brix zu Gottesdorf, Kreis Grottkau, sowie der katholischen Lehrer Krause zu Gosel, Gaida zu Swierczynitz, Kreis Pleß und Olschenka zu Wionin, Kreis Gosel

377. Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 3. d. Mts. zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede der Schlesischen Deputation für das Heimathswesen zu Breslau an Stelle des Appellations-Gerichtsraths Schwarz den Appellations-Gerichts-Rath Predari hierselbst auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze der Deputation zu ernennen geruht

Breslau, den 16. Juni 1872.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27. Ausgegeben Oppeln, den 5. Juli 1872.

Mittheilungen aus der Provinzial-Correspondenz.

396. Der Gesetzentwurf gegen die Jesuiten ist im Reichstage auch in der dritten Lesung mit der bedeutenden Mehrheit von 181 gegen 93 Stimmen angenommen worden.

Namens der verbündeten Regierungen konnte bei der Berathung im Reichstage noch keine ausdrückliche Zustimmung zu der vorgeschlagenen veränderten Fassung des Entwurfs ausgesprochen werden, weil die einzelnen Regierungen ihre Erklärungen darüber noch nicht hatten abgeben können.

Der Präsident des Reichskanzler-Amtes, Minister Delbrück, beschränkte sich darauf, den allgemeinen Standpunkt der Regierungen in Bezug auf die Vorlage gegenüber den Angriffen von katholischer Seite wiederholt zu bezeichnen. Er sagte:

„Ich habe die Verpflichtung, Namens der verbündeten Regierungen von Neuem den Standpunkt zurückzuweisen, welcher den Jesuitenorden mit der katholischen Kirche identificirt (als gleichbedeutend ansieht). Die verbündeten Regierungen können ihrerseits diesen Standpunkt ebenso wenig jetzt anerkennen, als sie ihn anerkannt haben, wie Ihnen das Gesetz vorgelegt wurde. Sie können in dieser Behauptung nur eine willkürliche Verrückung offenkundiger Thatsachen sehen, eine Verrückung, die sie um so tiefer beklagen, als sie dazu dienen kann, die Maßregel in weiteren Kreisen über dieses Haus hinaus des Charakters zu entkleiden, den sie trägt, und ihr einen Character aufzudrücken, den sie nicht hat.

Der Herr Vorredner hat sich sodann ausführlich verbreitet über die Frage, welches wohl der angreifende Theil sei in der vorliegenden Frage. Ich glaube, daß, wenn das Reich eine Maßregel trifft, die es zu seinem Schutze für nothwendig hält, daß es dann auf seine Erkenntniß ankommt, ob es sich angegriffen fühlt, und nicht darauf, ob Richtungen, welche dem Angreifer nahe stehen, einen Angriff nicht erkennen wollen. Ueber die Frage der Nothwehr hat zunächst der zu entscheiden, der angegriffen ist.

Wir leben in einem sehr neuen Staatswesen, das durch große politische Erschütterungen hervorgerufen ist, und wir würden, glaube ich, einen sehr großen Fehler begehen, wenn wir uns der Täuschung hingeben wollten, daß, weil die Deutsche Reichsverfassung durch das Reichsgesetzblatt verkündet ist, nun Alles fertig und in Ordnung sei.

Wir werden uns noch lange Zeit lebendig zu vergegenwärtigen haben, daß die Verfassung, daß diese neue Schöpfung Feinde hat, nicht blos äußere, sondern auch im Innern, und wenn die Vertretung des Reiches die Ueberzeugung gewinnt, daß zu diesen inneren Feinden ein Orden gehört, welcher mit großen Mitteln, geistigen und materiellen, ausgerüstet, mit einer seltenen Organisation begabt, ein festes Ziel verfolgt, so ist sie berechtigt, diesen Angriff zurückzuweisen."

Nachdem die Vorlage in der neuen Fassung vom Reichstage endgültig genehmigt war, hat der Bundesrath am 26sten seinerseits beschlossen, dem veränderten Entwurfe die Zustimmung zu ertheilen. Die Publication des Gesetzes und der Erlaß der zur ausführung und zur Sicherung des Vollzugs desselben erforderlichen Anordnungen wird in Kürze erfolgen.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

384. Bekanntmachung wegen Einlösung der zum 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, so wie der in der 14ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 21sten December v. J. zum 1sten Juli d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe von 1859 werden von der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon **vom 22sten d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1sten k. M. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1sten Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, und abgesondert davon die am 1sten k. Mts. fälligen

Digitized by Google

Coupons Serie IV. Nr. 2 abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Capitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungscasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons Nr. 2 abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22sten d. Mts. findet zugleich die Einlösung der in der 14ten Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 16ten December v. J. zum 1. k. Mts. gekündigten 102,600 Thlr. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt, mit welchen die Coupons Serie V. Nr 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungscasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptcasse oder an die Kreiscasse in Frankfurt a. M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden Tilgungscasse einzusenden, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzialcassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Cassen werden ebenfalls vom 22sten d. Mts ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1sten k. Mts. fälligen Coupons der fünfprocentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Haupt Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Oppeln, den 18. Juni 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

359. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens, den Verkauf der Butter auf den Wochenmärkten betreffend, wird auf Grund der §§. 6c. und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetz-Samml. Seite 265 und f) für den Regierungsbezirk Oppeln unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 11ten Juni 1829 S. 154 des Amtsblatts folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Auf den Wochenmärkten in sämmtlichen Städten und Flecken des Regierungs-Bezirkes Oppeln, darf die Butter vom 1sten August 1872 ab, nur nach dem im Artikl. 5 und 6 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868 (Bundes-Ges.-Bl. pro 1868 Seite 473/478) bestimmten Normalgewicht feilgeboten oder verkauft werden.

Hiernach darf das Feilbieten oder der Verkauf von Butter in ungemessenen oder in solchen Quantitäten, welche nach dem Hohlmaße (Quart, Liter rc.) abgemessen sind, von dem gedachten Zeitpunkte ab, auf den Wochenmärkten nicht mehr stattfinden.

§ 2. Auf den Verkauf von Butter, welche in Gefäßen mit einem Inhalt von wenigstens 2 Kilo (4 Pfund Butter) feilgeboten wird, findet diese Bestimmung (§. 1) keine Anwendung.

§ 3 Verkäufer, welche dieser Verordnung zuwider handeln, werden für jede Contravention mit einer Geldbuße von zehn Groschen bis zu fünf Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

Oppeln, den 7. Juni 1872.

386. Die Ortschaften Mistitz und Blazowitz, Coseler Kreises, sind aus dem Schulverbande Slawkau mit dem gleichnamigen Schulorte, Ratiborer Kreises, ausgeschult und zu je einer besonderen Schulsocietät mit den Schulorten Mistitz und Blazowitz constituirt. Oppeln, den 20. Juni 1872.

387. Es gereicht uns zur Freude hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß der Königliche Kreis-Gerichts-Director Hilse zu Lublinitz zur Vertheilung an evangelische Schulen des Regierungsbezirkes 100 Exemplare von Gellerts Fabeln, Oden und Liedern zum Geschenk überwiesen hat.

Oppeln, den 18. Juni 1872.

391. Das von der Gemeinde Trynek, im Kreise Tost-Gleiwitz, festgestellte und angenommene Statut, betreffend die Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung daselbst, ist von dem Herrn Minister des Innern auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 14ten April 1856 unterm 3ten d. Mts. bestätigt worden.

Oppeln, den 22. Juni 1872

395. Der Stadtpfarrer Morawietz zu Rosenberg ist zum katholischen Kreisschulen-Inspector des Kreises Rosenberg ernannt worden. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 25. Juni 1872.

398. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hebeberechtigung der Chausseegeld-Empfangsstelle zu Zawisc auf der Nicolai Woschczyzer Kreis-Chaussee von 1 Meile auf 1½ Meilen ausgedehnt worden ist.

Oppeln, den 25. Juni 1872.

406. Nachstehende Zusammenstellung von Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 (Extra-Beilage zu Stück 37 des Amtsblattes pro 1868) werden hiermit zur Kenntnißnahme publicirt.

Oppeln, den 19. Juni 1872.

An Stelle gegenwärtiger Fassung der in Folgen-

Digitized by Google

den bezeichneten Feststellungen der Militair-Ersatz-Instruction tritt die nachstehende:

§. 15. letztes Alinea. Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1sten, 9ten und 10ten Armee-Corps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Commission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der X. Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirk z. B. N. N.) * *

Im Bezirk des 9ten Armee-Corps werden combinirte Marine-Ersatz-Commissionen in der Art gebildet, daß für die Bezirke der 17ten und 18ten resp. 7ten und 8ten Infanterie-Brigade je eine Marine-Ersatz-Commission constituirt wird, als deren militairische Mitglieder die Commandeure der 17ten resp. 7ten Infanterie-Brigade fungiren, während Seitens der betreffenden Regierungen je ein Rath als Civil-Mitglied abzuordnen ist.

Behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts im vorbezeichneten Corpsbezirk bestimmen die betreffenden Ober-Präsidien alsdann event. nach Communication unter einander, welcher der betheiligten Räthe für den ganzen Bereich der zu einer Marine-Ersatz-Commission verbundenen Infanterie-Brigade-Bezirke die Functionen des Civil-Mitgliedes wahrzunehmen hat.

§. 34,3. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich und der deutschen Sprache vollständig mächtig, auszuheben.

§. 44,4. Gesuche um Zurückstellung Militairpflichtiger der seemännischen Bevölkerung für 1 beziehungsweise 2 Jahre, gleichviel ob sie persönlich oder durch die im §. 59,4 bezeichneten Individuen angebracht werden, sind in dazu geeignet erscheinenden Fällen thunlichst zu berücksichtigen. Mit der Zurückstellung beretter Militairpflichtigen ist für die Dauer derselben stets die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden. See-, Küsten- und Haff-Schiffer resp. Fischer, welche noch nicht ein Jahr gefahren sind, bezw. die Fischerei noch nicht ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben, dürfen unter Entbindung von der persönlichen Gestellung beziehungsweise der vorgedachten Verpflichtung gleichfalls bis zum Marine-Ersatz-Geschäft ihres dritten Concurrenzjahres zurückgestellt werden.

Hinsichtlich Militairpflichtiger, welche auf Binnengewässern Schiffahrt treiben, ist event. die Zurückstellung bis zum Schiffmusterungs-Termin des dritten Concurrenzjahres gestattet.

§. 80.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1) Die zur seemännischen Bevölkerung gehörenden (§. 5), sowie die übrigen nach §. 34,4 für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen sind von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Commissionen entbunden.

Im Musterungstermin wird für die betreffenden Individuen gelost*) und in der alphabetischen Liste angegeben, für welchen Marine-Theil der Einzelne sich seinem Gewerbe nach event. eignet. Es geschieht letzteres durch die Abkürzung:

Fl.-St.-D. (Flotten-Stamm-Division),
H.-K. (Handwerks-Kompagnie der Werft-Division),
M.-K. (Maschinen-Kompagnie der Werft-Division.

2) Zutreffenden Falls werden im beregten Termine auch etwaige Zurückstellungs- beziehungsweise Reclamations-Anträge nach Maßgabe der in den §§. 43, 44 und 45 enthaltenen Bestimmungen erledigt. Desgleichen erfolgt im Fall persönlicher Gestellung des Betreffenden event. gemäß §. 76 die definitive Ausmusterung augenfällig dauernd Unbrauchbarer.

3) Alle anderen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung werden behufs definitiver Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß der Marine-Ersatz-Commission überwiesen (VIII. Abschnitt).

§. 83.

Summarische Uebersichten der in den Aushebungsbezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nach Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts sind die verschiedenen Exemplare der alphabetischen Liste eines jeden Aushebungs-Bezirks zur Berichtigung etwaiger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu bestätigen.

Hierauf sind von den permanenten Mitgliedern der Commission summarische Uebersichten:

a. der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen der Landbevölkerung (nach Schema 12),
b. der beim Marine-Ersatz-Geschäft des laufenden Jahres zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (nach beiliegendem Schema 24)

aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 86.

Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Classe überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6, 8 und beziehungsweise 5 Seitens der Kreis-Ersatz-Commissionen nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Ge-

*) Wegen Ausschließung von der Loosung cfr. §. 21, 3.

Digitized by Google

schäfts anzufertigen und der Departements-Ersatz-Commission vorzulegen.

§. 89.

Eingaben der Kreis-Ersatz-Commission an die Departements- resp. die Marine-Ersatz-Commission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1) Sobald die Kreis-Ersatz-Commission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Commission sowohl, als der nach §. 112 competenten Marine-Ersatz-Commission unter Adresse der betreffenden Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83 aufgestellten summarischen Uebersichten einreichen.
2) Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission die Vorstellungslisten (§. 90) je nach Vorschrift der letzteren entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termin vorzulegen
3) Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Commissionen ist die Liste K. spätestens 4 Wochen vor Beginn des Marine-Ersatz-Geschäfts einzusenden.

§. 90$_7$. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K. eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden, sowie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach beiliegendem Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Commission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Commission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Commission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113) aushändigen wird.

Sämmtliche Militairpflichtige vorbenannter Kategorien werden nur in die Vorstellungsliste K. eingetragen und zwar in der für die Liste E. vorgeschriebenen Reihenfolge**) an der Spitze der einzelnen Jahrgänge diejenigen Militairpflichtigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung nach §. 5 zustehende Vergünstigung haben (§. 23, 11).

Am Schluß der Liste K. werden ferner die vor beendeter Dienstzeit von der Marine zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Mannschaften eingetragen.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Commission sind mit dem ihm zu übersendenden Exemplar der Vorstellungsliste K. zugleich alle zugehörigen Belege und Reclamations-Verhandlungen ꝛc.*) zuzustellen.

§. 92$_6$. In der Regel wird es der Anlegung von Veränderungs-Nachweisen zur Vorstellungsliste K. nicht bedürfen, event. sind dieselben spätestens im Aushebungstermin der Marine-Ersatz-Commission vorzulegen.

§. 111. 2. Die Departements-Ersatz-Commissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Commissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1sten bis 11ten Armee-Corps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Commando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Corps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15ten März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königliche Sächsische theilte die ihm zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlichen Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1sten bis 11ten Armee-Corps gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Commission in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern ꝛc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäftes gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

3. In vorberegten Uebersichten sind die zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Militairpflichtigen mit blauen Zahlen derart zu führen, daß letztere in den schwarzen Zahlen mit enthalten sind.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112.

Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1) Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5 und 34$_{d1}$) finden in den Bezirken des 1sten, 2ten, 9ten und 10ten Armee-Corps, beziehungsweise in den Bezirken der 1sten, 4ten bis 8ten, 33sten bis 37sten und 40sten Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe der Monate Januar oder Februar an ge-

*) Die von den Kreis-Ersatz-Commissionen innerhalb ihrer Competenz zurückgestellten resp. von der Gestellung für das bevorstehende Marine-Ersatz-Geschäft Entbundenen sind nicht mit aufzunehmen.

**) Hinsichtlich Rangirung der Militairpflichtigen in der Liste K. wird speciell auf die Bestimmungen im §. 22 ad 1 Alinea 2 und 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschluß-Nummer eines Aushebungs-Bezirks auch für die Rangirung in der Vorstellungsliste K. maßgebend ist.

*) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission zurückzusenden.

Digitized by Google

eigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2) Einzelne in den Bezirken der 2ten und 3ten Infanterie-Brigade gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 1sten, dergleichen Individuen aus den übrigen Corpsbezirken, der Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 35sten Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.

3) Das Marine-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der 40sten Infanterie-Brigade findet im unmittelbaren Anschluß an dasjenige der 33sten Infanterie-Brigade derart statt, daß für die Dauer desselben der Commandeur der letzteren die Functionen des Militair-Vorsitzenden auch für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade wahrzunehmen hat.*).

4) Die Marine-Ersatz-Commissionen sind ermächtigt, mit Aufstand versehene Militairpflichtige, auch fremder Aushebungsbezirke, welche nach beendeter Aushebung von Seereisen vorübergehend in die Heimath zurückkehren, oder im Begriff stehen, sich auf längere Zeit anmustern zu lassen, außerterminlich zu mustern**).

Es ist alsdann, wenn die Mitglieder der Commission sich nicht an einem Orte befinden, vom Zusammentritt der letzteren, sowie event. von Zuziehung eines Marine-Officiers Abstand zu nehmen, vorher jedoch die heimathliche Kreis-Ersatz-Commission behufs directer Ueberweisung des Betreffenden mittelst Auszuges aus Liste K. zu requiriren und derselben demnächst auch vom Resultat der Musterung Mittheilung zu machen.

5) In der Zeit zwischen dem 1sten Januar und der Beendigung des Marine-Ersatz-Geschäfts dürfen dergleichen außerterminliche Musterungen nicht mehr vorgenommen werden.

§. 113.a. Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Commissionen (cfr. §. 15 ad 3) erstreckt sich auf die betreffenden, im §. 112 ad 1 aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Den Marine-Ersatz-Commissionen im Bezirk der 1sten und 35sten Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112 ad 2 zugewiesen werden.

*) Im Uebrigen regelt sich die Organisation resp. das Ressortverhältniß der Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 40. Infanterie-Brigade nach den allgemeinen Bestimmungen der §§. 15, 3 und 113.

**) Werden dergleichen Militairpflichtige für einstellungsfähig befunden und sind dieselben der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen, so ist ihnen ein Paß nach Schema 11 zu behändigen, andernfalls nach den bezüglichen Bestimmungen dieser Instruction zu verfahren. — Hinsichtlich sofortiger Einstellung Brotloser cfr. §. 126, 5.

§. 114.a. Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Commissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und Seitens der betreffenden General-Commandos nach vollzogener Bestätigung der Kaiserlichen Admiralität abschriftlich mitzutheilen.

Der Reise- und Geschäftsplan der Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der 35sten Infanterie-Brigade ist außerdem alljährlich zum 15ten November dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — Allgemeines Kriegs-Departement — Behufs weiterer Veröffentlichung zu übersenden und dabei anzuzeigen, in welchen Aushebungsstationen die Gestellung der Militairpflichtigen fremder Corpsbezirke zu erfolgen hat.

§. 115.
Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Commission.

1) Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen der im §. 112. 1 genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem ihnen die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Commission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen zugegangen sind, sämmtlich in Liste K. einzutragende Militairpflichtige in derselben Weise zu beordern, wie dies hinsichtlich des Kreis-Ersatz-Geschäfts im §. 71, 1 vorgeschrieben ist.

2) Betreffs der im §. 112, 2 bezeichneten Individuen werden die Marine-Ersatz-Commissionen im Bezirke der 1sten resp. 35sten Infanterie-Brigade nach Maßgabe der Repartition bestimmen, welche Militairpflichtige sich ihr vorzustellen haben, die übrigen haben gedachte Commissionen den heimathlichen Departements-Ersatz-Commissionen behufs persönlicher Musterung bei Gelegenheit des nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäfts zu überweisen.

Es steht jedoch den letztberegten Militairpflichtigen, welche den Beginn des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht abwarten wollen, frei, sich nach zuvor beantragter Ueberweisung vor jede beliebige Marine-Ersatz-Commission behufs persönlicher Musterung außerterminlich zu gestellen, wonächst mit ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen zu verfahren und der heimathlichen Kreis-Ersatz-Commission vom Resultat Mittheilung zu machen ist.

3) Die zur Gestellung vor die Marine-Ersatz-Commission der 1sten resp. der 35sten Infanterie-Brigade beorderten Militairpflichtigen fremder Aushebungsbezirke sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maßgebenden Bestimmungen nach der bezüglichen Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen*).

*) Sollten dieselben nicht zum Dienst ausgehoben werden,

Digitized by Google

4) Wenn sich im Aushebungstermin Militairpflichtige gestellen, welche weder in der Vorstellungsliste K. verzeichnet, noch mittelst Veränderungs-Nachweis überwiesen sind, so findet §. 98, 7 analoge Anwendung.

§. 116,. Auf Grund der den Marine-Ersatz-Commissionen gemäß §. 89, zugegangenen Eingaben stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Ueberschten der im Jahre 18.. beim Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der 1ten Infanterie-Brigade concurrirenden Militairpflichtigen“ nach Schema 24 (cfr. §. 83) auf und senden dieselben zum 1sten September (per Couvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Commando und an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium — Allgemeines Kriegs-Departement. —

§. 117.

Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren, Ueberweisung zur Seewehr und Entscheidung über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1) Den beim Marine-Ersatz-Geschäft als dauernd unbrauchbar ausgemusterten, sowie den zur Seewehr überwiesenen Mannschaften sind die Ausmusterungsscheine, beziehungsweise Seewehrpässe, womöglich sogleich auszuhändigen*).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Commission zur Aushändigung zuzustellen.

2) Ueber die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften ist nach Maßgabe des §. 51 Entscheidung zu treffen.

§. 118.

Aushebung der Militairpflichtigen.

1) Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungslisten K. verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungsliste verzeichnet stehen.

2) Unter Festhaltung beregter Reihenfolge sind aus jedem Aushebungsbezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116) zu gestellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinenpersonals und der Schiffszimmerleute kann jedoch erforderlichen Falls auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

3) In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungsbezirks ꝛc. nicht zu erreichenden Contingents finden die Bestimmungen des §. 18 ad 8 und 9 analoge Anwendung.

4) Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden, event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79, 5 zu versehen.

5) Im Uebrigen gelangen hinsichtlich der Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reclamations-Anträge ꝛc. die Bestimmungen der §§. 100, 103, 108 und 109 in analoger Weise zur Anwendung.

6) Rekruten-Nachgestellungen finden bei der Flotten-Stamm-Division in der Regel nicht statt.

§. 126,. Für den Dienst in der Marine tauglich befundene Militairpflichtige, deren außerterminliche Musterung gemäß §. 112, 4 stattgefunden hat, dürfen im Fall der Brotlosigkeit jederzeit dem betreffenden Marinetheil zur sofortigen Einstellung event. über den Etat überwiesen werden*).

§. 175. 5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Flotten-Stamm-Division am 1. April, 1sten Juli, 1sten October und 1sten Januar jeden Jahres, bei der Werft-Division am 1sten April und 1sten October, beim See-Bataillon und der See-Artillerie-Abtheilung nur am 1sten October jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Compagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Compagnie eingestellt werden.

Bei den übrigen Marinetheilen ist die Einstellung einjährig Freiwilliger in unbeschränkter Zahl gestattet.

Anfserdem ist im §. 71 zu Passus 3 nachstehende Anmerkung hinzuzufügen:

Hinsichtlich des Verfahrens mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung cfr. §. 80. Desgleichen der Ueberschrift des §. 77 die folgende Anmerkung:

Den Kreis-Ersatz-Commissionen liegt auch die Prüfung der moralischen Qualification der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen ob.

Dagegen fällt Passus 5 des §. 116, sowie Passus 3 und 4 des § 117 ganz fort.

---

so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur der Marine-Aushebungs-Station nach der Heimath zu instradiren, falls sie dorthin zurückzusenden beabsichtigen.

*) Die Beschaffung der beregten Scheine beziehungsweise Pässe liegt dem Militair-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Commission ob.

*) Die Ueberweisung ist Seitens der bezüglichen Marine-Ersatz-Commission direct zu veranlassen.

Digitized by Google

Schema 20 zu §. 90 der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (K)

der der Marine-Ersatz-Commission vorzustellenden Militairpflichtigen des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18..

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste.	Nummer der alphabetisch. Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domicil-Ort und Kreis ꝛc.	Datum der Geburt: Tag.	Datum der Geburt: Monat.	Datum der Geburt: Jahr.	Religion.	Gewerbe.	Größe: Meter.	Größe: Centimeter.	Größe: Millimeter.	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen.	Marinetheil, für welchen event. geeignet.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Commission.	Bemerkungen.
																		NB. Hier ist hinsichts der Mannschaften ad B. anzugeben: a. Charge und Marinetheil, bei welchem der Betreffende gedient. b. Datum des Diensteintritts und der Entlassung. c. Grund der Entlassung. d. Ob ausgebildet. Die Eintragung der Größenmaße erfolgt event. erst Seitens der Marine-Ersatz-Commission.
	A. Zur Vorstellung zu beordernde Militairpflichtige.																	
	B. Vor beendeter Dienstzeit entlassene Mannschaften.																	

Schema 24. Zu §. 83 der Militair-Ersatz-Instruction.

Uebersicht

der im Jahre 18.... beim Marine-Ersatz-Geschäft im Kreise N. / Bezirke der nten Infanterie-Brigade concurrirenden Militairpflichtigen.

Aushebungs-Bezirk.	Summa der in die Vorstellungs-Listen K aufzunehmenden Militairpflichtigen.	Davon sind ihrem Gewerbe nach geeignet für die Flotten-Stamm-Division: See-Schiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	Seefischer.	Küsten- und Hafffischer.	Summa.	die Werft-Division: Schiffs-Zimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa.	Bemerkungen.
Summa												

Anmerkung zu Schema 24. In obige Uebersicht sind diejenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung nicht aufzunehmen, die für das laufende Jahr zurückgestellt werden.

407. Auf Grund der Vorschrift im §. 3 des Gesetzes vom 3ten Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird Nachfolgendes verordnet:

1) Ein jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen.

Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

2) Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kesselanlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Si-

Digitized by Google

cherheits-Vorrichtungen festzustellen.

3) Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 Anwendung finden, durch die Bergrevierbeamten, im Uebrigen durch die von der zuständigen Staatsbehörde dazu berufenen Sachverständigen. Namen und Wohnort derselben wird unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen ihr Auftrag sich erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Bewegliche Dampfkessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern, oder falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Haupt-Anlegeplatz sich befindet.

4) Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision befreit werden.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, wenn einem Vereine eine solche Vergünstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen werden ist.

Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, welche für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, die gleiche Vergünstigung zu Theil werden.

5) Die vorgedachten Vereine haben den Königlichen Regierungen (resp. Landdrosteien, Ober-Bergämtern, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium) ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Anzahl der von denselben in dem Bezirke betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebniß ersehen läßt, am Jahresschluß einzureichen.

Sie haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus denselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahresberichte sind regelmäßig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Die Vorschriften im ersten Absatze finden auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht befreite Kesselbesitzer (4) Anwendung.

6) Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden.

7) Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels, eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrdringender Mängel, deren Dasein und Umfang anders nicht festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können, auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel zu reinigen; auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlage selbst, die Mittel zur Regelung und Abperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

8) Die innere Untersuchung erstreckt sich auf den Zustand der Kessellanlage überhaupt; sie umfaßt auch die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und des Zustandes des Kessel-Innern. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach §. 11 der allgemeinen Bestimmungen für die Anlage von Dampfkesseln vom 9sten Mai 1871 zu verbinden. Behufs ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels eingestellt werden.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten und Anker im Aeußeren wie im Innern des Kessels, sowie der Heiz- und Rauchrohre und der Verbindungsstutzen, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist, und die nach Art der Locomotiv-Feuerrohren eingesetzten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins; auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungs-Oeffnungen; auf den Zustand der Speise- und Dampfventile; auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer resp. Wasserstandzeiger, sowie der übrigen Sicherheits-Vorrichtungen; auf den Zustand des Rostes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des letzteren muß, wenn die Untersuchung sich durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirken läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder, wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

9) Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen des Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche

Digitized by Google

Gefahr herbeiführen können und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes ist in diesem Fall die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festzustellen.

10) Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers.

Von der bevorstehenden inneren Untersuchung ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten; über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Besitzer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern im Laufe des Revisionsjahres nach ergangener Aufforderung an einem beliebigen Orte innerhalb des Revisionsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden. Die innere Untersuchung von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshülfe hat der Besitzer des Kessels dem Beamten auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11) Für jeden Kessel hat der Kesselbesitzer ein Revisionsbuch zu halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren ist.

Dem Buche ist die nach Maßgabe der Nr. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21sten Juni 1869 oder der früheren entsprechenden Bestimmungen ertheilte Abnahme-Bescheinigung anzuhängen.

Der Befund der Untersuchung wird in dies Revisionsbuch eingetragen. Abschrift des Vermerks übersendet der Sachverständige der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet. Diese hat für die Abstellung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten Sorge zu tragen.

12) Der Sachverständige überreicht am Jahresschlusse der Königlichen Regierung (Landdrostei) des Bezirks, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet, den Namen des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

13) Für die äußere Untersuchung eines jeden Dampfkessels ist eine Gebühr von 5 Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung des ersten Kessels der volle Satz, für die jedes folgenden aber die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Anstände nicht obwalten.

Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr in allen Fällen Zehn Thaler für jeden Kessel.

14) Bei denjenigen außerordentlichen Untersuchungen (9), welche außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen erfolgen, hat dieser auch auf die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten Anspruch.

15) Gebühren und Kosten (13, 14) werden bei der Polizeibehörde des Ortes, wo die Untersuchung erfolgt ist, liquidirt, durch diese festgesetzt und von dem Kesselbesitzer eingezogen.

Berlin, den 24. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anträge auf Befreiung von der Revision durch den Königlichen Kreisbaubeamten, wie solche im §. 4 des vorstehenden Regulatives vorgesehen, bei uns einzureichen sind. Oppeln, den 29. Juni 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

324. In Gemäßheit des §. 94 des Nachtrages zum Reglement vom 1sten September 1852 werden die Verwaltungsergebnisse der Provinzial-Städte-Feuer-Societät pro 1871 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahme.

1) Ordentliche Beiträge pro 1871	1567	Thlr.	4	Sgr.	1 Pf.
2) Fixirte Beiträge pro 1871	440	"	23	"	— "
3) Zinsen	5880	"	25	"	6 "
Summa Einnahme	7888	Thlr.	22	Sgr.	7 Pf.

B. Ausgabe.

1) Brandbonifikationen:

Digitized by Google

a. aus dem Jahre 1870			1,599	Thlr.	14	Sgr. 2 Pf.
b. pro 1871			16,458	"	8	" 10 "
c. Reserve für noch nicht bezahlte Schäden aus 1871			7,029	"	28	" 7 "
2) Spritzen- und andere Prämien			128	"	15	" — "
3) Verwaltungskosten						
a. bei der Provinzial-Direction und der Casse 2,123 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.						
b. Tantieme an die Magistrate, sowie Taxe- visions- und Abschätzungskosten	2 631	" 21 " 4 "				
			4,755	"	2	" 5 "
4) Vergütigung für verloren gegangene und beschädigte Feuereimer und andere zufällige Ausgaben			79	"	15	" 6 "
		Summa Ausgabe	30,050	Thlr.	24	Sgr. 6 Pf.
Die Einnahme beträgt			7,888	"	22	" 7 "
		mithin Deficit	22,162	Thlr.	1	Sgr. 11 Pf.
Ende December 1870 betrug das Vermögen nach der Bekanntmachung vom 31sten August 1871			144,810	"	28	" — "
es stellt sich demnach Ende 1871 auf			122,648	Thlr.	26	Sgr. 1 Pf.

und wird wie folgt, nachgewiesen:

Activa.

1) Cassenbestand: a. baar			734	"	24	" 6 "
b. Effecten zum Nennwerth			128,700	"	—	" — "
2) Einnahmereste: a. Feuer-Societäts-Beiträge			13	"	13	" 10 "
b. Zinsen			790	"	—	" — "
		Summa Activa	130,238	Thlr.	8	Sgr. 4 Pf.

Passiva.

1) Reservirte Gelder für noch nicht abgewickelte Schäden aus 1871			7,029	"	28	" 7 "
2) an zu viel vereinnahmten Beiträgen, welche dem Jahre 1872 angehören			20	"	6	" 2 "
3) Ausgabereste; an Druckkosten			539	"	7	" 6 "
		Summa Passiva	7,589	Thlr.	12	Sgr. 3 Pf.
Die Activa betragen			130,238	"	8	" 4 "
Die Passiva betragen			7,589	"	12	" 3 "
Bleiben Activa resp. Vermögen wie oben			122,648	Thlr.	26	Sgr. 1 Pf.

Die Versicherungs-Summe betrug:

in den Classen	am 1sten Januar 1871	am 1sten Januar 1872	Mithin mehr	Mithin weniger
	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.
I.	26,976,550	27,803,750	827,200	"
II.	991,420	1,006,920	15,500	"
III.	1,725,780	1,764,010	38,230	"
IV.	2,051,990	2,122,360	70,370	"
V.	470,440	465,200	"	5,240
VI.	3,463,720	3,461,540	"	2,180
gegen fixirte Beiträge	27,620	26,730	"	890
Summa	35,707,520	36,650,510	951,300	8,310

Die ordentlichen Beiträge sind den Societätsgenossen im Jahre 1871 gänzlich erlassen worden und führt die oben vereinnahmte Beitragssumme nur von neu zugetretenen oder erhöheten Versicherungen her. Der nachgewiesene Schadenaufwand von überhaupt 23,488 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. wurde durch 59 Brände hervorgerufen, durch welche 71 Wohn- und 87 Nebengebäude zerstört oder beschädigt worden sind. Entstanden sind von diesen Bränden: 4 durch Blitz; 3 aus Vorsatz; 3 aus Fahrlässigkeit, die übrigen aus unbekannten Ursachen. Die meisten Brände fanden statt, in den Städten:

Creuzburg nämlich 4 mit 4,356 Thlr. Entschädigung für 16 Gebäude,
Guttenrag " 4 " 2,488 " " " 24 "
Festenberg " 2 " 3,535 " " " 17 "

Breslau, den 15. Juni 1872.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction.

Digitized by Google

382. In Gemäßheit des §. 65 des Nachtrages zum Reglement vom 28sten December 1864 werden die Verwaltungsergebnisse der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät für das Jahr 1871 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahme.

1) Feuer-Societäts-Beiträge pro 1871	243,594	Thlr.	29	Sgr.	6 Pf.
2) Zinsen des Reservefonds	31,004	"	19	"	4 "
3) Zurückerstattungen und zufällige Einnahmen	33	"	8	"	— "
4) Courdiffrenz beim Ankauf von Werthspapieren	98	"	—	"	— "
5) Ueberschuß ex 1870 entstanden durch Ersparungen an den, laut Bekanntmachung vom 15ten November 1871 reservirten Entschädigungen aus früheren Jahren	5,118	"	26	"	1 "
Summa Einnahme	279,849	Thlr.	22	Sgr.	11 Pf.

B. Ausgabe.

1) Brandbonificationen pro 1871	117,643	"	24	"	7 "
2) Reserve für noch nicht bezahlte Schäden pro 1871	22,569	"	12	"	6 "
pro 1869	887	"	—	"	— "
3) Spritzen- und andere Prämien	506	"	15	"	— "
4) Rückversicherungs-Prämie	441	"	8	"	6 "
5) Verwaltungskosten:					
a. bei der Central-Verwaltung ..... 7,572 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.					
b. bei der Kreis- und Local-Verwaltung 17,406 " 18 " 7 "					
//	24,978	"	26	"	1 "
6) vergütigte Zinsen beim Ankauf von Effecten	37	"	10	"	— "
7) Pensionen und Unterstützungen	120	"	—	"	— "
8) Prozeßkosten und Mandatariengebühren	241	"	2	"	6 "
Summa Ausgabe	167,425	Thlr.	9	Sgr.	2 Pf.
die Einnahme beträgt	279,849	"	22	"	11 "
daher Ueberschuß pro 1871	112,424	"	13	"	9 "
Ende December 1870 betrug das Vermögen nach der Bekanntmachung vom 15ten November 1871	675,823	"	13	"	10 "
Es stellt sich demnach Ende December 1871 auf	788,247	Thlr.	27	Sgr.	7 Pf.

Dasselbe wird, wie folgt nachgewiesen:

Activa.

1) Cassenbestand:					
a. baar	875	Thlr.	4	Sgr.	5 Pf.
b. Effecten zum Nennwerthe	300,500	"	—	"	— "
c. hypothekarische Forderungen	410,803	"	10	"	— "
	712,178	Thlr.	14	Sgr.	5 Pf.
2) Vorschüsse	112	"	26	"	— "
3) Einnahme-Reste					
a. Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester 1871 ..... 109,184 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.					
b. Zinsen von Effecten ..... 113 " 10 " — "					
//	109,297	"	20	"	9 "
Summa Activa	821,589	Thlr.	1	Sgr.	2 Pf.

Passiva.

1) Brandbonificationen					
a. angewiesene ex 1870 et retro	764	Thlr.	5	Sgr.	— Pf.
ex 1871 et retro	8 955	"	5	"	1 "
	9,719	Thlr.	10	Sgr.	1 Pf.
b. Reserve für Schäden aus 1869 und 1871	23,456	"	12	"	6 "
2) Noch nicht abgehobene Spritzenprämien	62	"	—	"	— "
3) Noch nicht verrechnete Verwaltungskosten in den Kreisen	103	"	11	"	— "
Summa Passiva	33,341	Thlr.	3	Sgr.	7 Pf.

Digitized by Google

Transport Summa Passiva	33,841 Thlr.	3 Sgr. 1 Pf.
Die Activa betragen	821,589 "	2 "
Bleiben Activa resp. Vermögen m. ob.	788,247 Thlr.	27 Sgr. 7 Pf.

Die Versicherungs-Summe betrug

in den Classen	am 1. Januar 1871	am 1. Januar 1872	mithin Zuwachs im Jahre 1871
	Rt.	Rt.	Rt.
I.	44,843 340	47,701,910	2,858,570
II.	12,137,510	12,849 980	712,470
III.	5,388,160	5,505,970	117,810
IV.	25,045,530	25,205 820	160,290
Zusammen	87,414,540	91,263,680	3,849,140

Von den ordentlichen Beiträgen des II. Semester 1871 sind ebenso wie in den Vorjahren 20 pCt. den Societätsgenossen erlassen worden.

Der Schadenaufwand pro 1871 von zusammen 140,213 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. wurde durch 347 Brände hervorgerufen, welche 470 Beschädigungen mit 329 Wohn- und 458 Neben-Gebäuden zerstörten resp. beschädigten. Außerdem sind 2 Brände im Entstehen gelöscht worden, welche keinen Schaden anrichteten. — Von diesen 349 Bränden sind erwiesenermaßen entstanden: durch Blitz 18; Versatz 8; Fahrlässigkeit 8; durch Kinder beim Spielen mit Zündhölzern 17; bauliche Mängel 2; Selbstentzündung 3; die Entstehungsart der übrigen Brände hat nicht ermittelt werden können.

Unter Anderen sind abgebrannt resp. beschädigt: 5 Dominien (6 Gebäude), 23 Gastwirthschaften (40 Gebäude), 5 Wassermühlen, 2 Windmühlen, 1 Ziegelei, 2 Dörrhäuser, 1 Kirche, 2 Pfarr- und 2 Schulgebäude. Die meisten Brände kamen vor in den Kreisen:

Oels	nämlich	21 mit	9,338 Thlr. Entschädigung.
Neustadt	"	19 "	8,844 "
Gosel	"	19 "	7,557 "
Leobschütz	"	19 "	5,414 "
Rosenberg	"	18 "	5,119 "
Glogau	"	16 "	10,651 "

Breslau, den 4. Juni 1872.

Die Provinzial-Land-Feuer Societäts-Direction.

390. Auf Grund der am 30ten Mai d. Js. bei dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung zu dem ersten Lehrer an der evangelischen Töchterschule in Brieg, Adolph Löber, die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle an solchen Stadtschulen, an welchen fremdsprachlicher Unterricht nicht stattfindet, zuerkannt worden.

Breslau, den 17. Juni 1872.

Königliches Provinzial-Schul Collegium.

Personal-Chronik.

402. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Kreis-Steuer Einnehmer, Rechnungsrath und Lieutenant a. D. Wiester zu Rosenberg den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse und dem Kreis-Physikus, Sanitätsrath Dr. Heer in Ratibor den Charakter als wehemer Sanitätsrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Präsentirt: der zeitherige Kaplan Fiedler in Zabrze zu der erledigten Pfarrei in Pawlau, Kreis Rattibor.

Pensionirt: der Förster Gancarski zu Massow in der Oberförsterei Kupp auf seinen Antrag vom 1sten Juli d. J. ab.

Bestätigt: die Wahlen des Rittergutsbesitzer und Kammergerichts-Assessor a. D. Guradze auf Zyrowa als Kreis-Deputirter des Kreises Groß-Strehlitz, der bisherigen Rathsherren Koch und Hatzwich sowie des Cigarren-Fabrikanten Doppler hierselbst als Rathsherren, und die Vocation des katholischen Lehrers Nowak zu Pluder, Kreis Lublinitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28. Ausgegeben Oppeln, den 12. Juli **1872.**

350. Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die den Militair-Familien während des Kriegs-Zustandes zu verabreichenden Servis-Unterstützungen nicht mehr nach der Anlage 1 des Reglements vom 13ten August 1855, sondern nach den in dem beiliegenden Tarif (cfr. unten) in Uebereinstimmung mit dem Servis Tarif vom 21sten December 1867 neu normirten Sätzen von Beginn des jetzigen Kriegszustandes der Armee ab gewährt werden. Ich überlasse dem Kriegs-Ministerium, die hiernach erforderlichen Anordnungen zu treffen. Berlin, den 31. Juli 1870.

(gez.) **Wilhelm.**
(gegs.) v. Roon.

Anlage 1
zum Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855.

Tarif

der Jahres- und Monatssätze an Servis-Unterstützungen für die Militair-Familien während des Kriegszustandes.

1) Die Frau oder die mutterlosen Kinder eines Hauptmanns oder Rittmeisters mit dem Gehalte 1ter oder 2ter Klasse, eines Stabsarztes bei den Truppen, erhalten A. für Berlin: Jahresbetrag 162 Thlr., Monatsbetrag 13 Thlr. 15 Sgr.; B. für die I. Servisklasse: Jahresbetrag 117 Thlr., Monatsbetrag 9 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.; C. für die II. Servisklasse: Jahresbetrag 96 Thlr., Monatsbetrag 8 Thlr.; D. für die III. Servisklasse: Jahresbetrag 84 Thlr., Monatsbetrag 7 Thlr.; E. für die IV. Servisklasse: Jahresbetrag 72 Thlr., Monatsbetrag 6 Thlr.; F. für die V. Servisklasse: Jahresbetrag 72 Thlr., Monatsbetrag 6 Thlr.

2) Die Frau oder die mutterlosen Kinder eines Premier- oder Seconde-Lieutenants, eines Referendars, eines Intendantur-Secretairs, eines Intendantur-Expedienten und Kalkulators, eines Intendantur-Assistenten, eines Intendantur-Registrators, eines Zahlmeisters, eines Oberjägers des reitenden Feldjäger-Corps, eines Assistenzarztes, eines Buchhalters und Assistenten bei der Kriegscasse, eines Feldmagazin-Controlleurs, eines Feldmagazin-Assistenten, eines Backmeisters, eines Stabsapothekers beim dirigirenden ärztlichen Personal eines Armee-Corps, eines Feldapothekers bei den Sanitäts-Detachements und Feld-Lazarethen, bei dem Lazareth-Reserve-Personal und Lazareth-Reserve-Depot, eines Apothekers bei den Reserve-Lazarethen, eines Lazareth-Inspectors und Rendanten bei den Feld-Lazarethen und dem Lazareth-Reserve-Personal, eines Lazareth-Inspectors bei einem Lazareth-Reserve-Depot, eines Feldpost-Secretairs, eines Feld-Telegraphen-Secretairs, eines Actuars bei den Militair-Gerichten, eines Wachtmeisters bei der Feld-Gendarmerie, eines Secretairs bei dem Chef des Generalstabes der ganzen Armee, eines Ingenieur-Geographen bei dem Chef des Generalstabes der ganzen Armee oder bei dem Generalstabe eines Armee-Commandos, eines Oberdruckers beim großen Hauptquartier und eines Druckers bei einem Armee-Commando, erhalten A. für Berlin: Jahresbetrag 90 Thlr., Monatsbetrag 7 Thlr. 15 Sgr.; B. für die I. Servisklasse: Jahresbetrag 75 Thlr., Monatsbetrag 6 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.; C. für die II. Servisklasse: Jahresbetrag 60 Thlr., Monatsbetrag 5 Thlr.; D. für die III. Servisklasse: Jahresbetrag 51 Thlr., Monatsbetrag 4 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.; E. für die IV. Servisklasse: Jahresbetrag 48 Thlr., Monatsbetrag 4 Thlr.; F. für die V. Servisklasse: Jahresbetrag 48 Thlr., Monatsbetrag 4 Thlr.

3) Die Frau oder die mutterlosen Kinder eines reitenden Feldjägers, eines Feldwebels, eines Wachtmeisters, eines Oberfeuerwerkers, eines Unteroffiziers als etatsmäßigen Schreibers bei den mobilen höheren Commando-Behörden, beim stellvertretenden General-Commando, bei den stellvertretenden Brigade-Commandos, bei dem Commando der immobilen Truppen des Garde-Corps, und der Inspection der immobilen Garde-Infanterie, eines Waffenmeisters, eines Zeugfeldwebels, eines Unterarztes, eines Stabs-Roßarztes, eines Roßarztes, eines Küsters, eines Cassendieners bei der Kriegscasse, eines chirurgischen Instrumentenmachers, eines Briefträgers und eines Schaffners bei den Feldposten, eines Feldgendarmen (Obergendarmen), eines Feldmagazin-Aufsehers, erhalten A. für Berlin: Jahresbetrag 36 Thlr., Monatsbetrag 3 Thlr.; B. für die I. Servisklasse: Jahresbetrag 30 Thlr., Monatsbetrag 2 Thlr. 15 Sgr.; C. für die II. Servisklasse: Jahresbetrag 24 Thlr., Monatsbetrag 2 Thlr.; D. für die III. Servisklasse: Jahresbetrag 21 Thlr., Monatsbetrag 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.; E. für die IV. Servisklasse: Jahresbetrag 18 Thlr., Monatsbetrag 1 Thlr. 15 Sgr.; F. für die V. Servisklasse: Jahresbetrag 15 Thlr., Monatsbetrag 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Digitized by Google

4) a. der Frau eines Feuerwerkers, eines Unteroffiziers als etatsmäßigen Schreibers bei den mobilen Truppen, beim Commando des Train-Bataillons, bei der Inspection der Ersatz-Escadron, beim Commando der immobilen Artillerie, bei den Ersatz-Besatzungs- und immobilen Fuß-Truppen, bei den Feld-Lazarethen, Lazareth-Reserve-Personal, Lazareth-Reserve-Depot, etatsmäßigen Capitaind'armes und Quartiermeistern bei den Truppen, Sanitäts-Detachements und Feld-Lazarethen, Stabs-Hautboisten, Trompeter und Hornisten der Jäger, Schützen und Pioniere, eines bei den Lazareth-Reserve-Depots als Aufseher angestellten Unteroffiziers, eines Apotheken-Handarbeiters, eines Büchsenmachers und Sattlers, eines Feldgendarmen (Unteroffiziers), eines Truckergehilfen beim großen Hauptquartier oder bei einem Armee-Commando, erhalten A. für Berlin: Jahresbetrag 21 Thlr., Monatsbetrag 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.; B. für die I. Servisklasse: Jahresbetrag 18 Thlr., Monatsbetrag 1 Thlr. 15 Sgr.; C. für die II. Servisklasse: Jahresbetrag 15 Thlr., Monatsbetrag 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.; D. für die III. Servisklasse: Jahresbetrag 13 Thlr. 15 Sgr., Monatsbetrag 1 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.; E. für die IV. Servisklasse: Jahresbetrag 12 Thlr., Monatsbetrag 1 Thlr.; F. für die V. Servisklasse: Jahresbetrag 10 Thlr. 15 Sgr., Monatsbetrag 26 Sgr. 3 Pf.

b. für ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das 14te Lebensjahr zurückgelegt hat, erhalten A. für Berlin: Jahresbetrag 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Monatsbetrag 13 Sgr. 1½ Pf.; B. für die I. Servisklasse Jahresbetrag 4 Thlr. 15 Sgr., Monatsbetrag 11 Sgr. 3 Pf.; C. für die II. Servisklasse: Jahresbetrag 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Monatsbetrag 9 Sgr. 4½ Pf.; D. für die III. Servisklasse: Jahresbetrag 3 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., Monatsbetrag 8 Sgr. 5½ Pf.; E. für die IV. Servisklasse: Jahresbetrag 3 Thlr., Monatsbetrag 7 Sgr. 6 Pf.; F. für die V. Servisklasse: Jahresbetrag 2 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., Monatsbetrag 6 Sgr. 6 Pf.

5) a. Die Frau eines Unteroffiziers, welcher nicht zu den Kategorien ad 3 und 4 gehört, eines Unter-Roß-Arztes, eines jeden Militairs, welcher nach dem Kriegs-Verpflegungs-Reglement zur Zahl der Mannschaften gerechnet wird, eines Oberschmieds und Handwerkers bei den Proviant-Kolonnen, eines Oberbäckers, Oberschlächters, Obermaurers und Handwerkers bei den Feld-Bäckerei-Kolonnen, eines Lazarethgehilfen, eines Krankenwärters, eines Feld-Postillons bei einem Feld-Postamt oder einer Feldpost-Expedition, eines Feldgendarmen (Gefreiten), erhält A. für Berlin: Jahresbetrag 15 Thlr., Monatsbetrag 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf; B. für die I. Servisklasse: Jahresbetrag 12 Thlr., Monatsbetrag 1 Thlr.; C. für die II. Servisklasse: Jahresbetrag 10 Thlr., Monatsbetrag 25 Sgr.; D. für die III. Servisklasse: Jahresbetrag 9 Thlr., Monatsbetrag 22 Sgr. 6 Pf.; E. für die IV. Servisklasse: Jahresbetrag 7 Thlr. 15 Sgr., Monatsbetrag 18 Sgr. 9 Pf.; F. für die V. Servisklasse: Jahresbetrag 7 Thlr., Monatsbetrag 17 Sgr. 6 Pf.

b. für ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das 14te Lebensjahr zurückgelegt hat, erhält A. für Berlin Jahresbetrag 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Monatsbetrag 13 Sgr. 1½ Pf.; B. für die I. Servisklasse: Jahresbetrag 4 Thlr. 15 Sgr., Monatsbetrag 11 Sgr. 3 Pf.; C. für die II. Servisklasse: Jahresbetrag 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Monatsbetrag 9 Sgr. 4½ Pf.; D. für die III. Servisklasse: Jahresbetrag 3 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., Monatsbetrag 8 Sgr. 5½ Pf.; E. für die IV. Servisklasse: Jahresbetrag 3 Thlr., Monatsbetrag 7 Sgr. 6 Pf.; F. für die V. Servisklasse: Jahresbetrag 2 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., Monatsbetrag 6 Sgr. 6¼ Pf.

Bemerkungen. Offiziere, welche bei der Verwendung in Beamtenstellen ein Gehalt von mehr als 720 Thlr. jährlich beziehen, haben auf Familien-Unterstützung keinen Anspruch.

Die Stabsärzte bei den Sanitäts-Detachements, Feld-Lazarethen, dem Lazareth-Reserve-Personal haben 800 Thlr. Gehalt, mithin keinen Anspruch auf Familien-Unterstützung. Dasselbe gilt von den Feld-Magazin-Controleuren, welche dem Feld-Haupt- und Ober-Proviantamte einer Armee resp. als Amts-Mitglieder bei den Feld-Haupt-Proviant-Aemtern von Armee-Corps ein Gehalt von 800 Thlrn. jährlich beziehen.

1) zu 3. und 4. und 5. Für Brot- und Brennmaterialien-Unterstützungen sind die bisherigen Festsetzungen maßgebend.

2) zu 3 bis 5. Diejenigen Familien dieser Kategorien, deren Väter aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen sind, und welche daher nach Maßgabe des Gesetzes vom 27sten Februar 1850 anderweit Unterstützungen zu empfangen haben, sind zum Empfange der nebengedachten Unterstützungen nicht berechtigt.

3) zu 4. Sind von einer Familie nur 1, 2 oder 3 mutterlose zum Empfange der Unterstützung berechtigte Kinder vorhanden, so empfangen sie zusammen den Servissatz zu 4 a. und es fällt dagegen die Servisunterstützung nach dem Satze ad 4b. weg.

4) zu 5. Sind von einer Familie nur 1 oder 2 mutterlose, zum Empfange der Servis-Unterstützung berechtigte Kinder vorhanden, so empfangen sie zusammen den Servissatz zu 5a. und fällt der Empfang nach dem Satze ad 5b. weg.

NB. In Bezug auf die Brot- und Brennmaterialien-Unterstützung bleiben die bisherigen Festsetzungen maßgebend.

Berlin, den 31. Juli 1870.

Der Kriegs- und Marine-Minister. von Roon.

3388. (Nr. 8046.) Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer vom Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirks Oppeln, anzuführenden Chaussee von der Stadt Leschnitz über Bahnhof Leschnitz bis zur Oder bei dem Dorfe Dyeschowitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Groß-Strehlitz, im Regierungsbezirk Oppeln, beabsichtigten Bau einer Chaussee von der Stadt Leschnitz über Bahnhof Leschnitz bis zur

Digitized by Google

Oder bei dem Dorfe Dziechowitz genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Groß-Strehlitz das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Groß-Strehlitz gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zukünftigen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verliehen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22 April 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten und den Finanzminister.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

397. Taxen für Postkarten, Drucksachen und Waarenproben.

Vom 1sten Juli ab beträgt das Porto im innern Verkehr Deutschlands, sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Luxemburg:

für Postkarten pro Stück ½ Groschen, bez. 2 Kreuzer;

für Drucksachen und Waarenproben bis 250 Grammen ½ Groschen, bez. 1 Kreuzer, für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon.

Für Drucksachen über 250 bis 500 Grammen bleibt die bisherige Taxe von 3 Groschen, bez. 11 Kreuzern, bestehen.

Für Postkarten mit Rückantwort im innern Verkehr Deutschlands beträgt die Gebühr 1 Groschen, bz. 4 Kreuzer. Berlin, den 25. Juni 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

405. Bekanntmachung, betreffend die Bestellung der Postanweisungen und der zugehörigen Geldbeträge.

Zur Erleichterung des Verkehrs sollen fortan allgemein die Beträge auf Postanweisungen an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Postanweisungen durch die bestellenden Boten sämmtlicher Reichs-Postanstalten abgetragen werden. Eine Abholung der Postanweisungsbeträge von der Post kann demnächst nur noch in den Fällen stattfinden, wenn nach Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung auch die Postanweisungen selbst von der Post abgeholt werden. Für die Ueberbringung einer jeden von weiterher eingegangenen Postanweisung nebst dem zugehörigen Geldbetrage wird allgemein eine Gebühr von ½ Gr. bz. 2 Kr. erhoben; wo bisher höhere Gebührensätze Anwendung gefunden haben, werden dieselben entsprechend ermäßigt; gebührenfreie Bestellungen finden nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

399. Das Gesetz, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26sten April d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 513) setzt im Allgemeinen die den Bestimmungen desselben entgegenstehenden Vorschriften und insbesondere die Verordnung über die Marktstandsgelder vom 4ten October 1847 (Gesetz-Sammlung S. 395) außer Kraft. Hiernit ist zugleich die unter dem 28sten März 1848 ergangene Anweisung über die Ausführung der Verordnung vom 4ten October 1847 für aufgehoben zu erachten. Zur Ausführung des neuen Gesetzes wird auf Grund der Schlußbestimmung desselben die folgende

Anweisung

erlassen:

1) Durch das Gesetz vom 26sten April d. J. hat der in der Ueberschrift desselben bezeichnete Gegenstand nicht vollständig erschöpft werden sollen. Insbesondere bewendet es daneben bei dem im §. 68 der Gewerbe-Ordnung vom 21sten Juni 1869 enthaltenen Satze, daß ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der den Marktverkehr betreffenden Abgaben nicht stattfinden darf. Es ist voraussetzen, daß auf Einstellung der hiermit in Widerspruch stehenden Hebungen bereits alsbald, nachdem die Gewerbeordnung in Kraft getreten, Bedacht genommen sein wird. Die Ausführung des neuen Gesetzes bietet aber einen geeigneten Anlaß, eine nochmalige Controle nach dieser Richtung hin eintreten zu lassen.

Auch die den Marktverkehr überhaupt betreffende generelle Bestimmung des §. 64 der Gewerbeordnung, nach welcher der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben, einem Jeden mit gleichen Befugnissen freisteht, berührt zugleich die Abgabenfrage und darf bei deren Regelung nicht außer Acht gelassen werden.

2) Insoweit demnächst die Erhebung von Marktstandsgeld sich nach dem vorliegenden Gesetze bestimmt, ist davon auszugehen, daß sich dasselbe zwar einerseits auf alle Arten von Messen und Märkten — ohne Unterschied der aus den einzelnen Waarengattungen sich ergebenden Categorien — bezieht, daß aber andererseits doch nur derjenige eigentliche Meß- und Marktverkehr getroffen wird, bei welchem ein Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen in Frage steht. Ausgeschlossen ist hiermit eine Beziehung zunächst auf die Markthallen, ferner auf die häufig neben dem Marktverkehr einher-

Digitized by Google

gehende Benutzung einzelner Räume oder sonstiger Theile von Privatgrundstücken und endlich auf feste Verkaufsstätten, wie sie an vielen Orten auf Straßen und in öffentlichen Gebäuden an bestimmte Personen zum dauernden Betriebe des stehenden Handels — ohne Beschränkung auf die Marktzeit — gegen Entgeld überlassen werden.

3) Das Gesetz bezeichnet als Voraussetzungen sowohl der Einführung und Erhöhung (§. 1) wie auch der Ermäßigung und anderweiten Regulirung (§. 5) der Abgabe, insoweit nicht Maaß und Art der Hebung in Frage kommen, lediglich einerseits die Anhörung der Gemeinde und andererseits die Genehmigung der Bezirksregierung (Landdrostei). Hiermit ist indeß die in der Verordnung von 1847 ferner ausgesprochene Beschränkung auf „solche Städte . . . . . , denen das Meß- oder Marktrecht zusteht", nicht ihrem ganzen Umfange nach, vielmehr nur insoweit aufgegeben, als von dem Unterschiede zwischen Stadt und Land abgesehen ist, indem das neue Gesetz auch auf die in ländlichen Gemeindebezirken zur Hebung kommenden oder neu einzuführenden Abgaben Anwendung findet. Dagegen haben im Uebrigen in Beziehung auf die Voraussetzungen des sogenannten „Marktrechts" abändernde Bestimmungen nicht getroffen werden sollen und es bleiben insbesondere für die Frage, welche Behörden die Zahl, Zeit und Dauer der Märkte festzusetzen haben, die älteren Bestimmungen in fortdauernder Geltung.

4) Von den einzelnen Vorschriften des Gesetzes beziehen sich die §§. 1 bis 4 zunächst und unmittelbar nur auf die Fälle der Einführung bisher nicht erhobener und der Erhöhung bereits bestehender Abgaben — im Gegensatz zu den Fällen der Ermäßigung und anderweiten Regulirung älterer Hebungen (§. 5). Für alle Fälle der ersteren Art bildet die Zustimmung der Gemeinden die nothwendige Voraussetzung, — gleichviel, ob das Hebungsrecht von der Gemeinde selbst oder von einem Dritten in Anspruch genommen wird. Auch gegenüber dem Hebungsrechte dritter Personen hat auf diesem Wege das nahe liegende Interesse der Gemeinden gewahrt, und sicher gestellt werden sollen. Von welchen Gemeindeorganen die erforderliche Zustimmung auszugehen hat, richtet sich nach den die Gemeinde-Organisation und Verwaltung regelnden allgemeinen Vorschriften.

5) Die Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur Einführung oder Erhöhung von Marktstandsgeld ist nunmehr unmittelbar den Bezirks-Regierungen (Landdrosteien) übertragen. Es liegt hierin — zumal für das Geltungsgebiet der Verordnung vom 4ten October 1847 — eine der wesentlichsten Abweichungen von dem bestehenden Rechtszustande. Die fortdauernde Aufrechterhaltung einer einheitlichen Praxis bei Ertheilung der Genehmigung ist gegenüber dieser Neuerung nur dann zu erreichen, wenn die Behörden bei Beurtheilung des Zweckes, der Bestimmung und der Wirkung der Marktstandsabgaben in allen zu ihrer Entscheidung gelangenden Fällen von gleichen Gesichtspunkten ausgehen. Vorzugsweise ist zu beachten, daß das Marktstandsgeld lediglich als ein mäßiges Aequivalent für die Gewährung der Verkaufsstätte und zur Deckung der im Interesse des Marktverkehrs aufgewendeten oder fortlaufend aufzuwendenden Kosten, wie z. B. der Kosten der Herstellung, Einrichtung und Reinigung des Marktplatzes, sowie die Ueberwachung und Beaufsichtigung des Verkehrs, überhaupt als eine den Leistungen des Hebungsberechtigten entsprechende Gegenleistung zu dienen hat und daß die freie Bewegung des Verkehrs unter keinen Umständen zu anderen Zwecken, insbesondere aber nicht etwa in der Absicht beeinträchtigt werden darf, um eine über jene Grenzen hinausgehende bleibende Einnahmequelle für die Betheiligten zu eröffnen.

Im Wesentlichen ergiebt sich schon hieraus, daß die Einführung einer Marktstandsabgabe überhaupt nicht von Amtswegen anzuregen, aber auch auf Antrag nur zu genehmigen sein wird, wenn einerseits der von ihr nach Abzug der Hebungskosten zu erwartende Reinertrag voraussichtlich beträchtlich genug ist, um seine Bestimmung als Aequivalent überhaupt noch einigermaßen erfüllen zu können, andererseits die finanziellen Verhältnisse des Marktberechtigten oder der Umfang der Aufwendungen von der Art sind, daß die unentgeltliche Uebernahme der Letzteren den Betheiligten nicht ohne Unbilligkeit zuzumuthen sein würde.

6) Ein besonderer Werth muß darauf gelegt werden, daß dem Wochenmarktverkehre diejenige Freiheit von Abgaben fortdauernd erhalten und, wo sie bisher gefehlt, zugewendet werde, welche derselbe in dem bei Weitem größten Theile des Staatsgebietes bisher genossen hat. Die Verordnung vom 4ten October 1847 ist Seitens der betheiligten Ministerien stets in dem Sinne gedeutet und zur practischen Geltung gebracht, daß ebensowohl die Neu-Einführung wie die Erhöhung von Wochenmarktsabgaben überhaupt unzulässig sei. Es lag in der Absicht, auch das neue Gesetz mit Bestimmungen dieses Inhalts zu versehen. Die Erwägung jedoch, daß mittelst einer solchen absoluten Ausschließung zugleich die Möglichkeit entzogen werde, den besonderen Umständen derjenigen einzelnen Fälle Rechnung zu tragen, in welchen die Zulassung der Hebung sich einerseits für den Verkehr als unnachtheilig und andererseits für den Marktberechtigten als billig darstelle, hat schließlich dazu geführt, von dem projectirten Verbote abzusehen und im Gesetze selbst die Wochenmarkts-Abgaben in Beziehung auf die Zulässigkeit der Hebung allen übrigen, den Marktverkehr treffenden, Hebungen gleichzustellen. Hierdurch hat aber nicht ausgeschlossen werden sollen, daß vorzugsweise dem periodischen Verkehre mit den Rohproducten des landwirthschaftlichen Kleingewerbes diejenige Schonung und Erleichterung gesichert werde, auf welche ebensowohl Natur und Bestimmung dieser Waaren, wie die Interessen der dabei in erster Linie betheiligten Kreise der Consumenten und Producenten gleichmäßig hinweisen. Insbesondere wird

die Einführung einer Wochenmarktsabgabe da, wo bisher eine solche nicht erhoben, nur unter der Voraussetzung zu genehmigen sein, daß einigermaßen erhebliche neue Aufwendungen im Interesse des Wochenmarktsverkehrs in Frage stehen oder andere besondere Umstände die Fortdauer der hergebrachten Abgabenfreiheit unthunlich erscheinen lassen.

7) Die Verordnung vom 4ten October 1847 bestimmte allgemein, daß die Genehmigung stets als unter dem Vorbehalt des Widerrufs ertheilt anzusehen sei. Das neue Gesetz enthält eine Bestimmung dieser Art nicht. Dasselbe gestattet nur eine Ermäßigung und anderweite Regulirung auch in Ansehung neu eingeführter Marktstandsgelder (§. 5). Die Möglichkeit einer Remedur bei etwaigen Mißgriffen oder bei späterer Veränderung der maßgebenden Voraussetzungen hat hiernach zwar eine Beschränkung erfahren, indeß ist die Verwaltung in der Lage überall, wo sich das Bedürfniß dazu herausstellt, in der Art eine Ausgleichung eintreten zu lassen, daß sie, wie bei den Communicationsabgaben allgemein geschieht, die Genehmigung von vorn herein nur für einen festbegrenzten Zeitraum ertheilt. Inwieweit von dieser Befugniß Gebrauch zu machen sein wird, muß dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben. Jedenfalls ist diese Vorsicht für diejenigen Fälle dringend zu empfehlen, in welchen die unveränderte Fortdauer der für die Genehmigung bestimmenden Momente von vornherein als unwahrscheinlich oder doch als zweifelhaft angesehen werden muß.

8) Ueber die Höhe des Marktstandsgeldes im Allgemeinen trifft der §. 2 des Gesetzes — im Anschluß an §. 68 der Gewerbeordnung — die Bestimmung, daß für dieselbe ausschließlich die Größe des von Feilbietenden zum Marktstande gebrauchten Raumes einerseits und die Dauer des Feilbietens andererseits maßgebend sein soll. In ersterer Beziehung ist durch die jetzige Fassung noch deutlicher, als durch die Verordnung von 1847 zum Ausdruck gebracht, daß nur derjenige Raum in Ansatz zu bringen ist, welchen die ausgedotenen Waaren selbst — einschließlich der Behältnisse, Unterlagen, oder sonst zum Auslegen und Feilbieten dienenden Vorrichtungen — in Anspruch nehmen. Nicht zur Berechnung kommt also z. B. der Raum, welcher außerdem noch zur Herstellung des Verkehrs zwischen Käufer und Verkäufer gebraucht wird. Aus derselben Bestimmung folgt ferner, daß die Benutzung eines bestimmten „Marktstandes" — eines festen Platzes — Voraussetzung jeder Hebung ist, so daß diejenigen Verkäufer, welche ihre Waaren lediglich umhergehend und umhertragend feilbieten, überhaupt nicht heranzuziehen sind. In Beziehung auf die Dauer des Feilbietens ergiebt sich ebenfalls schon aus dem Wortlauf des Gesetzes, daß die Tage der Vorbereitung des Verkaufs und der Räumung des Marktstandes, sowie Sonn- und Festtage nur mitzurechnen sind, insoweit auch sie — ganz oder theilweise — zum Feilbieten der Waaren bestimmt, und gebenutzt werden.

9) Der Abgabensatz beträgt — nach der weiteren Vorschrift des §. 2 — höchstens 2 Sgr. für das Quadratmeter und den Tag des Feilbietens. In Beziehung auf die erstere dieser beiden maßgebenden Einheiten schreibt das Gesetz zugleich vor, daß in den Tarifen über die Anwendung auf Bruchtheile des Quadratmeters Bestimmung zu treffen sei. Die Ausführung dieser Vorschrift hat sich in erster Linie nach den Bedürfnissen und sonstigen Umständen des einzelnen Falles zu richten. Im Allgemeinen wird bis auf (volle) □Decimeter mit der Maßgabe herunterzugehen sein, daß ebensowenig überschießende □Centimeter, wie Bruchtheile von Pfennigen in Ansatz gebracht werden dürfen.

Der Tag dagegen ist als untheilbare Einheit zu behandeln in dem Sinne, daß Bruchtheile desselben als ganze Tage berechnet werden, andererseits aber auch für Märkte, deren Dauer sich über mehrere Tage erstreckt, die Abgabe gleichwohl für jeden einzelnen Tag besonders zu bestimmen ist. Im Uebrigen hat durch die Normirung des Satzes von 2 Sgr. nur die äußerste Grenze vorgezeichnet, nicht aber der in jedem einzelnen Falle gebotenen Erwägung darüber vorgegriffen werden sollen, ob und inwieweit dieses Maximum zu genehmigen ist. Dabei wird freilich auf eine genaue Vergleichung des Betrages der einzelnen Aufwendungen mit dem zu erwartenden Ertrage, wie solche bei Communicationsabgaben regelmäßig vorzunehmen ist, in den meisten Fällen schon deshalb verzichtet werden müssen, weil ein großer Theil jener Aufwendungen in untrennbarer Verbindung mit andern mehr oder minder fremdartigen Zwecken und Ausgaben verflochten zu sein pflegt. Je weniger aber sein Anhaltspunkte sich für die Entscheidung darbieten, desto vorsichtiger wird nach den für die Arbitrirung maßgebenden allgemeinen Gesichtspunkten, welche im Wesentlichen mit den bei der Genehmigung überhaupt zu berücksichtigenden Momenten zusammenfallen, zu verfahren sein.

10) In dem zweiten Absatze des §. 2 des Gesetzes sind für zwei zur directen Anwendung des Normalsatzes nicht geeignete Fälle besondere Bestimmungen der betreffenden Tarife vorbehalten.

Der erste Fall beruht darauf, daß nur bei den auf Tischen oder in Buden, Kisten, Fässern, Körben, Haufen u. s. w. feilgebotene Waaren eine festumgrenzte Grundfläche gegeben ist, welche jeden Zweifel über die Größe „des vom Feilbietenden zum Marktstande gebrauchten Raumes" und damit über die Normen der Vermessung und den hiernach vom Einzelnen zu entrichtenden Abgabenbetrag ausschließt. Die entscheidenden Linien bestimmen sich hier einfach und sicher nach dem Umfange der benützten Geräthschaften, Unterlagen, oder sonstigen Vorrichtungen und wenn etwa die Waaren darüber hinausragen, nach den weiteren Grenzen, innerhalb derer dies der Fall ist.

Dagegen sind Zweifel und Differenzen hierüber kaum zu vermeiden bei Gegenständen, die vermöge ihrer Natur oder Construction sich einer präcisen Be-

Digitized by Google

stimmung der von ihnen in Anspruch genommenen Grundfläche mehr oder minder entziehen. Dahin gehören z. B. Thiere, Wagen und Karren — es sei denn, daß die ersteren von Wagen aus, auf Tischen, in Käfigen oder in ähnlicher Art feilgeboten werden. Für solche Gegenstände empfiehlt sich die Aufstellung ein für allemal bestimmter Sätze, die zwar in sofern ebenfalls dem Normalsatze zu entsprechen haben, als sie nach der erfahrungsmäßig und durchschnittlich von Gegenständen dieser Art beanspruchten Grundfläche zu berechnen sind, in den Tarif aber ohne Bezugnahme auf diesen Flächenumfang — in runder Summe aufgenommen und demnächst ohne Rücksicht auf die thatsächliche Ausnutzung dieses gewissermaßen fingirten Umfanges in jedem einzelnen Falle erhoben werden. So wird beispielsweise der von einem Pferde, einem Esel oder einem Stück Rindvieh eingenommene Raum durchschnittlich etwa $^3/_4$ □Meter betragen und demnach die Abgabe hier, wenn im Uebrigen der Maximalsatz zugelassen ist, auf 1 Sgr. 6 Pf. zu bestimmen sein. In ähnlicher Art ist dieselbe für ein fettes oder überjähriges Schwein, etwa von $^1/_2$, für ein junges Schwein, ein Kalb, ein Schaf, einen Hammel oder eine Ziege von $^1/_4$, für ein Spanferkel, ein Lamm, einen Hasen, einen Truthahn, eine Gans von $^1/_{10}$, für eine Ente, ein Huhn, ein Paar Tauben, ein Kaninchen von $^1/_{20}$, für einen Wagen oder zweirädrigen Karren, von etwa 1, für einen Schiebkarren oder Handwagen von $^1/_3$ □Meter zu berechnen und darnach ein für alle Male zu fixiren. Ergeben sich hierbei Zweifel über den durchschnittlichen Umfang der Grundfläche, welcher von Gegenständen dieser Art regelmäßig eingenommen wird, so muß auf dasjenige Maß zurückgegangen werden, welches unter allen Umständen ausreichende Garantie gegen eine Ueberschreitung des principiell einzuhaltenden Maximums bietet.

Nach ähnlichen Gesichtspunkten können solche Ausnahmebestimmungen auch für die auf Stangen feilgebotenen Waaren getroffen werden, da es auch bei diesen mit Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten verbunden ist, den von ihnen in Anspruch genommenen Umfang der Grundfläche erst in jedem concreten Falle mittelst besonderer Vermessung festzustellen. Im Allgemeinen läßt sich annehmen, daß die Einhaltung des gesetzlich zulässigen Maximums gesichert bleibt, wenn dabei die Breite etwa zu $^3/_{10}$ Meter angenommen und demgemäß nur die laufenden Meter (wie Drittel-Quadrat-Meter) berechnet werden.

Der zweite Fall, für welchen das Gesetz mit Rücksicht auf die Unangemessenheit einer directen Anwendung des Normalsatzes den betreffenden Tarifen besondere Bestimmungen vorbehält, betrifft Gegenstände, welche bei geringem Werthe einen beträchtlichen Raum einnehmen. Hierher gehören insbesondere einfache Töpfer- und grobe Holzwaaren, wie sie einzeln auf den Boden aufgestellt zu werden pflegen. Bei ihnen würde die Heranziehung zu dem vollen, für Tische, Bänke, Kisten, Fässer u. s. w. bestimmten Satze eine unbillige, jedenfalls unverhältnißmäßige Belastung der Verkäufer herbeiführen. Das Gesetz weist daher auf eine Ausgleichung in der Art hin, daß das Marktstandsgeld für solche Gegenstände „verhältnißmäßig geringer" festzusetzen ist. In den überhaupt dazu geeigneten Fällen ist regelmäßig in diesem Sinne Bestimmung zu treffen.

11) In Beziehung auf die Ermäßigung und anderweite Regulirung (§. 5) weicht das neue Gesetz von der Verordnung vom 4ten October 1847 zunächst darin ab, daß hierbei nicht mehr zwischen den schon bestehenden und den etwa erst auf der neuen gesetzlichen Basis einzuführenden Hebungen unterschieden wird. Allerdings aber wird die practische Anwendung des §. 5 zunächst nur bei jenen, noch auf Grund des bisherigen Rechtszustandes eingeführten Abgaben in Frage kommen. Das Gesetz begründet auch in Ansehung dieser an sich keine unbedingte Nöthigung zur alsbaldigen Einleitung von Reformen. Rechtlich gestattet ist der unveränderte Fortbestand älterer Hebungen, selbst unter der Voraussetzung, daß dieselben den Sätzen und sonstigen Normen, welche fortan für die Einführung von Marktstandsabgaben maßgebend sind, nicht entsprechen. Das Gesetz gewährt nur die Befugniß, dagegen einzuschreiten. Andererseits darf dies aber nicht, wie die Einführung einer neuen Abgabe, von ausdrücklichen Anträgen der Interessenten abhängig gemacht werden. Auch ohne Antrag sind die entsprechenden Reformen überall einzuleiten, „wo es für nothwendig erachtet wird." Ob zu dem Ende in den einzelnen Verwaltungsbezirken — und zumal in den neuen Landestheilen — sämmtliche zur Zeit geltende Tarife von Amtswegen einer Revision zu unterwerfen sind, muß dem pflichtmäßigen Ermessen der Provinzialbehörden überlassen bleiben. Sowohl bei der Entschließung hierüber, wie auch bei der Entscheidung der Frage, ob im einzelnen Falle den bestehenden Einrichtungen entgegenzutreten sein möchte, ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise darauf zu richten, ob eine Ueberlastung des Marktverkehrs oder andere das öffentliche Interesse berührende Unzuträglichkeiten aus den bisherigen Zuständen sich ergeben haben. Von denselben Gesichtspunkten aus ist die Aufhebung der etwa noch stattfindenden „Bevorzugungen", insoweit solche nicht auf besonderem Rechtstitel beruhen, in Erwägung zu nehmen. Einzelne Bestimmungen des neuen Gesetzes werden übrigens auch ohne vollständige Revision der Tarife im Aufsichtswege zur Geltung zu bringen sein. Insbesondere muß, auch wenn von einer förmlichen Revision in anderer Beziehung abgesehen wird, überall darauf hingewirkt werden, daß die Erhebung fortan nur noch auf der Verkaufsstelle — und zwar lediglich nach den daselbst aufgestellten oder alsbald aufzustellenden Tarifen — stattfinde (§. 7).

12) Auch für die Fälle der Ermäßigung und anderweiter Regulirung bestehender Abgaben ist die in der Verordnung vom 1847 bestimmte Cognition der Ressortminister nunmehr im Allgemeinen den Regierungen

Digitized by Google

(Landdrosteien) übertragen. Es gilt dies auch dann wenn entweder das Hebungsrecht auf keinem besonderen Rechtstitel beruht oder der Berechtigte widerspricht. Wenn aber diese beiden Voraussetzungen zusammentreffen, treten an Stelle der Provinzialbehörden der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister. Es hängt dies mit der Anordnung zusammen, daß in solchem Falle den Berechtigten Entschädigung für den Ausfall zu gewähren ist. Nähere Bestimmungen über die letztere sind in das Gesetz nicht aufgenommen worden, weil überhaupt nur in seltenen Fällen eine solche Entschädigung zu beanspruchen sein wird. Denn die bei Weitem meisten Hebeberechtigten — die Gemeinden und der Fiskus — sollen überhaupt keine Entschädigung erhalten. Wo aber Privatberechtigungen in Frage stehen, wird in erster Linie überall eine Abfindung auf gütlichem Wege anzustreben und regelmäßig auch zu erreichen sein. Jedenfalls ist, sobald sich annehmen läßt, daß ohne solche Abfindung oder förmliche Entschädigung eine im Uebrigen unerläßliche Regulirung nicht durchzuführen sein werde — unter vorläufiger Sistirung der weiteren Verhandlungen, vollständiger Darlegung des gesammten Sachverhalts und gutachtlicher Aeußerung über etwaige Zugeständnisse — an die Ressortminister Behufs deren weiterer Bestimmung zu berichten.

Berlin, den 10. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Oppeln.
IV. 7140. M. f. H.
III. 9014. F. M.

Vorstehende Instruction zum Gesetze vom 26sten April d. J. (Ges.-S. S. 513) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 20. Juni 1872.

409. Durch den zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Vertrag vom 4ten September 1865 (Ges.-Samml. pro 1865 S. 1036) sind zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs gewisse Erleichterungen bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden eingeführt. Einzelne der letzteren bedürfen darnach einer weiteren Legalisirung überhaupt nicht, andere nur einer solchen durch die zunächst höhere inländische Verwaltungsstelle. Im Widerspruche hiermit wird die Kaiserlich Deutsche Botschaft in Wien häufig von Königlich Preußischen Behörden und Privatpersonen in Bezug auf Urkunden, welche bei Gerichten oder öffentlichen Cassen gebraucht werden sollen, um Legalisirung ersucht, obwohl dieselben von Oesterreichisch-Ungarischen Behörden in einer Form ausgestellt oder beglaubigt sind, welche in Folge jenes Vertrages das Erforderniß einer weitern Beglaubigung ausschließt.

Durch derartige Gesuche werden nicht nur lästige Weiterungen hervorgerufen, welche zu vermeiden der eigentliche Zweck des erwähnten Vertrages ist, sondern die Kaiserliche Botschaft ist meistens auch nicht einmal in der Lage, den an sie gerichteten Anträgen zu entsprechen, weil das Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarische Ministerium des Aeußern die Beglaubigung solcher Urkunden, bei welchen conventionsmäßig eine weitere Legalisation nicht erforderlich ist, in der Regel ablehnt.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, die Bestimmungen des mehrerwähnten Vertrages vom 4ten September 1865 in Erinnerung zu bringen.

Oppeln, den 27. Juni 1872.

411. Die Kirchen- und Schulvorsteher unseres Verwaltungsbezirkes werden auf den §. 12 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5ten Mai d. J. (G. S. S. 433) aufmerksam gemacht, welcher folgendermaßen lautet:

> Dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, erlangen gegen Dritte nur durch die Eintragung Wirksamkeit und verlieren dieselbe durch Löschung.
>
> Der Eintragung bedürfen jedoch nicht die gesetzlichen Verkaufsrechte, die Grundgerechtigkeiten, die Miethe und Pacht und diejenigen Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach §§. 8, 142 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können.
>
> In wie weit die den Rentenbanken überwiesenen Renten und die Domainen-Amortisationsrenten der Eintragung bedürfen, wird durch das Gesetz vom 2ten März 1850 über die Rentenbanken für dessen Geltungsbereich bestimmt.

Durch die im ersten Absatz dieses Paragraphen enthaltene Vorschrift ist eine Aenderung in dem bisherigen Rechtszustande bezüglich der dinglichen Wirkung der Realrechte eingetreten, welche das Interesse der Kirchen und Schulen besonders berührt.

Soweit diesen Instituten Realrechte zustehen, die den Character der gemeinen Last haben, bedürfen dieselben nach §. 11 der Grundbuchordnung vom 5ten Mai d. J. (G. S. S. 446) auch künftig zu ihrer Erhaltung der Eintragung in das Grundbuch nicht. Dagegen kann nach der Vorschrift des §. 12 des obengenannten Gesetzes über den Eigenthumserwerb den auf privatrechtlichen Titeln beruhenden dinglichen Rechten, welche bisher auch ohne Eintragung nicht nur den Contrahenten verpflichteten, sondern auch gegen jeden anderen Eigenthümer des belasteten Grundstücks dann geltend gemacht werden konnten, wenn nachzuweisen war, daß derselbe von dieser Last Kenntniß gehabt, fortan — mit Ausnahme der im zweiten Absatz aufgeführten Rechte — der dingliche, jeden Eigenthümer des belasteten Grundstücks verpflichtende Character nur durch die Eintragung in das Grundbuch erhalten werden. Bei solchen auf privatlichen

Digitized by Google

Titeln beruhenden dinglichen Rechten ist dem Verluste derselben nur durch die Eintragung vorzubeugen, und deshalb hat der §. 73 der Grunddbuchordnung einen Präclusivtermin bis zum 1sten October 1873 vorgeschrieben, bis zu welchem die Eintragung solcher schon bestehender Rechte erfolgen kann.

Wir veranlassen daher die Vorsteher von Kirchen und Schulen, solche auf privatrechtlichen Titeln beruhenden dinglichen Rechte der von ihnen vertretenen Institute, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Rechtsverständigen, zur Eintragung in das Grundbuch zu bringen, und machen denselben hierbei zur Pflicht, den Präclusivtermin innezuhalten. Von jeder erfolgten Eintragung wollen wir Anzeige erwarten.

Oppeln, den 28. Juni 1872.

420. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 14ten d. M. genehmigt,

daß die vom Rittergute Zawada, Kreis Pleß, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 28sten December 1864 an nachstehend genannte Personen abverkauften Parzellen und zwar:

1) an die Häusler Eva Marosché aus Zasdrose von 2 Hectaren 15,2 Aren,
2) an den Einlieger Felix Dluczyk aus Zasdrose von 2 Hectaren 35,9 Aren,
3) an den Häusler Johann Dluczyk aus Zasdrose von 1 Hectar 72,1 Aren,
4) an den Häusler Jacob Dyczka aus Zawade von 98,8 Aren,
5) an Minna Medenus, jetzt Franz Chrobok aus Zawada von 3 Hectaren 12,3 Aren,
6) an Catharina Sczepek, jetzt verehelichte Warzecha, aus Zasdrose von 88,8 Aren,

aus dem Gutsbezirke Zawada ausscheiden und dem Gemeinde-Verbande von Zasdrose, Kreis Pleß, einverleibt werden. Oppeln, den 22. Juni 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

264. Die Inhaber folgender in der 23sten Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 27sten Juni v. J. zur Baarzahlung am 2ten Januar d. J. gekündigter 3½ procentigen Pfandbriefe Litr. B.:

Nr. 16792 auf Rachen über 200 Thlr.,
Nr. 9441 auf Dubeneko über 100 Thlr.,
Nr. 18489 auf Castulik über 100 Thlr.,
Nr. 18499 " " " 100 Thlr.,
Nr. 18504 " " " 100 Thlr.,
Nr. 18524 auf Berndau über 100 Thlr.,
Nr. 18940 " Wüsteröhrsdorf über 100 Thlr.,
Nr. 18944 " " " 100 Thlr.,
Nr. 12351 " Castulik über 50 Thlr.,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungsgebäude) hierselbst zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum

15ten August d. J.

erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Specialhypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Specialhypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Capitals-Valuta verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in früheren Verloosungen gezogener Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung:

1) à 4 pro Cent
aus der 7ten Verloosung
Nr. 61,045 auf Bonschau über 100 Thlr.

2) à 3½ pro Cent
aus der 20sten Verloosung
Nr. 18,581 auf Hausdorf über 100 Thlr.
aus der 21sten Verloosung
Nr. 12,358 auf Berndau über 50 Thlr.

Breslau, den 11. April 1872.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

305. Aufkündigung

von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungsplans zum 1sten October 1872 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 173,125 Thlr. gezogen worden und zwar:

141 Stück Littr. A. à 1000 Thlr.

Nr. 106. 723. 750. 1249. 1511. 1628 2434. 2563. 2662. 2887. 3108. 3126. 3149. 3311. 3360. 3547. 3707. 3749. 3987. 4361. 4585. 4628. 4719 5152. 5258. 5470. 5562. 5688. 5901. 5926. 5968. 6037. 6121. 6186. 6188. 6550. 6752. 6776. 6895. 6983. 7135. 7267. 7316. 7457. 7568. 7582. 7833. 8004. 8033. 8340. 8440. 8561. 8646. 8773. 9005. 9048. 9178 9207. 9980. 9987. 10463. 10521. 10850. 11024. 11052. 11434. 11477. 11518. 11793. 11934. 11999. 12297. 12387. 12521. 12540. 12758. 12861. 12865. 12945 13005. 13042. 13400. 13497. 13519. 14010. 14209. 14454. 14653. 15120. 15345. 16181. 16554. 16774. 16869. 16873. 16893. 17059. 17512. 17681. 17825. 18151. 18231. 18311. 18423. 18701. 18991. 19360. 19363. 19551. 19605. 20111. 20359. 20489. 20757. 21107. 21172. 21216. 21542. 21570. 21658. 21700. 21718. 21890. 21948. 22081. 22102. 22150. 22316. 22402. 22989. 23524. 23825. 24359. 24388. 24557. 24834. 24947. 24960. 25107. 25182. 25212.

35 Stück Littr. B. à 500 Thlr.

Digitized by Google

Nr. 47. 107. 359. 900. 1142. 1224. 1404. 1478. 1551. 1651. 1763. 1859. 2078. 2180. 2221. 2421. 2432. 2446. 2495. 2895. 2931. 3130. 3436. 4279. 4312. 4451. 4475. 4884. 4969. 5002. 5333. 5678. 5827. 5953. 6225.

122 Stück Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 181. 387. 421. 492. 626. 685. 817. 955. 1239. 1535. 1761. 1787. 1840. 2182. 2565. 2793. 3359. 3891. 3968. 4128. 4154. 4488. 4726. 4776. 5019. 5074. 5323. 5449. 5606. 5907. 5968. 5988. 6114. 6347. 6397. 6470. 6523. 6651. 6659. 6667. 6792. 7144. 7320. 7360. 7870. 7965. 8098. 8106. 8625. 8902. 8968. 9135. 9445. 9695. 10045. 10498. 10539. 10573. 10819. 11059. 11467. 11719. 11855. 12363. 13604. 13644. 13808. 13979. 14158. 14218. 14743. 14785. 14860. 15287. 15309. 15854. 15967. 16026. 16125. 16244. 16270. 16287. 16374. 16727. 16731. 16860. 16926. 17233. 17275. 17325. 17616. 17807. 17867. 17876. 17887. 17949. 18375. 18417. 18691. 18768. 18841. 18872. 18947. 19206. 19233. 19252. 19483. 19514. 19536. 19547. 19803. 19822. 19905. 20120. 20700. 20709. 20713. 20855. 20927. 21066. 21244. 21393.

97 Stück Littr. D. à 25 Thlr.

Nr. 958. 975. 1002. 1127. 1148. 1276. 1511. 1913. 1943. 2099. 2108. 2122. 2590. 2621. 2709. 2782. 2767. 3056. 3104. 3211. 3524. 3892. 4037. 4097. 4371. 4507. 4570. 4894. 4919. 4938. 5072. 5242. 5488. 5772. 6330. 6431. 6455. 6522. 6560. 6863. 7142. 7287. 7385. 7481. 7626. 7640. 7659. 7735. 7738. 7866. 7889. 7924. 8057. 8071. 8319. 8673. 8749. 9065. 9162. 9202. 9605. 9970. 10244. 10471. 10901. 10959. 11074. 11395. 11397. 11424. 11502. 11575. 12087. 12337. 12551. 12661. 12822. 13240. 13529. 13563. 13625. 13809. 14044. 14280. 14868. 15077. 15093. 15238. 15347. 15429. 15633. 15641. 15966. 15999. 16132. 16396. 16637.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten October 1872 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie III. Nr. 13 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1sten October 1872 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten October 1872 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 13 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. den 1. October 1862:

Litt. E. Nro. 11085 à 10 Thlr.;

b. den 1. April 1863:

Litt. E. Nro. 12080 à 10 Thlr.;

c. den 1. April 1864:

Litt. E. Nro. 12272. 14785 à 10 Thlr.;

d. den 1. October 1864:

Litt. E. Nro. 16249 à 10 Thlr.;

e. den 1. April 1865:

Litt. E. Nro. 4802. 13329. 16108. 18133 à 10 Thlr.;

f. den 1. October 1865:

Litt. E. Nro. 5983. 7693 à 10 Thlr.;

g. den 1. April 1866:

Litt. E. Nro. 9673. 15945. 17035. 17063. 17466. 18731 à 10 Thlr.

h. den 1. October 1866:

Litt. E. Nro. 1354. 3178. 9369. 11360 à 10 Thlr.;

i. den 1. April 1867:

Litt. A. Nro. 7359. 10213 à 1000 Thlr.;

Litt. C. Nro. 8173. 13177. 14508. 16747 à 100 Thlr.;

Litt. D. Nro. 1281. 5623. 6359. 9522. 9622 11738. 12909. 12948 à 25 Thlr.

k. den 1. October 1867:

Litt. A. Nro. 3488. 8458. 9231. 18759 à 1000 Thlr.;

Litt. B. Nro. 2714. 4140. 4977. 5064. 5555 à 500 Thlr.;

Litt. C. Nro. 6920. 7652. 8442. 8615. 12832 à 100 Thlr.;

Litt. D. Nro. 306. 7148. 7503. 8666. 10018. 11002. 11774 à 25 Thlr.

l. den 1. April 1868:

Litt. A. Nro. 1369. 1995. 3587 à 1000 Thlr.;

Litt. C. Nro. 30. 1105. 2296. 2888. 7995. 8504. 10518. 11437. 11881. 12855. 12881. 14872. 16425. 19064. 19136. 19112. 19211.

Digitized by Google

19335 à 100 Thlr.;

Litt. D. Nro. 3933. 4226. 6754. 8893. 13096. 13948. 14539 à 25 Thlr.;

m. den 1. October 1868:

Litt. A. Nro. 6907. 8875. 13705. 14314. 15570. 19603. 20859. 21849. 22042. 22446 à 1000 Thlr.;

Litt. B. Nro. 21. 2711 à 500 Thlr.;

Litt. C. Nro. 1189. 2214. 5303. 5565. 6123. 8507. 8754. 9060. 9393. 10195. 10201. 11812. 17988. 18648. 19539 à 100 Thlr.;

Litt. D. Nro. 336. 1809. 3252. 3827. 4871. 6326. 6530. 9584. 9890. 10066. 10543. 11422. 11848. 12164. 13527. 14341 à 25 Thlr.;

n. den 1. April 1869:

Litt. A. Nro. 2910 12730. 16190. 16990 21125. 21697. 22043 à 1000 Thlr.;

Litt. B. Nro. 676. 1071. 2963. 5915 à 500 Thlr.;

Litt. C. Nro. 327. 1011. 3574. 3698. 5186. 9828. 16771. 17613. 18055 à 100 Thlr.;

Litt. D. Nro. 1073. 2526. 2921. 2949. 3423. 4642. 6320. 6671. 7922. 9455. 10349. 14668 à 25 Thlr;

o. den 1. October 1869:

Litt. A. Nro. 4210. 7860. 8452. 14713. 15163. 16157. 18075. 19449. 21229. 21398. 22861. 23120. 23127 à 1000 Thlr;

Litt. B. Nro. 882. 1612 4804. 5421 à 500 Thlr.;

Litt. C. Nro. 1459. 1420; 1885. 2251. 3936. 4659. 5399. 8547. 10081. 10418. 10850. 11291. 12128. 12330. 14143. 15711. 16119. 16203. 16738. 18635. à 100 Thlr.;

Litt. D. Nro. 75. 518 610. 930. 1242 1675 2783. 3008. 3480. 3771. 5124. 5470. 5904. 5968. 6189. 6498 6802 6933. 7227 9802. 10923. 11994 13314 14979. 15475. 15498 à 25 Thlr.

p. den 1. April 1870:

Litt. A. Nro. 5577. 6521. 9056. 9502. 13339. 14133. 21206. 21918 à 1000 Thlr.

Litt. B. Nro. 100. 1519. 3912. 5640. 5733 à 500 Thlr.;

Litt. C. Nro. 1148. 1490. 3918. 4258. 5887. 6696. 8246. 11322. 11325. 11435. 12500. 12990. 13174. 13522. 13844. 15827 à 100 Thlr.;

Litt. D. Nro. 1884. 3016. 3177. 4028. 4043. 4550. 5881. 6717. 7544. 8059. 9678. 12470. 13055. 13301. 14419. 15320. 15666 à 25 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20179 sind sämmtlich ausgelooft und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 binnen zehn Jahren.

Breslau, den 11. Mai 1872.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

357. Es wird hierdurch dem betheiligten Publicum in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten nach §. 1 des Gesetzes vom 26sten Mai 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 319) steuerpflichtigen Grundfläche nach §. 3 desselben Gesetzes verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in □Metern, Aren und Hectaren genau und wahrheit schriftlich anzugeben. 85 □Meter werden, wie ich unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 30sten November v. J. bemerke, gleich 6 □Ruthen gerechnet.

Breslau, den 8. Juni 1872.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. Augustin.

380. Durch das Gesetz vom 27sten April 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 417) ist das Gesetz vom 15ten April 1857 über die Ablösung der den geistlichen Instituten, Schulen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten, milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Reallasten aufgehoben worden und können diese Reallasten, so weit sie nicht dem Gesetz vom 10ten April 1865, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehnt-Verfassung, unterfallen, nach näherer Bestimmung des ersteedachten Gesetzes vom 27sten April 1872 nunmehr entweder in eine, nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreis abzuführende Roggenrente verwandelt, oder auf Antrag der Verpflichteten zum 25fachen Betrag durch Vermittelung der Rentenbank oder baar, auf Antrag der berechtigten Institute dagegen zum 22½fachen Betrage, und zwar durch Vermittelung der Rentenbank, abgelöst werden.

Die Provocation des Berechtigten muß sich auf alle Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften, die Provocation des Verpflichteten dagegen auf alle auf seinem Grundstück haftenden Reallasten an geistliche ꝛc. Institute.

Die Vermittelung der Rentenbank ist aber nur in so weit zulässig, als die Ablösung bis **zum 31sten December 1873** bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde beantragt wird.

Wir glauben, die Betheiligten auf diesen kurz bemessenen Präclusions-Termin hierdurch besonders aufmerksam machen zu müssen, mit dem Bemerken, daß mit dem Ablauf desselben für die Berechtigten die Befugniß, die Ablösung in Capital (Rentenbriefen) zu verlangen, überhaupt verloren geht.

Wenn gleich die Ablösung, wenn der Ablösungs-

Digitized by Google

Antrag von den berechtigten Instituten ausgeht, etwas geringer ist, so kommt hierbei doch in Betracht, daß diese Institute sich auf den Ablösungs-Antrag jedes einzelnen Verpflichteten einlassen und mit demselben einen besonderen Rezeß abschließen müssen, was, abgesehen von dem Zeitaufwand und den sonstigen hiermit verbundenen Uebelständen auch bezüglich der Auseinandersetzungskosten in das Gewicht fällt, indem diese letzteren nicht wie bei den Decem-Ablösungen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 10ten April 1865 vom Staate übernommen werden, sondern zur Hälfte von den Berechtigten und zur Hälfte von den Verpflichteten getragen werden müssen.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß im §. 10 des Gesetzes ein Druckfehler enthalten ist, indem es daselbst in der ersten Zeile des zweiten Absatzes anstatt

„auf Umwandlung der Ablösung"

heißen soll:

„auf Umwandlung **oder** Ablösung".

Breslau, den 21. Juni 1872.

Königliche General-Commission für Schlesien.

393. Die diesjährige **Commissions-Prüfung** am Schullehrer-Seminar zu Steinau a./O. wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten **vom 9ten bis zum 13ten September d. J.** abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 30sten August d. J.**, unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses,
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand,
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere,
4) eines Zeugnisses des betreffenden Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande,
5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:
   a. der vollständige Tauf- und Familien-Name,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreis,
   d. Stand und Wohnort des Vaters,
   e. der Name und Wohnort des Bildners,
   f. ob und resp. wann und wo Bewerber schon einer Prüfung (einer Aufnahme-Prüfung für ein Seminar oder einer Commissions-Prüfung) sich unterzogen hat.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 5ten September d. J., um 8 Uhr Abends**, bei dem Herrn Director **Wendel**.

Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden davon rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 19. Juni 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

394. Die diesjährige Präparanden-Prüfung behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird vom **27sten bis zum 30sten August d. J.** abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben bis spätestens **zum 20sten August d. J.** in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director außer dem auf einen gehörigen Bogen geschriebenen Meldungsschreiben folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß,
2) ein versiegeltes Führungs-Attest, ausgestellt von dem Pfarrer ihres dermaligen und, wenn die Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,
3) ein versiegeltes Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung, worin von dem Präparandenbildner die bei derselben gebrauchten Lehrbücher angegeben und der Gang des Unterrichtes dargelegen ist,
4) ein Gesundheits-Attest von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt,
5) die Zeugnisse über die vor dem Herrn Superintendenten abgelegten Jahresprüfungen,
6) einen selbst gefertigten Lebenslauf auf halbgebrochenem Bogen mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen, und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden,
   b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
   c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa erfolgten Todes,
   d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
   e. des Termins von etwa früher an einem Seminar abgelegten Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder das zwanzigste schon überschritten haben, können nur auf Grund einer von ihnen eingeholten besonderen Genehmigung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums zur Prüfung zugelassen werden. Die altersfähigen melden sich, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 26sten August d. J., um 6 Uhr Nachmittags**, bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher abweisenden Bescheid erhalten haben.

Wenn irgend eines der vorbezeichneten Stücke

Digitized by Google

bei dem schriftlichen Meldungsgesuch mangelt, erfolgt einfach die Rücksendung der eingesandten Papiere zur Ergänzung, ohne daß in einem Begleitschreiben auf das Fehlende besonders hingewiesen wird.

Steinau a. O., den 15. Juni 1872.

Der Königliche Seminar-Director.

404. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 24sten d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Bremen ihre Wirksamkeit am 1sten Juli c. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) Die Discontirung von Wechseln auf Bremen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Cassen-Einrichtung befinden,
2) der Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze,
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen und inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren ꝛc.,
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie die Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Bremen eingezahlter Beträge,
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von veröffentlichten Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten,
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt das Gebiet der freien Stadt Bremen.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Rendanten Zimmermann als ersterm und dem Buchhalterei-Assistenten Göbel als 2tem Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

418. In der in Gemäßheit der §§. 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Gesetzsammlung Seite 101) stattgehabten 24sten Verlosung von Pfandbriefen Lit. B. sind folgende 3½ pro Cent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 8000 Thlr. vorschriftsmäßig gezogen worden:

à 1000 Thlr.

Nr. 683 auf Ornontowitz,
„ 695 „ Ornontowitz;

à 500 Thlr.

Nr. 2289 auf Dubensko,
„ 2328 „ Ornontowitz,
„ 25233 „ Castmir,
„ 25335 „ Rachen,
„ 25408 „ Zuzella,
„ 25410 „ Zuzella;

à 200 Thlr.

Nr. 5332 auf Dubensko,
„ 5336 „ Dubensko,
„ 5391 „ Dubensko,
„ 15652 „ Kriebowitz,
„ 16596 „ Castmir,
„ 16624 „ Castmir,
„ 16791 „ Rachen,
„ 16909 „ Zuzella;

à 100 Thlr.

Nr. 9430 auf Dubensko,
„ 9435 „ Dubensko,
„ 9442 „ Dubensko,
„ 9484 „ Ornontowitz,
„ 9500 „ Ornontowitz,
„ 9530 „ Ornontowitz,
„ 9694 „ Witkau,
„ 18479 „ Castmir,
„ 18484 „ Castmir,
„ 18487 „ Castmir,
„ 18536 „ Berndau,
„ 18752 „ Rachen,
„ 18933 „ Bäuerbörsdorf;

à 50 Thlr.

Nr. 11886 auf Ornontowitz,
„ 11966 „ Witkau.

Diese Pfandbriefe werden daher ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe in coursfreiem Zustande

vom 2ten Januar 1873 ab

bei der Königlichen Instituten-Casse (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude) hierselbst in den Geschäftsstunden derselben erfolgen wird, und daß mit diesem Tage nach §. 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präsentation der gezogenen Pfandbriefe nicht **spätestens den 15ten Februar 1873** erfolgen, so muß das im §. 50 der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Präclusions-Verfahren in Anfehung derselben veranlaßt werden.

Breslau, den 30. Juni 1872.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

417. Des Königs Majestät haben dem pensionirten Kreisboten Hentschel zu Constadt das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt: die Vocation des evangelischen Lehrers Kolbe zu Gleiwitz.

Druckfehler-Berichtigung. Das in Stück 25 sub Nro. 363 verliehene Bergwerkseigenthum heißt nicht Seraphim, sondern Seraphine.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weiskäufer in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29. Ausgegeben Oppeln, den 19. Juli 1872.

Mittheilungen aus der Provinzial-Correspondenz.

429. Das Stein-Denkmal.

Das deutsche Volk hat am 9ten d. M. einen nationalen Festtag begangen: die Herzen aller Patrioten begleiteten den Deutschen Kaiser an den Fuß der alten Burg bei Nassau, wo das einem der edelsten und thatkräftigsten Geisteskämpfer des Vaterlandes errichtete Gedenkbild geweiht worden ist.

So lange Preußen und Deutschland der Wiedergeburt und Erhebung unseres Volkes am Beginn dieses Jahrhunderts gedenken, so lange wird der Name des Freiherrn von Stein mit inniger Verehrung und tiefstem Danke gefeiert werden; so lange Preußens Staatswesen sich auf seinen alten festen Grundlagen, weiter segensreich entwickelt, wird unter den Staatsmännern, welche dieser Entwickelung den Boden und die Bahn bereitet haben, als der erste und bedeutendste der Minister von Stein in Ehren bleiben; und doch, was er für Preußen erstrebt und gewirkt hat, das that er mit dem Blick über Preußen hinaus auf das deutsche Gesammtvaterland, und die Saat, welche er damals mit ausgestreut, ist jetzt zur herrlichsten Frucht gereift.

Als im Jahre 1857 am hundertjährigen Geburtstage Stein's die Errichtung eines Denkmals an seiner Geburtsstätte beschlossen wurde, da konnte Niemand ahnen, unter wie glücklichen und erhebenden Verhältnissen das Gedenkbild enthüllt werden sollte.

Wer konnte damals voraussehen, daß das höchste Ziel des patriotischen Strebens des gewaltigen Mannes, daß die Wiederaufrichtung eines einigen und mächtigen Deutschen Reiches sich so bald erfüllen, daß der glorreiche Träger dieser wiedererstandenen Macht, der Deutsche Kaiser selbst die Weihe des Denkmals vollziehen würde!

Aber noch ein Anderes ist jetzt errungen, was gerade für das Gedächtniß Steins von hohem Werthe ist: während sein Name früher vielfach in den Streit der Partheien herabgezogen und damit verkleinert wurde, hat jetzt die Ausgleichung und Versöhnung der Gegensätze, welche eine Frucht der großartigen deutschen Erfolge ist, eine allseitig ruhigere und unbefangenere Würdigung der Auffassungen, Bestrebungen und Verdienste des großen Staatsmannes ermöglicht. Er ist in der That ein Mann aller Partheien, weil er kein Mann einer Parthei, sondern ein wahrhafter Staatsmann von der großartigsten Auffassung aller staatlichen und nationalen Verhältnisse war, echt conservativ vermöge der umsichtigen und gewissenhaften Wahrung der geschichtlich gewordenen Grundlagen des Staatslebens, zugleich ein wahrhafter Fortschrittsmann durch den lebendigen und einsichtsvollen Eifer für die Entwickelung aller Keime der Volkswohlfahrt und Freiheit.

Diese allseitige hehre Bedeutung seines patriotischen Strebens und Wirkens giebt der jetzigen Feier seines Gedächtnisses eine Weihe, wie sie wohl selten einem ähnlichen Feste beiwohnte. Das deutsche Volk weiß es, daß es in dem Freiherrn von Stein einen Mann feiert, in welchem echt deutscher Sinn und Geist die reinste und kräftigste Gestalt und Geltung gewonnen hatte.

Möge dieser deutsche Sinn und Geist, den wir an dem Denkmal bei Nassau gefeiert haben, sich in der weiteren Entwickelung des Deutschen Reiches immerdar wirksam und heilbringend bewähren!

Reichs-Gesetzblatt.

430. Das 17te Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 832 das Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27sten März 1870 (Bundesgesetzbl. S. 51), vom 16ten Juni 1872; unter

Nr. 833 das Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21sten Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung, vom 12ten Juni 1872; unter

Nr. 834 die Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica, vom 1sten Juni 1872; unter

Nr. 835 Ernennungen zu Viceconsuln des Deutschen Reichs, und unter

Nr. 836 Exequatur-Ertheilung.

431. Das 19te Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 839 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872, vom 20sten Juni 1872; unter

Nr. 840 das Gesetz, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871, vom 20sten Juni

Digitized by Google

1872; unter

Nr. 841 das Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, vom 20sten Juni 1872; unter

Nr. 842 das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, vom 15ten Juni 1872; unter

Nr. 843 das Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landespostenden durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871, vom 20sten Juni 1872; unter

Nr. 844 die Consularconvention zwischen Deutschland und Spanien, vom 12ten Januar 1872, und unter

Nr. 845. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, den im Großherzogthum Hessen belegenen Hauptämtern zu Mainz, Bingen und Worms an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Ober-Steuer-Controlleurs Hahn der Königlich preußische Hauptamts-Controlleur Flitner, mit dem Wohnsitz in Mainz, als Stations-Controlleur beigeordnet worden.

422. Das 21ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 849 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien, vom 14ten Mai 1872; unter

Nr. 850 den Additionalvertrag zum Postvertrage mit Rußland, vom 26sten/14ten Mai 1872; unter

Nr. 851 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 28sten Juni 1872; und unter

Nr. 852 Ernennungen zu Consuln und Viceconsuln des Deutschen Reichs.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

373. Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 8045 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten April 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Jordansmühl an der Breslau-Nimptscher Staats-Chaussee bis an die Strehlener Kreisgrenze in der Richtung auf den Bahnhof Bohrau-Pilsdorf der Breslau-Mittelwalder Eisenbahn; unter

Nr. 8046 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten April 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer vom Kreise Groß Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chaussee von der Stadt Leschnitz über Bahnhof Leschnitz bis zur Oder bei dem Dorfe Dziechowitz; unter

Nr. 8047 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Mai 1872, betreffend die Genehmigung zur Bildung eines Verbandes öffentlicher Feuer-Versicherungsanstalten in Deutschland, sowie der Rückversicherungs-Abtheilung dieses Verbandes; unter

Nr. 8048 die Bekanntmachung, betreffend die der „Deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft" in Berlin ertheilte landesherrliche Concession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lemförde über Hoyerhoff und Detmold nach Bergheim, vom 21sten Mai 1872; unter

Nr. 8049 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Melioration der Bachgebiete der Landwehr, des Süßbachs und des Salzbachs im Amte Jöhnz, vom 30sten Mai 1872; unter

Nr. 8050 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Entwässerung der Voigtei Neuland, Amts Winsen a. d. L., vom 30sten Mai 1872, und unter

Nr. 8051 die Bekanntmachung, betreffend den unterm 20sten April 1872 Allerhöchst vollzogenen Nachtrag zu dem Statut für den Deichverband der Kulmer Stadtniederung vom 6ten Juli 1858, vom 10ten Juni 1872.

413. Das 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 8052 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf die freie Hansestadt Bremen, vom 15ten Juni 1872; unter

Nr. 8053 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist; unter

Nr. 8054 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kellinghusen, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben sind; unter

Nr. 8055 die Bekanntmachung, betreffend das der Stadt Boppot ertheilte landesherrliche Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, vom 29sten Mai 1872; unter

Nr. 8056 die Bekanntmachung, betreffend die der Stadtgemeinde Schmalkalden ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen, vom 11ten Juni 1872; unter

Nr. 8057 die Bekanntmachung, betreffend die der Kuxhafener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Actiengesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Stade nach Kuxhafen, vom 15ten Juni 1872; und unter

Nr. 8058 die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer

Digitized by Google

Eisenbahn von Born nach Opladen, vom 19ten Juni 1872.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

364. Das 12te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 73 das Gesetz, betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen, vom 4ten Juni 1872, und unter

Nr. 74 das Gesetz, betreffend die Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienst in Elsaß-Lothringen, vom 10ten Juni 1872.

378. Das 13te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 75 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1872, vom 10ten Juni 1872.

414. Das 14te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 76 das Gesetz, betreffend die Einführung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung und des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in Elsaß-Lothringen, vom 19ten Juni 1872.

428. Das 15te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen, enthält unter

Nr. 77 das Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, vom 20sten Juni 1872, unter

Nr. 78 das Gesetz, betreffend die Einrichtung der Gensdarmerie in Elsaß Lothringen, vom 20sten Juni 1872; unter

Nr. 79 das Gesetz, betreffend die Einführung deutscher Militairgesetze in Elsaß-Lothringen, vom 22sten Juni 1872, und unter

Nr. 80 die Verordnung, betreffend die Errichtung der „Universitäts- und Landes-Bibliothek" zu Straßburg, vom 19ten Juni 1872.

430. Das 16te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 81 das Gesetz, betreffend das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die Gesetze über die indirecten Steuern, vom 5ten Juli 1872, unter

Nr. 82 die Verordnung, betreffend die Pharmakopöe, vom 5ten Juli 1872, und unter

Nr. 83 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Juni 1872, betreffend die v. Georgii-Georgenau-Stiftung in Straßburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

359. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens, den Verkauf der Butter auf den Wochenmärkten betreffend, wird auf Grund der §§. 6 c. und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetz-Samml. Seite 265 und f.) für den Regierungsbezirk Oppeln unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 15ten Juni 1829 S. 154 des Amtsblatts folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Auf den Wochenmärkten in sämmtlichen Städten und Flecken des Regierungs-Bezirkes Oppeln, darf die Butter vom 1sten August 1872 ab, nur nach dem im Artikel 5 und 6 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868 (Bundes-Ges.-Bl. pro 1868 Seite $\frac{473}{478}$) bestimmten Normalgewicht feilgeboten oder verkauft werden.

Hiernach darf das Feilbieten oder der Verkauf von Butter in ungemessenen oder in solchen Quantitäten, welche nach dem Hohlmaße (Quart, Liter ꝛc.) abgemessen sind, von dem gedachten Zeitpunkte ab, auf den Wochenmärkten nicht mehr stattfinden.

§ 2. Auf den Verkauf von Butter, welche in Gefäßen mit einem Inhalt von wenigstens 2 Kilo (4 Pfund Butter) feilgeboten wird, findet diese Bestimmung (§. 1) keine Anwendung.

§ 3. Verkäufer, welche dieser Verordnung zuwider handeln, werden für jede Contravention mit einer Geldbuße von zehn Groschen bis zu fünf Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

Oppeln, den 7. Juni 1872.

410. Nachstehendes Rescript:

Das Statut der neu errichteten

Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Magdeburg

ist am 21sten April d. J. von uns genehmigt und in Nr. 22 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 1sten Juni d. J. veröffentlicht worden.

Der Zweck der Gesellschaft ist für jetzt auf die Unfall- und Transport-Versicherung, sowie auf die Rückversicherung gegen Feuer-, Blitz- und Explosions-Schäden gerichtet.

Die Eintragung in das Handels-Register hat nach der auf Seite 2845 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden.

Der Geschäftsbetrieb ist von der Gesellschaft bereits begonnen. Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Klützow.

wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht. Oppeln, den 1. Juli 1872.

435. Beim Ausbruche der Pocken werden namentlich auf dem Lande nicht selten ohne Beachtung der im Gesetze vom 8ten August 1835 (G.-S. S. 240) §. 14 enthaltenen Bestimmungen die Schulen ohne dringende Noth geschlossen.

Es sollen nach diesen Vorschriften zunächst die von Pocken befallenen Kinder nicht eher wieder zur Schule zugelassen werden, als bis ärztlich oder von der Ortspolizeibehörde die völlige Genesung und

Digitized by Google

die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit, sowie die erfolgte Desinfection (§. 47 a. O.) beschränigt ist, was in leichtern Erkrankungsfällen nicht vor 3 — in schwereren nicht vor 6 Wochen stattfinden kann — sodann darf auch denjenigen Kindern, welche mit Blatterkranken in fortwährendem Verkehr stehen, der Schulbesuch nicht vor Ablauf der angegebenen Zeit gestattet werden.

Die Befolgung dieser Vorschriften ist sorgfältig sowohl von der Ortsbehörde als vom Lehrer selbst zu beachten und zu überwachen; eine gänzliche Schließung der Schule aber darf während der Pockenepidemie, wie in den andern §. 14 angegebenen Krankheiten, fernerhin nicht mehr ohne dringende Noth stattfinden. Hat aber die Sanitäts-Commission eine gänzliche Schließung der Schule für nothwendig erachtet, so ist darüber sofort unter Angabe der besonderen Gründe an uns zu berichten.

Wenn während einer Epidemie in der Familie des Lehrers selbst ein Erkrankungsfall eintritt, so hat der Lehrer davon sofort dem Schulvorstande (Schul-Commission) und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, und diese Behörden haben dann zu bestimmen, ob die Schule geschlossen werden solle oder nicht. Auch in diesem Falle ist sogleich an uns zu berichten.

Wir verweisen schließlich auf das Gutachten der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26sten October 1866 hinsichtlich der Schließung oder des Offenhaltens der Schulen während einer Cholera-Epidemie (cfr. Centralblatt v. Stiehl 1867 S. 113 und Minist.-Bl. d. i. V. 1867 S. 72.)

Oppeln, den 15. Juni 1872.

433. Polizei-Verordnung.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 23sten October 1867 (Stück 46 des Amtsblatts pro 1867 S. 317) wird hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 nachstehende Polizei-Verordnung für den Umfang unseres Regierungsbezirkes erlassen.

§. 1. Das Tödten und Einfangen der nachbenannten Vogel-Arten:

Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rothschwanz, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Finke, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Eisvogel, Tagschlaf, Staar, Dohle, Saatkrähe, Rake (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Würger, Kukuk, Specht, Wendehals, Bussard (Mäusefalk) und Eule, mit Ausschluß des Uhu,

ist untersagt.

§. 2. Ingleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, so wie das Zerstören der Nester der im §. 1 genannten Vögel verboten. Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruthen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§. 4. Die im §. 1 genannten Vogelarten dürfen auf den Jahr- und Wochenmärkten nicht feilgeboten werden. Wer dies Gebot übertritt, wird nach §. 149 Nr. 6 der Gewerbeordnung vom 21sten Juni 1869 mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Oppeln, den 8. Juli 1872.

400. Dem Fabrikanten C. W. Siemens hier ist unter dem 24sten Juni d. J. ein Patent auf einen Prozeß der Eisenerzeugung, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 27. Juni 1872.

401. Den Herren C. Wollmann & Comp. zu Magdeburg ist unter dem 24sten Juni 1872 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Entsäftung des Zuckerrübenbreies, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 27. Juni 1872.

402. Dem Herrn Charles James Fox zu London ist unter dem 26sten Juni 1872 ein Patent auf eine Maschine zur Herstellung von Bürsten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Oppeln, den 27. Juni 1872.

408 Dem Bautechniker Robert Herrmann zu Gerdauen ist unter dem 25sten Juni d. J. ein Patent auf einen Pflug, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Oppeln, den 2. Juli 1872.

415. Den Gebrüdern Paget in Wien ist unter dem 1sten Juli d. J. ein Patent auf eine Rähmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung, Beschreibung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 4. Juli 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

427. Zusammenstellung

der Abänderungen, welche in Folge des Gesetzes vom 17ten August 1868, betreffend die neue Maaß- und Gewichtsordnung, in dem Reglement über die

Digitized by Google

Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegs-Zustandes nothwendig geworden sind.

Zu §. 10. Die Brod-Unterstützung für die Frau beträgt fernerhin: 4 Stück Commißbrode à 3 Kilogramm oder 9 Kilogramm Mehl monatlich.

Dem entsprechend ändern sich auch die Angaben in der Rubrik B. der Anlagen 1 und 3 dieses Reglements.

Zu §. 11. Seite 9 muß es auf der ersten Zeile statt der Worte: „eine halbe Klafter hartes Knüppelholz" künftig heißen: „1,- Kubikmeter hartes Knüppelholz."

Dem entsprechend ändern sich auch die Angaben in der Rubrik C. der Anlagen 1 resp. 3.

Breslau, den 30. Juni 1871.

Königliche Militair-Intendantur 6. Armee-Corps.

434. Zufolge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 10ten d. M. W. 11,093 findet, nachdem die Ratificationen des unterm 2ten März d. J. geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Deutschland und Portugal, dessen Publication durch das Reichsgesetzblatt bevorsteht, am 26sten Juni d. J. in Lissabon ausgetauscht worden sind, vom 26sten d. M. ab der Zollsatz von 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Flr. 40 Kr. vom Centner auch auf portugiesischen Wein Anwendung. Breslau, den 13. Juli 1872.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

435. Geschäfts-Uebersicht.

der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau pro 30. Juni 1872.

Activa.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Baarer Cassenbestand	24,822	6	4
2) Wechsel-Bestände	966,662	5	2
3) Lombard-Darlehne	342,460	—	—
4) Debitoren gegen Sicherheit .	865,442	25	11
5) Effecten nach dem Courswerthe	46,358	24	10

Passiva.			
1) Stammkapital	1,000,000	—	—
2) Depositen-Capitalien	1,018,620	—	—
3) Creditoren	219,593	24	11

Breslau, den 1. Juli 1872.

Directorium
der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

Personal-Chronik.

432. Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Director Bittig an der von Grottowskischen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt zu Lublinitz den rothen Adler-Orden vierter Klasse und dem Kreis-Thierarzt Wolff zu Pleß den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Versetzt: der Strafanstalts-Director Petras von Werden nach Ratibor.

Pensionirt: der Strafanstalts-Director Major a. D. Stephan zu Ratibor auf seinen Antrag vom 1sten Juli d. J. ab.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Surma zu Landsberg und Herden zu Nowag, Kreis Neisse.

416. Ernannt: Bureau-Assistent Käufer in Beuthen zum Betriebs-Secretair, Stations-Assistent Chomse in Gleiwitz zum Stations-Einnehmer, Telegraphist Waschkuhn in Gleiwitz zum Stations-Assistenten, Expeditions-Assistent Obst in Cosel zum Telegraphisten, Weichensteller Weiß in Brzezinka zum Lademeister, Uhrmacher Fischer zum Telegraphen-Aufseher in Oppeln, Locomotivheizer Kurtzer in Cosel, Höppchen in Zabrze, Mainka in Kattowitz, Hoppe I. in Myslowitz, Lüneburg in Tarnowitz zu Locomotivführern.

Versetzt: Telegraphen-Inspector Götsch von Ratibor nach Breslau, Eisenbahn-Secretair Beckmann von Gleiwitz nach Breslau, Wagenmeister Fleck von Kattowitz nach Inowraclaw, Runte von Kattowitz nach Bromberg, Schuder von Breslau nach Sosnowice, Bodenmeister Spahr von Breslau als Lademeister nach Zabrze, Locomotivführer Rohowski von Gogolin nach Breslau, Geldner von Breslau nach Gogolin, Junge von Myslowitz nach Bromberg.

Pensionirt: Bahnmeister Rudolph in Roßberg.

419. Zur Personal-Chronik

des Ober-Post Directions-Bezirks Oppeln.

In dem Beamten-Personale des hiesigen Ober-Postdirections-Bezirks sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Ernannt: der Postanwärter Zemanek in Oppeln, der Postanwärter Laqua in Laurahütte, der Postgehülfe Fiedler in Kandzin zu Postamts-Assistenten.

Versetzt: der Postsecretair Haucke von Oppeln nach Gleiwitz, der Postexpediteur Jaschek I. von Kupp nach Katscher, der Postexpediteur Jaschek II. von Neudza nach Kupp.

Angenommen: der Rentmeister Kanert in Pawlowitz, der Buchhalter Steiner in Himmelwitz zu Postagenten.

Entlassen: der Postpracticant Weitzmann in Kattowitz, der Postagent Maywald in Pawlowitz.

Gestorben: der Postdirector Hoppe in Oppeln.

421. Personal-Veränderungen

im Bereiche der Kaiserlichen Telegraphen-Direction zu Breslau.

Der Telegraphen-Secretair Burghard ist von Leipzig nach Cosel, der Telegraphen-Secretair Knötel von Liegnitz nach Tarnowitz und der Ober-Telegraphist Hänisch von Pleschen nach Creuzburg O. S. versetzt und ist den genannten drei Beamten die Verwaltung der Kaiserl. Telegraphen-Stationen an ihren resp. Domicilorten übertragen worden. Außerdem sind versetzt: der Ober-Telegraphist Maihak von Tarnowitz nach Pleschen und der Telegraphist Grätz von Breslau nach Creuzburg O. S.

Die Telegraphen-Candidaten Milke in Beuthen O. S. und Schniggenberg in Gleiwitz sind zu

Digitized by Google

Telegraphisten ernannt worden.

424. Personal-Veränderungen
im Bezirke des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des II. Quartals 1872.

Ernannt: der Bergassessor Mücke zum technischen Secretair bei der Königl. Berginspection zu Zabrze und der Bergassessor von Sobbe zum technischen Secretair bei der Königl. Berginspection zu Königshütte, der Assistent Wilking zum Secretair bei der Königl. Berginspection zu Zabrze, der Assistent Kolodzie zum Secretair bei dem Königl. Hüttenamte zu Gleiwitz, die Civilanwärter Gobbin und Winzig zu Schichtmeister-Assistenten bei der Königlichen Berginspection zu Königshütte.

Ertheilt: dem Hüttenwerksdirector Jüngst zu Eisengießerei bei Gleiwitz der Character als Bergrath und dem Factor Hoffmann zu Zabrze der Character als Ober-Schichtmeister.

Versetzt: der Schichtmeister Labes zu Königshütte unter Beförderung zum Factor nach Zabrze, der Hüttenfactor Martini von Gleiwitz nach Wondelleck und der Hüttenamtssecretair Bobrzyk von Wondelleck nach der Eisengießerei bei Gleiwitz.

Beurlaubt: der Revierbeamte Bergassessor von Dücker zu Neurode auf ein Jahr unter Verzichtleistung auf seine Stelle.

Ausgeschieden: der Oberbergrath Bäumler zu Breslau und der Bergassessor Sachse behufs Uebertritts in Privatdienste.

412. Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat Juni 1872.

Allerhöchst ernannt: der Kreis-Gerichts-Rath Zahn aus Glogau zum Rath bei dem Königlichen Appellations-Gerichte zu Ratibor und der an die Gerichts-Deputation zu Myslowitz mit der Function als Dirigent derselben versetzte Kreis-Richter Schellbach aus Beuthen zum Kreis-Gerichts-Rath.

Ernannt: der Rechtscandidat Oswald Schubert zum Referendarius, der Bureau-Assistent Carl Heinrich Klar aus Falkenberg zum Secretair bei dem Kreis-Gerichte zu Beuthen, der Civil-Supernumerar, Actuar erster Klasse Ferdinand Neumann aus Neustadt zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Falkenberg, der Gefängniß-Oberaufseher Höfinghoff zu Gleiwitz zum ersten Gerichtsdiener und der Bote und Executor Golletz zum Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

Versetzt: der Kreisrichter Schellbach von Beuthen nach Myslowitz unter der Bestimmung als Dirigent der Gerichts-Deputation daselbst zu fungiren, der Kreis-Gerichts-Rath Lonicer von Neisse an das Kreis-Gericht zu Oppeln mit der Bestimmung seiner Function als Gerichts-Commissarius zu Kupp, der Kreisrichter Philipp von Kupp an das Kreisgericht zu Ratibor, der Kreisrichter Sperlinski zu Beuthen an das Kreisgericht zu Pleschen, der Staatsanwalt Hedemann von Neustadt nach Brieg, der Referendarius Fleran an das Kammergericht zu Berlin, der Bote und Executor Nestor von Kupp als Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Beuthen.

Pensionirt: der Kreis-Gerichts-Rath Pfotenhauer zu Falkenberg, der Kreis-Gerichts-Secretair und Canzlei-Director, Canzleirath Knispel und der Salarien-Cassen-Rendant Matzel zu Leobschütz.

Gestorben: der Kreis-Gerichts-Secretair Kaluza zu Kreuzburg.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juni 1872.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Hultschin	Ratibor	Kaufmann Joseph Mitschein zu Hultschin.
Zauchwitz	Leobschütz	Anbauer und Scholze Schäfer zu Zauchwitz.
Städtel und Dorf Tropplowitz, Geppersdorf und Raden	dto.	Bürgermeister Gustav Müller zu Städtel Tropplowitz.
Neustadt, 1., 2. und 5. Stadtbezirk	Neustadt	Weißgerbermeister Julius Neumann zu Neustadt.
Schieroslawitz, Woislawitz	Creuzburg	Scholze Gottlieb Knapis zu Schieroslawitz.
Grotikau	Grotikau	Lederfabrikant und Rathsherr a. D. Carl Kuschel zu Grotikau.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30. Ausgegeben Oppeln, den 26. Juli 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

440. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Quittungsbüchern bei Einlieferung von Postsendungen.

Um den Aufenthalt abzukürzen, welcher bei der Einlieferung von recommandirten und Werthsendungen an die Postanstalten durch das Ausschreiben von Einlieferungsscheinen entsteht, ist für Behörden und einzelne Correspondenten, die einen größeren Geschäftsverkehr haben, die Benutzung von Quittungsbüchern in der Weise nachgegeben worden, daß die Absender die einzuliefernden Sendungen schon vorher in die mit vorzulegenden Bücher eintragen und der Annahmebeamte am Postschalter darin den Empfang bescheinigt. Derartige die Stelle von Formularen zu Post-Einlieferungsscheinen vertretende Quittungsbücher werden von den Post-Anstalten an solche Correspondenten, welche bei Erfüllung der obigen Voraussetzung davon Gebrauch zu machen wünschen, auf Verlangen und unentgeltlich geliefert.

Berlin, den 13. Juli 1872.

Kaiserliches General-Postamt. J. V.: Wiebe.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

441. Folgende für die in Rußland sich aufhaltenden Deutschen geltenden Paßbestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Alle Reisenden deutscher Nationalität bedürfen zur Hinausreise aus Rußland eines Russischen, nur für den Austritt aus Rußland giltigen Passes.

2) Die Deutschen in Rußland residirenden Staatsangehörigen, welche sich von da in das Ausland begeben wollen, können sich bei der deutschen Botschaft in St. Petersburg oder bei den deutschen Consulaten in Rußland mit provisorischen Certificaten (Nationalitäts-Bescheinigungen) versehen, welche ihr Herkommen bescheinigen. Diese Certificate (Bescheinigungen) werden zum Visa der Kaiserlich Russischen Gesandtschaften und Consulate im Auslande zugelassen und dienen als genügende Legitimationen zum Wiedereintritte in Rußland, davon jedoch nur für diesen Zweck Geltung.

Oppeln, den 16. Juli 1872.

442. Der zu Neisse verstorbene Kreisgerichts-Director a. D. Christian Friedrich Koch hat letztwillig der evangelischen Kirche daselbst zur Vermehrung des Fonds für ein künftiges Waisenhaus ein Capital von 2000 Thalern vermacht. Diese Zuwendung ist durch die Allerhöchste Ordre vom 16ten Juni c. genehmigt worden.

Oppeln, den 9. Juli 1872.

443. Der Kirchen-Vorsteher, Stadtsecretair a. D. Sander zu Ratibor hat aus Veranlassung der Einweihung der evangelischen Kirche zu Branitz der Letzteren ein Legat von 50 Thlr. zugewendet.

Oppeln, den 13. Juli 1872.

444. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Hebestelle in Ludwigsdorf auf der Kreis-Chaussee von Wackenau nach Ziegenhals vom 1sten August d. J. ab für eine Meile Länge der tarifmäßige Chausseezoll erhoben werden wird.

Oppeln, den 15. Juli 1872.

445. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die am 15ten März d. J. erfolgte Abänderung des in einer Extra-Beilage zum Stück 47 unsers Amtsblattes pro 1871 publicirten Statuts der am 2ten September 1871 in Preußen concessionirten See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Neptunus" zu Stockholm, insbesondere die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf die Fluß- und Landtransport-Versicherung, genehmigt.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 18. Juli 1872.

451. Nachdem die nachstehenden Druckschriften:

1) **Stary Bóg zyje.** Opowiadanie historyczne dla ludu katolickiego przez Konrada de Bolanden. Za pozwoleniem autora i wydawca na język polski przetłomaczył Ks. N. Bontzek.

Bytom w Górnym Szląsku.
Nakładem księgarni T. B. Garus.

Skład niniejszego dzieła dla Księztwa poznańskiego jest u pana M. Leitgebra i spółki w Poznaniu.

2) **Nowy Bóg.** Opowiadanie dla ludu katolickiego przez Konrada de Bolanden. Przetłomaczył z niemieckiego za dozwoleniem autora i nakładcy Ks. E. B. z S. z Archidyecezyi Gnieźnieńskiej.

Digitized by Google

Bytom w Górnym Szląsku.
Nakładem księgarni T. B. Garus.

Skład niniejszego dziełka dla Księstwa poznańskiego jest u pana M. Leitgebra i spółki w Poznaniu.

3) **Kielnia albo Krzyż.** Opowiadanie dla ludu katolickiego przez Konrada de Bolanden Przetłomaczył z niemieckiego za dozwoleniem autora i nakładcy Ks. E. B. z S. z Archidyecezyi Gnieźnieńskiej.

Bytom w Górnym Szląsku.
Nakładem księgarni T. B. Garus.

Druk. T. Heneczek w Niemieckich Piekarach. 1872.

4) 13. Auflage.
Der neue Gott.
Erzählung für das Volk
von
Conrad von Bolanden.
Regensburg, New-York und Cincinnati.
Papier, Druck und Verlag von Friedrich Pustet.

5) **Masoni czyli Wolnomularze.**
Im Verlage von Carl Miarka
zu Königshütte.

6) **Kelle oder Kreuz.**
Volkserzählung von Conrad von Bolanden.

vorläufig mit Beschlag belegt und diese Beschlagnahme durch das Königliche Kreis-Gericht zu Beuthen O. S. aufrecht erhalten worden, wird dies unter Hinweis auf §. 43 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 (G.-S. 1851 S. 273) öffentlich bekannt gemacht.
Oppeln, den 19. Juli 1872.

452. Den in der Generalversammlung vom 27sten Mai d. J. beschlossenen und am 22sten v. M. von der Königlich Würtembergischen Staats-Regierung genehmigten

Aenderungen

der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart

welche dahin lauten:

Im §. 4

wird als vorletzter Absatz eingeschaltet:

Die Bank-Direction ist ermächtigt, lebenslängliche und alternative Versicherungen des Lebens einzelner Personen (I. A. und II. A. B.) auch in der Weise abzuschließen, daß für dieselben nicht eine sich gleich bleibende, sondern eine in den ersten 5 Jahren um 15 Procent ermäßigte Prämie zu entrichten ist, aus welcher eine entsprechend ermäßigte Dividende gewährt wird. (Prämientafel I. A.)

Im §. 8

werden vor dem letzten Absatze folgende beide Sätze eingefügt:

Die mit Anfangs ermäßigten Prämien Versicherten (§. 4. vorletzter Absatz) haben während der Dauer dieses Verhältnisses schon dann, wenn der Ueberschuß unter den Betrag des ihnen zu verrechnenden Vorempfangs sinkt, zur Deckung dieser Differenz nach Verhältniß ihrer Prämien beizutragen.

Ebenso haben in diesem Falle die von Anfang an mit einmaliger Prämienzahlung Versicherten (§. 36a.) nach Verhältniß der ihrem Beitrittsalter entsprechenden, ermäßigten Prämie beizutragen.

Im §. 9

wird als dritter Absatz eingefügt:

„Die aus den Anfangs ermäßigten Prämien (§. 4 vorletzter Absatz) herrührenden Dividenden verbleiben beim Erlöschen der Versicherung in so weit der Bank, als sie noch nicht zur Vertheilung verfallen sind."

Im vorletzten Absatz werden die Worte:

„von den Inhabern der Dividendenscheine"

gestrichen.

Im §. 33

wird im dritten Absatze nach „entweder" eingeschaltet,

„von den Agenten, oder."

Im §. 39

wird in Alina a. nach den Worten „baar entrichtet worden" zugesetzt:

in welchem Falle eine nach Verhältniß ermäßigte Dividende gutgeschrieben wird (Tafel I. B.).

Im §. 41

werden dem zweiten Absatze die Worte beigefügt:

„Die obigen Stundungszinsen werden aber auch in diesem Falle wie zuvor, aus der Bruttoprämie berechnet."

Im §. 45

wird an die Stelle des 6ten Absatzes „Bei lebenslänglichen ꝛc. bis bezahlt wurde" gesetzt:

„Bei lebenslänglichen und alternativen und bei gegenseitigen Ueberlebungs-Versicherungen werden in solchen Fällen aus dem Deckungscapitale, wenn dasselbe nicht mehr als 50 Procent der Versicherungssumme beträgt, 50 Procent des Deckungs-Capitals; bei einem Betrag der letzteren von 51 bis zu 70 Procent der Versicherungssummen 70 Procent des Deckungscapitals; bei einem höheren Betrag des letzteren das ganze Deckungscapital vergütet."

Daneben werden die Dividendenantheile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde.

Im §. 46

wird als dritter Absatz eingeschaltet:

Digitized by Google

„Bei Alters-Versicherungen wird auch im Falle der Zahlungsversäumniß die Verscherung nach §. 45 umgewandelt, wenn die Police zu diesem Zwecke binnen sechs Monaten vom Eintritt der Versäumniß an vorgelegt wird."

Im §. 49

wird dem zweiten Satze hinzugefügt:

„Dasselbe gilt für die Reise nach Nordamerika unter der Bedingung, daß dieselbe nicht länger als ein Jahr dauert und sich nicht südlich vom 38sten oder nördlich vom 50sten Grad nördlicher Breite und nicht jenseits des Mississippi erstreckt."

Im §. 52

wird als zweiter Satz eingeschaltet:

„Hierher gehört insbesondere, wenn der Versicherte sich einem ausschweifenden Lebenswandel z. B. dem Trunke ergiebt."

wird die unter Nr. 1. der Concession vom 15ten Mai 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. Juli 1872.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. von Klützow.

Genehmigungs-Urkunde I. A. 7259.

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde wird unter Hinweisung auf die in der Beilage zu Stück 40 unsers Amtsblattes pro 1861 publicirte Concession nebst Statuten und auf die Bekanntmachungen im Stück 50 des Amtsblattes pro 1861 S. 282 Nr. 666, im Stück 4 des Amtsblattes pro 1866 S. 21 Nr. 49 und in der Beilage zum Stück 46 Amtsblatt pro 1869, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 18. Juli 1872.

453. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 9ten d. Mts. genehmigt,

daß die von dem Dominium Ellguth von Gröling erworbenen Grundstücke der Hypothekennummer 1 der Gemeinde Ellguth von Gröling aus dem Gemeindebezirk Ellguth von Gröling, Kreis Tost-Gleiwitz, ausscheiden und dem gleichnamigen Gutsbezirk einverleibt werden.

Oppeln, den 17. Juli 1872.

447. Bekanntmachung, betreffend den Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Unter Nr. 2 des durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Tarifs vom 21sten August 1871 ist der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der unter Nr. 1 des Tarifs gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten, für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig (vorbehaltlich jedoch einer in Verwundungsfällen zc. zulässigen Mehrliquidirung) auf 1 Sgr. bestimmt worden.

Nach der Absicht, welche bei Erlaß dieser Bestimmung obgewaltet und überdies in den Motiven des, den Provinzial- (Communal-) Landtagen vorgelegten Tarif-Entwurfes ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, sollte der gedachte Satz von 1 Sgr. für den Tag insbesondere auch die Kosten der, dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel, zc. in sich begreifen.

Gleichwohl haben sich Zweifel darüber erhoben, ob die Fassung des Tarifs vom 21sten August 1871 dieser Absicht entspreche und es ist zur Begründung dieser Zweifel unter Anderem angeführt worden, daß in dem Tarif-Entwurfe statt der Worte: „ärztliche und wundärztliche Behandlung" die Worte „ärztliche und wundärztliche Verpflegung" gewählt gewesen seien.

Demnach wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Tarifsatz der Kosten, welche einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 des Tarifs vom 21sten August 1871 gedachten Personen zu erstatten sind, mit Einschluß der Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel zc., für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr. beträgt, — vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

Berlin, den 3. Juli 1872.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit Bezug auf den in Stück 37 S. 196 des vorjährigen Amtsblatts veröffentlichten Tarifs hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 15. Juli 1872.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

437. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29sten September 1871 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1871 Stück 51) ad I. wird ferner veröffentlicht, daß die von dem Schiedsmannsbezirke Nr. 22, Kreis Beuthen, abgetrennten Ortschaften Ober- und Nieder-Heydut jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 70 bilden, welchem der noch aus der Ortschaft Chorzow bestehende Schiedsmannsbezirk Nr. 22 substituirt wird, ohne daß die Betheiligung dieses Bezirks durch den Schiedsmannsbezirk Nr. 64 sich ändert.

Ratibor, den 12. Juli 1872.

449. Mit Bezug auf das Publicandum vom 29sten September v. J. (Extraordinaire Beilage zu Nr. 51 des Oppelner Regierungs-Amtsblatts pro 1871) ad V. wird ferner bekannt gemacht, daß die bisher zu dem Schiedsmannsbezirke Nr. 23, Kreis Gleiwitz, gehörige Ortschaft Rudzinitz von diesem Bezirke abgetrennt worden ist und jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 54 bildet.

Digitized by Google

Dem neuen Bezirke unter Nr. 54 wird der noch aus den Ortschaften Rudno und Laskarzowka bestehende Schiedsmannsbezirk Nr. 23 substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung der Schiedsmannsbezirke Nr. 20 und 23 sich ändert.

Ratibor, den 17. Juli 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

438. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermin Weihnachten 1872 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermin durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1sten September 1872 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1sten Februar 1873, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6ten Februar 1873 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848, resp. 22sten November 1858, 11ten Mai 1849 und 22sten November 1867 (Ges.-Samml. 1849 S. 77 resp. 1858 Seite 584 resp. 1849 Seite 182 und 1867 Seite 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden. Breslau, am 15. Juli 1872.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

439. Berwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 26sten Januar 1872 präsentirte Muthung wird dem Grafen Guido Henckel von Donnersmarck auf Neudeck unter dem Namen

Hegenkessel

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z. α. β. γ. δ. ε. ζ. η. ϑ. ι. Κ. λ. μ. ν. ϱ. σ. und a. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 68,832,53 Quadratmetern hat und in dem Beuthner Stadtwalde und in den Gemeinden Schwientochlowitz und Chrzopaczow, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 29. Juni 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Lobe zu Königshütte, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 29. Juni 1872.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

440. Ernannt: der Pfarrer Hauschke in Deutsch-Rasselwitz zum Erzpriester des Ober-Glogauer Sprengels in Stelle des freiwillig resignirten Erzpriesters Kern in Wiese-Pauliner.

Bestätigt: die Wahl des Posterpedideur Neumann zu Loslau als Rathmann und die Vocationen der katholischen Lehrer Winkler zu Mysłowitz und Schewior zu Grzendzin, Kreis Cosel.

423. Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereiche vom 1. Januar bis ultimo Juni 1872 vorgekommene Personalveränderungen betreffend.

1) Verliehen wurde: dem Präsidenten Schellwitz der Kronenorden 3ter Klasse mit dem rothen Kreuz auf weißem Felde am Erinnerungsbande, dem Regierungs-Rath Biefel der Rothe Adlerorden 4ter Klasse und dem Oeconomie-Commissions-Rath Förster in Görlitz der Rothe Adlerorden 3ter Klasse mit der Schleife.

2) Ernannt wurden: die Oeconomie-Commissarien Schönberger in Sagan und Fritze in Oels zu Oeconomie-Commissions-Räthen und der General-Commissions-Secretair Hoffmann zum Rechnungs-Rath.

3) Versetzt wurde: der Regierungs-Rath Petersen von Brieg an das Regierungs-Collegium in Cassel.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31. Ausgegeben Oppeln, den 2. August 1872.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

470. Bekanntmachung, betreffend

das vermißte 4½jährige Kind Anna Böckler.

Am 24sten Juni d. J. ist zu Treuen bei Lotz in Neu-Vorpommern die 4½jährige Tochter des Domainenpächters Böckler daselbst, Anna Böckler, verschwunden. Das Kind hatte kurz geschnittenes blondes Haar, blaue Augen und eine stark gebräunte Gesichtsfarbe, besonders kenntlich ist dasselbe an einer unterhalb der linken Brustwarze befindlichen Schnittnarbe. Das Kind, welches hoch- und plattdeutsch spricht, trug ein rothbuntes schottisches Kleid, eine röthliche Schürze, einen braunen, mit schwarzem Sammet garnirten Strohhut, weiße Strümpfe und schwarze Lederstiefel.

Die sorgfältigsten Recherchen am Orte des Verschwindens haben keine Spur von demselben ergeben, sodaß es mindestens als höchst unwahrscheinlich angesehen werden muß, daß das Kind durch einen Zufall verunglückt ist. Es ist vielmehr der dringendste Verdacht entstanden, daß dasselbe in verbrecherischer Weise geraubt und daß dieser Raub von einer der vielen Zigeuner- und Landstreicher-Banden verübt worden ist, die als Hausirer resp. Gaukler von Dorf zu Dorf wandern und die größeren Städte sowie die Hauptverkehrswege meiden, häufig in den Wäldern oder im Getreide lagern und gewöhnlich in mit Planen überzogenen und mit Pferden oder auch Hunden bespannten Wagen mit Weib und Kind das Land bettelnd durchstreifen. Anscheinend besteht unter diesen Banden eine förmlich organisirte Verbindung, indem sie an gewissen Centralpunkten, einsam belegenen Dörfern, die sie auf ihren Wanderungen berühren, durch Mittelspersonen von einander Nachricht erhalten.

Es ist im hohen Grade wahrscheinlich, daß das verschwundene Kind in die Gewalt einer solchen Bande gerathen ist und seitdem beständig aus den Händen der einen in die der anderen befördert wird, um dadurch den Nachforschungen nach seinem Verbleib entzogen zu werden. Leider haben diese Nachforschungen auf eine sichere Spur noch nicht geführt. Es ist bisher gerichtlich nur festgestellt, daß an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten drei der vorbeschriebenen Banden ein Kind bei sich geführt haben, dessen Gesichtszüge eine große, nach Angabe mehrerer Zeugen, sogar sprechende Aehnlichkeit mit einer vorhandenen wohlgetroffenen photographischen Abbildung der Anna Böckler hatten, daß sie aber dieses in ihrer Gesellschaft gesehene Kind bei ihrer demnächst stattgefundenen Festnahme nicht mehr bei sich führten. Bei der ersten dieser Banden, die am 10ten d. M. zu Swinemünde verhaftet ist, wurde jenes Kind gesehen, als dieselbe am 28sten Juni auf der Zechariner Fähre nach der Insel Usedom übersetzte. Bei der zweiten, die an demselben Tage in der Stadt Pencun im Randower Kreise verhaftet worden ist, war das Kind am 30sten Juni, als sie Pencun passirte, gesehen worden. Bei der dritten endlich hat man das Kind am 8ten Juli in dem Dorfe Wartin unweit Pencun noch kurz vor der an dem Abend desselben Tages daselbst stattgefundenen Verhaftung derselben gesehen. Zwei zu dieser Bande gehörige Weibspersonen hatten bei ihrer polizeilichen Vernehmung angegeben, das Kind in einen nahe belegenen Wald gebracht und dort erwürgt zu haben. Vor Gericht haben sie jedoch diese Angaben widerrufen und die stattgefundenen Ermittelungen haben auch keine Umstände ergeben, die für die Richtigkeit jener Angaben sprechen. Vielmehr erscheint es bei Weitem wahrscheinlicher, daß es dieser Bande, welche am Tage ihrer Verhaftung von einem Gendarm verfolgt ward, gelungen sein wird, sich vor ihrer Ergreifung des Kindes zu entledigen und dasselbe in die Hände einer anderen Bande zu befördern. Auf welche Weise dies geschehen ist, hat bisher noch nicht aufgeklärt werden können.

Die Mitglieder der erwähnten drei Banden, welche hartnäckig läugnen, überhaupt ein fremdes Kind bei sich gehabt zu haben, sind in gerichtliche Haft genommen und es wird gegen dieselben beim hiesigen Gericht die Untersuchung wegen Menschenraubes resp. wegen Begünstigung dieses Verbrechens geführt. Zu einem befriedigenden Ergebniß kann die Untersuchung jedoch nur führen, wenn es gelingt, das Böckler'sche Kind wieder aufzufinden. Die bisherigen Nachforschungen nach dem Verbleib des Kindes haben aber leider bisher nur soviel ergeben, daß dasselbe wahrscheinlich von der hiesigen Gegend allmählig weiter entfernt worden ist. Das Interesse der Untersuchung verbietet es zur Zeit, nähere hierauf bezügliche Nachrichten mitzutheilen.

Da das Kind anscheinend aus den Händen der einen Bande in die der anderen übergeht, so kann

Digitized by Google

nur ein rasches und entschlossenes Handeln bei Ergreifung einer solchen Bande, in deren Händen das Kind vermuthet werden darf, zu dem erwünschten Ziele führen. Leider scheinen die Schuldigen ihr Entkommen nicht selten der unter der Landbevölkerung grassirenden abergläubischen Furcht vor Zigeunern zu verdanken und wird dadurch den Behörden ihre Aufgabe in hohem Grade erschwert. Der einheitlichen Leitung der Recherchen stellen sich aber dadurch große Schwierigkeiten entgegen, daß aus den verschiedensten Gegenden häufig die Nachricht eingeht, daß das Kind in den Händen dieser oder jener Bande, resp. einzelner Landstreicher, gesehen worden sei, ohne daß ein weiterer Bericht über die näheren Umstände, sowie darüber erstattet wird, ob und mit welchem Erfolge die Nachforschungen betrieben werden. Es ist sogar nicht selten der Fall, daß man das Kind an einem und demselben Tage an weit von einander entfernten Orten gesehen haben will. Es wird daher ein Jeder, der eine Spur von dem Verbleib des Kindes entdeckt zu haben glaubt, gebeten, persönlich Alles aufzubieten, um darüber Gewißheit zu erlangen und sofort der nächsten Polizeibehörde von seinen Wahrnehmungen Kenntniß zu geben. An die verehrlichen Zeitungsredactionen aber ergeht das Ersuchen, die ihnen von Privaten zugehenden Nachrichten ungesäumt zur Prüfung an die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen. Die sämmtlichen Polizeibehörden aber und insbesondere diejenigen der kleineren Städte und Dörfer ersuchen wir dringend, sich den Recherchen nach dem Verbleib des Kindes mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften zu unterziehen. Falls dabei die Feststellung der Identität des Kindes in Frage kommen sollte, so wolle man nicht unberücksichtigt lassen, daß wahrscheinlich in Folge der Verwahrlosung, welcher das Kind seit seinem Verschwinden ausgesetzt gewesen ist, die äußere Erscheinung desselben eine nicht unerhebliche Veränderung erlitten haben, eine solche vielleicht auch absichtlich mit demselben vorgenommen sein mag.

Indem wir schließlich an die Polizeibehörden das Ersuchen richten, alle Nachrichten, die auf die Spur des Kindes zu führen vermögen, uns ungesäumt und schleunigst unter der Adresse „Königl. Kreis-Gericht, Untersuchungs-Richter" zugehen zu lassen, bitten wir die sämmtlichen Zeitungs-Redactionen um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Stettin, den 24. Juli 1872.

Königliches Kreis-Gericht Der Untersuchungsrichter.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur Beachtung veröffentlichen, wird Demjenigen, durch dessen Bemühungen das vermißte Kind wieder aufgefunden wird, eine Staatsprämie von **Dreihundert Thalern** zugesichert.

Die Herren Landräthe haben dies auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.

Oppeln, den 29. Juli 1872.

467. Der Untersuchungsrichter Schenk in Bielitz in Oesterreichisch Schlesien hat durch sein Einschreiten den Gerichtsstand für sich in der Angelegenheit des an der 4½jährigen Anna Böckler aus Tiepen, Kreis Grimmen, Regierungsbezirk Stralsund, verübten Menschenraubes für den Fall begründet, daß die Thäter in den Oesterreichischen Staaten ergriffen werden.

Alle zur Aufklärung dienende Mittheilungen, namentlich auch über die Richtung, welche verdächtige Zigeunerbanden genommen haben, sind deshalb an denselben scheunigst unter Benutzung des Telegraphen zu richten. Oppeln, den 30. Juli 1872.

475. Unter Hinweis auf den §. 43 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 (Preuß. Ges.-S. 1851 S. 275) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die deutsche Druckschrift

„**Der alte Gott**, Erzählung für das Volk von Conrad von Bolanden, 12te Auflage, Mainz, Verlag von Franz Kirchheim"

wegen der darin enthaltenen Verstöße gegen §. 131 des Straf-Gesetz-Buches in Beschlag genommen und daß diese Beschlagnahme durch Beschluß des Königl. Kreisgerichts zu Beuthen vom 20sten Juli d. J. aufrecht erhalten worden ist.

Oppeln, den 29. Juli 1872.

Personal-Chronik.

460. Verliehen: Seine Majestät der Kaiser und König haben dem evangelischen Lehrer und Organisten Friedrich Wilhelm Ernst zu Bankau, im Kreise Creuzburg, zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen.

Uebertragen: dem bisherigen Kataster-Assistenten Flörke vom 1sten Juli c. ab die commissarische Verwaltung des Kataster-Amtes zu Rybnik.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Melzer zu Zauchwitz, im Kreise Leobschütz, Schiwy zu Wieschowa, Wollny zu Alt-Repten, Rzegotta zu Alt-Chechlau, Cebulla zu Chropaczow, im Kreise Beuthen, Frunk zu Bielau, im Kreise Ratibor, Zucher zu Kalkau, im Kreise Neisse, Starek zu Kosztow, im Kreise Pleß, und Eichstädt als Rector bei der evangelischen Schule zu Constadt, sowie ferner die Wahlen des Kaufmann Hammer und des Zimmermeister Schultz zu Rathmännern der Stadt Kattowitz für die gesetzliche Amtsdauer.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32. Ausgegeben Oppeln, den 9. August 1872.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

484. Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7986 das Gesetz, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9ten März 1872 und unter

Nr. 7987 das Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten, vom 27sten März 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

289. Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III., beziehungsweise II., zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 II.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1sten April 1872 bis 31sten März 1876 nebst Talons werden vom 16ten Mai d. Js. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Cassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiscasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königl. Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Das Einreichen der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hertzog.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Mysłowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 3. Mai 1872.

Königliche Regierung.

489. Nachdem Ich durch meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Ständen des Kreises Rosenberg, im Regierungsbezirk Oppeln, beschlossenen Bau der Kreis-Chausseen: 1) von Rosenberg über Klein-Borek bis zur Landesgrenze bei Bodzanowitz, und 2) von Klein-Borek bis zur Lublinitzer Kreisgrenze zum Anschluß an die Lublinitzer Kreischaussee von Schirokan über Czissnau nach Pawonkau genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Rosenberg das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staatschausseen bestehenden Vorschriften in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Rosenberg gegen Ueber-

Digitized by Google

nahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staatschausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staatschausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29sten Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen. Berlin, den 29. Mai 1872.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf von Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Das nachstehende Allerhöchste Privilegium vom 29sten Mai 1872, welches wörtlich also lautet:

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Rosenberger Kreises auf dem Kreistage vom 27sten April 1870 beschlossen worden, neben der durch das Privilegium vom 11ten April 1870 (Gesetz-Sammlung von 1870 Seite 359) genehmigten Anleihe von 25,000 Thalern die zur Ausführung der vom Kreise weiter unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscoupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 35,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17ten Juni 1833 zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 35,000 Thalern, in Buchstaben: „Fünf und dreißig Tausend Thalern",

welche in folgenden Apoints:

7,000	Thaler	à 1000	Thaler,
10,000	„	à 500	„
10,000	„	à 100	„
5,000	„	à 50	„
3,000	„	à 25	„
35,000	Thaler		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1873 ab mit wenigstens jährlich einem Procent des Capitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf von Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Camphausen.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 35,000 Thlrn.

Provinz Schlesien. Reg.-Bez. Oppeln.

Obligation des Rosenberger Kreises

Litr. . . . . Nro . . . .

über . . . . . Thaler Preußisch Courant.

II. Emission.

Auf Grund des unterm genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 27sten April 1870 wegen Aufnahme einer Schuld von 35,000 Thalern bekennt sich die ständische Commission für den Chausseebau im Rosenberger Kreise, Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . . Thalern Preußisch Courant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Procent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 35,000 Thalern geschieht vom Jahre 1873 ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslooosung erfolgt vom Jahre 1873 ab in dem Monate September jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslooosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, dem Kreisblatte des Rosenberger Kreises, dem Staatsanzeiger und der Schlesischen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Capital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 2ten Januar und am 1sten Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit 5 Procent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Digitized by Google

Die Auszahlung der Zinsen und des Capitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinscoupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung bei der Kreis-Communal-Casse in Rosenberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Capitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Capital abgezogen.

Die gekündigten Capitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51 §. 120 seq. bei dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Rosenberg.

Zinscoupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreis-Verwaltung anmeldet, und den stattgehabten Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind sechs halbjährige Zinscoupons bis zum Schlusse des Jahres 1874 ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinscoupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zins-Coupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Communal Casse zu Rosenberg gegen Ablieferung des der älteren Zinscoupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Rosenberg, den ten 187

Die ständische Commission für den Chausseebau im Rosenberger Kreise.

Provinz Schlesien. Reg.-Bez. Oppeln.

Zinscoupon zu der Kreis-Obligation

des Rosenberger Kreises.

Littr. . . . . Nro. . . . . über . . . . Thaler zu fünf Procent Zinsen über . . . . Thaler . . . . Silbergroschen.

II. Emission.

Der Inhaber dieses Zinscoupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ten . . . . . bis . . . . . resp. vom ten . . . . . bis . . . . . die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom . . . . . bis . . . . . mit (in Buchstaben) . . . . . Thalern . . . . . Silbergroschen bei der Kreis-Communal-Casse zu Rosenberg.

Rosenberg, den ten 187

Die ständische Commission für den Chausseebau im Rosenberger Kreise.

Dieser Zinscoupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien. Reg.-Bez. Oppeln.

Talon

zur Kreis-Obligation des Rosenberger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Rosenberger Kreises II. Emission Littr. . . . Nro. . . . über . . . . Thaler à fünf Procent Zinsen, die te Serie Zinscoupons für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Kreis-Communal-Casse zu Rosenberg, falls der Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.

Rosenberg, den ten 187

Die ständische Commission für den Chausseebau im Rosenberger Kreise.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß das Original in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt werden wird.

Berlin, den 5 Juli 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

465. Die Kreis-Wundarztstelle Pleßer Kreises ist erledigt.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Atteste und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden. — Bemerkt wird, daß der Wohnsitz des Kreis-Wundarztes Beruf ist und dem Letzteren außer dem etatsmäßigen Gehalt von 100 Thlr., wie dem bisherigen Arzte daselbst, von der Stadt-Commune und der Pleßer Kreis-Commune eine fixirte Nebeneinnahme von 220 Thlr. jährlich gewährt werden soll. Oppeln, den 27. Juli 1872.

466. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26sten Februar 1870 setzen wir die Eröffnung der Jagd auf die sub Nro. 11 und 12 des §. 1 cit. bezeichneten Wildarten für die diesjährige Jagdperiode auf **Dienstag den 20sten k. M. August** fest.

Oppeln, den 26. Juli 1872.

468. Den 1sten October d. J. beginnt im hiesigen

Digitized by Google

Königlichen Hebammen-Institut ein Lehrcursus in Polnischer Sprache.

Die von Gemeinden präsentirten nicht über 30 Jahr alten Personen haben folgende Atteste beizubringen:

1) ein Physicats-Attest, in welchem das Bedürfniß der Anfetzung einer Hebamme in dem betreffenden Hebammen-Bezirke und dessen Seelenzahl, sowie die körperliche und geistige Befähigung der Candidatin, welche des Lesens und Schreibens kundig sein muß, angegeben ist.
2) ein ortspolizeiliches Attest über unbescholtenen Ruf.
3) Tauf- und Geburtsschein.

Diesen Attesten ist eine Verhandlung der Gemeinden über die Aufnahme-Bedingungen, sowie über die Aufbringung und Vertheilung der zur Existenz der Hebammen erforderlichen, betreffenden Falls von uns anzuordnenden Mittel beizufügen und sind diese Schriftstücke dem Königlichen Landrathsamte einzureichen, welches uns dieselben bis spätestens den 15ten September einzusenden hat.

Schülerinnen, welche kostenfrei lernen, sind verpflichtet in der ihnen angewiesenen Stelle 3 Jahr zu verbleiben. Die Reisekosten armer Schülerinnen tragen die betreffenden Gemeinden.

Oppeln, den 30. Juli 1872.

473. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der für das Städtchen Steinau O. S. genehmigte dritte Jahr- resp. Viehmarkt in diesem Jahre

am Donnerstag den 17ten October

abgehalten wird. Oppeln, den 27. Juli 1872.

476. Dem Provinzial der barmherzigen Brüder Fr. Melchior Fölkel in Breslau ist die Oberpräsidialgenehmigung ertheilt, zum Zweck der Erbauung eines Krankenhauses zu Bogutschütz, Kreis Beuthen, in den bemittelteren katholischen Haushaltungen der Provinz Schlesien eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte bis ult. Juli 1873 zu veranstalten.

Die Collectanten haben sich in jeder Ortschaft vor Beginn der Sammlung durch Vorzeigung der Genehmigungsverfügung vom 24sten d. Mts. bei der Ortspolizeibehörde zu legitimiren.

Oppeln, den 30. Juli 1872.

480. Die Vorstände derjenigen Kirchen, Pfarreien, Küstereien und öffentlichen Schulen, welchen noch nicht abgelöste und auch nicht der Decemgesetzgebung unterliegende Leistungen von fremden Grundstücken zustehen, machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß das Gesetz vom 27sten April d. J. (Ges. S. S. 417) die erleichterte Möglichkeit gewährt, dergleichen Leistungen zum Vortheile der berechtigten Institute abzulösen, insbesondere, wenn die Vorstände bis **zum 31sten December 1873** bei der Königlichen General-Commission in Breslau oder der Bezirks-Special-Commission die Ablösung beantragen.

In diesem Falle erfolgt die Capital-Ablösung zum 22½fachen Betrage durch Vermittelung der Rentenbank, erstreckt sich auf alle Reallasten, welche für den Berechtigten auf den Grundstücken derselben Gemeinde haften und gewährt dem Berechtigten auf einmal ein größeres Ablösungscapital, welches zweckmäßig zur Erwerbung eines Grundstücks verwendet werden kann.

Provocirt der Verpflichtete auf Ablösung, so wird zwar zum 25fachen Capitalbetrage abgelöst, dieser Vortheil für die berechtigten Institute wird aber durch den Nachtheil aufgewogen, daß in diesem Falle eine Reihe einzelner Recesse geschlossen werden muß, die Kosten des Verfahrens sich erhöhen und für die Vorstände unvermeidliche Zeitverluste und Weiterungen entstehen. Oppeln, den 30. Juli 1872.

483. Die Quittungsbescheinigungen der Staatsschuldentilgungscasse über die bis zum IV. Quartal v. J. einschließlich eingezahlten Domainen-Kaufgelder, Zins- und Dienst-Ablösungs-Capitalien, soweit durch Letztere die auf den Grundstücken haftende Rente nur theilweise abgelöst worden ist, haben wir den betreffenden Specialcassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt.

Die übrigen Quittungsbescheinigungen über die eingezahlten Domainen-Amortisations-Renten-Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Gerichten behufs Löschung des Vermerks der Rentenpflichtigkeit auf den Hypotheken-Folien der betreffenden Grundstücke übergeben worden, was hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Oppeln, den 24. Juli 1872.

485. Unter Hinweis auf den §. 43 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 (Ges.-S. Seite 273) wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königliche Kreis-Gericht zu Beuthen durch Beschluß vom 20ten v. Mts. die vorläufige Beschlagnahme der Druckschrift

Cudowne Objawienia Proroctwa i Przepowiednie tyczące się obecnego czasu i bliskiej przyszłosci Polski, Francyi, Austryi, Włoch i Niemiec; zebrano z różnych starych dzieł przez Karola Miarka, redactora „Katolika."

Krolewska Huta (Königshütte).
Drukiem i Nakładem Wydawcy 1872.

zu deutsch:

Wunderbare Offenbarungen, Prophezeihungen und Vorhersagungen, betreffend die gegenwärtige Zeit und die nahe Zukunft Polens, Frankreichs, Oesterreichs, Italiens und Deutschlands, gesammelt aus verschiedenen alten Werken durch Carl Miarka, Redacteur des Katolik.
Königshütte, Druck und Verlag vom Herausgeber 1872;

wegen der darin enthaltenen Majestäts-Beleidigungen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung auf Grund der §§. 74. 95. 130 des Strafgesetzbuches auf-

Digitized by Google

recht erhalten hat.

Oppeln, den 5. August 1872.

487. Die zahlreichen bei uns eingehenden Vorstellungen und Beschwerden, welche

a. entweder ohne vorherige Anbringung der Gesuche bei den zunächst competenten Localbehörden (Polizeiverwaltungen, Magistraten, Landräthen).

b. oder ohne Beifügung der von den Localbehörden in der Sache bereits erlassenen Verfügungen,

zur Ungebühr oder unvollständig direct an uns gerichtet werden, veranlassen uns, die Eingesessenen unseres Bezirkes hierdurch darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich mit ihren Anträgen in polizeilichen und Verwaltungs-Angelegenheiten zuerst an die competenten Localbehörden zu wenden und wenn sie über Verfügungen dieser Behörden Beschwerde führen, den Beschwerden die von den Localbehörden erlassenen Verfügungen stets in Urschrift oder abschriftlich beizufügen haben.

Vorstellungen und Beschwerden, welche ohne Beachtung des Vorstehenden fernerhin bei uns eingehen, werden wir den Absendern portopflichtig zurücksenden und denselben überlassen, die Vorstellungen selbst an die competente Localbehörde zu befördern, resp. die Beschwerden durch Beifügung der Bescheide der Localbehörden zu vervollständigen.

Oppeln, den 4. August 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

448. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 15ten März 1872 präsentirte Muthung wird dem Königlichen Major a. D. und Rittergutsbesitzer Hugo v. Gräve zu Neu-Berun unter dem Namen

Neu-Beesdorf

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. und A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 1,192,382 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Kopciowitz, Porombek und Sciern, im Kreise Pleß, Regierungs-Bezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen. Breslau, den 6. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Möcke zu Kattowitz, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 6. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

454. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 19ten December 1871 präsentirte Muthung wird dem Gruben-Repräsentant Friedrich Wolff zu Myslowitz unter dem Namen **Elisabeth Hedwig** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. und A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,167,521$\frac{1}{1000}$ Quadratmetern hat und in den Gemeinden Zabrzeg, Czarnuchowitz, Kopciowitz und Groß-Chelm, im Kreise Pleß, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Möcke zu Kattowitz zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 4. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

455. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 24sten Januar 1872 präsentirte Muthung wird dem Gruben-Repräsentanten Friedrich Wolff zu Myslowitz unter dem Namen

Clemenze

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. $H^{I.}$ $H^{II.}$ $H^{III.}$ $H^{IV.}$ $H^{V.}$ J. K. $K^{I.}$ $K^{II.}$ $K^{III.}$ $K^{IV.}$ $K^{V.}$ $K^{VI.}$ L. und A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,073,933 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Czarnuchowitz, Zabrzeg, Kopciowitz und Groß- und Klein-Chelm, im Kreise Pleß, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Die Feldesgrenze folgt von dem Buchstaben G. über H. und K. bis L. der preußischen Landesgrenze gegen Oesterreichisch-Galizien.

Breslau, den 6. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Möcke zu Kattowitz zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 6. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

456. Bergwerks-Verleihung.

Digitized by Google

Im Namen des Königs!

Auf die am 26sten Januar 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksdirector Carl Klausa zu Kleinburg bei Breslau unter dem Namen

Wacht am Rhein

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D.¹ D.² D.³ E. F. G. H. J. K. L. M. N. und A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218⅔ Hectaren hat und in den Gemeinden Imielin, Groß- und Klein-Chelm, im Kreise Pleß, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 8. Juli 1872

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Möcke zu Kattowitz, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 8. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

461. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 11ten April 1872 präsentirte Muthung wird dem Grubenrepräsentanten Friedrich Wolff zu Myslowitz unter dem Namen **Heinrich Anton** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. D. l. m. E. n. o. p. F. q. G. H. und A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2189.000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Czarnuchowitz, Zabrzeg und Kopciowitz, im Kreise Pleß, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen. Die Feldesgrenze fällt zusammen von dem Buchstaben C. über D. bis E. mit der Landesgrenze gegen Oesterreichisch-Galizien und von E. über F. bis G. mit der Grenze zwischen den Gemeinden Zabrzeg und Kopciowitz einerseits und der Gemeinde Biassowitz andrerseits.

Breslau, den 12. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Möcke zu Kattowitz, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 12. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

481. Das Studienjahr 1872/73 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 7ten October a. c., von welchem Tage ab die Immatrikulation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3ten September 1868 gefordert werden, **bis spätestens zum 4ten October a. c.** schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Da jedoch die Zahl der Aufzunehmenden gewissen Beschränkungen unterliegt, so kann bei dem voraussichtlich großen Andrange der Fall eintreten, daß die zuletzt sich Meldenden abgewiesen werden müssen.

Die Vorlesungen werden am 17ten October a. c. beginnen.

Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken übersandt.

Berlin, den 1. August 1872.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie,
Geheimer Ober-Bau-Rath. Grund.

Personal-Chronik.

482. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht dem seitherigen Landrathe des Kreises Pleß, Freiherrn v. Seherr-Thoß, unter Verleihung des Rothen Adlerordens III. Classe mit der Schleife vom 1sten August c. ab die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen.

Verliehen: dem 3ten ordentlichen Lehrer am katholischen Gymnasium zu Sagan, Oberlehrer Köffler, die letzte Oberlehrerstelle am katholischen Gymnasium zu Neisse.

Bestätigt: die Vocation für den Lehrer Josef Smuda als ersten Lehrer und Organist an der katholischen Schule zu Chrosczinna, Kreis Oppeln.

472. Dem Amtspächter Otto Goldfuß zu Neu-Karmunkau ist der Character:

„Königlicher Ober-Amtmann"

verliehen worden. Berlin, den 30. Juli 1872.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: das revidirte Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Dem beigefehteten, durch die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Dec. v. und 4. Mai. d. J. festgestellten revidirten Statute der

Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. Juni 1872.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez.: **Bitter.**

(L. S.)

Genehmigungs-Urkunde.

Revidirtes Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank TEUTONIA in Leipzig.

(Eingetragen in das Handelsregister des Handelsgerichtes zu Leipzig am 23. Mai 1872)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die unter der Firma: „Allgemeine Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia" begründete Actiengesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig. §. 2. Gegenstand der Gesellschaftsunternehmens ist: Versicherungen auf Renten und Capitale für Vorfälle des menschlichen Lebens, welche der Wahrscheinlichkeitsberechnung unterworfen werden können, zu übernehmen. §. 3. Das Grundcapital beträgt 600000 Thlr. in 6 Serien zu je 1000 Thlr. Auf Verlangen kann jede Serie in zwei Actienantheile zu 500 Thlr. getheilt werden. Die Actien sind in fortlaufender Nummer ausgestellt, je zwei Actienantheile unter derselben Nummer mit der Bezeichnung a und b. Durch Beschluß der Generalversammlung kann das Grundcapital vergrößert werden. §. 4. Die Actien lauten auf den Namen und können nur mit Genehmigung des Vorstandes im Giro übertragen werden. Die Ausfertigung auf andere übertragen werden. Sie werden in Raten, in Gemäßheit der deshalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen, eingezahlt. Zu Zahlung des auf die Actie noch nicht eingezahlten Betrages hat sich der Actionär durch Vollziehung eines ihm vom Vorstande vorzuzeigenden Schuldscheines zu verpflichten. Wenn ein e Einzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen, auch Versicherungsverträgen hervorgegangenen Verbindlich eiten erforderlich ist, hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe dieselbe bis zur erforderlichen Höhe anzuschreiben. Außerdem können Einzahlungen nur durch Beschluß der Generalversammlung angeordnet werden. §. 5. Die Einzahlungen sind bis zum Ablaufe der in der Bekanntmachung gestellten Frist, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, hinsichtlich der Anspräche aus die bereits geleisteten Einzahlungen, gerichtlich diejenige Person, auf welche die Rechte eines Actionärs der Teutonia übergehen sollen, dem Vorstande zu benennen. c) Im Falle des gerichtlichen Concurses zu dem Vermögen oder zu dem Nachlasse eines Actionärs hat der Concursvertreter binnen 6 Monaten von dem Tage der Eröffnung des Concurses ab bei Vermeidung des oben auf d) angedrohten Verlustes gerichtlich die Person zu bezeichnen, welche statt als Actionär der Teutonia gelten soll. Alle Uebertragungen von Actien sind, jedoch nicht eher gültig, als bis die Genehmigung des Vorstandes zur Uebertragung auf der Actie vermerkt und vom neuen Erwerber derselben wegen des noch rückständigen Betrages vorgelegte Schuldscheine vollzogen worden ist. In den Fällen sub b) und c) ist der Vorstand berechtigt, den Rechtstitel des angezeigten Rechtserwerbes und ebenso eine Verlängerung der gedachten Fristen auszuforschen. §. 8. Der Vorstand darf die Actien, bezüglich welcher der Rechtserwerb (§. 5 und §. 7, b. c.) eingetreten ist, hinsichtlich die an deren Stelle neu ausgefertigten Actien für Rechnung der Gesellschaft verkaufen lassen. Zur Anwendung des §. 5 und §. 7, b. c. angedrohten Rechtsverlustes sind dem Betreffenden frei, Berufung an die Generalversammlung anzumelden. Diese Berufung muß aber binnen drei Monaten nach Ablauf der Präclusivfrist oder nach Zustellung des Beschlusses des Vorstandes bei diesem angezeigt werden. §. 9. Cassenvorräthe sind baldmöglichst werdend anzulegen, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des Zeitwerthcapitals innerhalb eines Halbjahres flüssig gemacht werden kann, und in solcher Weise, wie nach den Landesgesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen. Einer derartigen Capitalanlage ist es gleich zu achten, wenn Versicherungsscheine der Gesellschaft bis zur Höhe des Zeitwerths, Staatspapiere und andere ihnen gleich zu achtende Creditpapiere beliehen oder angekauft, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwerth-Capitals, Wechsel discontirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche mit einem Giro auf die Bank versehen mindestens drei solide wechselmäßig Verpflichtete als Garanten haben. Eine unter vorstehende Kategorien nicht fallende Anlegung von Geldern der Gesellschaft soll nur dann stattfinden, wenn der Aufsichtsrath dieselbe einstimmig genehmigt hat. §. 10. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres, welches mit dem 1. Januar beginnt und mit dem 31. December endet, ist die Bilanz aufzunehmen. Zu diesem Zwecke wird durch einen verpflichteten Rechnungsrevisoröffentlich nach der Wahrscheinlichkeitsberechnung die Summe der Zeitwerthe sämmtlicher bestehenden Versicherungen, sowie die Prämienreserve berechnet. Der sich hierbei ergebende Betrag wird unter die Passiva gestellt. Die calculatorische Prüfung der Bücher der Gesellschaft nebst den Rechnungsbelegen ist von einem vom Aufsichtsrathe bestellten Revisor vorzunehmen. Der in der Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Reinen über die Passiven bildet den Jahresgewinn der Bank. §. 11. Von dem Jahresgewinne werden zunächst 15% desselben, wenigstens aber 2000 Thlr., an der Begründungsschuld zur successiven Tilgung desselben abgeschrieben und später (nach Tilgung der Begründungsschuld) zu Bildung eines Reservefonds für außerordentliche Fälle, bis dieser die §. 12 genannte Höhe erreicht hat, zurückgelegt. Der hiernach verbleibende Betrag des Jahresgewinnes gelangt nach Abzug der Tantièmen (§. 32 und 35) und soweit die Generalversammlung wegen dessen Verwendung im Interesse der Gesellschaft nicht anderweite Beschlüsse faßt, als Dividende an die Actionäre. Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft. §. 12. Der bis zur Höhe von 100000 Thalern angesammelte Reservefonds für außerordentliche Fälle, über welchen besondere Rechnung zu führen ist, dessen Zinsen aber der Gesellschaft zu gute gehen, ist dazu bestimmt, außerordentliche Verluste, welche die Jahresrechnung ergiebt, zu decken. Die Generalversammlung ist berechtigt eine Vermehrung des Reservefonds bis zu der ihr erforderlich scheinenden Höhe zu beschließen. §. 13. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sollen durch das leipziger Tageblatt, durch die Berliner Börsenzeitung und durch den Berliner Börsencourier veröffentlicht werden. Geht eins dieser Blätter ein, so hat der Aufsichtsrath an dessen Stelle ein anderes Blatt zu wählen.

II. Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: A. die Generalversammlung, B. der Aufsichtsrath, C. der Vorstand. A. Generalversammlung. §. 15. Generalversammlungen werden in Leipzig abgehalten: die ordentlichen alljährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahres. Die außerordentlichen, sowohl der Aufsichtsrath oder der Vorstand sie beschlossen, oder eine Anzahl von Actionären, welche mindestens ein Zehntheil aller Actien repräsentiren, eine solche bei dem Vorstande beantragt hat. §. 16. Die Einladung zur Generalversammlung durch öffentliche Bekanntmachung hat vom Vorstande auszugehen. Die erste Bekanntmachung muß in den §. 13 genannten Blättern so abgedruckt werden, daß zwischen ihr und dem Tage der Versammlung mindestens 30 Tage inneliegen. §. 17. An der Generalversammlung ist Jeder theilzunehmen berechtigt, welcher mit einer Actie oder einem Actienantheile in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist und sich vor dem mit Prüfung der Legitimation beauftragten Notar oder einer Person ausgewiesen hat. Gerichtlich oder notariell beglaubigte Bevollmächtigte werden, wenn

Digitized by Google

sie ohnehin für ihre Person zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind, für ihre Mandanten zugelassen; doch darf kein Bevollmächtigter mehr als Einen Actionär vertreten. Ehemänner haben für ihre Frauen, legitimirte Curatoren, Vormünder und Vorstände von juristischen Personen für Diejenigen, deren Interesse sie zu vertreten berufen sind, Zutritt zur General-Versammlung. §. 18. Jede ganze Actie gewährt eine Stimme; ebenso gewähren je zwei einer Person gehörige Actienantheile eine Stimme. §. 19. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede des Aufsichtsrathes zu. §. 20. Es wird, wenn nicht die General-Versammlung eine andere Modalität beschließt, durch Stimmkarten abgestimmt, welche dem zur Generalversammlung sich einfindenden Actienären von dem Notar zu verabfolgen sind und auf welchen die Zahl der repräsentirten Stimmen vermerkt ist. §. 21. Jede statutengemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Actien. Zu giltigen Beschlüssen ist Stimmenmehrheit nach der durch die Stimmkarten der Anwesenden festgesetzten Stimmenzahl erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei Wahlen im ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit, so ist zu einem zweiten Wahlgange zu verschreiten, bei welchem relative Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. §. 22. Beschlüsse wegen Aenderung der Statuten, sowie wegen Mehrung des Grundcapitals erfordern zur Gültigkeit eine Mehrheit von $^2/_3$ der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Der Beschluß der Auflösung der Gesellschaft hat nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei auf einander folgenden Generalversammlungen mit Majorität von $^2/_3$ der vertretenen Stimmen gefaßt ist. §. 23. Ueber die Betheiligung an der Generalversammlung, deren Verhandlungen und Beschlüsse, ist Protokoll aufzunehmen und nach Verlesung und Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens drei Actionären zu vollziehen. Auch in Fällen, bei denen das Gesetz eine gerichtliche oder notarielle Urkunde über die gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung erfordert, soll die Unterschrift des Vorsitzenden und dreier Actionäre genügen. §. 24. Zur Competenz der Generalversammlung gehören: a) Aenderung der Statuten (vergl. §. 22); b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes (vergl. §. 26) und Entlassung des letzteren. c) Beschlußfassung in Folge des Berichtes des Aufsichtsrathes über die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung (vergl. §. 33, e); d) Erhöhung des Grundcapitals (vergl. §§. 3 und 22); e) Auflösung der Gesellschaft (vgl. § 22); f) Wahl einer Revisionscommission (vergl. §. 39). Die über vorstehende Gegenstände sub a—e gefaßten Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen. B. Aufsichtsrath. §. 25. Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs direct durch die Generalversammlung, drei durch den Aufsichtsrath gewählt werden. §. 26. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheiden in sich fortsetzendem Turnus in jeder ordentlichen Generalversammlung drei aus. Die Besetzung der durch das jährliche Ausscheiden erledigten Stellen geschieht in der Weise, daß zwei Mitglieder in der Generalversammlung, ein drittes aber nachher vom Aufsichtsrathe gewählt wird. Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens entscheidet die Amtsdauer, bis dahin, daß diese feststeht, das Loos. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Der Austritt steht jedem Mitgliede jederzeit frei, und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden. Bei Vacanzen, welche in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern eintreten, hat der Aufsichtsrath sich durch Nachwahl zu ergänzen. Ein also gewähltes Mitglied tritt in jeder Beziehung an die Stelle desjenigen, für welches es gewählt worden ist. §. 27. Jeder Actionär, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und selbständig ist, namentlich nicht in einem Dienstverhältnisse zur Gesellschaft steht, auch nicht an der Verwaltung, der Beaufsichtigung oder dem Geschäftsbetriebe einer Concurrenzgesellschaft Theil nimmt, ist wählbar. Es sollen aber stets mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrathes ihren wesentlichen Wohnsitz in Leipzig oder Umgegend haben. § 28. Ein Mitglied, welches die Wählbarkeit verliert, ist vom Aufsichtsrathe sofort zu entlassen. Ebenso kann der Aufsichtsrath ein Mitglied seiner Function entheben, welches sich einer mit den Interessen und der Ehre der Bank nicht zu vereinigenden Handlungsweise schuldig gemacht hat. Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer Sitzung, zu welcher sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des zuvor zu hörenden Betroffenen, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuladen sind, die Anwesenden einstimmig für die Entlassung sich entscheiden. In beiden vorgedachten Fällen ist freiwillige Resignation gestattet. §. 29. Alljährlich nach erfolgter Ergänzungswahl wählt der Aufsichtsrath aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Erledigt sich im Laufe des Jahres eine dieser beiden Stellen, so ist dieselbe für die noch übrige Dauer des Jahres durch Wahl zu besetzen. §. 30. Die Namen der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes, wie des Vorsitzenden und des Stellvertreters, sind öffentlich bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung geschieht die Legitimation. §. 31. Bekanntmachungen und Erlasse des Aufsichtsrathes, sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, sowie von einem zweiten Mitgliede des Aufsichtsrathes zu unterzeichnen. §. 32. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten für ihre Mühewaltungen, außer dem Ersatze der baaren Auslagen, ein von der Generalversammlung im Voraus zu bestimmendes und bis zu einem anderweiten Beschlusse der Generalversammlung unverändert bleibendes Honorar und eine gleichfalls von der Generalversammlung festzustellende Tantième vom Reingewinne. Ueber die Vertheilung des Honorars und der Tantième unter die Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrath selbst. §. 33. Der Aufsichtsrath hat die Rechte der Gesellschaft dem Vorstande gegenüber zu vertreten; demgemäß stehen ihm namentlich zu: a) die Wahl, die Suspension und die Entlassung des Vorstandes; b) Die Beschlußfassung in allen den Fällen, in welchen der Vorstand an die Genehmigung des Aufsichtsrathes gebunden ist (f. §. 37); c) die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes; d) die Bestellung eines Revisors (f. §. 10); e) die Prüfung der vom Vorstande abgelegten Jahresrechnung und Bilanz, sowie der Vorschläge zur Gewinnvertheilung und die Berichterstattung hierüber an die Generalversammlung. C. Vorstand. §. 34. Der Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und die Geschäfte derselben zu führen. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Directoren); doch steht dem Aufsichtsrathe zu, die Zahl derselben nach Bedürfniß zu mehren. § 35. Der Aufsichtsrath hat bei der ihm obliegenden Wahl der Directoren (f. § 33a.) deren Gehalte, Antheile am Geschäftsgewinne und sonstige Anstellungsbedingungen festzustellen, auch Namens der Gesellschaft die Anstellungsverträge zu unterzeichnen. Ein derartiger Vertrag erlangt für die Gesellschaft verbindliche Kraft durch die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Die Wahl eines Directors ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittheile des Aufsichtsrathes ihre Zustimmung ertheilt haben. Die Namen der Directoren sind vom Aufsichtsrathe öffentlich bekannt zu machen. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Legitimation bewirkt. §. 36. Die der Gesellschaft Verbindlichkeiten auferlegenden Schriftstücke müssen von zwei Directoren unterzeichnet sein. In Behinderungsfällen eines oder des andern Directors soll die Mitunterzeichnung durch einen deshalb vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrathe mit Vollmacht versehenen Beamten bewirkt werden. §. 37. Der Vorstand ist für folgende Geschäfte an die Zustimmung des Aufsichtsrathes gebunden: 1) bei Ausschreibung von Einzahlungen auf das Grundcapital (f §. 4); 2) bei Uebertragung von Actien (f. §. 4); 3) bei den Capitalanlagen, welche zu den §. 9 am Schlusse aufgeführten gehören; 4) bei Feststellung der Principien, nach denen die zur Veröffentlichung bestimmten Tarife zu berechnen sind, sowie des Zinsfußes, der den Zeitwerthberechnungen zu Grunde zu legen ist; 5) bei Aufstellung der Versicherungsbedingungen; 6) bei Aufstellung der Geschäftsordnung und des Geschäftsplanes; 7) bei Bevollmächtigung zur Stellvertretung der Vorstandsmitglieder (f. §. 36); 8) bei Feststellung der dem Mathematiker und den Bankärzten zu gewährenden Besoldungen; 9) bei Feststellung der den Beamten der Bank zu gewährenden Gehalte, wenn diese über 400 Thlr. jährlich oder 30 Thlr. monatlich betragen sollen: 10) bei Feststellung der von gewissen Beamten zu verlangenden Cautionen; 11) bei Feststellung der den Agenten im Maximum zu gewährenden Provisionen; 12) bei Gewährung von Gratificationen. §. 38. Die Entlastung des Vorstandes nach Legung der Rechnung hat auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung der Aufsichtsrath durch seinen Vorsitzenden und ein zweites seiner Mitglieder zu bewirken.

III. Revisionscommission.

§. 39. Die Generalversammlung wählt eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Revisionscommission, welcher innerhalb der letzten vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung zusteht, über die gesammte Geschäftslage der Bank sich zu orientiren, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und deren Unterlagen zu prüfen, die Bücher und Schriften einzusehen und der Generalversammlung darüber zu berichten. Wählbar sind nur diejenigen, welche den § 27 gedachten Erfordernissen entsprechen.

IV. Auflösung.

§. 40. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft greifen die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Platz.

Druck von C. G. Naumann in Leipzig.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33. Ausgegeben Oppeln, den 16. August 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

426. Das 22ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 853 das Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 11ten Juli 1872; unter

Nr. 854 das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4ten Juli 1872; unter

Nr. 855 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 5ten Juli 1872 und unter

Nr 856 den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Portugal, vom 2ten März 1872.

436. Das 23ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 857 das Gesetz, betreffend die Controlle des Reichshaushalts für das Jahr 1872, vom 5ten Juli 1872; unter

Nr. 858 die Spezial-Convention zwischen Deutschland und Frankreich, die Zahlung des Restes der französischen Kriegskosten-Entschädigung ꝛc. betreffend, vom 29sten Juni 1872; unter

Nr. 859 die Bekanntmachung, betreffend die Schiffs-Vermessungs-Ordnung, vom 5ten Juli 1872; unter

Nr. 860: Von dem Jurisdiktionsbezirke des Kaiserlichen Consulats in Konstantinopel ist der südliche Theil der Dardanellen, von Nagara Point im Norden an, auf der anatolischen Seite bis zur Beschka Bay einschließlich, und die Insel Tenedos abgezweigt und dem Viceconsul Grosse in den Dardanellen (Tschanak-Kalessi) als Jurisdiktionsbezirk zugewiesen worden und unter

Nr 861 Exequatur-Ertheilung.

458. Das 24ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 862 das Gesetz, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, vom 8ten Juli 1872; unter

Nr. 863 die Bekanntmachung, betreffend den mit der Regierung der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen vom 11ten Juli 1872; und unter

Nr. 864 die Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, beziehungsweise die Steuervergütungen bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maß und Gewichts-Ordnung vom 17ten August 1868 eingeführten metrischen Maße, vom 18ten Juli 1872.

362. Das 25ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 865 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873, vom 10ten Juli 1872; unter

Nr. 866 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873, vom 10ten Juli 1872; unter

Nr 867: Dem Consul Wenzel in Tientsin sind die Provinzen Petschili, Chingking und Schantung, dem Consul Annecke in Shanghai die Provinzen Kiangsu, Nganhui, Hupe, Kiangsi und Tschekiang, dem Consul Lüder in Canton die Provinzen Fukien mit der Insel Formosa, Kuantung und die Insel Hainan als Jurisdiktionsbezirke zugewiesen worden, und unter

Nr 868 Ernennungen zu Consuln des Deutschen Reiches.

427. Das 26ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 869 das Gesetz, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen, vom 15ten Juli 1872; unter

Nr. 870 den Postvertrag zwischen Deutschland und Luxemburg, vom 19ten Juni 1872; unter

Nr. 871 das Gesetz, betreffend die Einführung des §. 29 der Gewerbe Ordnung in Elsaß-Lothringen, vom 15ten Juli 1872; unter

Nr. 872 die Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 19ten Juli 1872; und in der besonderen

Beilage die Bekanntmachung der Vorschriften über die Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck, vom 25ten Juni 1872.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

457. Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung ent-

Digitized by Google

hält unter

Nr. 8059 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Januar 1872, betreffend den Fortbestand des der pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Cöslin unter dem 1sten October 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Papiere auch unter den durch den am 1sten Juni 1870 von der General-Versammlung beschlossenen zweiten Statutnachtrag bezeichneten Aenderungen; unter

Nr. 8060 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Arösund, im Kreise Adersleben, Regierungsbezirks Schleswig, zu erheben sind, und unter

Nr. 8061 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1872, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Tilsit nach Memel mit fester Ueberbrückung des Memel bei Tilsit, von Bebra nach Friedland nebst einer Zweigbahn von Niederhone nach Eschwege, von Harburg nach Stade, von Arnsdorf nach Gassen und von Eschhofen nach Camberg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung dieser Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

494. Das 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 8062 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Deutschen Hypothekenbank (Actiengesellschaft) zu Berlin, vom 3ten April 1872.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

444 Das 17te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 84 das Gesetz, betreffend die Einführung des Militair-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen, vom 8ten Juli 1872; unter

Nr. 85 das Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, in Elsaß-Lothringen, vom 8ten Juli 1872 und unter

Nr. 86 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 5ten Juli 1872.

502 Das 18te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 87 das Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Civilbeamten, vom 8ten Juli 1872, und unter

Nr. 88 das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 12ten Juli 1872

469. Das 19te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 89 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1872, vom 15ten Juli 1872; unter

Nr. 90 das Gesetz, wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 10ten December 1871, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, vom 16ten Juli 1872; unter

Nr. 91 das Gesetz, betreffend die Erfordernisse zur Anstellung als Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen, vom 10ten Juli 1872; unter

Nr. 92 das Regulativ, betreffend die Erfordernisse zur Anstellung als Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen, vom 18ten Juli 1872; unter

Nr. 93 das Gesetz, betreffend die Einführung des §. 29 der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen, vom 15ten Juli 1872; unter

Nr. 94 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25sten September 1869; unter

Nr. 95 die Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen, vom 9ten December 1869; unter

Nr. 96 die Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinäranstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule, vom 9ten December 1869; unter

Nr. 97 die Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Würtemberg und Baden, vom 21sten December 1871; unter

Nr. 98 die Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe, vom 17ten Mai 1872; unter

Nr. 99 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 28sten Juni 1872; unter

Nr. 100 die Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 19ten Juli 1872; unter

Nr. 101 das Gesetz, betreffend die Steuerfreiheit des verzollten ausländischen Weins und Obstweins in Elsaß-Lothringen, vom 15ten Juli 1872; und unter

Nr. 102 die Verordnung zur Ausführung des §. 34 des Gesetzes vom 19ten Juni 1872, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in Elsaß-Lothringen, vom 12ten Juli 1872.

478. Das 20ste Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 103 den Vertrag über die gegenseitige Auslieferung flüchtiger Verbrecher zwischen Elsaß-Lothringen und Luxemburg, vom 3ten Juli 1872.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

490. Bekanntmachung, betreffend die Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten.

Nachdem die Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission auf Grund von §. 12 des Gesetzes vom 4ten December 1871, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen (Reichs-Ges.-Bl. Seite 404) die in der Bekanntmachung vom 31sten Januar c. (besondere Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzblatts) enthaltenen Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte erlassen hat, bestimme ich auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Eichungsbehörden vom 26sten November 1869 (Ges. Samml. Seite 1165), daß die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte ausschließlich den am Sitze der Königlichen Eichungs-Inspectoren errichteten Staats-Eichungsämtern zustehen soll.

Anträge auf Eichung von Goldmünz-Gewichten sind daher lediglich an die Königlichen Eichungs-Aemter zu Königsberg, Posen, Stettin, Berlin, Hannover, Kiel, Magdeburg, Breslau, Cöln, Dortmund und Cassel zu richten.

Berlin, den 30. Juli 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

499. Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland, auf welchen die Adresse in Russischer Sprache angegeben ist, muß zur Sicherung der richtigen Spedition der Bestimmungs-Ort noch in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise hinzugesetzt werden, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Außerdem ist bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands behufs Ermöglichung der richtigen Leitung derselben erforderlich, daß die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 8. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt. J. V.: Wiebe.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

498. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird als Nachtrag zum §. 4 der im Stück 14 unseres Amtsblattes pro 1866 Seite 94 unter Nr. 211 publicirten Fischerei-Polizei-Ordnung vom 26sten März 1866 hiermit nachstehende Polizei-Verordnung für den Umfang unsers Verwaltungsbezirkes erlassen:

„Ferner bleibt allgemein verboten:

die Anwendung von Mitteln zur Betäubung, zur Verwundung oder zur Vergiftung von Fischen, namentlich auch der Gebrauch von Sprengstoffen jeglicher Art beim Fischfange."

Oppeln, den 6. August 1872.

431. Den Herren Georg Friedrich Eugen Kastner und Albert Lavignac zu Paris ist unter dem 10ten Juli d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Gasharmoniken, um die Röhren beliebig zum Tönen zu bringen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 12. Juli 1872.

459. Dem Ingenieur Joseph Zinnecker zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 22sten Juli 1872 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Filtriren von Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 25. Juli 1872.

488. Dem Ingenieur Herrn Max Bernstein zu Berlin ist unter dem 3. August d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zur Controlle der Handhabung der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 6. August 1872.

493. Dem Ober-Locomotivführer Adolph Wilhelm Wendt zu Görlitz ist unter dem 3ten August d. J. ein Patent auf eine Feder für Lastwagen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Ausführung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 7. August 1872.

497. Dem Herrn Maxemin Jouffret zu Lyon ist unter dem 8ten August d. J ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Vernieten der Rohre an Dampfkesseln, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 10. August 1872.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

492. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29sten September v. J. zu XIII. (extraordinaire Beilage zu Nr. 51 des Regierungs-Amtsblatts) wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zu dem Schiedsmannsbezirke Nr. 5, Kreis Ratibor, gehörigen Ortschaften Pyschcz und Wrzesin von diesem Bezirke abgetrennt worden sind und jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 61 bilden.

Dem neuen Bezirke unter Nr. 61 wird der noch aus den Ortschaften Boleslau und Borutin bestehende Schiedsmannsbezirk Nr. 5 substituirt, ohne daß in

Digitized by Google

der Vertretung der Schiedsmannsbezirke Nr. 5, 9 und 60 eine Veränderung eintritt.
Ratibor, den 5. August 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

463. Königl. Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1872—73.
Anfang des Semesters am 15. October 1872.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Einleitung in die Statistik und ausgewählte Partien der preußischen Staatskunde, Derselbe.
3) Darstellung der preußischen Staatsverfassung und Behördenorganisation, Derselbe.
4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof Dr. Häberlin.
5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky,
6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Derselbe.
7) Landwirthschaftliches Praktikum, Derselbe.
8) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rohde.
9) Schafzucht, Derselbe.
10) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, Derselbe.
11) Landwirthschaftliches Repetitorium, Derselbe.
12) Landschaftsgärtnerei, academischer Gärtner Fintelmann.
13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, und damit verbunden
15) Practische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, Derselbe.
16) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr Fürstenberg.
17) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer.
18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
19) Analytische Chemie, Derselbe.
20) Düngerlehre, Derselbe.
21) Repetorium der organischen Chemie, Derselbe.
22) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen.
23) Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, Derselbe.
24) Geschichte des Ackerbaues vom Standpunkte der Naturwissenschaft, Derselbe.
25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Derselbe.
26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, Derselbe.
27) Geognosie, Dr. Scholz.
28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.
29) Practische Arithmetik, Prof. Dr. Fuchs.
30) Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet Derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuch geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet Dr. Scholz.

Die chemische Versuchsstation leitet Derselbe.

Das botanische Museum, die zoologische Sammlung, das mikroskop sche und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Das anatomische und thierärztliche Museum, das thierphysiologische Institut und die Versuchs- und Krankenställe verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält Derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher und der akademische Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut, die Obstgärtner-Lehranstalt, den akademischen Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Eldena, im Juli 1872.

Der Director **Dr. E. Baumstark.**

471. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 20sten April 1872 präsentirte Muthung wird dem Kaufmann Adolph Wolff zu Sternanowitz unter dem Namen

Ottiliens-Freude

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a. b. c. d. h. g. f. und a. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,012.600 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Geralowitz, Schönwald und Preiswitz, im Kreise Gleiwitz, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Soolquellen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 25. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kühnemann zu Nicolai, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 25. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

479. Nachstehende Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction vom 26sten März 1868, betreffend den einjährig freiwilligen Militairdienst werden zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht:

1) die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst darf nicht vor vollendetem 17ten Lebens-Jahre, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 15ten Februar des Kalender-Jahres nachgesucht werden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird.
2) Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienst ist das Aufgeben des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.
3) Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war, oder vermöge seiner Loosnummer disponibel gebliben ist. In letzterem Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesjährige Antrag vor der 2ten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu concurriren hat, formirt wird. —

   Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.
4) Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei derjenigen Departements-Prüfungs-Commission zu melden, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende gestellungspflichtig ist.

Der Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburts-Zeugniß (Taufschein),
b. ein Einwilligungsattest des Vaters, beziehungsweise Vormundes,
c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Ortsobrigkeit auszustellen ist,
d. ein Attest der Ortspolizeibehörde, durch welches festgestellen ist, daß die Betreffenden nach Maßgabe des §. 20 der Ersatz-Instruction vom 26sten März 1868 auch thatsächlich in dem diesseitigen Bezirk gestellungspflichtig sind, diese Vorbehandlung aber nicht als erfüllt zu erachten ist, wenn der Aspirant sich nur vorübergehend (z. B. der Vorbereitung zum Examen halber) an einem Ort innerhalb unseres Geschäftsbereichs aufhält. —

5) Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (cfr. Nr. 3 dieser Bekanntmachung) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richten.
6) Wer den in dem Berechtigungsschein bestimmten Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig und wird bei vorhandener Militairdienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst eingestellt.
7) Gesuche um Wiederverleihung der nach Nr. 6 verlorenen Berechtigung sind, wie bei Nr. 5 angegeben, zu behandeln.

   Die Wiederverleihung dieses verlorenen Anspruches ist in diesem Falle (Nr. 6) indeß nur zulässig, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt und glaubwürdig nachgewiesen wird. Ist der Militairpflichtige inzwischen bereits zum Dienst eingestellt worden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

   Die speciellen Bestimmungen über den einjährig freiwilligen Dienst sind in den §§. 151 bis 175 der Ersatz-Instruction (Extra-Beilage zu Stück 37 des Regierungs-Amtsblatts pro 1868 nachzulesen.

Oppeln, den 18. Juli 1872.

Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Vom Militair.
Krüger.

Vom Civil.
In Vertretung:
Kayser.

494. Bekanntmachung für Schiffer.

Das linkseitige Oberthor der Schleuse zu Calbe, an welcher schon längere Zeit wegen Undichtheit am Drempel kleine Reparaturen bewirkt worden sind, ist derunter gesackt und ungangbar. Die Schleuse ist deßhalb bis auf Weiteres gesperrt, wonach das Schiffahrt treibende Publicum sich einzurichten hat.

Magdeburg, den 1. August 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

495. Der Termin zur Prüfung der Qualification für den einjährig freiwilligen Militairdienst pro II. Semester ist auf

den 20sten und 21sten September d. J.

anberaumt.

Digitized by Google

Die Prüfung beginnt Freitag den 20sten September Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Regierungs-Geschäftsgebäude.

Anmeldungen zur Theilnahme werden bis zum 16ten September c. berücksichtigt.

Oppeln, den 3. August 1872.

Königliche Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Vom Militair: Crüger. Vom Civil: In Vertretung. Kägler.

Personal-Chronik.

486. Das Curatorium der Realschule in Tarnowitz hat den bisher an der Privatschule zu Borsigwerk angestellten Lehrer Heinrich Hentschel zum Lehrer für die mit der Realschule in Tarnowitz verbundene Vorbereitungsklasse gewählt und ist diese Wahl von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium bestätigt worden

Bestätigt: die Ersatzwahl des Zimmermeister Idzikowski zu Rybnik als Rathmann und die Vocationen der katholischen Lehrer Hawelk zu Raden und Kraut zu Schönwiese, Kreis Leobschütz, Janitzek zu Zaborze, Czernik zu Mikultschütz, Nowak, Schnura, Gonska, Porwik, Gebel und Fischer zu Zabrze, Kreis Beuthen, Wilpert zu Rohow und Jaroschek zu Buslawitz, Kreis Ratibor.

486. Ernannt: Betriebs-Secretair Kudla in Ratibor zum Hauptcassen-Buchhalter, Stations-Aufseher Hentschel in Zabrze und Stations-Assistent Bräuer in Beuthen zu Stations-Vorstehern II. Classe, Bodenmeister Hadamczyk in Beuthen zum Stations-Assistenten, Telegraphen-Assistent Geisler in Ruda zum Telegraphisten.

Versetzt: Bahnmeister Krömer von Gogolin nach Brieg, Locomotivführer Zapka von Kattowitz nach Breslau, Telegraphisten Göbel von Gogolin nach Posen, Pruditsch von Posen nach Gogolin, Bodenmeister Kapper in Gleiwitz als commissarischer Stations-Assistent nach Kattowitz.

491. **Nachweisung**
der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Juli 1872.

Allerhöchst verliehen: dem Kreisgerichts-Rath Adamczyk zu Oppeln der Rothe Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50.

Ernannt: der Gerichtsassessor Bogatsch aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gericht zu Rosenberg, der Gerichtsassessor Fliegel aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Beuthen mit der Funktion bei der Gerichts Deputation zu Myslowitz, der Staatsanwalts-Gehülfe Antz zu Beuthen zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg ernannt und demnächst an das Kreisgericht zu Beuthen versetzt, der Gerichts-assessor Fuss zu Danzig zum Staatsanwaltsgehülfen in Beuthen O. S. und der Rechtskandidat Hugo May zum Referendarius.

Pensionirt: der Kreisgerichts-Rath Adamczyk zu Oppeln vom 1sten October d. J. ab.

Gestorben: der Bureauassistent und Sportel-Receptor Lerche zu Peiskretscham.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juli 1872.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Mazeikowitz	Beuthen	Lehrer Valentin Schallast zu Michalkowitz.
Kattowitz, I. Bezirk,	dto.	Stadtverordneter Helfer zu Kattowitz.
Lindenau	Grottkau	Freigutsbesitzer Joseph Bläschke zu Lindenau.
Dirschel	Leobschütz	Schullehrer Theodor Kühnel zu Dirschel.
Neudorf	dto.	Anbauer Albert Schmidt zu Neudorf.
Domezko, Ochotz und Simsdorf	Oppeln	Lehrer Johann Wösler zu Domezko.
Kreuzendorff und Schmeisdorf	Leobschütz	Anbauer Franz Escher zu Schmeisdorf.
Ober- und Nieder-Heyduck	Beuthen	Lehrer Franz Wittek zu Ober-Heyduck.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34. Ausgegeben Oppeln, den 23. August **1872.**

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

507. Durch Artikel 1 der Zusatz-Convention zum Frankfurter Friedensvertrage vom 11ten December 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1872 S. 7) ist darüber Bestimmung getroffen, wo Elsaß-Lothringer, welche sich außerhalb Deutschlands aufhalten, die durch Artikel 2 des Friedensvertrages vom 10ten Mai 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1871 S. 223) vorgeschriebene Erklärung für die französische Nationalität, falls sie für diese optiren, abzugeben haben. Für Elsaß-Lothringen selbst ist diese Frage durch besondere Bestimmungen geregelt. In Betreff solcher aus Elsaß-Lothringen gebürtigen Personen dagegen, welche in anderen Staaten des deutschen Reiches als in Elsaß-Lothringen sich aufhalten, ist ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die gedachte Erklärung entweder vor der Botschaft der französischen Republik in Berlin, oder vor denjenigen Behörden soll abgegeben werden können, welche von den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten als dazu ermächtigt werden bezeichnet und bekannt gemacht werden.

Demgemäß ist vom Königlichen Ministerium des Innern die Bestimmung getroffen worden, daß innerhalb der Provinz Schlesien die Landräthe beziehentlich in der Stadt Breslau der Magistrats-Vorstand ermächtigt sein sollen, von den in Preußen sich aufhaltenden, in Elsaß-Lothringen als französische Staatsangehörige geborenen dispositionsfähigen Personen auf deren Ansuchen die im Artikel 2 des Friedensvertrages vom 10ten Mai 1871 bezeichnete Erklärung für die französische Nationalität protocollarisch entgegen zu nehmen.

Diese Erklärung wird sich darauf zu beschränken haben, daß der Erklärende unter genauer Angabe seiner Personalverhältnisse, insbesondere des Tages und Jahres, sowie des Ortes seiner Geburt, und seines vollständigen Namens protocollarisch ausdrücklich ausspreche, daß er sich für die französische Nationalität entscheide.

Indem diese Bestimmung hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, erhalten die obenangenannten Behörden zugleich die Anweisung, die Erklärungen bis zum Ablaufe der Optionsfrist — den 1sten October dieses Jahres — entgegenzunehmen und dieselben sofort nach Ablauf der Frist an das Königliche Ministerium des Innern direct einzureichen.

Breslau, den 13. August 1872.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

504. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in der Zeit vom 16ten Juli 1870 bis zum 1sten Juli 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präclusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publication dieser Aufforderung durch das Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablaufe derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen. Oppeln, den 16. August 1872.

505. Die bei Gelegenheit der Revue bei Kalisch im Jahre 1835, sowie derjenigen bei Berlin und Potsdam im Jahre 1852 an Unteroffiziere und Mannschaften des Ersten Garde-Regiments zu Fuß zur Vertheilung gelangten Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen sind bestimmungsgemäß nach dem Ableben der Decorirten an den Truppentheil zurückzustellen. Das Regiment bringt alsdann, weil eine Beerbung dieser Medaillen stattfindet, die erledigten Decorationen auf Grund einer nach Charge und Alter geführten Liste zur weiteren Vertheilung in Vorschlag. Da nun die Erbberechtigten sich ihres Alters wegen größtentheils nicht mehr im activen Dienste befinden und von Bezirks-Commandos nicht controlirt werden, so fehlen dem Regimente die erforderlichen Angaben über Lebensstellung und Wohnung derselben. Auf den Antrag des Regiments-Commandos fordern wir daher alle Diejenigen, welche eine Erbberechtigung auf die dem obengenannten Regimente im Jahre 1835 und 1852 verliehenen Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen haben, hierdurch auf, ihre Ansprüche auf derzegte Decoration bei dem zuständigen Landrathsamte unter Angabe des Namens, der Lebensstellung und des Wohnorts, bis zum 1sten October d. J. anzumelden.

Als erbberechtigt sind in dem vorliegenden Falle diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen zu betrachten, welche die Revue bei Kalisch im Jahre 1835 oder diejenige bei Berlin und Potsdam im Jahre 1852 mit-

Digitized by Google

gemacht haben und welche die Hohenzollersche Denkmünze besitzen.

Gleichzeitig fordern wir die Hinterbliebenen von inzwischen verstorbenen Mannschaften, welche die St. Annen-Medaille besessen haben, auf, diese Medaille an das Kreis-Landrathsamt abzuliefern.

Endlich werden diejenigen Veteranen aus den Kriegen 1813, 1814 und 1815, welche damals bei dem Ersten Garde-Regiment zu Fuß gestanden haben, angewiesen, den Nachweis darüber bei dem zuständigen Landrathsamte zu führen.

Oppeln, den 14. August 1872.

509. Nachdem unter dem Hornvieh zu Ottmachau die Lungenseuche ausgebrochen ist, wird die Abhaltung des auf den 2ten künftigen Monats zu Ottmachau stattfindenden Viehmarkts untersagt.

Oppeln, den 19 August 1872.

510. Nachdem durch Ober-Präsidial-Erlaß die Errichtung einer selbstständigen Apotheke in Biskupitz, Kreis Beuthen, und die Einleitung des vorschriftlichen Concurrenz-Verfahrens genehmigt worden ist, können sich Bewerber um diese Concession unter Einreichung ihres Fähigkeits-Zeugnisses, ihrer Lehr- und Servirzeugnisse, eines vollständigen Lebenslaufes und des von einer öffentlichen Behörde beglaubigten Nachweises des Besitzes der zur Anlage und zum Betriebe einer Apotheke nothwendigen Mittel binnen sechs Wochen bei uns melden.

Oppeln, den 18. August 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

503. Unter Verweisung auf die §§. 162, 161, 158 und 159 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Graf Guido Henckel von Donnersmarck auf Neudeck als Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks Koslowagora bei Koslowagora, Kreis Beuthen O. S., unterm 18ten Juni d. J. auf einen Theil des Feldes dieses Bergwerks, welcher an der südöstlichen Markscheide desselben belegen ist und 103803 Quadratmeter enthält, freiwillig verzichtet hat.

Breslau, den 12. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

508. Die zweite diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet vom **9ten bis zum 15ten October d. J.** statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis spätestens zum 15ten September d. J. an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß,
2) die Erklärung des Vaters oder des Vormundes, daß die Candidatin sich dem Lehrberufe widmen dürfe,
3) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheits-Zustand,
4) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere,
5) ein Zeugniß des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und
6) den Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz angegeben ist:
   a. der vollständige Tauf- und Familien-Name,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreisstadt,
   d. Stand und Wohnort der Eltern, resp. Angabe ihres etwa schon erfolgten Todes und
   e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten und zwar die Candidatinnen evangelischer Confession **am 15ten October c., Nachmittags 6 Uhr,** die Candidatinnen mosaischer Confession **am 15ten October c., Vormittags 11 Uhr,** persönlich in dem Saale der hiesigen höhern Töchterschule in der alten Taschenstraße vor.

Hierbei ist eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Quartfolio mit deutschen und lateinischen Buchstaben, sowie eine Probezeichnung abzugeben.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten. Dabei bemerken wir, daß zu dieser Prüfung nur diejenigen Lehrerinnen einberufen werden, welche zu einer Vorsteherinnenstelle bereits berufen sind, oder welchen die Concessionirung zur Gründung einer Privat-Anstalt in Aussicht gestellt ist.

Breslau, den 9. August 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Bestätigt: die Vocation für den bisherigen Vikar Paul Philipp Bruno Berthold zum Diakonus an der evangelischen Stadtpfarrkirche in Constadt und die Wiederwahl des Dr. med. Mittmann und des Particuliers Bahr zu Patschkau als Rathspetten.

Berufen: der gegenwärtig am Gymnasium zu Gleiwitz beschäftigte Lehramts-Candidat Orbach als ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Neisse in Stelle des von dort nach Sagan versetzten Gymnasiallehrers Nawrath.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35. Ausgegeben Oppeln, den 30. August 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

516. Für das im Auslande befindliche Personal der Kaiserlichen Marine können bei allen Reichs-Postanstalten auf gewöhnliche Postanweisungen Geldbeträge bis zu 50 Thlr. eingezahlt werden. Die Uebermittelung der eingezahlten Beträge an die Adressaten bewirkt das Marine-Postbureau in Berlin zu denselben Terminen, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben:

a. Bei Zahlungen an die Offiziere und die im Offizierrange stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. einschließlich eine Gebühr von 2 Gr und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr.; bei Postanweisungen aus Berlin in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr

b. Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlrn. eine Gebühr vom 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharacter 2c. des Adressaten folgende Angabe enthalten:

„An Bord Sr. Majestät Schiffs (Name des Schiffs) per adr. des Kaiserlichen Hof-Postamtes in Berlin."

Berlin, den 18. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

526. Es ist von Wichtigkeit, daß bei den Adressen der Briefe 2c., namentlich nach großen Orten, die Wohnungs-Angabe stets an einer bestimmten Stelle und zwar unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes erfolge. Wo Tausende von Briefen in den kürzesten, oft nur nach Minuten zählenden Zeiträumen sortirt werden müssen, hat es sich als sehr störend erwiesen, wenn die Wohnungs-Angabe bald links, bald rechts, oben oder unten, oder in der Mitte der Adresse bei dem Namen des Adressaten, oder sogar auf der Siegelseite sich befindet. Durch das Umherirren des Auges der sortirenden Beamten auf den Adressen entstehen Verzögerungen, welche, da der Betrieb auf Verwerthung auch des kleinsten Zeittheiles berechnet ist, bei der Gesammt-Abwickelung des Geschäfts empfindlich in's Gewicht fallen und den rechtzeitigen Antritt der Bestellungsgänge der Briefträger in Frage stellen.

An das correspondirende Publicum ergeht daher das Ersuchen, bei Anfertigung der Brief-Adressen den obigen Punkt im gemeinsamen Interesse gefälligst zu beachten.

Berlin, den 22 August 1872

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

523. Am 18ten und 21sten Juli und am 12ten August d. J. haben in der Stadt Woischnik bedeutende Brände stattgehabt, welche großer Wahrscheinlichkeit nach von ruchloser Hand angestiftet worden sind.

Indem wir zur Erforschung des Urhebers dieses schweren Verbrechens auffordern, sichern wir Demjenigen, der den Brandstifter in soweit ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dessen gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, eine Geldprämie

von Funfzig Thalern

zu. Oppeln, den 20. August 1872.

524. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Nicolai-Wosdczyner Kreischaussee für die Strecke von Mokrau bis Nicolai in Colonie Mokrau bei der dort neu errichteten Hebestelle ein halbmeiliges Chausseegeld erhoben werden wird.

Oppeln, den 17. August 1872.

529. Bekanntmachung,

betreffend die Errichtung der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Nachdem im October 1868 das pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln eröffnet worden, ist es die Sorge der Staatsregierung gewesen, auch den westlichen Provinzen des Königreichs, welche durch klimatische Verhältnisse wesentlich verschieden von den östlichen Gegenden des Landes sind, eine ähnliche Anstalt zu geben. Mancherlei Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung dieser Absicht entgegengestellt, haben dieselbe verzögert; jetzt endlich sind die mit Ernst und Nachdruck betriebenen Vorarbeiten und Einrichtungen so weit gediehen, daß die zu Geisenheim, im Regierungsbezirk Wiesbaden, für Obst- und Weinbau angelegte, mit einer Versuchsstation und mit weitläuftigen Obst- und Weingärten verbundene Lehranstalt

Digitized by Google

im Laufe des Monats October d. J. eröffnet werden kann.

Indem wir auf die Nützlichkeit dieser wichtigen Anstalt hinweisen, bringen wir zugleich zur Kenntniß des Publicums, daß das betreffende Statut auf den Landrathsämtern eingesehen werden kann.

Hiernach soll diese Lehranstalt, gegenüber anderen gärtnerischen Lehranstalten vorzugsweise einen höheren und möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbaus, sowie der ganzen Nutzgärtnerei, gestützt auf naturwissenschaftliche Grundsätze, lehren und darstellen.

Die mit dem Institut verbundene Lehranstalt verfolgt die Aufgabe, in einem mehrjährigen, gründlichen und systematischen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen.

Außerdem sollen in einem kürzeren Zeitraum solche Gärtner, welche zuvor schon mindestens 2 Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnerei gearbeitet haben, weitere — wesentlich praktische — Ausbildung im Obst-, Wein- und Gemüsebau erlangen.

Endlich soll die Lehranstalt Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirthen, Garten- und Weinbergsbesitzern und allen denen, welche sich in der practischen Ausübung des Obst- und Weinbaus, sowie der Weinbehandlung vervollkommnen, oder für ihre practischen Anschauungen eine wissenschaftliche Grundlage gewinnen wollen, Gelegenheit bieten, als Hospitanten der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

Zu den Lehrmit eln der Anstalt gehören die Baum- und Rebschulen derselben, die Muttergärten, die Weinberge, der Obstpark, die Formschule, die Treibhäuser und Mistbeete, das Naturaliencabinet, die Modell- und Geräthesammlung, die Bibliothek, das Obstkabinet

Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen sind an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, commissarischen Director Hüttig in Geisenheim zu richten.

Oppeln, den 23. August 1872.

530. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7ten d. M. zu gestatten geruht, daß der Vertrieb von Loosen zu derjenigen Ausspielung von Erzeugnissen der Schwarzwälder Industrie ꝛc., welche der Gewerbe-Verein zu Turtwangen, im Großherzogthum Baden, zu Gunsten der daselbst bestehenden Filiale der Großherzoglichen Landesgewerbehalle zu veranstalten beabsichtigt, innerhalb der Preußischen Monarchie zugelassen werde

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird erwartet, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis pro Stück auf 35 Kr. oder 10 Silbergroschen festgesetzt worden ist, überall kein Hinderniß entgegengestellt werden wird.

Oppeln, den 22. August 1872.

531. In der Hornviehkontumaz-Anstalt zu Kozaczówka ist bei aus Rußland eingeführtem Hornvieh die Rinderpest konstatirt und ist deshalb in allen Galizischen Kontumazanstalten die Observationszeit auf 20 Tage erhöht.

Außerdem sind gegenwärtig in Galizien noch die Orte Skowiatyn, Mowosolka und Lesteczniki des Zaleszczyker, sowie Mielnica des Borszczower Bezirks und in Nieder-Oesterreich der Ort Neu-Rußbach des Bezirks Kronenburg verseucht.

Oppeln, den 23. August 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

500. Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Winter-Semester 1872—73 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin
(Behrenstraße 28, stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
2) Professor Dr. Orth:
a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte): Montags von 9—10 Uhr — publice.
b. Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
c. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
d. Praktische Uebungen: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime.
e. Colloquien und Excursionen an passenden Tagen — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
3) Professor Dr. Eichhorn:
a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr und Donnerstags von 11—12 Uhr — privatim.
c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
4) Professor Dr. K. Koch:
Allgemeine Botanik und Entwicklungs-Geschichte des Pflanzenreichs mit Berücksichtigung der zur Landwirthschaft in Beziehung stehenden Pflanzen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

Digitized by Google

5) Dr. Kny:
a. Anatomie und Entwicklungs-Geschichte der Pflanzen: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim.
b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor Müller:
Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr und Freitags von 2—3 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann:
a. Rindviehzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — publice.
b. Allgemeine Züchtungs-Prinzipien: Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice.
c. Zucht des Wollschafs und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und practischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr — publice.
Lehrsaal zu a. und b. in der Thierarzneischule, zu c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff:
Die Krankheiten der Hausthiere, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Großmann:
Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnung bei Ablösungen und Amortisirungen: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Manger:
Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Ingenieur Schotte:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: in noch näher zu bestimmenden Stunden — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Scheibler:
Chemie und Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr und Mittwochs von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspector Bouché:
Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichtsrath Keyßner:
Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12 bis 2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Stabs-Roßarzt Bierlich:
Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und practischen Uebungen: Montags von 2—3 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Montag: 8—9 Hartmann, 9—10 Orth, 10—11 Derselbe, 11—12 Eichhorn und Kny, 12 bis 1 Dieselben, 2—3 Bierlich, 3—4 Hartmann, 4—5 Derselbe, 5—6 Koch, 6—7 Derselbe. **Dienstag:** 8—9 Kny, 9—10 Orth, 10—11 Derselbe, 11—12 Eichhorn, 12—1 Derselbe, 2—3 Orth und Dieckerhoff, 3—4 Orth und Müller, 4—5 Hartmann, 5—6 Scheibler, 6—7 Derselbe. **Mittwoch:** 8—9 Hartmann, 9—10 Gerstäcker und Eichhorn, 10—11 Eichhorn, 11—12 Derselbe, 12—1 Scheibler, 1—2 Derselbe, 2—3 Dieckerhoff, 3—4 Müller, 4—5 Bouché, 5—6 Derselbe. **Donnerstag:** 8—9 Kny, 9—10 Orth, 10—11 Derselbe, 11—12 Eichhorn, 12—1 Großmann, 1—2 Derselbe, 2—3 Orth, 3—4 Derselbe, 5—6 Koch, 6—7 Derselbe. **Freitag:** 8—9 Hartmann, 9—10 Orth, 10—11 Derselbe, 11—12 Eichhorn und Kny, 12—1 Dieselben, 2—3 Müller, 3—4 Hartmann, 4—5 Derselbe, 5—6 v. Rathusius, 6—7 Derselbe. **Sonnabend:** 8—9 Kny, 9—10 Gerstäcker und Eichhorn, 10—11 Eichhorn, 11—12 Derselbe, 12—1 Keyßner, 1—2 Derselbe, 2—3 Dieckerhoff, 3—4 Müller, 4—5 Manger, 5—6 Derselbe.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht

Digitized by Google

verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königl. Universität, am 15ten October 1872. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet. — Das Lectionsverzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden.

Das Curatorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

511. Bestimmungen,

betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Nach §. 20 Absatz 1 Nr. 2 und 4 und Absatz 2 des Gesetzes vom 12ten October 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Bundesgesetzblatt von 1867 Seite 41), kann Salz unter Beobachtung der von der Steuer-Verwaltung angeordneten Controlmaßregeln abgabenfrei verabfolgt werden:

I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs, sowie zur Düngung.

II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Hinsichtlich der abgabefreien Verabfolgung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1) das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann, sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, als auch unter Zollcontrole aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden (Nr. 6.)

Das Salz ist vor der abgabenfreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).

2) Als Denaturirungsmittel sind anzuwenden:

A. für dasjenige Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerksbesitzern auf Vorrath bereitet oder das an Salzhändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das sog. Handelssalz) und zwar:

a. bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz
  aa. aus Siedesalz ½ pCt. Eisenoxyd und ½ pCt. Pulver aus Wermuthskraut,
  bb. aus Steinsalz ¾ pCt. Eisenoxyd und ½ pCt. Pulver aus Wermuthskraut;
b. bei den sogenannten Viehsalz-Lecksteinen
  aa. aus Siedesalz ½ pCt. Eisenoxyd und ½ pCt. Holzkohlenpulver,
  bb. aus Steinsalz ¾ pCt. Eisenoxyd und ½ pCt. Holzkohlenpulver;
c. bei dem Düngesalz
  1 pCt. Ruß;
d. bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz
  aa. aus Siedesalz, entweder ½ pCt. Thran und ½ pCt. Eisenoxyd oder ½ pCt. Thran und ¼ pCt. Kienruß,
  bb. aus Steinsalz, entweder ½ pCt. Thran und ¾ pCt. Eisenoxyd oder ½ pCt. Thran und ¾ pCt. Kienruß.

B. für dasjenige, zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steuer-Amte auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerbsräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (dem sogenannten Bestellsalz), nach Wahl der Betheiligten eines der vorstehend unter A c. und d. angegebenen Denaturirungsmittel, oder, wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturirung desselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturirungsmittel:

a. 1 pCt. Braunstein,
b. 1 „ Schmalte,
c. ¼ „ Mennige,
d. 2 „ feines Holzkohlen-, Torf-, Braunkohlen- oder Steinkohlen-Mehl,
e. ½ pCt. Kienruß,
f. 1 „ Ruß,
g. 5 „ Palmöl, Kokosöl oder Thran,
h. 1 „ feines trockenes Seifenpulver,
i. ¼ „ Kienöl,
k. ¼ „ Petroleum (Erdöl),
l. ¼ „ reine wasserhelle Kerbelsäure,
m 4 „ Eisen- oder Kupfervitriol,
n. 6 „ Alaun mit ½ pCt. Kienöl.

C. Wenn die Denaturirung des Salzes in den Gewerbräumen der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können ausnahmsweise auch andere, von den Betheiligten vorgeschlagene Mittel, sofern solche von der Zolldirectivbehörde für völlig ausreichend erachtet werden und die Betheiligten sich den von der Zolldirectivbehörde angeordneten besonderen Controlen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden.

3) Salzabfälle dürfen, vorbehaltlich der nach Nr. 4 gestatteten Ausnahmen, nur dann zu landwirth-

Digitized by Google

schaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabenfrei verabfolgt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 2 denaturirt worden sind.

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

Schmutzsalz oder Fegesalz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dies r Salze aus Siedesalz und Steinsalz sind wie Steinsalz, — Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie Schmutzsalz von Siedereien zu denaturiren.

4) den Zolldirectivbehörden bleibt es überlassen, bei dem aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, sowie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salzgehalt von weniger als 75 pCt. ihres Gewichts besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Controlen von der Denaturirung Umgang nehmen zu lassen.

5) Düngesalz und anderes mit fremden Bestandtheilen vermischtes Salz, welches für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, ingleichen das in chemischen Fabriken als Nebenproduct gewonnene, für die gedachten Zwecke bestimmte Salz ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (Nr. 3 und 4) zu behandeln.

6) Die Denaturirung des Handelssalzes (Nr. 2A.) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuerämter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Zolldirectivbehörde die Denaturirung des gedachten Salzes auch bei Grenzzollämtern und an Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Aemter zulassen.

Die Denaturirung des Bestellsalzes (Nr. 2B.) soll, soweit thunlich und namentlich dann in den Gewerberäumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn

a. derselbe an einem Orte wohnt, an welchem, oder in dessen Nähe ein zur Erledigung von Begleitscheinen l. über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat.
b. das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturirung verfügbar ist.
c. die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens fünf Centner beträgt, oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht.

Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Abfassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Zolldirectivbehörde getroffen.

7) Bei den auf den Salzwerken stattfindenden Denaturirungen haben die Salzwerksbesitzer, in anderen Fällen die Personen, auf deren Antrag die Denaturirung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturirungsmittel, sowie für die Bereitstellung der Verwiegungsapparate und sonst nöthigen Vorrichtungen nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.

8) Das zur Bereitung von Vieh- und Gewerbesalz bestimmte Siedesalz darf nur in lufttrockenem Zustande mit den Denaturirungsmitteln vermengt werden. So weit thunlich, ist zur Denaturirung feinkörniges Siedesalz zu verwenden.

Insoweit die Vermischung der Denaturirungsmittel mit dem Siedesalz nicht mit Hülfe von zur Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Mischapparaten (rotirenden Trommeln, Fässern u. s. w.) deren Anwendung die Steuerbehörde genehmigt hat, bewirkt werden kann, ist das Salz, nachdem dasselbe mittelst Handschaufeln mit den Denaturirungsmitteln gemengt worden ist, behufs Herstellung einer möglichst gleichartigen Vertheilung der Denaturirungsmittel, durch Siebe von einer der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.

9) Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz hergestellt werden soll, muß zu diesem Behufe fein gemahlen werden.

Die Denaturirungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinsalze zu vermahlen, oder, wenn dies die Beschaffenheit der Denaturirungsmittel nicht gestattet, dem gemahlenen Steinsalze nach den Bestimmungen unter Nr. 8 beizumengen.

10) Die Denaturirungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und nachdem dieselben von den kontrolirenden Beamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Denaturirung verwendet werden.

11) Bei denjenigen Denaturirungsmitteln, welche, wie Alaun u. s. w., in zerkleinertem Zustande äußerlich dem Salz ähnlich sind, ist auf Verlangen der kontrolirenden Beamten die zum Zweck der Denaturirung erforderliche Zerkleinerung in deren Gegenwart vorzunehmen.

Die Steuerverwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturirungsmittel unter amtliche Controle zu stellen oder solche auf Kosten der Betheiligten selbst anzuschaffen.

12) Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben thunlichst oft an den Salzdenaturirungen Theil zu nehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturirungsmittel zu prüfen.

Die Steueraufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturirungsmitteln und dem in den Salzmagazinen der Salzwerksbesitzer und Salzhändler, sowie im freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzteren Falls gegen Ersatz des Ankaufspreises, Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Betheiligten einzusiegeln und an die Zolldirectivbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzusenden.

13) Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz (Nr. 2A.) darf sowohl

Digitized by Google

zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden.

Dagegen darf das mit den nach Nr. 2 B. gestatteten Mitteln denaturirte Bestellsalz nur für den speciellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen worden ist, Verwendung finden.

14) Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz, mit Einschluß der Viehsalzleckſteine (Nr. 2 A.), kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden (Nr. 17).

Die Empfänger von denaturirtem Bestellsalz (Nr. 2 B.) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

15) Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, ingleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnorts, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen.

An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuholenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Salzhändlern und den Besitzern größerer Gewerbeanstalten eine einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salzhändler stattfindenden Salzbezuge, welche dem Bestellzettel über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, ertheilt werden.

In den Bestellzetteln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, beziehungsweise bei den Bezügen der Salzhändler, die Art des zu bestellenden Salzes (ob Vieh-, Düng- oder Gewerbesalz) anzugeben.

Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug (vergl. Nr. 16 Abs. 2) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellzettel selbst aufgenommen werden. Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelssalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

16) Die Steuerbehörden haben über die von ihnen nach Nr. 15 ausgestellten Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind. Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden, auf den Bescheinigungen anzumerkenden Nummern eingetragen.

17) Die Salzwerksbesitzer und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise nach Nr. 13 und 14 zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter Nr. 15 Genüge geleistet haben.

18) An Personen, welche nach §. 14 des Salzsteuergesetzes vom 12ten October 1867 den Anspruch auf abgabefreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwerksbesitzer oder einem Salzhändler speciell bezeichnet worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabfolgen.

19) Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Controlirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen, und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.

20) Die Bestellzettel oder Auszüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (Nr. 15 Absatz 1 und 3) sind von den damit beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und den Hauptämtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit den nach Nr. 15 Absatz 2 ausgestellten, für die Dauer eines Kalenderjahres gültigen Bescheinigungen zu verfahren.

21) Die Hauptämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter Nr. 20 zugehenden Bestellzettel beziehungsweise Auszüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabefreien Bezuge desselben berechtigt waren und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Aemter weitere Ermittelungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

22) Von dem für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke abgabenfrei verabfolgten Salze, mit Ausnahme des zur Natronfabrikat- und Sodafabrikation bestimmten kann als Ersatz für die durch die Controle erwachsenden Kosten eine Controlgebühr von zwei Silbergroschen (sieben Kreuzern) für den Centner erhoben werden.

Digitized by Google

23) Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbsräumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Seiten der Steuer-Verwaltung der Ersatz der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, soweit diese Kosten nicht durch die Erhebung der unter Nr. 22 erwähnten Controlgebühr von dem betreffenden Salz Deckung finden, in Anspruch genommen werden.

24) Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichen Vorschriften der Instructionen in Betreff der Erhebung und Controlirung der Salzabgabe auf den Staats-Salzwerken und beziehungsweise auf den Privatsalinen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht, außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Controlirung dieser Fabriken ertheilten besonderen Vorschriften zu beachten.

Vorstehende Bestimmungen werden mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben an Stelle der bisherigen Bestimmungen mit dem 1sten September d. J. in Kraft treten und daß für den Verkauf der noch vorhandenen Bestände an denn nach den seitherigen Vorschriften denaturirten, auf Vorrath bereiteten Vieh- und Gewerbesalz bis zum 1sten Januar 1873 Frist gegeben wird.

Breslau, den 16. August 1872.

Der Geheime Ober-Finanz Rath und Provinzial-Steuer-Director.

513. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 11ten April 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksdirector Carl Klauka zu Kleinburg bei Breslau unter dem Namen

Wilhelm I.

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. und A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218,9 Hectaren hat, und in den Gemeinden Jmielin und Alt- und Neu-Gacz, im Kreise Pleß, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen. Die Feldesgrenze folgt von dem Buchstaben A. über B. bis C. der Grenze zwischen den zum Fürstenthum Pleß gehörigen Gemeinden Smarzowitz und Anhalt einerseits und den gegenüberliegenden Gemeinden Jmielin und Alt- und Neu-Gacz andrerseits. Breslau, den 9. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Möcke zu Kattowitz, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 9. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

514. Mit Bezug auf den §. 3 des von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 24sten Juni d. J. über die Revision der Dampfkessel erlassenen Regulativs wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Untersuchung derjenigen Dampfkessel, welche auf unter Aufsicht der Bergbehörde betriebenen Bergwerken, aufgestellt sind, innerhalb des Bergreviers Tarnowitz dem Königlichen Bergmeister Kapuściński in Tarnowitz, innerhalb des Bergreviers Beuthen dem Königlichen Bergmeister Schneider in Beuthen, innerhalb des Bergreviers Kattowitz dem Königlichen Bergmeister Möcke in Kattowitz, innerhalb des Bergreviers Königshütte dem Königlichen Bergmeister Lobe in Königshütte, innerhalb des Bergreviers Nicolai dem Königlichen Bergmeister Kühnemann in Nicolai, innerhalb des Bergreviers Ratibor dem Königlichen Bergmeister Sponer in Ratibor, innerhalb der Herrschaft Myslowitz-Kattowitz dem Königlichen Bergmeister v. Schwerin in Kattowitz übertragen ist.

Wegen der Begrenzung der einzelnen Bergreviere nehmen wir auf unsere Bekanntmachung vom 18ten September 1861 in Nr. 41 des Regierungsamtsblattes vom Jahre 1861 Bezug.

Breslau, den 16. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

515. Verlust von Pfandbriefen.

Die uns erstattete Anzeige, daß der verwittw. Frau Wache zu Dittersbach Städt. die nachbenannten 3½ procentigen Pfandbriefe:

Bertelsdorf, Kreis Striegau, SJ. Nr. 36 à 1000 Thlr., Damsdorf, L. Antheils, S. J. Nr. 12 à 400 Thlr., Lichtenwaldau SJ. Nr. 3 à 1000 Thlr., Schwengfeld und Zugehör SJ. Nr. 82 à 80 Thlr., Ober-Stanowitz SJ. Nr. 13 à 50 Thlr., Willschau GS. Nr. 1 à 1000 Thlr., Herrschaft Schedlau OS. Nr. 35 à 1000 Thlr., Dammer und Zugehör BB. Nr. 3 à 20 Thlr., Kreicka und Beigwitz BB. Nr. 114 à 1000 Thlr., Buchwäldchen LW. Nr. 43 à 50 Thlr., Dahme LW. Nr. 61 à 50 Thlr., Gurkau, Kr. Steinau, LW. Nr. 52 à 20 Thlr., Wandritsch, ohne Eichwald, LW. Nr. 78 à 20 Thlr., Ekersdorf und Zugehör MG. Nr. 218 à 80 Thlr., Herrschaft Ujest NG. Nr. 140 à 20 Thlr.,

abhanden gekommen seien, wird nach § 125 Titel 51 Th. I. der Allgem. Gerichtsordnung hierdurch bekannt gemacht. Breslau, am 17. August 1872.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

517. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 16ten Februar 1872 präsentirte Mu-

Digitized by Google

thung wird dem Schichtmeister Carl Eiseneker zu Nicolai, dem Kaufmann August Eiseneker zu Nicolai und dem Kaufmann Salo Schlesinger zu Ratibor unter dem Namen

Sct. Maria

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. und A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 24,803$\frac{7}{10}$ Quadratmeter hat und in der Gemeinde Mittel-Lazisk, im Kreise Pleß, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen. Die Feldesgrenze von dem Buchstaben A. über B. C. bis D. folgt der Grenze zwischen der zum Fürstenthum Pleß gehörigen Gemeinde Nieder-Lazisk und der Gemeinde Mittel-Lazisk.

Breslau, den 12. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten Bergmeisters Kühnemann zu Nicolai zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 12. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

523. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 17ten April 1872 präsentirte Muthung wird dem Königlichen Commerzienrath Dr Otto Friedländer zu Beuthen O. S. unter dem Namen

Moritz

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. und a. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2142414 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Roßberg, Beuthen O. S., Gorezko und Brzozowitz, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 16. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten Bergmeisters Schneider zu Beuthen O. S. zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 16. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

519. Des Königs Majestät haben dem Gerichtsschulzen Winkler zu Altstadt-Neuland, Kreis Neisse, das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt: der seitherige Hilfskanzlist Biewald zum Königlichen Regierungs-Kanzlisten.

Der bisher mit der commissarischen Verwaltung des Kataster-Amtes Neustadt betraut gewesene Kataster-Assistent Boschan hat in derselben Eigenschaft die Verwaltung des Katasteramts Grottkau und der bisher in Grottkau stationirt gewesene Kataster-Controleur Hannig die Verwaltung des Katasteramtes Neustadt übernommen.

Bestätigt: die Wahl des seitherigen Bürgermeisters der Stadt Landsberg O. S., Kodrou, als Bürgermeister der Stadt Krappitz, die Wiederwahlen der Rathmänner Kaufleute Cohn und Gierich zu Pleß und Gerbermeister Frystaczki zu Nicolai, die Wahlen der Kaufleute Eiseneker zu Nicolai und Nave zu Ziegenhals als Rathmänner und die Vocation für die Lehrerin Fräulein Fernbach an der jüdischen Elementarschule zu Beuthen O. S.

528. Ernannt: der Apotheker Franz Julius Kretschmer zu Breslau zum pharmaceutischen Assessor des Königlichen Medizinal-Collegiums daselbst.

518. Zur Personal-Chronik

des Ober-Postdirectionsbezirks Oppeln.

In den Beamten-Personale des hiesigen Ober-Postdirections-Bezirks sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Ernannt: der Ober-Postcommissarius Kaiser in Oppeln zum Postinspector, die Postsecretaire Gawron in Rosenberg O. S. und Bettführ in Patschkau zu Postmeistern, der Secretariats-Assistent Kutzora in Tarnowitz zum Postsecretair.

Versetzt: der Postsecretair Schitting von Creutzburg, R.-B. Oppeln, nach Leobschütz, der Postamts-Assistent Göbel von Leobschütz nach Cosel.

Freiwillig ausgeschieden: der Postexpedient Wilkens in Schwientochlowitz.

Gestorben: der Postgehülfe Teichmann in Bösdorf.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36. Ausgegeben Oppeln, den 6. September 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

501. Das 27ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 873 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Görlitz und Reichenberg, vom 21sten Mai 1872 und unter

Nr. 874 die Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 5ten August 1872.

502. Das 28ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 875 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur, vom 18ten Juni 1872; unter

Nr. 876 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobschütz und Jägerndorf und einer Eisenbahn zwischen Neisse und Obersdorf, vom 21sten Mai 1872; unter

Nr. 877 Ernennungen zu Konsuln und Vice-Konsuln des Deutschen Reichs, und unter

Nr. 878 Exequatur-Ertheilung.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

521. Das 34ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 8063 die Verordnung, betreffend die Befestigung verschiedener in der Provinz Schleswig-Holstein zur Hebung kommenden Gebühren und Diäten, vom 22sten Juli 1872; unter

Nr. 8064 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Görlitz nach Zittau, vom 31sten December 1871; unter

Nr. 8065 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Löbau in nördlicher Richtung zum Anschlusse an die Berlin-Görlitzer Bahn, vom 31sten December 1871; unter

Nr. 8066 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten April 1872, betreffend die Ueberweisung der gesammten Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluß der Veterinärpolizei an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten; unter

Nr. 8067 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten August 1872, betreffend die Genehmigung des zwischen der Hessischen Ludwigs- und der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft unterm 27sten December 1862 abgeschlossenen Fusionsvertrages und die Revision der der letztgenannten Gesellschaft ertheilten Concessionen; und unter

Nr. 8068 die Bekanntmachung, betreffend die der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Frankfurt a. M. resp. Mainz nach Gamberg, vom 14ten August 1872.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

520. Das 21ste Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 104 die Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 5ten August 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

537. Bekanntmachung wegen Austreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. Nr. 1 bis 6 für die 3 Jahre vom 1sten October 1872 bis 30sten September 1875 nebst Talons werden vom 16ten l. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Letztere wünscht, hat die Talons vom 24sten März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbe-

Digitized by Google

scheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Cassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amts-Blättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 27. August 1872.

Königliche Regierung.

546. Abänderungen

des Post-Reglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30sten November 1871 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28sten October 1871 erfährt folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50 des angeführten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 21, betreffend die Postmandate, treten als Absätze XIV. und XV. hinzu:

XIV. Es steht dem Absender frei, zu verlangen, daß das Postmandat und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postmandats auszudrücken.

XV. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postmandaten nicht statt. Berlin, den 27. August 1872.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

535. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 folg.) verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Bezirks, wie folgt:

§. 1. Das Reinigen der Röhren, welche dazu angebracht sind, um die aus Hochöfen, oder anderen Feuerungsanlagen abgefangene Gase zur Verwendung als Heizungsmittel an andere Feuerstellen zu leiten, darf niemals dadurch bewerkstelligt werden, daß Menschen in Theile dieser Röhren, auch nachdem sie abgesperrt worden, hineingelassen werden.

§. 2. Wer einen Andern beauftragt, oder veranlaßt in eine Gasleitungsröhre (§. 1) zum Zweck ihrer Reinigung, oder aus einem andern Grunde hinein zu kriechen, wird, insofern nicht die strengeren Strafen der §§. 222. 230. und 231 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich zur Anwendung kommen, abgesehen von den civilrechtlichen Folgen mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3. Wer sich aus eigenem Antriebe in eine solche Röhre hineinbegiebt, verfällt einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Haft.

Oppeln, den 21. August 1872.

538. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 20sten August c. genehmigt,

daß das Grundstück Hyp.-Nr. 6 zu Bojasz, Kreis Ratibor, im Flächeninhalt von 25,5 Aren aus dem Gemeindeverbande von Bojasz ausscheide und dem gleichnamigen Gutsbezirk einverleibt werde.

Oppeln, den 24. August 1872.

548. Nach Art. 9 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Deutschland und Portugal vom 2ten März d. J. (R.-G.-Bl. S. 254) hat der Importeur, um die Behandlung der einzuführenden Waaren nach dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu sichern, der Zollbehörde des anderen Landes eine Bescheinigung vorzulegen, durch welche bezeugt wird, daß die Waaren einheimischer Herkunft oder Fabrikation sind. Diese Bescheinigung kann bestehen entweder in einer amtlichen vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder in einem vom Vorstande des Ausgangszollamts ausgestellten Zeugniß, oder in einem von dem am Versendungsort oder Verschiffungshafen residirenden Consul oder Consulatagenten des Landes, wohin die Einfuhr erfolgen soll, ausgefertigten Zeugniß.

Berlin, den 23. August 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigen wir hiermit die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks die Erklärung zu beglaubigen, welche über den Ursprung von deutschen nach Portugal auszuführenden Waaren ihnen werden gemacht werden.

Oppeln, den 30. August 1872.

Digitized by Google

549. Nach einer Mittheilung des Kaiserlich Deutschen General-Consulats zu Warschau ist die Rinderpest in den im Warschauer Kreise belegenen Dörfern Powązki und Pulkowo Mlyny und in Warschau selbst ausgebrochen.

Oppeln, den 30. August 1872.

552. Den Herren Wirth u. Comp. in Frankfurt a. M. ist unter dem 15ten August 1872 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Feilenhauen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 19. August 1872.

553. Dem Herrn G. Küttringhaus aus Mülheim a. Rh. ist unter dem 22sten August d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Schalt-Vorrichtung am Vorschub bei Maschinen zum Durchbrechen von Metallplatten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 26. August 1872.

559. Dem Civil-Ingenieur Herrn R. Gottheil zu Berlin ist unter dem 24sten August d. J. ein Patent auf Vorrichtungen an Schnellpressen zum richtigen Anlegen und Registriren, sowie zum selbstthätigen Ausrücken einzelner Konstructionstheile, wie dieselben durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 28. August 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

550. Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester 1872/73 beginnt am 15. October. Von den für das Wintersemester 1872/73 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Wollkunde: Derselbe. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der Thiere: Prof. Dr. Roloff. Ueber sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Lehre von der landwirthschaftlichen Werthschätzung: Prof. Dr. Freytag. Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaftswissenschaft: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Perels. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Ausgewählte Capitel der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Perels. Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Agriculturchemie: Prof. Dr. Märker. Chemische Technologie (die landwirthschaftlichen Gewerbe): Prof. Dr. Engler. Repetitorium der organischen Chemie: Dr. Rathke. Ueber Gährungserscheinungen und Fermentwirkungen: Prof. Dr. Märker. Geschichte der Chemie: Prof. Dr. Engler. Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. Ueber die Bestimmung der Nadelhölzer: Derselbe. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigsten parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Ornithologie: Derselbe. Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg. Ausgewählte Capitel der Anatomie und der Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse. Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. Volks- und landwirthschaftliche Tagesfragen: Derselbe. Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Preußisches Verwaltungsrecht: Prof. Dr. Meier. Erklärung der Preußischen Verfassungsurkunde: Derselbe. Verfassungsrecht des heutigen deutschen Reichs: Prof. Dr. Anschütz. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geschichte der neueren Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Historische Einleitung in die Logik: Prof. Dr. Erdmann. Logik: Prof. Dr. Haym. Psychologie: Dr. Asmus. Die Grundlehren des Christenthums, für Studirende aller Fakultäten: Prof. Dr. Schlottmann. Geschichte des deutschen Reiches: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte der französischen Revolution: Geh.-R. Prof. Dr. Leo. Geschichte der neuesten Zeit: Dr. Ewald. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeitrechnung: Prof. Dr. Ulrici. Lessings Nathan: Prof. Dr. Goedeke. Ueber Herders Leben, Schriften und Zeitgenossen: Prof. Dr. Haym. Anfangsgründe der englischen Sprache: Dr. Tschischwitz. Französisch: Lector Dr. Hoffmann.

c. Theoretische und practische Uebungen.

Nationalökonomische Uebungen: Prof. Dr. Conrad. Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium Prof. Dr. Heintz. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. Kraus. Zoologisch-zootomische Arbeiten,

Digitized by Google

Prof. Dr. Giebel. Entomologische Uebungen: Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Practische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Freytag. Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Derselbe. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn. Unterricht im Zeichnen und Malen: akademischer Zeichenlehrer H. Schenck.

d. Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die soeben im Druck erschienene Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Berlin, Wiegandt & Hempel." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, den 30. Juli 1872.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

595. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1872/73 vom 15. October 1872 gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Facultät.

*Einleitung in die einzelnen Bücher des Alten Testamentes, Herr Prof. Dr. Scholtz. Erklärung der Psalmen, Derselbe. Allgemeine und specielle Einleitung in die heil. Schriften des Neuen Testaments, Herr Prof. Dr. Friedlieb. Erklärung der drei ersten heil. Evangelien, Derselbe. Kirchengeschichte, erster Theil, Herr Prof. Dr. Reinkens. *Hymnologie, Herr Prof. Dr. Lämmer. Dogmatik, dritter Theil, Derselbe. *Geschichte der neueren Apologetik, Herr Dr. Krawutzky. Fundamentaltheologie (erster Theil der Dogmatik), Derselbe. *Dogmatische Mariologie, Herr Dr. Ginella. Encyclopädie der Theologie, Derselbe. *Cursorische Erklärung des ganzen Neuen Testamentes durch fortlaufende Parallelen aus den griechischen und römischen Klassikern, Herr Prof. Dr. Bittner. Katholische Moral, specieller Theil, Derselbe. *Liturgik, Herr Prof. Dr. Probst. Pastoraltheologie, erster Theil, Derselbe. *Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Scholz. — Neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb. — Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reinkens. — Erklärung des Octavius von Minucius Felix, Herr Prof. Dr. Lämmer. — Disputationen über christologische Fragen, Derselbe.

B. Evangelische Facultät.

Einleitung in das Alte Testament, Herr Prof. Dr. Schultz. *Geographie von Palästina, Derselbe. Erklärung des Buches Hiob, Derselbe. Erklärung des Jesaias, Herr Prof. Dr. Räbiger. Erklärung des Hebräerbriefes, Derselbe. Erklärung des Römerbriefes, Herr Prof. Dr. Geß. Darstellung des Lebens Jesu, Herr Prof. Dr. Hahn. Erklärung des Evangelium Matthäi, Derselbe. *Erklärung des ersten Briefes Pauli an den Timotheus, Derselbe. *Erklärung der Offenbarung Johannis, Herr Lic. Dr. Rhode. Einleitung in die Kirchengeschichte, Herr Prof. Dr. Reuter. Kirchengeschichte der neuesten Zeit seit 1750, Derselbe. Christliche Dogmengeschichte, 1. Theil, Derselbe. Christliche Glaubenslehre, Herr Prof. Dr. Meuß. Der practischen Theologie erste Hälfte (Prolegomena, Katechetik, Homiletik) Herr Prof. Dr. Geß.

*Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen, im Alten Testamente, Herr Prof. Dr. Räbiger. — Dieselben im Neuen Testamente, Herr Prof. Dr. Schultz. — Kirchenhistorische Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuter. — Uebungen der systematischen Theologie, Herr Prof. Dr. Meuß.

*Practisches Institut: Katechetische Uebungen, Herr Prof. Dr. Geß. — Homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.

Rechtswissenschaft.

Rechtsphilosophie und Encyclopädie des Rechts, Herr Prof. Dr. v. Bar. Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Huschke. *Geschichte des römischen Civilproceßes, Derselbe. Pandekten des gemeinen Civilrechts mit Ausschluß des Familien- und des Erbrechts, Herr Prof. Dr. Göppert. *Familienrecht, Derselbe. Kirchenrecht und kanonisches Recht der Katholiken und der Evangelischen, Herr Prof. Dr. Gitzler. *Eherecht, katholisches und evangelisches, Derselbe. *Exegetische Uebungen aus den Quellen des deutschen Rechts, Herr Prof. Dr Gierke. Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Derselbe. Geschichte des deutschen Städtewesens, Derselbe. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Herr Prof. Dr. Schulze. Handels- und Wechselrecht, Herr Prof. Dr. Gierke. *Interpretation der Verfassungsurkunde des deutschen Reichs, Herr Prof. Dr. Schulze. Deutsches und preußisches Staatsrecht, Derselbe. *Die summarischen Processe und das Concurs-Verfahren, Herr Prof. Dr. v. Bar. Gemeiner deutscher Civilproceß, Derselbe. *Practische Uebungen aus dem Kriminalrecht und Kriminalproceß, Derselbe. *Preußisches Erbrecht, Herr Prof. Dr Gitzler. Preußisches Civilrecht, Derselbe.

Heilkunde.

*Encyclopädie und Methodologie der Medicin, Herr Prof. Dr. Häser. Gesammt-Anatomie des menschlichen Körpers, Herr Prof. Dr. Barkow. *Anatomie des Fötus, Derselbe. Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser. Bau und Mechanik des Knochensystems, Herr Prof. Dr. Auerbach. *Ausgewählte Capitel der topographischen Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser. Secirübungen, Herr Prof. Dr. Bar-

Digitized by Google

kow. *Ueber das Blut und seine Bewegung, Herr Prof. Dr. Heidenhain. Experimentalphysiologie Theil II. (Sinnesorgane und vegetative Functionen), Derselbe. Arbeiten im physiologischen Institut (privatissime), Derselbe. Repetitorium der Physiologie, Herr Dr. Gscheidlen. Physiologisch-chemischer Experimentalkursus (privatissime), Derselbe. *Ueber Construction und Gebrauch des Mikroskopes, Herr Prof. Dr. Auerbach. *Anatomie und Physiologie des Auges, Herr Dr. Cohn. Demonstrativer Cursus der pathologischen Anatomie, verbunden mit Sectionsübungen, Herr Prof. Dr. Cohnheim. Allgemeine Pathologie, Derselbe. Arzneimittellehre, Herr Prof. Dr. Häser. Repetitorium der Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald. *Physiologische Wirkungen von Arzneistoffen, Herr Dr. Gscheidlen. Auskultation und Perkussion mit practischen Uebungen, Herr Dr Sommerbrodt. Auskultation und Perkussion mit practischen Uebungen, Herr Dr. Elstein. Auskultation und Perkussion mit practischen Uebungen, Herr Dr Rothnagel Diagnostische Uebungen im Gebiete der inneren Krankheiten, Herr Dr. Elstein. Diagnostische Uebungen (privatissime), Herr Dr. Rothnagel. Specielle Pathologie und Therapie der chronischen Krankheiten, Herr Prof. Dr. Lebert. Ueber Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten, Herr Dr. Rothnagel. *Ueber Magenkrankheiten, Herr Dr. Elstein. *Ueber Syphilis, Herr Prof. Dr. Lebert. *Uebungen in der Diagnostik der syphilitischen Krankheiten, Herr Dr. Köbner. Hautkrankheiten einschließlich der akuten Exantheme, mit practischen und histologischen Demonstrationen, Derselbe. Allgemeine Chirurgie, Herr Prof. Dr. Fischer. *Colloquium über verschiedene Kapitel der Chirurgie, Herr Prof. Dr. Klopsch (privatissime). Ueber specielle Kriegschirurgie mit Einschluß der Lehre von den Amputationen, Resectionen und Ligaturen, Herr Dr. Richter. *Ueber Eingeweidebrüche, Herr Prof. Dr. Klopsch. *Ueber Unterleibsbrüche, Herr Dr Richter. *Ueber organische Erkrankungen der Knochen und Gelenke, Herr Dr. Maas. Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen und Bandagenlehre, Derselbe. *Ueber die chirurgischen Krankheiten des Mastdarms, Herr Prof. Dr. Fischer. Ueber die chirurgischen Krankheiten der Harnorgane, Herr Prof. Dr. Klopsch. *Chirurgisch-diagnostische und therapeutische Uebungen, Herr Dr. Paul. *Ueber chronische Krankheiten des Schlund- und Kehlkopfes mit Demonstrationen, Herr Dr. Sommerbrodt. Laryngoskopische und rhinoskopische Uebungen (privatissime), Herr Dr. Gottstein. Augenheilkunde, Herr Prof. Dr. Förster. Augenheilkunde mit diagnostischen Uebungen, Herr Dr. Cohn. *Accommodations- und Refractionskrankheiten, Herr Prof. Dr. Förster. Augenspiegel-Cursus, Herr Dr. Cohn. Anatomie des Gehörorganes mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Herr Prof. Dr. Voltolini. Pathologie und Therapie der Ohrenkrankheiten, Derselbe. Otiatrischer Cursus, (privatissime), Herr Dr. Gottstein. Geburtshülfe, Herr Prof. Dr. Spiegelberg. Beckenlehre, Herr Dr. Freund. *Diagnostik der Frauenkrankheiten, Derselbe. *Ueber die Krankheiten der Gebärmutteranhänge, Herr Prof. Dr. Spiegelberg. Gerichtliche Medicin mit Demonstrationen, Herr Dr. Hirt. *Gerichtliche Psychologie, Herr Prof. Dr. Neumann. *Ueber Zurechnungsfähigkeit, Herr Prof. Dr. Friedberg. Oeffentliche Gesundheitspflege und Medicinalpolizei, Derselbe. *Ausgewählte Capitel aus der öffentlichen Gesundheitspflege (auch für Nichtmediciner) Herr Dr. Hirt. Geschichte der Medicin, Herr Prof. Dr. Häser. *Geschichte der epidemischen Krankheiten, Derselbe. Medicinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert. Chirurgische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Fischer. Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Spiegelberg. *Psychiatrische Klinik, Herr Prof. Dr. Neumann. Zahnärztlicher Operations-Curitus an der Leiche Herr Dr. Bruck. Zahnärztliche Poliklinik (privatissime), Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

*Encyclopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski. Logik und philosophische Propädeutik, Herr Dr. Quäbicker. Logik, Herr Prof. Dr. Weber. Metaphysik, Herr Prof. Dr. Elvenich. Religionsphilosophie, Herr Dr. Oginski. Das System der Pädagogik, Derselbe. *Ueber die Beweise für die Existenz der Seele, Herr Dr. Quäbicker. Allgemeine Geschichte der Philosophie bis auf die Gegenwart in ihrem Zusammenhange mit den positiven Wissenschaften und der Cultur, Herr Prof. Dr. Dilthey. Schillers metaphysische Weltanschauung, Herr Prof. Dr. Weber. *Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich. *Uebungen über Kant, Herr Prof. Dr. Dilthey. *Philosophische Uebungen, Herr Prof. Dr. Weber.

Mathematische Wissenschaften.

Analytische Geometrie, Herr Prof. Dr. Schröter. *Elemente der Statik, Derselbe. *Ueber mechanische Quadratur, Herr Prof. Dr. Galle. Theorie der Determinanten, Herr Dr. Rosanes. Differenzial- und Integralrechnung, Herr Prof. Dr. Bachmann. Theorie der Differentialgleichungen, Herr Dr. Rosanes. *Theorie der kompleren Zahlen, Herr Prof. Dr. Bachmann. Theorische Astronomie, Herr Prof. Dr. Galle. *Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter. *Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Meyer. *Mathematische Uebungen, Herr Dr. Rosanes.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Meyer. Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Marbach. *Elektricitätslehre, Derselbe. Anorganische Experimentalchemie, Herr Prof. Dr. Löwig. *Ueber quantitative Analyse, Derselbe. Pharmacentische organische Chemie, Herr Prof. Dr. Polech. Pharmakognosie, Derselbe. *Die Beziehungen der Chemie zur öffentlichen Gesundheitspflege, durch Experimente erläutert, Derselbe. Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig. Practisch-chemische Uebungen auf dem Gebiete der Phar-

Digitized by Google

macie, der forensischen Chemie und öffentlichen Gesundheitspflege.

2. Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte, Herr Dr. Körber. Geologie, Herr Prof. Dr. Römer. *Naturgeschichte der metallischen Fossilien, Derselbe. Krystallographie, Herr Prof. Dr. Weßky. *Krystallographische Uebungen, Derselbe. Anatomie, Morphologie und Physiologie der Gewächse mit Demonstrationen und Experimenten, Herr Prof. Dr. Göppert. Deutschlands phanerogamische Flora, insbesondere nach botanisch-geographischen Verhältnissen, nach natürlichen Familien, Derselbe. *Kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen im botanischen Museum, Derselbe. *Ueber die Flora der Vorwelt, im botanischen Museum, Derselbe. *Botanische Uebungen und Arbeiten, descriptive und mikroskopische, im mikroskopischen Kabinet, Derselbe. Anatomie und Physiologie der Pflanzen verbunden mit einem mikroskopischen Cursus, Herr Prof. Dr. Cohn. Organologie und Entwickelungsgeschichte der höheren Kryptogamen, mit mikroskopischen Uebungen, Derselbe. Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut, Derselbe. *Ueber Algen, Derselbe. *Botanisches Disputatorium, Derselbe. Lichenologie, Herr Dr. Körber. *Zoologie, 2ter Theil (Naturgeschichte der Säugethiere), Herr Prof. Dr. Grube. Naturgeschichte der Echinodermen, Derselbe. Uebungen im Bestimmen und Zergliedern der Thiere, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre mit Berücksichtigung ihrer Geschichte, Herr Prof. Dr. Brentano. *Ueber die Arbeiterfrage in England, mit Rücksicht auf deutsche Arbeiterverhältnisse, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

*Alte Geschichte bis Christi Geburt (Schluß), Herr Prof. Dr. Junkmann. Geschichte der Diadochen, Herr Prof. Dr. Neumann. Geschichte des Mittelalters bis zum ersten Kreuzzuge, Herr Prof. Dr. Junkmann. Geschichte des deutschen Reichs vom Interregnum bis zur Reformation, Herr Dr. Lindner. Deutsche Geschichte seit dem westphälischen Frieden, Herr Prof. Dr. Rüpell. Geschichte des preußischen Staates vom Jahre 1740 an, Herr Prof. Dr. Grünhagen. *Ueber einzelne Theile der neuesten Geschichte, Herr Professor Dr. Caro. Allgemeine Geographie von Griechenland, mit Rücksicht auf das Alterthum, Herr Prof. Dr. Neumann. Geographie und Topographie des heiligen Landes, Herr Prof. Dr. Gräß. *Allgemeine Kunstgeschichte, Herr Prof. Dr. A. Schultz. *Einleitung in das Studium der christlichen Archäologie, Derselbe. Geschichte der neueren deutschen Kunst, Derselbe. Compendienlehre und palaeographische Uebungen, Derselbe. *Uebungen des historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Rüpell. *Uebungen des historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Junkmann. *Uebungen auf dem Gebiet der römischen Alterthümer, Herr Prof. Dr. Neumann. *Historisch-diplomatische Uebungen, Herr Prof. Dr. Grünhagen. *Historische Uebungen und Geschichtsdisputatorium, Herr Prof. Dr. Caro. *Historische Uebungen, Herr Dr. Lindner.

Literatur und Philologie.

1. Orientalische.

*Sanskritsprache, zweiter Cursus, Herr Prof. Dr. Stenzler. *Schwerere Sanskrit-Schriftsteller, Derselbe. *Geschichte der Sanskrit-Literatur, Derselbe. Grammatik der arabischen Sprache, Herr Prof. Dr. Schmölders. Grammatik der persischen Sprache, Derselbe. *Syrische Schriftsteller, Derselbe. *Arabische Schriftsteller in zwei verschiedenen Abtheilungen für geübtere und ungeübtere Theilnehmer, Derselbe. Grammatik der syrischen Sprache, Herr Prof. Dr. Magnus. *Syrische Schriftsteller nach Bernsteins syrischer Chrestomathie, Derselbe. *Arabische Schriftsteller, theils einheimische, theils die Bibelcommentare des Rabbi Tanchum, Derselbe.

2. Classische.

Encyclopädie der Philologie, Herr Prof. Dr. Hertz. Griechische Grammatik, Herr Prof. Dr. Rosbach. Cicero's Orator, Derselbe. Thucydides Reden, Herr Prof. Dr. Reifferscheid. Erklärung von Gedichten des Theokrit, Herr Dr. Förster. Griechische Alterthümer, Herr Prof. Dr. Reifferscheid. Römische Privat-Alterthümer, zum Theil erläutert an pompejanischen Denkmälern, Herr Dr. Förster. Geschichte der griechischen Malerei, Herr Dr. Blümner. *Uebungen des philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Hertz. *Uebungen des philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Rosbach. *Uebungen des philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Reifferscheid. *Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Rosbach. *Archäologische Uebungen, Herr Dr. Förster. *Archäologische Uebungen, Herr Dr. Blümner.

3. Neuere.

Phonetik, d. i. das natürliche System der Sprachlaute und seine Anwendung auf die wichtigsten Culturſprachen, Herr Dr. Rumpelt. Erklärung des Heljand, Herr Prof. Dr. Rückert. Geschichte der deutschen Literatur, dritter Theil, Derselbe. *Germanistische Uebungen, Derselbe. Historische Grammatik der englischen Sprache, Herr Dr. Mall. *Romanische Uebungen (Altitranzösisch), Derselbe. *Aelteste slavische Literaturepoche, Herr Prof. Dr. Rehring. *Lektüre und Erklärung altslavischer Texte, Derselbe. Ausgewählte Abschnitte aus den slavischen Alterthümern, Derselbe. *Polnische Sprache, Herr Lector Dr. Kraiński. *Russische Sprache, Derselbe. *Slavische Literatur, Derselbe. *Polnische Beredsamkeit, Derselbe. Syntax der französischen Sprache, mit schriftlichen und mündlichen Uebungen, Herr Lector Freymond. *Vorträge über die Literatur des XVIII. Jahrhunderts, Derselbe. Gespräche mit den Herren Zuhörern und Lektüre von Fragmenten der Literatur des XVIII. Jahrhunderts, Derselbe. *Neugriechische Grammatik, Herr Lector Dr. Peucker. *Erklärung des Crotokrites, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

*Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Herr Dr.

Digitized by Google

Schäffer. *Uebungen im Altargesange, Derselbe. *Harmonielehre, zweite Abtheilung, Herr Brosig. *Generalbaßspiel, als Repetitorium in der Harmonielehre, Derselbe. *Orgelspiel, Derselbe. Zeichnen, Herr Aßmann. Fechtkunst, Herr Pfeifer.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Universitätsbibliothek** wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2 bis 4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die **Studentenbibliothek** nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—4 Uhr geöffnet. Auch steht die Stadtbibliothek täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen **Sammlungen** von **Naturgegenständen** und **Präparaten**, von **physikalischen Instrumenten** u. s. w., sowie das **chemische Laboratorium** werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das **archäologische Museum** ist täglich von 11—12 Uhr in den Sommermonaten geöffnet. Die Gemäldegallerie der Universität, sowie die Sammlung der germanisch-slavischen Grabalterthümer, kirchlicher Gegenstände, mittelalterlicher und neuerer Münzen ist mit den Sammlungen des schlesischen Kunstvereins und Alterthumsvereins vereinigt, doch haben Studirende unentgeltlichen Zugang. Das **zoologische Museum** ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publicum Montags von 11—12 Uhr, das **anatomische Museum** für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publicum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; ebenso die **Sternwarte** Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der **botanische Garten** ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

540. Verzicht auf Bergwerkseigenthum.

Unter Verweisung auf die §§. 162. 158. und 159 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Graf Guido Henckel von Donnersmarck auf Neudeck laut Erklärung vom 18ten Juni d. J. auf das Bergwerkseigenthum an dem 9197$\frac{3746}{10000}$ Quadratmeter enthaltenden nördlichen Theile des Feldes des ihm unterm 28sten April d. J. verliehenen Steinkohlenbergwerks Deutsche Einheit freiwillig Verzicht geleistet hat.

Breslau, den 26. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

541. Das Königliche pomologische Institut zu Proskau.

Das Königliche pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck vorläufig folgende Abtheilungen:

1) Gartenbauschule (Lehranstalt) für Nutzgärtnerei);
2) Höheren Cursus für Gärtnerei und Pomologie;
3) Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a. Begründende Fächer: Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen 2c.), Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie; Mathematik und Rechnen,
b. Hauptfächer: Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obst-Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchte-zeichnen, Feldmessen und Nivelliren;
c. Nebenfächer: Buchführung, Seidenbau mit Demonstrationen.

Der Kern der Anstalt ist die Gartenbauschule; die vollständige Absolvirung des Cursus in derselben erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden jungen Leute, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangs-Prüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein am dem Institute abzuleugendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen.

Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen, Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die Fachwissenschaften am pomologischen Institute, die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumwärter und Baumgärtner werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen.

Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit gegeben, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Director mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen in der Anstalt Beschäftigten, insbesondere auch die Theilnehmer am höheren Cursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:
für das erste und zweite Semester je 30 Thlr.,
für das zweite und dritte Semester je 20 Thlr.,

Digitized by Google

für das vierte und fünfte Semester je 15 Thlr.
Für die Theilnehmer am höheren Cursus:
für das erste Semester 40 Thlr.,
für das zweite Semester 30 Thlr.,
für das dritte und vierte Semester je 20 Thlr.

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich praenumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die practische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im August 1872.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts: **Stoll.**

542. Bekanntmachung für Schiffer. Die unterm 1sten d. M. angeordnete Sperrung der Schleuse bei Calbe a. S. ist aufgehoben, da die erforderlich gewesenen Reparaturen beendet sind.

Magdeburg, den 21. August 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

544. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 26sten December 1871 präsentirte Muthung wird dem Schichtmeister Carl Eiseneker in Nicolai, dem Grubenbesitzer Salo Schlesinger in Ratibor und dem August Eiseneker in Nicolai unter dem Namen

Kaiser Wilhelm

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o und a. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Mokrau, im Kreise Pleß, und Groß-Paniow, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirke Oppeln, Obergerichtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen. Breslau, den 27. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten Bergmeisters Kühnemann zu Nicolai zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 27. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

543. Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht dem Regierungs-Kanzlei-Inspector Leja den rothen Adler-Orden IV. Classe und dem katholischen Lehrer Bienek zu Miechowitz, Kreis Beuthen, den Adler der IV. Classe des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 zu verleihen.

Pensionirt: auf ihren Antrag vom 1sten October d. J. ab der Kreis-Steuer-Einnehmer Rechnungsrath Wiester zu Rosenberg und der Regierungs-Kanzlei-Inspector Leja hierselbst.

Uebertragen: dem seitherigen Forst- und Flöß-Cassen-Rendanten Hussarek zu Creutzburgerhütte die Verwaltung der Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle zu Rosenberg.

Bestätigt: die Ersatzwahl des Zimmermeister Bornemann zu Königshütte als Rathsherr und die Vocationen der katholischen Lehrer Leichter und Brzywalla zu Leobschütz, Macha zu Schlegenberg, Kreis Leobschütz, Kalus zu Schwientochlowitz, Kreis Beuthen, Planetorz zu Bojanow, Kreis Ratibor, Rothkegel zu Neisse, Borzuzky zu Bolschow, Kreis Pleß, und Kriegisch zu Dürr-Kunzendorf, Kreis Neisse.

Gestorben: der Förster Drescher zu Neilswerk, Oberförsterei Budkowitz.

Versetzt: der Förster Hering von Münchhausen, Oberförsterei Kraschow, nach Neilswerk.

545. Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6. Armee-Corps.

Allerhöchst verliehen: den Intendantur-Secretairen Schulz und Kranz der Character als Rechnungsrath.

Ernannt: 1) der Garnison-Verwaltungs-Inspector Wilke zu Glatz zum Ober-Inspector, 2) der invalide Feldwebel Scholz zum int. Kasernen-Inspector in Neisse, 3) die invaliden Feldwebel Materne und Brieger desgleichen in Breslau, 4) die Proviant-Amts-Applikanten Feldwebel Nicolaus und Eichel, Vice-Wachtmeister Joseph Hoffmann und Ernst Hoffmann und Feldwebel Galle zu Proviant-Amts-Assistenten resp. in Neisse, Breslau, Bromberg, Paderborn und Breslau.

Versetzt: 1) der Garnison-Verwaltungs-Inspector Münke von Breslau nach Frankfurt a. O., 2) der Kasernen-Inspector Modrach von Breslau nach Homburg v. d. Höhe, 3) der Depot-Magazin-Verwalter Schultze zu Neustadt O. S. als int. Proviant-Amts-Controleur nach Glatz, 4) der Proviant-Amts-Assistent Reuser zu Cöln als Depot-Magazin-Verwalter nach Neustadt O. S., 5) der Proviant-Amts-Assistent Puhl von Breslau nach Erfurt.

Pensionirt: auf eigenes Ansuchen der Montirungs-Depot-Assistent Müller in Breslau vom 1. October c. ab, unter Verleihung des Characters als Controleur.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37. Ausgegeben Oppeln, den 13. September 1872.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

555. Durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat sind die Minimal- und Maximalbeträge des jährlichen Gehaltes der Königl. Förster auf die Summen von 330 und 410 Thlr., einschließlich 50 Thlr. als Werth der in natura gewährten Dienstwohnung und Feuerung erhöht worden. In Folge dessen bedürfen die in dem Erlasse vom 4ten Februar 1870 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen bezüglich der Gehaltsgrenzen, welche für die einzelnen Stellenkategorien nach Maßgabe des Einkommens der Königl. Förster festgesetzt sind, einer Abänderung.

Wir bestimmen demgemäß, daß in dem angeführten gemeinschaftlichen Erlasse überall

a. an Stelle des Gehaltsbetrages von 370 Thlr., einschließlich des Werthes der Emolumente der Betrag von 410 Thlr. einschließlich Emolumente und
b. an Stelle des Gehaltsbetrages von 270 Thlr., einschließlich Emolumente der Betrag von 330 Thlr., einschließlich des Werthes der Emolumente

gesetzt wird.

Berlin, den 31. Juli 1872.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: gez. v. Tilly.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Auftrage: gez. Greiff.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. v. Klüpow.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. v. Stranz.

An die Königl. Regierung zu Oppeln K. M. 290/7. M. f. l. A. 7520. M. d. J. I. B. 6117. F. M. IIb. 12156.

Vorstehendes, unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16ten März 1870 und resp. die durch dieselbe publicirte Circular-Verfügung der Königlichen Ministerien vom 4ten Februar 1870 abänderndes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 30. August 1872.

557. Am 14ten Juli d. J. ist in Breslau wegen Bettelns ein Taubstummer angehalten worden, dessen Personalien sich bis jetzt nicht haben feststellen lassen.

Die unter Zuziehung der Lehrer des Taubstummen-Instituts stattgehabten Ermittelungen haben nur ergeben, daß der Taubstumme außer K. + M. + B. — wahrscheinlich Caspar Melchior Balthasar — und einigen Schriftzügen, welche sich wie Kompna oder Kompono lesen, nichts schreiben kann. Anzunehmen ist, daß derselbe katholisch, da er nach katholischem Ritus sich bekreuzt.

Die Sachverständigen sind der Ansicht, daß der Taubstumme in Betreff der Geberdenzeichen entweder gar keinen oder nur sehr wenig Unterricht genossen hat, daß er jedoch, soweit er sich durch Geberdenzeichen auszudrücken vermag, den Ideengang eines Hörenden verrathe. Einen Sprachlaut hat der Unbekannte bis jetzt, soweit er bewacht worden ist, noch nicht von sich gegeben. Da derselbe mittellos, so ist seine einstweilige Unterbringung im Armenhause zu Breslau erfolgt.

Der Unbekannte ist ein Meter 60 Centimeter groß, 40 Jahre alt, hat dunkles Kopfhaar, braune Augen, blonden schwachen Schnurrbart, stumpfe Nase. Der Gesichtstypus läßt auf eine slavische Abstammung schließen. Bekleidet ist der Taubstumme mit einem alten zerrissenen Casinet-Rock, alten preußischen Militair-Hosen, einer alten schwarzen Atlasweste, einem kattunenen Halstuche, einer alten schwarzen Mütze mit Schirm von deutscher Façon, guten rindsledernen Halbstiefeln und mit einem groben Leinwandhemde in gutem Zustande. Außerdem hat derselbe eine alte Tasche von Wachsleinwand, in welcher sich ein zweites Paar alte zerissene preußische Militairhosen und etwas Leinwand nebst Zwirn befunden, bei sich getragen.

Jedermann, der über die Ortsangehörigkeit und die sonstigen Verhältnisse des in Rede stehenden Menschen Auskunft geben kann, wird aufgefordert, der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Die Behörden unseres Verwaltungsbezirkes aber veranlassen wir, die zur Ermittelung der Angehörigkeit des Unbekannten dienenden Anordnungen zu treffen und im Falle sich irgend etwas zur Aufklärung Dienendes ergeben sollte, über das Ergebniß binnen 4 Wochen zu berichten.

Oppeln, den 4. September 1872.

536. Dem Civil-Ingenieur Hugo Jüngling zu Hannover ist unter dem 26ten August d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gaserzeugungs-Apparat, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt

Digitized by Google

worden. Oppeln, den 27. August 1872.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

550. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29sten September v. J. zu V. (extraordinaire Beilage zu Nr. 51 des Regierungs-Amtsblatts) wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zu dem Schiedsmannsbezirke Nr. 2, Kreis Glewitz, gehörige Ortschaft Kliszczau von diesem Bezirke abgetrennt worden ist und jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 55 bildet.

Dem neuen Bezirke unter Nr. 55 wird der noch aus den Ortschaften Bitschin, Ciochowitz und Tatischau bestehende Schiedsmannsbezirk Nr. 2 substituirt, ohne daß in der Vertretung der Schiedsmannsbezirke Nr. 2 und 29 eine Veränderung eintritt.

Ratibor, den 29. August 1872.

551. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29sten September v. J. zu XI. (extraordinaire Beilage zu Nr. 51 des Regierungs-Amtsblatts) wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zu dem Schiedsmannsbezirke Nr. 15, Kreis Oppeln, gehörigen Ortschaften Neuhammer, Zlattnik und Chrzumczitz von diesem Bezirke abgetrennt worden sind und jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 87 bilden.

Dem neuen Bezirke unter Nr 87 wird der noch aus den Ortschaften Städtel, Dorf und Schloß Proskau, Althammer und Piladorf bestehende Schiedsmannsbezirk Nr. 15 substituirt, ohne daß in der Vertretung der Schiedsmannsbezirke Nr. 15, 27 und 73 eine Veränderung eintritt.

Ratibor, den 30. August 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

552. **Nachtrag**
zu der Dienst-Instruction für die concessionirten Markscheider im Verwaltungs-Bezirke des Königlichen Ober-Bergamtes zu Breslau
vom 18. Juli 1867.

Auf Grund des §. 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865, so wie des §. 6 der von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 21sten December 1871 erlassenen Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im preußischen Staate wird zur Ergänzung und Abänderung der unter dem 18ten Juli 1867 erlassenen Dienst-Instruction für die concessionirten Markscheider im Verwaltungsbezirke des Oberbergamtes zu Breslau hierdurch Folgendes bestimmt.

Artikel I.

Die §§. 1 bis 5 der vorerwähnten Instruction vom 18ten Juli 1867 treten bis auf folgende Bestimmung außer Kraft:

Der concessionirte Markscheider ist verpflichtet, allen dienstlichen Anweisungen des vorgesetzten Oberbergamts, so wie den von den Königlichen Revierbeamten auf Grund des §. 199 des Allgemeinen Berggesetzes an ihn erlassenen Requisitionen pünktlich nachzukommen.

Artikel II.

An Stelle der §§. 23, 24, 25 und 52 der Instruction vom 18ten Juli 1867 treten folgende Bestimmungen:

1) Der Markscheider darf bei allen seinen Arbeiten und Angaben nur die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den norddeutschen Bund vom 17ten August 1868 vorgeschriebenen Längen- und Flächenmaaße anwenden, hat sich mit einem geaichten Metermaaßstabe zu versehen und ist dafür verantwortlich, daß die von ihm bei der Arbeit benutzten Maaßstäbe und Ketten mit letzterem übereinstimmen.
2) Auf den vorhandenen Grubenbildern der in Betrieb befindlichen Gruben ist bis zum 1sten Januar 1873 ein Metermaaßstab zu verzeichnen.
3) Neue Grubenbilder dürfen nur in dem Maaßstabe 1: 1000 angefertigt werden, welcher sauber und correct auf jedem einzelnen Theile derselben zu verzeichnen ist.

Artikel III.

Bei neu anzufertigenden Grubenbildern darf die bezeichnete Fläche der einzelnen Blätter (Platten) nicht mehr als 70 Centimeter Länge und 50 Centimeter Höhe haben.

Die Linien des über dieselbe zu legenden Quadratnetzes müssen 5 Centimeter resp. 50 M. von einander entfernt sein.

Die Normalhorizontalen sind entweder durch unveränderliche Nivaupunkte oder 10, 20, 30 ꝛc. M. über resp. unter denselben zu construiren.

Artikel IV.

Die für größere Tagesaufnahmen gemessenen Hauptlinien oder Dreiecksseiten sind auf den Brouillonplänen in Unterabtheilungen von 100 zu 100 M. sorgfältig und sichtbar einzutheilen.

Artikel V.

Die §§. 40, 58 und 59 der Instruction vom 18ten Juli 1867 werden aufgehoben.

Breslau, den 13. August 1872.

Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

556. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht dem Landrathe Berlin zu Neustadt O. S. die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1sten October d. J. ab unter Verleihung des Characters als Geheimer Regierungs-Rath zu ertheilen.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Spira zu Beuthen O. S., Krupski zu Czarkow, Kreis Pleß, und Anders zu Pawonkau, Kreis Lublinitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38. Ausgegeben Oppeln, den 20. September 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

568. Das 29ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 879 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung, vom 29sten August 1872, und unter

Nr. 880 die Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Hauptzollämter in Lübeck, Bremen und Hamburg, vom 26sten August 1872.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

547. Das 35ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 8069 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen, vom 2ten Juli 1872.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

215. Das 22ste Stück des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 105 die Verordnung, betreffend die Einführung der Militair-Ersatz-Instruction in Elsaß-Lothringen, vom 20sten März 1872; unter

Nr. 106 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Militair-Ersatz-Instruction, vom 26sten März 1868 und unter

Nr. 107 das Regulativ, betreffend die Befähigung zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienste, vom 6ten September 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

562. Die am 1sten October d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, sowie bei den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen der Provinz Hannover und der Kreiscasse in Frankfurt a./M. schon vom 20sten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisions-Tage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 3. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Rötger.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

504. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in der Zeit vom 16ten Juli 1870 bis zum 1sten Juli 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präclusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publication dieser Aufforderung durch das Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablaufe derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Oppeln, den 16. August 1872.

559. Auf Grund des §. 43 der am 14ten Mai 1857 Seite 159 unseres Amtsblattes veröffentlichten baupolizeilichen Verordnung für die Städte unseres Regierungsbezirkes bestimmen wir, daß in der Stadt Myslowitz Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, mit feuersicheren Dachrinnen und Abfallröhren bis zur Erde hinab, versehen werden müssen Oppeln, den 5. September 1872.

560. Der katholische Stadt-Pfarrer Wagner zu Guttentag ist zum Local-Schul-Inspector für die katholischen Schulen Stadt Guttentag, Bainz, Ellguth-Guttentag, Glowczütz, Gwosdzian, Rzendowitz und Schemrowitz und der Pfarrer Hrabal in Sodow zum Local-Schul-Inspector für die katholischen Schulen der Parochie Sodow, Kreis Lublinitz, ernannt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 5. September 1872.

561. Der katholische Pfarr-Administrator Biernacki in Gleiwitz ist zum Local-Schul-Inspector für die katholischen Schulen der Pfarrei Gleiwitz ernannt worden.

Digitized by Google

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 5. September 1872.

567. Die Stadt Kattowitz, im Kreise Beuthen O.-S., ist in Folge ihrer gelegenen industriellen und commerziellen Bedeutung unter Zustimmung der städtischen Behörden durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27sten August d. J. aus der dritten in die zweite Gewerbesteuer-Abtheilung versetzt worden.

Oppeln, den 11. September 1872.

571. Polizei-Verordnung.

Die zur Verhütung einer Einschleppung der Rinderpest unterm 12ten Januar d. J. von uns erlassene, im Stück 3 des Amtsblatts auf Seite 14 unter Nr. 59 veröffentlichte Polizei-Verordnung modificiren wir bezüglich der Bestimmung ad II. auf Grund höherer Ermächtigung dahin, daß die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, welche in Säcken gehörig verpackt sind, fortan bis auf Weiteres zulässig ist.

Oppeln, den 13 September 1872.

564. Dem Maschinenmeister Heinrich Wilhelm Martini zu Anspach bei Bayreuth ist unter dem 6ten September d. J. ein Patent auf eine Feucht- und Sotinir-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 10. September 1872.

566. Das dem Herzoglich Anhaltischen Bergrath a. D. Carl Bischof zu Halle a. S. unter dem 26sten Juni 1870 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Theer aus Schwelkohlen zu gewinnen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Oppeln, den 12. September 1872.

570. Das dem Ingenieur Jules Blanche zu Imphy-Nièvre unter dem 10ten Juli 1871 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandzeiger für stehende Dampfkessel ist aufgehoben. Oppeln, den 14. September 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

553 Königl. landwirthschaftliche Academie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, practischen Uebungen und Demonstrationen im Wintersemester 1872—73.

Beginn: 15. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Prof. Dr. Heinzel.

II. Nationalökonomie, Dr. Jannasch.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

1) Schafzucht und Wollkunde, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast 2) Vergleichendes Exterieur der Hausthiere, Derselbe. 3) Unterweisung im Klassificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Derselbe. 4) Pferdezucht und Pferdehandel, Prof. Dr. Dammann. 5) Schweinezucht, Derselbe. 6) Rindviehzucht, Dr. Crampe. 7) Allgemeine Ackerbaulehre, Derselbe. 8) Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider. 9) Specieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster v. Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1) Unorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Krocker. 2) Chemie der Düngemittel, Derselbe. 3) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 4) Experimental-Physik, Prof. Dr. Pape. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Prof. Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere, Prof. Dr. Henfel. 7) Allgemeine Zoologie, Derselbe. 8) Physiologische Experimental-Chemie, Dr. Weiske. 9) Geognosie, Dr. Gruner. 10) Bodenkunde, Derselbe. 11) Krankheiten der Culturpflanzen, Dr. Sorauer.

VI. Oeconomisch-technische Disciplin:

Technologie, Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde:

1) Anatomie der Hausthiere, Prof. Dr. Dammann. 2) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe. 4) Hufbeschlagkunde, Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde:

Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel.

IX. Mathematik, Prof. Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;

Der botanische Garten;

Das pomologische Institut und das Arboretum;

Die Anatomie;

Der Krankenstall;

Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;

Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Bliess-Sammlungen;

Das zoologische Cabinet;

Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Digitized by Google

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Practikanten-Station.

Für die practische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Academie in Verbindung gebrachte Practikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Academiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Academie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Academie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um academischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Curfus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Academie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Academie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Academie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Academiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Academie, deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 12. August 1872.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Academie, Geheimer Reg.-Rath Dr. Settegast.

563. Königl. landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf

in Verbindung mit

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester beginnt am 15ten October d. Js. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Director Prof. Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe. Rindviehzucht: Prof. Dr. Werner. Wirthschafts-Organisation: Derselbe. Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. Handelsgewächsbau. — Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practicum: Derselbe. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Rittdausen. Ueber die allgemeinen Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Geheimer Rath Prof. Dr. Pflüger. Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Wüst. Physikalisches Practicum: Derselbe. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Mineralogie: Dr Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe und Ingenieur Dr. Wüst. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschafts-Recht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Pferdezucht, Geburtshülfe, Hufbeschlag: Derselbe.

Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Academie gehörigen Domäne Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung.

Außer den übrigen der Academie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Practica besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren

Digitized by Google

zu Gebote. Die Academiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Academie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im September 1872.

Der Director der landwirthschaftlichen Academie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

Personal-Chronik.

569. Uebertragen: dem Ober-Regierungs-Rath Liebrecht hierselbst die Stellvertretung des Regierungs-Präsidenten in Abwesenheits- und Behinderungsfällen.

Bestätigt: die Berufung des Candidaten des höheren Schulamts Dr. Kopietz in Neustadt O. S. zum ordentlichen Lehrer und des Elementarlehrers Brinschwitz zum technischen Lehrer am Gymnasium zu Pleschkau; die Wahl des Polizei-Secretair Tschauner aus Gleiwitz als Bürgermeister der Stadt Ilsenburg, die Wiederwahl des Tuchmacher und Stadtbürger Johann Urbanczyk zu Tost als Rathmann und die Vocation des katholischen Lehrers Himmel zu Michalkowitz, Kreis Beuthen.

Angenommen: der frühere landräthliche Bureau-Gehilfe Reichelt aus Falkenberg als Regierungs-Civil-Supernumerar.

Verliehen: dem früheren Ober-Lazareth-Gehilfen Stein die Stelle eines Regierungs-Hilfs-Canzlisten

558. Ernannt: Güter-Expedient Fleischer in Kattowitz definitiv als solcher, Bahnmeister-Assistenten Dietz in Friedrichsgrube und Köderlein in Roßberg zu Bahnmeistern, Telegraphist Knobloch in Neisse zum Stations-Assistenten.

Versetzt: Stations-Vorsteher II. Classe Löbe von Rudzinitz nach Münsterberg, Güterexpedient Regelle von Breslau nach Ruda, Stations-Aufseher Reimann von Rokietnica als commissarischer Stations-Vorsteher II Classe nach Rudzinitz, Stations-Assistenten Krone von Strehlen nach Ruda, Seidel von Ruda nach Strehlen, Telegraphisten Hirschmann von Kattowitz als commissarischer Stations-Assistent nach Schedlitz, Gallus von Zabrze als commissarischer Stations-Assistent nach Münsterberg, Wittrock von Gogolin als commissarischer Stations-Assistent nach Posen, Packmeister Münnich von Myslowitz nach Breslau, Bielschofski von Breslau nach Myslowitz, Locomotivführer Lüneburg von Tarnowitz nach Beuthen.

Gestorben: Güter-Expedient Bober in Ruda.

554. **Personal-Veränderungen**
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor

pro Monat August 1872.

Ernannt: der Rechts-Candidat Max Grunwald zum Referendarius, der Civilsupernumerar, Actuar I. Classe, Rudolph Schlusche aus Ratibor zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Pleß, der Hilfsbote und Executor Franz Wilhelm Nowak bei dem Kreisgerichte zu Groß-Strehlitz definitiv zum Boten und Executor daselbst und der Hilfsgefangenwärter Friedrich Pohl zu Oppeln definitiv zum Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst

Versetzt: der Kreisrichter May von Myslowitz an das Kreisgericht zu Rosenberg und der Kreisrichter Dobermann aus Greifenhagen an das Kreisgericht zu Cosel

Pensionirt: der Kreis-Gerichts-Rath Foitzik zu Oppeln und der Bote und Executor Böse zu Neisse.

Entlassen: der Bote und Executor Hertig zu Ratibor zufolge seines Antrages und der Bote und Executor Ambrosius zu Beuthen zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses.

Gestorben: der Gefangenwärter Kollodzin zu Beuthen.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat August 1872.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Borkendorf	Neisse	Bauer Alois Knöfel zu Borkendorf.
Ottitz und Schardzin	Ratibor	Lehrer Oscar Knura zu Ober-Ottitz.
Kuhnau	Creuzburg	Gerichtsschreiber Gottlieb Barufke zu Creuzburg.
Rudno, Laskarzowka	Gleiwitz	Schullehrer Peter Thomanek zu Rudno.
Ostroppa und Colonie Zedlitz	dto.	Halbbauer Baptist Heyn zu Ostroppa.
Rudzinitz	dto.	Lehrer Ernst Dworski zu Rudzinitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39. Ausgegeben Oppeln, den 27. September 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

589. Verordnung, betreffend die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestellbezirk, sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. nach dem Ortsbestellbezirk.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28sten October 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1sten October 1872 ab beträgt die Gebühr für die nach dem Landbestellbezirk bewirkte Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen mit den dazu gehörigen Geldbeträgen allgemein 1 Groschen bis 3 Kreuzer.

Die gleiche Gebühr von 1 Groschen bis 3 Kreuzern soll von dem bezeichneten Termin ab anstatt des bisherigen Satzes von 1 Groschen bis 4 Kreuzern für die im Ortsbezirk bewirkte Abtragung von Briefen mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. an solchen Orten in Anwendung kommen, wo überhaupt in Folge früherer Einrichtungen Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. zur Bestellung gelangen.

Berlin, den 14. September 1872.

Der Reichskanzler. J. V.: Delbrück.

590. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 43 Serien Nr. 84. 119. 120. 152. 168. 190. 229. 237. 276. 304. 320. 395. 430. 434. 471. 479. 549. 573. 606. 630. 633. 639. 699. 718. 727. 861. 878. 880. 912. 927. 930. 950. 1,021. 1,040. 1,043. 1,062. 1,068. 1,136. 1,250. 1,260. 1,261. 1,293. 1,419.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4,300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thalern für jede Schuldverschreibung vom 1sten April 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1sten April 1873 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen, sowie bei den Bezirks-Haupt-Cassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen vom 1sten März 1873 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1sten April 1873 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 1,328.

aus der achten Verloosung (1863)
von Ser. 1,402.

aus der neunten Verloosung (1864)
von Ser. 746.

aus der zehnten Verloosung (1865)
von Ser. 870.

aus der elften Verloosung (1866)
von Ser. 298. 338. 522 und 1,114.

aus der zwölften Verloosung (1867)
von Ser. 16. 114. 364. 575. 658. 891. 956. 1,216.

aus der dreizehnten Verloosung (1868)
von Ser. 166. 265. 269. 426. 428. 610. 888. 1,323.

aus der vierzehnten Verloosung (1869)
von Ser. 35. 45. 254. 256. 283. 448. 666. 787. 803. 1066. 1191. 1217. 1299.

aus der fünfzehnten Verloosung (1870)
von Ser. 177. 578. 791. 819. 1020. 1037. 1056.

Digitized by Google

1166. 1181. 1411. 1482.

aus der sechzehnten Verloosung (1871)
von Ser. 3. 28. 82. 311. 345. 396. 467. 558. 617. 669. 914. 916. 1116. 1152. 1176. 1249. 1251. 1339. 1370.

aus der siebzehnten Verloosung (1872)
von Ser. 111. 227. 336. 523. 664. 665. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1009. 1016. 1070. 1163. 1282. 1321. 1392. 1407. 1433. 1438. 1449. 1468.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 16. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Hering. Rötger.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

573. Zum Revisor des katholischen Schulen im Bezirke der Localie Hochkretscham, Kreis Leobschütz, ist der Pfarrer Kinner zu Nassedel berufen worden.

Oppeln, den 11. September 1872.

574. In Folge Allerhöchster Bestimmung bringen wir wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Verordnung, betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünzen gegen Courant bei den Staatscassen vom 15ten Februar 1858 (G.-S. pro 1858 S. 42) die Hauptmünzcasse in Berlin, die Regierungs-Hauptcassen und die Kreissteuercassen bis auf Weiteres zum Umtausche der ihnen angebotenen inländischen Scheidemünzen gegen grobe Silbermünzen (Courant) verpflichtet sind, sofern nur die bei der Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Oppeln, den 14 September 1872.

575. Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft durch ihre Gesellschafts-Vorstände auf Grund der Beschlüsse der General-Versammlung der Actionäre vom 26sten Juni 1872 darauf angetragen hat, ihr die Anlage einer Locomotivbahn von Ziegenhals nach der Landesgrenze zum Anschlusse an die Mährisch-Schlesische Centralbahn zwischen Neudeck und Hennersdorf zu gestatten, wollen Wir der Gesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens unter den im sechszehnten Statut-Nachtrage (Ges.-Samml. für 1869 Seite 943 ff.) enthaltenen Bedingungen — vorbehaltlich der Bestimmung über eine nothwendig werdende Vermehrung des im §. 2. daselbst festgesetzten Baukapitals — und unter der Verpflichtung, daß die Gesellschaft den Festsetzungen des mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Regierung unter dem 21sten Mai 1872 abgeschlossenen Staatsvertrages sich unterwirft, Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838 (Ges.-Samml. Seite 505) enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf die in Rede stehende Eisenbahn Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Amtsblätter der Regierungen in Breslau und Oppeln auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen, von der Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung und des Expropriationsrechts aber eine Anzeige in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 22. Juli 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf von Itzenplitz.

Concessions-Urkunde

für die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Locomotivbahn von Ziegenhals nach der Landesgrenze zum Anschlusse an die Mährisch-Schlesische Centralbahn zwischen Neudeck und Hennersdorf.

Vorstehende Concessions-Urkunde wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 14. September 1872.

583. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 11ten d. M. genehmigt, daß aus dem dem Gutsbesitzer Schmidt zu Posnitz gehörigen Rittergute Posnitz, im Kreise Leobschütz, mehrere Parzellen von zusammen 45 Hectar 76,6 Ar in communaler, sowie polizeilicher Beziehung ausscheiden und dem demselben Besitzer gehörigen, angrenzenden Rittergute Krug einverleibt werden.

Oppeln, den 14. September 1872.

584. Durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage habe ich den von den Ständen des Kreises Beuthen, im Regierungsbezirke Oppeln, beschlossenen Bau folgender Chausseen genehmigt, und zwar: 1) von Friedrichshütte nach Wieschowa zum Anschluß an die Beuthen-Peiskretschamer Chaussee, 2) von Zollhaus Schindroß, der Neudeck-Woischniker Chaussee nach Tarnowitz, 3) von Naclo nach Victor-Kretscham zum Anschluß an die Beuthen-Tarnowitzer Staats-Chaussee, 4) von Broslawitz nach Ruda, 5) von Beuthen nach Ober-Laglewnik, 6) von Scharley an der Beuthen-Neudecker Chaussee nach Baingow an der Beuthen-Siemianowitzer Chaussee, 7) von Baingow nach Czeladz zum Anschluß einer von Bendzin nach Czeladz zu bauenden Straße, 8) von Laurahütte an der Beuthen-Siemianowitzer Chaussee nach Wilhelminenhütte an der Kattowitz-Myslowitzer Chaussee, 9) von der Myslowitz-Brzezinkaer Chaussee bei Slupna resp. Brzenskowitz bis zur Przemsa-an die Oesterreichische Straße incl. der Przemsa-Brücke zur Hälfte, 10)

Digitized by Google

von Mysłowitz durch den Mysłowitzer Forst bis zur Kreisgrenze Pleß auf Nicolai zum Anschluß an die im Kreise Pleß von Nicolai über Petrowitz bis zur Kreisgrenze Beuthen zu erbauenden Kreischaussee, 11) von Kattowitz bis zur Kreisgrenze Pleß bei Petrowitz zum Anschluß an die ad 10 aufgeführte Linie, 12) von Kattowitz nach Ober-Heiduck bis zur Einmündung in die Königshütte-Schwientochlowitzer Chaussee, 13) von Zabrze nach Schloß Chudow, 14) von Antonienhütte bis zur Kreisgrenze Gleiwitz bei Makoschau, 15) von Schloß Chudow bis zur Kreisgrenze Pleß auf Mokrau zu. Hierdurch verleihe Ich dem Kreise Beuthen das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Beuthen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staatschausseen jedesmal geltenden Chausseegeldtarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Bad Ems, den 22. Juli 1872.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf von Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Das nachstehende Allerhöchste Privilegium, welches wörtlich also lautet:

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Beuthener Kreises auf den Kreistagen vom 21sten August 1869 und 26sten Februar d. J. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscoupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 350,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17ten Juni 1833 zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 350,000 Thalern, in Buchstaben: Dreihundert Fünfzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

50,000	Thaler	à 500	Thlr.,
100,000	"	à 200	"
150,000	"	à 100	"
50.000	"	à 50	"
350,000	Thaler		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Procent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1873 ab mit wenigstens jährlich einem Procent des Capitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen nach Maßgabe des von der Regierung zu Oppeln festzustellenden Tilgungsplanes zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 22. Juli 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern.
Dr. Falk.

gez. Graf v. Itzenplitz.

Camphausen.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Beuthener Kreises im Betrage von 350,000 Thalern.

Prov. Schlesien. Reg.-Bez. Oppeln.

Obligation des Beuthener Kreises.

Littr. . . . . Nr. . . . . .

über . . . . . Thaler Preußisch Courant.

Auf Grund der unterm . . . . . genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 21sten August 1869 und 26sten Februar d. J. wegen Aufnahme einer Schuld von 350,000 Thalern bekennt sich die ständische Commission für den Chausseebau im Beuthener Kreise, Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . Thalern Preußisch Courant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Procent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 350,000 Thalern geschieht vom Jahre 1873 ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Procent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt.

Die Auslosung erfolgt vom Jahre 1873 ab in

Digitized by Google

dem Monate September jeden Jahres.

Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslooſungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, dem Kreisblatte des Beuthener Kreises, dem Staats-Anzeiger, sowie in einer zu Breslau erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Capital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, am 1ten Januar und am 1sten Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Procent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Capitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinscoupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung bei der Kreis-Communal-Casse in Beuthen und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Capitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Capitale abgezogen.

Die gekündigten Capitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51 §. 120 seq. bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Beuthen.

Zinscoupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind sechszehn halbjährige Zinscoupons bis zum Schlusse des Jahres 1880 ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinscoupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinscoupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Communal-Casse zu Beuthen gegen Ablieferung des der älteren Zinscoupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste der Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Beuthen, den ten 18

Die ständische Commission für den Chausseebau im Beuthener Kreise.

Prov. Schlesien, Reg.-Bez. Oppeln.

Zinscoupons zu der Kreis-Obligation des Beuthener Kreises.

Litt. . . Nr. . . über . . Thaler zu fünf Procent Zinsen über . . . . Thaler . . Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinscoupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ten . . . . . bis . . . . . resp. vom ten . . . . . bis . . . . . und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom . . . . . bis . . . . . mit (in Buchstaben) . . . . Thalern . . Silbergroschen bei der Kreis-Communal-Casse zu Beuthen.

Beuthen, den ten 18

Die ständische Commission für den Chausseebau im Beuthener Kreise.

Dieser Zinscoupons ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Prov. Schlesien. Reg.-Bez. Oppeln.

Talon

zur Kreis-Obligation des Beuthener Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Beuthener Kreises Littr. . . . Nr. . . . über . . . . Thaler à fünf Procent Zinsen die . . te Serie Zinscoupons für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Kreis-Communal-Casse zu Beuthen.

Beuthen, den ten 18

Die ständische Commission für den Chausseebau im Beuthener Kreise.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 14. September 1872.

587. Nachstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die deutsche Sprachbildung in solchen Schulen unsers Verwaltungs-Bezirks, in welchen die Schuljugend ausschließlich oder vorwiegend eine andere als die deutsche Sprache redet, hat erfahrungsmäßig weder durch unsere Circular-Verfügung vom 14ten Februar 1863 A d. J. XI. 1158 b. (cfr. „Schulverordnungen", 1. Heft S. 66—77), noch durch die „Grundzüge für Unterrichtspläne einklassiger katholischer Schu-

Digitized by Google

len des Regierungs-Bezirks Oppeln" vom 1sten März 1867 dasjenige Maß von fördernder Pflege erfahren, welches für ausreichend erachtet werden könnte, um diese Jugend zur erfolgreichen Theilnahme an den Segnungen der deutschen Bildung zu befähigen. Es ist deshalb und aus höheren staatlichen Rücksichten erforderlich, durch anderweite Maßnahmen Fürsorge für eine erfolgreichere Pflege der deutschen Sprachbildung der nicht deutsch redenden Schuljugend zu treffen.

Auf Grund der Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28sten August 1872, 1438 B. verordnen wir deshalb hiermit für den gesammten Bereich unseres Verwaltungs-Bezirks zur Nachachtung und Ausführung in sämmtlichen öffentlichen und privaten Elementarschulen das Nachfolgende:

I. Der Religionsunterricht wird auf der Unterstufe in der Muttersprache ertheilt. Für den religiösen Memorirstoff wird die deutsche Sprache von Anfang an zu Hülfe genommen.

Auf der Mittelstufe vollzieht sich dieser Unterricht in der deutschen Sprache, wobei die Muttersprache zu Hülfe genommen werden darf, jedoch nur in soweit als dies zur Vermittelung des Verständnisses nothwendig ist.

Auf der Oberstufe wird bei dem Religionsunterrichte ausschließlich die deutsche Sprache angewendet.

II. Das Lesen und Schreiben wird von der Unterstufe an ausschließlich in der deutschen Sprache gelernt und geübt

Zur Vermittelung des Verständnisses dessen, was die Kinder lesen und schreiben, kann, wo es nöthig erscheint, die Muttersprache zu Hülfe genommen werden.

III. Auch der Anschauungsunterricht wird von Anfang an zur planmäßigen Einführung in die deutsche Sprache benutzt.

IV. Dem Gesange wird der Text in deutscher Sprache untergelegt.

V. Der Unterricht im Rechnen, in der Vaterlands- und Naturkunde wird mit ausschließlicher Anwendung der deutschen Sprache ertheilt, wie dies schon seither vorgeschrieben war.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Zeit, namentlich in der Verfügung vom 14ten Februar 1863 und in den oben erwähnten „Grundzügen für Unterrichtspläne" werden aufgehoben und es wird ausdrücklich angeordnet, daß die deutsche Sprache fortan nicht sowohl nur Unterrichts-Gegenstand als vielmehr obligatorisches Unterrichtsmittel in allen Unterrichts-Gegenständen sein soll. Nur der Religions-Unterricht auf der Unterstufe hat sich in Schulen mit nicht deutsch redender Jugend in der Muttersprache der Kinder zu vollziehen, mit der Maßgabe (vergl. Nr. I.), daß der Memorirstoff den Kindern, soweit thunlich, in deutscher Sprache einzuprägen ist.

Oppeln, den 26. September 1872.

588. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten October d. J. ab bis ultimo März k. J. auf einen Silbergroschen sechs Pfennige festgesetzt.

Oppeln, den 21. September 1872.

592. Am 10ten September c. ist zu Tarnowitz der nachstehend signalisirte taubstumme und anscheinend auch geisteskranke Mann angehalten worden.

Wir fordern Jeden, der über die Angehörigkeits- und sonstigen persönlichen Verhältnisse dieses Menschen Auskunft ertheilen kann, auf, davon der städtischen Polizeibehörde in Tarnowitz ungesäumt Mittheilung zu machen.

Der Angehaltene ist 25 bis 28 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll hoch, hat dunkelblonde Haare, eine freie Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, dunkelbraune Augen, eine breite und dicke Nase, gewöhnlichen Mund, starke Lippen, gute Zähne, ein rundes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von Mittelgestalt. Sein Bart ist im Entstehen. Der rechte Fuß ist Plumpfuß. Die Bekleidung besteht in einem leinenen Hemde, einem Kattunvorhemdchen, braunen bedeckten Beinkleidern, braunen defecten Rock und eben solcher Weste, einer Wintermütze mit Plüsch besetzt und einem Paar blaugrauen Pulswärmern.

Oppeln, den 23. September 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

576. Bekanntmachung, betreffend die völlige Fertigstellung der neu erbauten Strecke des Plauer Canals von Niegripp bis Seedorf.

Wir bringen für das betheiligte Publicum es hiermit zur öffentlichen Kunde, daß die neu erbaute Canalstrecke des Plauer Canals von Niegripp bis Seedorf nunmehr völlig fertig gestellt ist und in ihrem ganzen Umfange von dem Schifffahrt treibenden Publicum benutzt werden kann.

Die den Canal benutzenden Schiffer haben sich genau nach der von uns unter dem 8ten September v. J. (Amtsblatt S. 230 ff.) erlassenen Polizei-Verordnung für den Plauer Canal zu richten.

Magdeburg, den 31. August 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

578. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7ten September c., welcher also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 4ten d. Mts. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin vom 1sten October d. J. ab von fünfzehn Silbergroschen auf siebenzehn Silbergroschen sechs Pfennige pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 7. September 1872.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Falk.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 11ten dess. Mts. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause

Digitized by Google

nach dem erhöhten Satze vom 1sten October d. J. ab zu berechnen sind. Durch diesselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 10ten Mai 1869 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von zwanzig Silbergroschen auf fünf und zwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von fünf und zwanzig Silbergroschen auf einen Thaler pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den §. 7 des Regulativs vom 7ten September 1830 — Ges.-Samml. S. 133 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17ten April 1846 — Ges.-Samml. S. 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. September 1872.

Königliche Charité-Direction.

585. Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe. Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15ten Juli 1872 für den Weihnachtstermin 1872 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingelöst worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermin durch Verausfolgen der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1sten Februar 1873, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6ten Februar 1873 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848, resp. 22sten November 1858, 11ten Mai 1849 und 22sten November 1867 (G.-S. 1849 S. 77 resp. 1858 S. 584 resp. 1849 S. 182 und 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. September 1872.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

586. Des Königs Majestät haben

a. den Königlichen Kronen-Orden 3ter Klasse am Erinnerungsbande:

dem Regierungs-Präsidenten v. Hagemeister zu Oppeln,

dem Oberstlieutenant a. D. und Landesältesten v. Falkenberg zu Raschowa, Kreis Cosel,

dem Landrath Himmel zu Cosel,

b. den Königlichen Kronen-Orden 4ter Klasse am demselben Bande:

dem Kreiswundarzt Dr. Boß zu Falkenberg,

dem Premier-Lieutenant a. D. von Cramon auf Schloß Schurgast,

dem Kreisdeputirten v. Donat auf Chmiellowitz, Kreis Oppeln,

dem Kreisphysikus und Sanitätsrath Dr. Emmerich zu Falkenberg,

dem Erbschulzen Erlekampf zu Heidau, Kreis Neiße,

dem Kaufmann Salo Goldmann zu Ratibor,

dem Bürgermeister Heinisch zu Friedland, Kreis Falkenberg,

dem Rittergutsbesitzer Himmel auf Wronin, Kreis Cosel,

dem Wirthschafts-Director Jurezky zu Odersch, Kreis Ratibor,

dem Kreis-Secretair Kabus zu Oppeln,

dem Forstmeister Krause zu Groß-Stanisch, Kreis Groß-Strehlitz,

dem Kreis-Gerichts-Rendanten Krumpa zu Falkenberg,

dem Kreiswundarzt Menschel zu Lublinitz,

dem früheren Cigarrenfabrikanten Münzer zu Oppeln, jetzt in Dresden,

dem Landesältesten von Rosenthal auf Bynnel, Kreis Gleiwitz,

dem Kreisdeputirten v. Skrbensky auf Klein-Gorzitz, Kreis Ratibor,

dem Rentmeister Wetekamp zu Schillersdorf, Kreis Ratibor,

c. das Allgemeine Ehrenzeichen an demselben Bande:

dem Specereihändler Anton Baum zu Poln.-Neukirch, Kreis Cosel,

dem Gerichtsschulzen Göbel zu Peterwitz, Kreis Neiße,

dem Schulzen Kallner zu Graase, Kreis Falkenberg,

dem Wenzel Namiolo zu Annaberg, Kreis Ratibor,

dem Schieferdeckermeister Friedrich Schreiber zu Ratibor, und

dem Erbrichter Wyschkony zu Lekartow, Kreis Ratibor,

ferner dem Obermeister der Sattler-Innung Arnold zu Ratibor den Königlichen Kronen-Orden 4ter Klasse,

Allergnädigst zu verleihen geruht.

Dem Oberförster v. Ernst zu Proskau ist die Vertretung des beurlaubten Forstmeister Gutte übertragen worden.

Die Seitens Sr. Durchlaucht des Fürsten von Pleß erfolgten Wahlen des Gymnasiallehrer Dr. Radtke zum ersten Oberlehrer und des Realschullehrer Krüger zum ersten ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Pleß, so wie die Seitens des Magistrats in Patschkau erfolgte Wahl des Gymnasiallehrer Dr. Stein in Oppeln zum Oberlehrer am städtischen Gymnasium in Patschkau, haben die Bestätigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums erhalten.

Bestätigt: die Wahl des Partikulier Grützner zu Patschkau als Rathsherr.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39.

600. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1sten Januar 1873.

In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28sten October 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 343), über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21sten Juli 1870 aufgenommenen fünfprocentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23sten d. Mts. werden die zufolge Gesetzes vom 21sten Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung, (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 491) ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Einlösung gegen Baarzahlung des Capitalbetrages am 1sten Januar 1873 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Capitalbeträge sind vom 1sten Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. I. Nr. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Post-Cassen, bei den Königlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptcassen sowie bei der Kreis-Casse zu Frankfurt a./M., bei der Königl. Sächsischen Finanz-Hauptcasse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden-Tilgungs-Casse zu Weimar, der Großherzoglich Mecklenburgschen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzoglich Sächsischen Hauptcasse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Hauptcasse zu Altenburg, der Herzoglich Sächsischen Staatscasse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landes-Hauptcasse zu Dessau, der Fürstlich Schwarzburgschen Haupt-Staatscasse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburgschen Staats-Hauptcasse zu Sondershausen, der Fürstlich Waldeckschen Staatscasse zu Arolsen, der Fürstlich Reußschen Landescasse zu Greiz, der Fürstlich Reußschen Hauptcasse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Landescasse zu Bückeburg und der Fürstlich Lippeschen Landcasse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Cassen mittels doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Casse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 25. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40. Ausgegeben Oppeln, den 4. October 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

590. Das 30ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 881 den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und dem Freistaate Salvador, vom 13ten Juni 1870; unter

Nr. 882 Ernennungen zu Vice-Consuln des Deutschen Reichs; unter

Nr. 883 Exequatur-Ertheilung, und unter

Nr. 884 Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4ten Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) ist den Consuln Retberg in Bahia, Seeling in Ceará, Schramm in Maroim, Otto in Pernambuco, von Löbl in Rio Grande do Sul, Schmidt in Santos, dem Viceconsul Borstelmann in Maceio je für ihren Amtsbezirk, ferner dem Viceconsul Dr. Focke als zeitigen Vorsteher des Consulats zu Hiogo und Osaka für den Amtsbezirk, die Städte Hiogo und Osaka und das dazu gehörige Territorium, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

603. Das 31ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr 885 die Bekanntmachung des achten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, vom 21sten September 1872; unter

Nr. 886 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154, Nr. 2c. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26sten März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören, vom 21sten September 1872, und unter

Nr. 887 Dem Minister-Residenten des deutschen Reichs in den Vereinigten Staaten von Columbien, Dr. Schumacher, ist die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirks bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

596. Das 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8070 das Privilegium wegen Ausgabe von Prioritäts-Obligationen der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 2½ Millionen Thalern, vom 11ten März 1872; und unter

Nr. 8071 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten August 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung des Hafens zu Ladö, im Kreise Ploen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1sten November 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

579. Das 23ste Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter:

Nr. 108 die Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Bezirksräthen, vom 1. September 1872, und unter

Nr. 109 die Declaration, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des am 9ten Februar 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossenen Auslieferungsvertrages auf das Verhältniß zwischen Elsaß-Lothringen und Belgien, vom 11ten September 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

572. Vom 1sten November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Digitized by Google

587. Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten Amerikas.

Vom 1sten October ab wird ein Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten Amerikas durch die beiderseitigen Postanstalten vermittelt werden.

In Deutschland können Summen bis zu 50 Dollars Gold gleich pppr. 70 Thalern oder 122½ Gulden auf Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten Amerikas eingezahlt werden und zwar auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungs-Formulare. In denselben ist der einzuzahlende Betrag in Amerikanischer Gold-Währung anzugeben. Die Reduction in die Thalerwährung findet bis auf Weiteres nach dem Verhältniß von 71 Cents Gold gleich 1 Thaler statt. Die thunlichst in Marken zu frankirende Gebühr beträgt:

für Summen bis 5 Dollars 4 Sgr. oder 14 Kr.,
" über 5 — 10 " " 28 "
Dollars . . . . . 8 " " 28 "
und so fort für je 10 Dollars
weitere . . . . . 8 " " 28 "

Der Coupon muß den Namen und die Adresse des Absenders enthalten. Schriftliche Mittheilungen sind nicht zulässig.

Die Auszahlung der aus Deutschland herrührenden Postanweisungen erfolgt in den Vereinigten Staaten in amerikanischem Papiergelde nach Maßgabe des Tagescourses, welchen das Gold am Tage des Einganges der Anweisung in New-York hat. Beträge auf Postanweisungen nach Deutschland werden in den Vereinigten Staaten in Papiergeld eingezahlt. Die Umwandlung in die Goldwährung erfolgt gleichfalls nach dem am Tage des Eingangs in New-York gültigen Course.

Berlin, den 19. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

604. Bekanntmachung,

betreffend die schon im Monat October d. J. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom gestrigen Tage (Reichs-Anzeiger Nr. 228), wonach die sämmtlichen Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur baaren Einlösung am 1sten Januar 1873 gekündigt worden sind, bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß, daß diese gekündigten Schuldverschreibungen schon im Laufe des Monats October d. J. bei den in unserer gedachten Bekanntmachung bezeichneten Cassen, in der Art eingelöst werden, daß den Gläubigern, welche solche Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1sten bis 31sten October d. J. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Capital mit Einschluß der vom 1sten Juli c. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agios ein fester Betrag von 101⅓ Thalern gezahlt werden wird.

Dieser Betrag enthält für den Termin des 1sten October c., an welchem die Zinsen für das III. Quartal dieses Jahres 1⅓ Thaler ausmachen, ein Aufgeld von ⅔ Thalern.

Mit den schon im Laufe des Monats October c. zur Einlösung gelangenden Schuldverschreibungen sind die Zinscoupons Serie I. Nr. 5 bis 8 nebst Talons abzuliefern, im Uebrigen ist auch bei Einreichung der Schuldverschreibungen zu solchem Zweck nach unserer im Eingang bezeichneten Bekanntmachung zu verfahren.

Berlin, den 26. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß zu den Verzeichnissen nur die vorgeschriebenen Formulare, welche bei sämmtlichen Kreissteuer-Cassen vorräthig sind, verwendet werden dürfen.

Oppeln, den 30. September 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

529. Bekanntmachung,

betreffend die Errichtung der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Nachdem im October 1868 das pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln eröffnet worden, ist es die Sorge der Staatsregierung gewesen, auch den westlichen Provinzen des Königreichs, welche durch klimatische Verhältnisse wesentlich verschieden von den östlichen Gegenden des Landes sind, eine ähnliche Anstalt zu geben. Mancherlei Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung dieser Absicht entgegenstellt, haben dieselbe verzögert; jetzt endlich sind die mit Ernst und Nachdruck betriebenen Vorarbeiten und Einrichtungen so weit gediehen, daß die zu Geisenheim, im Regierungsbezirk Wiesbaden, für Obst- und Weinbau angelegte, mit einer Versuchsstation und mit weitläufigen Obst- und Weingärten verbundene Lehranstalt im Laufe des Monats October d. J. eröffnet werden kann.

Indem wir auf die Nützlichkeit dieser wichtigen Anstalt hinweisen, bringen wir zugleich zur Kenntniß des Publicums, daß das betreffende Statut auf den Landrathsämtern eingesehen werden kann.

Hiernach soll diese Lehranstalt, gegenüber anderen gärtnerischen Lehranstalten vorzugsweise einen höheren und möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbaus, sowie der ganzen Nutzgärtnerei, gestützt auf naturwissenschaftliche Grundsätze, lehren und darstellen.

Die mit dem Institut verbundene Lehranstalt verfolgt die Aufgabe, in einem mehrjährigen, gründlichen und systematischen Lehrgange solche Gärtner aus-

Digitized by Google

zubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen.

Außerdem sollen in einem kürzeren Zeitraum solche Gärtner, welche zuvor schon mindestens 2 Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnerei gearbeitet haben, weitere — wesentlich praktische — Ausbildung im Obst-, Wein- und Gemüsebau erlangen.

Endlich soll die Lehranstalt Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirthen, Garten- und Weinbergsbesitzern und allen denen, welche sich in der practischen Ausübung des Obst- und Weinbaus, sowie der Weinbehandlung vervollkommnen, oder für ihre practischen Anschauungen eine wissenschaftliche Grundlage gewinnen wollen, Gelegenheit bieten, als Hospitanten der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

Zu den Lehrmitteln der Anstalt gehören die Baum- und Lehrschulen derselben, die Muttergärten, die Weinberge, der Obstpark, die Formschule, die Treibhäuser und Mistbeete, das Naturaliencabinet, die Modell- und Geräthesammlung, die Bibliothek, das Obstkabinet

Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen sind an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, commissarischen Director Hüttig in Geisenheim zu richten.

Oppeln, den 23. August 1872.

593. Nach einem Erlasse des Herrn Handels-Ministers vom 7ten d. M. IV. 11223. ist mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen über die Reorganisation der Provincial-Gewerbeschulen von Seiten des Herrn Reichskanzlers nunmehr der **1ste October 1873**, als der Zeitpunkt bezeichnet worden, bis zu welchem die den nicht reorganisirten Provinzial-Gewerbeschulen zugestandene Begünstigung der Zulassung ihrer in die Gewerbe-Academie zu Berlin, oder in die polytechnischen Schulen zu Hannover und Aachen eintretenden Schüler zum einjährig freiwilligen Militairdienst auftecht erhalten bleibt.

Wir bringen diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß für die noch verbleibende Zeitdauer der bisherigen Begünstigung der Eintritt in die polytechnische Schule zu Carlsruhe dem Eintritt in die oben genannten Preußischen höheren gewerblichen Lehranstalten gleichgestellt worden ist. Oppeln, den 22 September 1872.

597. Des Königs Majestät haben geruht auf Grund des nachstehenden Statuts

Verwaltungs-Statut

für das neu zu begründende Kranken-Hospital der barmherzigen Brüder zu Bogutschütz, Kreis Beuthen O. S.

§. 1. Namen der Anstalt.

Das neu zu begründende Kranken-Hospital zu Bogutschütz bei Kattowitz O/S. soll den Namen

„zu den heiligen Schutzengeln"

führen.

§. 2. Zweck der Anstalt.

Dasselbe hat die menschenfreundliche Bestimmung: armen, dürftigen und verlassenen Kranken, ohne allen Unterschied der Religion, des Vaterlands, Standes und Characters unentgeltlich Hülfe und Rettung zu verschaffen, soweit der Raum und die Mittel des Instituts dies gestatten.

§. 3. Personenbestand.

Das Personal der Anstalt, welches zur Verwaltung derselben und zur Erfüllung des ihr ursprünglich gestellten Zweckes bestimmt ist, wird vom Provinzial der barmherzigen Brüder mit so viel Brüdern versehen, als die Zahl der zu verpflegenden Kranken es nothwendig macht. Die Brüder, welche nach der Regel des heiligen Johannes von Gott leben, haben sich durch das vorgeschriebene Ordens-Gelübde ausschließlich dem Dienste der Kranken lebenslänglich geweihet. Novizen werden in diesem Hospital nicht aufgenommen.

§. 4. Vorstand der Anstalt.

Alle drei Jahre wird durch die Provinz Capitularen für jedes Kranken-Hospital der barmherzigen Brüder — also auch für das hiesige — ein Prior gewählt. Der Prior ist der Vorsteher der Anstalt und hat die Verpflichtung: die gesammte Verwaltung des Hospitals zu leiten, die Arbeiten unter die Brüder zu vertheilen, die Pflege der aufgenommenen Kranken zu überwachen, die Zwecke der Anstalt nach Kräften zu fördern, die Casse zu verwalten und über Einnahme und Ausgabe gehörig Buch und Rechnung zu führen. Die Correspondenz und die Verfassung mit und bei den Behörden geschehen durch den Prior im Namen des Conbents, wie überhaupt der Prior die Anstalt nach Außen repräsentirt.

§. 5. Anstalts-Vermögen und Mittel zur Unterhaltung des Hospitals.

Das Vermögen der Anstalt besteht aus den, zum Hospital gehörigen, Gebäuden und Grundstücken. Die Mittel zur Unterhaltung und Verpflegung der Kranken und Brüder werden theils aus dem Ertrage der Grundstücke, theils durch laufende milde Beiträge, theils durch Sammlungen freiwilliger Geschenke aufgebracht. Die Sammlungen selbst werden durch einen barmherzigen Bruder in denjenigen Landestheilen bewerkstelligt, für welche die Erlaubniß des Staatsbehörden ertheilt worden ist.

Durch Erbschaften und Vermächtnisse, welche dem Kranken Hospital zufließen und welche mit Genehmigung des Fürstbischöflichen General-Vicariat Amts zu Breslau nach dem landesüblichen Zinsfuße angelegt werden, wird das Vermögen der Anstalt vermehrt. — Die Zinsen hiervon werden jedoch zu Ausgaben für Verpflegung der Kranken verwendet.

Das Personal der Anstalt selbst, der einzelne Bruder besitzt kein Vermögen, noch darf derselbe für sich allein Revenüen in Empfang nehmen, sondern erhält aus den Mitteln der Anstalt die nothdürftige Kleidung, Wäsche und Beköstigung und hat im Hospital seine Wohnung.

§. 6. Die Krankenpflege.

Digitized by Google

Die ärztliche Krankenpflege wird von den barmherzigen Brüdern unter Leitung eines ordinirenden Arztes versehen. Die Aufnahme der Kranken erfolgt durch den Prior oder dessen Stellvertreter resp. den Oberkrankenwärter. Jeder heilbare Kranke wird in der Anstalt aufgenommen — ohne Unterschied der Religion — und darin bis zu seiner vollständigen Genesung behalten. Dagegen werden in zweifelhaften Fällen die Kranken zu einem mehrwöchentlichen Heilversuche aufgenommen und werden erst nach Constatirung ihrer Unheilbarkeit durch den ordinirenden Arzt wieder entlassen.

Sämmtliche Bett- und Leibwäsche wird von der Anstalt ohne Anspruch auf Entschädigung geliefert, wie überhaupt die ganze Heilung und Verpflegung unentgeltlich geleistet wird.

Ausnahmen finden jedoch statt, wenn höhere und bemittelte Persönlichkeiten, die oft und gern zur Pflege der barmherzigen Brüder ihre Zuflucht nehmen, jedoch Extrazimmer, besondere Beköstigung ꝛc. beanspruchen, gewähren dann der Anstalt eine Entschädigung. Die Entlassung der Kranken resp. Genesenen wird vom Arzte angeordnet. — Wenn jedoch der Kranke oder dessen Angehörige eine frühere Entlassung aus dem Hospital wünschen, so findet dieselbe auch ohne besondere Anordnung des Arztes statt, so weit der Kranke nicht mit ansteckender Krankheit behaftet ist und sich im vollen Besitz seiner Geisteskräfte befindet; doch findet auch im letzteren Falle die Entlassung statt, wenn dessen Angehörige dieselbe wünschen.

Die Seelsorge wird von einem Ordenspriester oder wenn ein solcher nicht vorhanden, von einem Kaplan versehen. Für die Kranken anderer Confession wird der betreffende Geistliche, in dessen Sprengel die Anstalt sich befindet, in Anspruch genommen und derselbe hat auf Verlangen zu jeder Zeit Zutritt in die Anstalt.

Die im Hospital Verstorbenen werden auf dem der Anstalt gehörigen Kirchhofe bestattet, und findet die Beerdigung unter Zuziehung desjenigen Geistlichen statt, wessen Confession der Verstorbene angehörte. Die Kosten der Beerdigung tragen die im Hospital Verstorbenen, resp. deren Angehörige, oder zuständige Gemeinden. Als Gebühren für das Begräbniß werden Seitens der Anstalt nur die baaren Auslagen nach Vorschrift der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

Der Nachlaß der Verstorbenen wird, wenn von denselben nicht bei Lebenszeit ein Anderes bestimmt ist, unter Erhebung der Beerdigungskosten an dessen Angehörige, resp. der Behörde des Heimathsortes ausgeantwortet. Die Führung des Todtenregisters, die Anzeigen der Todesfälle an die Behörden und die Ausstellung der Todtenscheine liegt dem Prior des Convents ob.

§. 7. Die Verwaltung.

Das Vermögen des Hospitals wird durch den Prior verwaltet und darüber ordnungsmäßige Buchung geführt.

Die Casse wird gleichfalls vom Prior verwaltet und aufbewahrt, wozu der Prior einen Schlüssel hat und zwei andere Schlüssel in Händen von zwei der ältesten Ordensbrüder sich befinden, so daß dieselbe nur in Gemeinschaft dieser drei Personen geöffnet und wieder geschlossen wird. Monatlich hat der Prior den Ordensmitgliedern über die Verwaltung, so wie über Ein- und Ausgabe Bericht zu erstatten.

§. 8. Revision.

Die Verwaltung der Anstalt, sowie die Einrichtung der Krankenpflege ist der Revision des für die Provinz Schlesien ernannten Ordens-Provinzials zu Breslau unterstellt, welche alljährlich stattfindet, oder nach Bedürfniß auch öfter vorgenommen wird.

§. 9. Gerichtsstand und Polizei-Behörde.

In gerichtlichen Angelegenheiten steht die Anstalt unter der Jurisdiction desjenigen Königl. Kreis-Gerichts, in dessen District sie sich befindet.

In polizeilicher Beziehung gehört die Anstalt unter die zuständige Ortspolizei-Verwaltung und das Königliche Landraths-Amt zu Beuthen O. S.

§. 10. Oberaufsichts-Behörde.

Die Oberaufsicht führt der jedesmalige Herr Fürstbischof von Breslau.

Boguschütz, den 20. Januar 1872.

Frater Petrus Woiwode z. Z. Prior.

Der Visitator Provincialis

Fr. Melchior Fölkel.

Vorstehendes Statut wird von mir genehmigt. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Breslau, den 11. März 1872.

Fürst-Bischof

L. S. gez. Heinrich.

Genehmigung

J.-Nr. 3142.

durch nachstehende Allerhöchste Ordre:

Copia vidimata

von

Copia vidimata

Auf Ihren Bericht vom 17ten d. M. will Ich hierdurch dem in Boguschütz, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, zu errichtenden Krankenhause auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 20sten Januar 1872 unter Vorbehalt des gesetzlichen Oberaufsichtsrechts des Staats über die Anstalt und mit der Maßgabe, daß Abänderungen des Statuts, welche den Gerichtsstand, die Vertretung und die etwaige Auflösung des Hospitals betreffen, der landesherrlichen Genehmigung, im Uebrigen der Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien bedürfen sollen, die Rechte einer juristischen Person verleihen, auch die für das Krankenhaus Seitens des Exprieste's Leopold Markefka mittels der gleichfalls zurückfolgenden gerichtlichen Verträge resp. Declaration vom 29sten März, 19ten Mai und 18ten September 1871 und 25sten

Digitized by Google

Januar 1872 gemachten Zuwendungen landesherrlich genehmigen. Berlin, den 18. Mai 1872.

gez. **Wilhelm.**

(gez.) Graf Eulenburg, Leonhardt, Falk.

An die Minister des Innern, der Justiz und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

dem in Bogutschütz, Kreis Beuthen, zu errichtenden Krankenhause zu den heiligen Schutzengeln die Rechte einer juristischen Person zu verleihen und die demselben vom Erzpriester Leopold Markefka gemachten Zuwendungen landesherrlich zu genehmigen.

Oppeln, den 23. September 1872.

605. Wir haben den Pfarr-Administrator Schödel in Biniße, Kreis Oppeln, zum Local-Schul-Inspector der katholischen Schulen der Parochie Biniße ernannt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 27. September 1872.

606. Wir haben den Pfarr-Administrator Fritschatzky zu Alt-Schalkowitz zum Local-Schul-Inspector der katholischen Schulen der Parochie Schalkowitz ernannt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 27. September 1872.

580. Dem Dr. med. Oswald Naumann zu Leipzig ist unter dem 16ten September 1872 ein Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Regulator zur Erzielung beliebiger Temperaturen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 19. September 1872.

581. Dem Charles Gordon in London ist unter dem 16ten September d. J. ein Patent auf ein Verschlußstück an Hinterladungskanonen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 20. September 1872.

608. Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 27sten September 1872 ein Patent auf eine Nadel-Aufsteck-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 30. September 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

577. Unter Verweisung auf die §§. 162. 161. 158 und 159 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß geb acht, daß Seine Durchlaucht der Fürst Hugo zu Hohenlohe, Herzog von Ujest, als Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks Prinz Christian Kraft bei Sosnitza, Kreis Beuthen O. S., unterm 19ten Juni d. J. auf einen Theil des Feldes dieses Bergwerks, welcher an der westlichen Markscheide desselben belegen ist und 80,000 Quadratmeter enthält, freiwillig verzichtet hat. Breslau, den 15. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

589. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1sten August c. wird hierdurch veröffentlicht, daß wegen bereits eingetretener Ueberfüllung der Königlichen Bau-Akademie fernere Meldungen zur Aufnahme in die drei Curse für künftige Bauführer nicht mehr berücksichtigt werden können. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß hinsichtlich des Studiums Behufs Ablegung der Bauführerprüfung die Polytechniken zu Hannover, Aachen und Carlsruhe der Königl. Bau-Academie gleichstehen, auch ein Studienjahr auf jedem anderen Deutschen Polytechnikum hierfür in Anrechnung gebracht wird.

Aufnahmen in den höheren academischen Cursus finden noch statt.

Berlin, den 19. September 1872.

Der Director der Königlichen Bau-Academie

Geheimer Ober-Bau-Rath. Grund.

594. Durch zahlreiche Abgänge in Folge des letzten Krieges und durch die Neubildung von zwei Militair-Intendanturen sind bedeutende Lücken in dem Personal des höheren Intendanturdienstes entstanden, deren baldige Ausfüllung dringend wünschenswerth ist.

Für Auditeure, Gerichts-Assessoren und Referendarien, welche den in Pass. 2. §. 1 des Regulativs über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Candidaten zu den Stellen des höheren Militair-Verwaltungsdienstes vom 2ten Juli 1868 genügen, sind danach bei der großen Anzahl vacanter Stellen augenblicklich günstige Aussichten bei dem Uebertritt in den Militair-Verwaltungsdienst vorhanden.

Qualificirte Candidaten fordere ich deshalb auf, sich bei mir zu melden, wobei ich nur noch bemerke, daß nach der beüglichen Anordnung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz die betreffenden Candidaten Officiere des Beurlaubtenstandes sein müssen.

Breslau, den 23. September 1872.

Der Wirkliche Geheime Kriegsrath und Militair-Intendant des 6. Armee-Corps. Freiherr v. Junck.

595. Am 1sten October d. J. wird die Postagentur in Pawonkau aufgehoben. In Folge dessen wird Pawonkau selbst, sowie die Orte Brzezinkowe, Dralin, Drindowemühle, Gaiden, Gaschinka, Glinitz, Groß-Lagiewnik, Kanus, Klippbausen, Naplatek, Pietrachowitz, Pietruchowe, Pomiau und Wilkowe dem Landbriefbestellbezirk von Lublinitz zugetheilt.

Oppeln, den 23. September 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

598. Wiederholungs-Prüfung. Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Cemmissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer

Digitized by Google

vom 7ten bis zum 14ten November statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 25sten October** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, Falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, **am 6ten November um 8 Uhr Abends** bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Wendel persönlich zu melden.

Breslau, den 15 September 1872.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

599. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetze vom 27sten März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staatscasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten, angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6 des Gesetzes vom 27sten März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Classen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu l. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu l. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu l. 3 wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu l. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu l. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. i. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (l. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkom-

Digitized by Google

menden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsalteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Receipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unseren Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Receipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Officieren und für im Auslande angestellte Beamten dieselben ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16ten Januar oder 16ten Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1sten April oder 1sten October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1ste April und 1ste October eines jeden Jahres.

Wer also nach l. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Casse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1sten April oder 1sten October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15ten März oder 15ten September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Cassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31sten März oder 30sten September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptionsanträge angenommen und keine Aufnahme vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17ten Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetzsammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen

Digitized by Google

bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1 bis 3) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Burghart.

602. Ober-Glogau. Die Zöglinge des hiesigen Seminars haben sich Montag den 7ten October c. im neuen Seminargebäude einzufinden und ganz reine Betten und Bettwäsche mitzubringen.

Ober-Glogau, den 27. September 1872.

Schäfer, Seminar Director.

607. Realtheilung eines Bergwerks. Unter Verweisung auf §. 51 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 machen wir hierdurch bekannt, daß der Bergwerksdirector Carl Klausa zu Kleinburg laut notarieller Erklärung vom 4ten Juli d. J. beschlossen hat, von dem Felde des ihm durch Urkunde vom 9ten December v. J. verliehenen Steinkohlenbergwerks Gravelotte bei Imielin einen auf dem in unserer Registratur ausliegenden Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H bezeichneten, in den Gemeinden Imielin, Groß- und Klein-Chelm, Blendow und Golawietz, im Kreise Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, gelegenen Theil von Einhundertfünf zwölf und siebenzig — hundertstel Hectaren Flächeninhalt abzutrennen, welcher abzutrennende Feldestheil ein selbstständiges Steinkohlenbergwerk unter dem Namen **Golawietz-Grube** bilden soll.

Breslau, den 27. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

601. Dem seither am katholischen Gymnasium zu Groß-Glogau beschäftigten Lehramts-Candidaten Heinrich Naßmann ist die durch das Ausscheiden des Gymnasiallehrers Dr. Stein erledigte ordentliche Lehrstelle am katholischen Gymnasium zu Oppeln verliehen worden und die vom Magistrat in Neustadt O. S. getroffene Wahl des Schulamts Candidaten Dr. Niedenführ zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium daselbst hat die Bestätigung erhalten.

Ernannt zu Königlichen Förstern: der seitherige Forstaufseher Anders in Münchhausen, Oberförsterei Krascheow, und die forstversorgungsberechtigten Jäger Weyrauch zu Damnik, Oberförsterei Bodland, Casper zu Maffow, Oberförsterei Kupp, und Nowak zu Mamczok, Oberförsterei Jelowa.

Bestätigt: die Wahl des General-Director Körfer zu Kattowitz als Beigeordneter und die Vocation des evangelischen Lehrer Schäfer zu Tillowitz, Kreis Falkenberg.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: die Statuten-Aenderung der „Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck".

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41. Ausgegeben Oppeln, den 11. October 1872.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

616. Das 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8072 den Vertrag zwischen Preußen und Hamburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven, vom 24sten Juni 1872 und unter

Nr. 8073 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer directen Eisenbahn von Berlin nach Dresden, vom 6ten Juli 1872.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

613. Allgemeine Verfügung,
betreffend die Einführung der
Pharmacopoea Germanica.

Da die von einer durch den Bundesrath des Deutschen Reichs eingesetzten Commission festgestellte und im Verlage der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) hierselbst erschienene „Pharmacopoea Germanica" zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1sten Juni d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 172) mit dem 1sten November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundes-Staaten geltenden Pharmacopöen tritt, so wird unter Hinweis auf §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet.

1) Nach Maßgabe des in der A. Hirschwaldschen Verlagshandlung hierselbst erschienenen amtlich aufgestellten Arznei-Verzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.

2) Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnommenen, unbedingt verantwortlich.

3) Wenn von den in der Tabula A. der Pharmacopöe aufgeführten Arzneimitteln zum innern Gebrauch eine größere Dosis verordnet werden sollte, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, daß der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt habe.

Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzt Rücksprache zu nehmen.

4) Die in der Tabula B. zusammengestellten Arzneimittel — directen Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniß (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medicinal-Vorräthen abgesonderten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu bewahren.

5) Die in der Tabula C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammen zu stellen.

6) Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B. und der Tabula C. mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige dieselben aber sowohl unter einander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben.

7) Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1sten November d. J. in Kraft.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Falk.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 1. October 1872.

614. Der evangelische Ober-Kirchen-Rath wird mit Allerhöchster Genehmigung zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche auch in diesem Jahre eine allgemeine Kirchen- und Hauscollecte durch kirchliche Organe abhalten lassen.

Für die Einsammlung der Kirchen-Collecte ist der 20ste October bestimmt, wogegen die Hauscollecte in der Zeit nach diesem Termine stattfinden soll.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen die Königlichen Landrathsämter und Magistrate, dem genannten Zwecke, soweit die Mitwirkung Seitens der kirchlichen Behörden in Anspruch genommen wird, förderlich zu sein, insbesondere die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß der Hauscol-

Digitized by Google

lecte kein Hinderniß entgegen tritt und daß während der Abhaltung derselben nicht andere Collecten in den evangelischen Haushaltungen eingesammelt werden.

Diese Bekanntmachung ist in die Kreis- und Stadtblätter aufzunehmen.

Oppeln, den 1. October 1872.

610. Dem Fabrikanten Johann Schmidt zu Wien ist unter dem 27sten September d. J. ein Patent auf eine Meßvorrichtung für Flüssigkeiten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 1. October 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

609. Der Herr Finanz-Minister hat unter dem 13ten Mai d. J. die nachstehend abgedruckte Instruction zur Vermessung der Flußfahrzeuge und Ermittelung ihrer Tragfähigkeit erlassen. Ich bringe diese Instruction hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nach derselben vom 1sten October d. J. ab verfahren werden wird.

Breslau, den 28. September 1872.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. Augustin.

Instruction

zur Vermessung der Flußfahrzeuge und Ermittelung ihrer Tragfähigkeit.

Einleitung.

Die nachstehende Instruction findet Anwendung auf alle Flußfahrzeuge, welche im Umfange des Preußischen Staats zur amtlichen Vermessung gelangen mit Ausnahme

a. der Fluß-Dampfschiffe,

b. derjenigen Flußfahrzeuge, welche den Rhein, seine Nebenflüsse und den Saarkanal befahren,

c. derjenigen Fahrzeuge, welche vorzugsweise nur die unterſten Flußſtrecken befahren, als: Ewer, Mudden ꝛc. und nach den Anweisungen zur Vermessung der Seeschiffe vom 21sten November, beziehungsweise 24sten December v. J. zu vermessen sind.

Als neu werden nur diejenigen Fahrzeuge vermessen, welche nach dem 1sten Januar 1873 zum ersten Male zur Vermessung gestellt werden, wogegen bis zu diesem Tage sämmtliche Vermessungen nach den für die Wiedervermessung alter Fahrzeuge gegebenen Vorschriften erfolgen.

Bei Wiedervermessungen werden die Fahrzeuge, welche vor dem 1sten Januar 1873 zum ersten Male vermessen werden, als alte, alle übrigen als neue vermessen. Die bisher vorgeschriebene Wiedervermessung der Fahrzeuge von fünf zu fünf Jahren findet in Zukunft nicht mehr statt, dagegen muß jedes Schiff zur Wiedervermessung gestellt werden, sobald mit demselben eine Reparatur vorgenommen ist, welche eine Veränderung der Tragfähigkeit herbeigeführt hat.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Instruction in Kraft tritt, wird besonders bestimmt werden.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 1. Schiffsgefäße, welche vermessen werden sollen, müssen:

a. sich im leeren Zustande befinden, d. h. keine Frachtstücke oder Handelsgüter, auch keinen Ballast oder Wasser an Bord haben,

b. mit dem vollständigen Inventario, zu welchem die Bodenbretter, sofern solche vorhanden, mitgerechnet werden, und der nöthigen Mannschaft versehen sein,

c. frei im Wasser schwimmen, ohne daß sie irgendwo aufliegen oder das Ufer berühren,

d. so gestellt sein, daß wenigstens eine Seite derselben gegen die Strömung und den Wellenschlag möglichst geschützt ist.

II. Ausführung der Messung.

§. 2. Bei jeder Vermessung sind nachstehende Dimensionen des Schiffsgefäßes festzustellen:

a. die ganze Länge,

b. die größeste Breite,

c. die Höhe der Schiffswand an der niedrigsten Stelle des Bordes über dem Wasser,

d. die Lehnung über dem Wasserspiegel in der Mitte der Länge.

Außerdem bei alten Fahrzeugen, welche zur Wiedervermessung gelangen,

e. Der Tiefgang des Schiffes im leeren Zustande an derselben Stelle, an welcher die Höhe der Schiffswand gemessen wurde.

§. 3. Die Länge wird von Kasse zu Kasse, einschließlich der Kassenklötze oder von Steven zu Steven, einschließlich der Steven, gemessen.

Bei Klappkassen rechnet das Klappstück nicht mit, dagegen bildet bei Steven, welche nach obenhin zurückgekrümmt sind, die am meisten nach außen vorspringende Kante den Anfangs- oder Endpunkt der Messung.

Letztere erfolgt in der Mittellinie des Schiffes, so, daß die Maßstäbe in horizontaler Lage abwechselnd einer hinter den andern gelegt und die Enden entweder unmittelbar an einander gestoßen, oder, falls sie sich in verschiedener Höhe befinden, abgelothet werden.

Das gefundene Längenmaß wird in Zehntel Metern notirt.

§. 4. Die Messung der Breite erfolgt an der breitesten Stelle des Schiffskörpers von Außenkante zu Außenkante.

Bei gekrümmten Schiffswänden gilt der am meisten nach außen vorspringende Punkt, auch wenn er unterhalb des Bordes liegt. Ebenso zählen die Bergbölzer, wenn solche am Schiffe befestigt sind, mit. Die breiteste Stelle ist, wenn sie nicht sofort mit Sicherheit aufgefunden werden kann, durch Versuchs-Messungen zu ermitteln.

Digitized by Google

Zur Ausführung der Messung werden, wenn ein Maßstab nicht ausreicht, zwei Maßstäbe, wie nebenstehend angedeutet, horizontal neben einander gelegt, auch wohl zusammen gebunden, oder mittelst angebrachter Hülsen zusammengeschoben, ihre äußere Enden aber mit denjenigen Punkten, deren Abstand gemessen werden soll, ins Loth gebracht. Das gefundene Breitenmaß wird in Centimetern notirt.

§. 5. Die Höhe der Schiffswand wird von der Unterkante des Bodens bis zur Oberkante des Bordes gemessen und zwar an derjenigen Stelle des Schiffskörpers, an welcher die Bordhöhe über dem Wasser am geringsten ist. Die Aufsuchung der betreffenden Stelle erfolgt nöthigenfalls durch Versuchsmessungen. Zur Messung dient der Winkel, dessen kürzerer Schenkel fest unter den Schiffsboden geschoben wird, während der längere Schenkel nach allen Richtungen hin sorgfältig einzulothen ist.

Das gefundene Höhenmaß, welches an der Theilung des längeren Schenkels unmittelbar abgelesen werden kann, wird in Centimetern notirt.

§. 6. Die Messung der Lehnung geschieht in der Mitte der Schiffslänge auf beiden Seiten des Schiffes, zu welchem Behuf der Winkel nach §. 5 angelegt, eingelothet und gehörig festgehalten wird. Vom Anhängekahn aus wird alsdann unmittelbar über dem Wasserspiegel der Abstand der Schiffswand von der Innenkante des Winkels durch Anlegen des kleinen Maßstabes gemessen und, sofern die Messungen auf beiden Seiten ungleiche Ergebnisse zeigen, das mittlere Maß in Centimetern notirt.

§. 7. Der Tiefgang des Schiffes im leeren Zustande wird nur bei Schiffen, welche als alt zur Wiedervermessung gelangen, durch Messung festgestellt. Diese erfolgt an derselben Stelle, an welcher die Höhe der Schiffswand genommen wurde, jedoch an beiden Seiten des Schiffes, zu welchem Behuf der Winkel wie im §. 5 anzulegen ist.

Auch hier wird das mittlere Maß aus beiden Messungen in vollen Centimetern notirt.

III. Zahlen für die Berechnung.

§. 8. Für die Berechnung der Tragfähigkeit werden aus den Ergebnissen der Vermessung zunächst folgende Zahlen bestimmt:

a. die wasserfreie Bordhöhe,
b. der Tiefgang des leeren Schiffes,
c. die Tiefe der Einsenkung d. h. dasjenige Maß, um welches das Schiff einsinkt, wenn es seine volle Ladung erhält.

Ferner:

d. das Lehnungs-Verhältniß,
e. die Reductions-Zahl.

§. 9. Die wasserfreie Bordhöhe ergiebt sich, wenn man von der Höhe der Schiffswand (§. 5) 26 Centimeter abzieht und den Rest durch 3 theilt. Außerdem erhalten alle diejenigen Kähne, welche das Haff befahren, für diese Fahrten einen Zuschlag zur wasserfreien Bordhöhe von 11 Centimetern.

§. 10. Der Tiefgang des leeren Schiffes wird:

1) bei denjenigen Schiffsgefäßen, welche als neue zur Vermessung gestellt werden, durchweg auf 31 Centimeter,
2) bei den alten zur Wiedervermessung gelangenden Schiffsgefäßen nach der laut §. 7 ermittelten Größe, in Ansatz gebracht.

§. 11. Die Tiefe der Einsenkung erhält man, wenn man die wasserfreie Bordhöhe (§. 9) und den Tiefgang des leeren Schiffes (§. 10) zusammen addirt und die Summe von der ganzen Höhe der Schiffswand (§. 5) abzieht.

§. 12. Das Lehnungsverhältniß wird gefunden, indem man an das für die Lehnung ermittelte Maaß (§. 6) zwei Nullen anhängt und die also entstehende Zahl durch die Breite des Schiffes (§. 4) dividirt.

§. 13. Die Reductionszahl ergiebt sich aus der nachstehenden Tabelle in der Weise, daß man in deren ersten Spalte das nach §. 12 ermittelte Lehnungs-Verhältniß aufsucht und aus der zweiten Spalte die danebenstehende Zahl herausnimmt.

Lehnungs-Verhältniß.	Reductions-Zahl.	Lehnungs-Verhältniß.	Reductions-Zahl.
0	165	9	135
1	162	10	133
2	159	11	129
3	155	12	126
4	152	13	123
5	149	14	119
6	145	15	116
7	142	16	113
8	139	17	109

IV. Ausführung der Berechnung.

§. 14. Man multiplicire:

die Länge (§. 3) mit:
der Breite (§. 4)

und streiche vom Product die beiden letzten Ziffern ab. Die gefundene Zahl multiplicire man mit
der Reductionszahl (§ 13)

und streiche vom Product abermals die beiden letzten Ziffern ab. Was alsdann herauskommt, ist:
die Tragfähigkeit für den Centimeter Einsenkung in Pfunden.

§. 15. Man multiplicire:

die Tragfähigkeit für den Centimeter Einsenkung in Pfunden (§ 14) mit
der Tiefe der Einsenkung (§ 11) und streiche vom Product nochmals die beiden letzten Stellen ab, so erhält man:
die ganze Tragfähigkeit in Centnern.

§. 16. Zum Messen dienen folgende Geräthschaften:

a. zwei Maßstäbe jeder von 5 Metern Länge, in $\frac{1}{10}$

Digitized by Google

Meter getheilt,

b. ein Maßstab von 1 Meter Länge, in $\frac{1}{100}$ Meter (Centimeter) getheilt,

c. ein Winkelmaaß, der kürzere Schenkel 1 Meter, der längere 2 Meter lang, letzterer von der innern Kante des kürzeren Schenkels aus in $\frac{1}{100}$ Meter getheilt,

d. ein Loth.

Anmerkung.

Zu §§. 3—7. Die bei den Messungen über ein Zehntel Meter, beziehungsweise ein Centimeter überschießenden Längen, bleiben, wenn sie weniger als $\frac{1}{2}$ betragen, fort und werden, wenn sie gleich oder größer als $\frac{1}{2}$ sind, für voll gerechnet

Zu §§. 9 und 12. Ist bei der Division der Bruch, welcher sich hinter dem Quotienten ergiebt, gleich oder größer als $\frac{1}{2}$, oder ist (bei Anwendung der Decimalrechnung) die Ziffer hinter dem Komma gleich oder größer als 5, so wird der Quotient um 1 vergrößert, andernfalls bleibt der Ueberschuß fort.

Zu §§. 14 und 15. Bilden die abzustreichenden zwei Ziffern eine Zahl, die gleich oder größer ist als 50, so wird die letzte der zurückbleibenden Ziffern um 1 vergrößert.

611. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 8ten Mai 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksdirector Carl Klausa zu Kleinburg bei Breslau unter dem Namen

Armin

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 1413925 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Jmielin, Alt- und Neu-Gacz, im Kreise Pleß, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 26. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Moecke zu Kattowitz, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 26. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

612. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 1sten Mai 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksdirector Carl Klausa zu Kleinburg bei Breslau unter dem Namen

Feldschlacht Sedan

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218,2 Hectaren hat und in der Gemeinde Jmielin, im Kreise Pleß, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 26. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Mödke zu Kattowitz, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 26. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

615. Die diesjährige Rectorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. wird **am 14ten, 15ten und 16ten November** abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 26sten October** einzureichen.

Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Wendel **am 13ten November, um 8 Uhr Abends**, persönlich vorzustellen.

Meldlinge, welche ein academisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Behörde Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 25. September 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

618. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 12ten Juni 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksdirector Carl Klausa zu Kleinburg bei Breslau unter dem Namen

Arndt

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. und A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218,9 Hectaren hat und in den Gemeinden Jmielin, Groß-Chelm und Klein-Chelm, im Kreise Pleß, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vor-

Digitized by Google

kommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 27. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Möcke zu Kattowitz, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 27. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

617. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht den Ober-Bau-Inspector Peters zum Regierungs- und Bau-Rath zu ernennen, dem Zeuglieutenant a. D. und Domainen-Polizei-Verwalter Schliem zu Patschkau den Königlichen Kronen-Orden mit der Zahl 50 und dem Schleusenmeister Gabler zu Schlesse Nr. 17 des Klodnitz-Kanals das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen.

Berufen: der bisherige Pastor in Schönwaldau, Kreis Schönau, Adolph Christian Ferdinand Alexander Gärtner zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Schurgast, Kreis Falkenberg und der bisherige Vicar in Salzbrunn, Ludwig Otto Bruno Gottwald zum Diaconus in Oppeln.

Bestätigt: die Wiederwahl resp. Wahl der Rathmänner Messerschmiedemeister Seemann und Mühlenbesitzer Breitkopf zu Bunerwitz und die Vocationen der katholischen Lehrer Frank zu Leschnitz, Raßmann zu Ottmachau, Laska zu Schwieben, Kreis Gleiwitz, Franz zu Grabczok, Kreis Oppeln und Hauptmann zu Jacobsdorf, Kreis Falkenberg.

Ertheilt: dem Lazareth-Krankenwärter Rumpel zu Orzesche, Kreis Beuthen, das Befähigungszeugniß als geprüfter Heildiener.

Pensionirt: der Förster Riedreich zu Poln.-Neudorf, Oberförsterei Proskau, auf seinen Antrag vom 1sten October d. J. ab.

631. Zur Personal-Chronik

des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

In dem Beamten-Personale des hiesigen Ober-Postdirections-Bezirkes sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Ernannt: der Post-Practicant Eiffler in Cosel zum Postsecretair, der Post-Expediteur Thielemann in Dziedzitz und der Postgehülfe Tschirner in Zawadzki zu Postamts-Assistenten.

Versetzt: der Postinspector, Hauptmann a. D. von Wickede von Berlin als commissarischer Postamtsvorsteher nach Oppeln; die Postsecretaire Möser von Kattowitz nach Neustadt O. S., Fesser von Rosenberg O. S. nach Kattowitz, Schmidt von Patschkau nach Creuzburg, Reg.-Bez. Oppeln, Nowack von Frankenstein nach Groß-Strehlitz, die Postamts-Assistenten Ochmann von Neustadt O. S. nach Patschkau, Tiralla von Groß-Strehlitz nach Patschkau, Preiß von Creuzburg, Reg.-Bez. Oppeln, nach Rosenberg O. S., Haupt von Ratiborhammer nach Gleiwitz, Adolph von Michline nach Oppeln, die Postexpediteure Graf von Schwerin von Georgenberg nach Nendza, Paul von Hulischkin nach Ratiborhammer, Lempp von Pilchowitz nach Brantz, Lasrich von Gauers nach Rudzinitz, Urner von Groß-Kunzendorf nach Gauers, Kral von Brantz nach Hulischin.

Angestellt: der Postamts-Assistent Günther in Pleß.

Angenommen: der Gastwirth Schulz in Pschow, der Polizeiverwalter Preitz in Georgenberg, der Invalide Heilscher in Imielin, der Rentmeister Raffek in Groß-Kottulin, der Wirthschafts-Inspector Richter in Pilchowitz, und der Bäckermeister Buchmann in Groß-Kunzendorf zu Post-Agenten.

Freiwillig ausgeschieden: die Postagenten Pordzik in Pschow, Amfel in Imielin und Schwarzer in Pawonkau.

Entlassen: der Postamts-Assistent Hoffmann in Ziegenhals.

619. Ernannt: Stations-Assistent Scholz in Kattowitz zum Gepäckexpedirten, Expeditions-Assistent Mehlhose in Gleiwitz zum Gepäckexpedirten, Bahnmeister-Assistent Reichel und Oberwärter Dierschke zu Bahnmeistern in Oppeln.

Versetzt: Stations-Vorsteher I. Klasse Wuthcke von Gogolin nach Lissa, Betriebs-Secretaire Ulbrich von Beuthen nach Kattowitz, Märcker von Kattowitz nach Beuthen, Stations-Assistenten Zimmermann in Kattowitz als commiss. Stations-Aufseher nach Borsigwerk, Graumann in Gogolin als commiss. Stations-Aufseher nach Schebitz, Telegraphisten Wittstock von Posen nach Zabrze, Langer in Zabrze als commiss. Stations-Assistent nach Posen, Packmeister Ludwig in Tarnowitz als commiss. Zugführer nach Gleiwitz, Müller I. in Breslau als commiss. Zugführer nach Schwientochlowitz, Bodenmeister Schelski in Breslau als commiss. Stations-Assistent nach Kattowitz, Wagenmeister Keyl in Myslowitz als commiss. Stations-Assistent nach Gogolin, Bahnmeister Schneider in Carlscolonie nach Gogolin.

Pensionirt: Stations-Vorsteher I. Klasse Christmann in Tarnowitz, Bahnmeister Göhler in Oppeln und Deckart in Oppeln.

630. Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor

pro Monat September 1872.

Allerhöchst verliehen: dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Donalies der Rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife, dem Kreisgerichts-Director Paul zu Leobschütz der Rothe Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für

Digitized by Google

50jährige Dienstzeit, dem Kreisgerichtssecretair und Kanzleidirector, Kanzleirath Knispel zu Leobschütz der Rothe Adlerorden 4. Classe.

Ernannt: der Bureau-Assistent Carl Bernert aus Neisse zum Secretair bei dem Kreisgericht zu Leobschütz, der Bureau-Assistent Martin Waldera aus Gleiwitz zum Secretair bei dem Kreisgerichte zu Creutzburg, der Civilsupernumerar, Actuar I. Classe, Theodor Michniok zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Beuthen mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Königshütte, der Civilsupernumerar Actuar Herrmann Schulze aus Neisse zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst, der Civilsupernumerar, Actuar I. Classe, Julius Zöllner aus Neustadt zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Gleiwitz mit der Function als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission zu Peiskretscham, der Hilfsgefangenwärter Robert Wittke zu Neisse definitiv zum Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

Versetzt: der Kreisrichter Gerstenberg von Lublinitz an das Kreisgericht zu Neisse, der Bureau-Assistent Kotterba von Königshütte an das Kreis-Gericht zu Gleiwitz, der Bote und Executor Helbig von Pleß an das Kreisgericht zu Cosel.

Pensionirt: der Appellationsgerichts-Rath v. Gellhorn vom 1sten November d. J. ab.

Gestorben: der Salariencassen-Rendant Matzel zu Leobschütz.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat September 1872.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Colonie Neudorf v. Welczek	Gleiwitz	Kaufmann Alexander Raczek zu Colonie Neudorf.
Pyschcz und Wrzesie	Ratibor	Gemeindeschreiber Andreas Barabas zu Pyschcz.
Boleslau und Borutin	dto.	Lehrer Valentin Niedziela zu Borutin.
Stadt und Schloß Guttentag	Lublinitz	Bürgermeister a. D. Arnt zu Guttentag.
Hennersdorf	Grottkau	Bauergutsbesitzer Joseph Hillebrand zu Hennersdorf.
Nassiedel und Krastillau	Leobschütz	Kretschmer Wilhelm Larisch zu Nassiedel.
Schönwiese	dto.	Schullehrer Adalbert Kraut zu Schönwiese.
Kaundorf und Wischke	Neisse	Bauergutsbesitzer Joseph Theuer zu Kaundorf.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42. Ausgegeben Oppeln, den 18. October 1872.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

623. Das 24ste Stück des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 110 die Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 4ten Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 28sten September 1872 und unter

Nr. 111 die Instruction, betreffend die Führung des Handelsregisters, vom 28sten September 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

537. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. Nr. 1 bis 6 für die 3 Jahre vom 1sten October 1872 bis 30sten September 1875 nebst Talons werden vom 16ten k. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 2sten März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Zu Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Cassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amts-Blättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 27. August 1872.

Königliche Regierung.

622. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage der ersten Publication gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt an gerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den Hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präclusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Ge-

Digitized by Google

setzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister. (gez.) v. Roon.

Der Finanz-Minister. (gez.) Camphausen.

Der Minister des Innern.

J. V. gez. Bitter.

K. M. 12578.

F. M. I. 12843.

M. d. J. I. 6242.

630. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1sten December 1864, werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a. O., Magdeburg, Merseburg, Cöln, Schleswig, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. einstweilen ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Unbedingte Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger können daher nur bei den Königlichen Regierungen zu Königsberg i. Pr., Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Aachen, Trier, Cassel, Wiesbaden und bei der Königlichen Finanz-Direction in Hannover, sowie bei dem Oberpräsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden. Berlin, den 28. September 1872.

Der Finanz-Minister.

636. Vom 1sten November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

504. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in der Zeit vom 16ten Juli 1870 bis zum 1sten Juli 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präclusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publication dieser Aufforderung durch das Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablaufe derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen. Oppeln, den 16. August 1872.

624. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die jüdischen Einwohner zu Alt-Zabrze, Klein-Zabrze, Zaborze incl. Poremba, Dorotheendorf, Mathesdorf, Mikulitschütz und Biskupitz, welche bisher eine Filial-Gemeinde von der Synagogen-Haupt-Gemeinde Beuthen bildeten, von der letztgenannten Gemeinde Kraft der Bestimmung der §§. 35 und 36 des Juden-Gesetzes vom 23sten Juli 1847 nach Anhörung der Betheiligten abgetrennt und vom 1sten Januar c. als selbstständige Synagogen-Gemeinde Zabrze constituirt haben.

Oppeln, den 5. October 1872.

626. Das Amt eines Kreis-Schulen-Inspectors an Stelle des bisherigen Kreis-Schulen-Inspectors Pfarrers Richtarsky in Bauerwitz, Kreis Leobschütz, und des bisherigen Kreis-Schulen-Inspectors Dechanten Neumann in Thrön, Kreis Ratibor, ist dem Seminarlehrer Battig in Breslau unter Anweisung seines Wohnsitzes in Ratibor übertragen worden.

Auch wird derselbe einstweilen die Local-Schul-Inspection in den katholischen Schulen der Parochien Bauerwitz und Thröm übernehmen.

Oppeln, den 5. October 1872.

635. Wir haben den Pfarr-Administrator Wagner zu Alt-Budkowitz, Kreis Oppeln, zum Local-Schul-Inspector der katholischen Schulen der Parochie Alt-Budkowitz ernannt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 11. October 1872.

628. Dem J. B. Berken zu Aachen ist unter dem 7ten October 1872 ein Patent auf eine Walze zum Abnehmen des Vließes von Woll- und Baumwollkrempeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 9. October 1872.

629. Das dem Ingenieur Stanislaus Janicke zu St. Petersburg unter dem 29sten Juli 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an schwimmenden Docks zur Erhöhung der Stabilität derselben in der durch Zeichnung und

Digitized by Google

Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben. Oppeln, den 9. October 1872.

631. Dem Bergrath Julius v. Sparre zu Oberhausen ist unter dem 9ten October 1872 ein Patent auf einen Freifall-Seitbohrer, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 11. October 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

625. **Geschäfts-Uebersicht**

der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau pro 30. September 1872.

		Mk.	Sgr.	₰
	Activa.			
1)	Baarer Cassenbestand	24,028	12	11
2)	Wechselbestände	772,628	7	7
3)	Lombard-Darlehne	414,330	—	—
4)	Debitoren gegen Sicherheit	852,878	2	3
5)	Effecten nach dem Courswerthe	145,623	23	10
	Passiva.			
1)	Stammkapital	1,000,000	—	—
2)	Depositen-Kapitalien	955,188	—	—
3)	Creditoren	256,731	28	3

Breslau, den 1. October 1872.

Directorium

der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

627. Zur Ausführung von Reparaturen an den Schleusen des Bromberger Kanals, sowie zur Verteilung der Kanalfelder wird eine Sperre desselben für die Zeit vom 15ten Januar bis ult. März 1873 stattfinden. Bromberg, den 2. October 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

632. **Bergwerks-Verleihung.**

Im Namen des Königs!

Auf die am 28sten November 1871 präsentirte Muthung wird der Gewerkschaft des unterm 30sten September 1867 verliehenen Bleierzbergwerks Kramersglück bei Groß-Dombrowka unter dem Namen

Kramersglück-Zinkerzgrube

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. E. B. C. und D. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 742868,61 Quadratmetern hat und in der Gemeinde Groß-Dombrowka, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Zinkerze** hierdurch verliehen.

Breslau, den 5. October 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten Bergmeisters Schneider zu Beuthen O. S. zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 5. October 1872.

Königliches Oberbergamt.

633. Auf Anordnung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor und mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers wird und zwar vom 1sten December d. J. ab, die Ortschaft Bogutschütz mit der Colonie Zawoyzie von dem Bezirke der Königlichen Gerichts-Deputation zu Myslowitz abgetrennt und dem Bezirke der Königlichen Gerichts-Commission zu Kattowitz zugeschlagen.

Beuthen O. S., den 10. October 1872.

Königliches Kreis-Gericht.

500. Aufforderung an die Versender, von der unbeanstandeten Versendung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen

unter und bis 50 Thlr. über 50 bis 100 Thlr.

½ Sgr. 1 Sgr.

für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen

unter und bis 50 Thlr. über 50 bis 100 Thlr.

1 Sgr. 2 Sgr.

für größere Entfernungen

unter und bis 50 Thlr. über 50 bis 100 Thlr.

2 Sgr. 3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehr mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt ..... 2 Sgr.

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 "

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren

Digitized by Google

der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 28. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

634. Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den practischen Aerzten Dr. Pauly zu Tost und Dr. Holtze zu Kattowitz den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Uebertragen: dem seitherigen Rendanten der Forst-Casse von den Oberförstereien Budkowitz, Dambrowka und Jelowa, sowie der Flöß-Verwaltung von Stoberau, Hussarek zu Creutzburgerhütte, die Verwaltung der Kreis-Steuer-Casse zu Rosenberg, und dem Regierungs-Civil-Supernumerar Hucke die Verwaltung der vorgedachten Rendanturen.

Versetzt: der Förster Kutsche von Ringwitz, Oberförsterei Chrzelitz, nach Polnisch-Neudorf, Oberförsterei Proskau.

Ernannt: der bisherige Forstaufseher Beck zum Förster in Ringwitz, Oberförsterei Chrzelitz.

Bestätigt: die Vocation für den katholischen Lehrer Trzska zu Kornitz, Kreis Ratibor.

636. Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des III Quartals 1872.

Verliehen: dem Canzleirath Hartmann in Breslau der Rothe Adler-Orden 4ter Classe, dem Oberbergamts-Canzlei-Inspector Rotter der Character als Canzleirath.

Uebertragen: dem Berg-Assessor Kahlen die Verwaltung des Bergreviers Neurode.

Versetzt: der Cassenbuchhalter Tix von der Eisenhütte bei Gleiwitz als Secretair nach Friedrichshütte.

Ausgeschieden: der Maschinenmeister Zander zu Malapane, die Berg-Assessoren Weißleder und Lucke und der Berg-Referendar Ganzel behufs Uebertritts in Privatdienste.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43. Ausgegeben Oppeln, den 25. October 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

638. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten 5 pCt. Anleihe von 1859.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 21sten December v. J. (Reichs- und Staatsanzeiger von 1871 Nr. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5 %igen Staatsanleihe vom Jahre 1859 ist ein erheblicher Theil noch nicht zur Einlösung eingereicht.

Da die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen bereits seit dem 1sten Juli d. J. aufgehört hat, so werden die Betheiligten zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Einlösung der fraglichen Schuldverschreibungen hierdurch erinnert. Berlin, den 11. October 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Rötger.

643. Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender.

Aus den Kreisen des Kaufmannsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt. Berlin, den 16. October 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

641. Das Statut

„der Vaterländischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Elberfeld"

ist am 26sten September c. von dem Herrn Minister des Innern genehmigt worden und wird im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf veröffentlicht werden.

Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherungen und Rückversicherungen auf Rente und Capital für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, welche der Wahrscheinlichkeits-Rechnung unterworfen werden können. Die Eintragung in das Handelsregister hat nach der in der ersten Beilage zu Nr. 215 des deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 11ten September c. abgedruckten Bekanntmachung bereits stattgefunden.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 14. October 1872.

648. Die durch den Tod des Sanitäts-Raths Dr. Moll in Nicolai erledigte Kreis-Wundarztstelle des Pleßer Kreises ist dem bisherigen Kreiswundarzt Wagener aus Katscher mit Anweisung des Wohnsitzes in Berun verliehen worden.

Oppeln, den 14. October 1872.

649. Die Kreiswundarztstelle des Leobschützer Kreises ist erledigt.

Qualificirte Bewerber können sich unter Einreichung ihrer Atteste und des Lebenslaufes binnen 6 Wochen bei uns melden.

Das etatsmäßige Jahresgehalt der Stelle beträgt Ein Hundert Thaler.

Oppeln, den 14. October 1872.

639. Dem Mühlenbaumeister Carl Ziegler zu Guben ist unter dem 11ten October 1872 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Reguliren der Schneiden an einer Mühlstein-Schärfmaschine auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 16. October 1872.

640. Dem Mechaniker H. Kuhlmann zu Glückstadt ist unter dem 12ten October d. J. ein Patent auf eine Maschine zum Befohlen von Schuhwerk mit Holz-Pflöcken in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 16. October 1872.

645. Dem Herrn Richard Ublhorn zu Grevenbroich ist unter dem 15ten October 1872 ein Patent auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannt

Digitized by Google

ter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 18. October 1872.

650. Dem Johannes Werny zu Erpolzheim ist unter dem 18ten October d. J. ein Patent auf eine Mehl-Sichtmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 19. October 1872.

651. Dem Maschinenbauer L. Lucht zu Colberg ist unterm 18ten October d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Torf-, Ziegel- und Wurstftopf-Maschinen, wie dieselbe durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 21. October 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

642. Realtheilung eines Bergwerks.

Unter Verweisung auf §. 51 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Kammerherr Graf Hugo Henckel von Donnersmark zu Nakło laut der gerichtlichen Erklärungen vom 28sten Februar und 6ten Juni d. J. beschlossen hat, von dem Felde des ihm durch Urkunde vom 4ten November 1870 verliehenen Steinkohlenbergwerks Hruby einen in den Gemarkungen von Beuthen O. S., Gurezko und Roßberg, Kreis Beuthen O. S., liegenden Theil von 457745,5551 Quadratmetern Inhalt im Wege der Realtheilung abzutrennen, welcher Feldestheil ein selbstständiges Steinkohlenbergwerk unter dem Namen **Purkop** bilden soll.

Der dieses Feld darstellende Situationsriß liegt in unserer Registratur zur Einsicht aus.

Breslau, den 14. October 1872.

Königliches Oberbergamt.

646. Realtheilung eines Bergwerks.

Unter Verweisung auf §. 51 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Kammerherr Graf Hugo Henckel von Donnersmark zu Nakło Inhalts der Erklärungen vom 15ten April und 13ten September d. J. beschlossen hat, von dem Felde des zu den consolidirten „Radzionkauer Gruben" gehörigen Steinkohlenbergwerks Bleibnichtallein bei Radzionkau einen in der Feldmark von Beuthen O. S. liegenden Theil von 1,582,309,894 Quadratmetern im Wege der Realtheilung abzutrennen, welcher Feldestheil ein selbstständiges Steinkohlenbergwerk unter dem Namen **Kaiser Wilhelm** bilden soll.

Der dieses Feld darstellende Situationsriß kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Breslau, den 17. October 1872.

Königliches Oberbergamt.

651. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 23sten Juli 1872 präsentirte Muthung wird dem Kaufmann Adolph Wolff zu Gleimanowitz unter dem Namen

Auguste Hedwig

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. und f. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Gieraltowitz, Preiswitz und Schönwald, im Kreise Tost-Gleiwitz, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 8. October 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kühnemann zu Nicolai, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 8. October 1872.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

647. Genehmigt: die Uebertragung des von dem Erbscholtiseibesitzer Hanke zu Wotheldorf niedergelegten Amtes eines Polizei-Distrikts-Commissarius im 1. Bezirke des Kreises Grottkau auf den Wirthschafts-Director Lieutenant Arndt zu Osseg.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Kalt zu Deutsch-Wette, Kreis Neisse und Pyschkalla zu Mechnitz, Kreis Cosel.

Gestorben: der Regierungs- und Bau-Rath Peters hierselbst.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: die Concession und Statuten zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma „la Neuchâteloise" domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44. Ausgegeben Oppeln, den 1. November 1872.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

652. Das 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 8074 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten September 1872, betreffend die Genehmigung des mit der Münster-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft unterm 3ten März 1872 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrages und die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Münster-Enscheder Eisenbahn an die Direction der Westfälischen Eisenbahn, und unter

Nr. 8075 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten September 1872, betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahncommissionen mit den Befugnissen und Pflichten öffentlicher Behörden für die Verwaltungen des Oberschlesischen und des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens, so wie die demnächstige Uebertragung der Verwaltung der Hessischen Norddahn an die Königliche Eisenbahn-Direction zu Elberfeld und Auflösung der Commission der Königlichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn zu Ratibor.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

644. Das 25ste Stück des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 112 das Gesetz, betreffend die Ermächtigung der Stadt Colmar im Bezirk Ober-Elsaß zur Aufnahme eines Anlehens und zur Erhebung außerordentlicher Steuerzuschläge, vom 7ten October 1872, und unter

Nr. 113 die Verordnung, betreffend den Octroitarif der Stadt Colmar im Bezirk Ober-Elsaß, vom 7ten October 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

669. **Bekanntmachung**
betreffend die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5 gen Anlethe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung der Zinsen und eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 26sten v. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 229) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25sten v. M. und 1sten d. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Cassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25sten v. M. zur Rückzahlung am 1sten Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5 gen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 1sten bis incl. 14ten November d. J. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Capital mit Einschluß der vom 1sten Juli c. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102 Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 24. October 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

529. **Bekanntmachung,**
betreffend die Errichtung der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Nachdem im October 1868 das pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln eröffnet worden, ist es die Sorge der Staatsregierung gewesen, auch den westlichen Provinzen des Königreichs, welche durch klimatische Verhältnisse wesentlich verschieden von den östlichen Gegenden des Landes sind, eine ähnliche Anstalt zu geben. Mancherlei Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung dieser Absicht entgegengestellt, haben dieselbe verzögert; jetzt endlich sind die mit Ernst und Nachdruck betriebenen Vorarbeiten und Einrichtungen so weit gediehen, daß die zu Geisenheim, im Regierungsbezirk Wiesbaden, für Obst- und Weinbau angelegte, mit einer Versuchsstation und mit weitläuftigen Obst- und Weingärten verbundene Lehranstalt im Laufe des Monats October d. J. eröffnet werden kann.

Indem wir auf die Nützlichkeit dieser wichtigen Anstalt hinweisen, bringen wir zugleich zur Kenntniß des Publicums, daß das betreffende Statut auf den Landrathsämtern eingesehen werden kann.

Hiernach soll diese Lehranstalt, gegenüber ande-

Digitized by Google

ren gärtnerischen Lehranstalten vorzugsweise einen höheren und möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbaus, sowie der ganzen Nutzgärtnerei, gestützt auf naturwissenschaftliche Grundsätze, lehren und darstellen

Die mit dem Institut verbundene Lehranstalt verfolgt die Aufgabe, in einem mehrjährigen, gründlichen und systematischen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen.

Außerdem sollen in einem kürzeren Zeitraum solche Gärtner, welche zuvor schon mindestens 2 Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnerei gearbeitet haben, weitere — wesentlich praktische — Ausbildung im Obst-, Wein- und Gemüsebau erlangen.

Endlich soll die Lehranstalt Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirthen, Garten- und Weinbergsbesitzern und allen denen, welche sich in der practischen Ausübung des Obst- und Weinbaus, sowie der Weinbehandlung vervollkommnen, oder für ihre practischen Anschauungen eine wissenschaftliche Grundlage gewinnen wollen, Gelegenheit bieten, als Hospitanten der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

Zu den Lehrmitteln der Anstalt gehören die Baum- und Rebschulen derselben, die Muttergärten, die Weinberge, der Obstpark, die Formschule, die Treibhäuser und Mistbeete, das Naturaliencabinet, die Modell- und Geräthesammlung, die Bibliothek, das Obstkabinet

Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen sind an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, commissarischen Director Hüttig in Geisenheim zu richten.

Oppeln, den 23. August 1872.

638. Das Amt eines Kreis-Schul-Inspectors an Stelle der bisherigen Kreis-Schul-Inspectoren Pfarrers Wiedera zu Wieschowa, Kreis Beuthen, Pfarrers Konsalik zu Pawonkau, Kreis Lublinitz, Pfarrers Ledwoch zu Petersdorf, Kreis Gleiwitz, ist dem Rector und Hauptlehrer Kuschnik aus Breslau unter Anweisung seines Wohnsitzes in Tarnowitz übertragen worden.

Der bisherige Inspectionsbezirk des Pfarrers Wiedera ist insofern verändert worden, als die katholischen Schulen zu Alt-Repten und Stollarzowitz abgetrennt und dem Inspectionsbezirke Zabrze (Pfarrer Sobotta in Repten) zugeschlagen worden sind.

Der Schulen-Inspector Kuschnik wird einstweilen auch das Revisorat für die Schulen der Parochien Wieschowa, Pawonkau und Petersdorf übernehmen.

Oppeln, den 21. October 1872.

639. Im Regierungsbezirk Oppeln können geprüfte katholische Elementarlehrerinnen Anstellung an öffentlichen Volksschulen finden. Auch Lehrerstellen sind an katholischen Elementarschulen vacant.

Bewerbungen sind an uns zu richten.

Oppeln, den 24. October 1872.

660. Im Falkenberger Kreise haben in neuerer Zeit mehrere Brände stattgehabt, so am 12ten August in Ellguth-Friedland, am 27sten September in Ellewitz, am 6ten October in Friedland, am 11ten October in Bielitz. Außerdem sind 3 Brände und zwar am 6ten September in Woitrasch, am 8ten dess. Mts. in Gröben und am 22sten dess. Mts. in Jacobsdorf im Entstehen unterdrückt worden.

Bei der Wahrscheinlichkeit, daß diese Brände von ruchloser Hand angestiftet worden sind, fordern wir zur Erforschung der Urheber dieses schweren Verbrechens auf, und sichern Demjenigen, der die Brandstifter in soweit ermittelt und zur Anzeige bringt, daß deren gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, eine Geldprämie von **Fünf und zwanzig Thalern** zu.

Oppeln, den 22. October 1872.

661. Im Einverständniß mit den Vertretern der Stadtgemeinde Beuthen O. S. und der Märkisch-Schlesischen Maschinenbau- und Hütten-Actien-Gesellschaft wird der Gutsbezirk Schwarzwald zu einem selbstständigen öffentlichen Schulbezirk erklärt und die in demselben belegene, der gedachten Gesellschaft gehörige Privatschule zu Eintrachtshütte zu einer öffentlichen Schule erhoben.

Oppeln, den 21. October 1872.

662. Der Professor Dr. Kuh zu Wolnowitz, Kreis Ratibor, ist zum Revisor der dortigen katholischen Schule ernannt worden.

Oppeln, den 20. October 1872.

663. An Stelle des Curatus Schmidt zu Kattowitz ist der Gymnasial-Director Dr. Müller daselbst zum Local-Schul-Inspector der katholischen Elementarschulen zu Kattowitz ernannt worden.

Oppeln, den 20. October 1872.

664. Bekanntmachung, betrifft die Gründung eines neuen Kirchensystems im Pleßer Kreise.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 4ten d. M. ist für die Seitens des Fürstbischofs von Breslau in der Urkunde vom 13ten März d. J. ausgesprochene Errichtung einer katholischen Pfarrei Wohlau, im Kreise Pleß, unter Abtrennung von der Pfarrei Miedzna die staatliche Zustimmung ertheilt worden.

Oppeln, den 18. October 1872.

665. Für die katholischen Schulen zu Plawniowitz und Pielahütte, Kreis Gleiwitz, ist der Kreisdeputirte und Landesälteste von Zawodzki auf Ponischowitz zum Schulrevisor ernannt worden.

Oppeln, den 21. October 1872.

654. Dem Ingenieur F. Pelzer zu Kohlscheid bei Aachen ist unter dem 19ten October 1872 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Klemm-Vorrichtung an Seilscheiben in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construction und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 22. October 1872.

655. Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich

Digitized by Google

Bernhardt zu Fischendorf bei Leisnig im Königreich Sachsen unterm 8ten Juli 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Feilen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 23. October 1872.

671. Den Fabrikanten Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unterm 27sten October 1872 ein Patent auf einen Wassermesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 29. October 1872.

672. Dem Redacteur Carl Hirsch zu Berlin ist unter dem 26sten October d. J. ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Schaltwerk bei Schrift-Setzmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 29. October 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

656. Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schlusse des Monats October d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1sten November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24sten October c. ab an das Publicum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1sten November d. J. ab.

Die am 1sten November d. J. in den Händen des Publicums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse d. J. bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1sten Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

J. V.: gez. Meydam.

666. Es wird hiermit zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publicums gebracht, daß während des Baues der Eisenbahnbrücken über die Oder bei Dyhernfurth und Steinau die die betreffenden Flußstellen passirenden Stromfahrzeuge zur Vermeidung von Unglücksfällen die Schifffahrtsrinne einzuhalten haben, welche von der Eisenbahnverwaltung im Einvernehmen mit der Königlichen Strom-Verwaltung durch ausgestecktes Weidicht kenntlich gemacht worden ist.

Breslau, den 17. October 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

667. Der conessionirte Markscheider Otto Dahms beabsichtigt seinen Wohnsitz am 1sten November d. J. von Tarnowitz nach Zabrze im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, zu verlegen, was hierdurch der Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Breslau, den 23. October 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

670. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29sten September v. J. zu V. (extraordinaire Beilage zu Nr. 51 des Regierungs-Amtsblatts) wird veröffentlicht, daß die bisher zu dem Schiedsmannsbezirke Nr. 14, Kreis Gleiwitz, gehörige Ortschaft Czechowitz von diesem Bezirke abgetrennt worden ist und nunmehr einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 56 bildet, welchem der noch aus den Ortschaften Laband, Alt-Gleiwitz, Niepaschütz und Przyschowka bestehende Schiedsmannsbezirk Nr. 14 zubstituirt wird, ohne daß in der gegenseitigen Vertretung der Schiedsmannsbezirke Nr. 8 und 14 eine Veränderung eintritt.

Ratibor, den 21. October 1872.

Personal-Chronik.

668. Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Lehrer Steuer zu Kranowitz, im Kreise Ratibor, den Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 zu verleihen.

Dem Domainen-Pächter Hohberg zu Szczepanowitz, Kreis Oppeln, ist der Charakter als „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Angestellt: der Regierungs-Militair-Supernumerarius Ulbert als Kreis-Secretair bei dem Landrathsamte zu Ratibor.

Angenommen: der Militair-Anwärter Klein aus Zaudtz als Regierungs-Militair-Supernumerarius.

Versetzt: der Strafanstalts-Inspector Fuhrmann aus Wartenburg an die Strafanstalt zu Ratibor und der bei letzterer angestellt gewesene Polizei- und Oeconomie-Inspector Kuzer an die Strafanstalt zu Werden.

Präsentirt: der seitherige Kaplan und Religionslehrer Niewiesch in Tarnowitz zu der erledigten Pfarrei in Kraschow, Kreis Oppeln.

Bestätigt: die Wahlen des Rittergutsbesitzers Weitzel v. Rudersbach auf Schwammelwitz als

Digitized by Google

Kreisdeputirter des Kreises Neisse, des früheren Rentmeister und Polizeiverwalter Schubert zu Laband als Bürgermeister der Stadt Landsberg und des Schuhmacher und Hausbesitzer Sollmann zu Peiskretscham als Rathmann; die Ersatzwahl des practischen Arztes Dr. Friedrich zu Myslowitz als Rathsherr und die Wiederwahlen des Hausbesitzer Schwantzer und des Maurermeister Raschdorf zu Ober-Glogau als Rathmänner.

657. Personal-Veränderungen
im Bereiche der Kaiserlichen Telegraphen-Direction zu Breslau.

Der Telegraphen-Secretair Röder ist von Gleiwitz nach Frankfurt a. M., der Ober-Telegraphist Pönicke unter Ernennung zum Telegraphen-Secretair von Riesa nach Gleiwitz versetzt und ihm die Verwaltung der Telegraphen-Station an letzterem Orte übertragen worden.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45. Ausgegeben Oppeln, den 8. November 1872.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

679. Das 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 8076 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 1sten November 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

680. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1sten Januar 1873.

In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28sten October 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 343) über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21sten Juli 1870 aufgenommenen fünfprocentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23sten d. Mts. werden die zufolge Gesetzes vom 21sten Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung, (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 491) ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Einlösung gegen Baarzahlung des Capitalbetrages am 1sten Januar 1873 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Capitalbeträge sind vom 1sten Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. I. Nr. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Post-Cassen, bei den Königlich Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptcassen, sowie bei der Kreis-Casse zu Frankfurt a. M., bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptcasse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden-Tilgungs-Casse zu Weimar, der Großherzoglich Meklenburgschen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzoglich Sächsischen Hauptcasse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Hauptcasse zu Altenburg, der Herzoglich Sächsischen Staatscasse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landes-Hauptcasse zu Dessau, der Fürstlich Schwarzburgschen Haupt-Staatscasse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburgschen Staats-Hauptcasse zu Sondershausen, der Fürstlich Waldeckschen Staatscasse zu Arolsen, der Fürstlich Reußschen Landescasse zu Greiz, der Fürstlich Reußschen Hauptcasse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Landescasse zu Bückeburg und der Fürstlich Lippeschen Landcasse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Cassen mittels doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Casse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 25. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

676. Zweiter Nachtrag

zu dem Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren vom 15. August 1848.

Die Bestimmungen des §. 1 des Reglements vom 15ten August 1848, nach welchem die außergerichtlichen Auctionatoren nur zur öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen berufen, zu Immobiliar-Versteigerungen aber überhaupt nicht befugt sind, werden dahin abgeändert, daß die Auctionatoren auch zur Versteigerung von unbeweglichen Sachen bestellt werden können. Berlin, den 18. October 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

673. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der ausgebauten Chausseestrecke von Neumühl bis Köppernig, Neisser Kreises, vom 1sten November d. J. ab für eine Meile der tarifmäßige Chausseezoll und zwar in Breslau zur Hebung gelangt.

Oppeln, den 26. October 1872.

675. Im Kreise Leobschütz sind zu Local-Schul-Inspectoren ernannt worden:

1) für die katholischen Schulen zu Bauerwitz, Zülkowitz, Jernau, Eiglau, Rakau, Tschirmkau und Stolzmütz der Polizei-Verwalter Sedlag zu Gröditz,

2) für die katholischen Schulen zu Zauchwitz, D.-Neukirch und Rosen der Polizei-Verwalter Sonntag zu Badewitz.

Oppeln, den 28. October 1872.

680. Zum Local-Schul-Inspector der katholischen Schulen zu Alt-Berun, Urbanowitz und Biassowitz, Kreis Pleß, ist der Bürgermeister Bialetzki zu Alt-Berun berufen worden.

Oppeln, den 31. October 1872.

681. Zu Local-Schul-Inspectoren für die katholischen Schulen der Parochie Loslau, Kreis Rybnik, sind ernannt:

1) der Post-Expediteur Neumann zu Loslau für die Stadtschule,

2) der Rittergutspächter Milisch zu Nieder-Markowitz für die Schule am Orte,

3) der Gutspächter Polle zu Loslau für die Schule zu Radlin.

Oppeln, den 1. November 1872.

682. In der Nacht vom 24sten zum 25sten v. M. sind auf dem evangelischen Friedhofe zu Beuthen 12 steinerne, ein eisernes und 10 hölzerne Grabdenkmale theils zerstört, theils gebrochen und umgeworfen worden. Auch sind Rosen- und andere Blumensträucher aus den Grabhügeln herausgerissen und umhergestreut worden.

Indem wir zur Erforschung der Urheber dieses Frevels auffordern, sichern wir denjenigen, durch den dieselben insoweit ermittelt und angezeigt werden, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, eine Geldprämie von **Fünfzig Thalern** zu.

Oppeln, den 4. November 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

674. Einlösung Schlesischer Pfandbrief-Zinscoupons durch die Preußische Bank.

Nach einem mit dem Königlichen Haupt-Bank-Directorium getroffenen Abkommen hat die Preußische Bank es übernommen, die Zinscoupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen, von Pfandbriefen Lit. A. und Lit. C, und von Neuen (Rustical-) Pfandbriefen vom 1sten Januar 1873 ab bei der Haupt-Bank-Casse, sowie bei sämmtlichen Provinzial-Comtoiren und Commanditen einlösen zu lassen. Es werden daher von gedachtem Zeitpunkte ab die Zinscoupons zu Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen, wenn sie fällig und nicht schon verjährt sind, auch bei den vorgedachten Bankstellen baar eingelöst werden.

Die einzulösenden Coupons müssen mit einem Verzeichnisse derselben eingereicht werden, in welchem die Person des Präsentanten nach Namen, Stand und Wohnung sich bezeichnet findet.

Die Einlösung von Zinscoupons bei den Landschaftscassen findet wie bisher auch weiterhin statt.

Breslau, am 26. October 1872.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

678. Verkauf von Erzförderungsrechten.

Ein Viertel des Rechts zur Gewinnung von Eisenerzen auf Nr. 6 Beuthen Großfeld (309 Ar) gegen Grundzins soll öffentlich verkauft werden.

Zur Annahme von Geboten steht Termin auf

Mittwoch den 27sten November a. c., Vormittags 11 Uhr,

zu Beuthen O. S. im Amtslocal des Königlichen Bergmeisters Schneider vor dem Königl. Bergrath Nebler an. Die Verkaufsbedingungen liegen bei jedem dieser beiden Beamten und bei uns zur Einsicht aus. Caution 100 Thlr. Nach 12 Uhr Mittags werden neue Bieter nicht mehr zugelassen. Zuschlag erfolgt binnen 4 Wochen, wobei keine Auswahl unter den Bietern stattfindet. Das Kaufgeld ist 4 Wochen nach dem Zuschlage zu zahlen.

Breslau, den 30. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

677. Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht den Domainenpächtern Oberamtmann Nöldechen zu Neuhof, Kreis Rosenberg, und Oberamtmann, Hauptmann a. D. Braune zu Raatsch, Kreis Ratibor, den Charakter als Amtsrath, sowie dem herrschaftlichen Oberförster Franzky zu Dambrau, Kreis Falkenberg, den Königlichen Kronenorden IV. Klasse zu verleihen.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Bahr zu Gauers, Kreis Grottkau, und Podsgda zu Wengern, Kreis Oppeln.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46. Ausgegeben Oppeln, den 15. November 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

622. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage der ersten Publication gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt an gerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den Hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präclusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister. Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Roon. (gez.) Camphausen.

Der Minister des Innern.
J. V. gez. Bitter.

K. M. 1257/8.
F. M. I. 12843.
M. d. J. I. 6242.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

682. Zu Revisoren der katholischen Stadtschule zu Sohrau O. S. und der katholischen Schule zu Baranowitz sind resp. der Bürgermeister Tarnogrocki zu Sohrau und für letztere der Landrath a. D. Baron von Durant auf Baranowitz ernannt worden.

Oppeln, den 28. October 1872.

684. Zu Local-Schul-Inspectoren im Kreise Groß-Strehlitz sind ernannt worden:

1) für die katholische Schule zu Dollna der Gutspächter Bürde zu Czernosin,
2) für die katholischen Schulen zu Kroschnitz und Bortitsch der Director Swoboda zu Stubendorf.

Oppeln, den 4. November 1872.

685. Die Ortschaft Jaborowitz, Cosseler Kreises, ist aus dem Schulverbande Polnisch-Neukirch, im Kreise Cosel, ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät constituirt worden.

Oppeln, den 16. October 1872.

688. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der nunmehr vollendeten Chausseestrecke von Rosenberg nach Jordansmühe der Rosenberg-Bodzanowitzer Kreis-Chaussee, vom 1sten December c. ab an der Hebestelle zu Schönwald das tarifmäßige Chausseegeld für eine halbe Meile erhoben werden wird. Oppeln, den 3. November 1872.

689. Nachdem der Bau der Rosenberg-Creutzburger Kreis-Chaussee im Rosenberger Kreise vollendet ist, wird auf dieser Strecke vom 15ten November c. ab an der Hebestelle zu Alt-Rosenberg das tarifmäßige Chausseegeld für eine und eine halbe Meile erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 3. November 1872.

693. Für die Kreis-Sparcasse zu Lublinitz sind pro 1873:

1) der jedesmalige Landrath oder dessen Stellvertreter, als Director,
2) der Rittergutsbesitzer Schindler auf Czieschowa,
3) der Bürgermeister Berliner zu Lublinitz, als Beisitzer,
4) der Rittergutsbesitzer v. Kościelski auf Ponoschau,
5) der Rittergutsbesitzer Kielmann auf Schloß Lublinitz,
6) der Beigeordnete Ulfig zu Lublinitz, als Stellvertreter,

gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 2. November 1872.

700. Polizei-Verordnung.

Die zur Verhütung einer Einschleppung der Rinderpest unterm 12ten Januar c. von uns erlassene, im Stück 3 des Amtsblatts auf Seite 14 veröffentlichte und bereits durch die Verordnung vom 13ten September d. J. im Stück 38 des Amtsblatts S. 204 Nr. 571 in Betreff der Ein- und Durchfuhr von Lumpen gemilderte Polizei-Verordnung modificiren wir auf Grund höherer Ermächtigung bezüglich der Bestimmung ad II. dahin, daß das Verbot der Fleisch-Einfuhr aus Rußland auf frisches Rindfleisch beschränkt wird. Oppeln, den 8. November 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

678. Verkauf von Erzförderungsrechten.

Digitized by Google

Ein Viertel des Rechts zur Gewinnung von Eisenerzen auf Nr. 6 Beuthen Großfeld (309 Ar) gegen Grundzins soll öffentlich verkauft werden.

Zur Annahme von Geboten steht Termin auf **Mittwoch den 27sten November a. c., Vormittags 11 Uhr,** zu Beuthen O. S. im Amtslocal des Königlichen Bergmeisters Schneider vor dem Königl. Bergrath Nehler an. Die Verkaufsbedingungen liegen bei jedem dieser beiden Beamten und bei uns zur Einsicht aus. Caution 100 Thlr. Nach 12 Uhr Mittags werden neue Bieter nicht mehr zugelassen. Zuschlag erfolgt binnen 4 Wochen, wobei keine Auswahl unter den Bietern stattfindet. Das Kaufgeld ist 4 Wochen nach dem Zuschlage zu zahlen.

Breslau, den 30. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

692. Am 15ten d. M. wird die Kaiserliche Postexpedition in Keltsch aufgehoben. Von den zum Bestellbezirke dieser Postanstalt gehörigen Orten werden Keltsch, Kruppa Mühle, Neudorf Colon. und Zamosczi dem Landbriefbestellbezirke der Postagentur in Zandowitz und Borowian, Ottmuchow, Naplatki Vorwerk, Potempa, Radun Colon. und Alt- und Neu-Zulkau dem Bestellbezirke der Postagentur in Langendorf überwiesen.

Oppeln, den 9. November 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

701. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthums-Tag **am 16ten December** c. eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen, wobei andere als preußische Kassenanweisungen und Banknoten und andere als landschaftliche Zinscoupons nicht angenommen werden können, sind die Tage bis zum 24sten December c., mit Ausschluß des 16ten und 17ten, zu deren Auszahlung an die Einlieferer der Zinscoupons die Tage des 28sten, 30sten, 31sten December c., 2ten und 3ten Januar k. J. von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr bestimmt.

Breslau, den 2. November 1872.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Directorium. J. E. v. Saurma.

Personal-Chronik.

604. Bestätigt: die Wahlen des Kaufmann und Fabrikbesitzer B. Holländer und des Dr. med. Koder zu Leobschütz als Rathsherren und des Fabrikbesitzer Schörnig und Kaufmann Fränkel zu Ziegenhals als Rathmänner, die Ersatzwahl des Gasthofbesitzer C. Leibfried zu Oppeln als Rathsherr, die Wiederwahlen des Rathsherrn Dr. med. Grötschel zu Leobschütz und des Rathmannes Färbermeister Trautmann zu Ziegenhals, und die Vocationen der katholischen Lehrer Kaps, Krause und Streibel zu Ratibor, Wolff zu Poppelau, Kreis Rybnik, Buch zu Oberwitz, Kreis Groß-Strehlitz, sowie des evangelischen Lehrers Schaube zu Ratibor.

687. Ernannt: Stations-Aufseher Reimann in Rudzinitz zum Stations-Vorsteher II. Klasse, Expeditions-Assistent Seyfried in Gogolin zum Telegraphisten, Schaffner Herrmann in Gleiwitz zum Bodenmeister.

Versetzt: Stations-Vorsteher II. Klasse Fleischer von Bronke nach Tarnowitz, Starkin Schwientochlowitz nach Cosel, Stations-Assistenten Weitzsch in Neuberun und Giebel in Rudzinitz als commissarische Güterexpedienten nach Breslau, von Pape in Breslau als commissarischer Stations-Aufseher nach Neuberun, Holler in Carolinengrube als commissarischer Stations-Vorsteher nach Schwientochlowitz, Käßler in Zäbrze als commissarischer Stations-Aufseher nach Reisen, Lorenz in Alt-Boyen nach Carolinengrube, Fiedler von Morgenroth nach Gleiwitz, Ahr von Gleiwitz nach Morgenroth, Telegraphist Homann als commissarischer Stations-Assistent nach Rudzinitz.

690. Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor

für den Monat October 1872.

Allerhöchst verliehen: dem Appellationsgerichts-Rathe von Gellhorn der Character als Geheimer Justiz-Rath, dem Kreisgerichts-Rathe Foitzik zu Oppeln der Rothe Adler-Orden 4ter Classe.

Allerhöchst ernannt: der Kreisgerichts-Rath Rachner zu Reichenbach und der Staatsanwalt-Hoppe hier zu Appellationsgerichts-Räthen bei dem Appellationsgericht hierselbst.

Ernannt: der Gerichtsassessor Jacob Wollstein aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Beuthen, der Kreisrichter Schober aus Katscher zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Rosenberg.

Versetzt: der Appellationsgerichts-Rath von Gliszczynski als Rath an das Ober-Tribunal zu Berlin, die Kreisrichter Clement zu Rothenburg O. L. und Rizdorf zu Myslowitz an das Kreisgericht zu Oppeln, der Rechtsanwalt und Notar Lubowski zu Oppeln an das Stadtgericht zu Breslau und der Referendarius Görlitz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das hiesige Departement.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47. Ausgegeben Oppeln, den 22. November 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

600. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1sten Januar 1873.

In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28sten October 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 343) über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21sten Juli 1870 aufgenommenen fünfprocentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23sten d. Mts. werden die zufolge Gesetzes vom 21sten Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung, (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 491) ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Einlösung gegen Baarzahlung des Capitalbetrages am 1sten Januar 1873 hier mit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Capitalbeträge sind vom 1sten Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. I. Nr. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Post-Cassen, bei den Königlich Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptcassen, sowie bei der Kreis-Casse zu Frankfurt a. M., bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptcasse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden-Tilgungs-Casse zu Weimar, der Großherzoglich Mecklenburgschen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzoglich Sächsischen Hauptcasse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Hauptcasse zu Altenburg, der Herzoglich Sächsischen Staatscasse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landes-Hauptcasse zu Dessau, der Fürstlich Schwarzburgschen Haupt-Staatscasse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburgschen Staats-Hauptcasse zu Sondershausen, der Fürstlich Waldeckschen Staatscasse zu Arolsen, der Fürstlich Reuß'schen Landescasse zu Greiz, der Fürstlich Reußischen Hauptcasse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Landescasse zu Bückeburg und der Fürstlich Lippeschen Landescasse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Cassen mittels doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Casse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 25. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

709. **Bekanntmachung,**

betreffend die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5zigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24sten v. M. (Reichsanzeiger Nr. 252) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25sten September und 1sten October d. J. (Reichsanzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Cassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25sten September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5zigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 15ten bis letzten November 1872 zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Capital mit Einschluß der vom 1sten Juli d. J. abzurechnenden Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102 Thlr.

Digitized by Google

Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 12. November 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

695. Die Ortschaften Klein-Gorczyz und Ublisko, Ratiborer Kreises, sind aus dem Groß Gorczyzer Schulverbande ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät mit dem Schulorte Klein-Gorczyz constituirt.

Oppeln, den 28. October 1872.

696. Die Preußische Arznei-Taxe pro 1872/73 ist im Verlage von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienen, und sowohl bei dem Verleger, als auch in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Die Herrn Apotheker haben sich nach dieser Taxe genau zu achten.

Oppeln, den 5. November 1872.

697. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz hat auf Grund des §. 1 al. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Reskripts vom 26sten v. M. genehmigt:

daß die Grundstücke des Gärtner Anton Schmolka von 4 Morgen 119 □Ruthen, der Wittwe Hanisch von 9 Morgen 115 □Ruthen und des Gärtners Johann Wagner von 11 Morgen 68 □Ruthen von dem Guts- und Polizeibezirke Hennersdorf von Weigel'schen Antheils abgetrennt und mit dem Gemeinde- und Polizeibezirke Bielitz, im Kreise Falkenberg, vereinigt werden.

Ebenso haben des Kaisers und Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 7ten v. M: zu genehmigen geruht,

daß die vorbezeichneten Grundstücke nach Abtrennung von dem Guts- und Polizeibezirke Hennersdorf von Weigel'schen Antheils und Vereinigung mit dem Gemeinde- und Polizeibezirke Bielitz von dem Kreise Grottkau abgezweigt und dem Kreise Falkenberg zugeschlagen werden.

Oppeln, den 7. November 1872.

698. In das Curatorium der hiesigen Kreis-Spaarcasse sind für das Jahr 1873

1) der Königliche Landrath Freiherr von Dalwigk hierselbst
als Director,
2) der Rittergutsbesitzer von Cynern auf Halbendorf,
3) der Rathsherr Koch hierselbst
als Beisitzer,
4) der Rittergutsbesitzer v. Donat auf Chmiellowitz,
5) der Rittergutsbesitzer Scholz auf Dembiohammer,
6) der Kreisschulze Ebisch aus Turawa,
als Stellvertreter,

gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 5 November 1872.

702. Die Kreis-Thierarztstelle des Tost-Gleiwitzer Kreises, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von Einhundert Thalern jährlich verbunden, ist erledigt. — Qualificirte Bewerber um dieselbe können sich, unter Einreichung ihres Fähigkeits-Zeugnisses und sonstiger Atteste nebst einem Lebenslauf, binnen 6 Wochen bei uns melden.

Oppeln, den 11. November 1872.

704. Die für den Kreis Groß-Strehlitz neu errichtete Kreis-Thierarztstelle ist dem bisherigen Kreis-Thierarzte des Tost-Gleiwitzer Kreises Scholz in Tost verliehen worden.

Oppeln, den 11. November 1872.

705. Die amtlichen Aufnahmen über die Zahl und Art der im Jahre 1871 bei der Civilbevölkerung des diesseitigen Regierungsbezirks vorgekommenen Geburten, Trauungen und Sterbefälle haben im Wesentlichen folgendes Resultat ergeben:

Geboren wurden von 51,822 Müttern
26,912 Knaben,
25,526 Mädchen
zusammen 52,438 Kinder,

worunter sich 600 Zwillings- und 8 Drillingsgeburten befinden.

Gegen das Jahr 1870 haben sich die Geburten um 7419 Kinder oder 12,4% vermindert.

Von sämmtlichen Geburten waren 2702 oder 5,1% uneheliche und speciell in den Städten 6,4%, auf dem platten Lande 4,9%.

Todtgeboren wurden im Ganzen 1361 oder 2,6% Bei den ehelichen Geburten stellt sich hierbei das Verhältniß auf 2,4% und bei den unehelichen auf 5,5%.

Getraut wurden 10,547 Paare, von denen 1014 auf die evangelische, 9371 auf die katholische, 155 auf die jüdische Bevölkerung, 2 auf die Alt-Lutheraner und 5 auf die Herrenhuter entfallen. Gegen das Jahr 1870 sind 922 Ehen mehr geschlossen worden, wonach eine Vermehrung von 9,5% eingetreten ist. Was das Alter der Getrauten anbetrifft, so haben Männer in dem Alter von über 20 bis 30 Jahren mit Frauen gleichen Alters die meisten ehelichen Verbindungen, nämlich 7026 geschlossen.

Hinsichtlich des Familienstandes haben zwischen Junggesellen und Jungfrauen 8108, zwischen Junggesellen und Wittwen 626, zwischen Wittwern und Jungfrauen 1276, zwischen Wittwern und Wittwen 526 u. s. w. eheliche Verbindungen stattgefunden.

Mischehen sind im Ganzen geschlossen worden 538 oder 5,1% aller Trauungen, es entfallen hiervon auf die Evangelischen 303 oder 2,9% und auf die Katholischen 235 oder 2,2% der gesammten Trauungen, während der Procentsatz der evangelischen Mischehen zu den evangelischen Trauungen 29,8 und der katholischen Mischehen zu den katholischen Trauungen 2,5% beträgt.

Gestorben sind im Ganzen 37,247 Personen,
darunter 19,528 männlichen,
17,719 weiblichen
Geschlechts.

Digitized by Google

Nach den Confessionen: Evangelische 3008, Katholiken 33843, Juden 360, Alt-Lutheraner 36.

Unter den Gestorbenen befinden sich 1471 Todtgeborene d. i. 3,9%.

An Lebensschwäche bald nach der Geburt sind 3540 Kinder gestorben, oder im Vergleich zur Gesammtzahl der Geburten 6,8; und zur Gesammtzahl der Sterbefälle 9,5.

Von den Gestorbenen waren geboren:

im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.
1871	10661	1850	191	1829	238	1808	244	1787	62
1870	5381	1849	171	1828	192	1807	240	1786	64
1869	2228	1848	167	1827	191	1806	259	1785	51
1868	1173	1847	181	1826	244	1805	253	1784	40
1867	770	1846	167	1825	251	1804	260	1783	38
1866	564	1845	202	1824	178	1803	222	1782	27
1865	395	1844	169	1823	235	1802	198	1781	34
1864	339	1843	202	1822	202	1801	423	1780	12
1863	283	1842	156	1821	348	1800	285	1779	9
1862	198	1841	225	1820	226	1799	241	1778	8
1861	166	1840	182	1819	221	1798	196	1777	5
1860	163	1839	193	1818	235	1797	166	1776	8
1859	154	1838	185	1817	229	1796	201	1775	10
1858	139	1837	189	1816	218	1795	168	1774	—
1857	110	1836	197	1815	231	1794	146	1773	4
1856	106	1835	220	1814	208	1793	185	1772	3
1855	123	1834	199	1813	213	1792	143	1771	3
1854	136	1833	202	1812	186	1791	209	1770	3
1853	169	1832	181	1811	420	1790	102	vor 1770	4
1852	158	1831	280	1810	212	1789	85		
1851	173	1830	197	1809	250	1788	63		

Den Jahreszeiten nach sind incl. der Todtgeborenen verstorben:

	männliche	weibliche	Summa.
im Monat Januar	1691	1482	3173
" " Februar	1458	1356	2814
" " März	1586	1413	2999
" " April	1673	1510	3183
" " Mai	1711	1436	3147
" " Juni	1513	1390	2903
" " Juli	1427	1263	2690
" " August	1708	1536	3244
" " September	1759	1644	3403
" " October	1647	1531	3178
" " November	1547	1411	2958
" " December	1808	1747	3555

Dem Familienstande nach starben:
unverheirathet: 13785 männliche, 11927 weibliche,
verheirathete: 4582 männliche, 3419 weibliche,
verwittwete: 1153 männliche, 2370 weibliche,
geschiedene: 8 männliche, 3 weibliche Personen.

Den Krankheiten und anderen Ursachen nach starben an specifischen Frauenkrankheiten 393, und außerdem an Lebensschwäche bald nach der Geburt 1983 männliche, 1557 weibliche, an Altersschwäche 1322 männliche, 1667 weibliche, durch Selbstmord 56 männliche, 11 weibliche, durch Mord und Todtschlag 12 männliche, 6 weibliche, durch Verunglückung 592 männliche. 184 weibliche, an den Pocken 1477 männliche, 1468 weibliche, an Wasserscheu oder Hundswuth 3 weibliche, an andern innern acuten Krankheiten 5956 männliche, 5222 weibliche, an innern chronischen Krankheiten 5138 männliche, 4874 weibliche, an plötzlichen Krankheitszufällen 881 männliche, 623 weibliche, an äußeren Krankheiten 538 männliche, 431 weibliche, an nicht bestimmten Krankheiten 744 männliche, 638 weibliche Personen.

Im Jahre 1871 starben im Ganzen 566 Personen mehr als im Jahre 1870.

Die Geburten übersteigen die Todesfälle um 15,191 Personen oder 1,16% der im Jahre 1871 festgestellten Gesammtbevölkerung.

Eine Vergleichung mit den Vorjahren ergiebt

im Jah.	1870	einen Ueberschuß von	23,990	od.	1,93 pCt.
" "	1869	" "	23,395	"	1,90 "
" "	1868	" "	20,326	"	1,65 "
" "	1867	" "	15,079	"	1,22 "
" "	1866	" "	17,910	"	1,52 "

Eine Minderzahl der Geburten gegen die Todesfälle hat sich im Jahre 1871 in keinem Kreise herausgestellt.

Von Knaben wurden 5998, von Mädchen 7807 mehr geboren als Personen männlichen resp. weiblichen Geschlechts gestorben sind.

Am stärksten war der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle in den Kreisen Beuthen 3221, Oppeln 1195, Pleß 1213, Ratibor 1055, Rybnik 1156, Gleiwitz 1167 Personen, am schwächsten in den Kreisen Grottkau 39 und Neisse 80 Personen.

Digitized by Google

Cholerafälle sind im Jahre 1871 nicht vorgekommen. Oppeln, den 9. November 1872.

706. Der Pfarrer Rother in Leippe, Kreis Grottkau, hat die Reiforate über die katholischen Schulen in Märzdorf und Tiefensee niedergelegt und es sind dieselben dem Pfarrer Diebitsch in Koppitz übertragen worden. Oppeln, den 2. November 1872.

707. Die im Kreise Falkenberg belegenen Schulen Norok, Niewodnik und Golschwitz, welche seither zum Bezirke des Kreis-Schulen-Inspectors Nowak zu Zelasno, Kreis Oppeln, und die Schulen zu Sabine, Polnisch-Jamke und Ellguth-Friedland, welche zum Bezirke des Kreis-Schulen-Inspectors Kadlubetz in Deutsch-Probnitz, Kreis Neustadt, gehörten, sind mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von diesen Bezirken getrennt und dem Kreis-Schulen-Inspectorate des Kreises Falkenberg zugewiesen worden. Oppeln, den 2. November 1872.

711. Der Pastor Swoboda zu Rösnitz ist an Stelle des aus dem Amte geschiedenen Pastor May zum Local-Schul-Inspector für die evangelischen Schulen zu Brantzig, Dirschel, Katscher, Rösnitz, Stenderwitz und Zaudzik ernannt worden.

Oppeln, den 13. November 1872.

712. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz hat auf Grund des §. 1. alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 7ten d. M. genehmigt, daß der Restgutsbezirk des früheren Domainen-Vorwerks Brinnitze im Kreise Oppeln, bestehend aus 63 Morgen 93 □Ruthen = 16 Hectare 21,7 Are dem Gemeindebezirke von Brinnitze einverleibt werde. Oppeln, den 12. November 1872.

713. Zum Local-Schul-Inspector für die evangelische öffentliche Schule zu Pitschen, Kreis Creuzburg, ist der Diaconus Harnoch zu Pitschen ernannt worden. Oppeln, den 13. November 1872.

717. Im Kreise Rosenberg O. S. sind zu Local-Schul-Inspectoren ernannt worden:

für die katholische Schule zu Groß-Lassowitz der Amtsrath Mittnacht zu Klein-Lassowitz,

für die katholische Schule zu Jaschine der Königl. Oberamtmann v. Blacha daselbst.

Oppeln, den 14. November 1872.

718. Für die katholische Schule zu Nisgwitz, Kreis Neustadt, ist der Königliche Oberamtmann Heller zu Chrzelitz als Local-Schul-Inspector ernannt worden. Oppeln, den 15. November 1872.

719. Dem Apotheker Rudolf Schwiertschena ist die Personal-Concession zur Errichtung einer selbstständigen Apotheke in Biskupitz, Kreis Beuthen, ertheilt worden. Oppeln, den 15. November 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

699. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstages für den Weihnachts-Termin 1872

am 16ten December

statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Zinsen für diesen Termin am 17ten December und die Einlösung der Zins-Coupons und Pfandbriefs-Retognitionen vom 24sten December, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, bis zum 5ten Januar 1873 erfolgen wird.

Inhaber von mehr als 5 Zins-Coupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in unserer Casse gratis verabreicht werden.

Wir bringen hierbei noch besonders in Erinnerung, daß bei den Zinseneinzahlungen nur preußisches Geld und an Zins-Coupons lediglich nur die von Landschaftlichen Pfandbriefen, an Zahlungsstatt angenommen werden können.

Ratibor, den 10 November 1872.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft. gez. B. v. Durant.

702. Aufkündigung

von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1873 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 172,975 Thlr. gezogen worden und zwar:

141 Stück Littr. A. à 1000 Thlr.

Nr. 64. 243. 437. 522. 588. 740. 797. 952. 1052. 1113. 1281. 1534. 1786. 1973. 2018. 2210. 2271. 2465. 2567. 2841. 2989. 2992. 3082. 3134. 3282. 3293. 3486. 3756. 3873. 4452. 4663. 4666. 5118. 5132. 5209. 5242. 5715. 6062. 6209. 6226. 6317. 6427. 6509. 6915. 7022. 7196. 7202. 7409. 8259. 8610. 8702. 8768. 8846. 9033. 9267. 9528. 9589. 9773 10516. 10553. 10617. 10705. 10807. 11369. 11414. 11525. 11803. 11943. 12433. 12445. 12476. 12563. 12704. 12710. 12772. 13533 13758. 13773. 13903. 13910. 13984. 14274. 14372. 14725. 14772. 15092. 15915. 16059. 16521. 16843 17131. 17154. 17277. 17380. 17442. 17503. 17566. 17735. 17945. 19400. 19445. 19588. 19660. 19883. 19975. 19998. 20051. 20168. 20287. 20415. 20421. 21068. 21189. 21204 21235. 21464. 21546. 21808. 21933. 21976. 22056. 22120. 22225. 22266. 22287. 22418. 22767. 22983. 23172. 23242. 23252. 23860. 24041. 24189. 24402. 24473. 24512. 24564. 25063. 25108. 25199.

35 Stück Littr. B. à 500 Thlr.

Nr. 73. 520. 577. 585. 794. 824. 1029. 1153. 1216. 1362. 1549. 1757. 1951. 2042. 2240. 2264. 2308. 2664. 2669. 3118. 3155. 3854. 3982. 4420. 4491. 4653. 4731. 4767. 5379. 5567. 5780. 5905. 5995. 6069. 6165.

121 Stück Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 9. 219. 664. 1032. 1313. 1334. 1348. 1412.

Digitized by Google

2197. 2279. 2351. 2506. 2537. 3527. 3541. 4482. 4485. 4619. 4685. 4860. 4890. 5021. 5141. 5265. 5381. 5471. 5577. 5733. 6265. 6274. 6445. 6909. 7190. 7255. 7514. 7561. 7680. 7972. 8122. 8211. 9444. 9670. 9797. 10086. 10502. 10904. 11090. 11176. 11217. 11333. 11343. 11474. 11577. 11642. 11858. 11883. 11899. 12041. 12045. 12251. 12309. 12356. 12473. 12497. 12567. 12934. 13019. 13329. 13337. 13568. 13825. 13849. 13895. 13923. 13933. 13949. 14208. 14239. 14271. 14318. 14353. 14875. 15102. 15159. 15270. 15360. 15627. 15815. 16045. 16135. 16417. 16801. 16870. 17075. 17141. 17169. 17885. 18179. 18226. 18264. 18363. 18560. 18673. 18712. 18728. 18911. 18959. 19048. 19117. 19752. 19976. 20046. 20176 20217. 20491. 20508. 20779. 20815. 20841. 21138. 21480.

95 Stück Littr. D. à 25 Thlr.

Nr. 20. 109. 331. 377. 431. 582. 696. 935. 974. 1403. 1623. 1781. 1799. 1891. 1984. 3082. 3843. 4157. 4464. 4637. 4763. 4935. 5088. 5105. 5286. 5309. 5546. 6034. 6036. 6601. 6742. 6792. 7191. 7349. 7556. 7593. 7718. 8311. 8431. 8527. 8684. 8827. 9106. 9122. 9359. 9367. 9511. 9592. 9637. 9775. 9934. 10246. 10301. 10309. 10713. 10777. 10921. 10972. 11088. 11107. 11257. 11382. 11482. 11671. 11821. 11916. 12032. 12173. 12492. 12497. 12705. 12807. 12991. 13012. 13153. 13338. 13377. 13379. 13965. 14007. 14322. 14506. 14789. 14842. 14989. 15003. 15022. 15143. 15303. 15435. 15673. 15856. 15892. 15931. 16337.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1873 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie III. Nr. 14 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1sten April 1873 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1873 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 14 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgelooft und soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 13. November 1872.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

708. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 13. November 1872.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

1) des Landeshauptmanns von Schlesien, Herrn Kammerherrn Grafen Pückler von hier,
2) des Königl. Geheimen Commercien-Raths Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars Herrn Justiz-Raths Horst ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons und zwar:

134	Stück	Litt.	A. à	1000	Thlr.	im Werthe von 134,000 Thlr.
35	"	"	B. à	500	"	" " 17,500 "
109	"	"	C. à	100	"	" " 10,900 "
86	"	"	D. à	25	"	" " 2,150 "
"	"	"	E. à	10	"	" " "

Zusammen 364 Stück im Werthe von ..... 164,550 Thlr.

Digitized by Google

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

gez. Graf Pückler. gez. Franck.

(L. S.) gez. Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst.

Justiz-Rath und Notar

a. u. s.

gez. von Zschock. gez. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

715. Das bisherige Neben-Zollamt I. Classe zu Hultschin im Bezirk des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Ratibor ist in ein Neben-Zollamt II Classe umgewandelt und sind die demselben in Gemäßheit des §. 128 des Vereinszollgesetzes vom 1sten Juli 1869 zustehenden Abfertigungs-Befugnisse dahin erweitert worden, daß über dieses Amt Butter bis zu 70 Centner in einem Transport eingeführt werden darf. Breslau, den 15. November 1872.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. Augustin.

Personal-Chronik.

716. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem pensionirten Förster Riedreich zu Polnisch-Neudorf, Oberförsterei Proskau, das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Berufen: der bisherige Pfarrverweser Swoboda zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Rösnitz, Kreis Leobschütz.

Ernannt: der Pfarrer Marcinek in Benkowitz zum Erzpriester für das durch den Tod des Erzpriesters Morawe erledigte Archipresbyterat Ratibor.

Bestätigt: die Wiederwahlen der Rathsherren Baumeister Starcke, Königlicher Justizrath Kneusel und Tischlermeister Lüthge zu Ratibor, die Wahlen des Schieferdeckermeister Schreiber und des Kaufmann Polko daselbst als Rathsherren und die Vocationen der katholischen Lehrer Olbrich zu Kattowitz, Kreis Beuthen und Ullmann zu Leisnitz, Kreis Leobschütz.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat October 1872.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Zaudtz	Ratibor	Lehrer Lamla zu Zaudtz.
Gr.-Peterwitz	dto.	Bauer Ludwig Gotzmann zu Gr.-Peterwitz.
Gr.-Gorzitz, Uhilsko, Kraskowitz und Kl.-Gorzitz	dto.	Schullehrer Schewior zu Gr.-Gorzitz.
Dombrowka	Gleiwitz	Polizeiverwalter Franz Pastuschka zu Tost.
Städtel, Dorf und Schloß Proskau, Althammer, Pilzdorf	Oppeln	Bürgermeister Riedoda zu Proskau.
Neuhammer, Zlattnik, Chrzumczytz	dto.	Kretschambesitzer Blasius Wotzka zu Zlattnik
Klyczau	Gleiwitz	Lehrer Peter Scorupa zu Klyczau.
Neuzy	Neisse	Krämer Wenzel Brosig zu Neuzy.
Bieskau	Leobschütz	Gärtner Wilhelm Klemenz zu Bieskau.
Nieder- und Ober-Marklowitz	Rybnik	Schullehrer Jacob Parczyk zu Nieder-Marklowitz.
Ortowitz	Cosel	Schullehrer Bodinek zu Ortowitz.
Schönau	Leobschütz	Gärtner Isidor Fröhlich zu Schönau.
Sarnau	Gleiwitz	Schullehrer Paul Bloch zu Sarnau.
Chroszczinna, Muchenitz, Wreske	Oppeln	Lehrer Joseph Smuda zu Chroszczinna.
Schädlitz, Schädlitz-Kalus, Louisenhof, Grzeblowitz und Schloß Pleß	Pleß	Gemeindeschreiber Jausli zu Schädlitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48. Ausgegeben Oppeln, den 29. November 1872.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

686. Das 26ste Stück des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 114 das Gesetz, betreffend die Besoldung der Hypothekenbewahrer, vom 27sten October 1872; unter

Nr. 115 das Gesetz, betreffend die Depositenverwaltung, vom 4ten November 1872; unter

Nr. 116 die Verordnung, betreffend die Einsetzung einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Straßburg, vom 23sten October 1872; unter

Nr. 117 die Verordnung, betreffend die Festsetzung der Mitgliederzahl der Handelskammer in Colmar, vom 11ten October 1872; und unter

Nr. 118 die Verordnung, betreffend die Uniformirung der freiwilligen Feuerwehren, vom 23sten October 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

537. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII Nr. 1 bis 6 für die 3 Jahre vom 1sten October 1872 bis 30sten September 1875 nebst Talons werden vom 16ten k. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24sten März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Cassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amts-Blättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 27. August 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

727. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der nunmehr vollständig ausgebauten Kreischaussee von Tarnowitz nach Bonisowitz, Kreis Beuthen O. S., bei der in Alt-Tarnowitz errichteten Hebestelle vom 1sten December c. ab das tarifmäßige Chausseegeld für eine und eine halbe Meile erhoben werden wird. Oppeln, den 25. November 1872.

574. In Folge Allerhöchster Bestimmung bringen wir wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Verordnung, betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünzen gegen Courant bei den Staats-

Digitized by Google

kassen vom 15ten Februar 1858 (G.-S. pro 1858 S. 42) die Hauptmünzcasse in Berlin, die Regierungs-Hauptcassen und die Kreissteuercassen bis auf Weiteres zum Umtausche der ihnen angebotenen inländischen Scheidemünzen gegen grobe Silbermünzen (Courant) verpflichtet sind, sofern nur die bei der Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Oppeln, den 14. September 1872.

720. Bekanntmachung, die Gründung eines neuen Kirchensystems im Ratiborer Kreise betreffend.

Durch Allerhöchste Ordre vom 27sten October d. J. ist für die Seitens des Fürstbischofs von Breslau in der Urkunde vom 14ten Januar 1871 ausgesprochene Erhebung der bisherigen Localie Gammau, Ratiborer Kreises, zur Pfarrei unter Abtrennung von der Pfarrei Mokrau die staatliche Zustimmung ertheilt worden.

Oppeln, den 14. November 1872.

724. Für die evangelische Schule zu Ludwigsdorf, Kreis Creuzburg, ist der Rittergutsbesitzer v. Rothkirch auf Matzdorf zum Local-Schul-Inspector ernannt. Oppeln, den 18. November 1872.

725. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neu erbauten Kreischausseen

a. von der Rosenberger Kreisgrenze ab über Wundschütz, Jerotschütz, Constadt, Schönfeld und Reinersdorf bis zur Kempener Kreisgrenze zum Anschluß an die nach Kempen führende Chaussee, vom 1sten November c. ab und

b. von Creuzburg bis an die Rosenberger Kreis-Grenze zum Anschluß an die nach Rosenberg führende Chaussee, vom 1sten December c. ab dem öffentlichen Verkehr zur Benutzung übergeben werden und das tarifmäßige Chausseegeld bei den Hebestellen dieser Chausseen

a. in Jerotschütz für $^1/_2$ Meile,

b. in Schönfeld für 2 Meilen vom 1sten November c. ab und

c. in Dochhammer bei Bankau für eine Meile vom 1sten December c. ab

zur Hebung kommen wird.

Der Verkehr der Ortschaft Schönfeld nach und von Constadt ist nur dem einmeiligen Chausseegeld unterworfen. Oppeln, den 17. November 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

699. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstages für den Weihnachts-Termin 1872

am 16ten December

statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Zinsen für diesen Termin am 17ten December und die Einlösung der Zins-Coupons und Pfandbriefs-Recognitionen vom 24sten December, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, bis zum 5ten Januar 1873 erfolgen wird.

Inhaber von mehr als 5 Zins-Coupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in unserer Casse gratis verabreicht werden.

Wir bringen hierbei noch besonders in Erinnerung, daß bei den Zinseneinzahlungen nur preußisches Geld und an Zins-Coupons lediglich nur die von Landschaftlichen Pfandbriefen an Zahlungsstatt angenommen werden können.

Ratibor, den 10. November 1872.

Directorium der Oberschlesischen

Fürstenthums-Landschaft. gez. B. v. Durant.

714. **Bergwerks-Verleihung.**

Im Namen des Königs!

Auf die am 26sten Juli 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerks-Director Carl Klausa zu Kleinburg bei Breslau unter dem Namen

Jahn

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218$_{75}$ Hectaren hat und in der Gemeinde Imielin, im Kreise Pleß, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 6. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Möcke zu Kattowitz, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 6. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

726. Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Lehrer und Organisten Titz zu Mechnitz, Kreis Cosel, den Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 zu verleihen.

Ertheilt: den Lehrern Roth und Kretschmer das Attest ihrer Qualification als ordentliche Lehrer der Taubstummen-Anstalt in Ratibor.

Bestätigt: die Wiederwahl des seitherigen Rathmannes, Maurermeister Deditius zu Constadt und die Vocationen des katholischen Lehrers Rossochowitz zu Ellguth-Woischnik, Kreis Lublinitz, und der katholischen Lehrerin Markefka zu Beuthen O. S.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49. Ausgegeben Oppeln, den 6. December 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

729. Das 32ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 888 die Bekanntmachung des neunten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, vom 21sten November 1872; unter

Nr. 889 Ernennungen zu Consuln und Viceconsuln des Deutschen Reichs; unter

Nr. 890 Exequatur-Ertheilung; und unter

Nr. 891 dem Kaiserlichen Consul C. W. Heinsen in Puerto Plata ist für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

730. Das 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 8077 den Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen Durchführung der Venlo-Hamburger Eisenbahn durch das bremische Gebiet, vom 1sten Juli 1872; unter

Nr. 8078 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der festen Nahebrücke zwischen Münster am Stein und Ebernburg im gewöhnlichen Straßen- und Personenverkehr bis auf Weiteres zu erheben ist; und unter

Nr. 8079 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes und der Verwaltung, resp. des Eigenthums des Niederschlesisch-Zweigbahn-Unternehmens auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, vom 4ten November 1872.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

731. Das 27ste Stück des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 119 das Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes vom 7ten Juni 1871, über die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 1sten November 1872.

732. Das 28ste Stück des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 120 das Gesetz, betreffend die Vereinbarkeit der Advokatur und Anwaltschaft, vom 8ten November 1872; unter

Nr. 121 das Gesetz, betreffend die Veräußerung der Tabakfabrik in Straßburg, vom 11ten November 1872; unter

Nr. 122 das Gesetz, betreffend die Erfindungspatente und die Fabrik- und Handelszeichen, vom 13ten November 1872; unter

Nr. 123 die Verordnung, betreffend die Erfindungspatente und die Fabrik- und Handelszeichen, vom 13ten November 1872; unter

Nr. 124 die Verordnung, betreffend Abänderungen der Grenzen der Kreise Molsheim, Erstein und Schlettstadt, vom 8ten November 1872, und unter

Nr. 125 die Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Weiler, Schirmeck, Benfeld, Schlettstadt und Barr, vom 13ten November 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

600. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1sten Januar 1873.

In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28sten October 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 343) über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21sten Juli 1870 aufgenommenen fünfprocentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23sten d. Mts. werden die zufolge Gesetzes vom 21sten Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung, (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 491) ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Einlösung gegen Baarzahlung des Capitalbetrages am 1sten Januar 1873 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Capitalbeträge sind vom 1sten Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Til-

Digitized by Google

gungscasse hierselbst, Oranienstraße. Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. I. Nr 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Post-Cassen, bei den Königlich Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptcassen, sowie bei der Kreis-Casse zu Frankfurt a. M., bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptcasse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden-Tilgungs-Casse zu Weimar, der Großherzoglich Mecklenburgischen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzoglich Sächsischen Hauptcasse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Hauptcasse zu Altenburg, der Herzoglich Sächsischen Staatscasse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landes-Hauptcasse zu Dessau, der Fürstlich Schwarzburgischen Haupt-Staatscasse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburgischen Staats-Hauptcasse zu Sondershausen, der Fürstlich Waldeckischen Staatscasse zu Arolsen, der Fürstlich Reuß'schen Landescasse zu Greiz, der Fürstlich Reuß'schen Hauptcasse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Landescasse zu Bückeburg und der Fürstlich Lippeschen Landcasse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Cassen mittels doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Casse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 25. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

734. Vom 1sten Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von ½ Groschen bez. 2 Kreuzern bedruckt sind, so daß es des Aufklebens der Freimarke nicht erst bedarf.

Diese gestempelten Postkarten werden ohne Aufschlag zum Nennwerthe an das Publicum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden.

Berlin, den 27. November 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

738. Bekanntmachung, die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten, so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber grade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publicum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr vertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Berlin, den 1. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

739. Bekanntmachung

betreffend die fernere frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5zigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Verzinsung und Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12ten d. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 268) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25sten September und 1sten October d. J. (Reichsanzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Cassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25sten September d. J. zur Rückzahlung am 1sten Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5zigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 1sten bis 14ten December c. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Capital mit Einschluß der vom 1sten Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und ohne Aufgeldes den festen Betrag von 102½ Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 26. November 1872.

Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

728. Im Kreise Lublinitz sind zu Local-Schul-

Digitized by Google

Inspectoren ernannt worden:

1) für die Schule zu Pawonkau der Rittergutsbesitzer von Thär auf Pawonkau,
2) für die Schulen zu Koschmieder und Pluder der Oberförster Scheer zu Koschmieder,
3) für die Schule zu Schierokau der Rittergutsbesitzer von Klitzing auf Schierokau,
4) für die Schule zu Wendzin der Polizeiverwalter Nagosti in Wendzin,
5) für die Schulen zu Ponoschau, Glinitz und Zborowski der Rittergutsbesitzer und Landesälteste v. Kosciełski auf Patocka,
6) für die Schulen zu Mollna und Jezowa der Polizeiverwalter Ossig in Czlosnau,
7) für die Schule zu Groß-Lagiewnik der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte Schlarbaum auf Groß-Lagiewnik,
8) für die Schulen zu Lubetzko und Lissowitz der Lieutenant Polst auf Lippie,
9) für die Schulen zu Lubschau und Ellguth-Woischnik der Bürgermeister Radlik in Woischnik,
10) für die Schulen zu Kaminitz und Babinitz der Polizeiverwalter von Mletschko in Kaminitz,
11) für die Schule zu Kutschau der Oberförster Seidel in Stahlhammer,
12) für die Schule zu Boronow der Gutspächter Arndt zu Boronow.

Oppeln, den 18. November 1872.

735. Zu Local-Schul-Inspectoren im Kreise Rosenberg sind ernannt worden:

1) für die katholischen Schulen zu Bodzanowitz und Wichrau der Oberamtmann Wynecken zu Bodzanowitz,
2) für die katholische Schule zu Karmunkau der Oberamtmann Goldfuß zu Karmunkau,
3) für die katholische Schule zu Sternaltz der Oberamtmann v. Damnitz zu Sternaltz,
4) für die katholische Schule zu Ellguth der Oberamtmann Hackel zu Burow,
5) für die katholische Schule zu Radlau der Königliche Oberförster v. Sierakowski zu Bischdorf.

Oppeln, den 25. November 1872.

740. Unter Hinweis auf den §. 43 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 273) wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königliche Kreisgericht zu Beuthen O. S., durch Beschluß vom 23sten d. Mts. die vorläufige Beschlagnahme der Druckschrift:

„Russisch", „Erzählung für das Volk von Conrad von Bolanden. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim 1872"

wegen des darin enthaltenen Vergehens wider die öffentliche Ordnung und öffentlicher Beleidigung auf Grund der §§. 131 und 185 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches und §. 29 des Preß-Gesetzes vom 12ten Mai 1851 aufrecht erhalten hat.

Oppeln, den 27. November 1872.

741. Anfang des künftigen Jahres findet nach den Beschlüssen des Bundesrathes im Gebiete des deutschen Reiches eine allgemeine Viehzählung statt.

Das Verfahren bei derselben wird sich im Allgemeinen demjenigen anschließen, welches für die Bevölkerungs-Aufnahme des Jahres 1871 zur Anwendung gebracht ist.

Die wesentlichen dabei in Betracht kommenden Momente sind Folgende:

Die Zählung erfolgt nach dem Stande vom 10ten Januar k. J. und erstreckt sich auf Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegenvieh, sowie auf Bienenstöcke und Seidenraupenzucht. Es soll durch dieselbe der factische Bestand an Vieh ꝛc. an dem gedachten Tage und zwar einer jeden Vieh haltenden Haushaltung ermittelt werden und wird deshalb die Aufnahme von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung oder Wirthschaft stattfinden.

Die Ausführung der Viehzählung ist Sache der Orts- (Communal-) Behörden und der städtischen Magistrate. In den Landgemeinden und Gutsbezirken haben die Polizeibehörden nach Anleitung der Kreisbehörden bei derselben Beihülfe zu leisten.

Zur unmittelbaren Leitung der Viehzählung können in den einzelnen Gemeinden, sofern dies die Verhältnisse angemessen erscheinen lassen sollten, Zählungs-Commissionen aus solchen Personen von den Ortsbehörden gebildet werden, welche Interesse an der guten Ausführung der Viehzählung nehmen und außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen.

Die Aufnahme des Viehstandes ꝛc. erfolgt gemeinde- und gutsbezirksweise und wird entweder unter Leitung der vorbezeigten Zählungs-Commissionen, oder wo solche nicht gebildet worden sind, der Localbehörden durch freiwillige Zähler vorgenommen.

Die Theilnahme an der Zählungs-Commission, so wie das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt. Die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Annahme und Anweisung der Zähler ist Aufgabe der Zählungs-Commissionen und wo solche nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden.

Für jeden Zählbezirk ist zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählkarten ein Zähler zu bestellen, auch ist dafür Sorge zu tragen, daß im Falle der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Vertreter desselben eintreten kann. Die Austheilung der Zählkarten durch die Zähler erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung resp. Wirthschaft der Vieh haltenden Besitzer in der Zeit vom 6ten bis 9ten Januar k. J. Am 9ten Januar, Abends 8 Uhr, muß jeder Vieh haltende Haushaltungs-Vorstand im Besitze einer Zählkarte sich befinden.

Bei der Austheilung der Zählkarten sind die Empfänger über das bei dem Ausfüllen derselben einzuhaltende Verfahren, soweit nöthig mündlich zu belehren und darauf aufmerksam zu machen, daß die ausgefüllte Zählkarte vom 11ten Januar Morgens a

Digitized by Google

zur Abholung bereit zu halten sei.

So weit die Haushaltungs-Vorstände die Ausfüllung der Zählkarten nicht selbst bewirken können, werden die Zähler die Ausfüllung besorgen. Am Morgen des 11ten Januar beginnt die Wiedereinsammlung der Zählkarten. Diese soll möglichst im Laufe des 12ten Januar vollendet sein.

Das Formular der zur Anwendung kommenden Zählkarten ist hierunter abgedruckt und haben die Vieh ꝛc. haltenden Haushaltungs-Vorstände bei Empfangnahme derselben unverzüglich, spätestens aber im Laufe des Zählungstages, für die richtige und vollständige Ausfüllung zu sorgen. Das am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesende Vieh ist bei der Haushaltung, zu welcher es gehört, mitzuzählen, wogegen aber das am Tage der Zählung in der Haushaltung nur vorübergehend anwesende Vieh (wie z. B. die in Wirthshäusern, Ausspannungen eingestellten fremden Thiere) in diesen Haushaltungen nicht mitgezählt wird.

Ausgeschlossen von der Zählung sind die Haushaltungen der Militair-Personen, sofern in denselben nur Pferde gehalten werden, indem sowohl die Militair-Dienstpferde als auch die zum Privatgebrauch der Officiere ꝛc. dienenden Pferde Seitens der Truppen-Commandos gezählt werden.

Wir haben es für angemessen erachtet, die vorstehenden wesentlichen Momente, welche bei der bevorstehenden Viehzählung in Betracht kommen, in Kürze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und knüpfen daran mit Hinweisung auf die große Wichtigkeit der Zählung für die Staats- und Gemeinde-Verwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke an alle Diejenigen, welche entweder als Ortseinwohner mit der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare werden betraut werden, oder welche sonst berufen sind, bei Ausführung der Zählung mitzuwirken, die dringende Aufforderung, den Localbehörden hierbei hilfreiche Hand zu leisten.

Die Letzteren, sowie die Zählungs-Commissionen und Zähler erhalten besondere Instructionen, nach welchen sie sich zu achten haben.

Oppeln, den 24. November 1872.

A. Viehzählung am 10. Januar 1873.

An den Haushaltungsvorstand.

Diese Zählkarte wird am 10. Januar 1873 abgeholt.

(Name) ———

(Hauptberuf) ———

im Hause Nr. —— Straße oder Platz ———

Ort, Gemeinde oder Gutsbezirk ———

Zählbezirk Nr. ——— Zählkarte Nr. ———

Kreis ———

Auf Grund der über die Viehzählung erlassenen Vorschriften werden folgende Angaben verlangt.

1) Wird von der Haushaltung aus Landwirthschaft betrieben? ———

Diese Zählkarte wird vom 11. Januar 1873 ab wieder abgeholt.

Die Zahl der Stücke jeder Viehgattung ist auf Grund einer wirklichen Zählung in die Zählkarte einzutragen.

2) Zur Haushaltung (Wirthschaft) gehören:

I. **Pferde?** (Gesammtzahl mit Ausschluß der Militairdienst- und zum Privatgebrauch der Officiere ꝛc. dienenden Pferde) ———

Darunter sind:

A. Fohlen unter 1 Jahr alt? ———
über 1 bis 2 Jahr alt? ——— über 2 bis 3 Jahr alt? ———

B. Pferde über 3 Jahr alt? ———
Von den über 3 Jahr alten Pferden sind Zuchthengste? ——— vorzugsweise zu landwirthschaftl. Arbeit benutzte Pferde? ——— vorzugsweise zu gewerblichen u. Verkehrszwecken benutzte Pferde? ———
sonstige Reit- und Wagenpferde? ———

II. **Maulthiere** und **Maulesel?** (Gesammtzahl) ———

III. **Esel?** (Gesammtzahl) ———

IV. **Rindvieh?** (Gesammtzahl) ———.

Darunter sind:

A. Kälber unter ½ Jahr alt? ———

B. Jungvieh ½ bis 2 Jahr alt? ———
Darunter sind zur Zucht benutzte Bullen? ———

C. Rindvieh über 2 Jahr alt? ———
Darunter sind Bullen (Zuchtstiere)? ———
Andere Stiere und Ochsen? ———
Kühe? ———
Wie viel Kühe sind im letzten Herbste vor Pflug oder Haken zur Ackerbestellung gespannt worden? ———

V. **Schafvieh** einschließlich Lämmer? (Gesammtzahl) ———

Darunter sind:

Merinos einschließlich Lämmer ———
Veredelte Fleischschafe einschließlich Lämmer? ——— Andere Schafe aller Art einschließlich Lämmer? ———
Unter letzteren Schafen sind Haidschnucken? ———

VI. **Schweinevieh** einschließlich Ferkel? (Gesammtzahl) ———

VII. **Ziegenvieh** einschließlich Lämmer? (Gesammtzahl) ———

VIII. **Bienenstöcke?** (Gesammtzahl) ———
Darunter sind mit beweglichen Waben? ———

IX. **Seidenraupenzucht.** Die Erzeugung von Cocons betrug im Jahre 1872: Pfund? ———

Erläuterungen.

1) Jeder Vorstand einer viehhaltenden Haushaltung hat Auskunft über deren Viehstand bezw. Bienen- und Seidenraupenzucht durch vollständige, gewissenhafte und pünktliche Ausfüllung dieser Zählkarte zu ertheilen.

2) Diese Auskunft ist über sämmtliches der Haushaltung oder Wirthschaft zugehöriges Vieh zu ertheilen, das sich am 10ten Januar 1873 in derselben befindet. Ausgenommen hiervon sind nur Militairdienst-, sowie zum Privatgebrauch der Officiere ꝛc. dienende Pferde. Am Zählungstage vorübergehend abwesendes Vieh ist mit-

Digitized by Google

zuzählen; an diesem Tage vorübergehend anwesendes Vieh, wie z. B. die in Militärhäusern, Ausspannungen ꝛc. eingestellten fremden Thiere, sind nicht mitzuzählen.

3) Zur Zeit der Aufnahme zu Markte geführte Thiere sind noch bei deren bisherigem Besitzer zu zählen. Das im Besitze von Schlächtern befindliche lebende Schlachtvieh ist bei diesen zu zählen.

710. Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 12ten November 1872 ein Patent auf eine Maschine zum Anbringen der Deckel an Broschüren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 14. November 1872.

730. Dem Schlossermeister A. Garau zu Berlin ist unter dem 20sten November 1872 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Buchstaben-Combinations-Schlössern auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 23. November 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

701. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthums-Tag **am 16ten December c.** eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen, wobei andere als preußische Kassenanweisungen und Banknoten und andere als landschaftliche Zinscoupons nicht angenommen werden können, sind die Tage bis zum 24sten December c., mit Ausschluß des 16ten und 17ten, zu deren Auszahlung an die Einlieferer der Zinscoupons die Tage des 28sten, 30sten, 31sten December c., 2ten und 3ten Januar k. J. von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr bestimmt.

Breslau, den 2. November 1872.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Directorium. J. E. v. Saurma.

702. **Aufkündigung**

von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1873 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 172,975 Thlr. gezogen worden und zwar:

141 Stück Littr. A. à 1000 Thlr.

Nr. 64. 243. 437. 522. 588. 740. 797. 952. 1052. 1113. 1281. 1534. 1786. 1973. 2018. 2210. 2271. 2465. 2567. 2841. 2989. 2992. 3082. 3134. 3282. 3293. 3486. 3756. 3873. 4452. 4663. 4666. 5118. 5132. 5209. 5242. 5715. 6062. 6209. 6226. 6317. 6427. 6509. 6915. 7022. 7196. 7202. 7409. 8239. 8610. 8702. 8768. 8846. 9033. 9267. 9528. 9589. 9773. 10516. 10553. 10617. 10705. 10807. 11369. 11414. 11525. 11803. 11943. 12433. 12445. 12476. 12563. 12704. 12710. 12772. 13533. 13758. 13773. 13903. 13910. 13984. 14274. 14372. 14725. 14772. 15092. 15915. 16059. 16521. 16843 17131. 17154. 17277. 17380. 17442 17503. 17566. 17735. 17945. 19400. 19445. 19588. 19660. 19883. 19975. 19998. 20051. 20168. 20287. 20415. 20421. 21068. 21189. 21204. 21235. 21464. 21546. 21808. 21933. 21976. 22056. 22120. 22225. 22266. 22287. 22418. 22767. 22983. 23172. 23242. 23252. 23860. 24041. 24189. 24402. 24473. 24512. 24564. 25063. 25108. 25199.

35 Stück Littr. B. à 500 Thlr.

Nr. 73. 520. 577. 585. 794. 824. 1029. 1153. 1216. 1362. 1549. 1757. 1951. 2042. 2240. 2264. 2308. 2664. 2669. 3118. 3155. 3854. 3982. 4420. 4491. 4653. 4731. 4767. 5379. 5567. 5780. 5905. 5995. 6069. 6165.

121 Stück Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 9. 219. 664. 1032. 1313. 1334. 1348. 1412. 2197. 2279. 2351. 2506. 2537. 3527. 3541. 4482. 4485. 4619. 4685. 4860. 4890. 5021. 5141. 5265. 5381. 5471. 5577. 5733. 6265. 6274. 6445. 6909. 7190. 7255. 7514. 7561. 7680. 7972. 8122. 8211. 9444. 9670. 9797. 10086. 10502. 10904. 11090. 11176. 11217. 11333. 11343. 11474. 11577. 11642. 11858. 11883. 11899. 12041. 12045. 12251. 12309. 12356. 12473. 12497. 12567. 12934. 13019. 13329. 13337. 13588. 13825. 13849. 13895. 13923. 13933. 13949. 14208. 14239. 14271. 14318. 14353. 14875. 15102. 15159. 15270. 15360. 15627. 15815. 16045. 16135. 16417. 16801. 16870. 17075. 17141. 17169. 17885. 18179. 18226. 18264. 18363. 18560. 18673. 18712. 18728. 18911. 18959. 19048. 19117. 19752. 19976. 20046. 20176. 20217. 20491. 20508. 20779. 20815. 20841. 21138. 21480.

95 Stück Littr. D. à 25 Thlr.

Nr. 20. 109. 331. 377. 431. 582. 696. 935. 974. 1403. 1623. 1781. 1799. 1891. 1984. 3082. 3843. 4157. 4464. 4637. 4763. 4935. 5088. 5105. 5286. 5309. 5546. 6034. 6036. 6601. 6742. 6792. 7191. 7349. 7556. 7593. 7718. 8311. 8431. 8527. 8684. 8827. 9106. 9122. 9359. 9367. 9511. 9592. 9637. 9775. 9934. 10246. 10301. 10309. 10713. 10777. 10921. 10972. 11088. 11107. 11257. 11382. 11482. 11671. 11821. 11916. 12032. 12173. 12492. 12497. 12705. 12807. 12991. 13012. 13153. 13338. 13377. 13379. 13965. 14007. 14322. 14506. 14789. 14842. 14989. 15003. 15022. 15143. 15303. 15435. 15673. 15856. 15892. 15931. 16337.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1873 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie III. Nr. 14 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

Digitized by Google

in term. den 1sten April 1873 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Ayonits und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1873 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 14 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 13. November 1872.

Königliche Directien der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

731. Kundmachung. In der von Kaspar Josef Therer, Kanonikus zu Ober-Glogau in Schlesien begründeten Studentenstiftung sind zwei Plätze mit der Jahresgebühr von je 140 Fl. ö. W. zu besetzen.

Diese Stiftung ist bestimmt:

a. für Abkömmlinge von der Schwester des Stifters Anna Maria Herbst, Wittwe des Ottmachauer Rathsherrn Johann Georg Herbst,
b. für Abkömmlinge von des Stifters zweiten Schwester Susanna Röder, Kaminfegerswittwe zu Neisse, nach diesen
c. für Abkömmlinge der Neisser Rathsmänner Josef Augustin Therer von Therenheim und Siegfried von Therenheim und ihrer Schwester Elisabeth Scheichart von Wiesenthal; jedoch sollen die näheren Verwandten immer den Vorzug haben;
d. für Söhne Neisser Rathsmänner,
e. für Neisser Bürgersöhne,
f. für Söhne Ottmachauer Rathsmänner,
g. für Ottmachauer Bürgersöhne, endlich
h. soll jener den Vorzug haben, welcher in den Schulen höher ist und Weltpriester werden will.

Der Genuß dauert durch das Ober-Gymnasium und Theologie, bei Fremden nur durch die Theologie.

Die Bewerber haben ihre mit dem Mittellosigkeits- und Impfungs-Zeugnisse, dem Taufscheine und dem Studienzeugnisse von der letzten Semestralprüfung, die Verwandten nebst dem mit einem legalen Stammbaume belegten Gesuche bis 15ten December 1872 bei der k. k. Statthalterei in Prag einzubringen.

Kk. Statthalterei Prag, am 31. October 1872.

732. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1sten Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steuereamte zu Fulda im Hauptamtsbezirke Hanau die Befugniß zur Ausgangs-Abfertigung des auf der Elm-Gemünbener Eisenbahn mit dem Anspruche auf Steuervergütung unter Eisenbahnwagenverschluß ausgehenden Brannteweins und der Uebergangsstelle zu Jossa die Befugniß zur Ertheilung der bezüglichen Ausgangsbescheinigung beigelegt worden ist.

Berlin, den 13. November 1872.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage. ges. Haffelbach.

733. Berg-Polizei-Verordnung,

betreffend

den Gebrauch von Nitroglycerin-Sprengstoffen.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 wird für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Oberbergamtes verordnet:

I. Beschaffung.

§. 1. Die Verwendung reinen Nitroglycerins auf den Bergwerken ist verboten.

§. 2. Die Anschaffung von Dynamit und anderen Nitroglycerin-Präparaten ist nur den Bergwerksbesitzern oder deren Beauftragten gestattet.

Sie dürfen diese Stoffe nur von dem Fabrikanten oder von polizeilich concessionirten und überwachten Niederlagen kaufen.

Dem Revierbeamten ist auf Verlangen der Nachweis hierüber zu führen.

§. 3. Diese Stoffe dürfen nicht anders, als in Patronen bezogen werden. Eine etwa nothwendige Umarbeitung der Letzteren darf nur unter Aufsicht eines vom Betriebsführer hierzu bestimmten Aufsehers und nur in Räumen erfolgen, welche mit anderen Grubengebäuden nicht im Zusammenhange stehen.

II. Aufbewahrung.

§. 4. Die Nitroglycerinpräparate dürfen nur in den von der Fabrik gelieferten Behältnissen aufbewahrt werden.

§. 5. Jeder Aufbewahrungsraum ist so zu verschließen, daß derselbe von Unbefugten nicht ohne Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.

Digitized by Google

An der Außenseite des Verschlusses sind in leicht erkennbarer Weise die Worte,

Warnung! } anzubringen.
Sprengmittel! }

§. 6. Die Aufbewahrungsräume dieser Stoffe über Tage müssen von bewohnten Räumen mindestens 150 Meter entfernt sein.

Die Aufbewahrungsräume unter Tage müssen von den nächsten Fahr- oder Förderstrecken und Schächten mindestens 50 Meter entfernt sein und dürfen mit diesen nicht in directer Verbindung stehen. Ihre Temperatur darf nicht unter + 8° C. (+ 6 2/5° R.) und nicht über 50° C. (40° R.) betragen.

§. 7. Diese Sprengstoffe dürfen nicht in die Nähe offener Feuer, geheizter Heerde oder Oefen gebracht werden.

§. 8. Räume, in denen Nitroglycerinpräparate aufbewahrt werden, dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden.

Das Tabakrauchen in denselben ist untersagt.

§. 9. Gefrorene Nitroglycerinpräparate dürfen nicht mit festen Körpern bearbeitet und nicht zum Sprengen gebraucht werden.

Sie sind in diesem Zustande nicht auszugeben, sondern vorher aufzuthauen.

Das Aufthauen darf nur in Gefäßen mit lauwarmem Wasser geschehen, in welchem die Sprengstoffe mit Letzterem nicht in directe Berührung treten. (Nobel'scher Topf).

Um ein Gefrieren der Patronen nach der Ausgabe zu vermeiden, sind dieselben von dem Arbeiter unter der Kleidung dicht am Körper zu tragen.

§. 10. Nitroglycerinpräparate, welche sich zu zersetzen beginnen, (was durch stechenden Geruch oder Entwickelung rothbrauner Dämpfe zu erkennen ist), dürfen zur Sprengarbeit nicht verwendet werden. Sie müssen unter Aufsicht eines Grubenbeamten oder Aufsehers im offenen Feuer verbrannt werden.

§. 11. Zündhütchen dürfen weder unverschlossen, noch in denselben Räumen mit den Sprengstoffen aufbewahrt werden.

III. Transport.

§. 12. Nitroglycerinpräparate dürfen nicht mit festen oder leicht explodirbaren und feuergefährlichen Stoffen gleichzeitig in demselben Fördergefäße transportirt werden.

Sie dürfen auf Letzteren nur in verschlossenen, mit lockeren Massen (Sägespänen, Heu, Stroh 2c.) ausgefütterten Holzkästen bewegt werden.

Die Förderung der Sprengmittel im Schachte darf nicht ohne vorherige Benachrichtigung des Maschinenwärters und des Anschlägers im Füllorte erfolgen.

Ersterer darf nicht schnell fördern und das Fördergefäß nicht hart aufsetzen lassen.

Letzterer muß dasselbe von der Förderschale vorsichtig abziehen und darf die Sprengstoffe nur von den dazu bestimmten Personen aus den Gefäßen entnehmen lassen.

IV. Verausgabung.

§. 13. Die Verausgabung dieser Stoffe darf nur durch Steiger oder andere technische Aufseher an die von dem Betriebsführer dazu bestimmten Personen (Kameradschaftsführer, Ortsälteste, Drittelführer 2c.) erfolgen.

Keinem derselben darf mehr, als der Bedarf der Kameradschaft für eine Schicht übergeben werden.

§. 14. Die in einer Schicht nicht zur Verwendung gekommenen Sprengstoffe und die zum Transport derselben benutzten Gefäße müssen nach der Schicht dem ausgebenden Beamten zurückgegeben werden.

V. Verwendung.

§. 15. Die (Schlag-) Zündpatronen dürfen nicht in Vorrath gehalten werden, sondern müssen erst vor ihrer unmittelbaren Verwendung durch Einbringung der mit dem Zündhütchen versehenen Zündschnur fertig gestellt werden.

§. 16. Das Fertigstellen der Bohrlöcher zum Wegthun durch Einführung der Schlagpatrone und das Wegthun der Schüsse selbst darf nur durch die dazu bestimmten Personen (§. 13) erfolgen.

§. 17. Hat ein mit Nitroglycerinpräparaten besetztes Loch versagt, oder ist das Sprengmaterial ohne zu explodiren verbrannt, so darf der betreffende Ort vor Ablauf von 10 Minuten nach dem Anzünden nicht betreten werden.

§. 18. Das Ausbohren oder Wegthun von Schüssen, welche einmal versagt haben, sowie das Tieferbohren stehen gebliebener Pfeifen ist untersagt.

§. 19. Gefäße, welche zur Aufbewahrung von Nitroglycerinpräparaten gedient haben, müssen sofort nach ihrer Entleerung im offenen Feuer im Freien unter Aufsicht verbrannt werden.

§. 20. Uebertretungen vorstehender Polizei-Verordnung werden nach §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit Geldbuße bis zu 50 Thaler bestraft.

Breslau, den 20. November 1872.

Königliches Oberbergamt. Serlo.

737. Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 20sten November d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im §. 25 des Regulativs zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in Neisse vom 4ten September 1861, betreffend die Gewichtsverhältnisse des fertigen Mahlguts zu den Körnern, in Stelle der Bestimmung unter Nr. 2 folgende Bestimmung tritt:

„Vom Centner Roggen geschrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt 75 Pfd. Mehl. . . 23 „ Kleie."

Breslau, den 29. November 1872.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. Augustin.

Personal-Chronik.

736. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem

Digitized by Google

Kreis-Steuer-Einnehmer Strohmeyer zu Leobschütz den Charakter als Rechnungs-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt: die Wiederwahl der Rathsherren Apotheker Beinert, Kaufmann Luschowski und Dr. Wollner zu Gleiwitz, die Wahl des Gastwirthes Henkel daselbst als Rathsherr, und die Vocation des katholischen Lehrers Kröner zu Rennersdorf, Kreis Neisse.

123. Zur Personal-Chronik

des Ober-Postdirections-Bezirks Oppeln.

In dem Beamten-Personale des hiesigen Ober-Postdirections-Bezirks sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Ernannt: der Premier-Lieutenant a. D. Sachße in Cosel zum commissarischen Vorsteher des Postamts daselbst.

Bestätigt: die Postanwärter Skrzeczek in Gleiwitz und Miklitz in Oppeln als Postamts-Assistenten.

Versetzt: der Postsecretair Wollburg von Oppeln nach Rybnik, der Postsecretair Schulz von Rybnik nach Beuthen O. S., der Postamts-Assistent Bochnig von Beuthen O. S. nach Ratibor.

Angenommen: der Abiturient Wollny in Ziegenhals und der Primaner Blasig in Patschkau zu Postelevon; der Postgehülfe Goletz in Rosdzin, der Mühlenbesitzer Kornblum in Breslawitz, der Hülfsschreiber Ewald in Zembowitz und der Schneidermeister Weinitschke in Würben zu Postagenten.

Freiwillig ausgeschieden: die Postagenten Richter in Würben und Machinek in Zembowitz.

Entlassen: der Postexpediteur Pelke in Keltsch O. S.

Oppeln, den 20. November 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50. Ausgegeben Oppeln, den 13. December 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

622. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage der ersten Publication gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt an gerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den Hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präclusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister. Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Roon. (gez.) Camphausen.

Der Minister des Innern.
J. V. gez. Bitter.

K. M. 1257/8.
F. M. 1. 12843.
M. d. J. I. 6242.

734. Vom 1sten Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von ½ Groschen bez. 2 Kreuzern bedruckt sind, so daß es des Aufklebens der Freimarke nicht erst bedarf.

Diese gestempelten Postkarten werden ohne Aufschlag zum Nennwerthe an das Publicum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden.

Berlin, den 27. November 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

738. Bekanntmachung, die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten, so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber grade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publicum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Berlin, den 1. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

748. Die Königliche Staatsdruckerei übernimmt von jetzt ab die Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkenstempel) vom Publicum unter folgenden Bedingungen:

1) Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer der Kaiserlichen Ober-Postcassen dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Königliche Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.
2) Die Einlieferung geschieht unter Beigabe eines Verzeichnisses, welches die Stückzahl und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält und bei jeder Klasse genau den Werthstempel (Francobetrag) angiebt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.
3) Die Ober-Postcasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Herfendung, den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankirungszeichen und endlich eine Abstempelungsgebühr, welche

Digitized by Google

einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten-Formularen, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je 17½ Gr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.

4) Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts ꝛc., welche mit Francostempeln versehen von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.

5) Die beim Abstempeln beschädigten Couverts ꝛc. werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Aushülfe überschüssige Exemplare beigefügt sind, Seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt.

Berlin, den 5. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

752. Es wird hiermit zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publicums gebracht, daß die Dienstbücher für den Binnenschifffahrtsverkehr vom 1sten Januar 1873 ab nicht mehr bei den Organen der Königlichen Steuerverwaltung, sondern bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Breslau und den städtischen Polizei-Verwaltungen zu Ratibor, Cosel, Krappitz, Oppeln, Brieg, Ohlau, Auras, Dyhernfurth, Steinau, Köben, Glogau, Beuthen a. O. und Neusalz für den Preis von 1 Silbergroschen pro Exemplar zu beziehen sein werden.

Breslau, den 26. November 1872.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

In Vertretung: (gez.) Graf von Poninski.

O. P. 5420.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

741. Anfang des künftigen Jahres findet nach den Beschlüssen des Bundesrathes im Gebiete des deutschen Reiches eine allgemeine Viehzählung statt.

Das Verfahren bei derselben wird sich im Allgemeinen demjenigen anschließen, welches für die Bevölkerungs-Aufnahme des Jahres 1871 zur Anwendung gebracht ist.

Die wesentlichen dabei in Betracht kommenden Momente sind Folgende:

Die Zählung erfolgt nach dem Stande vom 10ten Januar k. J. und erstreckt sich auf Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schaafe, Schweine und Ziegenvieh, sowie auf Bienenstöcke und Seidenraupenzucht. Es soll durch dieselbe der factische Bestand an Vieh ꝛc. an dem gedachten Tage und zwar einer jeden Vieh haltenden Haushaltung ermittelt werden und wird deshalb die Aufnahme von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung oder Wirthschaft stattfinden.

Die Ausführung der Viehzählung ist Sache der Orts- (Communal-) Behörden und der städtischen Magistrate. In den Landgemeinden und Gutsbezirken haben die Polizeibehörden nach Anleitung der Kreisbehörden bei derselben Beihülfe zu leisten.

Zur unmittelbaren Leitung der Viehzählung können in den einzelnen Gemeinden, sofern dies die Verhältnisse angemessen erscheinen lassen sollten, Zählungs-Commissionen aus solchen Personen von den Ortsbehörden gebildet werden, welche Interesse an der guten Ausführung der Viehzählung nehmen und außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen.

Die Aufnahme des Viehstandes ꝛc. erfolgt gemeinde- und gutsbezirksweise und wird entweder unter Leitung der vorberegten Zählungs-Commissionen, oder wo solche nicht gebildet worden sind, der Localbehörden durch freiwillige Zähler vorgenommen.

Die Theilnahme an der Zählungs-Commission, so wie das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt. Die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Annahme und Anweisung der Zähler ist Aufgabe der Zählungs-Commissionen und wo solche nicht eine gesetzt sind, der Ortsbehörden.

Für jeden Zählbezirk ist zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählkarten ein Zähler zu bestellen, auch ist dafür Sorge zu tragen, daß im Falle der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Vertreter desselben eintreten kann. Die Austheilung der Zählkarten durch die Zähler erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung resp. Wirthschaft der Vieh haltenden Besitzer in der Zeit vom 6ten bis 9ten Januar k. J. Am 9ten Januar, Abends 8 Uhr, muß jeder Vieh haltende Haushaltungs-Vorstand im Besitze einer Zählkarte sich befinden.

Bei der Austheilung der Zählkarten sind die Empfänger über das bei dem Ausfüllen derselben einzuhaltende Verfahren, soweit nöthig mündlich zu belehren und darauf aufmerksam zu machen, daß die ausgefüllte Zählkarte vom 11ten Januar Morgens ab zur Abholung bereit zu halten sei.

So weit die Haushaltungs-Vorstände die Ausfüllung der Zählkarten nicht selbst bewirken können, werden die Zähler die Ausfüllung besorgen. Am Morgen des 11ten Januar beginnt die Wiedereinsammlung der Zählkarten. Dieselbe soll möglichst im Laufe des 12ten Januar vollendet sein.

Das Formular der zur Anwendung kommenden Zählkarten ist hierunter abgedruckt und haben die Vieh ꝛc. haltenden Haushaltungs-Vorstände bei Empfangnahme derselben unverzüglich, spätestens aber im Laufe des Zählungstages, für die richtige und vollständige Ausfüllung zu sorgen. Das am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesende Vieh ist bei der Haushaltung, zu welcher es gehört, mitzuzählen, wogegen aber das am Tage der Zählung in der Haushaltung nur vorüber-

Digitized by Google

gehend anwesende Vieh (wie z. B. die in Wirthshäusern, Ausspannungen eingestellten fremden Thiere) in diesen Haushaltungen nicht mitgezählt wird.

Ausgeschlossen von der Zählung sind die Haushaltungen der Militair-Personen, sofern in denselben nur Pferde gehalten werden, indem sowohl die Militair-Dienstpferde als auch die zum Privatgebrauch der Officiere ꝛc dienenden Pferde Seitens der Truppen-Commandos gezählt werden.

Wir haben es für angemessen erachtet, die vorstehenden wesentlichen Momente, welche bei der bevorstehenden Viehzählung in Betracht kommen, in Kürze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und knüpfen daran mit Hinweisung auf die große Wichtigkeit der Zählung für die Staats- und Gemeinde-Verwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke an alle Diejenigen, welche entweder als Ortseinwohner mit der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare werden betraut werden, oder welche sonst berufen sind, bei Ausführung der Zählung mitzuwirken, die dringende Aufforderung, den Localbehörden hierbei hilfreiche Hand zu leisten.

Die Letzteren, sowie die Zählungs-Commissionen und Zähler erhalten besondere Instructionen, nach welchen sie sich zu achten haben.

Oppeln, den 24. November 1872.

A. Viehzählung am 10. Januar 1873.

An den Haushaltungsvorstand.

(Name) ———

(Hauptberuf) ———

im Hause Nr. —— Straße oder Platz ———

Ort, Gemeinde oder Gutsbezirk ———

Zählbezirk Nr. ——— Zählkarte Nr. ———

Kreis ———

Diese am 10. Januar 1873 auszufüllende Zählkarte wird vom 11. Januar 1873 ab wieder abgeholt. Die Zahl der Stücke jeder Viehgattung ist auf Grund einer wirklichen Zählung in die Zählkarte einzutragen.

Auf Grund der über die Viehzählung erlassenen Vorschriften werden folgende Angaben verlangt:

1) Wird von der Haushaltung aus Landwirthschaft betrieben? ———

2) Zur Haushaltung (Wirthschaft) gehören:

I. **Pferde?** (Gesammtzahl mit Ausschluß der Militairdienst- und zum Privatgebrauch der Officiere ꝛc. dienenden Pferde) ———

Darunter sind:

A. Fohlen unter 1 Jahr alt? ———
über 1 bis 2 Jahr alt? ——— über 2 bis 3 Jahr alt? ———

B. Pferde über 3 Jahr alt? ———
Von den über 3 Jahr alten Pferden sind Zuchthengste? ——— vorzugsweise zu landwirthschaftl. Arbeit benutzte Pferde? ——— vorzugsweise zu gewerblichen u. Verkehrszwecken benutzte Pferde? ———
sonstige Reit- und Wagenpferde? ———

II. **Maulthiere** und **Maulesel?** (Gesammtzahl) ———

III. **Esel?** (Gesammtzahl) ———

IV. **Rindvieh?** (Gesammtzahl) ———

Darunter sind:

A. Kälber unter ½ Jahr alt? ———

B. Jungvieh ½ bis 2 Jahr alt? ———
Darunter sind zur Zucht benutzte Bullen? ———

C. Rindvieh über 2 Jahr alt? ———
Darunter sind Bullen (Zuchtstiere)? ———
Andere Stiere und Ochsen? ———
Kühe? ———
Wie viel Kühe sind im letzten Herbste vor Pflug oder Haken zur Ackerbestellung gespannt worden? ———

V. **Schafvieh** einschließlich Lämmer? (Gesammtzahl) ———

Darunter sind:
Merinos einschließlich Lämmer ———
Veredelte Fleischschafe einschließlich Lämmer? ——— Andere Schafe aller Art einschließlich Lämmer? ———
Unter letzteren Schafen sind Haidschnucken? ———

VI. **Schweinevieh** einschließlich Ferkel? (Gesammtzahl) ———

VII. **Ziegenvieh** einschließlich Lämmer? (Gesammtzahl) ———

VIII. **Bienenstöcke?** (Gesammtzahl) ———
Darunter sind mit beweglichen Waben? ———

IX. **Seidenraupenzucht.** Die Erzeugung von Cocons betrug im Jahre 1872:
Pfund? ———

Erläuterungen.

1) Jeder Vorstand einer viehhaltenden Haushaltung hat Auskunft über deren Viehstand bezw. Bienen- und Seidenraupenzucht durch vollständige, gewissenhafte und pünktliche Ausfüllung dieser Zählkarte zu ertheilen.

2) Diese Auskunft ist über sämmtliches der Haushaltung der Wirthschaft zugehöriges Vieh zu erstrecken, das sich am 10ten Januar 1873 in derselben befindet. Ausgenommen hiervon sind nur Militairdienst-, sowie zum Privatgebrauch der Officiere ꝛc. dienende Pferde. Am Zählungstage vorübergehend abwesendes Vieh ist mitzuzählen; an diesem Tage vorübergehend anwesendes Vieh, wie z. B. die in Wirthshäusern, Ausspannungen ꝛc. eingestellten fremden Thiere, sind nicht mitzuzählen.

3) Zur Zeit der Aufnahme zu Markte geführte Thiere sind noch bei deren bisherigem Besitzer zu zählen. Das im Besitze von Schlächtern befindliche lebende Schlachtvieh ist bei diesen zu zählen.

142. Im Kreise Falkenberg sind als Local-Schul-Inspectoren ernannt worden:

1) der Rittergutsbesitzer Graf Sierstorpff auf Puschine für die katholischen Schulen zu Puschine, Ellguth-Friedland, Polnisch-Jamke, Floste,

2) der Rittergutsbesitzer Graf Frankenberg auf Hilbersdorf, für die katholischen Schulen zu Arnsdorf und Niewe,

3) der Rittergutsbesitzer von Cramon auf Schloß

Digitized by Google

Schurgast für die katholische Schule zu Schurgast.

Oppeln, den 27. November 1872.

742. Mit der Vertretung des Kreis-Schul-Inspectors Funke zu Bodland während der Dauer des Landtages ist der Pfarrer Piza zu Kunzendorf bei Creuzburg beauftragt worden.

Oppeln, den 29. November 1872.

749. Amtlichen Ermittelungen zufolge ist die Rinderpest in jüngst verflossener Zeit zu Pardubitz und Kban bei Brüx in Böhmen, sowie zu Landenburg in Mähren und in Nieder-Oesterreich ausgebrochen. Außerdem herrscht die Seuche noch in sehr erheblichem Umfange in Ungarn, in Slavonien, Dalmatien, in der Bukowine, in dem Gebiet von Triest und in verschiedenen Theilen Galiziens, welche mit dem diesseitigen Bezirke in Eisenbahnverbindung stehen. In den Russischen Gouvernements Siedatz, Lublin, Grodno, Podolsk und Warschau ist die Rinderpest ebenfalls ausgebrochen, während in den Gouvernements Radom und Lomscha die sibirische Pest herrscht.

In den diesseitigen Grenzsperr-Maßregeln ist eine Aenderung nicht eingetreten. Auch besteht die Hornvieh-Controlle für den ganzen Umfang unsers Bezirks noch fort.

Oppeln, den 7. December 1872.

750. Zur Erhaltung einer geordneten Cassen-Verwaltung ist es erforderlich, daß die von fiskalischen Kassen zu leistenden Zahlungen in dem entsprechenden Rechnungs-Jahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen.

Alle Beamten und Privat-Personen, denen eine im Jahre 1872 fällige Forderung an eine fiskalische Casse unseres Verwaltungs-Bezirks zusteht, fordern wir hiermit auf, den Geldbetrag noch vor Ablauf dieses Jahres bei der betreffenden Behörde zu liquidiren und einzuziehen.

Oppeln, den 2. December 1872.

751. Es wird beabsichtigt, in Rosenberg, Ziegenhals, Oppeln und Zülz für Knaben, welche sich dem Lehrfache widmen wollen, 4 katholische Präparandenanstalten mit je 2 aufsteigenden Klassen, jede Klasse für 25 Zöglinge zu errichten und die unteren Klassen in Rosenberg und Ziegenhals zum 1sten April, in Oppeln und Zülz zum 1sten October k. J. zu eröffnen. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, indem wir noch bemerken, daß die Zöglinge der genannten Anstalten freien Unterricht bekommen, für Wohnung und Beköstigung selbst zu sorgen haben, indessen, falls sie nicht vermögend sind, zur Bestreitung der Kosten ihres Unterhaltes aus Staatsfonds angemessene Unterstützungen erhalten.

Oppeln, den 2. December 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

744. Das bisherige Neben-Zoll-Amt II. Klasse Deutsch-Rasselwitz zu Oestr. Hotzenplotz zum Bezirke des Haupt-Zoll-Amts zu Neustadt O. S. gehörig, ist in ein Neben-Zoll-Amt I., und das in demselben Haupt-Zoll-Amts-Bezirke belegene bisherige Neben-Zoll-Amt I. Klasse zu Kalkau ist in ein Neben-Zoll-Amt II. Klasse umgewandelt worden.

Die dem letzteren Amte als Zoll-Amt II. Klasse in Gemäßheit des §. 128 des Vereins-Zollgesetzes vom 1sten Juli 1869 zustehenden Abfertigungsbefugnisse sind dahin erweitert worden, daß über dieses Amt Wein bis zu 20 Centner und Butter und Käse bis zu 25 Ctr. in einem Transport eingeführt werden darf.

Beiden Aemtern sind die denselben bisher durch besondere Erlasse ertheilten ausnahmsweisen Abfertigungs-Befugnisse belassen worden.

Breslau, den 1. December 1872.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. Augustin.

745. Auf Grund der am 14ten und 15ten November d. J. bei dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. bestandenen Prüfung ist

1) dem Lehrer an der evangelischen Bürgerschule Heinrich Prüfer in Groß-Glogau,

2) dem Lehrer an der evangelischen Mittelschule Albert Bojanowski in Breslau,

3) dem Rectorats-Verweser Moritz Kittelmann in Wohlau,

4) dem Conrector an der Bürgerschule Herrmann Tecklenburg in Brieg,

5) dem Hauptlehrer Friedrich Adam in Breslau,

6) dem Hauptlehrer Wilhelm Heidrich in Breslau,

7) dem Hauptlehrer Moritz Ottmann in Breslau,

8) dem ersten Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 24 Wilhelm Kirsch in Breslau,

9) dem Lehrer an der höhern Töchterschule Friedrich Winknecht in Bunzlau,

10) dem Waisenhauslehrer Ernst Kärgel in Bunzlau,

die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle und zwar den unter Nr. 5 bis incl. 10. aufgeführten Lehrern an solchen Stadtschulen, an welchen fremdsprachlicher Unterricht nicht stattfindet, und

1) dem Candidaten der Theologie Maximilian Dietrich-Thebesius in Münsterberg und

2) dem Candidaten der Theologie Friedrich Peisker in Potsdam,

die Qualification zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer Stadtschule zuerkannt worden.

Breslau, den 23. November 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

754. Die Provinzial-Land Feuer-Societät ist zwar im laufenden Jahre von Brandschäden in einem seit zwanzig Jahren nicht dagewesenen außerordentlichen Grade betroffen werden. Gleichwohl macht es die günstige Finanzlage der Societät zulässig, ihren Theilnehmern von den, nach §. 25 des Reglements für das zweite Semester 1872 zu leistenden ordentlichen Beiträgen, wie dies in den letzten Jahren ge-

Digitized by Google

schehen, einen Betrag von

Zwanzig pro Cent

zu erlassen. Demgemäß ist statt eines $2\frac{1}{2}$fachen nur ein zweifaches Beitragssimplum zu entrichten, wenn nicht bei ausnahmsweisen Versicherungen ein fester Jahres-Beitrag vereinbart worden. Für die mit dem 1sten October c. zugetretenen Versicherungen ist dagegen der in der Deklaration ausgeworfene Quartalsbeitrag zu leisten.

Die Beiträge sind vom 2ten Januar 1873 ab an die Ortserheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreiscasse abzuliefern. Ueber etwa verbliebene Rückstände haben die Ortserheber spätestens bis zum 3ten Februar k. J. den vorgeschriebenen Nachweis der Restanten der Kreiscasse in duplo zu überreichen.

Breslau, den 1. December 1872.

Die Provinzal-Land-Feuer-Societäts-Direction.

755. Wenngleich den Theilnehmern der Provinzial-Städte-Feuer-Societät die ordentlichen Beiträge pro II. Semester d. J. gänzlich erlassen worden sind, so gestatten es die sehr günstigen Ergebnisse des laufenden Jahres dennoch, von den am 1sten Januar k. J. fälligen Beiträgen pro 1stes Semester 1873 die Hälfte oder

fünfzig pro Cent

zu erlassen. Dieser Erlaß kommt auch denjenigen Versicherungen zu Gute, welche im ersten Semester 1873 zutreten oder verändert werden. Nur für die ausnahmsweisen, auf Grund eines besonderen Abkommens approbirten Versicherungen, sind die vereinbarten fixirten Beiträge, wie gewöhnlich, zu zahlen.

Breslau, den 2. December 1872.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction.

756. Auszahlung der Pfandbriefzinsen. Die Einlösung der an Weihnachten 1872 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraum vom 6ten bis 28sten Januar 1873 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der Generallandschafts-Casse stattfinden.

Mit den Coupons müssen Verzeichnisse übergeben werden, in welchen dieselben nach den verschiedenen Pfandbriefkategorien (Coupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen, zu Pfandbriefen Lit. C. oder zu Neuen Pfandbriefen), ferner nach den Beträgen, auf welche sie lauten, nach ihrer Stückzahl und nach ihren summarischen Beträgen anzugeben sind, z. B. „Coupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen: 10 Stück à $17\frac{1}{2}$ Thlr. giebt 175 Thlr.; Coupons zu Pfandbriefen Lit. C. 5 Stück à 20 Thlr. giebt 100 Thlr. u. s. w." Wer rückständige Coupons realisirt haben will, die schon an Weihnachten 1868 oder früher fällig gewesen sind, muß diese Coupons auf besonderem Blatte einzeln nach den Pfandbrief-Kategorien und nach Litera, Nummer und Betrag verzeichnen.

Die Einlösung der Pfandbrief-Recognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannis-Termin oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20sten December 1872 ab stattfinden.

Die Tage, an welchen die Einlösung der Coupons bei den Schlesischen Fürstenthumslandschaften stattfindet, werden von diesen besonders bekannt gemacht.

Außerdem werden vom 1sten Januar 1873 ab die Zinscoupons zu Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen auch bei der Preußischen Bank und zwar bei der Königlichen Hauptbankcasse in Berlin und bei sämmtlichen Provinzial-Comptoiren und Kommanditen der Bank eingelöset werden. Auch dort sind mit den Coupons Verzeichnisse derselben, in welchen Name, Stand und Wohnung des Präsentanten anzugeben ist, einzureichen. Endlich findet die Einlösung der Coupons auch bei der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschaftscasse in Berlin, bei der Dresdener Bank in Dresden und bei Blumenthals Nachfolgern in Hannover statt.

Breslau, am 3. December 1872.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

753. Des Königs Majestät haben den bisherigen Landrath von Neefe zu Pr. Stargardt zum Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten zu ernennen geruht, und ist demselben die Stelle als Dirigent der Abtheilung des Innern bei der hiesigen Regierung übertragen worden.

Bestätigt: die Wahl des Apothekenbesitzer und Bürgermeister Niedoba zu Proskau als Bürgermeister der Stadt Tost, die Wiederwahl der Rathmänner, Kaufmann Fränkel, Kohlenhändler Scholz und Kaufmann Czirwitzki zu Cosel, und die Vocationen der katholischen Lehrer Sladeczek zu Beuthen O. S. und Liwowski zu Zawisczy, Kreis Oppeln.

746. Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor
für den Monat November 1872.

Ernannt: die Gerichts-Assessoren Feig und Groß aus Breslau zu Kreisrichtern bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen mit der Function bei der Gerichtsdeputation zu Myslowitz, die Rechtscandidaten Carl Syrenberg und Ferdinand Pohl zu Referendarien, der Deposital-Cassen-Rendant Böhm aus Neustadt zum Salarien-Cassen-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Leobschütz, der Secretair, Salarien-Cassen-Controleur und Sportel-Revisor Langner aus Falkenberg zum Deposital-Cassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Neustadt O. S., der Hülfsbote und Executor August Wegner zu Neisse definitiv zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst.

Versetzt: der Rechtsanwalt und Notar Göppert von Lublinitz an das Kreisgericht zu Löwenberg, der Rechtsanwalt und Notar Müller von Rybnik an das Kreisgericht zu Cüstrin und der Gerichts-Assessor Kuhnow in das Departement des Appellationsgerichts Magdeburg.

Digitized by Google

757.

Aufruf.

Berlin, 30. November 1872.

Den Anstrengungen unserer durch die Sturmfluth vom 12ten und 13ten d. Mts. geschädigten Landsleute, sich aus eigener Kraft von den erlittenen Unglücksschlägen wieder aufzurichten, und dem von Seiten der Staatsbehörden an den Tag gelegten Streben, überall hülfreich vorzugehen, ist weit und breit im gesammten Vaterlande die Bethätigung opferwilliger Nächstenliebe als ergänzendes Glied der Rettungsarbeit hinzugetreten.

Dieser nationalen Vereinsthätigkeit hat es bisher an einem Mittelpunkte gefehlt.

In Anbetracht der Nachtheile, welche die Zersplitterung derselben im Gefolge haben müßte, gab Se. Kaiserliche Hoheit der Kronprinz, obwohl durch Krankheit augenblicklich von persönlicher Betheiligung ferngehalten, vor einigen Tagen den Wunsch zu erkennen, daß eine Centralstelle zum Sammeln und zum Vertheilen der Liebesgaben begründet würde.

Dieser hochherzigen Aufforderung unverzüglich nachzukommen, haben die Unterzeichneten heute einen

Deutschen Hülfsverein

für die Nothleidenden an der Ostseeküste

mit dem Sitze in Berlin

errichtet. Das Protektorat hat des Kronprinzen Kaiserliche Hoheit mit der huldvollen Zusage annehmen zu wollen erklärt, daß Er, sobald Seine Gesundheit die Rückkehr nach Berlin zulasse, den Arbeiten desselben Seine rege Theilnahme zuwenden werde.

Namens und im Auftrage unseres hohen Protektors erlauben wir uns nun zur Mitarbeit aufzurufen.

Es gilt, den augenblicklichen Nothstand an der langgestreckten Ostseeküste Schleswig-Holsteins, Mecklenburgs, Pommerns, nebst den oldenburgischen und lübischen Gebietstheilen zu heben, — einen Nothstand, dem in allernächster Zeit, mit dem Eintritte des Frostwetters, noch eine Verschärfung bevorsteht, — es gilt die zerstörten Mittel des Selbsterwerbs zu ersetzen. Bringen wir einer auf's Aergste betroffenen, aber Gottlob nicht entmuthigten Bevölkerung den Brudergruß aus allen heimischen Gauen, aus allen Ländern, wo Deutsche wohnen! Richten wir sie durch die werkthätige Versicherung auf, daß in Deutschland die unverschuldete Noth Einzelner eine Herzenssache Aller ist.

Den bestehenden oder noch in's Leben tretenden Vereinigungen bieten wir unsere treue und ausgleichende Mitwirkung an. Dieselben werden uns durch fortgesetzte Mittheilungen von dem Gange ihrer Thätigkeit und von den innerhalb ihres Wirkungskreises etwa hervortretenden Schwierigkeiten zu herzlichem Dank verpflichten.

Jeder der Unterzeichneten erklärt sich zur Annahme von Beiträgen bereit, über welche unser Schatzmeister, Geh. Commerzienrath von Bleichröder, Behrenstraße 63 hierselbst, Quittung ertheilen wird.

Deutscher Hülfsverein

für die Nothleidenden an der Ostseeküste

unter dem Protektorate Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen.

Abgeordneter v. Behr (Schmoldow). Geh. Commerzienrath v. Bleichröder, Schatzmeister. Großherzoglich Mecklenburg. Gesandter Staatsminister v. Bülow. Abgeordneter Georg v. Bunsen, Stellvertreter des Vorsitzenden. Regierungs-Assessor Fastenau, Schriftführer. Graf v. Krassow. Ministerresident Dr. Krüger. Geh. Regierungsrath Marcard. Staatsminister a. D. Freiherr v. Patow. Abgeordneter Reimers. Abgeordneter Wagener, Schriftführer. Abgeordneter Dr. Wallichs, Schriftführer. Geh. Ober-Regierungsrath Wulfsheim. Abgeordneter Dr. Achenbach. Abgeordneter Dr. Ahlmann. Geh. Baurath Bänsch. Graf v. Behr-Negendank. Abgeordnetee v. Benda. Abgeordneter v. Bennigsen. Geh. Regierungsrath v. Boetticher. Abgeordneter v. Bonin. Abgeordneter Brons. Geh. Ober-Finanzrath Burghardt. Professor Curtius. Schloßhauptmann v. Dachröden. Geh. Oberregierungsrath Darenstädt. Abgeordneter v. Denzin. v. Erxleben-Selbelang. Abgeordneter v. Forckenbeck. Präsident Dr. Friedberg. Abgeordneter Dr. Friedenthal. Commerzienrath Friedeberg. Abgeordneter Dr Gneist. Geh. Regierungsrath Greiff. Redacteur Dr. Moritz Gumbinner. Geh. Commerzienrath v. Hansemann. Vicepräsident Henrici. Professor v. Holtzendorff. Oberbürgermeister Hobrecht. Geh. Oberregierungsrath Homeyer. Abgeordneter Dr. Karsten. Abgeordneter von der Knesebeck-Ruppin. Stadtverordneten-Vorsteher Kochhann. Abgeordneter v. Köller. Geh. Commercienrath Krause. Abgeordneter Freiherr v. Loën. Abgeordneter Dr. Löwe. Polizeipräsident v. Madai. Stadtrath Magnus. Abgeordneter v. Mallinckrodt. Franz Mendelssohn. Abgeordneter Meyer (Pinneberg). Abgeordneter Miquél. Feldmarschall Graf v. Moltke. Graf zu Münster. Kammerherr und Major z. D. v. Normann. Großherzoglich Mecklenburg. Oberzolldirector Oldenburg. Abgeordneter Ottens. Graf v. Rantzau-Oppendorff. Ferdinand Reichenheim. Abgeordneter Dr. Peter Reichensperger. Abgeordneter Graf v. Reventlou. Abgeordneter v. Saucken-Julienfelde. Abgeordneter Schmidt (Stettin). Ad. Schwabe. Abgeordneter Schwerdtfeger (Travenort). Präsident des Reichstages Dr. Simson. Abgeordneter Springer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Oberbürgermeister v. Thaden. Landforstmeister Ulrici. Graf v. Usedom. Abgeordneter Dr. Virchow. Commercienrath Vollgold. Abgeordneter v. Wedell (Menzlin). Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath Wehrmann. Abgeordneter Wyneken. Geh. Commerzienrath Zwicker.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51. Ausgegeben Oppeln, den 20. December 1872.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

747. Das 29ste Stück des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 126 die Verordnung, betreffend die Feststellung der Haushaltsetats der Bezirke Unter-Elsaß, Ober-Elsaß und Lothringen für das Jahr 1872, vom 11ten November 1872; und unter

Nr. 127 die Verordnung, betreffend die Vermehrung der Mitglieder des Handelsgerichts zu Metz, vom 20sten November 1872.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

758. Die am 2ten Januar 1873 fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, **schon vom 16. d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 16ten d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungscasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 15ten Juni d. J. zum 2ten Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Cassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 5. December 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

759. Vom 1sten Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind.

Diese gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe an das Publicum abgelassen. Daneben wird der Verkauf der Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die für den innern Verkehr zur Anwendung kommenden Postkarten können auch nach sämmtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien, benutzt werden. In diesem Falle sind neben den, bereits auf die Karte gedruckten, Francostempel noch die zur Ergänzung erforderlichen Freimarken (z. B. im Verkehr mit der Schweiz noch ½ Sgr. bz. 1 Kreuzer) aufzukleben.

Berlin, den 9. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

760. Die Martini-Durchschnitts-Preise im diesseitigen Regierungs-Bezirke sind für das Jahr 1872 wie folgt festgestellt worden, für den Neuscheffel = 50 Liter

Weitzen	3 Thlr.	6 Sgr.	9 Pf.
Roggen	2 Thlr.	13 Sgr.	5 Pf.
Gerste	1 Thlr.	20 Sgr.	4 Pf.
Hafer	1 Thlr.	2 Sgr.	4 Pf.
Koch-Erbsen (gelbe)	2 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
Kartoffeln	— Thlr.	17 Sgr.	10 Pf.

für den Centner = 50 Kilogramm

Heu	1 Thlr.	2 Sgr.	7 Pf.
Stroh	— Thlr.	16 Sgr.	3 Pf.

Oppeln, den 10. December 1872.

762. Die Quittungsbescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungs-Casse über die bis zum II. Quartal d. J. einschließlich eingezahlten Domainen-Kaufgelder, Zins- und Dienstablösungs-Capitalien, soweit durch Letztere die auf den Grundstücken haftende Rente nur theilweise abgelöst worden ist, haben wir den betreffenden Special-Cassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt.

Die übrigen Quittungsbescheinigungen über die

Digitized by Google

eingezahlten Domainen-Amortisations-Renten-Ablösungs Capitalien sind den zuständigen Gerichten behufs Löschung des Vermerks der Rentenpflichtigkeit auf den Hypotheken-Folien der betreffenden Grundstücke übergeben worden, was hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Oppeln, den 6. December 1872.

764. Dem Curatorium des evangelischen Knabenwaisenhauses in Creuzburg ist die Genehmigung zur Veranstaltung einer Hauscollecte im Jahre 1873 bei den bemittelten evangelischen Haushaltungen des Regierungsbezirks Oppeln für die Zwecke der gedachten Anstalt ertheilt worden.

Oppeln, den 12. December 1872.

765. Der Vorsteherin des evangelischen Mädchen-Waisenhauses zu Altdorf bei Pleß ist die Genehmigung ertheilt, eine Hauscollecte in den bemittelten evangelischen Haushaltungen des diesseitigen Regierungsbezirks zum Besten des Waisenhauses im Laufe des Jahres 1873 zu veranstalten.

Oppeln, den 13. December 1872.

766. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 4ten December a. c. genehmigt,

daß die durch den gerichtlichen Vertrag vom 27sten October 1834 von der Gutsherrschaft Ratibor verkauften bisher zum Gutsbezirk Babitz gehörigen im Hypothekenbuche von Thurze sub Nro 97, 127, 225 und 242 verzeichneten 4 Parzellen in communaler Beziehung aus dem Gutsbezirke Babitz ausscheiden und dem Gemeinde-Verbande von Thurze einverleibt werden.

Oppeln, den 12. December 1872.

770. An Beiträgen für die durch die Sturmfluth heimgesuchten Bewohner der Ostsee-Provinzen sind bei dem oberschlesischen Comitée hierselbst bis jetzt folgende Beträge von den nachstehenden Contribuenten eingegangen:

Geheimer Regierungs-Rath von Selchow auf Rudnik 25 Thlr., Landschafts-Director von Prittwitz auf Casimir 50 Thlr., Prinz Adolf zu Hohenlohe-Ingelfingen Durchlaucht auf Koschentin 200 Thlr., Bergrath Ficinus zu Carlshof 25 Thlr., Sammlung bei einem hiesigen Abschieds-Souper 9 Thlr. 13 Sgr., Herzog von Ujest Durchlaucht auf Slawentzitz 500 Thlr., Frau von Rosenthal auf Brynnek 50 Thlr., General-Landschafts-Director Graf von Burghauß Excellenz 50 Thlr., Sammlung im Verein „Geselligkeit" zu Rudzinitz 5 Thlr., Magistrat in Peiskretscham 40 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., erste Rate vom Kreise Rosenberg 35 Thlr., Local-Comitée in Proskau 66 Thlr., Victor Herzog von Ratibor Durchlaucht auf Rauden 500 Thlr., Sammlung bei einer geselligen Zusammenkunft in der Loge zu Tarnowitz 20 Thlr. 15 Sgr., Magistrat in Kattowitz 194 Thlr., Magistrat in Ottmachau 43 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Commercien-Rath Kuznitzky in Myslowitz 100 Thlr., Magistrat in Schurgast 25 Thlr., Stadt und Herrschaft Loslau 100 Thlr., Magistrat zu Ober-Glogau 50 Thlr., Geheimer Commissions-Rath Grundmann zu Kattowitz 300 Thlr., Stadt und Kreis Rybnik 200 Thlr., zusammen 2588 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.

An den Deutschen Hilfs-Verein zu Berlin sind vorläufig 1500 Thlr. abgeführt worden.

Oppeln, den 16. December 1872.

Der Regierungs-Präsident. v. Hagemeister.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

702. **Aufkündigung**

von ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1873 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 172,975 Thlr. gezogen worden und zwar:

141 Stück Littr. A. à 1000 Thlr.

Nr. 64. 243. 437. 522. 588. 710. 797. 952. 1052. 1113. 1281. 1534. 1786. 1973. 2018. 2210. 2271. 2465. 2567. 2841. 2989. 2992. 3082. 3134. 3282. 3293. 3486. 3756. 3873. 4452. 4663. 4666. 5118. 5132. 5209. 5242. 5715. 6062. 6209. 6226. 6317. 6427. 6509. 6915. 7022. 7196. 7202. 7409. 8239. 8610. 8702. 8768. 8846. 9033. 9267. 9528. 9589. 9773. 10516. 10553. 10617. 10705. 10807. 11369. 11414. 11525. 11803. 11943. 12433. 12445. 12476. 12563. 12704. 12710. 12772. 13533. 13758. 13773. 13903. 13910. 13984. 14274. 14372. 14725. 14772. 15092. 15915. 16059. 16521. 16843 17131. 17154. 17277. 17380. 17442. 17503. 17566. 17735. 17945. 19400. 19445. 19588. 19660. 19883. 19975. 19998. 20051. 20168. 20287. 20415. 20421. 21068. 21189. 21204. 21235. 21464. 21546. 21808. 21933. 21976. 22056. 22120. 22225. 22266. 22287. 22418. 22767. 22983. 23172. 23242. 23252. 23860. 24041. 24189. 24402. 24473. 24512. 24564. 25063. 25108. 25199.

85 Stück Littr. B. à 500 Thlr.

Nr. 73. 520. 577. 585. 794. 824. 1029. 1153. 1216. 1362. 1549. 1757. 1951. 2042. 2240. 2264. 2308. 2664. 2669. 3118. 3155. 3854. 3982. 4420. 4491. 4653. 4731. 4767. 5379. 5567. 5780. 5905. 5995 6069. 6165.

121 Stück Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 9. 219. 664. 1032. 1313. 1334. 1348. 1412. 2197. 2279. 2351. 2506. 2537. 3527. 3541. 4482. 4485. 4619. 4685. 4860. 4890. 5021. 5141. 5265. 5381. 5471. 5577. 5733. 6265. 6274. 6445. 6909. 7190. 7255. 7514. 7561. 7680. 7972. 8122. 8211 9444. 9670. 9797. 10086. 10502. 10904. 11090 11176. 11217. 11333. 11343. 11474. 11577. 11612 11858. 11883. 11899. 12041. 12045. 12251. 12309

Digitized by Google

12356. 12473. 12497. 12567. 12934. 13019. 13329. 13337. 13588. 13825. 13849. 13895. 13923. 13933. 13949. 14208. 14239. 14271. 14318. 14353. 14875. 15102. 15159. 15270. 15360. 15627. 15815. 16045. 16135. 16417. 16801. 16870. 17075. 17141. 17169. 17885. 18179. 18226. 18264. 18363. 18560. 18673. 18712. 18728. 18911. 18959. 19048. 19117. 19752. 19976. 20046. 20176. 20217. 20491. 20508. 20779. 20815. 20841. 21138. 21480.

95 Stück Littr. D. à 25 Thlr.

Nr. 20. 109. 331. 377. 431. 582. 696. 935. 974. 1403. 1623. 1781. 1799. 1891. 1984. 3082. 3843. 4157. 4464. 4637. 4763. 4935. 5088. 5105. 5286. 5309. 5546. 6034. 6036. 6601. 6742. 6792. 7191. 7349. 7556. 7593. 7718. 8311. 8431. 8527. 8684. 8827. 9106. 9122. 9359. 9367. 9511. 9592. 9637. 9775. 9934. 10246. 10301. 10309. 10713. 10777. 10921. 10972. 11088. 11107. 11257. 11382. 11482. 11671. 11821. 11916. 12032. 12173. 12492. 12497. 12705. 12807. 12991. 13012. 13153. 13338. 13377. 13379. 13965. 14007. 14322. 14506. 14789. 14842. 14989. 15003. 15022. 15143. 15303. 15435. 15673. 15856. 15892. 15931. 16337.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1873 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie III. Nr. 14 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1sten April 1873 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1873 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 14 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgelooſt und soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelooſten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 13. November 1872.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

761. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf den am 1sten October 1865 präsentirten Antrag werden der Bergwerksgesellschaft „Georg von Giesche'sche Erben" zu Breslau als Eigenthümerin des laut Urkunde vom 18ten Mai 1860 consolidirten Blei- und Zinkerzbergwerks Blei-Scharley bei Kamin zu den nachstehend benannten Einzelbergwerken dieses consolidirten Bergwerks folgende im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, belegene Erweiterungsfelder:

I. zu dem Felde des Bergwerks Jane Eva

a. ein in der Gemeinde Kamin liegendes, an dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P. Q. T. u. v. w. x. y. z. und P. beschriebenes Erweiterungsfeld von 196,557,$\frac{7}{10}$ Quadratmetern Flächeninhalt und

b. ein in den Gemeinden Kamin und Groß-Dombrowka liegendes, auf vorbezeichnetem Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. s. t. r. und a. bezeichnetes Erweiterungsfeld von 322,126,$\frac{4}{10}$ Quadratmeter Flächeninhalt

zur Gewinnung der in diesen beiden Feldestheilen von zusammen 518684,$\frac{1}{10}$ Quadratmetern Flächeninhalt vorkommenden **Blei- und Zinkerze**,

II. zu dem Felde des Bergwerks Alcantara ein in der Gemeinde Kamin liegendes, auf vorbezeichnetem Situationsrisse mit den Buchstaben D. C. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. und D. bezeichnetes Erweiterungsfeld von 1,106,546,$\frac{6}{10}$ Quadratmetern Flächeninhalt zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Blei- und Zinkerze**, und

III. zu dem Felde des Bergwerks Young Rowley

a. ein in den Gemeinden Roßberg, Brzosowitz und Kamin belegenes, auf dem vorbezeichneten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. I. K. C. D. E. F. G. H. und A. bezeichnetes Erweiterungsfeld, dessen Grenze von K. über I. nach F. mit der Kamin-Brzosowitzer Grenze und von F. über G. nach H. mit der Roßberg-Kaminer Grenze zusammenfällt, und welches einen Flächeninhalt von 692490,$\frac{1}{10}$ Quadratmetern hat, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Blei- und Zinkerze**, und

b. ein in den Gemeinden Roßberg und Brzosowitz belegenes, auf vorbezeichnetem Risse mit den Buch-

Digitized by Google

staben B. K. I. B. und B. umschriebenes Erweiterungsfeld von 270,525,$\frac{18}{100}$ Quadratmetern Flächeninhalt zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Bleierze** hierdurch verliehen.

Breslau, den 3. December 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Schneider in Beuthen O. S. zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 3. December 1872.

Königliches Oberbergamt.

769. Die uns erstattete Anzeige, daß der verwittweten Cantor Sänger, geb. Timm, zu Miorowana-Goslin der 3½procentige schlesische landschaftliche Pfandbrief Mahnau G. S. Nr. 6 über 100 Thlr. abhanden gekommen, wird nach §. 125 Tit. 51 der Proz. Ordn. bekannt gemacht.

Breslau, am 12. December 1872.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

767. Bestätigt: die Wiederwahl des bisherigen Rathmannes, Gastwirth Potrz zu Rosenberg, die Wahlen des Buchdruckereibesitzer Jaschke daselbst zum Rathmann und des bisherigen Rathmannes Kaufmann Neumann zu Groß-Strehlitz zum Beigeordneten, ferner die Vocationen der katholischen Lehrer Thienel zu Trenkau, Kreis Leobschütz, Dreschner zu Ziegenhals, Machill zu Koschentin, Kreis Lublinitz, und Rinke zu Steinau, Kreis Neustadt.

768. Ernannt: Wagenmeister Keyl in Gogolin und Bodenmeister Schelzki in Kattowitz zu Stations-Assistenten, Telegraphist Scholz in Kattowitz zum Bodenmeister, Weichensteller Linke in Bobrek zum Bodenmeister, Expeditions-Assistent Stark in Zabrze zum Telegraphisten, examinirte Heizer: Weiß in Gleiwitz, Tittel in Myslowitz, Siwack in Cosel und Freund in Morgenroth zu Locomotivführern.

Versetzt: Betriebs-Secretair Schneider in Ratibor als commissarischer Stations-Einnehmer nach Rawicz, Bodenmeister Pust in Posen als commissarischer Stations-Assistent nach Kattowitz, Kapper von Kattowitz nach Posen, Langer in Myslowitz als Lademeister zur Coaks-Anstalt nach Zabrze, Packmeister Müller von Schwientochlowitz nach Breslau, Nagel in Breslau als commissarischer Zugführer nach Schwientochlowitz, Telegraphist Bergmann in Schwientochlowitz als commissarischer Stations-Assistent nach Ohlau.

Gestorben: Stations-Vorsteher I. Klasse Hoppe in Cosel.

Entlassen: Lademeister Spahr bei der Coaks-Anstalt in Zabrze.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Novembe. 1872.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Stadt Königshütte, IV. Bezirk,	Beuthen	Hausbesitzer Constantin Mirczik zu Königshütte.
Oppeln, Sebastian-Bezirk,	Oppeln	Conditor Oswald Rother zu Oppeln.
Mokrau	Pleß	Lehrer Joseph Wewiorka zu Mokrau.
Boguschütz	Gleiwitz	Gemeinde-Einnehmer Valentin Tobias zu Tost.
Czechowitz	dto.	Lehrer Franz Polonius zu Czechowitz.
Klein-Patschin, Groß- und Pfarrth.	dto.	Rathmann Stephan Wosnitzka zu Peiskretscham.
Zaolschau		
Sauerwitz	Leobschütz	Anbauer Joseph Wanke zu Sauerwitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google